This publication has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original publication.

_____

Cette publication a été numérisée à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec la publication originale.

_____

Diese Veröffentlichung wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen von der originalen Veröffentlichung aufweisen.

_____

Esta publicación ha sido escaneada a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con la publicación original.

AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 1991

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

(UPOV)

AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 1991

UPOV

GENF
1992

UPOV-VERÖFFENTLICHUNG
Nr. 346 (G)

ISBN 92-805-0428-2

UPOV 1992

GELEITWORT

Diese **Aufzeichnungen** enthalten alle Dokumente von bleibender Bedeutung, die vor, während und kurz nach der **Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,** die in der Zeit vom 4. bis 19. März 1991 am Sitz des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Genf stattfand, herausgegeben worden sind.

Das Übereinkommen wurde ursprünglich am 2. Dezember 1961 in Paris angenommen. Es wurde durch eine vom 10. November 1972 in Genf angenommene Zusatzakte ergänzt. 1978 fand die erste tiefgreifende Revision statt, aus der sich die «Genfer Akte vom 23. Oktober 1978» oder «Akte von 1978» ergab.

Der Zweck der Diplomatischen Konferenz, auf die sich diese Aufzeichnungen beziehen, bestand in der abermaligen Revision des Übereinkommens. Alle Verbandsstaaten waren durch vorschriftsgemäß akkreditierte Delegationen vertreten; 27 Nichtverbandsstaaten waren durch Beobachterdelegationen vertreten, und 25 internationale Organisationen hatten Vertreter entsandt.

Am 19. März, nach Beendigung ihrer Erörterungen, nahm die Konferenz eine revidierte Akte des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen («Akte von 1991») an, sowie eine Resolution, eine Empfehlung und eine gemeinsame Erklärung. Die Akte von 1991 wurde unmittelbar nach ihrer Annahme von den folgenden zehn Verbandsstaaten unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweiz, Spanien, Südafrika und Vereinigtes Königreich. Die folgenden Staaten unterzeichneten später: Israel am 23. Oktober 1991; die Vereinigten Staaten von Amerika am 25. Oktober 1991; Schweden am 17. Dezember 1991; Neuseeland am 19. Dezember 1991; Irland am 21. Februar 1992; Kanada am 9. März 1992.

— * —

Dieser Band enthält folgende, hiernach kurz erklärte Teile.

Grundlegende Texte

Dieser Teil der Aufzeichnungen enthält *(von Seite 12 bis Seite 61) rechtsseitig* den endgültigen Wortlaut – den angenommenen und unterzeichneten Wortlaut – des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991,** und *linksseitig* den entsprechenden Wortlaut des Ausgangsvorschlags (der Text, der der Konferenz als Diskussionsgrundlage diente). Zur Erleichterung der Vergleiche wurde der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen, soweit er mit dem endgültigen Wortlaut übereinstimmt, durch einen Hinweis auf diese Übereinstimmung ersetzt.

Dieser Teil enthält ebenfalls *(auf Seite 63)* den Wortlaut der drei weiteren von der Konferenz angenommenen Instrumente, nämlich der **Resolution zu Artikel 14 Absatz 5** (über die Erstellung von Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten), der **Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2** (über das Ausmaß einer möglichen Ausnahme des Nachbausaatguts aus dem Schutzumfang) und der **Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 34** (über den Geltungsbereich der Akte von 1991 im Falle Dänemarks und der Niederlande).

Schlußendlich enthält dieser Teil *(auf den Seiten 65 bis 67)* die **Liste der Unterzeichnerstaaten der Akte von 1991,** die bis zum 31. März 1992 zur Unterzeichnung auflag.

Schlußakte

Dieser Teil *(Seite 71)* enthält den Wortlaut der von der Konferenz angenommenen Schlußakte, die von 24 Verbands- und Nichtverbandsstaaten unterzeichnet wurde, sowie die Liste dieser Staaten.

Dokumente der Konferenz

Dieser Teil *(Seite 75 bis 162)* enthält entweder den vollen Wortlaut der 143 Dokumente, die vor, während oder kurz nach der Diplomatischen Konferenz herausgegeben wurden, oder zweckentsprechende Angaben zu diesen Dokumenten. Unter diesen Dokumenten befinden sich unter anderem die **Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz,** alle schriftlich von den Delegationen eingereichten **Änderungsvorschläge** sowie die **Berichte der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz.**

Kurzprotokolle

Die **Kurzprotokolle der Plenarsitzungen der Diplomatischen Konferenz** wurden zunächst in vorläufiger Fassung vom Verbandsbüro auf der Grundlage der Tonbandaufnahmen aller Stellungnahmen erstellt. Die Tonbandaufnahmen sowie deren Aufzeichnungen werden in den Archiven des Verbandsbüros aufbewahrt. Die vorläufigen Kurzprotokolle wurden sodann allen Rednern mit der Bitte zugeleitet, ihnen wünschenswert erscheinende Änderungen ihrer eigenen Stellungnahmen vorzuschlagen. Die endgültige Fassung der Kurzprotokolle, die in diesem Band wiedergegeben ist *(Seiten 165 bis 499),* trägt solchen Anregungen Rechnung.

Konferenzteilnehmer

Dieser Teil *(Seiten 503 bis 520)* führt die Einzelpersonen auf, die als **Vertreter** der Verbandsstaaten, Beobachterstaaten (Nichtverbandsstaaten) oder internationaler Organisationen oder als **Mitglieder des Konferenzsekretariats** an der Konferenz teilgenommen haben (der Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses befindet sich auf den Seiten 151 bis 154; er wird ergänzt durch die Absätze 1763 bis 1769 und 1965 bis 1967 der Kurzprotokolle, die sich auf den Seiten 461 bis 463 und 497 befinden). Dieser Teil führt auch *(auf den Seiten 521 und 522)* die **Amts- und Funktionsträger der Konferenz** und der von ihr gebildeten **Ausschüsse und Arbeitsgruppen** auf.

Register

Die Aufzeichnungen beinhalten sechs Register.

Die ersten beiden Register *(Seiten 525 bis 561)* sind Sachregister zur Akte von 1991.

Das *erste Register* **(Register der Artikel der Akte von 1991)** führt die Artikel unter ihren Nummern auf und gibt unter jedem Artikel folgendes an: die Seiten, auf denen der Wortlaut des Ausgangsvorschlags und der endgültige Wortlaut in diesen Aufzeichnungen wiedergegeben sind; die Aktenzeichen der schriftlich eingereichten Änderungsvorschläge und die Seiten, auf denen sie wiedergegeben sind; die Nummern der Absätze der Kurzprotokolle, die die Diskussion über diesen Artikel oder dessen Annahme wiedergeben; andere Angaben, die bei der Benutzung dieser Aufzeichnungen von Wert sein könnten.

Das *zweite Register* **(Stichwortregister)** führt die wesentlichen in der Akte von 1991 behandelten Gegenstände auf und gibt die entsprechenden Artikel an. Weitere Hinweise betreffend die Konferenz sind dann im ersten Register nachzuschlagen.

Die letzten vier Register *(Seiten 563 bis 595)* beziehen sich auf die Konferenzteilnehmer.

Das *dritte Register* **(Register der Verbandsdelegationen)** gibt für jeden Verbandsstaat an, wo folgendes zu finden ist: die Namen der Mitglieder seiner Delegation; die von der Delegation schriftlich eingereichten Vorschläge; die für diesen Staat während der Plenarsitzungen der Konferenz abgegebenen Stellungnahmen; falls zutreffend, der Hinweis auf die Unterzeichnung der Akte von 1991 und der Schlußakte im Namen dieses Staates.

Das *vierte Register* **(Register der Beobachterdelegationen)** gibt für jeden Nichtverbandsstaat, der an der Konferenz als Beobachterdelegation teilgenommen hat, an, wo folgendes zu finden ist: die Namen der Mitglieder seiner Delegation; die für diesen Staat während der Plenarsitzungen der Konferenz abgegebenen Stellungnahmen; falls zutreffend, der Hinweis auf die Unterzeichnung der Schlußakte im Namen dieses Staates.

Das *fünfte Register* **(Register der Organisationen)** enthält eine Liste – in der in Anlage II der Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz angenommenen Reihenfolge – der Organisationen, die an der Konferenz als Beobachterorganisation oder -delegation teilgenommen haben, und gibt für jede Organisation an, wo die Namen ihrer Vertreter zu finden sind und wo die für sie während der Plenarsitzungen der Konferenz abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben sind.

Das *sechste Register* **(Register der Teilnehmer)** gibt für jeden Teilnehmer den Staat oder die Organisation an, die dieser vertreten hat, sowie die Stelle in diesen Aufzeichnungen, an der sein Name wiedergegeben ist, und zwar als Amts- oder Funktionsträger der Konferenz, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe, als Redner im Plenum oder als Unterzeichner der Akte von 1991 oder der Schlußakte.

— * —

Diese Aufzeichnungen sind auch in englischer und französischer Sprache herausgegeben worden.

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLEGENDE TEXTE

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991

Wortlaut des der Konferenz vorgelegten Ausgangsvorschlags für eine neue Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
gerade Seitenzahl, ab Seite 12

Wortlaut der von der Konferenz angenommenen neuen Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
ungerade Seitenzahl, ab Seite 13

ANDERE VON DER KONFERENZ ANGENOMMENE INSTRUMENTE

Resolution zu Artikel 14 Absatz 5 63

Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2 63

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 63

UNTERZEICHNER 65

SCHLUSSAKTE DER KONFERENZ 71

DOKUMENTE DER KONFERENZ 75

KURZPROTOKOLLE DER PLENARSITZUNGEN DER KONFERENZ 165

KONFERENZTEILNEHMER

Teilnehmerliste 503

Amts- und Funktionsträger 521

REGISTER

Register der Artikel der Akte von 1991 525

Stichwortregister 541

Register der Verbandsdelegationen 563

Register der Beobachterdelegationen 569

Register der Beobachterorganisationen 573

Register der Konferenzteilnehmer 577

GRUNDLEGENDE TEXTE

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961,
revidiert in Genf am 10. November 1972,
am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991

Der Konferenz vorgelegter Ausgangsvorschlag

Von der Konferenz angenommener Wortlaut

ANDERE VON DER KONFERENZ ANGENOMMENE INSTRUMENTE

Resolution zu Artikel 14 Absatz 5

Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34

UNTERZEICHNER

AUSGANGSVORSCHLAG

AUSGANGSVORSCHLAG*
FUER EINE
NEUE AKTE DES INTERNATIONALEN
UEBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

VERZEICHNIS DER ARTIKEL

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Kapitel II: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

Artikel 2: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien
Artikel 3: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen
Artikel 4: Inländerbehandlung

Kapitel III: Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

Artikel 5: Schutzvoraussetzungen
Artikel 6: Neuheit
Artikel 7: Unterscheidbarkeit
Artikel 8: Homogenität
Artikel 9: Beständigkeit

Kapitel IV: Antrag auf Erteilung des Züchterrechts

Artikel 10: Einreichung von Anträgen
Artikel 11: Priorität
Artikel 12: Prüfung des Antrags
Artikel 13: Vorläufiger Schutz

---

* Der Ausgangsvorschlag wurde vom Rat der UPOV am 19. Oktober 1990 angenommen und als Dokument mit dem Aktenzeichen DC/91/3, datiert vom 9. November 1990, verteilt.

Regel 29 Absatz 1 der Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz sah folgendes vor: "Dokument DC/91/3 bildet die Grundlage der Erörterungen in der Konferenz, und der Textentwurf der neuen Akte in diesem Dokument bildet den 'Ausgangsvorschlag'. Enthält der Ausgangsvorschlag mehrere Alternativen oder Worte in eckigen Klammern, so gelten nur die Alternative A und der Text ohne eckige Klammern als Bestandteil des Ausgangsvorschlags; alle anderen Alternativen und alle Worte in eckigen Klammern gelten als Aenderungsvorschlag, wenn sie entsprechend Absatz 2 [von einer Verbandsdelegation] vorgelegt werden."

Der Ausgangsvorschlag enthielt Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1978. Diese Hinweise sind in diesem Band dem angenommenen Text angepasst worden. (Anmerkungen des Herausgebers)

ANGENOMMENER WORTLAUT

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961,
revidiert in Genf am 10. November 1972,
am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991*

VERZEICHNIS DER ARTIKEL

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Kapitel II: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

Artikel 2: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien
Artikel 3: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen
Artikel 4: Inländerbehandlung

Kapitel III: Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

Artikel 5: Schutzvoraussetzungen
Artikel 6: Neuheit
Artikel 7: Unterscheidbarkeit
Artikel 8: Homogenität
Artikel 9: Beständigkeit

Kapitel IV: Antrag auf Erteilung des Züchterrechts

Artikel 10: Einreichung von Anträgen
Artikel 11: Priorität
Artikel 12: Prüfung des Antrags
Artikel 13: Vorläufiger Schutz

---

* Der angenommene Text wurde als Dokument DC/91/138 mit dem Titel "Endgültiger Entwurf" und datiert vom 19. März 1991 veröffentlicht. (Anmerkung des Herausgebers)

AUSGANGSVORSCHLAG

Kapitel V: **Die Rechte des Züchters**

Artikel 14: Inhalt des Züchterrechts
Artikel 15: Ausnahmen vom Züchterrecht
Artikel 16: Erschöpfung des Züchterrechts
Artikel 17: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
Artikel 18: Massnahmen zur Regelung des Handels
Artikel 19: Dauer des Züchterrechts

Kapitel VI: **Sortenbezeichnung**

Artikel 20: Sortenbezeichnung

Kapitel VII: **Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**

Artikel 21: Nichtigkeit des Züchterrechts
Artikel 22: Aufhebung des Züchterrechts

Kapitel VIII: **Der Verband**

Artikel 23: Verbandsmitglieder
Artikel 24: Rechtsstellung und Sitz des Verbandes
Artikel 25: Organe des Verbandes
Artikel 26: Der Rat
Artikel 27: Das Verbandsbüro
Artikel 28: Sprachen
Artikel 29: Finanzen

Kapitel IX: **Anwendung des Uebereinkommens; andere Abmachungen**

Artikel 30: Anwendung des Uebereinkommens
Artikel 31: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch frühere Akten gebundenen Staaten
Artikel 32: Besondere Abmachungen

Kapitel X: **Schlussbestimmungen**

Artikel 33: Unterzeichnung
Artikel 34: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt
Artikel 35: Vorbehalte
Artikel 36: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen
Artikel 37: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten
Artikel 38: Revision des Uebereinkommens
Artikel 39: Kündigung
Artikel 40: Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte
Artikel 41: Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens
Artikel 42: Verwahreraufgaben

ANGENOMMENER WORTLAUT

Kapitel V: Die Rechte des Züchters

Artikel 14: Inhalt des Züchterrechts
Artikel 15: Ausnahmen vom Züchterrecht
Artikel 16: Erschöpfung des Züchterrechts
Artikel 17: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
Artikel 18: Massnahmen zur Regelung des Handels
Artikel 19: Dauer des Züchterrechts

Kapitel VI: Sortenbezeichnung

Artikel 20: Sortenbezeichnung

Kapitel VII: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

Artikel 21: Nichtigkeit des Züchterrechts
Artikel 22: Aufhebung des Züchterrechts

Kapitel VIII: Der Verband

Artikel 23: Mitglieder
Artikel 24: Rechtsstellung und Sitz
Artikel 25: Organe
Artikel 26: Der Rat
Artikel 27: Das Verbandsbüro
Artikel 28: Sprachen
Artikel 29: Finanzen

Kapitel IX: Anwendung des Uebereinkommens; andere Abmachungen

Artikel 30: Anwendung des Uebereinkommens
Artikel 31: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten
Artikel 32: Besondere Abmachungen

Kapitel X: Schlussbestimmungen

Artikel 33: Unterzeichnung
Artikel 34: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt
Artikel 35: Vorbehalte
Artikel 36: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen
Artikel 37: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, einer früheren Akte beizutreten
Artikel 38: Revision des Uebereinkommens
Artikel 39: Kündigung
Artikel 40: Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte
Artikel 41: Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens
Artikel 42: Verwahreraufgaben

AUSGANGSVORSCHLAG

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1*

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Akte sind:

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iv) Züchter:
- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat,
- falls die Rechtsvorschriften der entsprechenden Vertragspartei vorsehen, dass das Züchterrecht ihr zusteht, die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;

v) [Wie im angenommenen Wortlaut]

vi) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
- durch die Merkmale definiert werden kann, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen darstellen, und
- zumindest durch eines der erwähnten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann.

Eine bestimmte Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können;

vii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

viii) Hoheitsgebiet, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag anwendbar ist;

ix) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Es gibt keine entsprechende Bestimmung in der Akte von 1978.

ANGENOMMENER WORTLAUT

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Akte sind:

i) dieses Uebereinkommen: diese Akte (von 1991) des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

ii) Akte von 1961/1972: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;

iii) Akte von 1978: die Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

iv) Züchter:
- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;

v) Züchterrecht: das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Recht des Züchters;

vi) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

vii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat dieses Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation dieses Uebereinkommens ist;

viii) Hoheitsgebiet, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag Anwendung findet;

ix) Behörde: die in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii erwähnte Behörde;

AUSGANGSVORSCHLAG

x) Verband: der durch die Akte von 1961/1972 gegründete und in der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

xi) [Wie im angenommenen Wortlaut]

xii) Generalsekretär: der Generalsekretär des Verbands.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 2*

Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

[Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 3**

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens am Ende einer Frist von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens 25 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 1 Absatz 1.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 4.

ANGENOMMENER WORTLAUT

x) Verband: der durch die Akte von 1961 gegründete und in der Akte von 1972, der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

xi) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 sowie eine Vertragspartei.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 2

Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

Jede Vertragspartei erteilt und schützt Züchterrechte.

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

(1) [Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

(2) [Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 4*

Inländerbehandlung

(1) [Behandlung] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, geniessen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf den Schutz von Sorten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt werden.

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 5**

Schutzvoraussetzungen

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Andere Voraussetzungen] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 20 gekennzeichnet ist und der Züchter den Förmlichkeiten genügt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist, und die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 3 Absätze 1 und 2.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 6 Absatz 1 Einführung und Buchstabe e sowie Absatz 2.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 4

Inländerbehandlung

(1) [Behandlung] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, geniessen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, unbeschadet der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt sind.

(2) ["Angehörige"] Im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 5

Schutzvoraussetzungen

(1) [Zu erfüllende Kriterien] Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

i) neu,

ii) unterscheidbar,

iii) homogen und

iv) beständig

ist.

(2) [Andere Voraussetzungen] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 20 gekennzeichnet ist und dass der Züchter die Förmlichkeiten erfüllt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist, und er die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 6*

Neuheit

(1) [Kriterien] Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht, nicht früher als ein Jahr durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde.

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des angenommenen Wortlauts entspricht.]

Artikel 7**

Unterscheidbarkeit

Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 38.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 6

Neuheit

(1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

(2) [Vor kurzem gezüchtete Sorten] Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

(3) ["Hoheitsgebiet" in bestimmten Fällen] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 8*

Homogenität

Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 9**

Beständigkeit

Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht.

KAPITEL IV

ANTRAG AUF ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 10***

Einreichung von Anträgen

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des angenommenen Wortlauts entspricht.]

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d.

*** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 11.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 8

Homogenität

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren massgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 9

Beständigkeit

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre massgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL IV

ANTRAG AUF ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 10

Einreichung von Anträgen

(1) [Ort des ersten Antrags] Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) [Zeitpunkt der weiteren Anträge] Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, bei der er den ersten Antrag eingereicht hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

(3) [Unabhängigkeit des Schutzes] Keine Vertragspartei darf auf Grund der Tatsache, dass in einem anderen Staat oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt worden ist, oder dass ein solcher Schutz verweigert worden oder abgelaufen ist, die Erteilung eines Züchterrechts verweigern oder die Schutzdauer einschränken.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 11*

Priorität

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde einer Vertragspartei [oder einen Antrag auf Erteilung eines anderen Schutztitels für eine Sorte in einer Vertragspartei] ordnungsgemäss eingereicht ("erster Antrag"), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ("weiterer Antrag") während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuss des Prioritätsrechts nach Absatz 1 zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Der Züchter kann aufgefordert werden, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

(3) [Weitere Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei weiteren erforderlichen Unterlagen und das nach diesen Vorschriften erforderliche Material vorzulegen, um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen.

(4) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 12**

Prüfung des Antrags

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf die in Artikel 5 bis 9 festgelegten Voraussetzungen. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 12.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 7 Absätze 1 und 2.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 11

Priorität

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäss eingereicht ("erster Antrag"), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ("weiterer Antrag") während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuss des Prioritätsrechts zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht hat, kann ihn auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

(3) [Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.

(4) [Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse] Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Ereignisse können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Artikel 12

Prüfung des Antrags

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 13*

Vorläufiger Schutz

Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung bis zur Erteilung dieses Rechtes. Diese Massnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags ausdrücklich mitgeteilt hat.

KAPITEL V

DIE RECHTE DES ZUECHTERS

Artikel 14**

Inhalt des Züchterrechts

(1) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters:

a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) die Aufbereitung zu Vermehrungsgut,

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iv) der Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,

v) [Wie im angenommenen Wortlaut]

vi) [Wie im angenommenen Wortlaut]

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke,

viii) alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen;

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Buchstaben b des angenommenen Wortlauts entspricht.]

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 7 Absatz 3.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 13

Vorläufiger Schutz

Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. Diese Massnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.

KAPITEL V

DIE RECHTE DES ZUECHTERS

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

(1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

AUSGANGSVORSCHLAG

b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben];

c)

Alternative A

in bezug auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben].

Alternative B: kein c).

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Absatz 4 des angenommenen Wortlauts entspricht.]

(2) [Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen der Zustimmung des Züchters die in Absatz 1 erwähnten Handlungen auch mit

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn

i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist - insbesondere durch solche Methoden abgeleitet ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation, deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte darstellen,

ii) sie sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und

iii) sie, abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden Unterschieden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte entspricht.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(2) [Handlungen in bezug auf Erntegut] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

(3) [Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

(4) [Mögliche zusätzliche Handlungen] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

(5) [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 15*

Ausnahmen vom Züchterrecht

(1) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absatz 1 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 2 Anwendung findet.

(2) [Nachbausaatgut] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten** zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb** gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

Artikel 16***

Erschöpfung des Züchterrechts

(1) [Erschöpfung des Rechtes] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten [,] [oder]

ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschliessen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass die Ausfuhr zu Ernährungszwecken erfolgt [, oder

iii) nicht zu dem Verwendungsbereich gehören, für den der Züchter das Material in den Verkehr gebracht oder seine Zustimmung gegeben hat].

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 5 Absatz 3 [für Absatz 1 Nummer iii].

** Der Ausgangsvorschlag enthielt eine Fussnote folgenden Wortlauts: "Die Worte 'Landwirt' und 'Betrieb' wurden mit 'agriculteur' und 'exploitation' bzw. 'farmer' und 'holding" ins Französische bzw. ins Englische übersetzt." (Anmerkung des Herausgebers)

*** Es gibt keine entsprechende Bestimmung in der Akte von 1978.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 15

Ausnahmen vom Züchterrecht

(1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken und

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.

(2) [Freigestellte Ausnahme] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

Artikel 16

Erschöpfung des Züchterrechts

(1) [Erschöpfung des Rechtes] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder

ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschliessen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

AUSGANGSVORSCHLAG

(2) [Bedeutung von "Material"] Im Sinne von Absatz 1 ist Material, in bezug auf eine Sorte,

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) Erntegut und

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des angenommenen Wortlauts entspricht.]

Artikel 17*

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 18**

Massnahmen zur Regelung des Handels

[Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 9.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 14.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(2) [Bedeutung von "Material"] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

i) jede Form von Vermehrungsmaterial,

ii) Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und

iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

(3) ["Hoheitsgebiet" in bestimmten Fällen] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

Artikel 17

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) [Oeffentliches Interesse] Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, dass dieses Uebereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(2) [Angemessene Vergütung] Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten erlaubt wird, eine Handlung vorzunehmen, die der Zustimmung des Züchters bedarf, so hat die betreffende Vertragspartei alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Artikel 18

Massnahmen zur Regelung des Handels

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Derartige Massnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieses Uebereinkommens nicht beeinträchtigen.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 19*

Dauer des Züchterrechts

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

KAPITEL VI

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 20**

Sortenbezeichnung

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

b) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 8.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 13.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 19

Dauer des Züchterrechts

(1) [Schutzdauer] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeit erteilt.

(2) [Mindestdauer] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als 20 Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an. Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an.

KAPITEL VI

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 20

Sortenbezeichnung

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) [Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

AUSGANGSVORSCHLAG

(4) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(5) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(6) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(7) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(8) [Wie im angenommenen Wortlaut]

KAPITEL VII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 21*

Nichtigkeit des Züchterrechts

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 10 Absätze 1 und 4.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(4) [Aeltere Rechte Dritter] Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) [Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) [Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

KAPITEL VII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZUECHTERRECHTS

Artikel 21

Nichtigkeit des Züchterrechts

(1) [Nichtigkeitsgründe] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) dass die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

AUSGANGSVORSCHLAG

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 22*

Aufhebung des Züchterrechts

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

b) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

KAPITEL VIII

DER VERBAND

Artikel 23**

Verbandsmitglieder

[Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 10 Absätze 2 bis 4.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 1 Absatz 2.

ANGENOMMENER WORTLAUT

ii) dass, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

iii) dass das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, dass es der berechtigten Person übertragen wird.

(2) [Ausschluss anderer Gründe] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

Artikel 22

Aufhebung des Züchterrechts

(1) [Aufhebungsgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann ausserdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(2) [Ausschluss anderer Gründe] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

KAPITEL VIII

DER VERBAND

Artikel 23

Mitglieder

Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verbandes.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 24*

Rechtsstellung und Sitz des Verbandes

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(4) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 25**

Organe des Verbandes

[Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 26***

Der Rat

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 24 und Artikel 1 Absatz 3.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 15.

*** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 16 bis 22.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 24

Rechtsstellung und Sitz

(1) [Rechtspersönlichkeit] Der Verband hat Rechtspersönlichkeit.

(2) [Geschäftsfähigkeit] Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei gemäss den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Gesetzen die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

(3) [Sitz] Der Sitz des Verbandes und seiner ständigen Organe ist in Genf.

(4) [Sitzabkommen] Der Verband hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

Artikel 25

Organe

Die ständigen Organe des Verbandes sind der Rat und das Verbandsbüro.

Artikel 26

Der Rat

(1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(2) [Vorstand] Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderungen. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

(3) [Tagungen] Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen. Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt.

AUSGANGSVORSCHLAG

(4) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(5) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iv) [Wie im angenommenen Wortlaut]

v) [Wie im angenommenen Wortlaut]

vi) [Wie im angenommenen Wortlaut]

vii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

viii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ix) [Wie im angenommenen Wortlaut]

x) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(6) [Abstimmungen] Jedes Verbandsmitglied hat im Rat eine Stimme.

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Buchstaben b des angenommenen Wortlauts entspricht.]

(7) [Mehrheiten] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii oder Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(4) [Beobachter] Staaten, die nicht Verbandsmitglieder sind, können als Beobachter zu den Sitzungen des Rates eingeladen werden. Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter sowie Sachverständige eingeladen werden.

(5) [Aufgaben] Der Rat hat folgende Aufgaben:

i) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbandes sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.

ii) Er legt seine Geschäftsordnung fest.

iii) Er ernennt den Generalsekretär und, falls er es für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt deren Einstellungsbedingungen fest.

iv) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.

v) Er erteilt dem Generalsekretär alle erforderlichen Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes.

vi) Er legt die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.

vii) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbandes und setzt den Beitrag jedes Verbandsmitglieds fest.

viii) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.

ix) Er bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der in Artikel 38 vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.

x) Allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes.

(6) [Abstimmungen] a) Jedes Verbandsmitglied, das ein Staat ist, hat im Rat eine Stimme.

b) Jedes Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann in Angelegenheiten, für die es zuständig ist, die Stimmrechte seiner Mitgliedstaaten, die Verbandsmitglieder sind, ausüben. Eine solche zwischenstaatliche Organisation kann die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht selbst ausüben, und umgekehrt.

(7) [Mehrheiten] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 27*

Das Verbandsbüro

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 28**

Sprachen

(1) [Sprachen des Büros] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.

(2) [Sprachen in bestimmten Sitzungen] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 29***

Finanzen

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) den Jahresbeiträgen der Verbandsmitglieder,

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 23.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 28.

*** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 26 und 25.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 27

Das Verbandsbüro

(1) [Aufgaben und Leitung des Verbandsbüros] Das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) [Aufgaben des Generalsekretärs] Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates. Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung. Er legt dem Rat Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm Berichte über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbandes.

(3) [Personal] Vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 5 Nummer iii werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Artikel 28

Sprachen

(1) [Sprachen des Büros] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen, der französischen und der spanischen Sprache.

(2) [Sprachen in bestimmten Sitzungen] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen vier Sprachen abgehalten.

(3) [Weitere Sprachen] Der Rat kann die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Artikel 29

Finanzen

(1) [Einnahmen] Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt aus

i) den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,

ii) der Vergütung für Dienstleistungen,

iii) sonstigen Einnahmen.

AUSGANGSVORSCHLAG

(2) [Beiträge: Einheiten] a) Der Anteil jedes Verbandsmitglieds am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsmitglieder zu decken sind, und nach der für dieses Verbandsmitglied nach Absatz 3 massgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Beiträge: Anteil jeden Mitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die massgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Mitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt massgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jede andere Vertragspartei gibt bei ihrem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für sie massgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

c) Jedes Verbandsmitglied kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die nach den Buchstaben a oder b massgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird sie zum Beginn des zweiten auf ihre Abgabe folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(4) [Beiträge: Berechnung der Anteile] a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsmitglieder zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Mitgliedern aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsmitglieds ergibt sich aus dem mit der für dieses Mitglied massgebenden Zahl der Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

(5) [Rückständige Beiträge] a) Ein Verbandsmitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstaben b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet dieses Mitglied nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Rechte.

b) Der Rat kann einem solchen Verbandsmitglied jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

(6) [Rechnungsprüfung] Die Rechnungsprüfung des Verbandes wird nach Massgabe der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsmitglied durchgeführt. Dieses Mitglied wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(2) [Beiträge: Einheiten] a) Der Anteil jedes Verbandsstaats am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsstaaten zu decken sind, und nach der für diesen Verbandsstaat nach Absatz 3 massgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt; dabei darf ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein.

(3) [Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die massgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt massgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jeder andere Verbandsstaat gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für ihn massgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

c) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die nach den Buchstaben a oder b massgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird sie zum Beginn des zweiten auf ihre Abgabe folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(4) [Beiträge: Berechnung der Anteile] a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Verbandsstaaten aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsstaats ergibt sich aus dem mit der für diesen Verbandsstaat massgebenden Zahl der Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

(5) [Rückständige Beiträge] a) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstaben b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag den für das vorhergehende volle Jahr geschuldeten Beitrag erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet diesen Verbandsstaat nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Rechte.

b) Der Rat kann einem solchen Verbandsstaat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

(6) [Rechnungsprüfung] Die Rechnungsprüfung des Verbandes wird nach Massgabe der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt. Dieser Verbandsstaat wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

AUSGANGSVORSCHLAG

[Der Ausgangsvorschlag enthielt keine Bestimmung, die dem Absatz 7 des angenommenen Wortlauts entspricht.]

KAPITEL IX

ANWENDUNG DES UEBEREINKOMMENS; ANDERE ABMACHUNGEN

Artikel 30*

Anwendung des Uebereinkommens

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

iii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 31**

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 30 Absätze 1 und 3.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 34.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(7) [Beiträge zwischenstaatlicher Organisationen] Ein Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, ist nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ist es dennoch bereit, Beiträge zu zahlen, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

KAPITEL IX

ANWENDUNG DES UEBEREINKOMMENS; ANDERE ABMACHUNGEN

Artikel 30

Anwendung des Uebereinkommens

(1) [Anwendungsmassnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Uebereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, dass die Oeffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über
- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen

unterrichtet wird.

(2) [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es wird vorausgesetzt, dass jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Uebereinkommen Wirkung zu verleihen.

Artikel 31

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten

(1) [Beziehungen zwischen den durch dieses Uebereinkommen gebundenen Staaten] Zwischen den Verbandsstaaten, die sowohl durch dieses Uebereinkommen als auch durch eine frühere Akte des Uebereinkommens gebunden sind, ist ausschliesslich dieses Uebereinkommen anwendbar.

AUSGANGSVORSCHLAG

(2) [Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Uebereinkommen nicht gebundenen Staaten] Jeder Verbandsstaat, der nicht durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, dass er die letzte Akte dieses Uebereinkommens, durch die er gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem nur durch dieses Uebereinkommen gebundenen Verbandsmitglied anwenden wird. Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Zeitpunkt endet, zu dem der Verbandsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, wendet dieses Verbandsmitglied die letzte Akte an, durch die es gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem Verbandsmitglied, das nur durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, während dieses dieses Uebereinkommen in seinen Beziehungen zu jenem anwendet.

Artikel 32*

Besondere Abmachungen

[Wie im angenommenen Wortlaut]

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33**

Unterzeichnung

Dieses Uebereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt für ein Jahr von diesem Zeitpunkt an zur Unterzeichnung auf.

Artikel 34***

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 29.

** Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 31.

*** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 32.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(2) [Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Uebereinkommen nicht gebundenen Staaten] Jeder Verbandsstaat, der nicht durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, dass er die letzte Akte dieses Uebereinkommens, durch die er gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem nur durch dieses Uebereinkommen gebundenen Verbandsmitglied anwenden wird. Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Zeitpunkt endet, zu dem der Verbandsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, wendet dieses Verbandsmitglied die letzte Akte an, durch die es gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem Verbandsmitglied, das nur durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, während dieses Verbandsmitglied dieses Uebereinkommen in seinen Beziehungen zu jenem anwendet.

Artikel 32

Besondere Abmachungen

Die Verbandsmitglieder behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Sorten besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Uebereinkommen nicht zuwiderlaufen.

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Unterzeichnung

Dieses Uebereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt bis zum 31. März 1992 zur Unterzeichnung auf.

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

(1) [Staaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen] a) Jeder Staat kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden.

AUSGANGSVORSCHLAG

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern sie die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet sicherstellt.

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 35*

Vorbehalte

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

b) [Wie im angenommenen Wortlaut]

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 40 und 37.

ANGENOMMENER WORTLAUT

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern sie

i) für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist,

ii) über ihr eigenes, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliches Recht über die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten verfügt und

iii) gemäss ihrem internen Verfahren ordnungsgemäss befugt worden ist, diesem Uebereinkommen beizutreten.

(2) [Einwilligungsurkunde] Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Uebereinkommens. Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Uebereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) [Stellungnahme des Rates] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Uebereinkommen vereinbar sind. Ist der Beschluss über die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

Artikel 35

Vorbehalte

(1) [Grundsatz] Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte zu diesem Uebereinkommen nicht zulässig.

(2) [Möglichkeit einer Ausnahme] a) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt, in dem er Vertragspartei dieses Uebereinkommens wird, Vertragspartei der Akte von 1978 ist und in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten Schutz unter der Form eines gewerblichen Schutzrechts vorsieht, das einem Züchterrecht nicht entspricht, diese Schutzform weiterhin vorsehen, ohne dieses Uebereinkommen auf die genannten Sorten anzuwenden.

b) Jeder Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär zu dem Zeitpunkt, in dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen hinterlegt. Dieser Staat kann jederzeit die genannte Notifikation zurücknehmen.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 36*

Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

i) [Wie im angenommenen Wortlaut]

ii) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 37**

Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten

(1) [Erstmaliges Inkrafttreten] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.

(2) [Weiteres Inkrafttreten] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation, auf die Absatz 1 nicht zutrifft, werden durch dieses Uebereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 35.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 33.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

(1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen dem Generalsekretär

i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und

ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Uebereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden werden.

(2) [Notifikation der Aenderungen] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

i) jede Aenderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und

ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Uebereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.

(3) [Veröffentlichung von Informationen] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

i) die Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und jede Aenderung dieser Rechtsvorschriften sowie

ii) die in Absatz 1 Nummer ii erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Nummer ii erwähnte Ausdehnung.

Artikel 37

Inkrafttreten; Unmöglichkeit, einer früheren Akte beizutreten

(1) [Erstmaliges Inkrafttreten] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.

(2) [Weiteres Inkrafttreten] Jeder Staat, auf den Absatz 1 nicht zutrifft, oder jede zwischenstaatliche Organisation werden durch dieses Uebereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

AUSGANGSVORSCHLAG

(3) [Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens kann ein Staat der Akte von 1978 nicht mehr beitreten.

Artikel 38*

Revision des Uebereinkommens

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Quorum und Mehrheit] Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder auf ihr vertreten ist. Eine revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Verbandsmitglieder.

Artikel 39**

Kündigung

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(3) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(4) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 27.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 41 Absätze 2 bis 4.

ANGENOMMENER WORTLAUT

(3) [Unmöglichkeit, der Akte von 1978 beizutreten] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens nach Absatz 1 kann keine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegt werden; jedoch kann jeder Staat, der gemäss der feststehenden Praxis der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein Entwicklungsland ist, eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1995 hinterlegen, und jeder andere Staat kann eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1993 hinterlegen, auch wenn dieses Uebereinkommen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Artikel 38

Revision des Uebereinkommens

(1) [Konferenz] Dieses Uebereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsmitglieder revidiert werden. Die Einberufung einer solchen Konferenz wird vom Rat beschlossen.

(2) [Quorum und Mehrheit] Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist. Eine revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Verbandsstaaten.

Artikel 39

Kündigung

(1) [Notifikationen] Jede Vertragspartei kann dieses Uebereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Vertragsparteien den Eingang dieser Notifikation.

(2) [Frühere Akten] Die Notifikation der Kündigung dieses Uebereinkommens gilt auch als Notifikation der Kündigung der früheren Akte, durch die die Vertragspartei, die dieses Uebereinkommen kündigt, etwa gebunden ist.

(3) [Datum des Wirksamwerdens] Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen ist.

(4) [Wohlerworbene Rechte] Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Uebereinkommens oder einer früheren Akte an einer Sorte vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung erworben worden sind.

AUSGANGSVORSCHLAG

Artikel 40*

Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind.

Artikel 41**

Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

Artikel 42***

Verwahreraufgaben

(1) [Wie im angenommenen Wortlaut]

(2) [Wie im angenommenen Wortlaut]

---

* Entsprechende Bestimmung der Akte von 1978: Artikel 39.

** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 42 Absätze 1 und 3.

*** Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1978: Artikel 42 Absätze 2 und 4.

ANGENOMMENER WORTLAUT

Artikel 40

Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen schränkt keine Züchterrechte ein, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind.

Artikel 41

Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens

(1) [Urschrift] Dieses Uebereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten ist der französische Wortlaut massgebend. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) [Amtliche Wortlaute] Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der Regierungen der beteiligten Staaten und der beteiligten zwischenstaatlichen Organisationen amtliche Wortlaute in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen her, die der Rat gegebenenfalls bezeichnet.

Artikel 42

Verwahreraufgaben

(1) [Uebermittlung von Abschriften] Der Generalsekretär übermittelt den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, die auf der Diplomatischen Konferenz, die dieses Uebereinkommen angenommen hat, vertreten waren, sowie jedem anderen Staat und jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation auf deren Ersuchen beglaubigte Abschriften dieses Uebereinkommens.

(2) [Registrierung] Der Generalsekretär lässt dieses Uebereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

ANDERE VON DER KONFERENZ ANGENOMMENE INSTRUMENTE

RESOLUTION ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 5*

Die vom 4. bis 19. März 1991 tagende Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen fordert den Generalsekretär der UPOV auf, unverzüglich nach Abschluss der Konferenz die Arbeit zur Erstellung von durch den Rat der UPOV anzunehmenden Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten aufzunehmen.

EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2**

Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, dass die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahingehend ausgelegt werden sollten, dass sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als "Landwirteprivileg" bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.

GEMEINSAME ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 34***

Die Diplomatische Konferenz nahm zustimmend eine Erklärung der Delegation Dänemarks und eine Erklärung der Delegation der Niederlande zur Kenntnis. Gemäss diesen Erklärungen wird das von der Diplomatischen Konferenz angenommene Uebereinkommen nach seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Dänemark oder durch die Niederlande oder nach dem Beitritt dieser Staaten zu diesem Uebereinkommen nicht unmittelbar, im Falle Dänemarks, auf Grönland und die Färöer Inseln und, im Falle der Niederlande, auf Aruba und die Niederländischen Antillen anwendbar sein. Das Uebereinkommen wird auf diese Gebiete nur unter der Bedingung anwendbar sein, dass Dänemark oder die Niederlande dem Generalsekretär eine entsprechende Notifikation zugeleitet haben.

---

* Diese Resolution wurde als "Endgültiger Entwurf" unter dem Aktenzeichen DC/91/140 veröffentlicht.

** Diese Empfehlung wurde als "Endgültiger Entwurf" unter dem Aktenzeichen DC/91/139 veröffentlicht.

*** Diese gemeinsame Erklärung wurde als "Endgültiger Entwurf" unter dem Aktenzeichen DC/91/141 veröffentlicht.

SIGNATAIRES

SIGNATORIES

UNTERZEICHNER

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cette fin, ont signé le présent Acte.*

FAIT à Genève, le dix-neuf mars mille neuf cent quatre-vingt-onze.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Act.*

DONE at Geneva, this nineteenth day of March, one thousand nine hundred and ninety one.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Akte unterschrieben.*

GESCHEHEN zu Genf am neunzehnten März neunzehnhunderteinundneunzig.

Au nom de l'Afrique du Sud :
In the name of South Africa:
Im Namen Südafrikas:

Dirk C. Lourens

Au nom de l'Allemagne :
In the name of Germany:
Im Namen Deutschlands:

Fredo Dannenbring

---

* Sauf indication contraire, toutes les signatures ont été apposées le 19 mars 1991. (Note de l'éditeur)

All signatures were affixed on March 19, 1991, unless otherwise indicated. (Editor's Note)

Falls nichts anderes angegeben, wurde die Unterzeichnung am 19. März 1991 vorgenommen. (Anmerkung des Herausgebers)

Au nom de la Belgique :
In the name of Belgium:
Im Namen Belgiens:

Philippe Berg

Au nom du Canada :
In the name of Canada:
Im Namen Kanadas:

Paul G. Dubois

9 mars 1992 / March 9, 1992 / 9. März 1992

Au nom du Danemark :
In the name of Denmark:
Im Namen Dänemarks:

Flemming Espenhain

Au nom de l'Espagne :
In the name of Spain:
Im Namen Spaniens:

Pablo Barrios Almazor

Au nom des Etats-Unis d'Amérique :
In the name of the United States of America:
Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika:

H. Dieter Hoinkes

25 octobre 1991 / October 25, 1991 / 25. Oktober 1991

Au nom de la France :
In the name of France:
Im Namen Frankreichs:

Bernard Miyet

Au nom de l'Irlande :
In the name of Ireland:
Im Namen Irlands:

John F. Swift

21 février 1992 / February 21, 1992 / 21. Februar 1992

Au nom d'Israël :
In the name of Israel:
Im Namen Israels:

Menahem Zur

23 octobre 1991 / October 23, 1991 / 23. Oktober 1991

Au nom de l'Italie :
In the name of Italy:
Im Namen Italiens:

Marco G. Fortini

Au nom de la Nouvelle-Zélande :
In the name of New Zealand:
Im Namen Neuseelands:

Alastair M. Bisley

19 décembre 1991 / December 19, 1991 / 19. Dezember 1991

Au nom des Pays-Bas :
In the name of the Netherlands:
Im Namen der Niederlande:

Wilhelmus F.S. Duffhues

Au nom du Royaume-Uni :
In the name of the United Kingdom:
Im Namen des Vereinigten Königreiches:

John Harvey

Au nom de la Suède :
In the name of Sweden:
Im Namen Schwedens:

Lars Anell

17 décembre 1991 / December 17, 1991 / 17. Dezember 1991

Au nom de la Suisse :
In the name of Switzerland:
Im Namen der Schweiz:

Maria Jenni

SCHLUßAKTE

SCHLUSSAKTE

DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN UEBEREINKOMMENS

ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

Gemäss der vom Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf seiner vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung im Oktober 1990 getroffenen Entscheidungen und im Anschluss an Vorbereitungen der Verbandsstaaten und des Verbandsbüros fand die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 4. bis 19. März 1991 in Genf statt.

Die Diplomatische Konferenz nahm die Akte vom 19. März 1991 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, an. Die genannte Akte wurde am 19. März 1991 zur Unterzeichnung aufgelegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Akte unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am neunzehnten März neunzehnhunderteinundneunzig.

Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika (24).

DOKUMENTE DER KONFERENZ

LISTE DER DOKUMENTE DER KONFERENZ*

(Serie DC/91)

Nummer	Betreff	Quelle
1	Vorläufige Tagesordnung	Rat der UPOV
2	Vorläufige Verfahrensordnung	Rat der UPOV
3	Ausgangsvorschlag	Rat der UPOV
4	Verfahrensordnung	Plenum der Konferenz
5	Artikel 1	Vereinigte Staaten von Amerika
6	Artikel 7	Vereinigte Staaten von Amerika
7	Artikel 11 Absatz 1	Vereinigte Staaten von Amerika
8	Artikel 13	Vereinigte Staaten von Amerika
9	Artikel 14 Absatz 1 Einführung und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Einführung	Vereinigte Staaten von Amerika
10	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv	Vereinigte Staaten von Amerika
11	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii	Vereinigte Staaten von Amerika
12	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b	Vereinigte Staaten von Amerika
13	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c	Vereinigte Staaten von Amerika
14	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i	Vereinigte Staaten von Amerika
15	Artikel 15 Absatz 1 Nummer i	Vereinigte Staaten von Amerika
16	Artikel 15 Absatz 2	Vereinigte Staaten von Amerika
17	Artikel 20 Absatz 2	Vereinigte Staaten von Amerika
18	Artikel 20 Absatz 7	Vereinigte Staaten von Amerika
19	Artikel 26 Absatz 6	Vereinigte Staaten von Amerika
20	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b	Vereinigte Staaten von Amerika
21	Artikel 37 Absatz 1	Vereinigte Staaten von Amerika
22	Einführender Teil des Artikels 1 Nummer vi	Italien
23	Artikel 1 Nummer vi	Vereinigtes Königreich

* Soweit nicht anders angegeben, enthalten die Dokumente Aenderungsvorschläge zu den Bestimmungen im Ausgangsvorschlag. Die Hinweise auf Staaten sind Hinweise auf ihre Delegationen. Andere Dokumente sind unter dem Aktenzeichen "DC/DC/91" veröffentlicht worden (Dokumente des Redaktionsausschusses) und "DC/91/INF" (Informationsdokumente); diese sind hier nicht angegeben.

Nummer	Betreff	Quelle
24	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii	Italien
25	Titel der neuen Akte und Name des Verbandes	Polen
26	Artikel 1 Nummer vi Satz 1	Polen
27	Artikel 1 Nummer iv erster Unterabsatz	Australien
28	Artikel 1 Nummer vi	Schweden
29	Artikel 1	Polen
30	Artikel 1 Nummer x	Deutschland
31	Artikel 1 Nummer xi	Vereinigte Staaten von Amerika
32	Artikel 1 Nummer xii	Deutschland
33	Artikel 2	Dänemark und Schweden
34	Artikel 3	Polen
35	Artikel 4 Absatz 1	Japan
36	Artikel 6 Absatz 1	Deutschland
37	Artikel 6 Absatz 1	Japan
38	Artikel 6 Absatz 2	Polen
39	Artikel 6 Absatz 2	Deutschland
40	Artikel 7	Polen
41	Artikel 7	Deutschland
42	Artikel 7	Japan
43	Artikel 8	Deutschland
44	Artikel 8	Polen
45	Artikel 9	Deutschland
46	Artikel 9	Polen
47	Artikel 11 Absatz 2	Japan
48	Artikel 12 Satz 1	Polen
49	Artikel 13	Polen
50	Artikel 14	Vereinigtes Königreich
51	Artikel 40	Dänemark und Schweden
52	Artikel 3	Kanada
53	Artikel 6 Absatz 1 Nummer i	Niederlande
54	Artikel 6 Absatz 1 Einführung	Schweden
55	Artikel 7	Kanada
56	Artikel 8	Kanada
57	Artikel 9	Kanada

Nummer	Betreff	Quelle
58	Artikel 11 Absatz 1 Satz 1	Niederlande
59	Artikel 11 Absatz 2	Deutschland
60	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii	Kanada
61	Artikel 14 Absatz 1	Japan
62	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c	Polen
63	Artikel 14 Absatz 2	Polen
64	Artikel 12 Satz 1	Deutschland
65 Rev.	Artikel 14 Absatz 2	Japan
66	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii	Japan
67	Artikel 15 Absatz 2	Polen
68	Artikel 15 Absatz 2	Niederlande
69	Artikel 16 Absatz 1	Japan
70	Artikel 16 Absatz 1 Einführung	Neuseeland
71	Artikel 21 Absatz 1	Japan
72	Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i	Japan
73	Artikel 8	Vereinigtes Königreich
74	Artikel 9	Vereinigtes Königreich
75	Artikel 6 Absatz 2	Schweiz und Vereinigtes Königreich
76	Artikel 26 Absatz 7	Deutschland
77	Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe a	Deutschland
78	Titel des Artikels 34 Absatz 2	Schweden
79	Artikel 37 Absätze 1 und 2	Schweden
80	Artikel 39 Absatz 1	Schweden
81	Artikel 42	Schweden
82	Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c	Spanien
83	Artikel 10	Vereinigte Staaten von Amerika
84	Artikel 15 Absatz 2	Spanien
85	Artikel 19 Absatz 2	Schweden
86	Artikel 28 Absätze 1 und 2	Spanien
87	Artikel 9	Deutschland
88	Artikel 15 Absatz 2	Frankreich
89 Rev.	Artikel 14 Absatz 2	Deutschland
90	Artikel 12	Deutschland
91	Artikel 14 Absatz 1	Deutschland

Nummer	Betreff	Quelle
92	Artikel 15 Absatz 1	Deutschland
93	Geänderter Aenderungsvorschlag zu Artikel 11 Absatz 1	Vereinigte Staaten von Amerika
94	Geänderter Aenderungsvorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 11 Absatz 1	Niederlande
95	Artikel 11 Absatz 2 in der von der Konferenz vorläufig angenommenen Fassung	Dänemark
96	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummern vii und viii	Dänemark
97	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b	Dänemark
98	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c	Dänemark
99	Artikel 40	Neuseeland
100	Artikel 24	Japan
101	Artikel 26 Absatz 7	Japan
102	Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii	Japan
103	Artikel 32	Japan
104	Artikel 33	Japan
105	Artikel 39 Absatz 4	Japan
106	Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 1	Herr J. Guiard, Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1
107	Artikel 19	Dänemark und Kanada
108	Artikel 37 Absatz 3	Spanien
109	Artikel 16 Absatz 1 Nummer i	Dänemark
110	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a in der von der Konferenz vorläufig angenommenen Fassung	Vereinigtes Königreich
111	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i	Japan
112	Tagesordnung	Diplomatische Konferenz (von ihr angenommen)
113	Artikel 30	Niederlande
114	Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii	Dänemark
115	Artikel 15 Absatz 2	Niederlande
116	Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung zu Artikel 34	Dänemark
117	Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung zu Artikel 3	Schweden

Nummer	Betreff	Quelle
118	Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b	Herr J. Harvey, Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b
119	Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 Absatz 2	Niederlande
120	Titel der neuen Akte und Name des Verbandes	Polen
121	Artikel 34	Niederlande
122	Artikel 37 Absätze 1 und 2	Vereinigte Staaten von Amerika
123	Bericht des Vollmachtenprüfungs-ausschusses	Vollmachtenprüfungsausschuss
124	Artikel 1	Deutschland und Neuseeland
125 Rev.	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b	Deutschland und Neuseeland
126	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b	Kanada
127	Artikel 26 Absätze 6 und 7	Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika
128	Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b	Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika
129 Rev.	Entwurf einer Resolution zu Artikel 14 Absatz 5	Redaktionsausschuss
130	Entwurf der Akte von 1991	Redaktionsausschuss
131	Entwurf der Schlussakte	Sekretariat
132	Artikel 6 und 16	Niederlande
133	Artikel 11 Absatz 3	Deutschland
134	Artikel 6 Absatz 1 in der von der Konferenz vorläufig angenommenen Fassung	Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich
135	Artikel 6	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika
136	Entwurf einer Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2	Redaktionsausschuss
137	Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu Artikel 34	Redaktionsausschuss
138	Endgültiger Entwurf der Akte von 1991	Sekretariat
139	Endgültiger Entwurf einer Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2	Sekretariat

Nummer	Betreff	Quelle
140	Endgültiger Entwurf einer Resolution zu Artikel 14 Absatz 5	Sekretariat
141	Endgültiger Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 34	Sekretariat
142	Schlussakte	Diplomatische Konferenz (von ihr angenommen)
143	Unterzeichnungen	(Memorandum des) Sekretariat(s)

WORTLAUT DER DOKUMENTE DER KONFERENZ

DC/91/1 9. November 1990 (Original: französisch)

Quelle: Rat der UPOV

VORLAEUFIGE TAGESORDNUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

1. Eröffnung der Konferenz durch den Generalsekretär der UPOV
2. Ansprache durch den Ratspräsidenten der UPOV
3. Prüfung und Annahme der Verfahrensordnung
4. Wahl des Präsidenten der Konferenz
5. Prüfung und Annahme der Tagesordnung
6. Wahl
   i) der stellvertretenden Präsidenten der Konferenz
   ii) der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
   iii) der Mitglieder des Redaktionsausschusses
7. Einführende Erklärungen
8. Erörterung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses
9. Erörterung des Entwurfs einer neuen Akte des UPOV-Uebereinkommens
10. Erörterung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses
11. Annahme der neuen Akte des UPOV-Uebereinkommens
12. Erörterung und Annahme etwaiger Empfehlungen, Resolutionen oder gemeinsamer Erklärungen sowie einer etwaigen Schlussakte der Konferenz
13. Abschliessende Erklärungen
14. Schliessung der Konferenz durch den Präsidenten*

---

* Die Konferenz hat ihre Tagesordnung so, wie sie hier wiedergegeben ist, angenommen. Die angenommene Tagesordnung wurde unter dem Aktenzeichen DC/91/112 veröffentlicht. Beide Dokumente bezogen sich auf die Tatsache, dass die etwaige Schlussakte der Konferenz und die neue Akte des Uebereinkommens unmittelbar nach der Schliessung der Konferenz zur Unterzeichnung aufgelegt werden sollten. (Anmerkung des Herausgebers)

DC/91/2 9. November 1990 (Original: französisch)

Quelle: Rat der UPOV

VORLAEUFIGE VERFAHRENSORDNUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ*

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTAENDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit
Regel 2: Zusammensetzung
Regel 3: Sekretariat

KAPITEL II: VERTRETUNG

Regel 4: Vertretung von Regierungen
Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen
Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten
Regel 7: Ernennungsschreiben
Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten
Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten
Regel 10: Vorläufige Teilnahme

KAPITEL III: AUSSCHUESSE UND ARBEITSGRUPPEN

Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss
Regel 12: Redaktionsausschuss
Regel 13: Arbeitsgruppen
Regel 14: Lenkungsausschuss

KAPITEL IV: VORSTAND

Regel 15: Vorstand
Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender
Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden
Regel 18: Teilnahme des Präsidenten oder eines Vorsitzenden an einer Abstimmung

KAPITEL V: FUEHRUNG DER VERHANDLUNGEN

Regel 19: Quorum
Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

* Die vorläufige Verfahrensordnung ist bis zu dem Zeitpunkt vorläufig anwendbar, zu dem die Diplomatische Konferenz ihre Verfahrensordnung bei der Prüfung des entsprechenden Tagesordnungspunktes annimmt. Nach Regel 34 Absatz 2 erfordert diese Annahme eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben.

Regel 21: Reden
Regel 22: Vorrang
Regel 23: Geschäftsordnungsfragen
Regel 24: Beschränkung von Reden
Regel 25: Schliessung der Rednerliste
Regel 26: Vertagung oder Schliessung der Debatte
Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen; Inhalt von Stellungnahmen hierzu
Regel 29: Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschläge
Regel 30: Entscheidungen über die Zuständigkeit
Regel 31: Zurücknahme von Verfahrensanträgen oder von Aenderungsvorschlägen
Regel 32: Erneute Prüfung über bereits erledigte Punkte

KAPITEL VI: ABSTIMMUNG

Regel 33: Stimmrecht
Regel 34: Erforderliche Mehrheiten
Regel 35: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung
Regel 36: Verfahren bei der Abstimmung
Regel 37: Teilung von Vorschlägen
Regel 38: Abstimmung über Aenderungsvorschläge
Regel 39: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage
Regel 40: Stimmengleichheit

KAPITEL VII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

Regel 41: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden
Regel 42: Kurzprotokolle
Regel 43: In Dokumenten und Kurzprotokollen verwendete Sprachen

KAPITEL VIII: OEFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

Regel 44: Sitzungen der Konferenz
Regel 45: Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen

KAPITEL IX: BEOBACHTER

Regel 46: Beobachter

KAPITEL X: AENDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Regel 47: Aenderung der Verfahrensordnung

KAPITEL XI: SCHLUSSAKTE

Regel 48: Schlussakte

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTAENDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit

1) Die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Konferenz" bezeichnet) hat zum Gegenstand, auf der Grundlage des in Dokument DC/91/3 enthaltenen Vorschlags und gemäss Artikel 27 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 (nachstehend als "Uebereinkommen" bezeichnet), Verhandlungen zur Erstellung eines revidierten Wortlauts des Uebereinkommens zu führen sowie den revidierten Wortlaut anzunehmen.

2) Die als Plenum tagende Konferenz ist befugt,

i) diese Verfahrensordnung anzunehmen und gegebenenfalls zu ändern;

ii) die Tagesordnung der Konferenz anzunehmen;

iii) über die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben und anderen Dokumente, die gemäss den Regeln 6, 7 und 8 dieser Verfahrensordnung vorgelegt werden, zu entscheiden;

iv) einen revidierten Wortlaut des Uebereinkommens (der nachstehend als "neue Akte" bezeichnet wird) anzunehmen;

v) Empfehlungen oder Entschliessungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der neuen Akte stehen, anzunehmen;

vi) gemeinsame Erklärungen jeder Art, die in die Aufzeichnungen über die Konferenz aufgenommen werden sollen, anzunehmen;

vii) gegebenenfalls die Schlussakte der Konferenz anzunehmen;

viii) alle anderen Angelegenheiten zu behandeln, auf die diese Verfahrensordnung Bezug nimmt oder die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Regel 2: Zusammensetzung

1) Die Konferenz setzt sich zusammen aus:

i) Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" oder "UPOV" bezeichnet);

ii) Delegationen von anderen als den in Ziffer i oben bezeichneten Staaten, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage I);

iii) Vertretern von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage II).

2) Nachstehend werden bezeichnet: als "Verbandsdelegationen" die in Absatz 1 Ziffer i bezeichneten Delegationen; als "Beobachterdelegationen" die in Absatz 1 Ziffer ii bezeichneten Delegationen; als "Vertreter von Beobachterorganisationen" die in Absatz 1 Ziffer iii bezeichneten Vertreter. Soweit

nachstehend der Begriff "Delegationen" verwendet wird, umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Verbandsdelegationen und Beobachterdelegationen. Der Begriff "Delegationen" umfasst nicht Vertreter von Beobachterorganisationen.

3) Die Konferenz kann zu jeder Sitzung jede Person einladen, deren technischen Rat sie für die Arbeit dieser Sitzung als nützlich ansieht.

4) Die Vertreter der Europäischen Gemeinschaften haben denselben Status wie die Beobachterorganisationen*.

Regel 3: Sekretariat

1) Die Konferenz hat ein Sekretariat, das vom Verbandsbüro gestellt wird.

2) Der Generalsekretär der UPOV, der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV und andere vom Generalsekretär der UPOV bezeichnete Beamte des Verbandsbüros können an den Erörterungen der als Plenum tagenden Konferenz und aller ihrer Organe (Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen) teilnehmen und können der als Plenum tagenden Konferenz oder einem ihrer Organe zu jeder zur Erörterung stehenden Frage mündlich oder schriftlich Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen unterbreiten.

3) Der Generalsekretär der UPOV benennt aus dem Personal der UPOV den Sekretär der Konferenz und aus dem Personal der UPOV oder des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses, den Sekretär des Redaktionsausschusses und einen Sekretär für jede Arbeitsgruppe.

4) Der Sekretär der Konferenz leitet das für die Konferenz erforderliche Personal.

5) Das Sekretariat sorgt für den Empfang, die Uebersetzung, Vervielfältigung und Verteilung der notwendigen Unterlagen, für die Verdolmetschung der mündlichen Ausführungen und für die Durchführung aller anderen Sekretariatsarbeiten, die die Konferenz erfordert.

6) Der Generalsekretär der UPOV ist für die Verwahrung und Aufbewahrung aller Unterlagen der Konferenz in den Archiven der UPOV, die Veröffentlichung der Kurzberichte nach der Konferenz und die Verteilung der endgültigen Unterlagen nach der Konferenz verantwortlich.

KAPITEL II: VERTRETUNG

Regel 4: Vertretung von Regierungen

1) Jede Delegation setzt sich aus einem oder mehreren Delegierten und gegebenenfalls stellvertretenden Delegierten und Beratern zusammen. Jede Delegation hat einen Delegationsleiter und kann einen stellvertretenden oder beigeordneten Delegationsleiter haben.

---

* Dieses Wort wurde von der Diplomatischen Konferenz durch "Beobachterdelegationen" ersetzt. (Anmerkung des Herausgebers)

2) Ein stellvertretender Delegierter oder ein Berater kann als Delegierter auftreten, nachdem er vom Leiter seiner Delegation hierzu bestimmt worden ist.

Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen

Eine Beobachterdelegation kann durch einen oder mehrere Vertreter vertreten werden.

Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten

1) Jede Delegation legt Verhandlungsvollmachten vor.

2) Für die Unterzeichnung der neuen Akte werden Unterzeichnungsvollmachten benötigt. Diese Vollmachten können in den Verhandlungsvollmachten enthalten sein.

Regel 7: Ernennungsschreiben

Die Vertreter der Beobachterorganisationen legen ein Schreiben oder ein anderes Dokument vor, in dem sie ernannt werden.

Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten

Die in Regel 6 bezeichneten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten und die in Regel 7 bezeichneten Schreiben oder anderen Dokumente sind dem Generalsekretär* der Konferenz, wenn möglich spätestens 24 Stunden nach der Eröffnung der Konferenz, vorzulegen.

Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten

1) Der in Regel 11 bezeichnete Vollmachtenprüfungsausschuss prüft die in Regeln 6 und 7 bezeichneten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben oder anderen Dokumente und erstattet der als Plenum tagenden Konferenz einen Bericht.

2) Die abschliessende Entscheidung über die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben oder anderen Dokumente trifft die als Plenum tagende Konferenz. Die Entscheidung wird so bald wie möglich und spätestens bis zur Abstimmung über die Annahme der neuen Akte getroffen.

Regel 10: Vorläufige Teilnahme

Solange eine Entscheidung über ihre Verhandlungsvollmachten oder Ernennungsschreiben oder andere Ernennungsdokumente anhängig ist, sind die Delegationen und die Vertreter von Beobachterorganisationen befugt, an den Erörterungen der Konferenz in dem in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Umfang vorläufig teilzunehmen.

---

* Dieses Wort wurde von der Diplomatischen Konferenz durch "Sekretär" ersetzt. (Anmerkung des Herausgebers)

KAPITEL III: AUSSCHUESSE UND ARBEITSGRUPPEN

Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss

1) Die Konferenz hat einen Vollmachtenprüfungsausschuss.

2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die als Plenum tagende Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.

Regel 12: Redaktionsausschuss

1) Die Konferenz hat einen Redaktionsausschuss.

2) Der Redaktionsausschuss besteht aus zehn* Mitgliedern, die die als Plenum tagende Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.

3) Der Redaktionsausschuss bereitet auf Verlangen der als Plenum tagenden Konferenz Entwürfe vor und erteilt Rat bei Redaktionsfragen. Er nimmt keine Aenderungen sachlicher Art der ihm vorgelegten Texte vor, sondern koordiniert und überprüft die redaktionelle Fassung aller vorläufig von der als Plenum tagenden Konferenz angenommenen Texte; er legt die auf diese Weise überprüften Texte der als Plenum tagenden Konferenz zur endgültigen Annahme vor.

Regel 13: Arbeitsgruppen

1) Die als Plenum tagende Konferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Einsetzung definiert sie deren Aufgaben.

2) Die als Plenum tagende Konferenz bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und wählt diese aus dem Kreis der Verbandsdelegationen und, ausnahmsweise, auch aus dem Kreis der Beobachterdelegationen aus.

Regel 14: Lenkungsausschuss

1) Der Lenkungsausschuss der Konferenz besteht aus dem Präsidenten und den Stellvertretenden Präsidenten der Konferenz, dem Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, dem Vorsitzenden des Redaktionsausschusses sowie den Vorsitzenden jeder anderen Arbeitsgruppe während der Zeit von deren Einsetzung an bis zum Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten der Konferenz geleitet.

2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses oder einer Arbeitsgruppe an einer Sitzung des Lenkungsausschusses nimmt einer der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe in der Reihenfolge des Vorrangs gemäss Regel 15 Absatz 3 an der Sitzung des Lenkungsausschusses teil und gibt seine Stimme ab.

3) Der Lenkungsausschuss tritt von Zeit zu Zeit zusammen, um den Fortgang der Konferenz zu erörtern und Entscheidungen zur Beschleunigung des Fortgangs zu treffen; hierunter fallen insbesondere Entscheidungen über die Koordinierung der Sitzungen des Plenums der Konferenz und aller ihrer Organe (Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen).

---

* Dieses Wort wurde von der Diplomatischen Konferenz durch "elf" ersetzt. (Anmerkung des Herausgebers)

4) Gegebenenfalls schlägt der Lenkungsausschuss der als Plenum tagenden Konferenz den Wortlaut einer Schlussakte zur Annahme vor.

KAPITEL IV: VORSTAND

Regel 15: Vorstand

1) Die als Plenum tagende Konferenz wählt in einer Sitzung, in der der Generalsekretär der UPOV den Vorsitz führt, ihren Präsidenten und in einer Sitzung, in der der Präsident den Vorsitz führt, zwei Stellvertretende Präsidenten.

2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss und der Redaktionsausschuss wählen je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende unter den Delegierten der Staaten, deren Delegationen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind. Die als Plenum tagende Konferenz wählt den Vorstand jeder Arbeitsgruppe.

3) Der Vorrang innerhalb der Stellvertretenden Präsidenten und Stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs bestimmt sich nach dem Platz, den der Name ihrer jeweiligen Staaten in der Liste der Verbandsdelegationen im französischen Alphabet einnimmt, beginnend mit dem Namen des vom Präsidenten der Konferenz durch Los bestimmten Staates.

4) Der Präsident und alle Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter müssen Delegierte von Verbandsdelegationen sein.

Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender

1) Ist der Präsident der Konferenz oder ein Vorsitzender in der Sitzung eines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe), in dem er den Vorsitz innehat, abwesend, so wird der Vorsitz in der Sitzung von dem Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Organs, der unter den anwesenden Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorrang vor den anderen hat, in der Eigenschaft als amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender wahrgenommen.

2) Sind alle Vorstandsmitglieder eines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss, Lenkungsausschuss oder Arbeitsgruppe) abwesend, so wird von diesem Organ ein amtierender Präsident oder ein amtierender Vorsitzender gewählt.

Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden

Ist der Präsident oder ein Vorsitzender für die restliche Dauer der Konferenz nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so wird ein neuer Präsident oder Vorsitzender gewählt.

Regel 18: Teilnahme des Präsidenten oder eines Vorsitzenden an einer Abstimmung

1) Ein Präsident oder Vorsitzender, ob gewählt oder amtierend (nachstehend als "Vorsitzender" bezeichnet), besitzt kein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied seiner Delegation kann in dessen Namen abstimmen.

2) Ist der Vorsitzende das einzige Mitglied seiner Delegation, so kann er abstimmen, jedoch erst dann, wenn alle anderen Delegationen ihre Stimme abgegeben haben.

KAPITEL V: FUEHRUNG DER VERHANDLUNGEN

Regel 19: Quorum

1) Für Plenarsitzungen der Konferenz ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht der Hälfte der an der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

2) Für die Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht der Hälfte der Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen.

Regel 20: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

1) Der Vorsitzende übt die ihm in anderen Regeln dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse aus und erklärt Sitzungen für eröffnet und beendet, leitet die Diskussionen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Er entscheidet über Verfahrensfragen, übt im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Kontrolle über den Verfahrensablauf in jeder Sitzung aus und wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

2) Der Vorsitzende kann dem von ihm geleiteten Gremium vorschlagen, die jedem Redner zugemessene Zeit zu begrenzen, die Häufigkeit der Wortmeldungen jeder Delegation zu einer Einzelfrage zu begrenzen, die Rednerliste zu schliessen oder die Debatte zu beenden. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen oder die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen. Derartige Vorschläge des Vorsitzenden gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich abgelehnt werden.

Regel 21: Reden

1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm im voraus vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Vorbehaltlich der Regeln 22 und 23 dieser Verfahrensordnung ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

2) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkungen sich nicht auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen.

Regel 22: Vorrang

1) Verbandsdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, wird im allgemeinen vor Beobachterdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt, und beiden wird im allgemeinen Vorrang vor Vertretern von Beobachterorganisationen eingeräumt.

2) Dem Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann während der Diskussionen, die sich auf die Arbeiten seines Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppe beziehen, vorrangig das Wort erteilt werden.

3) Dem Generalsekretär der UPOV oder seinem Vertreter kann für Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen vorrangig das Wort erteilt werden.

Regel 23: Geschäftsordnungsfragen

1) Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann eine Verbandsdelegation eine Frage zur Geschäftsordnung aufwerfen, über die der Vorsitzende gemäss dieser Verfahrensordnung unverzüglich entscheidet. Jede Delegation kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Berufung einlegen. Ueber die Berufung wird unverzüglich abgestimmt, und sofern die Berufung nicht angenommen wird, bleibt die Entscheidung des Präsidenten aufrechterhalten.

2) Die Verbandsdelegation, die gemäss Absatz 1 eine Geschäftsordnungsfrage aufwirft, ist nicht berechtigt, zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage Stellung zu nehmen.

Regel 24: Beschränkung von Reden

In jeder Sitzung kann beschlossen werden, die jedem Redner zugemessene Zeit zu beschränken oder die Häufigkeit zu begrenzen, mit der jede Delegation oder jeder Vertreter einer Beobachterorganisation zu einer Frage das Wort ergreifen darf. Wird die Debatte beschränkt und hat eine Delegation oder der Vertreter einer Beobachterorganisation die ihr oder ihm zugemessene Zeit aufgebraucht, so ruft der Vorsitzende sie unverzüglich zur Ordnung.

Regel 25: Schliessung der Rednerliste

1) Während der Erörterung jeder Einzelfrage kann der Vorsitzende die Liste der Teilnehmer bekanntgeben, die sich zu Wort gemeldet haben, und kann die Rednerliste zu dieser Frage für geschlossen erklären. Der Vorsitzende kann gleichwohl jedem Redner das Recht auf Erwiderung zubilligen, wenn eine nach Schliessung der Rednerliste abgegebene Aeusserung dies wünschenswert erscheinen lässt.

2) Jede vom Vorsitzenden im Sinne von Absatz 1 getroffene Entscheidung kann gemäss Regel 23 Gegenstand einer Berufung sein.

Regel 26: Vertagung oder Schliessung der Debatte

Jede Verbandsdelegation kann jederzeit die Vertagung oder die Schliessung der Debatte über die zur Erörterung stehende Frage beantragen, unabhängig davon, ob ein anderer Teilnehmer sich zu Wort gemeldet hat oder nicht. Die Erlaubnis, zu diesem Antrag zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller auf Vertagung oder Schliessung der Debatte nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, und zwei Verbandsdelegationen, die ihm widersprechen, erteilt; hierauf wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt. Der Vorsitzende kann die den Rednern gemäss dieser Regel gewährte Zeit begrenzen.

Regel 27: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann eine Verbandsdelegation beantragen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen. Ueber solche Anträge findet keine Debatte statt, vielmehr wird unverzüglich hierüber abgestimmt.

Regel 28: Rangfolge von Verfahrensanträgen; Inhalt von Stellungnahmen hierzu

1) Vorbehaltlich der Regel 23 dieser Verfahrensordnung haben die folgenden Anträge in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen übrigen vorliegenden Vorschlägen oder Anträgen:

i) die Sitzung aufzuheben,

ii) die Sitzung zu vertagen,

iii) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen,

iv) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu schliessen.

2) Eine Verbandsdelegation, der zu einem Verfahrensantrag das Wort erteilt wurde, ist nicht berechtigt, sich zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage zu äussern.

Regel 29: Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschlag

1) Dokument DC/91/3 bildet die Grundlage der Erörterungen in der Konferenz, und der Textentwurf der neuen Akte in diesem Dokument bildet den "Ausgangsvorschlag". Enthält der Ausgangsvorschlag mehrere Alternativen oder Worte in eckigen Klammern, so gelten nur die Alternative A und der Text ohne eckige Klammern als Bestandteil des Ausgangsvorschlags; alle anderen Alternativen und alle Worte in eckigen Klammern gelten als Aenderungsvorschlag, wenn sie entsprechend Absatz 2 vorgelegt werden.

2) Jede Verbandsdelegation kann Aenderungen zum Ausgangsvorschlag vorschlagen.

3) Aenderungsvorschläge sind im Regelfall schriftlich vorzulegen und dem Sekretär des zuständigen Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) zu übergeben. Das Sekretariat verteilt Kopien an die Delegationen und die Vertreter der Beobachterorganisationen, die zu dem betreffenden Organ gehören. Im Regelfall wird ein Aenderungsvorschlag in einer Sitzung nicht berücksichtigt und erörtert oder zur Abstimmung gestellt, wenn Kopien hiervon nicht drei Stunden vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden haben, zu dem zu der Erörterung des Vorschlags aufgerufen wird. Der Vorsitzende kann jedoch die Berücksichtigung und Erörterung eines Aenderungsvorschlags auch dann gestatten, wenn Kopien nicht verteilt oder erst später als drei Stunden vor Aufruf zur Erörterung des Vorschlags verteilt worden sind.

Regel 30: Entscheidungen über die Zuständigkeit

1) Legt eine Verbandsdelegation einen Antrag in dem Sinne vor, dass ein gebührend unterstützter Vorschlag von der Konferenz nicht erörtert werden soll, weil er ausserhalb der Zuständigkeit der Konferenz liegt, so ist dieser Antrag Gegenstand einer Entscheidung der als Plenum tagenden Konferenz und wird zur Abstimmung gestellt, bevor der Vorschlag zur Erörterung aufgerufen wird.

2) Wird der Antrag gemäss Absatz 1 einem anderen Organ als der als Plenum tagenden Konferenz vorgelegt, so wird er der als Plenum tagenden Konferenz zur Beschlussfassung überwiesen.

Regel 31: Zurücknahme von Verfahrensanträgen oder von Aenderungsvorschlägen

Eine Verbandsdelegation kann einen von ihr gemachten Verfahrensantrag oder Aenderungsvorschlag jederzeit vor Beginn der Abstimmung hierüber zurücknehmen, soweit keine Aenderung des Antrags oder Vorschlags von einer anderen Verbandsdelegation vorgeschlagen worden ist. Ein Antrag oder Vorschlag, der auf diese Weise zurückgenommen worden ist, kann von einer anderen Verbandsdelegation wiedereingeführt werden.

Regel 32: Erneute Prüfung von bereits erledigten Punkten

Die Erörterung über eine Sachfrage, über die ein Organ (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) bereits eine Entscheidung getroffen hat, kann von diesem Organ nur wieder aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliessen. Erlaubnis, zu einem Antrag auf erneute Prüfung zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller nur einer Verbandsdelegation, die den Antrag unterstützt, sowie zwei Verbandsdelegationen, die dem Antrag widersprechen, erteilt; hiernach wird die Frage unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

KAPITEL VI: ABSTIMMUNG

Regel 33: Abstimmung

Jede Verbandsdelegation hat das Recht, ihre Stimme abzugeben. Jede von ihnen hat eine Stimme und ist nur berechtigt, sich selbst zu vertreten und in ihrem eigenen Namen abzustimmen.

Regel 34: Erforderliche Mehrheiten

1) Die Annahme der neuen Akte erfordert die in Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebene Mehrheit von fünf Sechsteln der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

2) Vorbehaltlich der Regeln 32 und 47 Absatz 2 erfordern alle anderen Entscheidungen der als Plenum tagenden Konferenz und alle Entscheidungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses und der Arbeitsgruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben.

3) Im Sinne dieser Verfahrensordnung sind Bezugnahmen auf "anwesende" Verbandsdelegationen, "die ihre Stimme abgeben", Bezugnahmen auf Verbandsdelegationen, die anwesend sind und eine zustimmende oder ablehnende Stimme abgeben. Ausdrückliche Stimmenthaltung, Nichtabgabe einer Stimme oder Abwesenheit während des Abstimmungsvorgangs gelten nicht als Stimmabgabe.

Regel 35: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung

1) Ein von einer Verbandsdelegation gemachter Aenderungsvorschlag wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er wenigstens von einer anderen Verbandsdelegation unterstützt wird.

2) Die Abstimmung über jede Frage erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht eine zumindest von einer anderen Verbandsdelegation unterstützte Verbandsdelegation eine namentliche Abstimmung verlangt; in diesem Fall erfolgt eine namentliche Abstimmung. Die Namen werden nach der französischen alphabetischen Ordnung der Namen der Staaten aufgerufen, beginnend mit dem Namen des vom Vorsitzenden durch Los bestimmten Staates.

Regel 36: Verfahren bei der Abstimmung

1) Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf diese nicht unterbrochen werden, sofern nicht eine Geschäftsordnungsfrage zur Durchführung der Abstimmung aufgeworfen wird.

2) Der Vorsitzende kann jeder Verbandsdelegation gestatten, vor oder nach der Abstimmung die von ihr abgegebene Stimme oder Stimmenthaltung zu begründen.

Regel 37: Teilung von Vorschlägen

Eine Verbandsdelegation kann den Antrag stellen, dass über Teile des Ausgangsvorschlags oder von Aenderungsvorschlägen gesondert abgestimmt wird. Wird dem Teilungsverlangen widersprochen, so wird der Antrag auf Teilung zur Abstimmung gestellt. Erlaubnis, zu dem Teilungsantrag das Wort zu ergreifen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller nur einer Verbandsdelegation erteilt, die sich dafür ausspricht, und zwei Verbandsdelegationen, die sich dagegen aussprechen. Wird dem Antrag auf Teilung zugestimmt, so werden alle Teile, denen gesondert zugestimmt worden ist, erneut als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Wenn alle sachlichen Teile des Ausgangsvorschlags oder des Aenderungsvorschlags abgelehnt worden sind, wird der Ausgangsvorschlag oder der Aenderungsvorschlag als in seiner Gesamtheit abgelehnt angesehen.

Regel 38: Abstimmung über Aenderungsvorschläge

1) Ueber einen Aenderungsvorschlag wird eher als über den Wortlaut, auf den er sich bezieht, abgestimmt.

2) Aenderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, werden in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der sie inhaltlich von dem besagten Wortlaut abweichen, und zwar wird der am stärksten abweichende Vorschlag zuerst zur Abstimmung gestellt, der am geringsten abweichende Vorschlag zuletzt. Wird durch die Annahme eines Aenderungsvorschlags jedoch zwangsläufig ein anderer Aenderungsvorschlag oder der ursprüngliche Wortlaut abgelehnt, so wird dieser Vorschlag oder Wortlaut nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

3) Wird ein Aenderungsvorschlag oder werden mehrere Aenderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, angenommen, so wird anschliessend über den geänderten Wortlaut abgestimmt.

4) Ein Vorschlag auf Ergänzung oder Streichung eines Teiles eines Wortlauts gilt als Aenderungsvorschlag.

Regel 39: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage

Vorbehaltlich der Regel 38 dieser Verfahrensordnung stimmt das betreffende Organ (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss oder Arbeitsgruppe) bei Vorliegen von mehreren Vorschlägen, die sich

auf die gleiche Frage beziehen, über die Vorschläge in der Reihenfolge ab, in der sie eingereicht worden sind, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

Regel 40: Stimmengleichheit

1) Ergibt sich bei einer Abstimmung - die sich nicht auf Wahlen bezieht -, die die einfache Stimmenmehrheit verlangt, eine Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

2) Ergibt sich zu einem Vorschlag für die Wahl einer bestimmten Person eine Stimmengleichheit, so wird der Abstimmungsvorgang, falls die Kandidatenbenennung aufrechterhalten wird, wiederholt, bis die Kandidatur angenommen oder abgelehnt oder eine andere Person für die in Betracht kommende Stelle gewählt ist.

KAPITEL VII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

Regel 41: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden

1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind mündliche Stellungnahmen in den Sitzungen irgendeines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Vollmachtenprüfungsausschuss, Redaktionsausschuss, Lenkungsausschuss oder Arbeitsgruppe) in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzugeben; das Sekretariat hat für die Uebersetzung in die beiden anderen Sprachen zu sorgen.

2) Ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe können, sofern keines ihrer Mitglieder widerspricht, beschliessen, auf die Uebersetzung zu verzichten oder sie auf weniger Sprachen, als in Absatz 1 vorgesehen, zu beschränken.

Regel 42: Kurzprotokolle

1) Vorläufige Kurzprotokolle über die Plenarsitzungen der Konferenz werden vom Verbandsbüro ausgearbeitet und so bald wie möglich nach Abschluss der Konferenz allen Rednern zugeleitet, die innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen diese Protokolle zur Verfügung standen, das Verbandsbüro von allen Aenderungswünschen für die Protokollierung ihrer eigenen Stellungnahmen zu unterrichten haben.

2) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in angemessener Zeit vom Verbandsbüro der UPOV veröffentlicht.

Regel 43: In Dokumenten und Kurzprotokollen verwendete Sprachen

1) Jeder schriftliche Vorschlag ist dem Sekretariat in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu übergeben.

2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden Dokumente, die während oder nach der Konferenz zur Verfügung gestellt werden, in deutscher, englischer und französischer Sprache bereitgehalten.

3)a) Vorläufige Kurzprotokolle werden in der Sprache abgefasst, in der der Redner seine Aeusserungen abgegeben hat.

b) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt.

KAPITEL VIII: OEFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

Regel 44: Sitzungen der Konferenz

Die Plenarsitzungen der Konferenz sind öffentlich, sofern die als Plenum tagende Konferenz nicht eine andere Entscheidung trifft.

Regel 45: Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen

Die Sitzungen des Vollmachtenprüfungsausschusses, des Redaktionsausschusses, des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppen stehen nur den Mitgliedern des betreffenden Organs und dem Sekretariat offen.

KAPITEL IX: BEOBACHTER

Regel 46: Beobachter

1) Die Beobachterdelegationen können an den Sitzungen der als Plenum tagenden Konferenz teilnehmen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

2) Die Vertreter von Beobachterorganisationen können an der als Plenum tagenden Konferenz teilnehmen. Auf Aufforderung des Vorsitzenden können sie während dieser Sitzungen mündliche Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die in den Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs fallen.

3) Schriftliche Stellungnahmen, die von Beobachterdelegationen oder Vertretern von Beobachterorganisationen zu Fragen eingereicht werden, für die diese eine besondere Sachkunde besitzen und die in Zusammenhang mit der Arbeit der Konferenz stehen, werden vom Sekretariat an die Teilnehmer in der Anzahl und in den Sprachen, in denen sie zugänglich gemacht wurden, verteilt.

KAPITEL X: AENDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Regel 47: Aenderung der Verfahrensordnung

1) Mit Ausnahme der Regel 34 Absatz 1 und dieser Regel kann die als Plenum tagende Konferenz diese Verfahrensordnung ändern.

2) Die Annahme einer Aenderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

KAPITEL XI: SCHLUSSAKTE

Regel 48: Schlussakte

Wird eine Schlussakte angenommen, so steht sie jeder Delegation zur Unterzeichnung offen.

ANLAGE I

LISTE DER ZUR DIPLOMATISCHEN KONFERENZ EINGELADENEN NICHTVERBANDSSTAATEN

Regel 1 Absatz ii

Afghanistan
Aegypten
Albanien
Algerien
Angola
Antigua und Barbuda
Aequatorialguinea
Argentinien
Aethiopien
Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Belize
Benin
Bhutan
Bjelorussische SSR
Bolivien
Botswana
Brasilien
Brunei Darussalam
Bulgarien
Burkina Faso
Burundi
Chile
China
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Demokratische Volksrepublik Korea
Dominica
Dominikanische Republik
Dschibuti
Ecuador
El Salvador
Fidschi
Finnland
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Griechenland
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran (Islamische Republik)
Island
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kamputschea
Kanada*
Kap Verde
Katar
Kenia
Kiribati
Kolumbien
Komoren
Kongo
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Liechtenstein
Luxemburg
Madagaskar
Malawi
Malaysia
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Monaco
Mongolei
Mosambik
Myanmar
Namibia
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Norwegen
Oesterreich
Oman
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal
Republik Korea
Rumänien
Rwanda
Salomonen
Sambia
Samoa
San Marino
Sao Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Senegal
Seschellen
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur
Somalia
Sowjetunion
Sri Lanka
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Sudan

---

* Dieser Staat ist am 4. März 1991 ein Verbandsstaat geworden. Sein Name wurde infolgedessen von der Diplomatischen Konferenz aus der Liste genommen. (Anmerkung des Herausgebers)

Suriname
Swasiland
Syrien
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tschechoslowakei
Türkei
Tunesien
Tuvalu
Uganda
Ukrainische SSR
Uruguay
Vanuatu
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Republik Tansania
Vietnam
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

(150)

ANLAGE II

LISTE DER ZUR DIPLOMATISCHEN KONFERENZ EINGELADENEN ZWISCHENSTAATLICHEN UND INTERNATIONALEN NICHTAMTLICHEN ORGANISATIONEN

Regel 1 Absatz iii

VN	Vereinte Nationen
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

* * * * *

EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaften
JUNAC	Rat des Cartagena-Abkommens
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

* * * * *

ARIPO	Afrikanische Regionalorganisation für gewerbliches Eigentum
EPO	Europäische Patentorganisation
OAPI	Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum

* * * * *

IBPGR	Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen
ICNCP	Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der biologischen Wissenschaften

ISTA Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung

IUCN Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen

SPS Panamerikanische Saatgutseminare

* * * * *

AIPH Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus

AIPPI Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz

ASSINSEL Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen

CEETTAR Europäischer Verband landwirtschaftlicher und ländlicher Vertragsfirmen

CIOPORA Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen

COGECA Allgemeiner Ausschuss für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

COMASSO Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

COPA Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

COSEMCO Saatgut-Komitee des Gemeinsamen Marktes

EFPIA Europäischer Verband der Vereinigungen der pharmazeutischen Industrie

FICPI Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum

FIS Internationaler Samenhandelsverband

GIFAP Internationale Gruppe der nationalen Verbände agrochemischer Hersteller

IFAP Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger

IHK Internationale Handelskammer

UNICE Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas

UPEPI Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz

DC/91/3 9. November 1990 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Rat der UPOV

AUSGANGSVORSCHLAG FUER EINE NEUE AKTE DES INTERNATIONALEN UEBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in dem Teil "Grundlegende Texte" linksseitig ab Seite 12 wiedergegeben.

DC/91/4 5. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Plenum der Konferenz

VERFAHRENSORDNUNG

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Es enthielt ein Verzeichnis der von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Aenderungen zur vorläufigen Verfahrensordnung (Dokument DC/91/2). Die Aenderungen des deutschen Textes sind in dem genannten Dokument als Fussnoten wiedergegeben (siehe auf Seiten 85, 86, 87 und 96).

DC/91/5 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 1 folgende Begriffsbestimmung aufzunehmen:

"viii) zwischenstaatliche Organisation: eine von Staaten eines Teiles der Welt gebildete und aus solchen Staaten bestehende Organisation, die für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, die über ihre eigene, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliche Gesetzgebung für die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet verfügt und die gemäss ihrer internen Verfahren gehörig befugt worden ist, dieses Uebereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten."

DC/91/6 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 7*

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt eine solche andere Sorte als allgemein bekannt vom Zeitpunkt der Erteilung eines Züchterrechts für diese Sorte oder dessen Eintragung in ein amtliches Sortenregister an, es sei denn, dass die Erteilung oder Eintragung im gleichen Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erfolgte wie die Einreichung des Antrags. In diesem Fall gilt diese andere Sorte als allgemein bekannt vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung oder Eintragung an. [Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.]"

---

* In diesem und in den weiteren Dokumenten sind die nach dem Vorschlag aufzunehmenden Wörter unterstrichen und die nach dem Vorschlag zu streichenden Wörter in eckige Klammern gesetzt. (Anmerkung des Herausgebers)

DC/91/7 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Das Recht; seine Dauer**] Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde einer Vertragspartei oder einen Antrag auf Erteilung eines anderen Schutztitels für eine Sorte in einer Vertragspartei ordnungsgemäss eingereicht ('erster Antrag'), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ('weiterer Antrag') während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet."

DC/91/8 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 13

Es wird vorgeschlagen, im letzten Satz das Wort "ausdrücklich" zu streichen. Artikel 13 würde dann wie folgt lauten:

"Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung bis zur Erteilung dieses Rechtes. Diese Massnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags [ausdrücklich] mitgeteilt hat."

DC/91/9 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 EINFUEHRUNG UND ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2 BUCHSTABE a EINFUEHRUNG

1. Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Einführung wie folgt abzufassen:

"(1) [**Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern**] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 gewährt das Züchterrecht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, die geschützte Sorte in der folgenden Weise zu nutzen [bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters]:"

In Buchstabe a würden dann die Nummern i bis viii durch das Wort "durch" eingeführt werden. In Buchstabe b und in Alternative A von Buchstabe c würde dem Ausdruck "jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung" das Wort "durch" vorangesetzt werden.

2. Es wird ebenfalls vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Einführung wie folgt abzufassen:

"(2) [**Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten**] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 gewährt das Züchterrecht seinem Inhaber ebenfalls das Recht, es Dritten zu verbieten, [bedürfen der Zustimmung des Züchters die] jedwelche der in Absatz 1 erwähnten Handlungen [auch] mit folgenden Sorten vorzunehmen:"

DC/91/10 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a NUMMER iv

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv wie folgt abzufassen:

"iv) der* Verkauf oder ein sonstiger* Vertrieb [jede andere Form des Inverkehrbringens],"

* "durch den" bzw. "einen sonstigen", falls der in Dokument DC/91/9 wiedergegebene Vorschlag angenommen wird.

DC/91/11 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a NUMMER viii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii zu streichen.

DC/91/12 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt abzufassen:

"b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte jede* unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut durch unerlaubte Benutzung von [aus] Vermehrungsmaterial erzeugt wurde [und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben]];"

* "durch jede", falls der in Dokument DC/91/9 wiedergegebene Vorschlag angenommen wird.

DC/91/13 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE c

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c durch einen neuen Absatz 2 folgenden Inhalts zu ersetzen:

"(2) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 kann jede Vertragspartei auch vorsehen, dass das Züchterrecht seinem Inhaber das Recht gewährt, es Dritten zu verbieten, jedwelche der in Absatz 1 erwähnten Handlungen in bezug auf unmittelbar vom Erntegut der geschützten Sorte hergestellte Erzeugnisse vorzunehmen, sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b fällt."

DC/91/14 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2 BUCHSTABE b NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i wie folgt abzufassen:

"i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist - mit dem Ergebnis abgeleitet ist, dass die wesentlichen Merkmale, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte darstellen, beibehalten sind, insbesondere durch solche Methoden [abgeleitet ist], wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation, [deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte darstellen,]"

DC/91/15 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1 NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 1 Nummer i wie folgt abzufassen:

"i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, die nicht unvernünftigerweise die Ausübung des Züchterrechts beinträchtigen,"

DC/91/16 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Nachbausaatgut**] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, und zwar durch Benutzung von vom Züchter selbst in den Verkehr gebrachten oder sonstwie mit seiner Zustimmung bereitgestellten Vermehrungsmaterial, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden."

DC/91/17 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 20 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Dieser Satz ist folgenden Inhalts: "Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist."

DC/91/18 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 20 ABSATZ 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 20 Absatz 7 wie folgt abzufassen:

"(7) [**Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung**] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte als geschützte Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung zu benutzen. Keine andere Bezeichnung darf auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte benutzt werden [zu benutzen], sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen."

DC/91/19 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 26 ABSATZ 6

Es wird vorgeschlagen, Artikel 26 Absatz 6 wie folgt abzufassen:

"(6) [**Abstimmungen**] a) Jedes Verbandsmitglied, das ein Staat ist, hat im Rat eine Stimme und kann nur in seinem Namen abstimmen.

b) Jedes Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, übt sein Stimmrecht anstelle seiner Mitgliedstaaten mit einer Anzahl Stimmen aus, die der Zahl seiner Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien sind und am Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind. Die zwischenstaatliche Organisation kann in einer Abstimmung ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnimmt oder sich ausdrücklich enthält.

c) Das Stimmrecht eines Staates, der eine Vertragspartei ist, kann nicht in einer Abstimmung durch mehr als eine zwischenstaatliche Organisation ausgeübt werden."

DC/91/20 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 34 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, am Ende des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe b folgenden Satz aufzunehmen:

"Die zwischenstaatliche Organisation informiert den Generalsekretär über ihre Zuständigkeit für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten sowie über jede nachträgliche Aenderung in der Zuständigkeit."

DC/91/21 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 37 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 37 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erstmaliges Inkrafttreten**] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten oder zwischenstaatliche

Organisationen ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen und keine von einer zwischenstaatlichen Organisation hinterlegte Urkunde zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden gezählt wird."

DC/91/22 4. März 1991 (Original: französisch)

Quelle: Delegation Italiens

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM EINFÜHRENDEN TEIL DES ARTIKELS 1 NUMMER vi

Es wird vorgeschlagen, den einführenden Teil des Artikels 1 Nummer vi wie folgt abzufassen:

"vi) Sorte: ein Individuum oder eine Gesamtheit von Pflanzen innerhalb einer Art oder eines Taxons eines Ranges unterhalb der Art, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,"

DC/91/23 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation des Vereinigten Königreichs

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER vi

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer vi wie folgt abzufassen:

"vi) Sorte: ein Pflanzenbestand innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, der [eine Gesamtheit von Pflanzen, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,]

- durch die Ausprägung der sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Merkmale definiert werden kann[, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen darstellen,] und
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von den anderen Pflanzenbeständen [Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons] unterschieden werden kann.

[Eine bestimmte Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können;]"

DC/91/24 4. März 1991 (Original: französisch)

Quelle: Delegation Italiens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a NUMMER viii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii wie folgt abzufassen:

"viii) alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen zum Zwecke des Anbaus;"

DC/91/25 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZUM TITEL DER NEUEN AKTE UND ZUM NAMEN DES VERBANDES

1. Es wird vorgeschlagen, den Titel der neuen Akte wie folgt abzufassen:

"Internationales Uebereinkommen zum Schutz des Züchterrechts auf ein Cultivar* [von Pflanzenzüchtungen]".

2. Es wird ferner vorgeschlagen, den Namen des Verbandes wie folgt abzufassen:

"Internationaler Verband zum Schutz des Züchterrechts auf ein Cultivar* [von Pflanzenzüchtungen]".

---

* Oder: "auf die Sorte einer Kulturpflanze".

DC/91/26 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER vi SATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer vi Satz 1 wie folgt abzufassen:

"vi) Cultivar* [Sorte]: eine Population** [Gesamtheit] von Pflanzen desselben botanischen Taxons, die [, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,]

- durch die Merkmale definiert werden kann, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen darstellen, [und]
- [zumindest durch eines der erwähnten Merkmale] von den anderen Pflanzenpopulationen [Pflanzengesamtheiten] desselben botanischen Taxons*** signifikant unterschieden werden kann,
- nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder am Ende eines jeden besonderen Zyklus von Kreuzungen und/oder Vermehrungen ihre Unterscheidungsmerkmale beibehält und
- anbaufähig ist****."

---

* Alternative: "Sorte".
** Alternative: "Gesamtheit" ("assemblage" auf Englisch).
*** Möglicher Zusatz: "von Kulturpflanze".
**** Alternative: "zu wirtschaftlichen Zwecken vermehrbar ist".

DC/91/27 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Australiens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER iv ERSTER UNTERABSATZ

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer iv erster Unterabsatz wie folgt abzufassen:

"iv) Züchter:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entwickelt [entdeckt] hat,"

DC/91/28 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER vi

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer vi wie folgt abzufassen:

"vi) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen innerhalb einer Art oder eines Taxons eines Ranges unterhalb der Art, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die Merkmale definiert werden kann, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen darstellen, und

- zumindest durch eines der erwähnten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann.

[Eine bestimmte Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können;]"

DC/91/29 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 1 folgende Begriffsbestimmung aufzunehmen:

"v) 'Kulturpflanze': eine Art oder ein interspezifisches botanisches Taxon, oder auch ein anderes Taxon innerhalb eines der Taxa eines höheren Ranges, die anbaufähig sind*;"

---

* Alternative: "die zu wirtschaftlichen Zwecken vermehrbar sind".

DC/91/30 4. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER x

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer x wie folgt abzufassen:

"x) Verband: der durch die Akte von 1961[/1972] gegründete [und in der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte] Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;"

DC/91/31 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER xi

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer xi wie folgt abzufassen:

"xi) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 oder [sowie] eine Vertragspartei;"

DC/91/32 4. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1 NUMMER xii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 1 Nummer xii zu streichen.

DC/91/33 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Dänemarks und Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 2 wie folgt abzufassen:

"Jede Vertragspartei erteilt und schützt Züchterrechte als die einzige und ausschliessliche Schutzform für Pflanzensorten."

DC/91/34 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 3

Es wird vorgeschlagen, Artikel 3 wie folgt abzufassen:

"Pflanzen, auf die dieses Uebereinkommen anzuwenden ist
[Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen]

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf Sorten der höheren Kulturpflanzen der Abteilung Pilze (Musci), Farnpflanzen (Pteridophyta) und Samenpflanzen (Spermatophyta) anzuwenden.

(2) [(1)] **[Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind]** Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle höheren Kulturpflanzen [Pflanzengattungen und -arten], auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens am Ende einer Frist von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle höheren Kulturpflanzen [Pflanzengattungen und -arten]

an.

(3) [(2)] [**Neue Verbandsmitglieder**] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens 25 höhere Kulturpflanzen [Pflanzengattungen und -arten] und

ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle höheren Kulturpflanzen [Pflanzengattungen und -arten]

an."

DC/91/35 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 4 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 4 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Behandlung**] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, geniessen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten [Sorten] die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt werden."

DC/91/36 4. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Kriterien**] Die Sorte ist [gilt als] neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzen der Sorte verwendbar sind [Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse]

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht, nicht früher als ein Jahr vorher, [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde und]

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei [als der, in der der Antrag eingereicht worden ist,] nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre vorher,

[durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung] zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde, es sei denn, der Züchter könnte nachweisen, dass dieser Verkauf oder diese Abgabe ohne seine Zustimmung erfolgt ist."

DC/91/37 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Kriterien**] Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht, nicht früher als ein Jahr durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung anders als im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken oder zu Versuchszwecken [zum Zwecke der Auswertung der Sorte] verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung anders als im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken oder zu Versuchszwecken [zum Zwecke der Auswertung der Sorte] verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde."

DC/91/38 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Vor kurzem gezüchtete Sorten**] Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie

vorsehen, dass eine Sorte, deren Vermehrungsmaterial nicht mehr als fünf* Jahre vor dem [die in] Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit [vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist] verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat."

---

* Oder einen anderen Zeitraum zwischen sechs und zehn Jahren.

DC/91/39 4. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Vor kurzem gezüchtete Sorten**] Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, die kurz vor dem [im] Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit [vorhanden ist, aber erst kurz zuvor] gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat."

DC/91/40 4. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich wenigstens durch eines ihrer Merkmale von jeder anderen Sorte signifikant [deutlich] unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

DC/91/41 5. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte ist [gilt als] unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

DC/91/42 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung; oder auch Erteilung eines Züchterrechts oder Eintragung in ein amtliches Sortenregister. Jedoch gilt eine Sorte, für die ein Züchterrecht erteilt worden ist oder die in ein amtliches Sortenregister eingetragen worden ist, als allgemein bekannt vom Zeitpunkt des Antrags in der Vertragspartei an, in der der Antrag hinterlegt worden ist. [Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

DC/91/43 5. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 8

Es wird vorgeschlagen, Artikel 8 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte ist [gilt als] homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind."

DC/91/44 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 8

Es wird vorgeschlagen, Artikel 8 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als homogen, wenn sie [hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund] unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung [zu erwarten sind] den besonderen Erfordernissen hinsichtlich der Variation zwischen Einzelpflanzen in den Merkmalen entspricht, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts für die Sorte für ihre Beschreibung massgebend waren."

DC/91/45 5. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 9

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte ist [gilt als] beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht. Für die Zwecke der Erteilung eines Züchterrechts kann das Vorliegen der Beständigkeit unterstellt werden, wenn sich in der Prüfung nach Artikel 12 kein Hinweis darauf ergeben hat, dass die Sorte nicht beständig sein wird."

DC/91/46 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 9

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts für ihre Beschreibung [ihrer] massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleibt [weiterhin ihrer Beschreibung entspricht]."

DC/91/47 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, im englischen Wortlaut "not earlier than three months" durch "within a period of not less than three months" zu ersetzen. Der Vorschlag lässt den deutschen Wortlaut unberührt.

DC/91/48 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 12 SATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 12 Satz 1 wie folgt abzufassen:

"Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf die in Artikel 6 [5] bis 9 festgelegten Voraussetzungen."

DC/91/49 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 13

Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Artikels 13 zu streichen.

Der Satz lautet wie folgt:

"Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags ausdrücklich mitgeteilt hat."

DC/91/50 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14

Es wird vorgeschlagen, nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b folgende Bestimmung einzufügen:

"Zum Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b erfassen 'Vermehrungsmaterial' und 'Erntegut' eine Mehrzahl von Pflanzen, eine Einzelpflanze oder ein oder mehrere Teile von Pflanzen, einschliesslich Zellen oder Zellinien, vorausgesetzt, dass dieses Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen benutzt werden können."

DC/91/51 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Dänemarks und Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 40

Es wird vorgeschlagen, Artikel 40 wie folgt abzufassen:

"Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte sowie der Gesetzgebungen

(1) Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 kann ein Staat, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte Pflanzensorten unter anderen Schutzformen als das Züchterrecht schützt, dies weiterhin tun, wenn er dies dem Generalsekretär zu dem Zeitpunkt notifiziert, zu dem er diese Akte unterzeichnet oder zu dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte hinterlegt.

(3) Der betreffende Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 2 vorgenommene Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angegeben hat."

DC/91/52 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 3

Es wird vorgeschlagen, Artikel 3 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind**] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn [drei] Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

(2) [**Neue Verbandsmitglieder**] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens fünf [25] Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an."

DC/91/53 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1 NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 Nummer i wie folgt abzufassen:

"(1) [**Kriterien**] Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, [noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht,] nicht früher als ein Jahr durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde und".

DC/91/54 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1 EINFUEHRUNG

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 Einführung wie folgt abzufassen:

"(1) [Kriterien] Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut [oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse]".

DC/91/55 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 7 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt. Diese Offenkundigkeit kann auch auf Grund weiterer Tatsachen festgestellt werden, wie bereits laufender Anbau oder gewerbsmässiger Vertrieb."

DC/91/56 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 8

Es wird vorgeschlagen, Artikel 8 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung aller ihrer wichtigen [massgebenden] Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind."

DC/91/57 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 9

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer wesentlichen [massgebenden] Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht."

DC/91/58 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 1 SATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Das Recht; seine Dauer**] Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts ... ordnungsgemäss eingereicht ('erster Antrag'), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ('weiterer Antrag') während einer Frist von achtzehn [zwölf] Monaten ein Prioritätsrecht."

DC/91/59 5. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Beanspruchung des Rechtes**] Um in den Genuss des Prioritätsrechts [nach Absatz 1] zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, kann den Züchter auffordern [Der Züchter kann aufgefordert werden], binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist."

DC/91/60 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a NUMMER viii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii wie folgt abzufassen:

"viii) die gewerbsmässige Verwendung von Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen [alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen];"

DC/91/61 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern**] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen mindestens folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters:

a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

ii) die Aufbereitung zu Vermehrungsgut,

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis v [vi] erwähnten Zwecke,

[viii) alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen];

b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte [jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben];]

i) die Benutzung,

ii) das Feilhalten zum Verkauf oder zur Vermietung,

iii) der Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,

iv) die Vermietung,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis v erwähnten Zwecke,

sofern der Züchter trotz der durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen in bezug auf irgendeine der in Buchstabe a erwähnten Handlungen mit dem Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte sein Recht nicht ausüben konnte;

c) in bezug auf die unmittelbar vom Erntegut hergestellten Erzeugnisse der geschützten Sorte jede unter Buchstabe b [a] erwähnte Handlung, sofern der Züchter trotz der durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen in bezug auf irgendeine der in Buchstabe b erwähnten Handlungen mit dem Erntegut der geschützten Sorte sein Recht nicht ausüben konnte [diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben]]."

DC/91/62 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE c

Es wird vorgeschlagen, Buchstabe c zu streichen.

DC/91/63 5. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten**] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen der Zustimmung des Züchters die in Absatz 1 erwähnten Handlungen auch mit

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte signifikant [deutlich] unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ('Ursprungssorte') abgeleitet, wenn

i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist - insbesondere durch solche Methoden abgeleitet ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation,

deren Ergebnis die Beibehaltung der Mehrheit der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte darstellen,

ii) sie sich von der Ursprungssorte signifikant [deutlich] unterscheidet und

iii) sie, abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden Unterschieden, der Mehrheit der wesentlichen Merkmale, die die Ausprägung des [dem] Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte sind, entspricht."

DC/91/64 5. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 12 SATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 12 Satz 1 wie folgt abzufassen:

"Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach [die in] Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 9 [festgelegten Voraussetzungen]."

DC/91/65 Rev. 9. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2

1. Es wird vorgeschlagen, in Artikel 14 Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

"c) Jede Vertragspartei kann auf Grund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, Umweltbedingungen oder technischen Gegebenheiten in ihrem Hoheitsgebiet Buchstabe a Nummer i schrittweise auf die verschiedenen Pflanzengattungen und -arten anwenden."

2. Es wird ferner der Konferenz vorgeschlagen, folgende Resolution anzunehmen:

"Um es den Vertragsparteien zu ermöglichen, die Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten unverzüglich auf einer international harmonisierten Basis anzuwenden, fordert die vom 4. bis 19. März 1991 tagende Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen den Generalsekretär der UPOV auf, unverzüglich nach Abschluss der Konferenz die Ausarbeitung von vom Rat der UPOV anzunehmenden Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten in Gang zu setzen."

DC/91/66 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2 BUCHSTABE b NUMMER iii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii wie folgt abzufassen:

"iii) die Merkmale, die die Ausprägung ihres Genotyps oder ihrer Kombination von Genotypen sind, [sie,] abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden Unterschieden, denjenigen [dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen] der Ursprungssorte entsprechen [entspricht]."

DC/91/67 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Polens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Nachbausaatgut**] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den natürlichen und juristischen Personen [Landwirten] zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen landwirtschaftlichen (gartenbaulichen oder forstbaulichen) Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden."

DC/91/68 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Nachbausaatgut**] a) Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen, [und] unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters und vorbehaltlich der Bezahlung einer angemessenen Vergütung an den Züchter das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den

Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

b) Diese Bestimmung gilt nur für Getreide-, Erbsen- und Kartoffelsorten."

DC/91/69 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 16 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 16 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erschöpfung des Rechtes**] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten,

ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschliessen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass die Ausfuhr zu Ernährungszwecken erfolgt, oder

iii) die Benutzung von Material, das nicht als Vermehrungsmaterial verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht worden ist, als Vermehrungsmaterial beinhalten."

DC/91/70 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Neuseelands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 16 ABSATZ 1 EINFUEHRUNG

Es wird vorgeschlagen, Artikel 16 Absatz 1 Einführung wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erschöpfung des Rechtes**] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Sorte, in bezug auf welches der Züchter im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei eine der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Handlung vorgenommen oder erlaubt hat [das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist], oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen"

DC/91/71 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 21 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 21 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Nichtigkeitsgründe**] Jede Vertragspartei erklärt nach Massgabe ihres Rechtes ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) dass die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) dass, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

iii) dass das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist [, es sei denn, dass]. Jedoch, falls dies so bestimmt ist, wird das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt, wenn es der berechtigten Person übertragen wird."

DC/91/72 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 22 ABSATZ 1 BUCHSTABE b NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i wie folgt abzufassen:

"i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden, oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet,"

DC/91/73 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 8

Es wird vorgeschlagen, Artikel 8 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind."

DC/91/74 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 9

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden generativen oder vegetativen Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht."

DC/91/75 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Vor kurzem gezüchtete Sorten**] Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, deren Vermehrungsmaterial oder Erntegut nicht früher als drei Jahre verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde [die] im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit [vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist], die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat."

DC/91/76 6. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 26 ABSATZ 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 26 Absatz 7 wie folgt abzufassen:

"(7) [**Mehrheiten**] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii oder Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe."

DC/91/77 6. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 29 ABSATZ 5 BUCHSTABE a

Es wird vorgeschlagen, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe a wie folgt abzufassen:

"(5) [**Rückständige Beiträge**] a) Ein Verbandsmitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstaben b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag den für das [die Summe der von ihm für die zwei] vorhergehende[n] volle[n] Jahr[e] geschuldeten Beitrag [Beiträge] erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet dieses Mitglied nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Rechte."

DC/91/78 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZUM TITEL DES ARTIKELS 34 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, den Titel des Artikels 34 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"**Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden** [Einwilligungsurkunde]".

DC/91/79 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 37 ABSAETZE 1 UND 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 37 Absätze 1 und 2 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erstmaliges Inkrafttreten**] a) Dieses Uebereinkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von einem [einen] Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen

ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.

b) [(2) [**Weiteres Inkrafttreten**] Jeder] Für jeden Staat und jede zwischenstaatliche Organisation, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde später hinterlegen, [auf die Absatz 1 nicht zutrifft, werden durch] tritt dieses Uebereinkommen am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von einem [einen] Monat nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der genannten Urkunde in Kraft [gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben]."

DC/91/80 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 39 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 39 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Notifikationen**] Jede Vertragspartei kann dieses Uebereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Vertragsparteien den Eingang dieser Notifikation."

DC/91/81 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 42

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 42 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt einzufügen:

"(3) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten und der Staaten sowie den zwischenstaatlichen Organisationen, die, ohne Verbandsmitglieder zu sein, auf der Diplomatischen Konferenz, die dieses Uebereinkommen angenommen hat, vertreten waren, die Unterzeichnungen dieses Uebereinkommens, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden, das Datum eines jeden Inkrafttretens dieses Uebereinkommens sowie jede Notifikation und jede Mitteilung in bezug auf dieses Uebereinkommen."

DC/91/82 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Spaniens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND c

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c wie folgt abzufassen:

"b) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Bestimmung oben ebenfalls [in bezug] auf das Erntegut der geschützten Sorte anwendbar ist [jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung], sofern das Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben;

c) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Bestimmung oben ebenfalls [in bezug] auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse [jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung] anwendbar ist, sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben."

DC/91/83 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 10

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 10 folgenden Absatz aufzunehmen:

"(3) Keine Vertragspartei darf auf Grund der Tatsache, dass in einer anderen Vertragspartei oder in einem Nichtverbandsstaat für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt worden ist, dass ein solcher Schutz verweigert worden oder dass er abgelaufen ist, die Erteilung eines Züchterrechts verweigern oder die Schutzdauer einschränken."

DC/91/84 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Spaniens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Nachbausaatgut**] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen [und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden."

DC/91/85 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 19 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 19 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Mindestdauer**] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als 15 [20] Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an und nicht länger als 30 Jahre. [Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an.]"

DC/91/86 6. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Spaniens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 28 ABSAETZE 1 UND 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 28 Absätze 1 und 2 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Sprachen des Büros**] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen, [und] der französischen und der spanischen Sprache.

(2) [**Sprachen in bestimmten Sitzungen**] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen vier [drei] Sprachen abgehalten."

DC/91/87 6. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 9

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 wie folgt abzufassen:

"Die Sorte gilt als beständig, wenn [sie hinsichtlich] die Ausprägungen ihrer massgebenden Merkmale nach [ihren] aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, unverändert bleiben [am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht]."

DC/91/88 7. März 1991 (Original: französisch)

Quelle: Delegation Frankreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 2 zu streichen.

DC/91/89 Rev. 7. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2

1. Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a wie folgt abzufassen:

"(2) [**Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten**] [a)] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen der Zustimmung des Züchters die in Absatz 1 erwähnten Handlungen auch mit Sorten,

[i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,]

ii) [Sorten,] die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) [Sorten,] deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert."

2. Es wird ferner vorgeschlagen, Buchstabe b zu streichen (siehe hierzu den Aenderungsvorschlag zu Artikel 15 Absatz 1 in Dokument DC/91/92).

DC/91/90 7. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 12

Es wird vorgeschlagen, am Ende des Artikels 12 folgenden Satz anzufügen:

"Die Behörde kann die Sorte als beständig ansehen, wenn sich kein Hinweis darauf ergeben hat, dass die Sorte nicht beständig sein wird."

DC/91/91 7. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern**] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 gewährt das Züchterrecht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, die geschützte Sorte in der folgenden Weise zu nutzen [bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters]:

a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte durch

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

[ii) die Aufbereitung zu Vermehrungsgut,]

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke,

[viii) alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen];

b) in bezug auf das Erntegut, einschliesslich ganzer Pflanzen, der geschützten Sorte durch jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung von [aus] Vermehrungsmaterial erzeugt wurde [und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben];].

(2) [c)] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass bestimmte weitere Handlungen dem Verbietungsrecht des Züchters unterliegen. Sie kann darüber hinaus vorsehen, dass die vorstehend erwähnten Handlungen auch bei [in bezug auf] unmittelbar vom Erntegut hergestellten Erzeugnissen der Zustimmung des Züchters bedürfen [jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung], sofern die[se] Erzeugnisse durch ungenehmigte Benutzung von [aus] Erntegut nach Buchstabe b erzeugt [hergestellt] wurden [, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben]]."

DC/91/92 7. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern**] a) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken [und],

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten und [sowie]

iv) in Artikel 14 Absatz 1 erwähnte Handlungen mit nach Nummer iii neu geschaffenen [diesen] Sorten [, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 2 Anwendung findet]; das Züchterrecht erstreckt sich jedoch auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, soweit nicht das Recht einer Vertragspartei vorsieht, dass das Züchterrecht in bezug auf bestimmte derartige Sorten Beschränkungen unterliegt.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer iv gilt eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn sie

i) unmittelbar von einer anderen Sorte ('Ursprungssorte') abstammt und bis auf ganz wenige Aenderungen die Ausprägung der Merkmale beibehalten hat, die aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultieren und

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet."

DC/91/93 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

GEAENDERTER AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 1

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Das Recht; seine Dauer**] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz [Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde] in einer Vertragspartei [oder einen Antrag auf Erteilung eines anderen Schutztitels für eine Sorte in einer Vertragspartei] ordnungsgemäss eingereicht ('erster Antrag'), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ('weiterer Antrag') während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet."

DC/91/94 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

GEAENDERTER AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 1

von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt
(und von der Delegation der Niederlande weiter abgeändert)

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Das Recht; seine Dauer**] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz [Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde] in einer Vertragspartei [oder einen Antrag auf Erteilung eines anderen Schutztitels für eine Sorte in einer Vertragspartei] ordnungsgemäss eingereicht ('erster Antrag') und im Zusammenhang mit diesem Antrag Material der Sorte hinterlegt, so geniesst er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ('weiterer Antrag') während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet."

DC/91/95 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 2
IN DER VON DER KONFERENZ VORLAEUFIG ANGENOMMENEN FASSUNG

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 2 wie folgt abzufassen:

"(2) [**Beanspruchung des Rechtes**] Um in den Genuss des Prioritätsrechts zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, kann den Züchter auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, einschliesslich des Beweises der Hinterlegung des die Sorte repräsentierenden Materials, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist."

DC/91/96 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a NUMMERN vii UND viii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummern vii und viii wie folgt abzufassen:

"vii) die Erzeugung eines dem Schutz des Züchterrechts unterliegenden Erzeugnisses [die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke],

viii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vii erwähnten Zwecke [alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen];

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass bestimmte weitere Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen."

DC/91/97 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt abzufassen:

"b) in bezug auf weitere Pflanzenteile und das Erntegut der geschützten Sorte jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben;"

DC/91/98 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE c

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c wie folgt abzufassen:

"c) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Bestimmungen oben auch [in bezug] auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse anwendbar sind [jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung], sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben."

DC/91/99 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Neuseelands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 40

Es wird vorgeschlagen, Artikel 40 wie folgt abzufassen:

"Dieses Uebereinkommen schränkt keine [lässt] Rechte ein [unberührt], die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind."

DC/91/100 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 24

1. Es wird vorgeschlagen, im englischen Wortlaut folgende Aenderungen vorzunehmen:

i) im Titel das Wort "seat" durch "headquarters" zu ersetzen;
ii) in Absatz 1 das Wort "has" durch "shall have" zu ersetzen;
iii) in Absatz 2 das Wort "enjoys" durch "shall enjoy" zu ersetzen;
iv) in Absatz 3 das Wort "are" durch "shall be" zu ersetzen.

Diese Aenderungen lassen den deutschen Wortlaut unberührt.

2. Es wird vorgeschlagen, Absatz 4 wie folgt abzufassen:

"(4) [**Sitzabkommen**] Der Verband schliesst [hat] mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz."

DC/91/101 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 26 ABSATZ 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 26 Absatz 7 wie folgt abzufassen:

"(7) [Mehrheiten] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii oder Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 34 Absatz 3 oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe."

DC/91/102 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 30 ABSATZ 1 NUMMER ii

Es wird vorgeschlagen, Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii wie folgt abzufassen:

"ii) richtet [unterhält] sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten ein und unterhält diese Behörde oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und".

DC/91/103 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 32

Es wird vorgeschlagen, Artikel 32 wie folgt abzufassen:

"Die Verbandsmitglieder behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen [Sorten] besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Uebereinkommen nicht zuwiderlaufen."

DC/91/104 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 33

Es wird vorgeschlagen, Artikel 33 wie folgt abzufassen:

"Dieses Uebereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt bis zum* [für ein Jahr von diesem Zeitpunkt an] zur Unterzeichnung auf."

---

* Datum anzugeben.

DC/91/105 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 39 ABSATZ 4

Es wird vorgeschlagen, in dem englischen Wortlaut des Artikels 39 Absatz 4 die Worte "this Act" durch "this Convention" zu ersetzen. Dieser Vorschlag lässt den deutschen Wortlaut unberührt.

DC/91/106 8. März 1991 (Original: französisch)

Quelle: Herr J. Guiard, Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1

BERICHT DER ARBEITSGRUPPE UEBER ARTIKEL 1

I. Einsetzung und Tätigkeit der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe über Artikel 1 (nachstehend als "die Arbeitsgruppe" bezeichnet) wurde von der als Plenum tagenden Konferenz am 5. März 1991 eingesetzt. Ihre wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen bezüglich der Begriffsbestimmung von "Sorte", wie in Artikel 1 des Ausgangsvorschlags für eine neue Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen abgefasst, zu prüfen.

2. Entsprechend dem Beschluss der als Plenum tagenden Konferenz wurden die folgenden Verbandsstaaten:

Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Polen, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich

und die Europäischen Gemeinschaften

eingeladen, einen Vertreter in diese Arbeitsgruppe zu entsenden.

3. Die als Plenum tagende Konferenz beschloss ferner, Herrn Ch. Gugerell von der Europäischen Patentorganisation in persönlicher Eigenschaft einzuladen, um als Sachverständiger an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

4. Die als Plenum tagende Konferenz wählte Herrn J. Guiard (Frankreich) zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Der Generalsekretär der UPOV ernannte Herrn M.-H. Thiele-Wittig zum Sekretär. Die Arbeitsgruppe trat am 6. und 7. März 1991 zusammen.

II. Grundlage der Erörterungen und erteiltes Mandat

5. Die Grundlage der Erörterungen bildeten gemäss der Verfahrensordnung der Ausgangsvorschlag der Begriffsbestimmung von "Sorte", wie in Artikel 1 Nummer vi von Dokument DC/91/3 wiedergegeben, und die Dokumente DC/91/22, DC/91/23, DC/91/26 und DC/91/28, die von den Delegationen Italiens, Polens,

Schwedens und des Vereinigten Königreichs eingereichte Aenderungsvorschläge enthielten. Die als Plenum tagende Konferenz erteilte der Arbeitsgruppe das Mandat, die Definition von "Sorte" abzuändern, um eine technisch zufriedenstellende und objektive Definition des Begriffs "Sorte" unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu erreichen, die im Plenum hinsichtlich der Relevanz dieser Definition in bezug auf den Status quo des Verhältnisses zwischen Patent- und Sortenschutz gemacht wurden.

III. Verlauf der Beratungen

6. Der Vorsitzende rief eingangs die in Dokument DC/91/2 enthaltene, für die Arbeitsgruppe massgebende Verfahrensordnung, sowie das der Arbeitsgruppe von der Konferenz erteilte, in Absatz 5 erwähnte Mandat in Erinnerung.

7. Bei Prüfung der Definition von "Sorte" kam die Arbeitsgruppe überein, dass sie eine deutliche Unterscheidung zwischen einer Sorte als schutzfähigem Gegenstand, der als Konzept definiert werden müsste, und dem Schutzumfang einer Sorte machen müsse. Die Arbeitsgruppe war sich darin einig, einen konkreten Begriff zu vermeiden, der die Elemente der Sorte physisch darstellen könnte.

8. Alsdann wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe die Möglichkeit erteilt, allgemeine Stellungnahmen abzugeben. Die Mehrheit sprach sich in ihren Erklärungen dafür aus, Dokument DC/91/23, das einen vom Vereinigten Königreich eingereichten Aenderungsvorschlag enthält, als Ausgangspunkt für die Erörterungen zu verwenden, weil dieses bereits teilweise die Anliegen widerspiegelt, die in der als Plenum tagenden Konferenz zu dem in Dokument DC/91/3 enthaltenen Ausgangsvorschlag für Artikel 1 Nummer iv zum Ausdruck gebracht wurden.

9. Die Arbeitsgruppe kam überein, dass die Erklärung - im zweiten Satz von Artikel 1 Nummer vi - dessen, was die Sorte darstellt, nicht zur Begriffsbestimmung der Sorte gehören sollte. Sie schlug deshalb vor, in Artikel 14 den Inhalt des zweiten Satzes von Nummer vi zu übernehmen.

10. Im Laufe der Erörterungen erhielt die Arbeitsgruppe schriftliche Aenderungsvorschläge von Dänemark und Polen.

11. Die Arbeitsgruppe erörterte eingehend die Begriffe "plant group", "group of plants", "set", "assemblage", "plant grouping", "ensemble végétal", "ensemble de plantes", "Pflanzenbestand", "Pflanzengesamtheit", "pflanzliche Gesamtheit". Sie suchte nach einem Begriff, der nicht unbedingt mit dem Gedanken einer bestimmten Anzahl verbunden ist. Sie einigte sich schliesslich auf den Begriff "plant grouping"/"ensemble végétal"/"pflanzliche Gesamtheit".

12. Nach der Wahl eines ziemlich weitgefassten Begriffs erachtete die Arbeitsgruppe es alsdann für notwendig, diesen Begriff einzugrenzen.

13. Um zu vermeiden, dass der Begriff "botanisches Taxon" als irgendein botanisches Taxon ausgelegt würde, beschloss die Arbeitsgruppe, ihn auf das (botanische Taxon) "der niedrigsten Rangstufe" zu beschränken.

14. Um sicherzustellen, dass aus interspezifischen oder intergenerischen Hybriden resultierende pflanzliche Gesamtheiten abgedeckt würden, erwog die Arbeitsgruppe, den Ausdruck "vorhandenen" vor das Wort "Rangstufe" einzufügen, fügte aber schliesslich den Begriff "bekannten" ein. Auf Anfrage der Delegation Dänemarks bestätigte sie, dass die abgeänderte Fassung ihres Erachtens alle möglichen Fälle von Hybriden zwischen Taxa jeglicher Rangstufe abdecke.

15. Die Arbeitsgruppe akzeptierte den von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingereichten und in Dokument DC/91/23 enthaltenen Vorschlag in bezug auf den ersten und zweiten Unterabsatz, vorbehaltlich der folgenden Aenderungen:

- der Begriff "Pflanzenbestand" wurde in "pflanzliche Gesamtheit" abgeändert [keine Aenderung im französischen Wortlaut; im englischen Wortlaut wurde der Ausdruck "plant group" durch "plant grouping" ersetzt];
- der Inhalt der Klammern wurde gestrichen;
- im zweiten Unterabsatz wurden die Worte "anderen [Pflanzenbeständen]" durch "jeder anderen [pflanzlichen Gesamtheit]" ersetzt.

16. Nach Erörterung verschiedener Vorschläge für zusätzliche Unterabsätze, um den weitgefassten Begriff "pflanzliche Gesamtheit" weiter einzugrenzen und um den Begriff von "Vermehrung" im Zusammenhang mit der Sorte zu berücksichtigen, schloss sich die Arbeitsgruppe einem vom Vorsitzenden gemachten Vorschlag an, einen dritten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"- In Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann".

Auf Ersuchen der Delegation Japans bestätigte die Arbeitsgruppe, dass der Wortlaut des dritten Unterabsatzes ihrer Ansicht nach alle Typen von Sorten abdecke, insofern als er keine Vermehrungsart erwähne.

17. Die Arbeitsgruppe schloss sich einem Vorschlag der Delegation Polens nicht an, einen Unterabsatz in bezug auf "Vermehrung für wirtschaftliche Zwecke" aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe hielt es nicht für richtig, in einer Begriffsbestimmung der Sorte von wirtschaftlichen Kriterien zu sprechen.

18. Bei ihrer Suche nach einer Definition für "Sorte", wobei sie von einem ziemlich breiten Begriff ausging und diesen durch die obigen drei Unterabsätze eingrenzte, hatte die Arbeitsgruppe stets den Unterschied zwischen einer Definition von "Sorte" und den Schutzvoraussetzungen im Auge. Dieser Unterschied ist zum Teil schon durch die Annahme der obigen drei Unterabsätze zu erkennen. Um jedoch alle Fehlinterpretationen zu vermeiden, kam die Arbeitsgruppe überein, in die Definition den Klammersatz aus Dokument DC/91/23 zu übernehmen, der lautet:

"- unabhängig davon, ob sie vollständig den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,".

Sechs der neun Mitgliedsdelegationen sprachen sich für die obige Einfügung aus, eine Mitgliedsdelegation war dagegen und eine hielt den Text für überflüssig (eine Mitgliedsdelegation war abwesend). Die Delegation der Europäischen Gemeinschaften sprach sich für diese Aufnahme aus.

19. Obwohl ihr Mandat auf die Definition von "Sorte" beschränkt war, wünschte die Arbeitsgruppe nicht, die Uebernahme des zweiten Satzes von Artikel 1 Nummer iv im Ausgangsvorschlag in Artikel 14 vorzuschlagen, ohne ihre Auffassung zu den Konsequenzen dieser Uebernahme zu äussern. Sie prüfte infolgedessen gleichfalls Dokument DC/91/50, in dem ein Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs wiedergegeben ist, den Inhalt des zweiten Satzes in Artikel 14 aufzunehmen. Sie kam zu dem Schluss, dass

i) dies vorher ein Teil der Definition der Sorte als Schutzgegenstand gewesen sei und sich jetzt im neuen Kontext auf den Schutzumfang beziehe; jeder

eventuell angenommene präzise Wortlaut sollte den neuen Kontext sowie die Tatsache widerspiegeln, dass der Kontext nunmehr Material der Sorte beschreibe;

ii) das im obigen Satz erwähnte Material sich sowohl auf Vermehrungsmaterial als auch auf Erntegut beziehen könnte. Deshalb könnte es sich auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und/oder Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beziehen.

20. Die eventuelle Formulierung würde vom endgültigen Wortlaut des Artikels 14 insgesamt abhängen. Mehrere Delegationen waren der Auffassung, dass sich eine Formulierung der obigen Art erübrigen könnte.

IV. Ergebnisse der Beratungen

21. Die Arbeitsgruppe akzeptierte den Wortlaut der Begriffsbestimmung von "Sorte", der in Artikel 1 Nummer iv aufgenommen werden sollte, mit einer Mehrheit von sieben Delegationsmitgliedern für den Vorschlag und einer Stimmenthaltung (ein Delegationsmitglied war abwesend). Der volle Wortlaut ist wie folgt:

"iv) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob sie vollständig den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- **durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,**

- **zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann, und**

- **in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann."**

22. Der Inhalt des letzten Satzes des Ausgangsvorschlags für Artikel 1 Nummer iv, wie in Dokument DC/91/3 wiedergegeben, sollte im Zusammenhang mit Artikel 14 erörtert werden.

DC/91/107 7. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Dänemarks und Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 19

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 19 den folgenden Absatz anzufügen:

"(3) Zum Zwecke des Absatzes 2 gilt der Tag der Erteilung des Züchterrechts als der Tag, an dem die nach Artikel 13 getroffenen Massnahmen für den vorläufigen Schutz in Kraft treten."

DC/91/108 8. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Spaniens

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 37 ABSATZ 3

Es wird vorgeschlagen, Artikel 37 Absatz 3 wie folgt abzufassen:

"(3) [**Unmöglichkeit, der Akte von 1978 beizutreten**] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens nach Absatz 1 kann keine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegt werden; jedoch kann jeder Staat, der gemäss der feststehenden Praxis der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein Entwicklungsland ist, eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1995 hinterlegen und jeder andere Staat kann eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1993 hinterlegen, auch wenn dieses Uebereinkommen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten ist. [[**Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten**] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens kann ein Staat der Akte von 1978 nicht mehr beitreten.]"

DC/91/109 8. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 16 ABSATZ 1 NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 16 Absatz 1 Nummer i wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erschöpfung des Rechtes**] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

i) eine [erneute] Vermehrung der betreffenden Sorte zu anderen als Konsumzwecken beinhalten,".

DC/91/110 8. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABE a
IN DER VON DER KONFERENZ VORLAEUFIG ANGENOMMENEN FASSUNG

Es wird vorgeschlagen, in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a folgende Nummer aufzunehmen:

"viii) die Benutzung für die gewerbliche Erzeugung von Schnittblumen oder Obst;".

DC/91/111 9. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Japans

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 2 BUCHSTABE b NUMMER i

Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i wie folgt abzufassen:

"b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ('Ursprungssorte') abgeleitet, wenn

i) sie vorwiegend von der Ursprungssorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist - insbesondere durch solche Methoden abgeleitet ist, [wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation,] deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte darstellen,".

DC/91/112 7. März 1991 (Original: französisch)

Quelle: Diplomatische Konferenz (von ihr angenommen)

TAGESORDNUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Es ist inhaltlich mit der vorläufigen Tagesordnung identisch, die unter Aktenzeichen DC/91/1 auf Seite 81 wiedergegeben ist.

DC/91/113 11. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 30

1. Es wird vorgeschlagen, in Artikel 30 folgenden Absatz 2 aufzunehmen:

"(2) Wenn sich dieses Uebereinkommen auf im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei vorgenommene Handlungen bezieht, kann jede Vertragspartei, die Mitglied einer zwischenstaatlichen Organisation ist, die in anderen Teilen des Hoheitsgebietes dieser Organisation vorgenommenen Handlungen so behandeln, als wären sie im eigenen Hoheitsgebiet vorgenommen, sofern die Regeln dieser Organisation dies erfordern."

2. Der gegenwärtige Absatz 2 würde als Absatz 3 neu numeriert.

DC/91/114 11. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1 NUMMER iii

Es wird vorgeschlagen, dem Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii folgenden Satz anzufügen:

"Findet Artikel 14 Absatz 2 Anwendung, so ist die Zustimmung des Züchters während einer Frist von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts in bezug auf die Ursprungssorte an erforderlich."

DC/91/115 12. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Es wird vorgeschlagen, dem Artikel 15 Absatz 2 folgenden Buchstaben anzufügen:

"b) Eine Vertragspartei wendet diese Bestimmung nur auf solche Arten oder Artengruppen an, die für die Nahrungsmittelerzeugung oder die ländliche Wirtschaft dieser Vertragspartei wesentlich sind."

DC/91/116 12. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Dänemarks

VORSCHLAG FUER EINE GEMEINSAME ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 34

Es wird der Diplomatischen Konferenz vorgeschlagen, folgende gemeinsame Erklärung zwecks Aufnahme in die Aufzeichnungen über die Konferenz anzunehmen (siehe Regel 1 Absatz 2 Nummer vi der Verfahrensordnung):

"Die Diplomatische Konferenz nahm eine Erklärung der Delegation Dänemarks zur Kenntnis und genehmigte sie. Gemäss dieser Erklärung wird das von der Diplomatischen Konferenz angenommene Uebereinkommen nach seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Dänemark oder nach dem Beitritt Dänemarks zu diesem Uebereinkommen nicht unmittelbar auf Grönland und die Färöer-Inseln anwendbar sein. Es wird nur unter der Bedingung auf diese Hoheitsgebiete anwendbar sein, dass Dänemark eine entsprechende Notifikation richtet an den Verwahrer des Uebereinkommens und eine solche Notifikation vorgenommen wird."

DC/91/117 12. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Schwedens

VORSCHLAG FUER EINE GEMEINSAME ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 3

Es wird der Diplomatischen Konferenz vorgeschlagen, folgende gemeinsame Erklärung zwecks Aufnahme in die Aufzeichnungen über die Konferenz anzunehmen (siehe Regel 1 Absatz 2 Nummer vi der Verfahrensordnung):

"Die Diplomatische Konferenz erklärt, dass es den Vertragsparteien obliegt, zum Zwecke der Anwendung des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, die Tragweite des Ausdrucks 'Pflanzengattung oder -art' zu definieren. Indem der Ausdruck alles umfasst, was in der Umgangssprache als Pflanze bezeichnet wird, kann jede Vertragspartei frei die Grenze zwischen Pflanzen und Mikroorganismen festsetzen."

DC/91/118 12. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Herr J. Harvey, Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b

BERICHT DER ARBEITSGRUPPE UEBER ARTIKEL 14 ABSATZ 1 BUCHSTABEN a UND b

I. Einsetzung und Tätigkeit der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b (nachstehend als "die Arbeitsgruppe" bezeichnet) wurde von der als Plenum tagenden Konferenz am 11. März 1991 eingesetzt. Ihre wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen bezüglich des Wortlauts von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Ausgangsvorschlags für eine neue Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a zu prüfen.

2. Entsprechend dem Beschluss der als Plenum tagenden Konferenz wurden die folgenden Verbandsstaaten:

Dänemark, Deutschland, Japan, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika

und der Beobachterstaat Marokko

eingeladen, einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

3. Die als Plenum tagende Konferenz beschloss ferner, Herrn R. Teschemacher von der Europäischen Patentorganisation (EPO) und Herrn R. Royon von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) in persönlicher Eigenschaft einzuladen, um als Sachverständige an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

4. Die als Plenum tagende Konferenz wählte Herrn J. Harvey (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Der Generalsekretär der UPOV ernannte Herrn M.-H. Thiele-Wittig zum Sekretär. Die Arbeitsgruppe trat am 11. und 12. März 1991 zusammen.

II. Grundlage der Erörterungen und erteiltes Mandat

5. Die Grundlage der Erörterungen bildeten gemäss der Verfahrensordnung der Ausgangsvorschlag, wie in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b von Dokument DC/91/3 wiedergegeben, und die Dokumente DC/91/12, DC/91/24, DC/91/50, DC/91/60, DC/91/61, DC/91/82, DC/91/91, DC/91/97 und DC/91/110, die Vorschläge von den Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika, Italiens, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Japans, Spaniens, Deutschlands und Dänemarks enthielten. Die als Plenum tagende Konferenz erteilte der Arbeitsgruppe das Mandat, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b abzuändern, um den damit verbundenen technischen und juristischen Aspekten sowie seiner Beziehung zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Ausgangsvorschlags - wie von der als Plenum tagenden Konferenz gemäss der Dokumente DC/91/10 und DC/91/11 abgeändert - unter Berücksichtigung des von der als Plenum tagenden Konferenz angenommenen "Kaskadenprinzips" Rechnung zu tragen.

III. Verlauf der Beratungen

6. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde zunächst die Frage erörtert, welche Art von Benutzung erlaubt sein sollte. Es bestand allgemein Einigung darüber, dass es sich nur um gewerbliche Benutzung und nicht um die Benutzung für private oder nichtgewerbliche Zwecke, wie bereits in Artikel 15 Absatz 1 dargelegt, handeln sollte.

7. Als zweites wurde die Frage behandelt, ob eine Lösung nur für Zier- und Obstpflanzen gefunden oder ob eine allgemeinere Lösung angestrebt werden sollte. Es wurde festgestellt, dass sich die derzeitigen Probleme vor allem auf dem Gebiet von Zier- und Obstpflanzen stellten. Man zögerte indes, die Lösung auf solche Pflanzen zu beschränken, und deshalb wurde eine allgemeinere Lösung vorgezogen.

8. Die Arbeitsgruppe hatte zwei Optionen:

a) eine neue Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe a in bezug auf die Vermehrung für die Erzeugung von Erntegut aufzunehmen;

b) den Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b anzupassen.

Mehrere Delegationen vertraten den Standpunkt, dass eine Aenderung von Absatz 1 Buchstabe a nur so erfolgen könnte, dass das Recht des Züchters über die in den obigen Absätzen 6 und 7 erwähnten Umstände hinaus erweitert würde. Es wurde deshalb beschlossen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a nicht abzuändern.

9. Aufgrund dieser Erörterungen rief die Arbeitsgruppe jedoch in Erinnerung, dass Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a nichts darüber aussage, ob die Zustimmung des Züchters für die Erzeugung von Erntegut aus Vermehrungsmaterial notwendig sei. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erwähne auch nicht, ob der Züchter seine Zustimmung zu Handlungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii von Bedingungen abhängig machen könne.

10. Obzwar sie sich darin einig war, dass die Vertragsfreiheit für den Züchter implizit sei, kam die Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Vorschlags der Delegation Deutschlands überein, am Ende von Absatz 1 Buchstabe a einen zusätzlichen Satz aufzunehmen, der Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 5 des Uebereinkommens ähnlich ist und wie folgt lautet:

> "Der Züchter kann seine Zustimmung zu Handlungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen."

11. Da mehrere Delegationen erklärten, dass sich ihr Verständnis eng an den Aenderungsvorschlag anlehne, der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in Dokument DC/91/12 eingereicht worden sei, verwendete die Arbeitsgruppe diesen Vorschlag als Grundlage für ihre weiteren Erörterungen über Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b.

12. Um sicherzustellen, dass ganze Pflanzen, wie z. B. Topfpflanzen, aber auch Pflanzenteile, Erntegut sein könnten, schlug die Delegation Deutschlands vor, die Worte "ganze Pflanzen" und "Pflanzenteile" in den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika aufzunehmen.

13. Auf der Grundlage eines zusammengesetzten, vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorbereiteten Wortlauts, der die obigen Vorschläge und Beschlüsse berücksichtigte, setzte die Arbeitsgruppe ihre Beratungen fort und gelangte zu nachfolgend erwähntem Vorschlag.

14. Die Arbeitsgruppe nahm eine von der Delegation Dänemarks aufgeworfene Frage betreffend Vermehrungsmaterial zur Kenntnis, das ein Käufer zur Herstellung von weiterem Vermehrungsmaterial durch ihn selbst verwendet, um Erntegut für den gewerbsmässigen Vertrieb zu erzeugen. Die Arbeitsgruppe kam überein, dass dies eine Frage sei, die im Zusammenhang mit Artikel 16 behandelt werden müsse, und nahm von der bereits von der Delegation Dänemarks in Dokument DC/91/109 vorgeschlagenen Aenderung Kenntnis.

15. Die Arbeitsgruppe prüfte einen Vorschlag der Delegation Japans in bezug auf die Aufnahme des Konzepts der "gebotenen Vorsichtsmassnahmen" in den Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe b. Die Arbeitsgruppe akzeptierte den Vorschlag im Prinzip, kam aber zu dem Schluss, dass das Konzept bereits durch die Verwendung des Wortes "angemessen" im Text enthalten sei.

16. Die Arbeitsgruppe prüfte sorgfältig die Schlussklausel von Absatz 1 Buchstabe b, die die als Plenum tagende Konferenz angenommen hatte. Sie nahm von dem Konferenzbeschluss Kenntnis, die eckigen Klammern aus dem Text zu streichen, sowie von der Anweisung an den Redaktionsausschuss, einen endgültigen

Wortlaut vorzuschlagen, in dem die in der Klausel enthaltenen Grundsätze zum Ausdruck gebracht würden. Die Arbeitsgruppe nahm davon Kenntnis, dass der Wortlaut ursprünglich eine spezifische Situation abdecken sollte, dass die Diskussion jedoch eine Notwendigkeit erkennen liess, den Text über die ursprüngliche Absicht hinaus zu erweitern und diese gleichzeitig zu bewahren. Die Arbeitsgruppe war sich darin einig, dass dies mit ihrem Mandat übereinstimmt; der Vorschlag der Arbeitsgruppe enthält eine entsprechende Aenderung.

17. Die Arbeitsgruppe erörterte den Vorschlag der Arbeitsgruppe über Artikel 1, die etwaige Aufnahme in Artikel 14 Absatz 1 des in Artikel 1 Nummer vi in bezug auf die Definition von Vermehrungsmaterial gestrichenen Satzes zu erwägen. Sie kam schliesslich zu dem Schluss, dass eine Definition von Vermehrungsmaterial nicht notwendig sei.

IV. Vorschlag der Arbeitsgruppe

18. Die Arbeitsgruppe nahm einstimmig folgenden Wortlaut für Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b an:

"Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

(1) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters:

a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte,

i) die Erzeugung oder Vermehrung,

ii) die Aufbereitung zu Vermehrungsgut,

iii) das Feilhalten,

iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,

v) die Ausfuhr,

vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke;

der Züchter kann seine Zustimmung zu Handlungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen;

b) in bezug auf Erntegut der geschützten Sorte einschliesslich von ganzen Pflanzen und Pflanzenteilen jede unter Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern solches Erntegut durch unerlaubte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheiten hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben."

"(4) Jeder Staat kann in seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass dieses Uebereinkommen auf alle oder einzelne in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete anwendbar ist. Eine solche Erklärung wird gleichzeitig mit der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt, in deren Urkunde sie enthalten war, wirksam."

DC/91/122 12. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 37 ABSAETZE 1 UND 2

Es wird vorgeschlagen, Artikel 37 Absätze 1 und 2 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Erstmaliges Inkrafttreten**] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten [oder zwischenstaatliche Organisationen] ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.

(2) [**Weiteres Inkrafttreten**] Jeder Staat [und jede zwischenstaatliche Organisation], auf den [die] Absatz 1 nicht zutrifft, und jede zwischenstaatliche Organisation werden durch dieses Uebereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben."

DC/91/123 14. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Sekretariat

BERICHT DES VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSSES

1. Der von der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "die Konferenz" bezeichnet) am 4. März 1991 eingesetzte Vollmachtenprüfungsausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) trat am 4. März und am 14. März 1991 zusammen.

2. Die Delegationen der folgenden, dem Ausschuss angehörenden Staaten nahmen an den Sitzungen teil: Deutschland, Frankreich, Italien, Südafrika und die Vereinigten Staaten von Amerika.

3. Der Ausschuss wählte einstimmig Herrn Marco G. Fortini (Italien) zum Vorsitzenden und Herrn Jean-François Prevel (Frankreich) und Herrn Tobias Kampmann (Deutschland) zu Stellvertretenden Vorsitzenden.

4. In Uebereinstimmung mit Regel 9 Absatz 1 der von der Konferenz am 4. März 1991 angenommenen Verfahrensordnung (nachstehend als "die Verfahrensordnung" bezeichnet) prüfte der Ausschuss - für die Zwecke der Regeln 6 und 7 - die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben oder anderen Dokumente, die von Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), die gemäss der Regel 2 Absatz 1 Nummer i der Verfahrensordnung (nachstehend als "Verbandsdelegationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, von Delegationen von Nichtverbandsstaaten der UPOV, die an der Konferenz gemäss Regel 2 Absatz 1 Nummer ii der Verfahrensordnung (nachstehend als "Beobachterdelegationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, und von Vertretern von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen, die an der Konferenz gemäss Regel 2 Absatz 1 Nummer iii der Verfahrensordnung (nachstehend als "Vertreter von Beobachterorganisationen" bezeichnet) an der Konferenz teilnahmen, vorgelegt wurden.

5. Auf der Grundlage der Informationen des Sekretariats in bezug auf die in anderen diplomatischen Konferenzen, und insbesondere die in von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einberufenen diplomatischen Konferenzen vorherrschende Praxis, beschloss der Ausschuss, der als Plenum tagenden Konferenz zu empfehlen, dass der Ausschuss bei seiner Prüfung die folgenden Kriterien zugrunde legen und sich die Entscheidung der Konferenz über - in Uebereinstimmung mit Regeln 6 und 7 der Verfahrensordnung vorgelegte - Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Schreiben oder andere Dokumente nach diesen Kriterien richten sollte:

i) in bezug auf einen Staat sollten die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten seiner Delegation, sofern sie vom Staatschef, Regierungschef oder Aussenminister des betreffenden Staates unterzeichnet wurden, akzeptiert werden; Verhandlungsvollmachten, jedoch nicht Unterzeichnungsvollmachten, sollten akzeptiert werden, sofern sie in einer Verbalnote oder einem Schreiben des Ständigen Vertreters dieses Staates in Genf oder in einer Verbalnote der Ständigen Vertretung dieses Staates in Genf enthalten sind; anderenfalls sollten sie nicht akzeptiert werden. Insbesondere ist eine Mitteilung von einem anderen Minister als dem Aussenminister oder von einem anderen Beamten als dem Ständigen Vertreter oder Chargé d'affaires a. i. der Ständigen Vertretung in Genf nicht als Verhandlungsvollmacht zu behandeln;

ii) in bezug auf eine Organisation sollte das Ernennungsschreiben oder ein anderes Dokument ihres Vertreters akzeptiert werden, sofern es vom Leiter (Generaldirektor, Generalsekretär oder Präsidenten) oder Stellvertretenden Leiter oder für externe Angelegenheiten zuständigen Bediensteten der Organisation unterzeichnet ist;

iii) Faksimile und fernschriftliche Mitteilungen sollten akzeptiert werden, sofern die in den Punkten i) und ii) erwähnten Voraussetzungen in bezug auf ihre Quelle erfüllt sind.

6. Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der als Plenum tagenden Konferenz über die genannten Kriterien beschloss der Ausschuss, diese Kriterien auf die von ihm entgegengenommenen Dokumente anzuwenden.

7. Dementsprechend befand der Ausschuss die Richtigkeit

a) in bezug auf Verbandsdelegationen:

i) der Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten (d. h. Verhandlungsvollmachten für die Teilnahme an der Konferenz und Unterzeichnungsvollmachten

zur Unterzeichnung eines revidierten Wortlauts des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) der Delegationen der folgenden 7 Staaten:

Dänemark	Italien	Schweiz	Vereinigte Staaten
Israel	Niederlande	Spanien	von Amerika

ii) der Verhandlungsvollmachten (ohne Unterzeichnungsvollmachten) der folgenden 13 Staaten:

Australien	Irland	Polen	Ungarn
Belgien	Japan	Schweden	Vereinigtes
Deutschland	Kanada	Südafrika	Königreich
Frankreich	Neuseeland		

b) in bezug auf Beobachterdelegationen der Verhandlungsvollmachten der Delegationen der folgenden 24 Staaten:

Argentinien	Côte d'Ivoire	Kolumbien	Republik Korea
Benin	Ecuador	Luxemburg	Samoa
Bolivien	Finnland	Malawi	Thailand
Brasilien	Ghana	Marokko	Tschechoslowakei
Burundi	Indonesien	Norwegen	Türkei
Chile	Kenia	Oesterreich	Ukrainische SSR

c) in bezug auf die Vertreter von Beobachterdelegationen der Ernennungsschreiben oder -dokumente von Vertretern der folgenden Beobachterorganisationen, die in der Reihenfolge der französischen Fassung von Anlage II zu Dokument DC/91/2 aufgeführt sind:

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR)

Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA)

Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH)

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI)

Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL)

Internationale Handelskammer (IHK)

Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA)

Allgemeiner Ausschuss für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COGECA)

Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO)

Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COPA)

Saatgut-Komitee des Gemeinsamen Marktes (COSEMCO)

Europäischer Verband der Vereinigungen der pharmazeutischen Industrie (EFPIA)

Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum (FICPI)

Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger (IFAP)

Internationaler Samenhandelsverband (FIS)

Internationale Gruppe der nationalen Verbände agrochemischer Hersteller (GIFAP)

Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas (UNICE)

Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz (UPEPI)

8. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Ernennungsschreiben für Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Patentamt ein Ernennungsschreiben für Vertreter des Europäischen Patentamts eingereicht haben.

9. Der Ausschuss stellte fest, dass nach feststehender Uebung die Ernennung einer Vertretung beim Fehlen eines ausdrücklichen Vorbehalts im Grundsatz das Recht zur Unterzeichnung einschliesst und dass es jeder Delegation überlassen bleiben sollte, den Umfang ihrer Vollmachten selbst zu bestimmen.

10. Der Ausschuss empfiehlt der als Plenum tagenden Konferenz, die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten der in Absatz 7 Buchstabe a erwähnten Delegationen, die Verhandlungsvollmachten der in Absatz 7 Buchstabe b erwähnten Delegationen und die Ernennungsschreiben oder -dokumente der in Absatz 7 Buchstabe c erwähnten Vertreter von Organisationen zu akzeptieren.

11. Der Ausschuss bat das Sekretariat, die Verbands- oder Beobachterdelegationen, die noch keine Verhandlungs- oder Unterzeichnungsvollmachten, sowie die Vertreter von Beobachterorganisationen, die noch keine Ernennungsschreiben oder andere Ernennungsdokumente vorgelegt haben, auf Regeln 6 ("Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten"), 7 ("Ernennungsschreiben") und 10 ("Vorläufige Teilnahme") der Verfahrensordnung hinzuweisen.

12. Der Ausschuss beschloss, dass das Sekretariat einen Bericht über seine Sitzungen vorbereiten und als seinen Bericht herausgeben sollte, der vom Vorsitzenden des Ausschusses der als Plenum tagenden Konferenz vorgelegt werden soll.

13. Der Ausschuss ermächtigte seinen Vorsitzenden, weitere Mitteilungen betreffend Verbandsdelegationen, Beobachterdelegationen oder Beobachterorganisationen zu prüfen, die das Sekretariat erhalten könnte, und der als Plenum tagenden Konferenz darüber zu berichten, sofern es der Vorsitzende nicht für nötig erachtet, den Ausschuss zur Prüfung und Berichterstattung in bezug auf diese Mitteilungen einzuberufen.

DC/91/124 15. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Deutschlands und Neuseelands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 1

Es wird vorgeschlagen, dem Artikel 1 die folgende Nummer xiii anzufügen:

"xiii) zwischenstaatliche Organisation: eine von unabhängigen Staaten eines Teiles der Welt gebildete und aus solchen Staaten bestehende Organisation [, die die Bedingungen von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt]."

DC/91/125 Rev. 15. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Deutschlands und Neuseelands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 34 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt abzufassen:

"b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern sie

i) für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist,

ii) über ihr eigenes, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliches Gesetz über die Erteilung von Züchterrechten verfügt [die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet sicherstellt] und

iii) gemäss ihrem internen Verfahren ordnungsgemäss befugt worden ist, diesem Uebereinkommen beizutreten."

DC/91/126 15. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation Kanadas

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 34 ABSATZ 1 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b wie folgt abzufassen:

"b) Jede zwischenstaatliche Organisation, die für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, die über ihre eigene, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliche oder unmittelbar anwendbare Gesetzgebung für die Erteilung von Züchterrechten verfügt und die gemäss ihrer internen Verfahren ordnungsgemäss befugt worden ist, diesem Uebereinkommen beizutreten, kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern im Zeitpunkt des Beitritts durch diese zwischenstaatliche Organisation zumindest einer ihrer Mitgliedstaaten eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens ist [sofern sie die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet sicherstellt]. Eine solche zwischenstaatliche Organisation unterrichtet den Generalsekretär über ihre Zuständigkeit sowie jede Aenderung ihrer Zuständigkeit in bezug auf durch dieses Uebereinkommen geregelte Angelegenheiten. Die zwischenstaatliche Organisation und ihre Mitgliedstaaten können - ohne Abweichung von den Verpflichtungen gemäss diesem Uebereinkommen - über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne dieses Uebereinkommens entscheiden."

DC/91/127 15. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 26 ABSAETZE 6 UND 7

Es wird vorgeschlagen, Artikel 26 Absätze 6 und 7 wie folgt abzufassen:

"(6) [**Abstimmungen**] a) Jedes Verbandsmitglied, das ein Staat ist, hat im Rat eine Stimme.

b) Jedes Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann in Angelegenheiten, für die es zuständig ist, das Stimmrecht seiner Mitgliedstaaten, die Verbandsmitglieder sind, ausüben. Eine solche zwischenstaatliche Organisation kann ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

(7) [**Mehrheiten**] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen [anwesenden und abstimmenden Mitglieder]; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii oder Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen [anwesenden und abstimmenden Mitglieder]. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe."

DC/91/128 15. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 29 ABSATZ 3 BUCHSTABE b

Es wird vorgeschlagen, Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b wie folgt abzufassen:

"b) Jede andere Vertragspartei, die ein Staat ist, gibt bei ihrem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für sie massgebende Zahl von Beitragseinheiten an. Jede Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, ist von der Beitragszahlung befreit."

DC/91/129 Rev. 19. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Redaktionsausschuss

ENTWURF EINER RESOLUTION ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 5

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Es ist inhaltlich mit der Resolution identisch, die durch die Diplomatische Konferenz angenommen wurde und im Teil "Grundlegende Texte" auf Seite 63 wiedergegeben ist.

DC/91/130 18. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Redaktionsausschuss

ENTWURF

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961,
revidiert in Genf am 10. November 1972,
am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Im wesentlichen entsprach es inhaltlich dem Wortlaut, der durch die Diplomatische Konferenz angenommen wurde und rechtsseitig im Teil "Grundlegende Texte" ab Seite 13 wiedergegeben ist. Eine Bestimmung über den Geltungsbereich der Regeln über die Neuheit und die Rechtserschöpfung sowie Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b Satz 2 über das Stimmrecht der zwischenstaatlichen Organisationen waren jedoch noch vorbehalten.

DC/91/131 18. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Sekretariat

SCHLUSSAKTE

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Es ist inhaltlich mit der Schlussakte identisch, die durch die Diplomatische Konferenz angenommen wurde und im Teil "Schlussakte" auf Seite 71 wiedergegeben ist.

DC/91/132 18. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegation der Niederlande

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU DEN ARTIKELN 6 UND 16

Es wird vorgeschlagen, an Artikel 6 sowie an Artikel 16 den folgenden Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zum Zwecke des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei, die ein Mitgliedstaat einer zwischenstaatlichen Organisation ist, Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gleichstellen; falls sie dies tut, hat sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren."

DC/91/133 18. März 1991 (Original: deutsch)

Quelle: Delegation Deutschlands

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 11 ABSATZ 3

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11 Absatz 3 wie folgt abzufassen:

"(3) [**Weitere Dokumente und Material**] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 [weiteren] erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie [und] das [nach diesen Vorschriften] erforderliche Material vorzulegen [, um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen]."

DC/91/134 19. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 1
IN DER VON DER KONFERENZ VORLAEUFIG ANGENOMMENEN FASSUNG

Es wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 wie folgt abzufassen:

"(1) [**Kriterien**] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Abweichend von Nummer ii und unbeschadet Artikel 4 können zwei oder mehrere Verbandsstaaten einen Zeitraum von weniger als vier beziehungsweise sechs Jahren, aber nicht weniger als einem Jahr, in ihren Hoheitsgebieten vorsehen."

DC/91/135 19. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Delegationen Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika

AENDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 6

Es wird vorgeschlagen, an Artikel 6 den folgenden Absatz 3 anzufügen:

"(3) Zum Zwecke des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei, die ein Mitgliedstaat einer zwischenstaatlichen Organisation ist, Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet gleichstellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; falls sie dies tut, hat sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren. Diese Gleichstellung kann nur wirksam werden, nachdem die zwischenstaatliche Organisation eine Vertragspartei geworden ist."

DC/91/136 19. März 1991 (Original: deutsch/ englisch/französisch)

Quelle: Redaktionsausschuss

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Die Diplomatische Konferenz empfiehlt den Vertragsparteien, Artikel 15 Absatz 2 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht als eine Bestimmung auszulegen, die den Zweck hat, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als "Landwirteprivileg" bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.

DC/91/137 19. März 1991 (Original: deutsch/ englisch/französisch)

Quelle: Redaktionsausschuss

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 34

Die Diplomatische Konferenz nahm zustimmend eine Erklärung der Delegation Dänemarks und eine Erklärung der Delegation der Niederlande zur Kenntnis. Gemäss diesen Erklärungen wird das von der Diplomatischen Konferenz angenommene Uebereinkommen nach seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Dänemark oder durch die Niederlande oder nach dem Beitritt dieser Staaten zu diesem Uebereinkommen nicht unmittelbar, im Falle von Dänemark, auf Grönland und die Färöer Inseln und, im Falle der Niederlande, auf Aruba und die Niederländischen Antillen anwendbar sein. Es wird nur auf diese Gebiete anwendbar sein, wenn Dänemark oder die Niederlande dem Generalsekretär eine entsprechende Notifikation zuleiten.

DC/91/138 19. März 1991 (Original: deutsch/ englisch/französisch)

Quelle: Sekretariat

E N D G U E L T I G E R E N T W U R F

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961,
revidiert in Genf am 10. November 1972,
am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist rechtsseitig im Teil "Grundlegende Texte" ab Seite 13 wiedergegeben.

DC/91/139 19. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Sekretariat

E N D G U E L T I G E R E N T W U R F

EMPFEHLUNG ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 2

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist im Teil "Grundlegende Texte" auf Seite 63 wiedergegeben.

DC/91/140 19. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Sekretariat

E N D G U E L T I G E R E N T W U R F

RESOLUTION ZU ARTIKEL 14 ABSATZ 5

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist im Teil "Grundlegende Texte" auf Seite 63 wiedergegeben.

DC/91/141 19. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Sekretariat

E N D G U E L T I G E R E N T W U R F

GEMEINSAME ERKLAERUNG ZU ARTIKEL 34

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist im Teil "Grundlegende Texte" auf Seite 63 wiedergegeben.

DC/91/142 19. März 1991 (Original: deutsch/englisch/französisch)

Quelle: Diplomatische Konferenz (von ihr am 19. März 1991 in Plenarsitzung angenommen)

SCHLUSSAKTE

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist im Teil "Schlussakte" auf Seite 71 wiedergegeben.

DC/91/143 19. März 1991 (Original: englisch)

Quelle: Sekretariat

UNTERZEICHNUNGEN

Anmerkung des Herausgebers: Dieses Dokument ist in diesem Band nicht wiedergegeben. Es enthielt eine Liste der Delegationen, die am 19. März 1991 unmittelbar nach der Schliessung der Diplomatischen Konferenz die Akte von 1991 oder die Schlussakte unterzeichneten.

KURZPROTOKOLLE

KURZPROTOKOLLE

UEBER DIE

PLENARSITZUNGEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Präsident: Herr Wilhelmus F.S. Duffhues (Niederlande)

Vizepräsidenten: Herr Frank W. Whitmore (Neuseeland)
Herr Karl Olov Öster (Schweden)

Sekretär: Herr Barry Greengrass

Erste Sitzung
Montag, den 4. März 1991
Vormittag

EROEFFNUNG DER KONFERENZ DURCH DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV

1. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) eröffnete die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und hiess die Teilnehmer im Namen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen willkommen. Alsdann lud er den Präsidenten des Rates der UPOV ein, eine Ansprache an die Konferenz zu halten.

ANSPRACHE DURCH DEN RATSPRAESIDENTEN DER UPOV

2. Herr DUFFHUES (Niederlande) richtete die folgende Begrüssungsansprache an die Konferenz:

> "Bisweilen kommt uns zu Ohren, dass die Interessen von Pflanzenzüchtern und Landwirten grundsätzlich unvereinbar seien, dass der Schutz von Pflanzensorten nur dem Wohl der Pflanzenzüchter diene und immer den Interessen derjenigen Personen im Wege stehe, die für den Erwerb von Saatgut oder Vermehrungsmaterial der von ihnen gewählten geschützten Sorte zahlen müssten! Bisweilen habe ich den Eindruck, dass sich selbst sehr aufgeschlossene Leute genötigt fühlen, die eine oder die andere verschanzte Stellung zu verteidigen, wann immer sie von Patent- oder Sortenschutzrechten reden. Diese Art Diskussion

hinterlässt bei mir häufig den Eindruck, dass die Beteiligten mehr daran interessiert sind, ihre institutionellen oder sektoriellen Interessen zu wahren, anstatt eine gründliche und ausgewogene Diskussion über den Inhalt und die logische Grundlage der einen oder der anderen Schutzform zu führen. Es geht indes um die eigentlichen Rechte, die die wirtschaftliche Grundlage für die Tätigkeiten der Innovatoren bilden, deren Entwicklungen für das Wohlergehen der Landwirte und der Menschheit allgemein wesentlich sind! Diese Art Haltung oder Stellungnahme ist aber wohl von denjenigen zu erwarten, die vergassen, dass nur dann ein gutes Ergebnis in einer Diskussion zu erreichen ist, wenn das Für und Wider eines Arguments sorgfältig abgewogen wird.

Ich habe mir die Freiheit zu dieser Bemerkung herausgenommen noch vor meinem herzlichen Willkommensgruss zu dieser Diplomatischen Konferenz von 1991 zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, des "UPOV-Uebereinkommens", das im Jahre 1961 in Paris verabschiedet wurde. Das Uebereinkommen wurde schon zweimal in den Jahren 1972 und 1978 revidiert. Diese Konferenz dient dem Zweck, es wiederum an die Verhältnisse und Standpunkte von heute anzupassen.

Als Präsident des Rates, des leitenden Organs der UPOV, ist es mir eine grosse Ehre, Sie herzlich am Verwaltungssitz der UPOV in Genf willkommen zu heissen.

Zunächst begrüsse ich die Delegierten der Verbandsstaaten der UPOV und nehme dabei insbesondere von der Anwesenheit Kanadas Kenntnis. Kanada wurde heute, am 4. März 1991, ein Mitglied der UPOV. Den Verbandsstaaten obliegt die Aufgabe, das neue Uebereinkommen in schriftliche Form zu kleiden. Ihre Aufgabe ist nicht leicht. Sie müssen das Für und Wider und auch die Bemerkungen und Wünsche aller betroffenen Kreise abwägen; sie müssen für Nichtverbandsstaaten die Tür offenhalten, damit sie beitreten können, und sie müssen in ziemlich kurzer Zeit alle sich stellenden Probleme lösen. Aber ihre Aufgabe ist auch bereichernd, denn sie werden das Fundament für die künftige Entwicklung der Pflanzenzüchtung legen, einer Pflanzenzüchtung, die der Landwirtschaft erlauben wird, für Nahrungsmittel, Faser- und Energieerzeugung sowie für die Produktion anderer Materialien zu sorgen, die in guten und schlechten Zeiten zum Wohlergehen der Menschen beitragen und zur gleichen Zeit auch vielen Menschen dieser Welt Arbeit, wirtschaftliches Wachstum und soziale Sicherheit verschaffen.

Ich heisse deshalb herzlich die Vertreter der Landwirtschaftsorganisationen willkommen.

Pflanzenzüchtung liegt in den Händen der Erzeuger neuer Sorten, der Züchter; diese erfüllen nicht nur die Wünsche und Forderungen der Landwirte, sondern in zunehmendem Masse auch die Bedürfnisse der sehr anspruchsvollen Verbraucher und werden gleichzeitig der Notwendigkeit gerecht, die Natur, die Umwelt, die Luft, das Wasser und den Boden zu schützen. Die Sorten müssen für eine Landwirtschaft geeignet sein, die so wenig Insektizide, Fungizide und Herbizide und auch so wenig Düngemittel wie möglich verwendet. Sie müssen folgenden Zielsetzungen entsprechen: geringer Einsatz an Produktionsmitteln, geringer Energieverbrauch, keine Abfallprodukte,

Anpassungsfähigkeit an klimatische Verhältnisse, aber ohne dabei Abstriche hinsichtlich der Ertragskapazität, des Nährwerts oder der Auswahl für den Konsumenten zu machen. Ein wahrlich enormes Anforderungsbündel, das einen hohen praktischen und wissenschaftlichen Wissensstand, Erfindungsreichtum sowie fortdauernde Verbesserung der Kreuzungsverfahren, Selektionstechnik usw. voraussetzt. Nur auf der Grundlage einer angemessenen Vergütung für die innovationswilligen Personen ist eine Umsetzung all dieser Aufgaben möglich. Deshalb möchte ich auch die Vertreter der Züchterverbände herzlich willkommen heissen.

Züchterrechte sind diejenigen Rechte, die den Pflanzenzüchtern am häufigsten erteilt werden. Aber es gibt auch Verfahren, Gene, Zellen oder andere Aspekte von Pflanzen, für die Patente erteilt werden können und auch erteilt werden. Sowohl für Züchter als auch für Landwirte ist es in jedem Falle äusserst wichtig, genau über die vorhandenen oder nicht vorhandenen Schutzmöglichkeiten auf der Grundlage des Patentrechts informiert zu sein und die Probleme zu verstehen, die sich durch die Grenzlinie zwischen beiden Rechten ergeben. Dessen eingedenk, heisse ich auch die Vertreter aus der Welt des Patentrechts herzlich willkommen.

Die UPOV zählt zur Zeit 20 Verbandsstaaten. Somit gehört ihr die grosse Mehrheit der Länder dieser Welt nicht an. Aber so verwunderlich, wie diese Tatsache erscheinen mag, ist sie möglicherweise nicht. Zahlreiche Länder haben kein unmittelbares Interesse an Pflanzenzüchtung, weil es ihnen an Züchtungsunternehmen mangelt. Dennoch ist es sehr wichtig, dass viel mehr Länder die Verdienste der Sortenschutzform der UPOV anerkennen, weil über den Aufbau eines Rechtsschutzes für die Erzeugnisse der Pflanzenzüchtung ihre Nahrungsversorgung und die Situation ihrer Landwirtschaft verbessert werden kann.

Ich verstehe natürlich die praktischen Probleme, die sich häufig aus mangelnden Ressourcen für die Sortenprüfung oder aus dem Fehlen eines geeigneten unabhängigen Organs für die Prüfung von Anmeldungen und die Erteilung von Schutzrechten ergeben. Die Anwesenheit so vieler Nichtverbandsstaaten hier ist ein Beweis für das weltweite Interesse an diesem wichtigen Bereich und bietet der UPOV eine Gelegenheit, mit ihnen die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit mit den derzeitigen Verbandsstaaten auf dem Gebiet der Sortenprüfung und der Schutzrechtserteilung zu erforschen. Ich möchte somit auch herzlich die Beobachter der Staaten willkommen heissen, die kurz vor einem Beitritt stehen und schon oft an Tagungen der UPOV teilgenommen haben, sowie auch die Beobachter der Staaten, die gelegentlich an Sitzungen und Konferenzen der UPOV teilnahmen oder zum ersten Mal anwesend sind.

Es wäre verfehlt, die Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen zu vergessen, deren Zielsetzungen und Interessen den Zielen des Uebereinkommens, auf das sich die UPOV gründet, sehr nahe sind. Ich begrüsse insbesondere die Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Lichte des Bestrebens, in Kürze ein gemeinschaftliches Züchterrecht einzuführen. Die Diskussionen hierüber waren sehr langwierig und sehr schwierig. Sie beweisen, dass die europäische Einheit kein einfaches Ziel ist. Allen Mitgliedern der Gemeinschaft und auch einigen anderen Staaten ist sicherlich

bewusst, dass sie einander brauchen, aber sie wissen nicht immer, unter welchen Bedingungen! Vielleicht wird der Abschluss der Beratungen innerhalb der UPOV über die Revision des Uebereinkommens eine Gelegenheit bieten, schneller voranzukommen; vielleicht erschliesst ein revidiertes Uebereinkommen zwischenstaatlichen Organisationen, die Züchterrechte erteilen, die Möglichkeit, Verbandsmitglied der UPOV zu werden. Seien Sie und alle anderen Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen herzlich willkommen.

Biotechnologie

Als Watson und Crick im Jahre 1953 die Struktur der DNS enträtselten, die sich im Zellkern befindet und in der die genetische Information verschlüsselt ist, wurde der Grundstein für die moderne Biotechnologie gelegt. 1953, das war nur wenige Jahre, bevor die Diskussionen im Jahre 1957 aufgenommen wurden, die zur ersten Akte des UPOV-Uebereinkommens führten.

Zwischen diesen beiden Ereignissen bestand damals kein Zusammenhang. In den achtziger Jahren zeigte es sich dann, dass sich der Einfluss der Biotechnologie auf die Züchterrechte und auf das UPOV-Uebereinkommen zunehmend verstärken würde.

Die moderne Biotechnologie ist etwa 40 Jahre alt. Ich verwende das Wort 'modern', weil die Biotechnologie als solche eine sehr alte Wissenschaft ist. Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre wurde man sich der Möglichkeiten bewusst, die sich auf diesem Gebiet stellen könnten. Manche träumten von den phantastischsten Verbesserungen für lebende Organismen. In den sechziger und siebziger Jahren entwickelten vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika zahlreiche - sowohl grosse als auch kleinere - Unternehmen Programme, deren Zweck die biotechnologische Innovation war. Viele unter ihnen verschwanden wieder oder wurden von anderen Unternehmen absorbiert, aber sie hatten einen rapiden Entwicklungsprozess ausgelöst, dessen Tempo viele Leute überraschte. Besonders in Europa kam es Ende der siebziger Jahre zu gelinder Panik, als man sich vergegenwärtigte, dass eine Kluft zwischen der Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung bestand. In Fernost, vor allem in Japan, schritt die Arbeit ruhig voran. Anfang der achtziger Jahre wurde deutlich, dass die kurzfristigen Erwartungen der Biotechnologie zu hoch gesteckt waren. Gleichwohl waren die schnellen Vermehrungstechniken auf der Grundlage von Gewebekultur, die Krankheitsdiagnose-Technik und die viel klarere Kenntnis darüber, wo sich im Erbgut die genetische Kontrolle bestimmter Merkmale befindet und wie diese funktioniert, ungeheure Fortschritte. Pflanzenzüchter nutzen diese Fortschritte, namentlich dadurch, dass die Züchtungsverfahren beschleunigt werden und sie die Möglichkeit haben, ihre Ziele mit grösserer Präzision anzugehen.

Das UPOV-System

In der gleichen Zeit wurde das Sortenschutzsystem der UPOV aufgebaut. 1961 wurde in Paris die erste Akte unterzeichnet, und 1968 trat das UPOV-Uebereinkommen mit ursprünglich drei Verbands-

staaten in Kraft. 1972 und 1978 wurde das Uebereinkommen revidiert und ergänzt. Am Anfang wuchs die UPOV langsam, aber im letzten Jahrzehnt erhöhte sich die Zahl der Verbandsstaaten auf 20. Einige Staaten klopfen heute an die Tür der UPOV, andere sind interessiert, manche aber haben Schwierigkeiten hinsichtlich der Grundsätze des Sortenschutzes.

Die Staaten oder Personen, die (individuell oder kollektiv) solche Schwierigkeiten bekunden, suchen oft, die genetischen Ressourcen der Welt oder bestimmter Weltregionen zu schützen. Wir alle sollten sehr dankbar sein, dass viele Menschen sich so uneingeschränkt für diese Sache einsetzen. Wenn wir nach wie vor leichtsinnig mit unseren natürlichen Ressourcen umgehen, wie zum Beispiel mit den tropischen Regenwäldern als einer bedeutenden Genquelle, so werden die kommenden Generationen uns dies nicht danken. Demgegenüber kann ich aber keinen Konflikt zwischen den Zielen der Schützer genetischer Ressourcen und der Art und Weise erkennen, in der Pflanzenzüchter diese Ressourcen nutzen.

Ziel der Erhaltung des pflanzengenetischen Materials ist, das Potential für die künftige Entwicklung zu bewahren. Mit der Pflanzenzüchtung wird bezweckt, einen kleinen Teil dieses Potentials zu erfassen, um Pflanzensorten zu entwickeln, die eine angemessene Versorgung mit Nahrungsmitteln, Fasern, Energie und Zierprodukten der gewünschten Qualität und Sicherheit gewährleisten. Für züchterische Zwecke ist eine maximale genetische Variabilität vonnöten, was wiederum die Lagerung und Erhaltung genetischen Materials und angebauter Sorten in Genbanken oder auf andere Weise erfordert. In dieser Hinsicht gehen die Ziele der Züchter und der Erhalter genetischer Ressourcen im Prinzip nicht auseinander, und es ist absolut unabdingbar, dass die einen den anderen zuhören, und dass man gemeinsam versucht, eine Einigung zu erreichen.

Die Verstärkung des Systems

Die mit dem Einsatz neuer Technologien und der Entwicklung und Erzeugung von Sorten verbundenen Kosten veranlassten die Behörden in den Verbandsstaaten der UPOV, darüber nachzudenken, ob das Sortenschutzsystem geeignet und stark genug ist, um das Fortbestehen der enormen und kostspieligen Züchtungsarbeit zu gewährleisten. Die Behörden sind absolut von der Notwendigkeit einer starken Züchtungsindustrie überzeugt, die sich auf ein starkes Sortenschutzsystem und starke Organisationen für den Schutz genetischer Ressourcen stützt.

Wir alle sind mit dem Patentsystem vertraut. Dieses System gewährleistet Erfindern ein Recht des geistigen Eigentums, und dieses Recht könnte vielleicht auch den Züchtern geboten werden. Aber nach sorgfältiger Prüfung beider Systeme erscheint es mir, dass vieles dafür spricht, beide Systeme zu haben. Meiner Ansicht nach ist es unerheblich, ein Rechtssystem mit zwei Untersystemen oder zwei separate - wohl definierte und auseinandergehaltene - Systeme zu haben. Für ein spezielles System zum Schutz von Pflanzensorten ist es indes von grosser Bedeutung, an und für sich ein starkes System zu sein, damit die Arbeit des Züchters - auch in bezug auf die

neuen biotechnologischen Verfahren - fortgesetzt werden kann. Aus diesem Grunde hat der Rat der UPOV beschlossen, das Uebereinkommen im Lichte der neuen Entwicklungen zu überprüfen, und auf dieser Grundlage wurde der Beschluss zur Revision des Uebereinkommens gefasst.

Die Revision dient hauptsächlich dem Zweck, das Züchterrecht zu verstärken. Gleichzeitig sind wir uns der Möglichkeiten des Patentschutzes für technische Verfahren und sogar für Gene bewusst. In den kommenden Wochen werden wir uns aber hier auf der Diplomatischen Konferenz in Genf nur mit Züchterrechten befassen.

Ihnen liegt der Ausgangsvorschlag für eine neue Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vor. Dieser Vorschlag ging aus drei Sitzungen mit internationalen nichtamtlichen Organisationen, einer gemeinsamen Konferenz der UPOV und der WIPO und zahlreichen Erörterungen zwischen Vertretern der Organisationen und der Behörden sowie aus Beratungen zwischen den Behörden hervor.

Der Rat der UPOV beauftragte den Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Jahre 1986 mit der Prüfung, ob eine Revision des Uebereinkommens notwendig ist, und bat ihn, gegebenenfalls als vorbereitender Ausschuss zu handeln und einen Vorschlagsentwurf auszuarbeiten. Der Ausschuss bereitete nach zehn Tagungen einen Vorschlag vor, und der Rat beschloss auf seiner Tagung im Oktober 1990, diese Diplomatische Konferenz auf der Grundlage des Ausgangsvorschlags einzuberufen.

Es liegt auf der Hand, dass nicht in allen Punkten Uebereinstimmung vorhanden ist. Aber in den sehr eingehenden Erörterungen war deutlich geworden, dass - nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen in den Verbandsstaaten - Einstimmigkeit über die folgenden Grundsätze bestand:

i) Es ist wichtig, die Arbeit aller Innovatoren auf dem Gebiet der Pflanzen, insbesondere natürlich diejenige der Pflanzenzüchter, wirksam zu schützen.

ii) Der Pflanzenzüchtern gewährte Schutz muss in bestimmten Punkten ganz spezifisch verstärkt werden.

Wenn ich dies sage, ehrenwerte Delegierte und Vertreter, so ist mir die Notwendigkeit mancher schwierigen Erörterung in den kommenden Wochen bewusst. Sind wir erfolgreich, wovon ich überzeugt bin, dann wird zu prüfen sein, wie wir die neue Akte des Uebereinkommens anwenden, damit die Industrie- und Entwicklungsländer eine entsprechende Gesetzgebung verabschieden können. Sie alle, und ganz besonders die Verbandsstaaten, möchte ich auffordern, über eine Form der intensiveren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung und der Erteilung von Züchterrechten nachzudenken. Dies würde es Ländern mit begrenzten Ressourcen, in denen sich die Züchtungsindustrie bislang noch nicht voll entfaltet hat, erleichtern, der UPOV auf der Grundlage der neuen Akte beizutreten. Im Lichte dieses Zieles wünsche ich Ihnen allen viel Weisheit für die bevorstehenden zwei Wochen."

PRUEFUNG UND ANNAHME DER VERFAHRENSORDNUNG

3. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) dankte dem Ratspräsidenten der UPOV, Herrn Duffhues, für seine zum Nachdenken anregende Ansprache und eröffnete die Diskussion zu Punkt 3 der vorläufigen Tagesordnung der Diplomatischen Konferenz, "Prüfung und Annahme der Verfahrensordnung". Er führte Dokument DC/91/2 (Vorläufige Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz) ein und betonte, dass diese sich auf die traditionellen Grundsätze Diplomatischer Konferenzen stütze und einige für diese Konferenz erforderlichen Besonderheiten beinhalte. Alsdann forderte er die Teilnehmer auf, in chronologischer Reihenfolge Bemerkungen zu den einzelnen Regeln zu machen.

4. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Regeln, wurden die einzelnen Regeln ohne Erörterung, wie in Dokument DC/91/2 wiedergegeben, angenommen.

Regel 2: Zusammensetzung

5.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) verwies im Zusammenhang mit Absatz 1 Nummer ii auf die Liste der Staaten in Anlage I des zu prüfenden Dokuments und stellte fest, dass Kanada infolge seines am 4. März 1991 wirksam gewordenen Beitritts zur UPOV von der Liste zu streichen sei. Die Liste enthalte somit 149 Staaten.

5.2 In bezug auf Absatz 4 machte Herr Bogsch darauf aufmerksam, dass die deutsche Fassung wie folgt zu berichtigen sei: "Die Vertreter der Europäischen Gemeinschaften haben denselben Status wie die Beobachterdelegationen."

6. Vorbehaltlich der in Absatz 5.1 erwähnten Aenderung und der in Absatz 5.2 erwähnten Berichtigung wurden Regel 2 und die Anlagen zu der Verfahrensordnung in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 3: Sekretariat

7. In bezug auf Absatz 3 erklärte Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV), er habe Herrn Barry Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) zum Sekretär der Konferenz, Herrn Gust Ledakis (Rechtsberater und Direktor der Allgemeinen Verwaltungsdienste der WIPO) zum Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses und Herrn André Heitz (Senior Counsellor, UPOV) zum Sekretär des Redaktionsausschusses ernannt.

8. Regel 3 wurde in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten

9. Herr KAMPMANN (Deutschland) verwies auf die Tatsache, dass der deutsche Text wie folgt lauten sollte: "... Schreiben oder andere Dokumente sind dem Sekretär der Konferenz vorzulegen."

10. Vorbehaltlich der in Absatz 9 erwähnten Berichtigung wurde Regel 8 in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 19: Quorum

11. Herr NAITO (Japan) fragte, ob es angebracht sei, vor allem im Falle von Arbeitsgruppen Beobachterdelegationen, die über kein Stimmrecht verfügten, im Quorum zu berücksichtigen.

12. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, das Plenum werde bei der Entscheidung zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe sicherstellen, dass die Gruppe nur solche Delegationen umfasse, die sich an ihrer Arbeit beteiligen wollten; infolgedessen seien die Beobachterdelegationen und gegebenenfalls die Delegation der Europäischen Gemeinschaften, die den gleichen Status wie die Beobachterdelegationen habe, für das Quorum zu zählen. Er bemerkte, die von Herrn Naito (Japan) gestellte Frage beinhalte in der Tat einen Vorschlag, Beobachterdelegationen in bezug auf das Quorum nicht mitzurechnen, und fragte, ob der Vorschlag unterstützt werde.

13. Herr WALKER (Australien) unterstützte den impliziten Vorschlag der Delegation Japans, wie von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgestellt.

14. Herr HEINEN (Deutschland) sprach sich im Namen seiner Delegation gegen den Vorschlag aus. Nach Regel 13 seien die Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Verbandsdelegationen und ausnahmsweise auch aus dem Kreis der Beobachterdelegationen zusammengesetzt. "Ausnahmsweise" gebe zu erkennen, dass die Verbandsdelegationen die Mehrzahl der Mitglieder stellen würden. Ausserdem sei es nur folgerichtig, wenn die in eine Arbeitsgruppe gewählten Beobachterdelegationen dort den Status eines vollen Mitglieds der Arbeitsgruppe hätten. Schliesslich seien Arbeitsgruppen nur vorbereitende Gremien, und die Entscheidungen seien in anderen Gremien zu treffen.

15. Herr ESPENHAIN (Dänemark) pflichtete dem von Herrn Heinen (Deutschland) vertretenen Standpunkt bei.

16. Herr WALKER (Australien) erläuterte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag aus zwei Gründen: Erstens sei es kein korrektes Verfahren, dass eine Gruppe, die eine rein beratende oder vorbereitende Rolle spiele, möglicherweise - selbst theoretisch - durch Beobachterdelegationen dominiert werde. Zweitens würde ein an Verbandsdelegationen gebundenes Quorum, wie implizit von der Delegation Japans vorgeschlagen, die Aufnahme von Beobachterdelegationen

in Arbeitsgruppen erleichtern. Da diese zu den Beratungen der Arbeitsgruppen vermutlich wertvolle Beiträge leisten würden, halte seine Delegation den Aenderungsvorschlag für wünschenswert.

17. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) hob hervor, dass das Plenum über die Mitgliedschaft der Arbeitsgruppen entscheide und Kontrolle ausübe, bevor solche Gruppen zusammenträten. Es erscheine logisch, dass eine in eine Arbeitsgruppe gewählte Beobachterdelegation für die Zwecke des Quorums in dieser Gruppe mitgerechnet werde. Seine Delegation unterstütze deshalb die von der Delegation Deutschlands vorgebrachten Einwände.

18. Herr NAITO (Japan) bemerkte, die Entscheidungen in einer Arbeitsgruppe erforderten gemäss Regel 34 Absatz 2 ("Erforderliche Mehrheiten") eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgäben, wobei Beobachterdelegationen ausgenommen seien. Es erscheine infolgedessen logisch, das Quorum nur auf der Basis der stimmberechtigten Mitglieder zu bewerten.

19. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erkannte die Logik dieses Arguments an und lud zu weiteren Bemerkungen ein.

20. Herr KIEWIET (Niederlande) pflichtete Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) bei, hielt aber die Befürchtung für unbegründet, dass eine Beobachterdelegation das Verfahren einer Arbeitsgruppe dadurch behindern würde, dass sie zu ihren Sitzungen nicht erscheine und somit das Quorum nicht erreicht werde; die Mitgliedschaft der Arbeitsgruppen setze sich im wesentlichen aus Verbandsdelegationen zusammen. Er schlage deshalb vor, die Regel in ihrer vorgeschlagenen Form zu belassen.

21. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) rief in Erinnerung, die Delegation Japans habe keine Befürchtung geäussert, sondern ein zur Sache gehöriges rechtliches Argument angesprochen: Es sei eine Merkwürdigkeit der Verfahrensordnung, dass Delegationen, die über kein Stimmrecht verfügten, an der Zusammensetzung des Quorums beteiligt sein sollten. Alsdann stellte er diese Frage zur Abstimmung.

22. Der Vorschlag wurde mit fünf Stimmen dafür, acht Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt. Regel 19 wurde in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 23: Geschäftsordnungsfragen

23. Herr TOURKMANI (Marokko) erklärte, seine Delegation halte es für wünschenswert, dass alle Delegationen, d. h. sowohl Verbands- als auch Beobachterdelegationen, Fragen zur Geschäftsordnung stellen könnten.

24. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob eine Verbandsdelegation sich die Bemerkung des Herrn Tourkmani (Marokko) zu eigen machen wünsche und einen Aenderungsvorschlag einbringe.

25. Da dies nicht der Fall war, wurde Regel 23 in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 29: Ausgangsvorschlag und Aenderungsvorschläge

26. Herr TOURKMANI (Marokko) hielt die folgende Aenderung des Absatzes 2 für wünschenswert, um Beobachterdelegationen zu ermöglichen, sich aktiv an den Arbeiten der Konferenz zu beteiligen und ihren Standpunkt darzulegen: "Alle Verbands- und Beobachterdelegationen können Aenderungen zum Ausgangsvorschlag vorschlagen."

27. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die Beobachterdelegationen könnten ihren Standpunkt darlegen, weil sie in den Sitzungen das Wort erhalten könnten. Nach der zur Diskussion stehenden Regel hätten sie demgegenüber aber nicht die Möglichkeit, Aenderungsvorschläge für ein Uebereinkommen einzubringen, dem ihr Staat nicht angehöre. Er fragte, ob sich eine Verbandsdelegation den Vorschlag des Herrn Tourkmani (Marokko) zu eigen machen wolle.

28. Da dies nicht der Fall war, wurde Regel 29 in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 37: Teilung von Vorschlägen

29. Herr NAITO (Japan) fragte, ob es erlaubt sein solle, dass Beobachterdelegationen in bezug auf die Art und Weise intervenierten, wie Vorschläge behandelt würden. Er schlage vor, in der englischen Fassung das Wort "Member" zwischen "any" und "Delegation" einzufügen.

30. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass der Vorschlag die Berichtigung eines Irrtums im englischen Wortlaut von Dokument DC/91/2 bezwecke und dass der deutsche und der französische Wortlaut bereits die Bezugnahme auf Verbandsdelegationen enthielten.

31. Vorbehaltlich der in Absatz 29 erwähnten Berichtigung wurde Regel 37 in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Regel 46: Beobachter

32. Herr VON PECHMANN (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz - AIPPI) bemerkte, dass nach Regel 46 Absatz 2 die Teilnahme der Beobachterorganisationen nur im Plenum vorgesehen sei. Es sei aber davon auszugehen, dass die intensive Diskussion über die Fassung der einzelnen Artikel in Arbeitsgruppen stattfinden werde. Er frage sich daher, ob es nicht angezeigt wäre, dass auch gewisse Beobachterorganisationen an deren Sitzungen teilnehmen

könnten. Es solle nicht vorkommen, dass, nachdem man sich in einer Arbeitsgruppe über einen bestimmten Text geeinigt habe, die Beobachterorganisationen diesen Text im Plenum in Frage stellen müssten. Er bitte zu überlegen, ob man nicht eine liberalere Lösung finden könne.

33. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass noch nicht bekannt sei, ob Arbeitsgruppen aufgestellt und wie diese gegebenenfalls gebildet würden. Die wesentliche Arbeit dieser Diplomatischen Konferenz werde im Plenum und nicht in Hauptausschüssen geleistet. Im übrigen befänden sich diejenigen Verbandsdelegationen, die nicht Mitglied einer Arbeitsgruppe seien, in genau der gleichen Lage wie die Beobachterdelegationen. Er fragte, ob eine Verbandsdelegation den von Herrn von Pechmann (AIPPI) geäusserten Standpunkt unterstütze und einen Vorschlag zu machen wünsche.

34. Da dies nicht der Fall war, wurde Regel 46 in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen.

Annahme der gesamten Verfahrensordnung

35. Vorbehaltlich der in den Absätzen 5.1, 5.2, 9 und 29 erwähnten Aenderungen und Berichtigungen wurde die Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz in der in Dokument DC/91/2 niedergelegten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 45)

WAHL DES PRAESIDENTEN DER KONFERENZ

36. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) schlug vor, den Präsidenten des Rates, Herrn Wilhelmus F.S. Duffhues, als Präsident der Diplomatischen Konferenz zu wählen.

37. Der Vorschlag wurde einstimmig von allen anwesenden Verbandsdelegationen unterstützt, und Herr Wilhelmus F.S. Duffhues wurde zum Präsidenten der Diplomatischen Konferenz gewählt.

[Unterbrechung]

PRUEFUNG UND ANNAHME DER TAGESORDNUNG

38. Herr DUFFHUES (Präsident) eröffnete erneut die Sitzung und dankte allen Delegationen für das ihm erwiesene Vertrauen. Alsdann führte er **Dokument DC/91/1** ein und erteilte den Delegationen, die Bemerkungen vorzubringen wünschten, das Wort.

39. Da keine Delegation das Wort wünschte, wurde die Tagesordnung in der in Dokument DC/91/1 niedergelegten Fassung angenommen.

WAHL DER STELLVERTRETENDEN PRAESIDENTEN DER KONFERENZ

40. Herr ESPENHAIN (Dänemark) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen seiner Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und schlug die Wahl der Herren Frank W. Whitmore (Neuseeland) und Karl Olov Öster (Schweden) als Stellvertretende Präsidenten der Konferenz vor.

41. Diese Vorschläge wurden von den Herren KIEWIET (Niederlande), PREVEL (Frankreich), HAYAKAWA (Japan) und O'DONOHOE (Irland) unterstützt, worauf der Präsident fragte, ob eine Delegation einen Einwand gegen die Vorschläge habe.

42. Da dies nicht der Fall war, erklärte der Präsident die Herren Frank W. Whitmore (Neuseeland) und Karl Olov Öster (Schweden) für einstimmig als Stellvertretende Präsidenten der Konferenz gewählt.

WAHL DER MITGLIEDER DES VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSSES

43. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) regte an, die Verbandsdelegationen zu ermutigen, sich eingedenk der Natur der vom Vollmachtenprüfungsausschuss zu erfüllenden Aufgabe freiwillig zu melden.

44. Im Anschluss an die Bemerkung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) wurden die folgenden Verbandsdelegationen als Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses gewählt: Deutschland, Frankreich, Italien, Südafrika und Vereinigte Staaten von Amerika.

WAHL DER MITGLIEDER DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES

WIEDERAUFNAHME DER DEBATTE UEBER DIE VERFAHRENSORDNUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ (Fortsetzung von Absatz 35)

45. Die folgenden Verbandsdelegationen bekundeten Interesse an einer Mitgliedschaft im Redaktionsausschuss: Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, die Niederlande, Polen, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

46. Der PRAESIDENT bemerkte, dass sich elf Verbandsdelegationen freiwillig für den Redaktionsausschuss gemeldet hätten, wogegen Regel 12 der Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz, wie angenommen, vorsehe, dass sich die

Mitgliederzahl auf zehn belaufe. Er schlug vor, die Debatte über Regel 12 der Verfahrensordnung neu zu eröffnen und "zehn" durch "elf" zu ersetzen und danach die in Absatz 45 erwähnten Delegationen als Mitglieder des Redaktionsausschusses zu wählen.

47. Die Konferenz beschloss einstimmig:

i) die Debatte über Regel 12 der Verfahrensordnung neu zu eröffnen;

ii) in Regel 12 "zehn" durch "elf" zu ersetzen;

iii) die folgenden Verbandsmitglieder als Mitglieder des Redaktionsausschusses zu wählen: Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, die Niederlande, Polen, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

EINFUEHRENDE ERKLAERUNGEN

48. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, die Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz seien nicht nur von der Züchterorganisation, sondern auch von Landwirtschafts- und Gartenbauerzeugern sowie von industriellen Kreisen in Dänemark mit grossem Interesse verfolgt worden. Die Revision des UPOV-Uebereinkommens habe auf politischer Ebene gleichfalls Interesse geweckt und sei in bezug auf die gesamte Gesellschaft und auch hinsichtlich der Vorteile für die Züchter, der Interessen der Erzeuger und der derzeitigen Debatte und Arbeit zur Erhaltung der genetischen Ressourcen geprüft worden. Bei den politischen Diskussionen hätten das Verhältnis zum Patentsystem und die Debatte über den Schutz biotechnologischer Erfindungen eine bedeutende Rolle gespielt. Die Delegation Dänemarks hege die Hoffnung, dass sich aus dieser Konferenz ein wohlausgewogenes Schutzsystem mit Vorteilen sowohl für die Züchter als auch für die Verwender neuer Pflanzensorten ergeben werde. Sie werde sich konstruktiv an der Arbeit beteiligen, um dieses Ergebnis zu verwirklichen.

49.1 Herr BRADNOCK (Kanada) gab der Genugtuung der Regierung Kanadas darüber Ausdruck, dass sie das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen habe ratifizieren können, das sie im Jahre 1979 unterzeichnet habe. Das ihr bei Eröffnung der Konferenz zuteil gewordene besondere Willkommen habe seine Delegation bewegt. In Anerkennung der Bedeutung der Pflanzenzüchtung in und ausserhalb Kanadas für Landwirtschaft und Gartenbau habe Kanada im Jahre 1990 ein Sortenschutzgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz stütze sich auf einen Konsens der grossen nationalen Landwirtschafts- und Gartenbauorganisationen. Uebereinstimmend seien die Vorteile eines solchen Gesetzes für Kanada anerkannt worden, sofern ein Gleichgewicht gewahrt bleibe: Einerseits müssten die Züchter neuer Sorten eine Vergütung erhalten, und andererseits müssten die Erzeuger gegen einen vernünftigen Preis leicht Zugang zu den Sorten haben. Man nehme an, dass die sich auf die Akte von 1978 des Uebereinkommens stützende kanadische Gesetzgebung dieses Gleichgewicht erreiche, das zwischen den Züchterrechten und dem allgemeinen Wohl der Käufer des Vermehrungsmaterials erwünscht sei.

49.2 Herr Bradnock hob hervor, die Regierung Kanadas habe in der Ausarbeitung der Gesetzgebung und der Darstellung deren Inhalts und potentieller

Wirkung den Wunsch gehegt, die bedeutende Hilfe sowohl des Verbandsbüros und Personals der UPOV als auch der Vertreter von Verbandsstaaten zu würdigen. Man habe die Besucher sehr geschätzt und auch die Möglichkeit, Sortenschutzämter in Verbandsstaaten aufzusuchen und einige Zeit dort zu verbringen. Der erhaltene Rat, die Erläuterungen und die Ausbildung in rechtlichen, technischen und verwaltungstechnischen Fragen hätten sich als sehr nützlich erwiesen.

49.3 Herr Bradnock wünschte zudem festzustellen, dass es für alle Länder von Vorteil sei, in bezug auf die Anerkennung von Züchterrechten ein verhältnismässig einheitliches internationales System auszuarbeiten. Kanada begrüsse es, als Verbandsstaat an dieser Diplomatischen Konferenz teilnehmen zu können. Die Konferenz komme zur rechten Zeit. Es sei notwendig, die Rechte der Züchter zu präzisieren. Ausserdem sei es erforderlich, einen Mechanismus zu haben, um ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Sortenschöpfer und den Rechten derer zu erreichen, die diese Sorten modifizierten; das Konzept des abhängigen Rechtes scheine diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Gleichzeitig werde im Lichte des in Kanada über Züchterrechte erreichten Konsens mit Genugtuung von dem Vorschlag Kenntnis genommen, eine Bestimmung in das Uebereinkommen aufzunehmen, um Landwirten die Erzeugung von Nachbausaatgut zu erlauben. Kanada schätze die Arbeit, die andere zuvor für die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Uebereinkommens geleistet hätten, und freue sich darauf, einen positiven Beitrag zur künftigen Entwicklung des Uebereinkommens zu leisten.

50.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen seiner Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Er zeigte sich zuversichtlich, dass die Fähigkeiten des Herrn Duffhues massgeblich zu einem erfolgreichen Ergebnis der Diplomatischen Konferenz beitragen würden, deren Ziel es sei, den Fortschritt auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung durch die Verbesserung des für neue Pflanzensorten gebotenen Schutzes zu fördern. Ein starker und wirksamer Rechtsschutz für die Ergebnisse von Erfindungen und Innovationen sei die beste Förderung des Fortschritts. In dieser Hinsicht sei die Ermutigung der erfinderischen Tätigkeit auf lokaler Ebene ein bedeutender Vorteil für den Entwicklungsprozess eines Landes, der durch einen wirksamen Schutz gewährleistet werde. Dies wiederum verbessere die technologische Bilanz eines Landes. Gleichzeitig könne aber kein Land volle technologische Eigenständigkeit erreichen, und infolgedessen sei ein Technologietransfer erwünscht und häufig auch unumgänglich; ein wirksames Schutzsystem fördere den Technologietransfer, weil dann der ausländische Technologieinhaber darauf vertraue, dass seine Rechte im Empfangsland beachtet würden. Solche Ueberlegungen hätten für alle Bereiche der Technologie - und auch für das bedeutende Gebiet der Pflanzenzüchtung - Gültigkeit.

50.2 Herr Hoinkes führte weiter aus, dass diese Diplomatische Konferenz eine neue Akte des UPOV-Uebereinkommens anzunehmen habe, die als Rahmen für die zukünftige Gesetzgebung der Vertragsparteien dienen werde. Diese Gesetzgebung werde den Schutz für die Leistungen der Pflanzenzüchter verbessern und gleichzeitig ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Interessen aller betroffenen Parteien herstellen. Zu diesem Zwecke werde seine Delegation ihr möglichstes tun, um alle Anstrengungen zur Lösung der wenigen noch verbleibenden Probleme zu unterstützen, die der Vereinbarung im Wege stünden.

51. Herr PREVEL (Frankreich) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Diplomatischen Konferenz und erklärte, Herr Duffhues habe in seiner Ansprache sehr wohl die Gefühle ausgedrückt, die sicherlich die Gesamtheit der Delegationen zu Beginn der Arbeiten der Konferenz bewegten.

52.1 Herr BOBROVSZKY (Ungarn) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen seiner Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Er erklärte, die Regierung der Republik Ungarns heisse die Diplomatische Konferenz willkommen und sei zuversichtlich, dass die Konferenz zu einer Verstärkung des Schutzes des geistigen Eigentums an Pflanzensorten, zu dessen weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung und in Vorausschau des rapiden Fortschritts von Pflanzenzüchtung und Biotechnologie sowie auch zur Klärung des Verhältnisses zwischen Patent- und Sortenschutz beitragen werde. Seine Regierung nehme mit Genugtuung davon Kenntnis, dass man nach gründlichen Debatten einen Ausgangsvorschlag habe ausarbeiten können, der dieser Konferenz zur Beratung und Vollendung vorliege.

52.2 Herr Bobrovszky führte weiter aus, die Delegation Ungarns habe den Ausgangsvorschlag mit zahlreichen Sachverständigen erörtert, deren Auffassungen bei der Definition von Stellungnahmen berücksichtigt worden seien. Diese Stellungnahmen liessen sich folgenderweise zusammenfassen: Der Ausgangsvorschlag sei als Diskussionsgrundlage und für die Ausarbeitung der neuen Akte des Uebereinkommens geeignet. Da das Uebereinkommen mit der modernen Technologie Schritt halten müsse, seien die folgenden Aenderungsvorschläge von entscheidender Bedeutung: die neue Definition der Pflanzensorte und ihre Erstreckung auf Teile einer Pflanze; die Erweiterung des in Artikel 14 und Artikel 15 niedergelegten Inhalts des Züchterrechts.

52.3 Die ungarischen Behörden seien im allgemeinen mit diesen Aenderungen einverstanden, die ihres Erachtens die Voraussetzungen für die pflanzenzüchterische Arbeit attraktiver und anregender zu machen schienen. Von besonderem Interesse sei auch der neue Wortlaut des Artikels 2, der das Doppelschutzverbot aufhebe; der nationalen Gesetzgebung stehe es künftig frei, den Schöpfungen der Pflanzenzüchter, zusätzlich zu dem gemäss dem Uebereinkommen erteilten Schutz, gewerblichen Rechtsschutz zu gewähren. Andererseits enthalte der Ausgangsvorschlag bestimmte Aenderungsvorschläge, die der Erörterung bedürften. Die Delegation sei überzeugt, dass man eine Einigung über diese strittigen Punkte erreichen und bis zum Abschluss der Konferenz einen neuen Wortlaut des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen aus der Wiege heben werde, der den Schutz des geistigen Eigentums in dem hohen Masse gewährleiste, wie dies auf diesem Gebiet geboten sei.

53. Herr FORTINI (Italien) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen seiner Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Alsdann unterstrich er, dass seine Delegation die vorangehend in den einführenden Erklärungen ausgedrückten Standpunkte weitgehend unterstütze. Nach ihrem Dafürhalten sei der Ausgangsvorschlag eine ausgezeichnete Diskussionsgrundlage. Sie sei überzeugt, dass sowohl für die Verbandsstaaten als auch für die dem Verband noch nicht angehörenden Staaten, von denen man hoffe, dass sie dem Verband bald beitreten könnten, ein gutes Ergebnis erreicht werde.

54.1 Herr O'DONOHOE (Irland) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und erklärte, dass die Zeit für die Revision des UPOV-Uebereinkommens gekommen sei, die im Jahre 1987 eingeleitet worden sei und bislang erhebliche Debatten erfordert habe. Die UPOV sei mit ihren 20 Verbandsstaaten ein ideales Forum für Regierungen, die bestrebten, international zusammenzuarbeiten und einen Konsens über wichtige Fragen zu erreichen. Irland sei im Jahre 1980 Mitglied des Verbands geworden und habe sich an der gesamten bisherigen Revisionsarbeit beteiligt. Seine Delegation schätze sich glücklich, hier anwesend zu sein und zur Revision des Uebereinkommens beizutragen. Irland

nehme auch an der Vorbereitung einer EG-Verordnung über gemeinschaftliche Züchterrechte teil und hoffe, dass die Gemeinschaft demnächst eine Vertragspartei des UPOV-Uebereinkommens werde.

54.2 Die Geschichte lehre, wie Herr O'Donohoe zu bedenken gab, dass etwa alle zehn Jahre geprüft werden müsse, ob eine Aenderung des Uebereinkommens notwendig sei, um technische und andere Entwicklungen der Industrie zu berücksichtigen. Die letzte Revision habe im Jahre 1978 stattgefunden, und vor allem auf dem Gebiet der Technologie seien die Entwicklungen seither rapide gewesen. Ihre Aussichten und Wirkungen in bezug auf die Pflanzenzüchtung schienen unerschöpflich. Nur ein geeigneter Schutz des geistigen Eigentums ermögliche, die biotechnologische Forschung kommerziell auswerten zu können. Demgegenüber sei es wahrscheinlich, dass sich die Pflanzenzüchtung als solche nicht eigentlich verändern werde und dass die neuen Techniken vor allem erlauben würden, zu präziseren und schnelleren Ergebnissen zu gelangen. Solche Entwicklungen müssten in rechtlicher Hinsicht beobachtet und, soweit als möglich, vorweggenommen werden.

54.3 Herr O'Donohoe erklärte, die Delegation Irlands könne viele der Bestimmungen akzeptieren, die in Dokument DC/91/3 zur Verstärkung der Züchterrechte vorgeschlagen seien. Diese - vor allem die Erstreckung des Rechtes auf Erntegut und Erzeugnisse, die unmittelbar aus Erntegut der geschützten Sorte erhalten worden seien - seien notwendig, um offensichtliche Verletzungen von Züchterrechten zu verhindern. Es sei selbstverständlich wesentlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Gebühren in der Produktionskette nur einmal erhoben würden. Im allgemeinen müssten diese für Vermehrungsmaterial und nur dann für Erntegut entrichtet werden, wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit gehabt habe, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

54.4 Die Delegation erkenne die Notwendigkeit an, die kreative Arbeit der Pflanzenzüchter in angemessener Weise zu vergüten, damit die Landwirte in aller Welt weiterhin die Vorteile neuer Pflanzensorten geniessen könnten. Tradition sei - vor allem im Bereich landwirtschaftlicher Anbauarten -, dass die Landwirte einen Teil ihres Ernteguts aufbewahrten, um Nachbausaatgut für das folgende Jahr zu haben. Obwohl für solches Saatgut gegenwärtig keine Gebühren erhoben würden, sei die Delegation Irlands der Auffassung, dass diese Gepflogenheit - innerhalb vernünftiger Grenzen und vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen der Züchter - weiterhin erlaubt sein solle. Die Aufnahme des Abhängigkeitsprinzips werde begrüsst und scheine ein vernünftiges Ergebnis der in den letzten Jahren geführten, langwierigen Debatten zu sein. Die Delegation Irlands meine jedoch, dass das Abhängigkeitsprinzip unter manchen Umständen den Züchtervorbehalt ungebührend einschränken könne. Sie sehe deshalb der Debatte über diese Frage erwartungsvoll entgegen und begrüsse ganz allgemein, an den Erörterungen teilnehmen und einen nützlichen Beitrag leisten zu können.

55.1 Herr KOBAYASHI (Japan) hiess Kanada im Namen seiner Delegation als 20. Verbandsstaat der UPOV herzlich willkommen und beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Darauf erklärte er, dass zwölf Jahre vergangen seien, seit in Japan die Aenderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes angenommen worden sei, um den Schutz von Pflanzensorten vorzusehen, und acht Jahre, seit Japan sich dem UPOV-Uebereinkommen angeschlossen habe. Das Sortenschutzsystem sei ständig weiterentwickelt worden. Der rapide Fortschritt der Pflanzenbiotechnologie habe aber einige Kreise in Japan veranlasst, eine Anpassung der Rechtsvorschriften für Pflanzensorten an diesen Fortschritt zu verlangen. Es sei deshalb an der Zeit gewesen, dass der Rat der UPOV die Revision des UPOV-Uebereinkommens beschlossen habe.

55.2 Herr Kobayashi fügte hinzu, dass die Regierung Japans den vorgeschlagenen Wortlaut sorgfältig geprüft und die einzelnen betroffenen Industriekreise zu Rate gezogen habe. Die Delegation Japans sei überzeugt, dass die Diplomatische Konferenz Erfolg haben werde und dass das revidierte UPOV-Uebereinkommen die Grundlage für ein Sortenschutzsystem bilden werde, das an die Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst sei. Schliesslich - und das sei nicht der unwichtigste Punkt - möchte sie noch festhalten, dass die Bemühungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und des Personals der UPOV, das mit der Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz beauftragt gewesen sei und den verschiedenen Sachverständigenausschüssen zur Verfügung gestanden habe, von Herzen geschätzt worden seien.

56.1 Herr KIEWIET (Niederlande) begrüsste Kanada als neues Verbandsmitglied der UPOV und beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Alsdann rief er in Erinnerung, dass die Niederlande zu den ersten Staaten zählten, die das UPOV-Uebereinkommen von 1961 ratifiziert hätten. Dies sei ein Ausdruck für die grosse Bedeutung gewesen, die die Niederlande dem Schutz des geistigen Eigentums beimässen, den das Uebereinkommen für Pflanzenzüchter vorsehe. Zudem spiegele dies die Tatsache wider, dass die Pflanzenzüchtung in den Niederlanden auf eine lange Tradition zurückblicke und heute in der Tat zu einem der wichtigsten Bereiche der landwirtschaftlichen Tätigkeit zähle. Das UPOV-Uebereinkommen von 1961 und 1978 und seine nationalen Vorläufer hätten ihre Ziele erreicht. Die Züchtungsindustrie habe sich im wesentlichen aufgrund der Einführung dieser Form des Schutzes des geistigen Eigentums - nicht nur in den Niederlanden - stark entwickelt, und zwar nicht nur zum Wohle der Züchter, sondern auch zum Wohle der landwirtschaftlichen Erzeuger und der Verbraucher.

56.2 Auch heute noch sei ein besonderes Recht für den Schutz von Pflanzensorten vonnöten, und dieses Recht werde heute vielleicht dringlicher benötigt denn je. Obzwar das gegenwärtige Schutzsystem für Pflanzensorten seinen Zweck gut erfüllt habe, seien stichhaltige Gründe dafür vorhanden, dieses Recht zu verstärken. Die Delegation der Niederlande begrüsse deshalb diese Diplomatische Konferenz und hege die Hoffnung, dass die Bemühungen zur Revision des UPOV-Uebereinkommens in einer Art und Weise, die auf einer wohl ausgewogenen Basis den Interessen aller betroffenen Kreise - der Züchter, Erzeuger und Verbraucher - dienen würde, von Erfolg gekrönt sein möge.

56.3 Herr Kiewiet bemerkte schliesslich, die Delegation der Niederlande werde ihre Position zu den einzelnen Elementen des Ausgangsvorschlags, wann immer möglich, an diejenige ihrer Partner in den Europäischen Gemeinschaften angleichen. Sie erwarte, dass die Europäischen Gemeinschaften bald nach Annahme der vorgeschlagenen Verordnung für gemeinschaftliche Züchterrechte eine Vertragspartei des neuen Uebereinkommens würden.

57. Herr DMOCHOWSKI (Polen) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen seiner Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Er erklärte, die polnische Republik beurteile den Ausgangsvorschlag für eine neue Akte des UPOV-Uebereinkommens positiv. Ihres Erachtens eigne sich die neue Akte gut für die neue Situation der Pflanzenzüchtung, die sich vor allem aus dem raschen Fortschritt der biotechnologischen Methoden und deren Anwendung auf dem Gebiet der Züchtung neuer Sorten von angebauten Pflanzen ergebe. Nichtsdestoweniger habe sie einige Vorbehalte zu verschiedenen grundlegenden Konzepten und auch zu einigen Einzelheiten des vorgeschlagenen neuen Wortlauts. Ihre Kommentare und Aenderungsvorschläge beträfen den Inhalt und den Geltungsbereich des Uebereinkommens.

kommens sowie das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Züchter und der Verwender von Sorten.

58. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und hiess Kanada als 20. Verbandsmitglied der UPOV willkommen. Anstatt viele der Punkte zu wiederholen, die Herr Duffhues in seiner Eröffnungsansprache angesprochen habe, wünsche er, kurz einige der wichtigsten hiervon hervorzuheben: die Geschichte der UPOV und die Bedeutung dieser Konferenz für die Zukunft der Pflanzenzüchtung; die biotechnologischen Entwicklungen und neuen Züchtungsmethoden, die zur Erfüllung neuer Anforderungen - und nicht zuletzt im Bereich der Umwelt - so erforderlich seien; die notwendige Verstärkung des Sortenschutzsystems, die auf ausgewogene Weise und auch in einer Art erfolgen müsse, die die Staaten nicht an einem Beitritt zum Uebereinkommen hindern würde. Er dankte Herrn Duffhues, auf diese Punkte aufmerksam gemacht zu haben, und gab seiner Hoffnung für eine erfolgreiche Konferenz Ausdruck.

59.1 Herr ÖSTER (Schweden) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen der Delegation Schwedens zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und gab seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass Kanada nunmehr Verbandsmitglied geworden sei und somit einen vollen Beitrag zum Erfolg der Pflanzenzüchtung allgemein und insbesondere zum Erfolg des Verbands leisten könne. Er bemerkte, dass es natürlich sei, wenn unterschiedliche Ansichten bei dieser Diplomatischen Konferenz - wie bei anderen auch - aufeinanderstiessen, bis Lösungen gefunden würden. Zwar werde mit der Revision des UPOV-Uebereinkommens eine Verstärkung der Stellung der Pflanzenzüchter angestrebt, es müsse aber dabei auch ein Gleichgewicht mit den Interessen anderer Gesellschaftsgruppen - wie Landwirte, Erzeuger, Verbraucher sowie Industrie und Handel allgemein - gewahrt sein.

59.2 Herr Öster wünschte nicht, in diesem Stadium auf die Einzelheiten der Stellungnahmen Schwedens zu den verschiedenen Artikeln des Ausgangsvorschlags einzugehen. Diese Stellungnahmen seien bereits während der vorbereitenden Sitzungen im Rahmen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zum Ausdruck gebracht worden. Die wichtigen Artikel des Uebereinkommensentwurfs beträfen die Definition von "Sorte", die Aufhebung des sogenannten "Doppelschutzverbots", den Schutzumfang, das "Landwirteprivileg" und die Schutzdauer.

59.3 Herr Öster erklärte, die Delegation Schwedens wolle bereits in ihrer einführenden Erklärung unterstreichen, dass die Wahrung der Züchterrechte eine Demarkationslinie zum Patentgebiet voraussetze. Gleichzeitig solle das Züchterrecht keinen breiteren Schutzumfang als Patente bieten. Forderungen nach einem ausgedehnteren Schutz als demjenigen, der heute bereitstehe, schienen sich auf die Annahme zu begründen, dass der künftige Umfang der Verwendung von Pflanzensorten schwer vorauszusagen sei. Schweden teile nicht die Auffassung, dass der Schutzumfang allgemein definiert werden solle; ein derartiger Schutzumfang wäre keine annehmbare Grundlage für die Revision des Uebereinkommens.

59.4 Abschliessend bemerkte Herr Öster, die Delegation Schwedens hoffe, dass die Diskussionen erfolgreich sein und zu einem Ergebnis führen würden, das sowohl die derzeitigen als auch die künftigen Verbandsmitglieder der UPOV zufriedenstellen könne.

60. Frau JENNI (Schweiz) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen der Delegation der Schweiz zu seiner Wahl zum Amt des Präsidenten der Konferenz und

begrüsste Kanada im Kreis der Verbandsstaaten der UPOV. Sie gab dann bekannt, dass die Schweiz grundsätzlich die Zielrichtung des vorliegenden Revisionsentwurfs unterstütze.

61. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, dass die Delegation Deutschlands eingangs, nach der ausgezeichneten einführenden Ansprache des Herrn Duffhues, keine Bemerkungen zur Sache gemacht habe. Sie möchte jedoch nicht versäumen, Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz herzlich zu gratulieren sowie Kanada als neuen Verbandsstaat herzlich zu beglückwünschen.

62. Der PRAESIDENT erteilte den Vertretern der Europäischen Gemeinschaften und dann den Beobachterorganisationen das Wort.

63. Herr HUDSON (Europäische Gemeinschaften - EG) erklärte, die Delegation der Europäischen Gemeinschaften habe keine einführende Erklärung abzugeben.

64. Herr HRON (Oesterreich) beglückwünschte Herrn Duffhues herzlich zu seiner Wahl zum Präsidenten der Konferenz sowie Kanada zu seinem Beitritt zur UPOV. Er bekundete, dass die Behörden Oesterreichs einen neuen Vorschlag eines Sortenschutzgesetzes vorbereiteten. Ein genauer Zeitplan für das weitere Verfahren könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekanntgegeben werden.

65.1 Herr GRANHOLM (Finnland) schloss sich den Vorrednern an und beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Er erklärte, die Regierung Finnlands begrüsse die Gelegenheit, als Beobachter an dieser Diplomatischen Konferenz teilzunehmen, die aus der Sicht Finnlands zu einem besonders wichtigen Zeitpunkt stattfinde. Finnland arbeite zur Zeit ein Sortenschutzgesetz aus, das zum ersten Mal den Anforderungen der UPOV entspreche und es Finnland erlauben würde, dem Uebereinkommen beizutreten. Die Abfassung der Gesetzesvorlage sei vor zwei Jahren auf der Grundlage des derzeitigen Uebereinkommens von 1978 aufgenommen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich war, dass das UPOV-Uebereinkommen abgeändert werden müsse und auch abgeändert würde.

65.2 Allerdings sei nicht erwartet worden, dass die Vorbereitungen für die Konferenz so rasch vonstatten gehen und die Konferenz schon so bald stattfinden würde. Deshalb habe sich für die finnischen Behörden das unerwartete Dilemma gestellt, entweder ihre Vorbereitungen zum Beitritt zum gegenwärtigen Uebereinkommen fortzusetzen oder abzuwarten, bis das neue Uebereinkommen in Kraft träte. Zu dieser Frage bestünden in Finnland leider noch immer geteilte Auffassungen.

65.3 Herr Granholm fügte hinzu, der Ausgangsvorschlag sei allen betreffenden Parteien zur Stellungnahme vorgelegt worden. Vor allem in Industrie- und Handelskreisen seien Stimmen laut geworden, um Finnland nahezulegen, dem UPOV-Uebereinkommen nicht beizutreten, solange es ein Doppelschutzverbot enthalte. Andererseits wünschten Pflanzenzüchter in und ausserhalb Finnlands, dass eine finnische Gesetzgebung so bald als möglich eingeführt werde und Finnland unverzüglich dem gegenwärtigen Uebereinkommen beitrete. Welche Politik man verfolgen werde, könne bislang noch nicht definiert werden, und zwar vor allem aufgrund der Tatsache, dass das Inkrafttreten des neuen Uebereinkommens noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

66. Herr EKAR (Ghana) beglückwünschte Herrn Duffhues und die anderen Mitglieder des Konferenzvorstandes zu ihrer Wahl. Er erklärte, seine Delegation sei erfreut, als Beobachter an der Konferenz teilzunehmen, und hoffe, dass ihre Teilnahme zu der Entscheidung beitragen werde, die in einer hoffentlich nicht zu fernen Zukunft darüber getroffen werde, ob Ghana sich den Zielen und Tätigkeiten der UPOV anschliesse.

67. Herr SCHLESSER (Luxemburg) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Luxemburg begrüsse es, an dieser Revisionskonferenz teilnehmen zu können, und wünsche ihr vollen Erfolg. Luxemburg verfolge ebenfalls mit Interesse die Arbeiten zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

68. Herr TOURKMANI (Marokko) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und Kanada zu seinem Beitritt zum Verband. Alsdann erklärte er, die Delegation Marokkos wünsche zwei Punkte zu unterstreichen, die ihr wichtig erschienen: Die in das Uebereinkommen aufzunehmenden Bestimmungen zur Gewährleistung der legitimen Rechte der Züchter müssten auch denjenigen Ländern, deren Entwicklungsperspektiven im wesentlichen auf der Landwirtschaft beruhten, erlauben, sich dem technischen Fortschritt zu öffnen, den die neuen Sorten darstellten. Ausserdem müssten sie auch den Beitritt neuer Länder zum Uebereinkommen erleichtern und sie zu einem Beitritt ermutigen.

69. Herr SKJOLDEN (Norwegen) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und dankte der UPOV für die Möglichkeit, an der Konferenz teilnehmen zu können. Darauf erklärte er, dass Norwegen die Arbeit an einer Gesetzesvorlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen begonnen habe. Es sei bis jetzt noch nicht möglich zu sagen, wann die Arbeit abgeschlossen sein werde und wann Norwegen Verbandsmitglied der UPOV werden könne.

70. Herr KIM (Republik Korea) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und erklärte, dass die Republik Korea an der Revision des UPOV-Uebereinkommens interessiert sei, und hoffte, einen sinnvollen Beitrag zur Konferenz leisten zu können.

71. Frau PARASCHIV (Rumänien) beglückwünschte Herrn Duffhues im Namen ihrer Delegation zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und erklärte, Rumänien hege aufgrund der Bedeutung der Pflanzenzüchtung für ihr Land grosses Interesse an dem UPOV-Uebereinkommen. Die Delegation begrüsse es, an der Konferenz teilnehmen zu können, und hoffe, dass ihre Teilnahme den Beitritt Rumäniens zum Uebereinkommen erleichtern werde.

72.1 Herr GÖKÇE (Türkei) schloss sich im Namen der türkischen Delegation den Vorrednern an, die Herrn Duffhues bereits zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz beglückwünscht hätten. Er gratulierte auch den Stellvertretenden Präsidenten. Er wünsche, Herrn Duffhues für seine Eröffnungsansprache zu würdigen, in der er offen die bedeutenden Aufgaben dargelegt habe, die die Konferenz erwarteten, und den Weg zu einem erfolgreichen Abschluss gewiesen habe. Er gratulierte Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und dem Verbandsbüro hinsichtlich der der Konferenz vorgelegten ausgezeichneten Dokumentation und deren rechtzeitigen Verteilung.

72.2 Herr Gökçe bemerkte, die Türkei sei noch nicht Mitglied des Internationalen Verbands, was aber keineswegs als ein Mangel an Interesse zu werten sei. In der Tat hätten die zuständigen türkischen Behörden und wissenschaftlichen Institutionen, die unmittelbar oder mittelbar mit den verschiedenen Aspekten der einschlägigen Industriekreise zu tun hätten, die Arbeit der UPOV seit Annahme des ersten Uebereinkommens im Jahre 1961 mit Interesse verfolgt. Die UPOV spiele eine bedeutende Rolle in der Förderung und dem Schutz der Rechte der Züchter und dehne somit die Eigentumsrechte auf einem verhältnismässig engen, aber dennoch wichtigen Gebiet aus. Die Natur habe die Türkei mit einer reichen und vielfältigen Flora und Fauna beschenkt. Dieser natürliche Reichtum diene als Fundament, auf das türkische Züchter - Unternehmer wie auch Forschungsinstitute - bauten. Deshalb sei es nur natürlich, dass die Türkei an der Arbeit der UPOV - einer internationalen Organisation, die eine grosse Lücke auf einem Gebiet von erstrangiger Bedeutung für die Türkei schliesse - interessiert sei.

72.3 Herr Gökçe fügte hinzu, die Türkei hege die Absicht, die Züchterrechte an neuen Pflanzensorten zu schützen und zu fördern. In einer sich auf wirtschaftlichen Liberalismus stützenden Marktwirtschaft und im Rahmen einer strikten Befolgung der Züchterrechte hätten über 45 Züchtungs-, Saatguterzeugungs- und Saatguthandelsunternehmen im Laufe der letzten Jahre ihre Arbeit in der Türkei aufgenommen. Die gegenwärtige Gesetzgebung sei abgeändert worden, um die Rechte der Züchter besser zu schützen. Der Gesetzentwurf sei bereits vom zuständigen Parlamentsausschuss angenommen und der Generalversammlung des Parlaments vorgelegt worden. Die Türkei werde ihre Zusammenarbeit mit der UPOV fortsetzen, um die Züchterrechte weiter zu fördern.

72.4 Herr Gökçe erklärte abschliessend, die Delegation der Türkei hoffe, dass das neue Uebereinkommen die pflanzenzüchterische Arbeit fördern, den notwendigen Technologietransfer nicht behindern und ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Züchter einerseits und den Bedürfnissen von Entwicklungsländern, und zwar insbesondere derjenigen der am wenigsten entwickelten Länder, andererseits herstellen werde. Er sei zuversichtlich, dass das neue, von der Konferenz anzunehmende Uebereinkommen noch ein weiterer Schritt zur Förderung einer wirksamen Nutzung und Beachtung der Regeln sein werde, die die Züchterrechte weltweit bestimmten; dass es gleichzeitig einen Leitfaden für diejenigen Länder darstellen werde, die auf diesem Gebiet noch keine wirksamen nationalen Gesetze hätten; und dass es die Grundlage sowohl für den weltweiten Schutz von Züchterrechten als auch für die Erfüllung der Verpflichtungen der Regierungen sein werde.

Zweite Sitzung
Montag, den 4. März 1991
Nachmittag

73. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und erteilte den Vertretern der Beobachterorganisationen, die eine einführende Erklärung abzugeben wünschten, das Wort.

74.1 Herr GEUZE (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen - GATT) erklärte, dass die Frage des Schutzes von Pflanzensorten in den im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT stattfindenden Verhandlungen über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums, üblicherweise als "TRIPS" bezeichnet, zur Sprache gekommen sei. Die Frage sei im Zusammenhang mit etwaig zulässigen Ausnahmen aus der Patentierbarkeit angeschnitten worden. Da es nicht möglich gewesen sei, eine Einigung zu erzielen, sehe der gegenwärtige Entwurf des TRIPS-Abkommens alternative Möglichkeiten in bezug auf diese Frage vor.

74.2 Eine sehe für die Vertragsparteien eines TRIPS-Abkommens die Verpflichtung vor, Pflanzensorten zu schützen, stelle ihnen jedoch frei, sich für die Erteilung eines solchen Schutzes durch Patente, ein wirksames besonderes System, wie das UPOV-System, oder eine Kombinierung beider Systeme zu entscheiden. Diese Alternative sehe zudem eine Revisionsklausel vor, derzufolge diese Bestimmung durch das Kontrollorgan des TRIPS-Abkommens nach einer noch festzulegenden Frist überprüft werde. Die andere Alternative stelle es jeder Vertragspartei frei, Pflanzen und Tiere, einschliesslich Mikroorganismen und Teile davon, sowie Verfahren für deren Herstellung aus der Patentierbarkeit auszunehmen. Ausserdem sehe sie in bezug auf biotechnologische Erfindungen vor, dass zusätzliche Einschränkungen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung erlaubt seien.

74.3 In bezug auf den derzeitigen Stand der Uruguay-Runde insgesamt, die sich auf 15 Gebiete erstrecke (eines davon sei TRIPS), stellte Herr Geuze fest, dass es während eines Ministertreffens, das im Dezember 1990 in Brüssel stattgefunden habe, noch nicht möglich gewesen sei, die Verhandlungen abzuschliessen. Die teilnehmenden Staaten benötigten noch zusätzliche Zeit, um ihre Positionen in einigen Bereichen erneut zu prüfen und abzustimmen. Für eine Reihe bedeutender Fragen im TRIPS-Bereich, darunter auch die Frage des Anwendungsbereichs des Patentsystems, seien noch Entscheidungen vonnöten. Als Ergebnis von Konsultationen seit der Zusammenkunft in Brüssel sei soeben Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt worden, das eine Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Bereichen biete, in denen noch Differenzen bestünden. Diesem Programm zufolge solle die Arbeit im TRIPS-Bereich im März 1991 wiederaufgenommen werden.

75.1 Herr DEBOIS (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - OECD) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und Kanada zu seinem Beitritt zur UPOV. Kanada sei im übrigen ein Mitglied der OECD, und zwar ein sehr aktives Mitglied der OECD-Systeme für Saatgutzertifizierung. Er erklärte, die OECD hege ein sehr grosses Interesse an den Arbeiten der UPOV, und zwar vor allem ihr Ausschuss "Wissenschaft und Technik", der in den letzten Jahren bedeutende Arbeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums durchgeführt habe, ihr Umweltausschuss, der sich indirekt für diese Arbeiten interessiere, und ihr Landwirtschaftsausschuss.

75.2 Was insbesondere die Verwaltung der internationalen Systeme für Saatgutzertifizierung der OECD anbelange, an denen zur Zeit 40 Länder beteiligt seien, erübrige es sich, die Wechselwirkung zwischen dem Rechtsschutz von Sorten und der Zertifizierung zu unterstreichen. Häufig sei die in einem Land progressiv eingeführte Zertifizierung der Ausgangspunkt für den Aufbau eines wirksamen Rechtsschutzes; andererseits sei das Vorhandensein eines wohldefinierten und an die wirtschaftliche Entwicklung anpassungsfähigen Eigentumsschutzes eine Garantie für das gute Funktionieren der Zertifizierung und für die Harmonisierung ihrer Anwendung auf internationaler Ebene.

76.1 Herr GUGERELL (Europäische Patentorganisation - EPO) wollte zunächst seine Delegation denjenigen anschliessen, die Herrn Duffhues zu seiner Wahl zum Präsidenten der Konferenz gratuliert hätten. Er erklärte, die bisherige Mitarbeit des Europäischen Patentamts (EPA) an den Vorbereitungen zur Revision des Uebereinkommens habe sich daraus ergeben, dass dieses eine Schnittstelle zwischen den Gegenständen enthalte, die einerseits dem Sortenschutz und andererseits dem Patentschutz zugänglich seien. Von einer Verschiebung dieser Grenze sei das EPA in gleicher Weise betroffen wie die Patentämter seiner Vertragsstaaten, die in ihrer Mehrzahl auch Vertragsstaaten des UPOV-Uebereinkommens seien. Gegenüber den ersten Entwürfen seien in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt und somit eine Reihe von früheren Bedenken des EPA ausgeräumt worden.

76.2 Das EPA habe sich für eine Abschaffung des Doppelschutzverbots ausgesprochen, das in dem Ausgangsvorschlag nicht mehr enthalten sei. Dieser Wegfall bleibe natürlich ohne unmittelbare Folge für die Patentierungsverbote, die derzeit im geltenden Patentrecht verankert seien. Daher bestehe das Interesse des EPA fort, dass bisher dem Patentschutz zugängliche Erfindungen auf industriellem Gebiet nicht dem Patentschutz entzogen werden sollten. In dieser Hinsicht sei der vorliegende Entwurf im Detail noch verbesserungsfähig.

77. Herr SCHWARZENBACH (Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung - ISTA) bemerkte, im Zusammenhang mit dem Sortenschutz stelle sich immer wieder die Frage der Prüfung der Saatgutqualität und der Identität des Saatgutes. Die Technik der Saatgutprüfung sei in einigen Mitgliedstaaten der ISTA erst im Aufbau, und es würde noch viel Zeit benötigt, um die grundlegenden Kenntnisse und die praktischen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf ihr Bestreben der Einheitlichkeit in der Saatgutprüfung verfolge die ISTA daher die Diskussion in der UPOV mit sehr grossem Interesse.

78.1 Herr SLOCOCK (Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus - AIPH) schloss sich den Vorrednern an, die Kanada bereits als neues Verbandsmitglied der UPOV willkommen geheissen hätten, und beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz. Er dankte Herrn Duffhues für seine Einführungsansprache und die herzlichen Worte, mit denen er die Vertreter der internationalen nichtamtlichen Organisationen willkommen geheissen habe. Wie er bemerkte, habe die Erörterung über die Verfahrensordnung fälschlicherweise den Eindruck erwecken können, dass diese Vertreter vielleicht gesehen, aber nicht gehört werden sollten; er sei aufgrund vorangegangener Erfahrungen aber zuversichtlich, dass tatsächlich ein liberales Klima herrschen werde.

78.2 Herr Slocock erklärte, dass die AIPH zu einer Reihe von Fragen, die im Entwurf eines neuen Uebereinkommens behandelt seien, eindeutige Stellungnahmen habe. Sie habe eine Erklärung an diese Konferenz vorbereitet und sie den Verbandsstaaten der UPOV zugeleitet; Abschriften würden den anderen Teilnehmern dieser Konferenz bereitgestellt werden. Er wünsche nicht, im einzelnen die in dieser Erklärung enthaltenen Kommentare zu wiederholen; demgegenüber wünsche er aber zu unterstreichen, dass die AIPH als Erzeugerorganisation der Wahrung eines vernünftigen Gleichgewichts zwischen den jeweils betroffenen Interessen - d. h. denjenigen der Landwirte, Erzeuger, Verbraucher und auch der Züchter - eine sehr grosse Bedeutung beimesse.

78.3 Viel sei in bezug auf die notwendige Verstärkung der Züchterrechte gesagt worden, und die AIPH gebe zu, dass Verletzungen eingeschränkt und der rapide Fortschritt widergespiegelt werden müsse, der heute auf dem Gebiet der

Biotechnologie gemacht werde. Sie akzeptiere auch die Notwendigkeit, die UPOV als solche zu verstärken, und wisse zu würdigen, dass die Rolle von Pflanzenpatenten zu diesem Zweck realistisch angegangen werden müsse. Die UPOV sei aber dafür verantwortlich, in den neuen Wortlaut des Uebereinkommens Bestimmungen aufzunehmen, um Verwirrung zwischen dem Züchterrecht und anderen Arten von Rechten zu vermeiden. Dies sei jedoch im Ausgangsvorschlag nicht der Fall, und die AIPH hege die aufrichtige Hoffnung, dass diejenigen Verbandsstaaten, die ihre Bedenken in bezug auf die gegenwärtige Form des Artikels 2 teilten, diese Bedenken zur gegebenen Zeit in die Debatte einbrächten.

78.4 Herr Slocock hoffte, dass die AIPH und andere Beobachterorganisationen die Möglichkeit erhalten würden, einen Beitrag zu dieser und zu anderen Diskussionen zu leisten. Die AIPH begrüsse die Verwirklichung eines ausgewogenen Sortenschutzsystems, habe aber konkrete Vorbehalte hinsichtlich bestimmter Einstellungen, auf die sich der vorgeschlagene Wortlaut stütze. In einigen Teilen dieses Wortlauts scheine sich eine übertriebene Reaktion auf die Forderungen derjenigen Kreise widerzuspiegeln, die eine Konzentration der Züchtung in nur wenigen und immer machtvolleren Händen zu sehen wünschten. Dies aber sei mit dem langfristigen Interesse der Erhaltung der genetischen Ressourcen, der Landwirtschaft und des Gartenbaus in der ganzen Welt und vor allem der Verbraucher und der Oeffentlichkeit allgemein unvereinbar.

79.1 Herr VON PECHMANN (AIPPI) beglückwünschte im Namen der AIPPI Herrn Duffhues zu seiner Wahl zum Präsidenten der Konferenz. Er erklärte, dass man bei der Lösung des bereits von Herrn Duffhues in seiner Eröffnungsrede erwähnten Problems des Ausgleichs der Interessen der Züchter einerseits und der Allgemeinheit andererseits immer wieder berücksichtigen solle, dass der beste Ansporn für Innovationen ein wirksamer Schutz für diese Innovationen darstelle. Mit dieser Konferenz sollten die Weichen für die Entwicklung der Pflanzenzüchtung im neuen Jahrtausend gestellt werden. Dessen solle man sich bei den Beratungen über die materiellrechtlichen Artikel bewusst sein.

79.2 Der enorme Aufwand, der auf dem biotechnologischen, insbesondere gentechnologischen Gebiet der Pflanzenzüchtung notwendig sei, werde zur Zeit und voraussichtlich auch in Zukunft in erster Linie von den interessierten Industriekreisen finanziert werden können, denn weder die Vertragsstaaten noch die traditionellen Züchter könnten hierfür wohl kaum die notwendigen Investitionen aufbringen. Dieser Aufwand werde aber nur weiter finanziert werden, wenn eine berechtigte Aussicht für die Amortisierung der Investitionen durch einen wirksamen Schutz bestehe. Dies sei an und für sich eine Binsenweisheit und verpflichte alle Teilnehmer an der Konferenz, d. h. auch die Beobachterorganisationen, sich der grossen Verantwortung gegenüber den Züchtern und auch der Allgemeinheit bewusst zu sein. Der Vertreter des Europäischen Patentamts habe soeben auf einen besonders wichtigen Punkt in Artikel 1 hingewiesen, der auch nach Ansicht der AIPPI unbedingt geändert werden müsse.

80.1 Herr CLUCAS (Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen - ASSINSEL) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und Kanada zu seinem Beitritt zur UPOV. Alsdann dankte er dem Rat im Namen der ASSINSEL für die ihr in den vergangenen zwei Jahren gebotene Gelegenheit, einen Beitrag zu den Erörterungen über die Revision des Uebereinkommens zu leisten. Dies habe eine fruchtbare Debatte ausgelöst, und die ASSINSEL hoffe, dass das gleiche kreative Klima in den kommenden zwei Wochen fortbestehen werde.

80.2 Wie andere, habe auch die ASSINSEL eine schriftliche Erklärung zur Verfügung gestellt, aus der Herr Clucas einige Punkte hervorzuheben wünsche. Die ASSINSEL begrüsse den beträchtlichen Fortschritt, der in den letzten zwei Jahren erreicht worden sei. Die Revision des Uebereinkommens würde als erfolgreich angesehen werden und ihre Ziele erreichen, wenn sie die Verwirklichung einer angemessenen Rendite für die in die Pflanzenzüchtung investierten Mittel erlaube, was dann wiederum den Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern ermöglichen würde, an der Wertschöpfung neuer Sorten einen Anteil zu erhalten. Die Vergütung für Investitionen sei jedoch ein unumgänglicher Ansporn für alle, die an der Produktionskette zur Verbesserung der Erzeugnisse beteiligt seien. Das UPOV-Uebereinkommen sei bereits ein ausgezeichnetes Mittel, um Pflanzensorten Schutz zu gewährleisten, und es werde noch besser sein, wenn der vorgeschlagene Wortlaut - mit vielleicht einer oder zwei Aenderungen, die während der Konferenz noch vorgenommen werden könnten - angenommen worden sei.

80.3 Nach Dafürhalten der ASSINSEL liege die Stärke des UPOV-Uebereinkommens in zwei Aspekten: dem "Züchtervorbehalt" im Sinne des gegenwärtigen Uebereinkommens und dem System der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Es sei wichtig, dass der neue Wortlaut diese beiden Grundsätze beinhalte. Andererseits setze die ASSINSEL sich aber auch nachdrücklich für die Aufnahme des Konzepts der Abhängigkeit für im wesentlichen abgeleitete Sorten ein und unterstütze den vorgeschlagenen Wortlaut. Die ASSINSEL unterstütze auch die im Ausgangsvorschlag als Beispiele angegebenen Fälle. Hierbei sei jedoch zu betonen, dass die Liste nicht unbedingt erschöpfend sei und dass die Annahme des Abhängigkeitsprinzips den "Züchtervorbehalt" nicht schwächen solle.

80.4 In bezug auf die Definition von "Sorte" halte die ASSINSEL eine Präzisierung für unabdingbar und vertrete die Auffassung, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedingungen von Hybridsorten wichtig sei.

80.5 Hinsichtlich des Schutzumfangs befürworte die ASSINSEL nachdrücklich die jetzt im vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Artikels 14 definierte Verstärkung des Schutzumfangs und seine Erstreckung auf Vermehrungsmaterial, Erntegut und vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse. Demgegenüber halte die ASSINSEL aber die dem Züchter auferlegte Verpflichtung, sein Recht in erster Linie an Vermehrungsmaterial auszuüben, für unannehmbar. Wolle man die Entwicklung von Sorten fördern, die für die verarbeitende Industrie zugeschnittene Qualitäten besässen, was eine der Lösungen für die landwirtschaftlichen Probleme in aller Welt sei, dann müssten die Züchter das Recht haben, den Punkt in der Produktionskette zu wählen, der sich am besten für die Ausübung ihres Rechtes eigne. Gleichzeitig wünsche die ASSINSEL hervorzuheben, dass nicht an die Zahlung mehrerer Vergütungen für ein einzelnes Produkt oder, genauer gesagt, für einen einzelnen Produktionszyklus gedacht sei.

80.6 Die ASSINSEL gebe schliesslich noch ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass der neue vorgeschlagene Wortlaut den Ausdruck "Landwirteprivileg" nicht mehr verwende. Nichtsdestoweniger spreche sich die ASSINSEL unbedingt gegen die Aufnahme eines Vorbehalts für Nachbausaatgut in das Sortenschutzrecht aus, weil dies ganz einfach gegen das grundlegende Prinzip des Rechtes des geistigen Eigentums verstosse, dass keine Ausnahme in bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe gestattet sein solle. Müsse aus politischen Gründen ein Vorbehalt eingeführt werden, dann sei dieser jeweils auf nationaler Ebene vorzusehen. Ausserdem seien in diesem Falle klare Bedingungen aufzustellen, um die legitimen Rechte der Pflanzenzüchter zu schützen.

81.1 Herr ROYON (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen - CIOPORA) dankte im Namen der CIOPORA für die

Einladung zur Teilnahme an dieser Diplomatischen Konferenz, bei der es sich um die dritte handele, an der sie teilnehme. Er beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl, um die Arbeiten der Konferenz zu leiten, Kanada zu seinem Beitritt zum Verband und das Verbandsbüro für die bemerkenswerte Arbeit, die es in den vergangenen zwei Jahren geleistet habe.

81.2 Die CIOPORA habe die im Ausgangsvorschlag enthaltenen Verbesserungen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Diese berichtigten die Unzulänglichkeiten oder das Rechtsvakuum des derzeitigen Wortlauts auf bemerkenswerte Weise. Die CIOPORA hoffe nichtsdestoweniger, dass die Verfasser der erwarteten Revision sich nicht mit Korrekturen zufriedengäben; sie hoffe im Gegenteil, dass ihnen am Herzen liege, für die längerfristige Zukunft zu arbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die UPOV zu einem wirklich internationalen Forum für den Schutz neuer Pflanzensorten werde, indem sie einen hinreichend flexiblen Text ausarbeiteten; einen Text, der beitrittswilligen Ländern gestatte, sich der UPOV anzuschliessen, indem sie die geeignetsten Schutzmittel wählten, gleichgültig, ob es sich um Sortenschutzzertifikate, Pflanzenpatente, klassische Patente oder eine Kombination dieser verschiedenen Möglichkeiten handele. Nur ein sehr geschmeidiger Wortlaut für das Uebereinkommen berücksichtige alle diese Standpunkte und alle diese Probleme.

82.1 Herr WINTER (Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - COMASSO) drückte im Namen der COMASSO Herrn Duffhues den Glückwunsch zu seiner Wahl zum Präsidenten der Konferenz aus. Er sagte, dass die Interessen der COMASSO durch ihre Einbindung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geprägt seien, in der bereits konkrete Vorschläge über den gewerblichen Rechtsschutz und zum Teil über das Gebiet der Pflanzensorten vorlägen. Die Ergebnisse dieser Konferenz würden auf diese Art und Weise viel schneller Aktualität erreichen. Das Europäische Parlament habe beschlossen, den Richtlinienentwurf über den Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen und den Verordnungsentwurf für ein europäisches Sortenschutzrecht erst dann abschliessend zu behandeln, wenn die Ergebnisse dieser Konferenz vorlägen, um diese in geeigneter Weise einfliessen zu lassen.

82.2 Herr Winter bezog sich auf die Diskussion über die Verfahrensordnung der Konferenz und bedauerte, dass die Zulassung von Beobachtern zu den Arbeitsgruppensitzungen nicht formell unterstützt worden sei. Die COMASSO gehe davon aus, dass hauptsächlich zu den Punkten, für die noch eine Fülle von Detailfragen zu regeln seien, die breiteste Basis des Sachverstandes gewählt werden solle, und insofern schliesse sie sich dem von Herrn Slocock (AIPH) ausgedrückten Wunsch für eine liberale Verhandlungsführung an.

83. Herr GEERTMAN (Saatgutausschuss des Gemeinsamen Marktes - COSEMCO) schloss sich im Namen seiner Delegation den bereits zum Ausdruck gebrachten Glückwünschen an und bemerkte, dass die COSEMCO die Gelegenheit begrüsse, als Beobachterdelegation an den Sitzungen dieser Diplomatischen Konferenz teilzunehmen. Die COSEMCO arbeite eng mit der COMASSO zusammen, weil die meisten Mitglieder der COSEMCO gleichzeitig Mitglieder der COMASSO seien. Aus diesem Grunde werde die COSEMCO keine separaten Stellungnahmen vorbringen und werde, sofern nichts Gegenteiliges angegeben werde, die während der Konferenz im Namen der COMASSO abgegebenenen Erklärungen unterstützen.

84.1 Herr BESSON (Internationaler Samenhandelsverband - FIS) dankte der UPOV, die FIS als Beobachterorganisation zur Konferenz eingeladen zu haben, und beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident. Er rief in

Erinnerung, dass die FIS die Saatguterzeuger, -importeure, -exporteure und -händler in 54 Ländern der Welt vertrete, und dass sich ihre Tätigkeit auf über 90 % des internationalen Saatguthandels zwischen den fünf Kontinenten erstrecke. Die Erzeugung und Verteilung von Saatgut nehme den Platz ein, der sich von der Züchtung einer Sorte bis hin zur Auswertung der Qualitäten dieser Sorte durch den Landwirt erstrecke. Hierzu bedürfe es einer vollständigen und kostspieligen Infrastruktur, die möglichst weit verzweigt sein müsse, um eine räumlich weit verbreitete Kundschaft zu erreichen.

84.2 Zwar sei das wesentliche Anliegen der FIS eine grösstmögliche Freiheit des Saatguthandels, sie habe aber gleichwohl den Entwurf zur Verstärkung der Züchterrechte durch die Revision des UPOV-Uebereinkommens mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt, weil ein guter Schutz in so zahlreichen Ländern wie möglich eine unumgängliche Voraussetzung der Handelsausweitung sei. Die FIS begrüsse deshalb die Anstrengungen der UPOV, um die Zahl ihrer Verbandsmitglieder zu erhöhen. Was die Verstärkung des gebotenen Schutzes anbelange, unterstütze sie die Stellungnahme ihres Schwesterverbands ASSINSEL, der nach eingehender Prüfung aller aufgeworfenen Fragen ausgewogene Vorschläge gemacht habe.

85. Herr ROTH (Internationale Gruppe der nationalen Verbände agrochemischer Hersteller - GIFAP - und Internationale Handelskammer - IHK) erklärte, dass die GIFAP und die IHK sich schon immer für die weitestmögliche Freiheit in der Verwendung der verschiedenen Schutzsysteme eingesetzt hätten, damit der Züchter das Recht erhalten könne, das er benötige. Infolgedessen sei der Wegfall des sogenannten "Doppelschutzverbots" sehr willkommen. Diese Streichung öffne die Tür für ein moderneres und liberaleres Uebereinkommen, das keine unüblichen und ungerechtfertigten Verbote enthalte. Hierdurch werde zudem anerkannt, dass beide Systeme - das Sortenschutzsystem und das Patentsystem - ihre Rechtfertigung, Verdienste und Vorteile hätten und dass beide Systeme koexistieren könnten, ohne dass das eine das andere aus bestimmten Aspekten des Schutzes des geistigen Eigentums ausschliessen müsse.

86.1 Herr GROSS (Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas - UNICE) sagte, dass er ebenfalls die UNICE in die Reihe derjenigen einordnen möchte, die Herrn Duffhues zu seiner Wahl zum Präsidenten der Konferenz beglückwünscht hätten. Die UNICE begrüsse die Gelegenheit, erstmalig an einer Sitzung der UPOV und an der Konferenz teilnehmen zu können, und bedanke sich für die Einladung. Sie werte diese Einladung als ein Zeichen dafür, dass die biotechnologische Industrie zu den sogenannten interessierten Kreisen im Zusammenhang mit dem UPOV-Uebereinkommen gerechnet werde. Einige Vorredner hätten bereits angedeutet, dass sich Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund biotechnologischer Arbeiten böten, die wertvolle Beiträge leisten könnten, auch im Hinblick auf die Züchtung neuer, verbesserter Sorten. Herr Gross möchte sich diesen Vorrednern anschliessen.

86.2 Herr Gross erklärte ferner, der Ausgangsvorschlag sei sehr ausgewogen, enthalte jedoch einzelne Punkte, die noch einer Ueberprüfung bedürften. Als den grössten Fortschritt würde die UNICE die Aufhebung des sogenannten "Doppelschutzverbots" ansehen. Freilich seien damit die Härten in den einzelnen Ländern noch nicht ausgeräumt, aber mit dem Wegfall des Doppelschutzverbots in dem UPOV-Uebereinkommen dürften die Chancen für eine Aenderung der nationalen Gesetze verbessert sein.

87.1 Herr JOHNSON (Internationale Vereinigung der Anwälte für gewerbliches Eigentum - FICPI) schloss seine Delegation den Glückwünschen an, die

Herrn Duffhues bereits zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz überbracht wurden, und erklärte, die FICPI sei sehr geehrt und dankbar, als Beobachter zu dieser bedeutenden Konferenz eingeladen zu sein. Die FICPI vertrete Patentanwälte in privater Praxis; sie zähle mehrere tausend Mitglieder aus fast allen Ländern der Welt, in denen ein freier Berufsstand existiere.

87.2 Die FICPI befasse sich schon seit langem mit dem Schutz neuer lebender Materie aufgrund des Schutzes des geistigen Eigentums, wobei auch Pflanzensorten inbegriffen seien. Im Oktober 1989 habe ihre Verwaltungsratstagung in Venedig eine Entschliessung über den Schutz von Pflanzen verabschiedet; eine Abschrift davon sei einer Stellungnahme beigefügt, die dem Sekretariat zugeleitet und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt worden sei. In dieser Entschliessung werde die Schutzhöhe kritisiert, die derzeit für Pflanzenneuheiten - Pflanzensorten inbegriffen - zur Verfügung stehe, und die FICPI habe mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass ihre Kritik in vielen Fällen im Ausgangsvorschlag berücksichtigt worden sei. Die FICPI begrüsse deshalb diese Diplomatische Konferenz, hoffe, in den kommenden Wochen einen positiven Beitrag zu der Beratung leisten zu können, und hege den Wunsch, dass die Konferenz zu einem erfolgreichen Ergebnis gelange, das zu einer neuen Akte des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen führe, welche nach ihrer Annahme gleichermassen sowohl den Innovatoren als auch den Benutzern zum Vorteil gereiche.

88. Herr DAVIES (Union europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz - UPEPI) bemerkte, die UPEPI sei eine Union europäischer Berater und beruflicher Vertreter beim Europäischen Patentamt; einige ihrer Mitglieder stünden auch Züchtern in Sachen Sortenschutzerteilung mit fachlichem Rat und Dienstleistungen zur Verfügung. Die UPEPI erwarte das Inkrafttreten eines revidierten und verbesserten internationalen Uebereinkommens, das den Züchtern starke, wirksame und durchsetzbare Rechte biete, ohne mit Patentgesetzen zu kollidieren. Sie danke der UPOV für ihre regelmässig an die UPEPI gerichteten Einladungen, sich als Beobachterorganisation vertreten zu lassen. Abschliessend stellte Herr Davies fest, dass die Beobachterorganisationen durch zahlreiche technische Sachverständige vertreten seien. Er nehme Bezug auf Regel 2 Absatz 3 der Verfahrensordnung und hoffe, dass die Konferenz technische Sachverständige aus den Beobachterdelegationen einladen werde, an Arbeitsgruppen teilzunehmen und zu diesen mit technischem Rat sinnvoll beizutragen.

89.1 Herr DOWNEY (Europäischer Verband landwirtschaftlicher und ländlicher Vertragsfirmen - CEETTAR) beglückwünschte Herrn Duffhues zu seiner Wahl als Präsident der Konferenz und dankte der UPOV, die CEETTAR zu dieser Konferenz eingeladen und ihr die Möglichkeit zu Stellungnahmen erteilt zu haben. Er erläuterte, dass die CEETTAR einen sehr grossen Teil der europäischen Vertragsfirmen und Landwirte der Basis vertrete und dass ihre Mitgliedschaft als Folge dieser Konferenz wachse. Gut über 50 % des europäischen Saatgutes landwirtschaftlicher Anbauarten sei aus Erntegut erhaltenes Nachbausaatgut. Nachbausaatgut sei in weiten Regionen gegenwärtig die eigentliche Grundlage der ländlichen Entwicklung. Ausserdem weise die Frage des Nachbausaatguts auch geschichtliche Aspekte auf.

89.2 Die Position der CEETTAR verstärke sich unter anderem, weil Vertragsunternehmen und Landwirte in bezug auf einige Artikel des Entwurfs für ein revidiertes Uebereinkommen zutiefst besorgt seien. Die CEETTAR habe grosse Hoffnungen darauf gesetzt, dass die Verbandsstaaten die Notwendigkeit erkennen würden, in diesem wichtigen Uebereinkommen sowohl die Rechte der Landwirte als

auch diejenigen der Züchter zu schützen. Ihr Anliegen sei, ein flexibles Uebereinkommen zu haben, das folgendem Rechnung trage: i) der historischen Arbeit, die die landwirtschaftliche Gemeinschaft, als erstes Glied in der Nahrungsmittelkette, von jeher bei der Züchtung von Sorten leiste; ii) der enormen weltweiten Abhängigkeit von Nachbausaatgut; und iii) der Freiheit, die Landwirte weiterhin geniessen müssten, um die Nahrungsmittelerzeugung zu beeinflussen.

89.3 Herr Downey betonte, die CEETTAR habe keinen Einwand gegen Züchterrechte oder die Finanzierung der züchterischen Arbeit. Diese würden von ihr unterstützt. Aber sie vertrete die Auffassung, dass die Pflanzenzüchtung nicht unbedingt nur den Landwirten, sondern der gesamten Gesellschaft zum Wohle gereiche; sie fordere deshalb die Konferenz auf, diesen wichtigen Aspekt bei ihren Erörterungen über die Finanzierungsquellen zu prüfen. Erfolge die Finanzierung ausschliesslich über den gewerbsmässigen Vertrieb von Pflanzenmaterial, dann wäre der Profit die einzige Triebfeder der Pflanzenzüchtung.

89.4 Zur Verteidigung des Rechtes, Saatgut nachzubauen, spreche sich die CEETTAR nachdrücklich gegen die Streichung des Doppelschutzverbots aus. Das Sortenschutzsystem sei auf die Züchtungsarbeit richtig zugeschnitten. Es biete ein Gleichgewicht zwischen den wichtigsten interessierten Kreisen. Aus diesen Gründen müsse das Verbot erhalten bleiben. Werde es aufgehoben, dann sei nach Auffassung der CEETTAR das gesamte Sortenschutzsystem als solches oder seine Zukunft als bedeutendes Eigentumsrecht mit Gewissheit bedroht.

89.5 Die CEETTAR habe Fragen bezüglich der den Züchtern gewährten Möglichkeit, ihr Recht im Verarbeitungsstadium auszuüben. Sie vermute, es sei beabsichtigt, dass die Rechte nur in bezug auf die Inhaber von Material und nicht in bezug auf Dritte ausübbar sein sollten. Sie bitte um Klarstellung zu diesem Punkt. Die Besorgnis der CEETTAR sei vor allem durch das Problem begründet, dass jene Dritte die Sorte identifizieren und die eventuelle Endnutzung des betreffenden Materials nachweisen müssten. Jedes System, das Nachbausaatgut gesetzlich verbiete, sei auf Ebene der Rechtsausübung problematisch. Ausserdem hätte es die folgenden vier Konsequenzen:

i) Vertragsunternehmer wären einigen Landwirten gegenüber nicht mehr konkurrenzfähig.

ii) Kleinbauern wären nicht in der Lage, Saatgut - sei dies nun auf legale oder illegale Weise - korrekt aufzubereiten und könnten nicht mehr mit Grossbauern konkurrieren, die sich eine eigene Aufbereitungsanlage leisten könnten.

iii) Für die Züchter könne es gleichwohl nicht möglich sein, die erwünschte Finanzierungshöhe für ihre Tätigkeit zu erreichen.

iv) Nicht durchsetzbare Rechtsvorschriften würden ignoriert oder umgangen und brächten die Gesamtheit des geistigen Eigentums in Verruf.

89.6 Die CEETTAR sei ausserdem über die Versuche beunruhigt, die Züchterrechte durch eine Spezifizierung der Gebiete zu erweitern, auf denen bestimmte Tätigkeiten erlaubt seien; so sei z. B. angedeutet worden, dass es nur Landwirten mit einer eigenen Aufbereitungsanlage erlaubt sein solle, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen. Sie behaupte, dass dies aus rechtlicher Sicht eine Einschränkung wäre: Warum solle eine Gruppe von Zulieferfirmen der Landwirtschaft - die Hersteller von chemischen Erzeugnissen, Verpackungen oder Landwirtschaftsmaschinen - in der Lage sein, in den Genuss von Nachbausaatgut zu gelangen und Vertragsunternehmer demgegenüber nicht?

89.7 Herr Downey bedankte sich abschliessend für die ihm erteilte Gelegenheit, eine einführende Erklärung abzugeben, und kündigte an, dass eine schriftliche Erklärung der CEETTAR im Verlauf der Woche zur Verfügung stehen werde.

90. Der PRAESIDENT schloss Punkt 7 der Tagesordnung (Einführende Erklärungen) vorläufig ab und stellte fest, dass einige Delegationen und Beobachterdelegationen in privaten Gesprächen um eine Gelegenheit gebeten hätten, später eine Erklärung abzugeben. (Fortsetzung unter Absatz 145)

ERÖRTERUNG DES ERSTEN BERICHTS DES VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSSES

91. Der PRAESIDENT nahm davon Kenntnis, dass der Vollmachtenprüfungsausschuss noch nicht die Gelegenheit gehabt hatte, zusammenzutreten und seinen ersten Bericht vorzubereiten. Er schlug infolgedessen vor, die Erörterung dieses Tagesordnungspunktes zu verschieben.

92. Es wurde so beschlossen. (Fortsetzung unter Absatz 1763)

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

93. Der PRAESIDENT eröffnete die Beratung über **Dokument DC/91/3**, in dem der Ausgangsvorschlag für eine neue Akte des UPOV-Uebereinkommens wiedergegeben ist, und schlug vor, die Artikel der Reihe nach zu behandeln. Er wünsche deshalb, die Erörterung über Artikel 1 zu eröffnen.

94. Herr HEINEN (Deutschland) meinte, Artikel 1 sei mit seinen Begriffsbestimmungen nur ein technisches Hilfsmittel für das Verständnis des übrigen Inhalts des Uebereinkommens. Daher würde es seine Delegation begrüssen, wenn die Begriffsbestimmungen nicht zu Beginn behandelt würden, und zwar um die Gefahr zu vermeiden, dass man sich zu lange über Fragen des Formellen aufhalte, ohne zu wissen, ob der endgültige materielle Inhalt der neuen Akte eine Begriffsbestimmung erfordere. Herr Heinen schlug deshalb vor, Artikel 1 noch nicht abschliessend zu behandeln.

95. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob der Antrag des Herrn Heinen (Deutschland) dahingehend zu verstehen sei, dass Artikel 1 nicht abschliessend oder gar nicht behandelt werden solle. Im ersten Fall müsse man mit der Erörterung des Artikels 1 beginnen, wobei selbstverständlich sei, dass, wenn sich aus der weiteren Diskussion die Notwendigkeit einiger Aenderungen in einer bereits behandelten Begriffsbestimmung ergebe, man zu dieser zurückkommen werde.

96. Herr HEINEN (Deutschland) präzisierte seinen Antrag und schlug das Zurückstellen der Behandlung der einzelnen Begriffsbestimmungen bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem sie aus sachlichen Gründen benötigt würden.

97. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass man schon bald die Notwendigkeit erkennen werde, eine oder mehrere Begriffsbestimmungen zu erörtern. Schon Artikel 2 benötige zumindest zwei Definitionen. Er schlage deshalb vor, mit der Beratung über Artikel 1 auf der Grundlage der in Absatz 95 erwähnten Voraussetzung zu beginnen.

98. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation spreche sich gegen den Antrag der Delegation Deutschlands aus. Die Begriffsbestimmung von "Sorte" sei für den Inhalt vieler Artikel wesentlich und müsse deshalb als erstes erörtert werden.

99. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation pflichte der Delegation Deutschlands darin bei, dass es hilfreich wäre, die Entscheidungen über Begriffsbestimmungen zurückzustellen, bis über den Inhalt der neuen Akte entschieden sei.

100. Herr HAYAKAWA (Japan) schlug vor, Artikel 1 zuerst zu erörtern.

101. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation ziehe es vor, mit der Erörterung über Artikel 1 unter der Voraussetzung zu beginnen, die Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) in seiner vorangegangenen Ausführung beschrieben habe.

102. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, dass seine Delegation die Verhandlungen nicht mit einer Verfahrensfrage aufhalten möchte, jedoch ausdrücklich bitte, dass Artikel 1 am Schluss wieder behandelt werde, da er eine Folge des noch nicht feststehenden Inhalts der neuen Akte des Uebereinkommens sei. Mit dieser Massgabe könne sich seine Delegation mit der von einigen anderen Delegationen vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden erklären.

Artikel 1 Nummer i - Begriffsbestimmung von "dieses Uebereinkommen"

103. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer i. Er stellte keine Wortmeldung in bezug auf diese Begriffsbestimmung fest.

104. Artikel 1 Nummer i wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 1 Nummer ii - Begriffsbestimmung von "Akte von 1961/1972"

105. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer ii. Er stellte keine Wortmeldung in bezug auf diese Begriffsbestimmung fest.

106. Artikel 1 Nummer ii wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 1 Nummer iii - Begriffsbestimmung von "Akte von 1978"

107. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer iii. Er stellte keine Wortmeldung in bezug auf diese Begriffsbestimmung fest.

108. Artikel 1 Nummer iii wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 1 Nummer iv - Begriffsbestimmung von "Züchter"

109. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer iv. Er gestattete der Delegation Australiens, ihren in **Dokument DC/91/27** wiedergegebenen Vorschlag zu erläutern, obwohl dieses Dokument noch in Vorbereitung war.

110.1 Herr LLOYD (Australien) entschuldigte sich für die verspätete Vorlage des schriftlichen Vorschlags und erklärte, dass sich seine Delegation im Anschluss an die sehr wichtigen Tagungen im Oktober 1990 eingehend mit Industrie- und anderen interessierten Kreisen in Australien beraten habe und dass hierbei die Frage der Verwendung des Wortes "entdeckt" in der Begriffsbestimmung des Züchters angeschnitten worden sei. Hinsichtlich dieses Wortes seien erhebliche Einwände vorgebracht worden, und zwar nicht allein aufgrund seiner emotionellen Wortbedeutung für ökologische Gruppen in bezug auf die grosse Zahl bislang noch unentdeckter einheimischer Arten in Australien und in anderen Ländern mit einer reichen, noch unberührten Flora.

110.2 Es sei auch behauptet worden, dass die Entdeckung ein im wesentlichen zufälliges Ereignis sei, das nichts mit systematischen intellektuellen Anstrengungen zu tun habe, und dass das Ergebnis der Entdeckung deshalb nicht Gegenstand von Rechten des geistigen Eigentums sein dürfe. Ausserdem trage der Entdeckungsprozess nicht unbedingt ebensoviel wie viele Erfindungen zur Pflanzenzüchtung bei. Seine Delegation schlage deshalb vor, das Wort "entdeckt" in der Begriffsbestimmung durch das Wort "entwickelt" zu ersetzen, was dann folgenden Wortlaut ergebe: "... Züchter: - die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entwickelt hat".

111. Herr DEMIR (Türkei) bemerkte, dass mehrere, zu dieser Begriffsbestimmung zu Rate gezogenen Wissenschaftler betont hätten, dass das Wort "entdeckt" unbedingt gestrichen oder ersetzt werden müsse, und zwar vor allem, um zu vermeiden, dass alte Landsorten geschützt würden. Er fügte hinzu, seines Erachtens sei auch die FAO gegen diese Definition, weil sie möglicherweise mit dem Begriff der Rechte der Landwirte kollidiere.

112. Herr HAYAKAWA (Japan) stellte fest, seine Delegation spreche sich gegen den Vorschlag der Delegation Australiens aus und befürworte den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut.

113. Herr WHITMORE (Neuseeland) erteilte dem Vorschlag der Delegation Australiens die Unterstützung seiner Delegation, um eine gründlichere Diskussion auszulösen. Er habe für die diesem Vorschlag zugrunde liegenden Bedenken und für den Vorschlag, ein weniger provozierendes Wort zu verwenden, Verständnis. Demgegenüber habe seine Delegation aber keinen Einwand hinsichtlich des Prinzips, dass ein Züchterrecht für eine neue Pflanzensorte auf der Grundlage einer "Entdeckung" gewährt werden könne.

114. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, seine Delegation befürworte den Vorschlag der Delegation Australiens nicht. Nach ihrem Dafürhalten habe das Wort "entwickelt" nicht den gleichen Begriffsinhalt wie "entdeckt", und die Möglichkeit der Erteilung eines Züchterrechts, das sich auf eine Entdeckung stütze, müsse im Uebereinkommen erwähnt sein.

115. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) sprach sich gleichfalls gegen den Vorschlag der Delegation Australiens aus. Nach Auffassung seiner Delegation gebe es zwei Möglichkeiten: die "Züchtung" und die "Entdeckung". Das Wort "entdeckt" sei im Ausgangsvorschlag bewusst verwendet worden, weil es Gelegenheiten gebe, in denen eine neue Sorte in der Tat entdeckt werde, wie z. B. im Falle einer Mutation. Das Uebereinkommen müsse auf Sorten anwendbar sein, die das Ergebnis einer Mutation seien. Seine Delegation sehe daher keine Schwierigkeit, wenn das Wort "entdeckt" im Uebereinkommen verwendet werde.

116. Herr ESPENHAIN (Dänemark) unterstützte die Erklärung des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) und vertrat die Auffassung, dass die Ersetzung des Wortes "entdeckt" durch "entwickelt" die Grundlage ändern würde, auf der das dem Züchter im Sinne des Uebereinkommens erteilte Recht beruhe, und Fragen in bezug auf das Ausmass der Entwicklungsarbeit, die Art der verwendeten Methoden usw. hervorrufen würde. Seine Delegation gebe zu, dass "entdeckt" missverstanden oder falsch ausgelegt werden könne. Im Normalfall sei beispielsweise eine soeben entdeckte Mutante noch nicht sogleich eine Sorte; sie müsse durch ihren Entdecker "fertiggestellt" werden, und dies bedeute noch einige züchterische Arbeit oder "Entwicklung" im Anschluss an die Entdeckung. Der von der Delegation Australiens gemachte Vorschlag würde jedoch noch mehr Schwierigkeiten verursachen als lösen. Die Delegation Dänemarks unterstütze infolgedessen den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut.

117. Herr VIRION (Polen) hielt es für besser, den Text wie vorgeschlagen, mit seiner Bezugnahme auf Entdeckungen, zu belassen. Die Futterlupine sei das Ergebnis einer Entdeckung, die rückblickend als wesentlich für die Verarbeitung der betreffenden Futterpflanzen erscheine. Dieses Beispiel beweise, dass das Wort "entdeckt" gut gewählt sei.

118. Frau BUSTIN (Frankreich) bedauerte, dass der Vorschlag der Delegation Australiens nicht schriftlich vorlag und sie sich deshalb hierzu mit Vorsicht äussern müsse. Sie befürchte, die Verwendung des Wortes "entwickelt" sei keine Lösung für die erwähnten Schwierigkeiten. Der Ausdruck "entdeckt" sei bestimmt in bezug auf Mutationssorten oder natürliche Hybriden passend. Im übrigen sei eine Person, die in einem bereits vorhandenen Erbgut ein Material finde, das sie auf rein wirtschaftlicher Ebene entwickle, im Sinne des Vorschlags der Delegation Australiens ein Züchter, und infolgedessen sei das dem Vorschlag zugrunde liegende Problem keinesfalls gelöst. In rein redaktioneller Hinsicht

schliesslich sei es unvorteilhaft, das Wort "entwickelt" zu verwenden, wogegen für das Wort "entdeckt" eine bereits über fünfundzwanzigjährige Auslegung spreche.

119. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation sehe die Schwierigkeiten, die das Wort "entdeckt" für einige Kreise mit sich bringen könne. Mangels eines schriftlichen Vorschlags schliesse sie sich aber im Augenblick den Ausführungen der Delegation Dänemarks an.

120. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, auch seine Delegation sei sich des Problems bewusst, das in Australien erkannt werde, und gebe zu, dass eine Person, die zufällig auf eine wilde Pflanze stosse und diese "entdecke", aus diesem einfachen Grund noch nicht ein Züchter sein könne. Andererseits solle aber das Uebereinkommen auf Personen anwendbar sein, die eine Sorte entdeckt und diese später entweder generativ oder vegetativ vermehrt hätten. Nicht die blosse Handlung der Entdeckung mache eine Person zum Züchter; auf diese Handlung müsse diejenige der Vermehrung folgen. Herr Hoinkes regte deshalb an, der Delegation Australiens dadurch entgegenzukommen, dass der zur Diskussion stehende Teil der Begriffsbestimmung wie folgt abgefasst werde: "... Züchter: - die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und vermehrt hat".

121. Herr DMOCHOWSKI (Polen) bezog sich auf den soeben von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) gemachten Vorschlag und stellte fest, dass im Falle einer entdeckten Sorte der Züchtungsprozess nicht nur die Handlungen der Entdeckung und Vermehrung, sondern auch diejenigen der Bewertung der Sorte im Hinblick auf ihre weitere Vermehrung und Nutzung umfasse.

122. Herr VISSER (Südafrika) bemerkte, seine Delegation verstehe sehr wohl die Gründe, die die Delegation Australiens für die Streichung des Wortes "entdeckt" vorgebracht habe, könne aber ein klassisches Beispiel, namentlich das einer tatsächlich in Südafrika entdeckten Pfirsichsorte, nennen. Diese sei das Ergebnis einer Suche nach Bäumen, die aus Kernen wild in der Natur gewachsen seien, und sei nie im eigentlichen Sinne Gegenstand irgendeiner züchterischen Arbeit gewesen.

123. Herr VON PECHMANN (AIPPI) regte an, das Problem durch folgenden Zusatz zu lösen: "und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt hat". Im Grunde sei die schutzwürdige Tätigkeit nur dann vollendet, wenn eine Sorte der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werde.

124. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, der Beitrag des Herrn von Pechmann (AIPPI) sei bestenfalls eine Anregung, weil Beobachter nicht das Recht hätten, Vorschläge zu machen. Er wünsche sich zu diesem Punkt auf die Verfahrensordnung zu beziehen, weil es wichtig sei, dass die Beobachter eine der Verbandsdelegationen überzeugten, einen Vorschlag zu unterbreiten, und dass die Verbandsdelegationen die Anregungen der Beobachter, die sie für sinnvoll hielten, als Vorschläge aufgriffen. Er habe zudem den Eindruck, dass die Mehrheit den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut bevorzuge und dass, sofern dies der Fall sei, keine Zeit darauf verwendet werden solle, um Bemerkungen zu verschiedenen Vorschlägen und Anregungen zu machen.

125. Herr LLOYD (Australien) bezog sich auf den Hinweis des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika), dass die "Entdeckung" allein nicht zu einem Stadium führe, in dem eine Sorte Gegenstand eines Züchterrechts werden könne. Er gab zu bedenken, dass das Wort "entwickelt" den Begriff "entdeckt" nicht ausschliesse. Die Entdeckung sei ein wesentlicher Teil des Verfahrens, durch das die Sorte das Stadium erreiche, in dem sie schutzfähig werde.

126. Der PRAESIDENT bemerkte, er habe den Eindruck, dass die Mehrheit der Verbandsdelegationen den Wortlaut in seiner im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung bewahren wolle. Er schlage deshalb vor, nach der Kaffeepause zu Nummer v überzugehen.

127. Es wurde so beschlossen. (Fortsetzung unter Absatz 148)

[Unterbrechung]

Artikel 1 Nummer v - Begriffsbestimmung von "Züchterrecht"

128. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer v. Er stellte keine Wortmeldung zu dieser Definition fest.

129. Artikel 1 Nummer v wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 161)

Artikel 1 Nummer vi - Begriffsbestimmung von "Sorte"

130. Der PRAESIDENT eröffnete die Erörterung zu Artikel 1 Nummer vi. Er lud die Delegationen ein, die Aenderungsvorschläge hatten, diese einzuführen.

131. Herr ÖSTER (Schweden) bezog sich auf den von der Delegation Italiens als **Dokument DC/91/22** eingereichten Vorschlag und erklärte, dass seine Delegation dem Sekretariat einen Vorschlag vorgelegt habe, der den gleichen Gegenstand behandele (dieser Vorschlag wurde in der Folge als **Dokument DC/91/28** verteilt). Seine Delegation schlage zusätzlich die Streichung des zweiten Satzes der Begriffsbestimmung vor.

132.1 Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, dass seine Delegation grundsätzliche Kommentare und Aenderungsvorschläge zur Begriffsbestimmung von "Sorte" zu machen habe. Die Vorschläge seien in Verbindung mit den einleitenden allgemeinen Bemerkungen zu verstehen und in **Dokument DC/91/26** wiedergegeben.

132.2 Herr Dmochowski erläuterte, dass seine Delegation zunächst vorschlage, das Wort "Sorte" durch "Cultivar" zu ersetzen. Die für die neue Akte des Uebereinkommens vorgeschlagene Begriffsbestimmung biete keinen hinreichenden und deutlichen Unterschied zwischen einer landwirtschaftlichen Sorte und einer botanischen Sorte; letztere (in lateinisch "varietas") sei ein Taxon von unterer Rangstufe des Klassifizierungssystems für das Pflanzenreich. Die Mehrdeutigkeit der Sortendefinition ergebe sich vor allem aus der Aufhebung der Voraussetzung der Anbaufähigkeit. Es bestünden auch zu viele Unterschiede in bezug auf das Wort "Cultivar", wie im Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen definiert, und diese Unterschiede müssten beseitigt werden.

132.3 Der zweite Satz der Begriffsbestimmung könne unverändert bleiben, sagte Herr Dmochowski. Betreffend Satz 1 wünsche seine Delegation die Streichung der in eckigen Klammern stehenden Worte "unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht," weil sie - insbesondere im Lichte der Artikel 5 bis 9 des Uebereinkommensentwurfs - keine wesentliche Präzisierung bedeuteten und die Definition unnötigerweise komplizierten. Die Ersetzung des Wortes "Gesamtheit" durch "Population" (oder, weniger befriedigend, "Bestand" - im Englischen "assemblage" - wie im Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen) werde aufgrund der Tatsache befürwortet, dass im Bereich der biometrischen Genetik, der Pflanzenzüchtung und der angewandten Statistik die Verwendung des Wortes "Population" üblich sei, wogegen die Verwendung von "Gesamtheit" (im Englischen "group") unüblich und auch nicht präzise genug sei.

132.4 Die Delegation wünsche zudem die Voraussetzung hinzufügen, dass die Merkmale nach der Vermehrung aufrechterhalten bleiben müssten. Diese Voraussetzung sei ein wesentliches Merkmal aller botanischen Taxa und auch in der Definition von "Cultivar" im Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen enthalten.

132.5 Abschliessend stellte Herr Dmochowski fest, dass seine Delegation die Aufnahme einer Definition von "Kulturpflanze" in Artikel 1 wünsche. Der vorgeschlagene Wortlaut sei in **Dokument DC/91/29** wiedergegeben.

133. Herr FOGLIA (Italien) erläuterte, dass der Vorschlag seiner Delegation lediglich bezwecke, Zweideutigkeit und Kollision mit dem Patentschutz zu vermeiden, und zwar durch die Aufhebung jedweder Verweisung auf ein Taxon einer höheren Rangstufe, das gemäss dem Patentsystem geschützt werden könne.

134. Herr DMOCHOWSKI (Polen) wünschte, zum Vorschlag der Delegation Italiens Bemerkungen zu machen, und erklärte, dass eine Sorte nach Auffassung seiner Delegation immer eine Population und keine einzelne Pflanze sei; eine einzelne Pflanze könne jedoch eine Sorte repräsentieren, wie im zweiten Satz des im Ausgangsvorschlags niedergelegten Wortlauts festgehalten sei.

135.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, dass die von den Delegationen Italiens und Polens gemachten Anregungen und Vorschläge interessant seien und insbesondere in bezug auf den Begriff "botanisches Taxon" eine gründliche Prüfung verdienten. Er gab zu, dass der Begriff etwas zu ungenau sein dürfte, weil er eine beliebige Einheit der taxonomischen Klassifizierung ausdrücken und sich nicht nur auf eine Art, sondern auch auf eine Gattung, eine Familie, eine Ordnung oder sogar das Pflanzenreich insgesamt beziehen könne.

Seine Delegation begrüsse deshalb die Bemühungen, den Begriff genauer zu definieren, um dafür Sorge zu tragen, dass die Sorten, so wie sie definiert würden, in der Tat Unterteilungen einer Art seien.

135.2 Betreffend den zweiten Satz im Ausgangsvorschlag rief Herr Hoinkes in Erinnerung, dass im Laufe der vorbereitenden Arbeiten erklärt worden sei, dass dieser nicht als Teil der Definition von Sorte sondern vielmehr als ein erläuternder Satz zu verstehen sei. Er wünsche sich zu vergewissern, dass die Absicht noch bestehe, weil die Definition als solche - obzwar eine Sorte die im zweiten Satz erwähnten Elemente einschliesse - keinen Hinweis auf einzelne Zellen enthalten könne und enthalten solle. Würde sie solche Hinweise enthalten, so verstiesse dies beispielsweise gegen Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens, der die Erteilung von Patenten für Einzelzellorganismen und einzelne Pflanzenzellen erlaube, obwohl er Pflanzensorten als solche aus der Patentierbarkeit ausnehme. Dieser Widerspruch zwischen dem Uebereinkommen und dem gegenwärtigen Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens könne entweder durch eine Klarstellung in den Aufzeichnungen über die Konferenz oder auf eine andere Weise beseitigt werden, die absolut klar mache, dass der Satz keine Auswirkungen auf andere Uebereinkommen habe.

136.1 Herr GUGERELL (EPO) stellte fest, dass die Vorredner aus den Delegationen Schwedens, Italiens und vor allem der Vereinigten Staaten von Amerika sich schon im Sinne seines Anliegens ausgesprochen hätten. Er wies darauf hin, dass Satz 2 der Definition der Sorte, falls er Teil der Definition werde - und somit sagen würde, dass z. B. Pflanzenzellen auch eine Sorte darstellten -, im direkten Widerspruch zu Artikel 53(b) zweiter Halbsatz des Europäischen Patentübereinkommens stehen würde. Dieser nehme ausdrücklich die Erzeugnisse mikrobiologischer Verfahren von der Ausnahme aus und erkläre sie für patentierbar.

136.2 Herr Gugerell könne sich jetzt nicht vorstellen, wie die Rechtsprechung aussehen würde, wenn es auf der einen Seite in dem eigenen Uebereinkommen, in dem der Sortenbegriff nicht definiert sei, eine ganz klare Aussage gebe, dass bestimmte Objekte patentierbar seien, und auf der anderen Seite im UPOV-Uebereinkommen eine gegensätzliche Definition vorhanden sei. Dieser Satz solle daher, wie von der Delegation Schwedens vorgeschlagen, gestrichen oder zumindest verlegt werden, um der Tatsache Ausdruck zu verleihen, dass er nicht Teil der Definition sei. Schliesslich stellte er fest, dass vor kurzem bei einem vorbereitenden Treffen in München ein Vertreter der UPOV gesagt habe, der in Frage stehende Satz sei Teil der Definition, und dass die Delegation der EPO aus den vorgenannten Gründen es nicht gutheissen könne, wenn man im Patentrecht irgendwie verpflichtet werden solle, den Sortenbegriff aus dem UPOV-Uebereinkommen anzuwenden.

137.1 Herr VON PECHMANN (AIPPI) bemerkte, dass bei der praktischen Handhabung des Sortenschutzsystems die AIPPI, wie die meisten anderen Beobachterorganisationen auch, seit 1961 bzw. 1968 die Erfahrung gewonnen habe, dass das Fehlen einer Begriffsbestimmung der Sorte im UPOV-Uebereinkommen und in den nationalen Sortenschutzgesetzen zu keinerlei Schwierigkeiten geführt habe. Die AIPPI frage sich daher, ob es überhaupt notwendig sei, das bestehende und insoweit gut funktionierende Uebereinkommen zu ändern und mit einer Begriffsbestimmung zu belasten.

137.2 Die AIPPI könne die innere Logik einer Definition nicht erkennen, die postuliere, dass ein Gegenstand als Sorte zu gelten habe, ob er die Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts erfülle oder nicht. Ein solcher

Hinweis in der Definition eines Schutzgegenstands könne ersichtlich nicht der Verbesserung der Rechtsposition der klassischen wie auch der modernen Züchter dienen und finde keinerlei Entsprechung im Bereich anderer gewerblicher Schutzrechte.

137.3 Ferner müsse man die Tatsache berücksichtigen, dass der Begriff "Sorte" oder "Pflanzensorte" auch im Patentrecht vorkomme und dass mit seiner Definition das UPOV-Uebereinkommen daher auch in das Patentrecht mancher Staaten und insbesondere in das Europäische Patentübereinkommen eingreifen würde. Herr Gugerell (EPO) habe auf die Probleme hingewiesen, die im Patentrecht auftauchen könnten. Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung könne auch dazu führen, dass künftig wichtige Innovationen im Bereich der Pflanzenbiotechnologie ohne jeglichen Schutz blieben, wo national oder regional das Doppelschutzverbot vorerst noch aufrechterhalten bleibe. Eine solche Entwicklung könne weder im Interesse der Züchtergemeinschaft noch der Vertragsparteien liegen.

138. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, dass die Akte von 1978 die Sorte nicht definiere und dass dies niemals Anlass zu irgendeiner Schwierigkeit gegeben habe. Im übrigen könne sich die Einführung einer zu weitreichenden Begriffsbestimmung gravierend auf die derzeitigen - und hoffentlich vorübergehenden - Einschränkungen auswirken, die in Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens enthalten seien. Die CIOPORA vertrete deshalb die Auffassung, dass eine derartige Definition vermutlich mehr Probleme verursachen als lösen würde, und befürworte somit ihre Streichung. Andererseits würde die CIOPORA eine Begriffsbestimmung für Pflanzenmaterial folgenden Wortlauts begrüssen: "Pflanzenmaterial, in bezug auf eine Sorte: eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, unabhängig von ihrer botanischen oder gewerblichen Funktion oder Form und einschliesslich insbesondere Schnittblumen, Obst und Saatgut".

139. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte in bezug auf den zweiten Satz der vorgeschlagenen Nummer vi des Artikels 1 Bestätigung darüber, dass Pflanzenzellen und Kallusse nicht als die Sorte selbst angesehen werden sollten und dass die auf der 28. Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffene Entscheidung noch immer gültig sei.

140. Herr ROTH (GIFAP und IHK) brachte erneut den Wunsch der GIFAP und der IHK betreffend die Streichung der Begriffsbestimmung von "Sorte" vor. Diese sei entbehrlich, wie die Tatsache beweise, dass das Uebereinkommen seit 1978 ohne eine solche Definition erfolgreich angewandt worden sei. Sie sei im übrigen alles andere als klar und werde deshalb vermutlich zu unterschiedlichen und gar widersprüchlichen Auslegungen innerhalb der Vertragsparteien führen. Sie würde Verwirrung stiften, wenn sie - wie es wahrscheinlich sei - den Begriff der Sorte ändere, der in den vorangehenden Akten des UPOV-Uebereinkommens verwendet werde, oder den Begriff, der zur Definition der Sorte verwendet werde, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen aus dem Patentschutz ausgenommen sei. Die Frage schliesslich, was eine Sorte repräsentiere, sei eine Frage der Voraussetzungen für die Schutzerteilung nach Artikel 5.

141. Herr GROSS (UNICE) erklärte, dass er sich in der gebotenen Kürze den Ausführungen der Herren von Pechmann (AIPPI) und Roth (GIFAP und IHK) vollinhaltlich anschliessen möchte.

142. Herr WINTER (COMASSO) stellte fest, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung den Interessen der Züchter voll entgegenkommen würde, dass die COMASSO aber, wie einige Vorredner, die Gefahren möglicher Ueberschneidungen mit anderen Schutzrechten einsehe. Dies betreffe insbesondere den Satzteil über die Erfüllung der Erfordernisse für die Erteilung eines Züchterrechts und Satz 2. Die COMASSO gehe davon aus, dass der Schutzumfang, wie er noch zu bestimmen sei, den Bedürfnissen der Züchter insofern gerecht werde, als er die Möglichkeit bieten werde, z. B. die unerlaubte Nutzung von Zellkulturen in geschlossenen Fermentern zu untersagen. Hierzu bedürfe es aber Satz 2 nicht.

143. Herr JOHNSON (FICPI) erklärte, die FICPI spreche sich gegen eine Begriffsbestimmung von "Sorte" aus, die sich auf Gegenstände erstrecke, die gemäss dem UPOV-Uebereinkommen nicht schutzfähig seien. Jede Sortendefinition im UPOV-Uebereinkommen sei gefährlich. Sie könne insbesondere zu einer Situation führen, in der ein im Sinne des UPOV-Uebereinkommens nicht schutzfähiger Gegenstand schliesslich auch aus dem Patentschutz ausgenommen werde; es gäbe dann also überhaupt keinen Schutz. Das Fehlen einer Begriffsbestimmung im gegenwärtigen Uebereinkommen habe andererseits kein Problem verursacht. Die FICPI schliesse sich infolgedessen denjenigen Vorrednern an, die besonders auf die sich im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens stellenden Probleme eingegangen seien.

144. Herr SLOCOCK (AIPH) hielt es für aussergewöhnlich, wenn die Konferenz nicht mit Entschlossenheit eine zufriedenstellende Begriffsbestimmung für die Sorte suchen würde, sofern es einen Artikel geben sollte, in dem die im Uebereinkommen verwendeten Schlüsselbegriffe definiert seien. Er finde bestimmte Aspekte des Aenderungsvorschlags der Delegation Polens attraktiv und könne vor allem die sich aus dem Wort "group" ("Gesamtheit") ergebenden Probleme verstehen; ausserdem könne er das Zögern vieler Redner darüber verstehen, dass Satz 2 des Ausgangsvorschlags ein Teil der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung sein solle. Allerdings komme er nicht darum umhin, den Versuch der Ausarbeitung einer Begriffsbestimmung für nützlich und wertvoll zu halten, die für die Definition des Anwendungsbereichs des Uebereinkommens annehmbar und hilfreich wäre. (Fortsetzung unter Absatz 147 für die Prüfung des Entwurfs einer neuen Akte des UPOV-Uebereinkommens und unter Absatz 166 für die Prüfung dieses Artikels)

Dritte Sitzung
Dienstag, den 5. März 1991
Vormittag

EINFUEHRENDE ERKLAERUNGEN (Fortsetzung von Absatz 90)

145. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und bot denjenigen Delegationen und Vertretern von Beobachterdelegationen, die zum ersten Mal anwesend waren, die Gelegenheit zu einer einführenden Erklärung.

146. Herr LEFÉBURE (Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - COPA - und Allgemeiner Ausschuss für ländliches Genossenschaftswesen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - COGECA) erklärte, dass sich die Position der europäischen Landwirte der Revision des UPOV-Uebereinkommens gegenüber seit Jahren nicht verändert habe und im Oktober 1990 während der fünften Sitzung mit internationalen Organisationen bereits zum Ausdruck gekommen sei. Nichtsdestoweniger möchte er sie erneut bekräftigen und sich vergewissern, dass die Botschaft richtig verstanden worden sei und vor allem auch in der künftigen neuen Akte widergespiegelt werde. Die Stellungnahme der COPA und der COGECA in bezug auf den Rechtsschutz von Pflanzensorten stütze sich auf die folgenden Grundsätze:

i) Betreffend Artikel 2 bestätigten die COPA und die COGECA erneut, dass es keinen Doppelschutz derselben Sorte geben könne und dass das Züchterrecht die einzige Schutzform sein könne.

ii) Betreffend Artikel 14 und folgende müsse sich das Züchterrecht auf jedes Vermehrungselement - d. h. Pflanzen, Pflanzenteile, Zellen und Protoplasten - beziehen.

iii) Der freie Zugang zu der Sorte zu Versuchszwecken im Hinblick auf die Züchtung einer neuen Sorte müsse - auch einschliesslich des Falles, dass die Sorte eine durch ein Patent geschützte Erfindung beinhalte - garantiert sein.

iv) Der in der Welt der Pflanzenzüchtung geltende Brauch, dass der Landwirt Vermehrungsmaterial zur Wiederaussaat auf seinem Hof frei benutzen könne ("Landwirteprivileg") müsse im Uebereinkommen verankert werden. Die COPA und die COGECA schlügen diesbezüglich die folgende Begriffsbestimmung vor: "Das Landwirteprivileg erstreckt sich auf Handlungen der Erzeugung von Vermehrungsmaterial im Boden sowie auf die vom Landwirt unter Verwendung seines landwirtschaftlichen Produktionsmaterials vorgenommene Verarbeitung, gleichgültig, ob er diese Handlungen selbst oder unentgeltlich im Rahmen gegenseitiger landwirtschaftlicher Hilfeleistung unter Landwirten ausgeführt hat, um sein Feld neu zu besäen oder zu bepflanzen." Angesichts des allgemeinen Charakters dieser Definition beantragten die COPA und die COGECA, dass die Anwendungsbedingungen für Zierpflanzen und Kartoffel von Fall zu Fall festgelegt würden.

v) Die Einführung eines abgeleiteten Rechtes sei unter der Voraussetzung annehmbar, dass die Verbesserung der Sorte erkennbar sei, weil es ausgeschlossen sein müsse, Nachahmungen zu schützen. (Fortsetzung unter Absatz 243)

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS (Fortsetzung von Absatz 144)

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

147. Der PRAESIDENT erklärte, dass er die Sitzung für 15 Minuten unterbrechen werde, um den Teilnehmern eine Prüfung der verschiedenen Aenderungsvorschläge zu Artikel 1 zu erlauben.

[Unterbrechung]

Artikel 1 Nummer iv - Begriffsbestimmung von "Züchter" (Fortsetzung von Absatz 127)

148. Der PRAESIDENT fasste die bisherigen Erörterungen zu Artikel 1 zusammen und stellte fest, dass zu Nummern i, ii und iii keine Aussprache stattgefunden habe. Diese Nummern seien somit vorläufig angenommen. Zu Nummer iv habe die Delegation Australiens einen mündlichen Vorschlag gemacht. Dieser liege nunmehr als **Dokument DC/91/27** in schriftlicher Form vor. Im Laufe der Diskussionen sei vorgeschlagen worden, diesen Vorschlag zu ergänzen, und zwar durch den Zusatz von "und vermehrt" nach "entdeckt". Ausserdem habe der Vertreter einer Beobachterorganisation angeregt, "und der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellt" hinzuzufügen. Der Präsident regte an, die Diskussion wieder zu eröffnen, obwohl die vorangegangene Erörterung den Eindruck erweckt haben könnte, dass die Vorschläge abgelehnt und die Anregung nicht weiter geprüft worden seien.

149. Es wurde kein Einwand gegen die Wiederaufnahme der Debatte erhoben.

150. Herr BURR (Deutschland) erinnerte daran, dass er bereits ausgeführt habe, seine Delegation könne durchaus sehen, dass die Erstreckung des Schutzsystems auf Entdeckungen für gewisse Kreise etwas provozierend sein könne. Aus diesem Grunde könne sie durchaus eine Formulierung annehmen, durch die eine weitere Handlung zur Entdeckung hinzugefügt werde, wie z. B. "entdeckt und entwickelt hat".

151. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, dass die an der Konferenz teilnehmenden Delegierten zwar die Begriffsbestimmung im Ausgangsvorschlag auf die gleiche Weise verstehen dürften, dass aber ihr Wortlaut den beabsichtigten Sinn vielleicht nicht genau zum Ausdruck bringe. Das Problem sei also noch unvermindert vorhanden. Das ergebe sich aus den Kommentaren verschiedener Delegationen sowie aus den sich während der Unterbrechung am Vortag anschliessenden Diskussionen. Er kam darauf zurück, dass das Problem im Wort "entdeckt" - und allein in diesem Wort - liege. Da seine Bedeutung im Bereich der Pflanzenzüchtung für alle interessierten Kreise klar sei, regte Herr Lloyd an, das Problem einfach dadurch zu beheben, dass die Worte "oder entdeckt" gestrichen und gesagt werde, unter "Züchter" sei diejenige Person zu verstehen, die eine Sorte hervorgebracht habe.

152. Herr ESPENHAIN (Dänemark) wiederholte, dass seine Delegation die Bedenken in bezug auf einen etwaigen negativen Begriffsinhalt des Wortes "entdeckt" und die dadurch möglicherweise verursachten Missverständnisse teile. Wie er bemerkte, sei Entwicklungsarbeit vonnöten, bevor ein Antrag für eine Sorte gestellt werden könne, und zwar sogar in dem Falle, dass beispielsweise eine Mutante entdeckt werde. Er wünsche klarzustellen, dass die Entdeckung einer Mutante nicht aus dem Anwendungsbereich des Sortenschutzsystems im Sinne des Uebereinkommens ausgenommen sei. Wenn das Plenum dies übereinstimmend so verstehe, dann könne seine Delegation die Streichung des Wortes "entdeckt" unterstützen, so wie von der Delegation Australiens vorgeschlagen.

153. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, dass seine Delegation die Bedenken teile, die die Delegationen Australiens und Dänemarks geäussert hätten, und den Vorschlag zur Streichung der Worte "oder entdeckt" unterstützen könne.

154. Herr KIEWIET (Niederlande) sprach sich im Namen seiner Delegation gegen den Vorschlag aus. Die Delegierten wüssten vielleicht, was sie unter dem Wort "hervorgebracht" verstünden, aber auch in Zukunft müsse jeder verstehen, was sie mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung gemeint hätten. Das Wort "entdeckt" würde jede Unklarheit beseitigen. Demgegenüber könne er aber der Delegation Australiens einen Schritt entgegengehen, indem die Worte "und entwickelt" nach "entdeckt" hinzugefügt würden. Diese Ergänzung dürfte in der Tat den Wortlaut verbessern.

155. Frau JENNI (Schweiz) unterstützte den Vorschlag, nach "entdeckt" die Worte "und entwickelt" anzufügen.

156. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, dass seine Delegation zur Unterstützung ihres Vorschlags auf die wertvolle, vom Generalsekretär der UPOV verfasste Inschrift in der Kuppel der Eingangshalle hinweisen möchte: Reipublicae studio perspiciendum est artes inventaque tutari. Die "artes" seien im Bereich der neuen Pflanzensorten die Züchtungen und die "inventa" die Entdeckungen.

157. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, dass seine Delegation den Kompromissvorschlag unterstütze, der besage, dass unter "Züchter" die Person zu verstehen sei, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt habe.

158. Der PRAESIDENT wünschte, die Erörterung abzuschliessen und die einzelnen Vorschläge zur Abstimmung zu bringen.

159. Der Vorschlag zur Streichung von "oder entdeckt" wurde mit zwei Stimmen dafür, elf Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

160. Der Vorschlag zur Ergänzung von "entdeckt" durch "und entwickelt" wurde mit 14 Stimmen dafür und zwei Stimmen dagegen angenommen. Artikel 1 Nummer iv wurde somit in der beschriebenen abgeänderten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.2.ii)

Artikel 1 Nummer v - Begriffsbestimmung von "Züchterrecht" (Fortsetzung von Absatz 129)

161. Der PRAESIDENT erteilte den Vertretern der CIOPORA die Gelegenheit, eine Erklärung zu Artikel 1 Nummer v zu machen.

162. Herr ROYON (CIOPORA) dankte dem Präsidenten für die Erlaubnis, eine Erklärung zur Begriffsbestimmung von "Züchterrecht" abzugeben, zu der am Vortag keine Gelegenheit bestanden habe. Die CIOPORA hebe hervor, dass der Begriff "Züchterrecht" im Uebereinkommen sehr verwirrend sei, weil er sich in einigen Fällen auf den gemäss dem Uebereinkommen erteilten Titel und in anderen auf das Recht beziehe, das durch diesen Titel gewährt werde. Ausserdem halte sie "Züchterrecht" für nicht angemessen, weil ihres Erachtens das Uebereinkommen - nach der vorgeschlagenen Streichung des Artikels 2 Absatz 1 - eindeutig zum

Ausdruck bringen müsse, dass im Sinne des Uebereinkommens Schutz in jeder Form zur Verfügung stehe. Es sei zudem wichtig sicherzustellen, dass die Züchter nicht nur in bezug auf Züchterrechtszertifikate in den Genuss des Prioritätsrechts nach Artikel 11 gelangen könnten, sondern auch in bezug auf Patente, die sich auf Sorten erstreckten. Die CIOPORA rege deshalb an, im ganzen Text "Züchterrecht" in "Schutztitel" abzuändern und letzteren wie folgt zu definieren: "Schutztitel: ein Sortenschutzzertifikat oder ein Pflanzenpatent oder ein Gebrauchspatent zum Schutze einer neuen Pflanzensorte".

163. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass seine Delegation gegen eine Aenderung des Begriffes "Züchterrecht" sei. Bei den Vorarbeiten habe sie bereits mehrmals bemerkt, dass der völlig abstrakte Begriff "Recht" wegen seiner Mehrdeutigkeit sehr oft zu Schwierigkeiten führen könne. Daher sei der konkrete Begriff "Züchterrecht" bewusst verwendet worden.

164. Der PRAESIDENT nahm zur Kenntnis, dass keine weitere Delegation das Wort zu Nummer v wünschte.

165. Somit wurde der Beschluss, Nummer v in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung vorläufig anzunehmen, aufrechterhalten.

Artikel 1 Nummer vi - Begriffsbestimmung von "Sorte" (Fortsetzung von Absatz 144)

166. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte über Artikel 1 Nummer vi und erklärte, dass von den Delegationen Italiens, Polens und Schwedens drei Aenderungsvorschläge als **Dokumente DC/91/22, DC/91/26** und **DC/91/28** eingereicht worden seien.

167. Herr DMOCHOWSKI (Polen) betonte, eine Pflanzensorte sei nach Ansicht seiner Delegation immer eine Population mit einer unbestimmten Zahl von Individuen, die als eine Kontinuität hinsichtlich der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu sehen sei. Eine Pflanze oder ein Pflanzenteil sei ein Muster der Population, die eine Sorte bilde. Deshalb enthalte die vorgeschlagene Begriffsbestimmung in ihrem zweiten Satz zurecht eine zusätzliche Definition, und zwar diejenige eines Musters, das die Erkennung einer Sorte erlaube, d. h. eines Musters des Vermehrungsmaterials der Sorte. Dieser Satz könne als eine entbehrliche Ergänzung der Begriffsbestimmung von "Sorte" angesehen werden.

168. Herr FORTINI (Italien) bemerkte, dass der Vorschlag seiner Delegation (Dokument DC/91/22) sich von demjenigen der Delegation Schwedens nicht allzu sehr unterscheide. Er sei überzeugt, dass seine schwedischen Kollegen die technischen Gründe dieser Vorschläge besser erläutern könnten. Er wünsche nur hervorzuheben, dass der Unterschied zwischen beiden darin bestehe, dass im Vorschlag seiner Delegation die Worte "ein Individuum oder" vor "eine Gesamtheit von Pflanzen" eingefügt worden seien. Herr Fortini wünschte indes nicht, auf diesem Vorschlag zu beharren. Im übrigen habe der Vorschlag lediglich zum Gegenstand, jede Bezugnahme auf ein Taxon einer höheren Rangstufe aufzuheben, das durch ein Erfindungspatent geschützt werden könnte.

169. Herr ÖSTER (Schweden) stellte fest, dass der Vorschlag in Dokument DC/91/28 das Ergebnis von Erörterungen sei, die im Oktober 1990 auf der Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses stattgefunden hätten. Wie die Delegation Italiens vertrete auch seine Delegation die Auffassung, dass der Passus "innerhalb einer Art oder eines Taxons eines Ranges unterhalb der Art" das besser ausdrücke, was gesagt werden solle. Den vorgeschlagenen Zusatz von "ein Individuum oder" halte seine Delegation für unnötig. Was den zweiten Satz anbelange, so solle dieser gestrichen werden, weil er nicht ein Teil der Begriffsbestimmung als solcher sei.

170. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) kündigte an, seine Delegation werde einen Vorschlag (**Dokument DC/91/23**) einbringen. Dieser sei dem von der Delegation Schwedens gemachten Vorschlag sehr ähnlich und solle vielleicht gleichzeitig mit jenem Vorschlag geprüft werden.

171. Der PRAESIDENT regte an, die Vorschläge in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie eingereicht wurden. Alsdann eröffnete er die Diskussion über den Vorschlag der Delegation Italiens.

172. Herr KIEWIET (Niederlande) unterstützte den Vorschlag.

173. Herr HAYAKAWA (Japan) bat um Klarstellung vor der Erörterung des Vorschlags, ob eine intergenerische Hybride in "innerhalb einer Art oder eines Taxons eines Ranges unterhalb der Art" einzubeziehen sei.

174. Der PRAESIDENT vertrat die Auffassung, dass dies der Fall sei.

175. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation teile diese Auffassung.

176. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erkundigte sich, ob sich der zu prüfende Vorschlag nur auf den ersten Teil der Begriffsbestimmung im Ausgangsvorschlag beziehe oder die Streichung von Satz 2 einschliesse.

177. Herr FORTINI (Italien) teilte mit, es sei ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen, den zweiten Satz zu streichen. Diese Streichung ergebe sich indes implizit aufgrund einer logischen Auslegung. In der Tat lasse der Zusatz der Worte "ein Individuum oder", sofern er akzeptiert werde, darauf schliessen, dass die Beibehaltung von Satz 2 nicht mehr notwendig sei. In diesem Falle könne sich die Delegation Italiens der Delegation Schwedens anschliessen.

178. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, er teile voll die Bedenken der Delegation Japans, dass sich der Satzteil: "innerhalb einer Art oder eines Taxons eines Ranges unterhalb der Art" nicht auf intergenerische Hybriden beziehen könne, was gewiss nicht angebracht sei. Seine Delegation spreche sich deshalb gegen die Aufnahme dieser Formulierung aus. Sie könne den Vorschlag akzeptieren, "ein Individuum oder" einzufügen, und werde gewiss einen Vorschlag dahingehend prüfen, den letzten Teil der Begriffsbestimmung an einer anderen

Stelle aufzunehmen - beispielsweise an der Stelle, wo das Material beschrieben werde, für das der Züchter seine Rechte ausüben könne -, anstatt ihn zu streichen.

179. Herr GUIARD (Frankreich) bezog sich ebenfalls auf die Bemerkung der Delegation Japans betreffend die Begrenzung der botanischen Zugehörigkeit einer Sorte zu einer Art oder einem Taxon eines Ranges unterhalb der Art. Ihm scheine nicht klar hervorzugehen, dass die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangenen Sorten wirklich durch diesen Ausdruck erfasst seien. Er befürchte in der Tat, dass sie ausgenommen seien und dass der zu prüfende Vorschlag abgelehnt oder geändert werden müsse. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs - der darin bestehe, ein Element des zweiten eingerückten Absatzes in den einleitenden Teil der Begriffsbestimmung zu übernehmen und sich auf "eines einzigen botanischen Taxons" zu beziehen, ohne den Rang des botanischen Taxons im Vergleich mit der Art zu bestimmen - erscheine ihm interessant und wünschenswerter. Dieser Vorschlag sei soeben unter Aktenzeichen DC/91/23 ausgeteilt worden.

180. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, dass er den Vorschlag seiner Delegation infolge der Erörterungen abändern werde, um Elemente der Vorschläge der Delegationen Schwedens und des Vereinigten Königreichs aufzunehmen. Der einleitende Satz würde lauten: "Cultivar [Alternative: 'Sorte']: eine Population von Pflanzen innerhalb einer Art oder eines Taxons einer Rangstufe unterhalb der Art ..."; der erste eingerückte Absatz würde dann lauten: "durch die Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergeben ..."

181. Herr KÅHRE (Schweden) erläuterte, dass es in Schweden nicht viele interspezifische Hybriden gebe. Eine davon sei allerdings schutzfähig, und zwar Triticale. Sie sei als eine neue Art betrachtet worden. Unter Berücksichtigung dieser Situation habe seine Delegation ihren Vorschlag gemacht, durch den solche Hybriden sehr gut abgedeckt wären.

182. Herr GUIARD (Frankreich) äusserte seine Zustimmung zu dem, was Herr Kåhre (Schweden) soeben gesagt habe. Demgegenüber frage er sich aber, was mit der ersten Sorte einer Art geschehe, die sich aus einer interspezifischen Kreuzung ergeben habe.

183. Herr KÅHRE (Schweden) entgegnete, dass aus technischer Sicht die Sorte als solche die Einheit sei und die Entscheidungsgrundlage bilde.

184. Herr GUIARD (Frankreich) präzisierte, dass es ihm nicht störend erscheine, kein maximales Niveau zu definieren und einfach von einem botanischen Taxon zu sprechen, ohne vorher zu entscheiden, auf welchem Niveau sich dieses befinde. Dies würde erlauben, einen offenen Text zu haben.

185. Herr GUGERELL (EPA) regte an, das Problem der interspezifischen Hybriden in der Weise zu umgehen, dass man sich nicht, wie von der Delegation Schwedens vorgeschlagen, auf die Art beziehe, sondern auf das niederste botanische Taxon.

186. Herr SLOCOCK (AIPH) hielt es für äusserst wichtig, das Wort "Taxon" nicht ohne Präzisierung in der Begriffsbestimmung zu erwähnen. Er habe gehofft, dass der schwedische Standpunkt allgemein akzeptiert werde. Er empfehle den von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingebrachten Vorschlag, wobei er sich jedoch frage, ob ihre Verfasser sich der Auffassung anschliessen könnten, dass das nicht präzisierte Wort "Taxon" ungeeignet sei, und die Anregung akzeptieren könnten, dass Elemente aus der schwedischen und der italienischen Fassung in ihre eigene Definition aufgenommen würden.

187. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, dass die gegenwärtige Erörterung erkennen lasse, wie schwierig es sei, eine zufriedenstellende Begriffsbestimmung des Wortes "Sorte" zu finden. Die CIOPORA habe bereits ihre Befürchtung geäussert, dass eine Definition sehr wohl mehr Probleme aufwerfen als lösen könne. Sie unterstütze nachdrücklich die Bemerkungen des Herrn Guiard (Frankreich) hinsichtlich interspezifischer und intergenerischer Hybriden und auch den von der Delegation Italiens gemachten Vorschlag in einer vielleicht anderen Formulierung, nämlich: "Sorte: eine Pflanze oder eine Gesamtheit von Pflanzen ..." Schliesslich spreche sie sich für die Streichung von Satz 2 aus, weil sie davon ausgehe, dass dieser sich auf den Schutzumfang beziehe. Genau aus diesem Grunde schlage die CIOPORA eine Begriffsbestimmung für Pflanzenmaterial vor.

188. Herr KIEWIET (Niederlande) pflichtete Herrn Royon (CIOPORA) bei, dass viele Vorschläge zur Begriffsbestimmung von Sorte gemacht worden seien. Er könne sich nicht vorstellen, wie man im Plenum innerhalb einer vernünftigen Frist zu einer Lösung gelangen könne. Deshalb zögere er, die Stellungnahme seiner Delegation zu dieser Frage auszudrücken, die in bestimmten Aspekten von den bereits geäusserten Standpunkten abweiche und die Frage noch komplizierter machen würde. Er gab zu bedenken, dass es klug wäre, eine Arbeitsgruppe einzusetzen und diese mit der Aufgabe zu betrauen, eine Begriffsbestimmung zu formulieren, die für alle hier anwesenden interessierten Kreise annehmbar wäre, oder vielleicht anzuregen, die Begriffsbestimmung ganz zu streichen.

189. Herr LLOYD (Australien) stimmte den von Herrn Kiewiet (Niederlande) geäusserten Ansichten zu. Eine Begriffsbestimmung könne die Verwaltung der neuen Akte erleichtern. Demgegenüber habe das Uebereinkommen ohne eine derartige Definition während einer ziemlich langen Zeit verwaltet werden können, und das würde auch weiterhin der Fall sein. Die Delegation Australiens unterstütze die Bildung einer Arbeitsgruppe, die die beiden von Herrn Kiewiet erwähnten Fragen zu prüfen hätte.

190. Herr BURR (Deutschland) hob hervor, dass man alles unternehmen solle, um eine Sortendefinition zu finden, die möglichst alle oder zumindest möglichst viele zufriedenstelle. Die bisherige Diskussion habe gezeigt, dass die Definition durch ein Zusammenfügen bestimmter Elemente der verschiedenen Vorschläge abzufassen sei. Herr Burr zweifle, ob dies im Plenum in der gebotenen Zeit zu schaffen sei. Eine Arbeitsgruppe wäre also das angemessene Instrument, und die Einsetzung einer solchen Gruppe werde unterstützt.

191. Herr HAYAKAWA (Japan) bat um Bestätigung, dass Pflanzenzellen und Kallusse nicht als Sorte als solche betrachtet würden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre die Situation mit der Entscheidung unvereinbar, die die

28. Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses getroffen habe. Er benötige eine Bestätigung zu dieser Frage, bevor er den Standpunkt seiner Delegation definieren könne.

192. Frau JENNI (Schweiz) möchte, ohne auf die Frage des Einsetzens einer Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen, die grundlegende Haltung der Schweiz bekanntgeben. Es sei durchaus wünschenswert, eine Definition der Pflanzensorte zu haben. Sie müsse aber unbedingt dem Sortenschutz und dem Patentrecht Genüge tun. Sonst würde es ihre Delegation vorziehen, die Definition der Sorte gänzlich fallenzulassen.

193.1 Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) stimmte der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu; indes müsse deren Mandat klar sein. Ein Reihe separater Fragen sei bisher in der Diskussion angesprochen worden. Die Hauptfrage sei, ob es eine Begriffsbestimmung geben solle oder nicht. Im Vereinigten Königreich herrsche der Eindruck, dass eine Definition nicht unbedingt erforderlich sei, aber Herr Harvey gebe zu, man könne auch anderer Meinung sein. Zweitens sei klar, dass technische Fragen zu lösen seien; die Definition müsse technisch zufriedenstellend sein. Drittens gebe es in gewissem Masse die unausgesprochene Frage des Verhältnisses zwischen Patent- und Sortenschutz. Zahlreiche Schwierigkeiten, mit denen man in der derzeitigen Redaktionsphase der Definition konfrontiert sei, rührten aus dieser Schnittstelle, die implizit in der Definition enthalten sei.

193.2 Letztere Frage werfe eine Grundsatzfrage auf: Solle der gegenwärtige Sachverhalt in der Definition aufrechterhalten oder geändert werden. Es wäre nicht angemessen, die Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Definition zu beauftragen, bevor diese Grundsatzfrage gelöst sei. Nach Dafürhalten des Vereinigten Königreichs solle eine Aufrechterhaltung angestrebt werden. Abschliessend regte Herr Harvey an, dass die Arbeitsgruppe diese drei Fragen prüfen und das Plenum in bezug auf die dritte Frage die Grundsätze festlegen solle, auf die sich die Arbeitsgruppe stützen müsse.

194. Herr BROCK-NANNESTAD (Verband der Industrie- und Arbeitgebervereinigungen Europas - UNICE) stimmte der von dem Vertreter der GIFAP und der IHK abgegebenen Erklärung zu, dass die Begriffsbestimmung ganz wegfallen müsse. Eine Begriffsbestimmung sei nur dann vonnöten, wenn zu definieren sei, was geschützt und was aus dem Schutzsystem ausgenommen werden solle. Das UPOV-Uebereinkommen sei seit 1978 ohne Definition ausgekommen. Der gegenwärtige Vorschlag und die bisher vorgelegten Vorschläge schienen die Situation nicht besonders zu erhellen. Im übrigen sei deutlich, dass das, was eine Sorte repräsentiere, nicht hier, sondern im Zusammenhang mit dem Material der Sorte definiert werden solle, auf das sich der Schutz beziehe.

195. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, dass seine Delegation allgemein den von der Delegation des Vereinigten Königreichs dargelegten Standpunkt unterstütze. Auch sie wünsche, die gegenwärtige Lage grundsätzlich zu erhalten.

[Unterbrechung]

196. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte und regte an, dass das Plenum eine Arbeitsgruppe einsetzen und beauftragen möge: i) eine Entscheidung über die Grundsatzfrage zu treffen, ob es eine Begriffsbestimmung geben solle oder nicht; ii) sofern es eine Begriffsbestimmung geben solle, eine technische Definition abzufassen - die insbesondere in bezug auf intergenerische Hybriden technisch zufriedenstellend sei; iii) zu prüfen, ob die Begriffsbestimmung der Situation in bezug auf die Beziehungen zwischen Patent- und Sortenschutz entspreche.

197. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte zur dritten Frage, die der Präsident erwähnt hatte, dass es in der Welt kein einheitliches Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz gebe; es dürfte in den einzelnen Weltregionen jeweils verschiedene geben. Es sei deshalb ziemlich schwierig festzustellen, dass die Konferenz einen gegenwärtigen Zustand akzeptieren würde, denn dann würde sie verschiedene Situationen in verschiedenen Teilen der Welt akzeptieren.

198. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, dass seine Delegation die Einsetzung einer Arbeitsgruppe befürworten könne und erwarte, dass die im Plenum gemachten Bemerkungen in die Erörterungen der Arbeitsgruppe einfliessen würden. Er sei sich mit Herrn Kiewiet (Niederlande) darin einig, dass die Frage des Verhältnisses nicht einfach sein dürfte. Sie müsse im Auge behalten werden, und die Arbeitsgruppe solle nicht zuviel Zeit darauf verwenden. Vielleicht sei von der Arbeitsgruppe noch eine weitere Frage zu behandeln, namentlich der Aufbau und die Auswirkungen der Begriffsbestimmung. Zu dieser Frage wünsche er, das Wort an Herrn Wanscher von seiner Delegation abzutreten.

199.1 Herr WANSCHER (Dänemark) erklärte, dass die Delegation Dänemarks logische Begriffsbestimmungen wünsche. Alle Definitionen seien objektive Erklärungen dessen, was ein bestimmtes Wort oder ein bestimmter Ausdruck bedeute. Wenn es aber um die Definition der Sorte gehe, dann denke man sofort an die Einschränkungen, die die Definition für Patente herbeiführen könne, und an eine Reihe anderer Fragen; das Ergebnis sei, dass sie nicht völlig objektiv wäre. Die Arbeitsgruppe könne die Aufgabe erhalten, eine absolut objektive Definition dessen abzufassen, was eine Sorte auf botanischer Ebene sei. Die Gruppe könnte zu einer Definition gelangen, die alle Pflanzen und Pflanzenteile bis zur einzelnen Zelle umfasse, die aus botanischer Sicht eine Sorte sein oder repräsentieren könnten. Dies solle die Zielsetzung der Arbeitsgruppe sein.

199.2 Herr WANSCHER fügte hinzu, dass dies allerdings zwei Probleme aufwerfen würde: Einerseits habe das Uebereinkommen den Zweck, Sorten zu schützen, und andererseits sei zu beschreiben, in welchem Ausmass der Züchter die geschützte Sorte noch im Griff haben könne. In beiden Fällen könne das Problem durch eine breite Definition und, soweit angebracht, durch Ausnahmen in nachfolgenden Artikeln gelöst werden. Auf diese Weise könne Artikel 1 insgesamt streng objektiv und neutral bleiben.

200. Herr BURR (Deutschland) erinnerte daran, dass er bereits deutlich gemacht habe, seine Delegation sei zur ersten Frage der Meinung, dass die Arbeitsgruppe sich bemühen solle, eine Sortendefinition zu erstellen, also nicht eine Streichung vorzuschlagen. Zur Frage des Verhältnisses zwischen Patent- und Sortenschutz stimme er den Ausführungen der Herren Kiewiet (Niederlande) und Wanscher (Dänemark) zu. Er gehe aber davon aus, dass, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgruppe die Rechtslage in seinem Staat mit einbringe, die Arbeitsgruppe

letztlich eine Formulierung finden werde, die all den verschiedenen Standpunkten Rechnung trage. Man solle in der Arbeitsgruppe nicht versuchen, ein nationales Gesetz zu entwerfen, sondern davon ausgehen, dass man ein internationales Uebereinkommen ausarbeite, das nicht unbedingt so ins Detail gehen müsse wie ein nationales Gesetz.

201. Der PRAESIDENT schloss die Erörterung ab und stellte fest, dass in bezug auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe allgemein Uebereinstimmung herrsche. Ihre Aufgabe würde darin bestehen, eine technisch zufriedenstellende und objektive Definition von "Sorte" zu erstellen, wobei deren Relevanz für das Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz - dieses Verhältnis könne in verschiedenen Teilen der Welt unterschiedlich sein - zu bedenken und die Erörterungen des Plenums zu berücksichtigen seien.

202. Der Vorschlag, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mit der vom Präsidenten beschriebenen Aufgabe betraut würde, wurde ohne Abstimmung angenommen.

203. Der PRAESIDENT schlug alsdann vor, dass sich die Arbeitsgruppe aus den Verbandsdelegationen, die zur Debatte im Plenum beigetragen hatten, und anderen interessierten Verbandsdelegationen zusammensetzen sollte.

204. Herr FORTINI (Italien) sprach sich dafür aus, dass die Arbeitsgruppe allen Verbands- und Beobachterdelegationen offenstehen solle. In diesem Falle würde sich kein Problem in bezug auf das Quorum stellen, weil man die Mitgliederzahl der Gruppe nicht kenne und die Gewissheit habe, dass alle, die einen Beitrag leisten könnten, auch die Möglichkeit hätten, sich an den Arbeiten zu beteiligen.

205. Herr ÖSTER (Schweden) hielt es für wichtig, dass die EPO an der Arbeit der Arbeitsgruppe teilnehmen könne.

206. Herr KIEWIET (Niederlande) schlug auch die EG als Mitglied der Arbeitsgruppe vor.

207. Der PRAESIDENT stellte fest, dass die EPO gemäss der Verfahrensordnung nicht Mitglied einer Arbeitsgruppe sein könne, dass aber ein oder mehrere ihrer Vertreter als Sachverständige eingeladen werden könnten.

208. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) schlug vor, einen Vertreter der EPO als Sachverständigen der Arbeitsgruppe einzuladen.

209. Der PRAESIDENT regte nach einem Meinungsaustausch an, an dem sich mehrere Verbandsdelegationen beteiligten, dass die Arbeitsgruppe die Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Polens, Schwedens, Ungarns und des Vereinigten Königreichs sowie Vertreter der EG umfassen solle. Ferner regte er an, dass das Plenum die EPO einladen möge, einen Sachverständigen für die Arbeitsgruppe zu bestimmen.

210. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) bemerkte, dass, sofern eine objektive Begriffsbestimmung angestrebt werde, es absolut sicher sei, dass die Definition zum Zwecke der Ausnahmen aus der Patentierbarkeit verwendet werde; vermutlich werde sie im Rahmen des Uebereinkommens nicht angewendet werden, weil letzteres sich ohnehin auf Pflanzen und Pflanzensorten beziehe. Er wünsche sich zu vergewissern, dass die Verbandsdelegationen dieser Tatsache in der Arbeitsgruppe Rechnung tragen würden, wenn sie einen neuen Definitionsentwurf vorschlügen. Wenn das Plenum in seiner Aussprache im Anschluss an seine Ausführungen die Grundsätze deutlich festlegen würde, dann sollte es für die Arbeitsgruppe nicht zu schwierig sein, eine geeignete Formulierung zu finden, die danach im Plenum keine lange Debatte auslösen würde.

211. Herr WINTER (COMASSO) bemerkte, dass der Sachverstand der Pflanzenzüchter sicherlich bei der Ausarbeitung einer Definition der Pflanzensorte beitragen könne. Er regte an, dass das Plenum auch aus der Reihe der Pflanzenzüchter einen Sachverständigen ernennen könne.

212. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, dass seine Delegation die Besorgnis der einzelnen Organisationen zwar verstehe, es aber für schwierig halte, zusätzlich zu dem von der EPO zu ernennenden Experten einen Sachverständigen von einer Organisation zu ernennen. Er sei zuversichtlich, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe die notwendigen Beratungen führen würden. Deshalb rege er an, dem Wunsch nicht stattzugeben, zusätzliche Sachverständige vorzusehen.

213. Herr GUIARD (Frankreich) teilte mit, dass die Delegation Frankreichs vorschlage, einen Vertreter der Züchter als Sachverständigen für die Arbeitsgruppe zu ernennen, der gleichberechtigt wie der Vertreter der EPO an den Arbeiten teilnehmen solle.

214. Herr BURR (Deutschland) erklärte, es sollte für die Mitglieder der Arbeitsgruppe durchaus möglich sein, so zu verfahren, wie es Herr Espenhain (Dänemark) angedeutet habe. Die betroffenen Wirtschaftskreise könnten somit ihre Anliegen in die Diskussion mittelbar einfliessen lassen.

215. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte zu schliessen, und wiederholte seinen Vorschlag, eine aus zehn Mitgliedern und einem Sachverständigen bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen.

216. Der Vorschlag des Präsidenten wurde durch Konsens angenommen.

217. Herr GUGERELL (EPO) erklärte seine Bereitschaft, an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen. (Fortsetzung unter Absatz 990)

Artikel 1 Nummer vii - Begriffsbestimmung von "Vertragspartei"

218. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 1 Nummer vii.

219. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, dass sich seine Delegation frage, ob es überhaupt notwendig sei, die Vertragspartei zu definieren. Es sei eigentlich selbstverständlich, dass jeder, der eine Ratifikationsurkunde, eine Beitrittsurkunde usw. hinterlegt habe, Vertragspartei sei. Dies sei in Artikel 34 im einzelnen geregelt. Die Delegation behalte sich die Möglichkeit vor, nach Abhandlung des Artikels 34 nochmals auf diese Frage zurückzukommen.

220. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) rief in Erinnerung, dass seine Delegation in **Dokument DC/91/5** einen Definitionsvorschlag für den Begriff "zwischenstaatliche Organisation" eingereicht habe. Er sei bereit, die Erörterung dieses Vorschlags zurückzustellen, bis im Zusammenhang mit Artikel 34 grundsätzlich entschieden werde, wer eine Vertragspartei des Uebereinkommens werden könne. Unter diesen Umständen sollte seines Erachtens die Prüfung des Artikels 1 Nummer vii insgesamt zurückgestellt werden.

221. Herr BRADNOCK (Kanada) unterstützte den von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) geäusserten Standpunkt, dass die Erörterung aufgeschoben werden könne, weil es logisch erscheine, die Definition und ihre Konsequenzen zusammen zu prüfen.

222. Es wurde durch Konsens beschlossen, die Prüfung des Artikels 1 Nummer vii zurückzustellen. (Fortsetzung unter Absatz 1813)

Artikel 1 Nummer viii - Begriffsbestimmung von "Hoheitsgebiet"

223. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) gab zu bedenken, dass die Artikel 1 Nummer vii betreffenden Erwägungen auch auf Artikel 1 Nummer viii zuträfen.

224. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, dass es gemäss der dänischen Verfassung Hoheitsgebiete Dänemarks gebe, die sich weitreichend selbst verwalteten. Dänemark müsse die Möglichkeit haben, eine Einschränkung in bezug auf seine Hoheitsgebiete zu machen, um die neue Akte ratifizieren und vielleicht sogar unterzeichnen zu können. Er kündigte an, dass seine Delegation einen schriftlichen Aenderungsvorschlag zu Artikel 35 vorlegen werde und gegebenenfalls auf Artikel 1 Nummer viii zurückkommen müsse.

225. Es wurde durch Konsens beschlossen, die Prüfung des Artikels 1 Nummer viii zurückzustellen. (Fortsetzung unter Absatz 1813)

Artikel 1 Nummer ix - Begriffsbestimmung von "Behörde"

226. Da keine Delegation das Wort wünschte, erklärte der PRAESIDENT Artikel 1 Nummer ix in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung für vorläufig angenommen.

227. Die Schlussfolgerung des Präsidenten wurde von der Konferenz zur Kenntnis genommen.

Artikel 1 Nummer x - Begriffsbestimmung von "Verband"

228. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 1 Nummer x.

229. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, dass nach Nummer ii die "Akte von 1961/1972" das Internationale Uebereinkommen von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung sei. Der Verband sei aber 1968 gegründet worden, also ehe es die Fassung von 1972 überhaupt gegeben habe. Folglich könne man sich in der Begriffsbestimmung des Verbands nicht auf die Zusatzakte sondern nur auf das Uebereinkommen von 1961 beziehen. Die vorgeschlagene Streichung der Passage "/1972" solle dies klarstellen. Die weitere in **Dokument DC/91/30** vorgeschlagene Streichung der Worte "und in der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte" beruhe auf der Tatsache, dass diese Worte überflüssig seien.

230. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erläuterte, der Rat sei bei seiner Annahme des Ausgangsvorschlags und dieser Definition mit der Tatsache konfrontiert gewesen, dass es keine Bezugnahme auf die Akte von 1961 in der ursprünglichen Fassung gebe. Im übrigen habe der Rat vor allem hervorheben wollen, dass mit der neuen Akte kein anderer Verband gegründet werde.

231. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass seine Delegation sich den Ausführungen des Generalsekretärs im Ergebnis nicht anschliessen könne. Es treffe einfach nicht zu, dass der Verband durch die Akte von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung gegründet worden sei. Wolle man zum Ausdruck bringen, wenn man dies für nötig halte, dass der Verband mit dem aufgrund der Akte von 1961 gegründeten Verband identisch sei und dass diese Akte 1972 und 1978 geändert worden sei, dann müsse man dies anders ausdrücken.

232. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, die Begriffsbestimmung wie folgt abzufassen: "Verband: der durch die Akte von 1961 gegründete und in der Akte von 1972, der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen."

233. Der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagene Wortlaut wurde durch Konsens angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1949)

Artikel 1 Nummer xi - Begriffsbestimmung von "Verbandsmitglied"

234. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/31** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

235. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, dass der Vorschlag seiner Delegation eine Redaktionsfrage betreffe. Er habe den Zweck, die Definition zu präzisieren, um den Eindruck zu vermeiden, dass ein Verbandsmitglied eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 und gleichzeitig eine Vertragspartei des gegenwärtigen Uebereinkommens sein müsse.

236. Die in Dokument DC/91/31 von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung wurde durch Konsens angenommen. Artikel 1 Nummer xi wurde somit in der geänderten Fassung angenommen.

Artikel 2 Nummer xii - Begriffsbestimmung von "Generalsekretär"

237. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/32** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands.

238. Herr BURR (Deutschland) führte den Vorschlag seiner Delegation ein und erklärte, dass aus dem Ausgangsvorschlag klar hervorgehe, wer der Generalsekretär sei. Es sei nach Artikel 26 Absatz 6 Nummer iii die Person, die vom Rat zum Generalsekretär gewählt werde, und nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 die Person, die das Verbandsbüro leite. Niemand könne daran Zweifel haben, dass der Generalsekretär der vom Rat gewählte Leiter des Büros sei. Deshalb halte seine Delegation die Definition für unnötig.

239. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, er habe keinen Einwand gegen die Streichung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung.

240. Die von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Streichung der Nummer xii wurde durch Konsens angenommen.

Zu Artikel 1 vorgeschlagene neue Nummer xiii - Begriffsbestimmung von "zwischenstaatliche Organisation"

241. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) schlug vor, die Erörterung wie für Artikel 1 Nummer vii und Nummer viii zurückzustellen, bis Artikel 34 geprüft worden sei.

242. Die vorgeschlagene Zurückstellung der Erörterungen wurde durch Konsens angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 248 für die Prüfung des Entwurfs einer neuen Akte des UPOV-Uebereinkommens und unter Absatz 1780.1 für die Prüfung dieses Artikels)

Vierte Sitzung
Dienstag, den 5. März 1991
Nachmittag

EINFUEHRENDE ERKLAERUNGEN (Fortsetzung von Absatz 146)

243. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und lud den Vertreter der IFAP ein, eine einführende Erklärung zu machen.

244.1 Herr KING (Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger - IFAP) dankte dem Präsidenten für die ihm in diesem Stadium des Verfahrens gebotene Gelegenheit, eine einführende Erklärung abzugeben. Ein schriftlicher Text sei den Delegierten zur Verfügung gestellt worden, und Herr King wünschte, auf dessen wesentliche Elemente einzugehen.

244.2 Die Internationale Vereinigung landwirtschaftlicher Erzeuger sei die internationale Organisation der Landwirte in aller Welt. Sie sei erfreut, am Konsultationsverfahren zur Revision des UPOV-Uebereinkommens von 1978 beteiligt gewesen zu sein. Sie gebe der UPOV ihre Genugtuung über die ausgezeichnete Art und Weise Ausdruck, in der sie die intersektorielle Zusammenarbeit während dieses Verfahrens gefördert habe.

244.3 Da das Revisionsverfahren sich nun dem Abschluss nähere, wünsche die IFAP, die Aufmerksamkeit auf vier allgemeine Fragen zu lenken. Ein wirksames UPOV-Uebereinkommen von 1991 müsse: i) den Sortenschutz verstärken, damit die Züchter sich nicht genötigt sähen, andere Schutzformen oder Doppelschutz zu suchen; ii) praktisch in der Anwendung sein; iii) flexibel genug sein, um - insbesondere von Entwicklungsländern - eine Zunahme der UPOV-Mitgliedschaft zu erlauben und zu fördern; und iv) in bezug auf die Interessen von Landwirten, Verbrauchern und Züchtern fair und ausgewogen sein. Die IFAP habe Kommentare zu fünf Artikeln gemacht.

244.4 Die hauptsächlichen Bedenken beträfen zunächst die Streichung des Artikels 2 Absatz 1 in bezug auf den Doppelschutz. Die IFAP sei nicht davon überzeugt, dass der Wortlaut hierdurch klarer werde. Diese Streichung werde im Gegenteil vermutlich die Verwirrung steigern und eine Fülle von Unstimmigkeiten innerhalb des betroffenen Wirtschaftssektors zur Folge haben. Die IFAP befürworte nachdrücklich ein dominierendes System von Eigentumsrechten auf dem Gebiet des Pflanzenbaus, namentlich den gemäss dem UPOV-Uebereinkommen gebotenen Sortenschutz. Artikel 2 Absatz 1 habe sich in der Vergangenheit verhältnismässig gut bewährt, und die IFAP hoffe, dass dies im Rahmen des neuen Uebereinkommens auch weiterhin der Fall sein werde. Im übrigen sei es wichtig, den freien Zugang zu genetischem Material zu garantieren und Monopole sowie Plagiate zu vermeiden.

244.5 Auch Artikel 15 sei Gegenstand wesentlicher Bedenken. Für die IFAP, als Vertreterin der Landwirte der ganzen Welt, sei es ein vordringliches Anliegen, einen starken Artikel 15 Absatz 2 im revidierten Wortlaut zu haben. Seit es überhaupt eine Landwirtschaft gebe, hätten die Landwirte selbsterzeug-

tes Saatgut aufbewahrt, um es für den Nachbau in ihren Betrieben zu verwenden. Viele Landwirteorganisationen unterstützten die Sortenschutzgesetzgebung ihres Landes aufgrund eines Einvernehmens zwischen ihnen und ihrer jeweiligen Regierung, demzufolge für Nachbausaatgut keine Gebühren zu entrichten seien. Diejenigen Länder, in denen eine derartige Vereinbarung bestehe, müssten diese auch einhalten. Infolgedessen sei die Aufnahme eines Absatzes in das UPOV-Uebereinkommen, der eine klare Auslegung des Vorbehalts für Nachbausaatgut enthalte, unentbehrlich.

244.6 Die IFAP halte den vorgeschlagenen Wortlaut für einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Interessen der Landwirte und der Züchter, der den Regierungen erlaube, vernünftige Einschränkungen für die Anwendung dieses Vorbehalts festzulegen. Die IFAP hätte natürlich bevorzugt, dass diese Ausnahme für die Landwirte in allen Ländern vorgesehen worden wäre. Sie werde sich mit allem Nachdruck jeder Aenderung widersetzen, die die den Regierungen gebotene Flexibilität für die Anwendung dieses Artikels unvernünftig einschränken würde, gleichgültig, ob diese Aenderung darin bestehe, den Vorbehalt von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, die Bestimmung undurchsetzbar zu machen, sie für die Landwirte unnötig kostspielig zu machen, usw.

244.7 Abschliessend dankte Herr King der UPOV für die ausgezeichnete Zusammenarbeit während des Revisionsverfahrens. Die IFAP sei zuversichtlich, dass das neue UPOV-Uebereinkommen ein korrektes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Landwirte, Verbraucher und Züchter herstellen werde, damit die Gesellschaft insgesamt in den Genuss der Auswertung pflanzengenetischer Ressourcen gelangen könne. (Fortsetzung unter Absatz 857)

WAHL DES VORSITZENDEN DER ARBEITSGRUPPE UEBER ARTIKEL 1

245. Wie der PRAESIDENT in Erinnerung rief, sehe die Verfahrensordnung vor, dass das Plenum den Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe wählen müsse. Er regte an, dass die Delegation Frankreichs den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe über Artikel 1 stellen möge.

246. Herr PREVEL (Frankreich) teilte mit, er schlage Herrn Guiard als Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vor.

247. Herr Joël Guiard (Frankreich) wurde mit Beifall als Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1 gewählt.

ERORTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS (Fortsetzung von Absatz 242)

Artikel 2 - Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

248. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 2.

249.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, die den **Dokumenten DC/91/33** und **DC/91/51** zu entnehmenden Vorschläge seiner Delegation gehörten zusammen. In seiner einführenden Erklärung habe er auf die Tatsache verwiesen, dass die vorbereitende Arbeit zur Revision des UPOV-Uebereinkommens in Dänemark - auch in politischen Kreisen - grosses Interesse geweckt habe. Wie aus vorangegangenen Erörterungen während der Vorbereitungsphase bekannt sei, seien die Vertreter Dänemarks konsequent für ihren Standpunkt eingetreten, dass Pflanzensorten nur aufgrund eines einzigen Systems geschützt werden sollten. Der nun als Dokument DC/91/33 eingereichte Vorschlag sei eine logische Folge dieses Standpunkts. Als der Ausgangsvorschlag vom Rat angenommen worden sei, hätten sich die Vertreter Dänemarks in der Minderheit in bezug auf diese Frage befunden.

249.2 Der Vorschlag stütze sich auf eine nationale politische Entscheidung und müsse in Verbindung mit Artikel 1 geprüft werden. Artikel 2 sehe eine Verpflichtung zur Erteilung von Züchterrechten, wie in Artikel 1 definiert, vor, und zwar von Rechten, die mit den im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen Rechten vergleichbar seien. Nach Auffassung der dänischen Behörden schliesse diese Position zugunsten eines ausschliesslichen Schutzsystems für Pflanzensorten die Möglichkeit nicht aus - und habe diese selbst im Rahmen des gegenwärtigen Uebereinkommens auch nie ausgeschlossen - dass eine andere Schutzform auf eine Pflanzensorte, z. B. als Ergebnis des Vorhandenseins eines patentierten Gens, anwendbar sei. Die Behörden hätten niemals ein Hindernis für eine Kombination der beiden Schutzformen gesehen; demgegenüber seien sie aber überzeugt, dass das Enderzeugnis - die Pflanzensorte als solche - nur durch ein System geschützt werden solle und dass, sofern ein Patent auf eine Sorte - sei diese Sorte nun geschützt oder nicht - anwendbar sei, die Sorte als ein Wirt für das Patent gelten solle, und zwar ungeachtet des Schutzumfangs des Patents.

249.3 Es werde natürlich vergegenwärtigt, dass einige derzeitige Verbandsstaaten eine andere Politik verfolgten, und dass es auch künftig Verbandsstaaten geben dürfte, die bereits ein anderes System hätten und dieses auch aufrechtzuerhalten wünschten. Aus diesem Grunde werde eine Aenderung für Artikel 40 vorgeschlagen, um für jene Länder eine Ausnahme vorzusehen, die dem neuen Uebereinkommen beizutreten wünschten, und diesen zu gestatten, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Uebereinkommens zu notifizieren, dass sie die Absicht hegten, ein anderes System als dasjenige anzuwenden, das im vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Artikels 2 vorgesehen sei.

249.4 Herr Espenhain ging in seinem Kommentar auch auf das gegenwärtige Uebereinkommen ein, das noch Missverständnisse auslösen könne: Aus der Kombination der Artikel 2 und 1 gehe eindeutig hervor, dass die Verbandsstaaten, die keine Notifizierung nach Artikel 37 vorgenommen hätten, verpflichtet seien, Pflanzensorten aufgrund der Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens zu schützen, so wie dies im Ausgangsvorschlag vorgesehen sei. Deshalb könne das Wort "Patent" in Artikel 2 des Uebereinkommens von 1978 zu Missverständnissen führen. Der Vorschlag seiner Delegation bezwecke nicht, die Art des Systems, d. h. die von derzeitigen und künftigen Verbandsstaaten aufzubauenden Verwaltungsformen für den Sortenschutz, zu präzisieren; er bestrebe lediglich zu gewährleisten, dass Pflanzensorten nur durch ein einziges Schutzsystem abgedeckt würden.

250. Herr ÖSTER (Schweden) bestätigte, dass die Debatte einen gemeinsamen Aenderungsvorschlag betreffe, und erklärte, Schweden habe die Auffassung Dänemarks in allen der Diplomatischen Konferenz vorangegangenen Diskussionen

im Rahmen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses geteilt. Er hob hervor, dass nach Dafürhalten seiner Delegation eine strikte Trennungslinie zwischen einem Sortenschutzrecht und einem Patent eingehalten werden müsse, wie er schon in seiner einführenden Erklärung am Vortag zum Ausdruck gebracht habe. Im übrigen sehe Artikel 3 des Ausgangsvorschlags den Schutz aller Pflanzengattungen und -arten vor und weiche insofern vom gegenwärtigen Uebereinkommen ab. Deshalb müssten die Züchterrechte, wie im Aenderungsvorschlag vorgesehen, die einzige und ausschliessliche Schutzform für Pflanzensorten sein.

251.1 Herr KIEWIET (Niederlande) gab seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass das in einer bestimmten Form in Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Uebereinkommens festgelegte Doppelschutzverbot in dem für ein neues Uebereinkommen vorgeschlagenen Wortlaut nicht vorhanden sei. Das Uebereinkommen solle keinen Versuch enthalten, Regeln über andere Schutzformen als den Sortenschutz festzulegen. Genau das bedeute aber der Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens. Ihr Vorschlag zu Artikel 40 - der natürlich notwendig sei, um die Auswirkung des Vorschlags zu Artikel 2 zu korrigieren - veranschauliche die Schwierigkeiten, die sich ergeben könnten.

251.2 Herr Kiewiet wünschte, unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass Pflanzensorten nach Auffassung seiner Delegation nicht patentierbar sein sollten. Diesen Standpunkt hätten die Niederlande ebenfalls schon immer vertreten. Das Patentsystem sei nicht zum Schutz von Pflanzensorten geeignet, aber hierbei handele es sich um eine Frage, die ausschliesslich im Zusammenhang mit Patenten zu behandeln sei - was in den Niederlanden auf der Grundlage des Artikels 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens geschehe. Abschliessend stelle seine Delegation deshalb fest, dass sie sich nachdrücklich gegen den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens ausspreche.

252. Herr SKOLDEN (Norwegen) erklärte, Norwegen wünsche, als Beobachterdelegation den von den Delegationen Dänemarks und Schwedens eingereichten Vorschlag in bezug auf eine neue Formulierung für die Artikel 2 und 40 nachdrücklich zu unterstützen.

253.1 Herr BURR (Deutschland) meinte, dass man bisher viel Kontroverses und auch manches Irreführende über den Wegfall des bisherigen Artikels 2 gehört habe. Er erinnerte daran, dass der Vertreter der IFAP vor kurzem gesagt habe, man müsse zwischen einem internationalen Uebereinkommen und der nationalen Gesetzgebung unterscheiden. Dies müsse auch hier in weitem Masse gelten.

253.2 Seine Delegation könne angesichts der Probleme, die andere Verbandsmitglieder mit dieser Bestimmung gehabt hätten, dem Wegfall des bisherigen Artikels 2 zustimmen. Der Wegfall würde für das deutsche nationale Recht nichts ändern. Das Sortenschutzrecht werde durch einen Vorschlag, der den gesetzgebenden Körperschaften demnächst zugeleitet werde, auf das ganze Pflanzenreich ausgedehnt. Damit werde in Deutschland das Problem der Anwendbarkeit zweier Rechtssysteme verschwinden. Aber auch auf längere Sicht sei nicht beabsichtigt, von der bisherigen Linie abzugehen, und zwar insbesondere angesichts der Schwierigkeiten einer Regelung der Kollision zwischen unterschiedlichen Rechten. Aus diesem Grunde bestehe in Deutschland weder eine Absicht, in absehbarer Zeit Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens anzusprechen, noch eine Absicht, in dieser Hinsicht national irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

254.1 Herr LLOYD (Australien) erklärte, seine Delegation sei enttäuscht, dass diese Frage wieder angeschnitten worden sei. Sie spreche sich natürlich nachdrücklich gegen die von den skandinavischen Delegationen vorgeschlagene Aenderung des Artikels 2 aus. Die Position Australiens sei, das Recht der Züchter zu verteidigen, denjenigen Schutz zu erhalten, den sie für ihr Eigentum wünschten, und das Vorrecht des Gesetzgebers zu wahren, die einer Sorte zu bietenden Schutzformen einzuschränken. Die UPOV solle keine Zwänge auferlegen; strenge Ausschlussbestimmungen könnten neue Mitgliedsanschlüsse zur UPOV, insbesondere von Entwicklungsländern, entmutigen. Wie seine Delegation den Aenderungsvorschlag zu Artikel 40 zu verstehen glaube, gehe er nicht auf das Problem ein, dass Staaten - und vor allem neue Verbandsstaaten - die Möglichkeit haben müssten, ihre Gesetzgebung für den Schutz des geistigen Eigentums aufgrund ihrer Bedürfnisse auszuarbeiten. Es sei nicht Sache der UPOV, die Form der Gesetzgebung zu definieren, die ein Staat zum Schutze von Züchterrechten anzunehmen habe.

254.2 Abschliessend müsse unterstrichen werden, dass Australien, sofern der Aenderungsvorschlag zu Artikel 2 angenommen und derjenige zu Artikel 40 abgelehnt werde, ausserstande wäre, das UPOV-Uebereinkommen einzuhalten und zu ratifizieren.

255. Herr VIRION (Polen) teilte mit, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens.

256.1 Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation lehne den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens aus folgenden Gründen ab: Das Sortenschutzsystem solle das Hauptsystem für diejenigen Länder sein, die traditionellerweise mit diesem System gearbeitet hätten, und es sei das Ziel dieser Diplomatischen Konferenz, dieses System in dem Masse zu verstärken, dass die Pflanzenzüchter den Eindruck gewännen, es entspreche ihren Bedürfnissen.

256.2 Herr Harvey fügte hinzu, es sei nicht angebracht, in das Uebereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die das Patentrecht berühre. Die Ablehnung des Vorschlags stütze sich deshalb auf das dem Vorschlag zugrunde liegende Prinzip. Es gebe eine Reihe von Organisationen und Verbandsstaaten, die der Auffassung seien, dass es der Wahl des Züchters überlassen sein solle, welches System zum Schutz des geistigen Eigentums angewendet werden solle. Die Behörden des Vereinigten Königreichs teilten diese Auffassung nicht, weil sich eine derartige Wahl für beide Systeme so auswirken würde, dass sie unabhängig voneinander funktionierten. Solle eine derartige Wahl bestehen, so müsse es sowohl in den Patent- als auch den Sortenschutzgesetzen und -übereinkommen unmissverständlich klar gemacht werden, dass beide Systeme so anzuwenden seien, dass sie sich nicht gegenseitig schadeten.

257.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, der Rat habe es bei seiner Annahme des Ausgangsvorschlags für angebracht gehalten, Artikel 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens zu streichen, um das Uebereinkommen in bezug auf die Schutzart, die für Pflanzensorten zur Verfügung stehen könne, neutral zu gestalten. Weder ermutige noch entmutige der Ausgangsvorschlag die Verbandsstaaten hinsichtlich der anzuwendenden Politik. Daher stelle er auch kein Hindernis auf dem Weg zum Fortschritt dar, so wie dies für den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens der Fall sei. Er erlaube den Verbandsstaaten, selbst zu entscheiden, wie sie Pflanzensorten zu schützen wünschten.

257.2 Herr Hoinkes stimmte weitgehend Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) zu, ausser in dem Punkt, dass der Züchter kein absolutes Recht haben solle, selbst zu entscheiden, welche Schutzform er zu erhalten wünsche: In der Tat habe der Züchter niemals ein solches Recht. Er habe nur das Recht, das ihm die Gesetze des Landes gewährten, in dem er um Schutz nachsuche oder diesen erhalte. Insofern müsse die souveräne Entscheidung der Verbandsstaaten, selbst zu entscheiden, wie sie Pflanzensorten schützen wollten, aufrechterhalten bleiben. Der zur Diskussion stehende Vorschlag sei ein Rückschritt in bezug auf das Konzept, das dem Text von 1978 zugrunde liege, und deshalb müsse seine Delegation ihn ablehnen.

258. Frau JENNI (Schweiz) erinnerte, die Haltung der Schweiz sei klar und deutlich für die Aufhebung des Doppelschutzverbots.

259. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, seine Delegation könne den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens nicht unterstützen und befürworte in der Tat den Ausgangsvorschlag nachdrücklich. Die Delegation der Niederlande habe bereits den Standpunkt Neuseelands zum Ausdruck gebracht. Insbesondere halte seine Delegation den Versuch für ziemlich unangemessen, in das UPOV-Uebereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die die Patentierbarkeit betreffe. Ausserdem gebe es einen weiteren Aspekt: Es sei bisweilen behauptet worden, dass der Wegfall des gegenwärtigen Artikels 2 bei Züchtern und auf dem Markt ganz allgemein Verwirrung stiften würde. Nach eingehenden Erörterungen in Neuseeland sei man zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall wäre.

260. Herr BRADNOCK (Kanada) sagte, Kanada vertrete einen Standpunkt zugunsten des Ausgangsvorschlags und lehne den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens ab, obzwar Kanada erst unlängst ein Sortenschutzsystem eingeführt habe und es in seinem Land bisher nicht möglich gewesen sei, eine Sorte zu patentieren. Die Frage betreffe das nationale Recht, und das UPOV-Uebereinkommen solle keine Bestimmung beinhalten, die den Gesetzgeber auf nationaler Ebene daran hindern würde, sich für oder gegen die Möglichkeit einer Patentierung zu entscheiden.

261. Herr BOBROVSZKY (Ungarn) bemerkte, seine Delegation unterstütze den von den Delegationen Australiens und der Vereinigten Staaten von Amerika vertretenen Standpunkt. Das UPOV-Uebereinkommen müsse hinsichtlich der Schutzform neutral sein und solle der nationalen Patentgesetzgebung keinen Zwang auferlegen. Seine Delegation unterstütze infolgedessen den Ausgangsvorschlag.

262. Herr O'DONOHOE (Irland) schloss die Stimme seiner Delegation denjenigen an, die den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut unterstützten. Es müsse den Verbandsstaaten überlassen bleiben, selbst über die Schutzform zu entscheiden.

263. Der PRAESIDENT bemerkte, dass sich bisher alle Delegationen, mit Ausnahme einer, gegen den Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens ausgesprochen hätten. Er fragte letztere, ob sie dem zustimmen könne, was über die Beziehungen zwischen der nationalen Gesetzgebung und dem Uebereinkommen gesagt worden sei, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gesetzgeber auf nationaler Ebene immer einführen könne, was vorgeschlagen worden sei.

264.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) entgegnete, seine Delegation könne eine Zurücknahme des Vorschlags nicht akzeptieren, und zwar aus dem Grunde, den er bei dessen Einführung dargelegt habe. Er sei nicht sicher, dass er einige der vorgebrachten Argumente ganz verstanden habe. Die Behauptung, einige Personen seien enttäuscht, dass die Frage wieder aufgeworfen worden sei, treffe einfach nicht zu. Die dänische Position sei schon lange bekannt, und mit der Einreichung eines Vorschlags sei zu rechnen gewesen.

264.2 Eine Mehrheit versuche sicherzustellen, dass das UPOV-Uebereinkommen keine Regelung für das Patentgesetz enthalte; tatsächlich aber sei es so, dass in den meisten Ländern - zwar nicht in allen, aber in den meisten - das Patentrecht die Tatsache berücksichtige, dass Pflanzensorten nicht patentierbar sein sollten. Die Situation sei im Rahmen eines anderen internationalen Uebereinkommens, des Europäischen Patentübereinkommens, gleich. Eine Unstimmigkeit zwischen dem Vorschlag und dem heutigen Sachverhalt sei deshalb schwer vorstellbar. Aus politischer Sicht solle mit dem Vorschlag auch bekundet werden, dass es nicht Absicht der dänischen Behörden sei, die Möglichkeit des Schutzes von Pflanzensorten als solchen durch Patente zu erschliessen, dass sie aber die Anwendung des Patentsystems in seinem eigenen Bereich voll unterstützten.

265. Herr ÖSTER (Schweden) stellte gleichfalls fest, dass seine Delegation den Vorschlag aufrechtzuerhalten wünsche und sich dabei weitgehend auf die Argumente stütze, die Herr Espenhain (Dänemark) soeben ausgedrückt habe.

266.1 Herr GUGERELL (EPO) wollte im Interesse der Kürze der Diskussion nur auf zwei Punkte eingehen. Das bisherige Recht gemäss dem UPOV-Uebereinkommen gebe den Verbandsstaaten die Wahl zwischen besonderen Sortenschutzrechten und Patenten. Der Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens gehe viel weiter als die bisherige Rechtslage, indem er die ausschliessliche Form des Sortenschutzrechts für Sorten vorschreibe. Er stelle damit einen viel grösseren Eingriff als bisher in die Souveränität des nationalen Gesetzgebers auf einem anderen Rechtsgebiet dar. Dies sei im Widerspruch zu der ansonsten geltenden Rechtslage, wonach jedes Rechtssystem seine eigenen Bedingungen für Schutzvoraussetzungen und Wirkungen festlege, ohne in ein anderes überzugreifen.

266.2 Ein Versuch des Hinübergreifens in ein anderes Rechtsgebiet habe nicht nur Folgen für das nationale Recht, sondern auch im regionalen Bereich, nämlich im europäischen Patentrecht. Letzten Endes habe er auch Auswirkungen auf den Versuch der internationalen Harmonisierung von Rechtsnormen oder der regionalen Verbesserung der Schutzvoraussetzungen in bestimmten Bereichen. Der Vorschlag stelle eine Festschreibung auf eine unabsehbare Zukunft einer Rechtslage dar, die sicher nicht heute, aber vielleicht unter veränderten technischen Voraussetzungen in der Zukunft revidierbar sein solle.

266.3 Zudem würde die vorgeschlagene Aenderung eine Erweiterung der Klasse der Verbandsstaaten schaffen, die nach Artikel 37 des gegenwärtigen Wortlauts das Recht gehabt hätten, Patente und Sortenschutzrechte nebeneinander zu gewähren. Es kämen nach dem vorgeschlagenen Artikel 40 neue Vertragsstaaten hinzu, die aufgrund ihrer bisherigen Gesetzgebung weiterhin Patente für Sorten gewähren dürften. Ein solches Auseinanderfallen der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten scheine nicht im Sinne eines internationalen Vertrags zu sein.

267. Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, auf das von Herrn Lloyd (Australien) dargelegte Argument zurückzukommen, dass der zu prüfende Vorschlag künftige Verbandsstaaten, und insbesondere die Entwicklungsländer, entmutigen

würde. Die Delegation Dänemarks könne dieser Auffassung nicht zustimmen, weil die zu Artikel 40 vorgeschlagene Aenderung künftigen Verbandsstaaten erlauben würde, bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde usw. ihre Absicht zu notifizieren, mehr als ein Schutzsystem zu haben.

268. Der PRAESIDENT erklärte, er wünsche die Diskussion zu schliessen. Er stellte fest, dass die grosse Mehrheit sich gegen den Aenderungsvorschlag und für den Wortlaut im Ausgangsvorschlag ausgesprochen habe und schlug dem Plenum vor, den Wortlaut im Ausgangsvorschlag als angenommen zu betrachten.

269.1 Herr SLOCOCK (AIPH) bemerkte, dass Artikel 2 vielleicht der Hauptgrund für die Teilnahme einiger Beobachterdelegationen an der Konferenz sei und dass diese die Möglichkeit begrüssen würden, sich zu dieser Frage zu äussern. Die AIPH spreche sich nicht gegen die Möglichkeit aus, dass bestimmte Verbandsstaaten ein doppeltes Schutzsystem anböten, und insofern distanziere sie sich von dem Aenderungsvorschlag. Sie könne jedoch keine Situation akzeptieren, in der doppelter oder kumulativer Schutz zulässig sei. Das Problem liege in der Anwendung beider Systeme auf eine einzelne Sorte.

269.2 Herr Slocock ging alsdann auf einige der von Verbandsdelegationen angeschnittenen Fragen ein. Mehrere unter ihnen hätten erklärt, ihr Land erteile keine Patente für Pflanzensorten. Herr Slocock kam deshalb nicht um die Annahme umhin, dass diese Tatsache irgendwo im Uebereinkommen widergespiegelt werden müsse. Ausserdem sei geltend gemacht worden, dass ein nichtausschliessliches Schutzsystem keine Verwirrrung auf dem Markt stiften würde; er selbst sei auf dem Markt aktiv und könne der Konferenz versichern, dass es sehr wohl Verwirrungen geben würde. Andere hätten gesagt, es liege nicht im Zuständigkeitsbereich des UPOV-Uebereinkommens, auf einem anderen Gebiet als seinem eigenen Regeln zu erlassen; das könne durchaus zutreffen, aber mit Gewissheit obliege es dem Uebereinkommen, zur Klarheit zwischen dem auf ihm beruhenden System und den anderen Systemen beizutragen. Es sei schliesslich auch gesagt worden, das Uebereinkommen solle den souveränen Parlamenten der Verbandsstaaten nichts vorschreiben; führe man dieses Argument logisch weiter, dann würde dies vermutlich bedeuten, dass man auf ein Uebereinkommen überhaupt verzichten solle.

269.3 Was das Uebereinkommen gewiss beabsichtige, sei der Aufbau einer Struktur, innerhalb derer ein Schutzsystem - oder mehrere - wirksam und klar funktionieren könne. Der Wegfall jeglicher Einschränkung in bezug auf das Doppelschutzverbot im Uebereinkommen würde lediglich zum Chaos beitragen.

270. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, er verstehe den Wunsch des Präsidenten, die Diskussion abzuschliessen. Er bemerkte, dass er strenge Weisungen seiner Regierung habe und um neue Weisungen nachsuchen müsse. Er wünsche indes zu erfahren, ob eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei, um über die Möglichkeit einer Empfehlung zu beraten.

271. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, eine Empfehlung sei eine andere Frage, die unter Punkt 12 der Tagesordnung "Erörterung und Annahme etwaiger Empfehlungen, Resolutionen oder gemeinsamer Erklärungen sowie einer etwaigen Schlussakte der Konferenz" zu prüfen sei.

272. Artikel 2 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1817)

Artikel 3 - Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

273. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 3 und den in den **Dokumenten DC/91/29** und **DC/91/34** wiedergegebenen Vorschlägen der Delegation Polens.

274.1 Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, die Aenderung des Anwendungsbereichs des Uebereinkommens in Artikel 3 und der Zusatz einer Begriffsbestimmung von "Sorte" in Artikel 1 Nummer vi führten - in Abwesenheit einer Präambel - zu einer übermässig grossen Möglichkeit, das Uebereinkommen auf Pflanzenarten und -sorten anzuwenden, die nicht für wirtschaftliche Zwecke angebaut und vermehrt würden. Diese Pflanzen und Sorten seien in Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft weder ein Erzeugungsmittel noch ein Gegenstand von Pflanzenzüchtung, für die das Uebereinkommen erstellt worden sei.

274.2 Es scheine, dass das Uebereinkommen nicht auf wilde Pflanzen und deren Sorten angewendet werde oder künftig angewendet würde, selbst nicht auf diejenigen, die wirtschaftlich genutzt würden, indem man sie beispielsweise als Rohmaterial sammele. Nur im Falle der angebauten Pflanzen - der für wirtschaftliche Zwecke unter Bedingungen vermehrten Pflanzen, die der Mensch gewählt oder festgelegt habe - sei die Notwendigkeit vorhanden, eine praktische Tätigkeit zum Hervorbringen neuer Sorten zu entfalten, d. h. Sorten, die den Herausforderungen besser entsprächen, die sich aufgrund der Bedürfnisse und Bedingungen der wirtschaftlichen Nutzung stellten. Die Anwendung des Uebereinkommens auf alle Pflanzenarten und -sorten sei deshalb zwecklos und ein Beispiel für ein überflüssiges Gesetz.

274.3 Herr Dmochowski betonte, das Uebereinkommen nähere sich - unter Berücksichtigung der Voraussetzung der Brauchbarkeit für den Anbau - in bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts den Voraussetzungen für die Patentierbarkeit; der Begriff "angebaute Pflanze" beinhalte in der Tat die Voraussetzung der wirtschaftlichen Brauchbarkeit, die dem Begriff der gewerblichen Anwendbarkeit sehr nahe liege. Die Voraussetzung der Brauchbarkeit für den Anbau könne in der Mehrheit der Fälle dadurch erfüllt werden, dass die Anwendung des Uebereinkommens nur auf angebaute Pflanzen oder Kulturpflanzen beschränkt werde, wobei "Kulturpflanzen" im Sinne von botanischen Taxa einer höheren Rangstufe als landwirtschaftliche, von Pflanzenzüchtern hervorgebrachte Sorten zu verstehen seien. Aus diesen Gründen suche die Delegation Polens, die Anwendung des Uebereinkommens auf die Taxa angebauter Pflanzen zu beschränken und Artikel 3 sowie die Begriffsbestimmung von "Sorte" zu ändern.

274.4 Züchterrechte seien in einer Reihe von Ländern und auf internationaler Ebene in Form des UPOV-Uebereinkommens eingeführt worden, um die Interessen der Pflanzenzüchter zu schützen, deren Ziel es ist, schöpferische Tätigkeit auf dem Gebiet höherer Pflanzen, vor allem Samenpflanzen, zu entfalten. Die entsprechende züchterische Tätigkeit auf dem Gebiet der niederen Pflanzen, wie z. B. Bakterien, Algen und Pilze, werde jetzt wirksam durch Patente geschützt. Bislang habe man die züchterische Tätigkeit auf letzterem Gebiet nicht durch Züchterrechte schützen wollen. Deshalb halte die Delegation Polens es für angebracht, das Uebereinkommen auf die höheren Pflanzen - Pilze, Farnpflanzen und Samenpflanzen - zu beschränken. Mit einer solchen Einschränkung würden eine Redundanz des Uebereinkommens auf einem Gebiet, in dem es nicht angewendet werden könne, und auch zahlreiche Konflikte vermieden, die sich aufgrund der Ausübung und Auslegung von Züchterrechten in Beziehung zu Patentrechten ergeben könnten.

274.5 Herr Dmochowski erklärte, seine Delegation schlage schliesslich vor, den Titel des Artikels 3 zu ändern, den sie für ungeeignet halte, weil Pflanzengattungen und -arten nicht geschützt würden. Was geschützt werde, sei das Recht des Züchters an der Sorte einer bestimmten Art oder eines Taxons unterhalb der Art. Gattungen und Arten nebeneinander zu erwähnen, sei gleichfalls ungeeignet: Eine Bezugnahme auf den Schutz von Sorten einer bestimmten Gattung bedeute automatisch den Schutz der Sorten aller Arten, die dieser Gattung angehörten.

275. Da keine Verbandsdelegation die in den Dokumenten DC/91/29 und DC/91/34 enthaltenen Vorschläge der Delegation Polens zu unterstützen wünschte, erklärte der PRAESIDENT sie als abgelehnt.

276. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

277. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, die Arbeitsgruppe über Artikel 1 sollte vielleicht einige Elemente der Vorschläge der Delegation Polens prüfen.

278. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/52** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Kanadas.

279.1 Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation schlage zwei kleine Aenderungen vor, die vielleicht von grosser Bedeutung seien. Sie behandelten in der Tat Hindernisse für die Erweiterung der Mitgliedschaft des Verbands. Die erste betreffe den Fall von Staaten, die bereits Verbandsmitglieder seien, und die Fristen, innerhalb derer sie den Schutz auf alle Pflanzengattungen und -arten erstrecken müssten. Kanada habe geprüft, in welchem Rhythmus andere Staaten Sortenschutzgesetze angenommen und den Schutz auf eine immer grössere Zahl von Gattungen und Arten erstreckt hätten. Für kein Land sei es leicht gewesen, alle Pflanzengattungen und -arten in sehr kurzer Zeit zu erfassen, und keinem sei es anscheinend gelungen, dies innerhalb der vorgeschlagenen Dreijahresfrist zu erreichen. Herr Bradnock gab zu bedenken, dass Staaten gezwungen sein könnten, aus diesem Grunde die Ratifikation des Uebereinkommens hinauszuschieben. Infolgedessen empfehle seine Delegation, eine Frist von nicht drei sondern von zehn Jahren festzulegen.

279.2 Auf die Frage neuer Verbandsmitglieder eingehend, d. h. der noch nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen gebundenen Staaten, rief Herr Bradnock in Erinnerung, dass Kanada soeben die Schwelle übertreten habe und sich deshalb sehr wohl der Vorteile eines Beitritts zum Verband und der Schwierigkeit bewusst sei, eine nationale Gesetzgebung zügig anzuwenden. Kanada habe sich dafür entschieden, zunächst (je nachdem, wie man sie zähle) sechs oder acht Gattungen und Arten abzudecken. Es sei wünschenswert, dass so viele Nationen wie möglich Mitglied der UPOV würden; deshalb dürfe die Schwelle nicht zu hoch sein, und die fünf im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens vorgesehenen Gattungen und Arten schienen ein guter Ausgangspunkt zu sein, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das geänderte Uebereinkommen die Verpflichtung der Staaten voraussetze, schliesslich alle Pflanzengattungen und -arten zu erfassen. Insofern als die gesamte Abdeckung innerhalb einer bestimmten Frist verwirklicht werden müsse, solle die Tür leicht zu öffnen und die Schwelle niedrig genug sein, damit Staaten Verbandsmitglieder der UPOV werden könnten.

280. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) unterstützte den Vorschlag der Delegation Kanadas. In vorangegangenen Diskussionen sei der Standpunkt vertreten worden, dass neuen Verbandsmitgliedern keine unüberwindbaren Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Es wäre verfehlt, einem neuen Mitglied die Vorteile eines Beitritts zur UPOV einfach deshalb vorzuenthalten, weil es z. B. den Sortenschutz für nur fünf Arten - allerdings aber die für das Land wichtigsten fünf Arten - eingeführt habe. Die Tatsache, dass es sein Schutzsystem nicht auf weitere 20 Gattungen oder Arten erstreckt habe, die möglicherweise für das Land keine Bedeutung hätten, dürfe es nicht an einem Beitritt zur UPOV hindern. Es bestehe, wie Herr Bradnock (Kanada) ausgeführt habe, eine Verpflichtung, den Schutz rasch auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken. Es sei unvernünftig, von einer neuen Vertragspartei zu verlangen, den Schutz anfangs auf 25 Gattungen oder Arten zu erstrecken; dies könne Länder daran hindern, dem UPOV-Uebereinkommen beizutreten.

281. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erinnerte daran, dass die Vertreter Spaniens während der vorbereitenden Arbeit für den Ausgangsvorschlag versucht hätten, diesen Artikel in der von der Delegation Kanadas vorgeschlagenen Weise zu ändern und den Staaten einen Beitritt zum neuen Uebereinkommen zu erleichtern. Seine Delegation unterstütze deshalb nachdrücklich den Vorschlag der Delegation Kanadas.

282. Herr DMOCHOWSKI (Polen) trug mit der Stimme seiner Delegation zur Unterstützung des Vorschlags der Delegation Kanadas bei.

283. Herr VUORI (Finnland) wünschte, die Konferenz in diesem Zusammenhang davon in Kenntnis zu setzen, dass Finnland die Absicht hege, zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung seiner vorgeschlagenen Gesetzgebung den Schutz auf etwa 50 Arten zu erstrecken.

284. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation vertrete den Standpunkt, das Uebereinkommen müsse ehrgeizig sein; infolgedessen sollten die sich aus Artikel 3 ergebenden Verpflichtungen höher als diejenigen sein, die die Delegation Kanadas vorgeschlagen habe. Es könne geltend gemacht werden, dass der Ausgangsvorschlag zu strikt sei und für neue Verbandsstaaten vielleicht Hürden errichten würde. Herr Kiewiet pflichtete Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) bei, dass das neue Uebereinkommen für diese Staaten nicht abschreckend sein solle, aber der zu prüfende Vorschlag gehe zu weit. Er rege deshalb an, eine Kompromisslösung zu suchen, die zum Beispiel darin bestehen könne, in Absatz 1 Nummer ii eine Fünfjahres- anstatt einer Dreijahresfrist und in Absatz 2 Nummer i 15 anstatt 25 Pflanzengattungen und -arten vorzusehen. Der Artikel bleibe somit weiterhin ehrgeizig, ohne aber ein Hindernis für neue Verbandsstaaten darzustellen.

285. Herr WHITMORE (Neuseeland) stellte fest, seine Delegation neige dazu, die von der Delegation Kanadas geäusserte Meinung zu teilen und unterstütze deren Vorschlag.

286. Herr TOURKMANI (Marokko) teilte mit, seine Delegation vertrete als Beobachterdelegation die Auffassung, dass Artikel 3 - um den Beitritt neuer Verbandsstaaten zum Uebereinkommen zu erleichtern - die Möglichkeit für diese

Staaten vorsehen müsse, einerseits die Zahl der zu schützenden Gattungen und Arten zu reduzieren und andererseits die in Absatz 2 vorgesehenen Fristen zu verlängern. Im übrigen frage sie sich, ob es möglich sei, innerhalb kurzer Fristen, und sogar innerhalb bedeutender Fristen, die Gesamtheit der angebauten Arten zu schützen, und zwar um so mehr, als viele Arten aufgrund der ökologischen Voraussetzungen in den betroffenen Ländern nicht angebaut würden.

287. Herr VISSER (Südafrika) unterstützte gleichfalls im Namen seiner Delegation den Vorschlag der Delegation Kanadas. Südafrika sei zwar schon seit einigen Jahren Verbandsmitglied der UPOV, halte es aber nach wie vor für sehr kostspielig, Einrichtungen für die Sortenprüfung seltener Arten aufzubauen.

288. Herr HRON (Oesterreich) dankte der Delegation Kanadas für den Vorschlag und erklärte, dass Oesterreich als Beobachterdelegation ersuche, die Schwelle für neue Verbandsstaaten nicht zu hoch zu legen. Die Delegation begrüsse den Kompromissvorschlag der Delegation der Niederlande sehr.

289. Herr LLOYD (Australien) erklärte, seine Delegation habe zwar für den Standpunkt der Delegation Kanadas Verständnis, lehne aber den Vorschlag ab. Australien befinde sich in der eher angenehmen Lage, die Schutzerstreckung auf alle Gattungen und Arten innerhalb von drei Jahren verwirklicht zu haben. Ein wesentlich stichhaltigerer Grund für die Ablehnung des Vorschlags liege indes darin, dass eine Verminderung des derzeit vorhandenen Problems für die Züchter, die aufgrund der Begrenzung der Artenverzeichnisse keinen Schutz für ihre Sorten erhalten könnten, angestrebt werden solle.

290. Frau PARASCHIV (Rumänien) erklärte, dass ihre Delegation den Vorschlag der Delegation Kanadas aufgrund des Interesses voll unterstütze, das Rumänien dieser Frage beimesse.

291.1 Herr ROYON (CIOPORA) stellte fest, dass Artikel 3 des Ausgangsvorschlags, obzwar er eine Verbesserung in bezug auf Artikel 4 der Akte von 1978 darstelle, das Prinzip einer allmählichen Anwendung des Uebereinkommens fortbestehen lasse, das die CIOPORA schon immer für eine der grundlegenden Schwächen des UPOV-Systems gehalten habe. Eine derart selektive Vorgehensweise, die vielen Züchtern überhaupt einen Schutz in bestimmten Ländern vorenthalte, lasse es noch viel notwendiger erscheinen, den Aenderungsvorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens für Artikel 2 abzulehnen. Sie beweise auch, wie wichtig es sei, dass alle Vertragsparteien in der Lage sein müssten, jedes Schutzsystem, z. B. das Patent, in Anspruch zu nehmen, um alle Arten - einschliesslich intergenerischer Hybriden, deren Zahl künftig nur zunehmen könne - zu schützen und ein Rechtsvakuum zu vermeiden.

291.2 Die CIOPORA habe Verständnis für die von der Delegation Kanadas zur Unterstützung ihres Vorschlags vorgebrachten Gründe, sei aber der Auffassung, dass die Neuankömmlinge aufgrund der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung zumindest verpflichtet sein sollten, innerhalb einer so kurzen Zeit wie möglich alle Gattungen und Arten zu schützen, die bereits in wenigstens einem Verbandsstaat der UPOV geschützt würden. Sei dies nicht der Fall, so würde das Uebereinkommen das Vorhandensein sogenannter "Nachahmungsparadiese" ständig fortbestehen lassen.

292. Herr WINTER (COMASSO) schloss sich vollinhaltlich den Ausführungen des Herrn Royon (CIOPORA) an, insbesondere betreffend die Notwendigkeit, die Hybriden aller botanischen Taxa zu erfassen. Die COMASSO sehe durchaus die Schwierigkeiten, die mit einer schnellen Erstreckung des Schutzes auf das gesamte Pflanzenreich verbunden seien. Sie akzeptiere die Notwendigkeit von Uebergangsregeln, ohne sich hier zu den vorgeschlagenen Fristen konkret zu äussern. Jedoch solle sichergestellt werden, dass die Arten, die zunächst durch eine Vertragspartei schutzfähig gemacht würden, in dem Gebiet dieser Vertragspartei eine hauptsächliche Bedeutung hätten.

293. Frau JENNI (Schweiz) unterstützte den Vorschlag der Delegation der Niederlande. Sie bemerkte jedoch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten, insbesondere im technischen Bereich bei den Prüfungen, sehr gut funktioniere und dass diese Hilfe im technischen Bereich auch für die neuen UPOV-Verbandsstaaten von Nutzen sein könne.

[Unterbrechung]

294. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, die von der Delegation Kanadas für Absatz 1 Nummer ii vorgeschlagene Zehnjahresfrist sei zu lang. Sie könne viele Verbandsstaaten dazu veranlassen, von den notwendigen Anstrengungen im Hinblick auf die Erstreckung des Schutzes auf alle Pflanzengattungen und -arten zu einem früheren Zeitpunkt Abstand zu nehmen.

295. Herr CLUCAS (ASSINSEL) bemerkte, die ASSINSEL verstehe zwar die von der Delegation Kanadas gemachten Kommentare, meine aber, dass die Delegation der Schweiz eine sehr triftige Bemerkung in bezug auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Prüfung geäussert habe. Die ASSINSEL neige dazu, Artikel 3, wie im Ausgangsvorschlag vorgesehen, zu unterstützen, und bitte, diesen Standpunkt in den Aufzeichnungen über die Konferenz festzuhalten. Demgegenüber teile sie indes die Auffassungen, die in bezug auf unnötige Hindernisse auf dem Weg des Beitritts neuer Mitglieder zum Ausdruck gebracht worden seien.

296. Herr BESSON (FIS) teilte mit, auch die FIS sei der Auffassung, dass eine schnellstmögliche Zunahme der geschützten Arten den Handelsaustausch fördere, und zwar insbesondere zum Vorteil derjenigen Länder, die den Schutz auf diese Arten erstrecken würden.

297. Herr SLOCOCK (AIPH) hegte die Hoffnung, dass es am Schluss der Erörterungen möglich sein werde, den Wortlaut im Ausgangsvorschlag aufrechtzuerhalten und dass die Delegation Kanadas durch das ermutigt würde, was über die durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung gebotenen Möglichkeiten gesagt worden sei. Wie die COMASSO, halte es die AIPH für äusserst wichtig für die UPOV und die Unterzeichner des Uebereinkommens, dass letztere alles in ihrer Kraft stehende unternähmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die 25 anfänglich zu schützenden Gattungen oder Arten wirtschaftlich wichtig seien. Wenn dies nicht der Fall sei und wirtschaftlich und gewerblich bedeutende Sorten ausserhalb des Schutzsystems bleiben sollten, dann wären die von dem Uebereinkommen gebotenen Vorteile während der Uebergangszeit kaum von Hilfe.

298.1 Herr BRADNOCK (Kanada) wünschte, im Anschluss an die Diskussion noch einige abschliessende Bemerkungen zu machen. Zwischen den beiden Absätzen des Artikels 3 bestehe ein interessanter Widerspruch, der am Falle eines Staates veranschaulicht werden könne, der am Eröffnungstag der Konferenz der Akte von 1978 des Uebereinkommens beigetreten sei und die Ratifikation des neuen Uebereinkommens am Schluss der Konferenz vornehme; dieser Staat habe drei Jahre zur Verfügung, um den Schutz auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken. Wäre er nicht der Akte von 1978 beigetreten, sondern gleich dem neuen Uebereinkommen, so hätte er zehn für die Erstreckung des Schutzes auf alle Gattungen und Arten zur Verfügung gehabt.

298.2 Die zweite Bemerkung betreffe Länder, die noch nicht Verbandsmitglied seien. Manche Verbandsstaaten, die heute eine langjährige Erfahrung hätten, müssten verstehen und sich vielleicht in Erinnerung rufen, dass die meisten Verbandsstaaten ihre Gesetzgebung schrittweise eingeführt hätten. Nicht allein der Aufbau von Prüfungseinrichtungen erfordere Zeit, sondern die gesamte Errichtung des verwaltungstechnischen und gesetzlichen Rahmens.

298.3 Für Kanada liege das Problem darin, dass jede Art Gegenstand einer Verordnung sein müsse, für die ein sehr langwieriges und mühsames Verwaltungsverfahren erforderlich sei; dies sei auch in einigen anderen Verbandsstaaten der Fall und würde gewiss für einige Staaten ebenfalls zutreffen, die noch nicht Mitglied seien. Man müsse sich vor Augen halten, dass ein neuer Verbandsstaat eine Dienststelle einrichten, qualifiziertes Personal einstellen und ausbilden sowie von einem noch unerfahrenen Personal Verordnungen ausarbeiten lassen müsse, usw. Es sei sehr schwierig, schnell vorzugehen und eine breite Palette von Arten zu erfassen, ungeachtet der Tatsache, dass dies das Ziel sei, das die Vertreter der Züchterorganisationen beschrieben hätten. Verbandsmitglied zu werden, sei auf nationaler Ebene mit beträchtlichen Vorteilen verbunden; diese Gewissheit sei in Kanada von massgeblicher Hilfe gewesen und werde es zweifelsohne erlauben, die Gesetzgebung schrittweise auf eine immer grössere Zahl von Arten zu erstrecken.

299. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob diejenigen Länder, die etwa in den letzten zwei Jahren Verbandsmitglied der UPOV geworden seien, nicht wie neue Mitglieder oder als eine dritte Kategorie behandelt werden sollten, weil es zwischen ihnen und solchen Ländern, die seit zwanzig Jahren oder noch länger Verbandsmitglied seien, bedeutende Unterschiede gebe.

300. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, er wolle die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) gemachte Anregung nicht ausschliessen, wünsche aber eine Lösung zu finden, ohne eine Sonderkategorie zu schaffen. Im Verlauf der Diskussion seien von beiden Seiten vernünftige Argumente vorgebracht worden, und dies lasse einen Kompromiss als wünschenswert erscheinen. Herr Kiewiet (Niederlande) habe einen Kompromiss vorgeschlagen, den seine Delegation als annehmbar betrachte und der auch von anderen Delegationen angenommen werden könne. Herr Harvey wünschte zu erfahren, ob die Delegation Kanadas diesen Vorschlag annehmen könne, bevor man auf die Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) eingehe.

301. Herr BRADNOCK (Kanada) entgegnete, der Vorschlag des Herrn Kiewiet (Niederlande) weiche zweifelsohne von den Zahlen ab, die im Ausgangsvorschlag wiedergegeben seien, und stelle deshalb offensichtlich eine Verbesserung dar. Gleichzeitig sei er aber der Auffassung, dass der Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) aus der Sicht seiner Delegation vorteilhafter sei.

302. Herr ELENA (Spanien) bemerkte im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV), Spanien sei seit über zehn Jahren Verbandsmitglied der UPOV und habe noch immer echte Schwierigkeiten, den Schutz innerhalb einer Dreijahresfrist auf das gesamte Pflanzenreich zu erstrecken. Die zur Diskussion stehende Frage müsse nicht nur in bezug auf Länder geprüft werden, die sich vor kurzem der UPOV angeschlossen hätten, sondern auch in bezug auf Verbandsmitglieder "mittleren Alters".

303. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, in Deutschland seien mit Artikel 3 keine Probleme zu erwarten, da die Behörden eine Gesetzesänderung vorbereiteten, um eine Erstreckung des Schutzsystems auf das ganze Pflanzenreich vorzunehmen. Es komme in dieser Debatte vor allem darauf an, wie die möglichen Beitrittskandidaten reagieren würden, insbesondere die Staaten, die in nächster Zeit noch der Akte von 1978 beitreten würden. In dieser Hinsicht habe er durchaus Verständnis für eine liberalere Regelung. Er habe aber Bedenken gegen die Lockerung der Verpflichtung der gegenwärtigen Verbandsstaaten.

304. Herr BANNERMAN (FICPI) erklärte, die FICPI befürworte alle Massnahmen, die den im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens gebotenen Schutz verstärkten, und begrüsse infolgedessen, dass alle Verbandsstaaten ermutigt würden, den Schutz so schnell wie möglich auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken. Sie befürworte deshalb eine Kürzung der in Artikel 3 Absatz 2 Nummer ii erwähnten Frist von zehn Jahren auf drei Jahre. Nach ihrer Auffassung sei zu befürchten, dass die Regierungen zehn Jahre für die Schutzerstreckung in Anspruch nehmen würden, falls man ihnen eine Frist von zehn Jahren gewähre.

305. Der PRAESIDENT wünschte, die Diskussion zu schliessen und über den ersten Teil des Vorschlags der Delegation Kanadas abstimmen zu lassen, d. h. die Aenderung von "drei Jahren" in "zehn Jahren" in Artikel 3 Absatz 1 Nummer ii.

306. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, er betrachte den Vorschlag als Paket. Ausserdem ziehe es seine Delegation vor, den Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) schriftlich vorliegen zu haben, bevor eine Entscheidung über diese Frage getroffen werde. Es sei allgemein bekannt, dass die Delegation Dänemarks sich immer nachdrücklich für eine möglichst weitgehende und schnelle Harmonisierung der Artenverzeichnisse eingesetzt habe. Demgegenüber verdienten die von einigen Delegationen vorgebrachten Argumente eine sorgfältige Prüfung, und es müsse entschieden werden, ob Artikel 3 flexibler sein solle. Der Vorschlag des Herrn Bogsch stelle in dieser Hinsicht eine Gesamtlösung für Artikel 3 dar.

307. Der PRAESIDENT stellte fest, es sei nichtsdestoweniger notwendig, über die verschiedenen Vorschläge abzustimmen. Er stellte alsdann den Vorschlag zur Abstimmung, in Artikel 3 Absatz 1 Nummer ii "drei Jahren" in "zehn Jahren" abzuändern.

308. Der Vorschlag zur Abänderung von "drei Jahren" in "zehn Jahren" in Artikel 3 Absatz 1 Nummer ii wurde mit sieben Stimmen dafür, acht Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

309. Der PRAESIDENT stellte alsdann den Vorschlag zur Abstimmung, in Artikel 3 Absatz 1 Nummer ii "drei Jahren" in "fünf Jahren" abzuändern.

310. Der Vorschlag zur Abänderung von "drei Jahren" in "fünf Jahren" in Artikel 3 Absatz 1 Nummer ii wurde mit elf Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen angenommen.

311. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) gab zu bedenken, dass es ein guter Kompromiss wäre, den mündlichen Vorschlag der Delegation der Niederlande betreffend die Abänderung von "25 Pflanzengattungen oder -arten" in "15 Pflanzengattungen oder -arten" anzunehmen.

312. Der Vorschlag zur Abänderung von "25 Pflanzengattungen oder -arten" in "15 Pflanzengattungen oder -arten" wurde mit 13 Stimmen dafür, drei Stimmen dagegen und einer Stimmenthaltung angenommen.

313. Herr HEINEN (Deutschland) bemerkte, dass nach den Erklärungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) die eingeklammerten Ueberschriften zu den einzelnen Absätzen nicht unmittelbarer Vertragstext seien sondern lediglich deren wesentlichen Inhalt wiedergäben.

314. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bestätigte für die Aufzeichnungen über die Konferenz seine im Verlauf der vorbereitenden Arbeit gemachte Erklärung, die Untertitel am Anfang jedes Absatzes dienten lediglich Informationszwecken.

315. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte die Stellungnahme der anderen Verbandsstaaten zu der Frage zu hören, ob der Begriff "Pflanzengattungen und -arten" in Artikel 3 intergenerische und interspezifische Hybriden einschliesse.

316. Der PRAESIDENT nahm zur Kenntnis, dass keine Verbandsdelegation das Wort wünschte. Er nehme an, es erscheine den anderen Verbandsstaaten normal, dass Hybriden eingeschlossen sein sollten.

317. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) regte an, dass der Präsident formell eine Erklärung in dieser Hinsicht abgebe, damit aus den Aufzeichnungen über die Konferenz zu entnehmen sei, dass von keiner Seite gegen seine Auslegung Einwand erhoben worden sei.

318. Keine Verbandsdelegation sprach sich gegen die in Absatz 316 wiedergegebene Auslegung aus.

319. Herr HAYAKAWA (Japan) bat um die Stellungnahme der anderen Verbandsdelegationen, ob der Begriff "alle Pflanzengattungen und -arten" Mikroorganismen, wie Bakterien und Hefe, einschliesse.

320.1 Frau VAN DER NEUT (Niederlande) erklärte, der Ausdruck "alle Pflanzengattungen und -arten" könne so verstanden werden, als dass auch Mikroorganismen eingeschlossen seien.

320.2 Zudem bemerkte sie, die Aufteilung einiger Organismen auf die verschiedenen Reiche sei wissenschaftlich umstritten. Deshalb müsse im Falle des Uebereinkommens eine flexible Haltung eingenommen und der Versuch vermieden werden, eine klare Definition zu formulieren.

321. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation sei nicht bereit, eine positive Antwort abzugeben, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese das Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz verändern würde. Ausserdem sei auch nicht genügend Zeit vorhanden gewesen, um diese Frage zu prüfen.

322.1 Herr TESCHEMACHER (EPO) bemerkte, die Frage der Grenzlinie zwischen Patentierbarkeit und Sortenschutzfähigkeit sei bereits angesprochen worden. Mit der Frage der Patentierbarkeit habe sich das EPA schon Anfang der 80er Jahre befasst und sei damals von der Auffassung ausgegangen, dass Mikroorganismen weder dem Pflanzenreich noch dem Tierreich zuzurechnen seien, sondern eine eigenständige Gruppe innerhalb der biologischen Hierarchien bildeten. Demgemäss habe das EPA seit dieser Zeit Mikroorganismen geschützt und darin keinen Verstoss gegen die Ausschlussbestimmung in Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens gesehen.

322.2 Dies werde nach Auffassung des EPA dadurch bekräftigt, dass es offenbar Wille des Gesetzgebers gewesen sei, generell in Artikel 53(b) einen Unterschied zwischen biologischen und mikrobiologischen Erfindungen zu machen. Diese Praxis des Amtes sei in der Vergangenheit nicht ernstlich kritisiert worden und habe Nachahmung in vielen EPO-Vertragsstaaten gefunden. International seien anscheinend keine stichhaltigen Einwände gemacht worden. Daher solle Artikel 3 keinen Anlass bieten, diesen Konsens in Frage zu stellen.

323. Herr DMOCHOWSKI (Polen) stellte fest, in allen Handbüchern über Pflanzen- und Tiersystematik werde zwischen dem Pflanzen- und dem Tierreich unterschieden. Bakterien, Hefe, Algen und Pilze seien dem Pflanzenreich zugeordnet. So würde es allen Studenten der Biologie, der Landwirtschaft usw. gelehrt. Aus diesem Grunde spreche sich seine Delegation gegen diese Formulierung aus.

324. Herr LLOYD (Australien) erklärte, die Frage der Aufteilung der Lebewesen auf die verschiedenen Taxa sei äusserst komplex. Die moderne Taxonomie unterscheide in der Tat zwischen zwei Superreichen - den Prokaryota und den Eukaryota - die nun die erste Unterteilungsstufe darstellten. Die Bakterien seien den Prokaryota zugeordnet. Da die Frage äusserst kompliziert sei, wäre es vielleicht sinnvoll, die Taxa zu definieren, die man im Rahmen des Sortenschutzsystems schützen wolle.

325. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) empfahl der Konferenz, nicht zu versuchen, diese Frage zu entscheiden. Wissenschaftliche Auffassungen seien nicht einheitlich und könnten sich in Zukunft ändern. Er riet, lediglich zur Kenntnis zu nehmen, dass die Frage der unteren Kategorien von Organismen von

den nationalen Gesetzen zu beantworten sei. In diesem kleinen Punkt sei das Uebereinkommen nicht perfekt, und die Konferenz solle davon Kenntnis nehmen, dass die Verbandsstaaten entweder untere Organismen schützen könnten oder nicht. Schliesslich stellte er fest, diese Frage bleibe ohne Auswirkung für das Verhältnis zwischen Patent- und Sortenschutz.

326. Herr ÖSTER (Schweden) stellte fest, seine Delegation schliesse sich den von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geäusserten Auffassungen an.

327. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation teile gleichfalls die Auffassungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) mit Ausnahme eines kleinen Vorbehalts. Ein Staat, der das neue Uebereinkommen ratifiziere, verpflichte sich, den Schutz auf alle Pflanzengattungen und -arten zu erstrecken. Die in der Diskussion verdeutlichten Meinungsverschiedenheiten zeigten, es könne Bedenken geben, dass ein Verbandsstaat den Schutz nicht auf alle Pflanzengattungen und -arten erstrecke, weil er z. B. Hefe und Bakterien nicht schütze. Eine Klarstellung sei vonnöten, selbst wenn eine solche Klarstellung eine Erklärung darüber sei, dass es dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibe zu entscheiden, was in bezug auf Taxa, deren Klassifizierung umstritten sei, unter "alle Pflanzengattungen und -arten" zu verstehen sei.

328. Der PRAESIDENT regte an, die Konferenz solle nicht versuchen, die Bedeutung von "alle Pflanzengattungen und -arten" zu präzisieren, sondern die Erklärung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und übereinstimmende Erklärungen zur Kenntnis nehmen. (Fortsetzung unter Absatz 1475)

329. Artikel 3 wurde vorbehaltlich der in Absätzen 310 und 312 wiedergegebenen Aenderungen in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Fünfte Sitzung
Mittwoch, den 6. März 1991
Morgen

Artikel 4 - Inländerbehandlung

330. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung sowie die Debatte über den in **Dokument DC/91/35** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

331. Herr NAITO (Japan) führte den Vorschlag seiner Delegation ein und erklärte, die Bedenken seiner Delegation beträfen nur die redaktionelle Fassung. Sie halte es für angebracht, den betreffenden Satzteil wie folgt abzuändern:

"in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten", um die Kohärenz mit dem Wortlaut des Artikels 2 zu gewährleisten.

332. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, er teile diese Ansicht voll und ganz, und er regte an, den Vorschlag anzunehmen.

333. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, die Delegation Deutschlands teile diese Auffassung im Prinzip. Sie frage sich jedoch, ob man den Text noch kürzen könne, indem man sage "in bezug auf Züchterrechte". Inhaltlich sei es dasselbe, und dies sei ihr Vorschlag.

334. Herr LLOYD (Australien) stellte fest, dass auch seine Delegation den Vorschlag der Delegation Japans unterstütze.

335. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag der Delegation Japans.

336. Der Aenderungsvorschlag, "in bezug auf den Schutz von Sorten" in "in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten" zu ändern, wurde einstimmig akzeptiert. Artikel 4 wurde somit, vorbehaltlich der im vorangegangenen Satz erwähnten Aenderung, in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 5 - Schutzvoraussetzungen

337. Der PRAESIDENT stellte keinen Aenderungsvorschlag zu Artikel 5 fest.

338. Artikel 5 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 6 - Neuheit

Artikel 6 Absatz 1 - Kriterien

339. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 6. Er erteilte denjenigen Delegationen, die einen Aenderungsvorschlag hatten, die Gelegenheit, diesen einzuführen.

340.1 Herr BURR (Deutschland) führte den in **Dokument DC/91/36** wiedergegebenen Aenderungsvorschlag ein und erklärte, dass er vier Punkte enthalte. Die erste Aenderung sei eine Anpassung an den Artikel 5. Nach Artikel 5 werde das Züchterrecht erteilt, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig

sei. In Artikel 6 sowie in den folgenden Artikeln 7, 8 und 9 lauteten die Eingangsworte aber: "Die Sorte gilt als" neu, unterscheidbar, homogen und beständig. Wenn Artikel 5 besage, die Schutzvoraussetzung sei, dass eine Sorte neu sei, dann müsse auch Artikel 6 besagen, wann die Sorte neu sei, und nicht, wann sie als neu gelte. Die Delegation gebe zu, dass man möglicherweise bei Artikel 9 in Schwierigkeiten komme, aber es sei zu Artikel 9 ein Aenderungsvorschlag gemacht worden, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Die Vorschläge müssten also insoweit als Gesamtkomplex angesehen werden.

340.2 Zum zweiten Teil des Vorschlags sei zu bemerken, im Ausgangsvorschlag stehe in der Einleitung, dass die Sorte neu sei, wenn Vermehrungsmaterial, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse bestimmte Bedingungen erfüllten. Die Wortwahl "Vermehrungsmaterial, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" hänge sehr eng mit Artikel 14 zusammen. Da man das Ergebnis der Diskussion zu Artikel 14 noch nicht kenne, habe seine Delegation versucht, diesen Satzteil etwas neutraler zu fassen, und zwar durch die Formulierung "Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzen der Sorte verwendbar sind". Dies entspreche im grossen und ganzen dem Vermehrungsmaterial, und das Erntegut und die abgeleiteten Erzeugnisse würden ausgeklammert sein.

340.3 Dieser Vorschlag beruhe auch auf dem Gedanken, dass man sich etwas näher an das Patentrecht anlehnen solle. Wenn jemand eine Maschine erfinde, diese aber nicht gleich zum Patent anmelde, sondern zunächst in seinem eigenen Betrieb in einem abgeschirmten Raum zur Herstellung bestimmter Produkte benutze, sie also ganz geheim halte, so könne er sehr wohl die mit Hilfe der Maschine erzeugten Produkte verkaufen, ohne dass die Benutzung der Maschine in seinem Betrieb ihm bei einer späteren Patentanmeldung als neuheitsschädlich entgegengehalten werde.

340.4 Der dritte Teil des Vorschlags beziehe sich auf die Passage in den jeweiligen Nummern i und ii, wonach der Vertrieb dann neuheitsschädlich sei, wenn er durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung erfolgt sei. Bei der Erteilung des Sortenschutzes stehe man immer wieder vor der Schwierigkeit, dass es der Behörde praktisch nicht möglich sei, dem Züchter nachzuweisen, dass der Vertrieb mit seiner Zustimmung erfolgt sei. Deswegen möchte seine Delegation die Beweislast umkehren und vorsehen, dass der Züchter nachweisen müsse, dass seine Sorte ohne seine Zustimmung in Vertrieb gekommen sei.

340.5 Schliesslich werde noch eine redaktionell einfachere Fassung vorgeschlagen. Ob und wie weit man diese Vereinfachung in den anderen Sprachen nachvollziehen könne, sei vielleicht eine Sache, die im Redaktionsausschuss nochmals gründlicher diskutiert werden müsse.

341. Herr VON ARNOLD (Schweden) führte den in **Dokument DC/91/54** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und erläuterte, dieser sei dem Vorschlag der Delegation Deutschlands hinsichtlich des Materials, dessen Verkauf neuheitsschädlich sei, ähnlich. Es werde vorgeschlagen, die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse aus Artikel 6 auszunehmen. Seine Delegation halte es beispielsweise für ziemlich unvernünftig, dass der Verkauf von Pfirsichen in Dosen neuheitsschädlich sein solle. Andererseits könne sie aber akzeptieren, dass beispielsweise der Verkauf von Schnittblumen als Erntegut neuheitsschädlich sein könnte, was die Beibehaltung der Verweisung auf Erntegut erkläre. Herr von Arnold hielt abschliessend fest, seine Delegation habe gegen den Vorschlag der Delegation Deutschlands keinen Einwand.

342.1 Herr HIJMANS (Niederlande) kommentierte die Vorschläge der Delegationen Deutschlands und Schwedens und bemerkte, in Artikel 6 seien mehrere Probleme zu lösen. Zunächst seien die Worte "gilt als" in den Ausgangsvorschlag aufgenommen worden, weil man niemals sicher sein könne, dass eine Sorte wirklich neu sei. Es sei deshalb begründet, die Worte "gilt als" beizubehalten, und es bestehe kein Widerspruch zu Artikel 5.

342.2 In bezug auf die Art des Materials, dessen gewerbsmässiger Vertrieb neuheitsschädlich sein solle, seien nunmehr drei Vorschläge vorhanden. Es gebe triftige Gründe, den Vorschlag der Delegation Deutschlands abzulehnen: Der Vertrieb von Erntegut solle gleichfalls neuheitsschädlich sein, weil manche Arten von Erntegut auch als Vermehrungsmaterial verwendet werden könnten. Ausserdem sei der Vergleich mit dem Patentrecht im Lichte des unterschiedlichen Neuheitskonzepts nicht relevant. Im Sortenschutzsystem sei der gewerbsmässige Vertrieb als solcher der entscheidende Faktor.

342.3 Andererseits frage sich seine Delegation, ob die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse im einleitenden Teil des Absatzes 1 erwähnt werden sollten, weil es nicht immer leicht nachweisbar sei, dass ein Erzeugnis von einer bestimmten Sorte stamme. Im übrigen sei es auch niemals möglich, weiteres Pflanzenmaterial von solchen Erzeugnissen herzustellen. Es bestehe, nebenbei bemerkt, keine Parallele zu Artikel 14. Es sei durchaus vorstellbar, dass einige Handlungen neuheitsschädlich sein könnten, obwohl sie nicht unter den Schutzumfang fielen; leichter vorstellbar sei die entgegengesetzte Situation. Infolgedessen solle der Vorschlag der Delegation Schwedens nicht zurückgezogen werden, weil er der beste Vorschlag für die Einleitung zu Artikel 6 sei.

342.4 Hinsichtlich der Beweislast pflichte seine Delegation der Delegation Deutschlands bei, dass sie dem Züchter und nicht eventuell einem Dritten, und ganz gewiss nicht dem Sortenschutzamt obliegen müsse. Die Neuheit müsse vom Sortenschutzamt geprüft werden, und für dieses sei die Feststellung sehr schwierig, ob der Züchter seine Zustimmung gegeben habe oder nicht, wenn das Material schon auf dem Markt sei; es sei unter diesen Umständen nur logisch, dass der Züchter nachweisen müsse, er habe das Material nicht in Verkehr gebracht.

342.5 In bezug auf die sogenannte "Schonfrist" in Artikel 6 Absatz 1 Nummer i vertrete seine Delegation schliesslich die Auffassung, dass diese für die Verbandsstaaten nicht freigestellt, sondern verbindlich sein müsse. Für die Züchter sei von grösster Bedeutung, dass das System in jedem Land auf die gleiche Weise funktioniere. Ausserdem sei es für die Züchter wichtig, Erzeugnisse kurz vor Beantragung eines Züchterrechts auf den Markt bringen zu können, um das kommerzielle Interesse an der Sorte zu testen.

343.1 Herr NAITO (Japan) wünschte, vor Einführung des in **Dokument DC/91/37** enthaltenen Vorschlags seiner Delegation einige Kommentare zum Vorschlag der Delegation Deutschlands zu machen. Auf einige Punkte habe sich Herr Hijmans (Niederlande) bereits bezogen, so zum Beispiel auf die Streichung der Worte "gilt als" zugunsten von "ist". Dieser Wegfall würde den Sinn ändern, und seine Delegation habe in bezug auf die Folgen einer derartigen Aenderung starke Bedenken. Ausserdem halte sie die Begrenzung der Neuheitsbedingung auf die Verwendung zur Erzeugung von Pflanzen der Sorte, die nicht angebracht sei, für bedenklich. Schliesslich könne sie die Umkehrung der Beweislast auf den Züchter nicht akzeptieren, weil für diesen in der Praxis der Nachweis sehr schwierig sein könne, dass er seine Zustimmung nicht gegeben habe.

343.2 Bezüglich des Vorschlags seiner Delegation erläuterte Herr Naito, er strebe eine Präzisierung der Bedeutung von "zum Zwecke der Auswertung der Sorte" an. Der gegenwärtige Wortlaut sei nicht klar, und die Ausnahmen sollten auf Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken oder zu Versuchszwecken beschränkt sein. Ausserdem würden zwei redaktionelle Verbesserungen vorgeschlagen: Der Titel müsse "newness" im Englischen lauten, um ihn an das in Artikel 5 Absatz 1 verwendete Eigenschaftswort "new" anzupassen, und das Wort "erzeugte" solle anstatt von "abgeleitete" verwendet werden, um Artikel 6 Absatz 1 an Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 16 Absatz 2 anzugleichen.

344.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass eine Analyse der Vorschläge schwierig sei, weil sie viele unterschiedliche Punkte behandelten. Er regte an, den Vorschlag der Delegation Deutschlands, der am weitesten vom Ausgangsvorschlag abweiche und zahlreiche Begriffsänderungen enthalte, als ersten zu prüfen. Er sei besonders über den Vorschlag erstaunt, dem Züchter eine "negative" Beweislast aufzuerlegen. Bei gewerblichem Eigentum sei es äusserst ungewöhnlich, wenn nicht gar unbekannt, dass ein Inhaber nachweisen müsse, er habe etwas nicht getan, was eine unmögliche Aufgabe sei.

344.2 Der Vorschlag scheine auf einem Missverständnis zu beruhen. Es sei nicht Sache der Züchterrechte erteilenden Behörde, eine Untersuchung durchzuführen. Artikel 6 Absatz 1 enthalte lediglich eine Bedingung für die Schutzfähigkeit, und wenn eine Behörde ein Züchterrecht erteilt habe, ohne zu wissen, dass die Sorte mit der Zustimmung des Züchters benutzt worden sei, dann würde der mutmassliche Verletzer in einem Verletzungsverfahren die Nichtigkeit des Schutzes aufgrund der Zustimmung geltend machen, die er vom Züchter zur Verwendung seines Materials erhalten habe. Dies sei bei Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums das normale Verfahren.

345. Herr SCHENNEN (Deutschland) erwiderte, der Vorschlag zur Beweislast sei eine Folge der Tatsache, dass seine Delegation den Begriff "die Sorte gilt als neu" vermeiden und eine objektive Definition verfassen wolle. Der Vorschlag betreffe den Fall, in dem feststehe, dass Vermehrungsmaterial vom Züchter abgegeben worden sei, und wenn Zweifel bestünden, ob dies mit oder ohne Zustimmung des Züchters geschehen sei. In diesem Fall müsse das Amt entscheiden können, ob eine Zustimmung vorgelegen habe, insbesondere, wenn ihm etwa Rechnungen vorgelegt würden, aus denen sich ergebe, dass die Abgabe bereits erfolgt sei. Hier sei es für Dritte - sowohl für Privatpersonen als auch für das Amt - unmöglich festzustellen, ob eine Zustimmung vorgelegen habe. Die Beweislast solle dann dem Züchter obliegen, und er könne den Beweis beispielsweise dadurch führen, dass er durch Urkunden oder Zeugen die Umstände der Abgabe erläutere.

346. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, diese Erläuterung gehe von der Annahme aus, dass die Abgabe von Material mit Kenntnis des Züchters erfolgt sei, wogegen ein Dritter das Material auf völlig rechtswidrige Weise erhalten haben könne, ohne dass eine Rechnung oder ein anderer schriftlicher Beweis vorliege. Nach seinem Dafürhalten sei keine befriedigende Antwort auf die Frage gegeben worden, wie der Beweis geführt werden könne, dass eine Zustimmung nicht gegeben worden sei.

347. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation teile die Bedenken des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Durch Dokumente oder sogar durch einen Zeugen nachzuweisen, dass jemand etwas nicht getan habe, sei praktisch

unmöglich. Sicherlich gebe es Fälle, in denen Material gegen die Verpflichtung abgegeben werde, es nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, und diese Verpflichtung nicht eingehalten werde; in diesem Falle könnten Beweise für die Verpflichtung beigebracht werden. In anderen Fällen aber - und sicherlich, wenn das Material von jemandem rechtswidrig ausgewertet werde - sei es unmöglich, diesen Beweis zu erbringen. Seine Delegation spreche sich deshalb gegen die Forderung an den Züchter aus, das Fehlen einer Tatsache nachzuweisen, sowie auch gegen den Vorschlag, "gilt als" durch "ist" zu ersetzen, weil beides miteinander verknüpft sei.

348. Herr WANSCHER (Dänemark) erklärte, seine Delegation teile die von den Herren Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und Bradnock (Kanada) geäusserten Bedenken und sei gleichfalls der Auffassung, dass die Umkehrung der Beweislast sehr unüblich und schwer durchführbar sei. Seine Delegation könne nicht für den Vorschlag stimmen, der mit der Rechtstradition in Dänemark unvereinbar sei.

349. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, seine Delegation vertrete den gleichen Standpunkt wie die Delegation Kanadas aus genau den gleichen Gründen.

350. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, dass seine Delegation gleichfalls voll mit dem von der Delegation Kanadas geäusserten Einwand übereinstimme.

351.1 Herr ROYON (CIOPORA) merkte an, die CIOPORA habe hinsichtlich des zu prüfenden Problems bereits praktische Erfahrung sammeln können, und zwar in bezug auf einen Text, der bei weitem nicht so negativ wie der Vorschlag der Delegation Deutschlands sei. Die CIOPORA schliesse sich den von den Herren Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und Bradnock (Kanada) abgegebenen Erläuterungen vorbehaltlos an.

351.2 Herr Royon wünschte alsdann, die Gelegenheit wahrzunehmen, um einige allgemeine Bemerkungen zu Artikel 6 zu machen. Die CIOPORA sei etwas über die Verwendung des Wortes "novelty" als Titel für Artikel 5 besorgt. Unter "novelty" sei in der Sprache des gewerblichen Eigentums - und auch in der Sprache des Sortenschutzrechts - etwas zu verstehen, das sich von "newness" unterscheide und dem Begriff der Unterscheidbarkeit sehr nahe komme. Der Begriff "newness" sei in der Tat während der vergangenen Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses vorgeschlagen worden und werde nunmehr von der Delegation Japans vorgeschlagen. Allerdings sei der Begriff "newness" keine glücklichere Wahl, und die CIOPORA würde deshalb bevorzugen, dass ein Begriff der Nichtoffenbarung oder vorherigen Offenbarung aufgenommen werde. Die Bestimmung würde dann lauten: "Die Sorte gilt als nicht offenbart, sofern nicht nachgewiesen ist, dass zum Zeitpunkt der Hinterlegung ..." Da schliesslich die Beweislast in der Tat der Partei obliegen müsse, die die vorherige Offenbarung geltend mache, müsse das Wort "ausdrücklichen" vor "Zustimmung" eingefügt werden, so wie dies in einem der Entwürfe des Ausgangsvorschlags der Fall gewesen sei.

352. Herr VON PECHMANN (AIPPI) wollte eine Bemerkung zu dem Begriff "gilt als neu" machen. Dieser Begriff führe eine Fiktion ein, die es auch im Patentrecht gebe. Wenn beispielsweise eine Patentanmeldung eingereicht worden sei und die Gebühr nicht gezahlt werde, gelte die Anmeldung als zurückgenommen,

obwohl keine Rücknahmeerklärung abgegeben worden sei. Die AIPPI sei daher der Meinung, dass der Vorschlag der Delegation Deutschlands richtig sei. Zu der Frage, ob man anhand des Ernteguts erkennen solle, dass es sich um die Sorte handele, bemerkte Herr von Pechmann ferner, dass der Vorschlag gemacht worden sei, die Verweisung auf Erntegut und auch auf von Erntegut abgeleitete Erzeugnisse zu streichen. Schliesslich könne sich die AIPPI mit den Erklärungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) einverstanden erklären.

353. Herr WINTER (COMASSO) erklärte zur vorgeschlagenen Beweislastumkehr, die Pflanzenzüchter schlössen sich der Meinung an, die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und verschiedenen Delegationen ausgedrückt worden sei. Die Pflanzenzüchter lehnten diese Regelung absolut ab.

354. Herr GUNARY (ASSINSEL) unterstützte den von der COMASSO vertretenen Standpunkt.

355. Der PRAESIDENT schloss die Erörterungen über die Beweislast ab und stellte fest, dass von einer mehrheitlichen Ablehnung des Vorschlags ausgegangen werden könne, weil die Verbandsdelegationen nur negative Kommentare abgegeben hätten.

356. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

357. Darauf eröffnete der PRAESIDENT die Aussprache über den Vorschlag der Delegation Deutschlands, die Worte "gilt als" durch "ist" zu ersetzen. Er rief in Erinnerung, dass die Delegation der Niederlande diesen Vorschlag bereits kommentiert habe.

358. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, der Vorschlag beziehe sich nur auf eine redaktionelle Frage, und zwar auf die innere Uebereinstimmung des Wortlauts des Artikels 5 Absatz 1 mit demjenigen der Artikel 6 bis 9. Wenn Artikel 5 Absatz 1 bestimme, dass ein Züchterrecht dann erteilt werde, wenn die Sorte neu sei, dann stelle sich die logische Frage, wann eine Sorte neu sei, und genau diese Frage solle in Artikel 6 beantwortet werden. Und wenn es zutreffen solle, dass man nie genau wisse, ob eine Sorte tatsächlich neu sei oder nicht, dann solle diese Unsicherheit kein Thema des Artikels 6 sein, sondern des bereits angenommenen Artikels 5. Im Grunde sei dieser Vorschlag ein Thema für den Redaktionsausschuss.

359. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, es sei Sache der Gerichtshöfe zu entscheiden, ob eine Sorte neu sei. Das Sortenschutzamt habe lediglich zu entscheiden, ob sie als neu gelte. Herr Harvey wünsche nicht, dass das Amt an die Stelle der Gerichtshöfe trete. Im Uebereinkommen könne nicht gesagt werden, dass eine Sorte zum Zwecke der Erteilung eines Züchterrechts neu sei, sondern nur, dass sie nach bestem Wissen der Behörde neu sei. Die Worte "gilt als" seien infolgedessen wichtig.

360. Herr BRADNOCK (Kanada) unterstützte den von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) vertretenen Standpunkt. Artikel 6 Absatz 1 definiere in der Tat,

was im Rahmen des Artikels 5 geschehe, wenn eine Anmeldung bearbeitet werde: Die Behörde müsse eine Entscheidung treffen, selbst wenn sie nicht von allen relevanten Elementen Kenntnis habe, weil die Neuheit eine der Bedingungen für die Erteilung eines Züchterrechts sei. Deshalb betrachte die Behörde eine Sorte nur aufgrund der Beweise, die ihr vorlägen, und vorbehaltlich des Nachweises des Gegenteils, als neu.

361. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation schliesse sich den Delegationen des Vereinigten Königreichs und Kanadas an.

362. Herr O'DONOHOE (Irland) stellte fest, seine Delegation schliesse sich ebenfalls den von den Vorrednern gemachten Kommentaren an.

363. Der PRAESIDENT schloss die Erörterung über die vorgeschlagene Ersetzung von "gilt als" durch "ist" ab. Er stellte fest, die Verbandsstaaten hätten nur negative Kommentare abgegeben und deshalb könne gefolgert werden, dass sich die Mehrheit gegen den Vorschlag ausspreche.

364. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

365. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion über den Vorschlag der Delegation Deutschlands, die Bezugnahme auf Material und Erzeugnisse zu ändern, die durch die Neuheitsbedingung abgedeckt seien. Er erinnerte daran, dass die Delegation der Niederlande diesen Vorschlag bereits kommentiert habe.

366.1 Frau BUSTIN (Frankreich) erklärte, ihre Delegation spreche sich aus den gleichen Gründen wie die Delegation der Niederlande gegen diese Aenderung aus. Ihr Standpunkt, dass die Voraussetzung der Neuheit nicht in diesem Ausmass eingeschränkt werden dürfe, sei durch die Ausführungen des Vertreters einer Berufsorganisation insofern verstärkt worden, als dieser um die Aufnahme von Elementen in Artikel 6 nachgesucht habe, die nichts mit der Neuheit, sondern mit der Nichtoffenbarung zu tun hätten. Wenn man die in Artikel 6 Absatz 1 angegebenen Voraussetzungen der Nichtkommerzialisierung zu sehr einschränke, indem man den Züchter von der Beachtung dieser Voraussetzungen mit der Begründung entbinde, dass die von ihm ausgeübte gewerbliche Handlung keine Offenbarung seiner Sorte beinhalte, dann öffne man einer Verwirrung sehr schwerwiegender Art mit einem benachbarten Recht des gewerblichen Eigentums die Tür.

366.2 Die Delegation Frankreichs hege den Wunsch, dass der die Annahme der Neuheitsbedingung im Jahre 1961 beherrschende Grundgedanke bewahrt bleibe. Jeder Züchter, der durch die Auswertung seiner Sorte vor Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung oder ausserhalb der ihm gewährten Schonfrist einen Vorteil erziele, dürfe diesen Schutz nicht erhalten, und zwar mit der Begründung, dass seine Sorte nicht mehr neu sei.

367. Herr BRADNOCK (Kanada) unterstützte den Vorschlag der Delegation Deutschlands. Um zu veranschaulichen, was im Ausgangsvorschlag für problematisch befunden werde, erwähnte Herr Bradnock das Beispiel von in einem anderen Land erzeugten Kartoffeln, die beispielsweise zur Herstellung tiefgekühlter, danach im Anmeldeland verkaufter Pommes frites dienten. Herrn Bradnock erschien

nicht, dass die Sorte in letzterem Land zur Verfügung gestanden habe, selbst wenn die Pommes frites ein einzigartiges Merkmal aufwiesen. Würden andererseits frische Kartoffeln in das Land geliefert, dann stünde die Sorte dort als Pflanzenteile zur Verfügung, die für Vermehrungszwecke verwendet werden könnten.

368. Herr ROYON (CIOPORA) wünschte, im Anschluss an die Ausführungen der Frau Bustin (Frankreich) eine Klarstellung zu machen. Die CIOPORA beabsichtige nicht, den Inhalt der in Artikel 6 vorgesehenen Voraussetzung herabzusetzen, sondern wolle lediglich unterstreichen, dass ihr der Ausdruck "Neuheit" nicht als der geeignetste erscheine.

369. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, dass nach dem gegenwärtigen Artikel 6 am Tage der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat die Sorte nicht vertrieben worden sein dürfe. Die Arbeitsgruppe über Artikel 1 werde voraussichtlich einen Vorschlag darüber unterbreiten, was die Sorte sein könne. Im Ausgangsvorschlag beziehe sich die Formulierung auf Vermehrungsmaterial, Erntegut und abgeleitete Erzeugnisse. Sie hänge mit anderen, noch zu erörternden Artikeln zusammen. Aus diesem Grunde müsse man wahrscheinlich den Punkt offenhalten.

370. Herr ELENA (Spanien) erklärte, seine Delegation teile den Standpunkt der Delegation Deutschlands. Die von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Aenderung müsse den endgültigen Wortlaut des Artikels 14 in bezug auf Vermehrungsmaterial, Erntegut und unmittelbar von Erntegut hergestellte Erzeugnisse berücksichtigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt spreche sich die Delegation Spaniens indes für den von der Delegation Deutschlands in Dokument DC/91/36 vorgeschlagenen Wortlaut aus.

371. Herr ESPENHAIN (Dänemark) schloss sich im Namen seiner Delegation den Vorrednern an. Im Lichte der Verbindung zu Artikel 14 halte er es für verfrüht, zu diesem Zeitpunkt eine endgültige Entscheidung zu treffen. Seine Delegation habe allerdings aus den von Herrn Bradnock (Kanada) beschriebenen Gründen Sympathie für den Vorschlag der Delegation Deutschlands.

372.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stimmte den Vorrednern hinsichtlich des Aufschubs der endgültigen Entscheidung über diesen Artikel, bis das Ergebnis der Entscheidungen zu Artikel 14 bekannt sei, zu. Hinsichtlich der Frage, die Neuheit in gewissem Masse unmittelbar mit den vom Erntegut der betreffenden Sorte erhaltenen Erzeugnissen zu verbinden, neige seine Delegation zum Beispiel mehr zu dem Vorschlag der Delegation Schwedens sowie diesbezüglich zu jenem der Delegation Deutschlands.

372.2 Was indes den möglichen Wegfall der Neuheitsschädlichkeit in bezug auf bestimmte Sorten - und namentlich Inzuchtlinien - anbelange, so dürfe letzterer Vorschlag über den Rahmen einer guten Politik hinausgehen. Werde eine Inzuchtlinie geheimgehalten und nur deren Erntegut in Form einer Hybride der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellt, dann wäre es nach Dafürhalten seiner Delegation ziemlich unfair, dass der Züchter nach mehrjähriger Auswertung, wenn eine Gefahr des Bekanntwerdens der Inzuchtlinie bestehe, zu einem Sortenschutzamt gehen und Schutz für etwa zwanzig oder mehr Jahre erhalten können solle. Der Schutz von Pflanzensorten müsse ausgeglichener sein, und deshalb solle keine Möglichkeit vorhanden sein, für bestimmte Sorten zusätzlichen Schutz zu

erhalten, der für andere Sorten nicht systematisch zur Verfügung stehe. Aus diesem Grund habe seine Delegation in bezug auf den Vorschlag der Delegation Deutschlands grosse Schwierigkeiten.

373. Herr JOHNSON (FICPI) erklärte, die FICPI unterstütze den Vorschlag der Delegation Deutschlands insofern, als das Inverkehrbringen der unmittelbar vom Erntegut erhaltenen Erzeugnisse nicht länger als neuheitsschädlich angesehen würde. Ausserdem bestehe ein Unterschied zwischen Erntegut, das die genetische Information der neuen Sorte enthalte, und Erntegut, bei dem dies nicht der Fall sei. Die FICPI halte es für unannehmbar, dass der Vertrieb von Erntegut, das die genetische Information der neuen Sorte nicht enthalte - und somit keine Kenntnisse über die neue Sorte ermögliche - als neuheitsschädlicher Stand der Technik betrachtet werden solle. Ein Beispiel in dieser Beziehung sei Zucker, der aus einer neuen Zuckerrübensorte gewonnen werde. Der Zucker sei chemisch identisch, stamme er nun von einer neuen Sorte oder von einer alten.

374. Herr VON PECHMANN (AIPPI) sagte, man sei hier mit einem Offenbarungsproblem konfrontiert und müsse daher berücksichtigen, dass, wenn dem Erntegut bzw. dem vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnis nicht entnommen werden könne, zu welcher Sorte es gehöre, die Sorte weiterhin als neu anzusehen sei. In dieser Beziehung hätten ihn die Ausführungen der Delegation Deutschlands überzeugt, und daher unterstütze er deren Vorschlag.

375. Herr GUNARY (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL sei hinsichtlich der Gepflogenheit der Züchter besorgt, die vor Hinterlegung der Sortenschutzanmeldung Material der Sorte für Versuchs- oder Vermehrungszwecke abzweigten, um in Erwartung des Inverkehrbringens der Sorte einen Saatgutlagerbestand aufzubauen. Die ASSINSEL befürchte, die Formulierung dieses Teiles des Artikels 6 könne zu einer Auslegung führen, derzufolge diese Gepflogenheit als eine Auswertung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Nummern i und ii des Ausgangsvorschlags betrachtet werde.

376. Herr VON ARNOLD (Schweden) stellte fest, es wäre sinnvoll gewesen, den Vorschlag seiner Delegation gemeinsam mit dem Vorschlag der Delegation Deutschlands zu erörtern. Ein Grund hierfür sei die Verwirrung in bezug auf "Vermehrungsmaterial" und "unmittelbar abgeleitete Erzeugnisse". Das Erntegut von Zuckerrüben sei nicht Zucker, wie der Vertreter der FICPI angedeutet habe, sondern Zuckerrüben als solche. Die Zuckerrüben müssten für die Neuheit relevant sein, denn über sie sei die genetische Information erhältlich, wie der Vertreter der FICPI erklärt habe, der somit in diesem Punkt mit dem Vorschlag seiner Delegation übereinstimme.

377. Der PRAESIDENT wünschte, die Erörterung über den Vorschlag der Delegation Deutschlands zur Aenderung der durch die Neuheitsregel abgedeckten Bezugnahme auf Material und Erzeugnisse der Sorte abzuschliessen.

378. Der Vorschlag der Delegation Deutschlands zur Aenderung von "Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" in "Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Erzeugung von Pflanzen der Sorte verwendbar sind" wurde mit fünf Stimmen dafür und 13 Stimmen dagegen abgelehnt.

379. Der PRAESIDENT erteilte darauf das Wort zu dem in **Dokument DC/91/54** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens, "unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" zu streichen. Er rief in Erinnerung, dass die Delegation Spaniens diesen Vorschlag bereits unterstützt habe.

380.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Schwedens aus dem gleichen Grunde, aus dem sie den Vorschlag der Delegation Deutschlands unterstützt habe. Es sei wesentlich, dass Material der Sorte, das im Rahmen des Hervorbringens oder der möglichen Vermehrung der Sorte erzeugt werde, solange verkauft und verwendet werden könne, als dies nicht das Inverkehrbringen der Sorte als solcher bedeute. Würden die Worte "oder unmittelbar vom Erntegut der Sorte abgeleitete Erzeugnisse" eingefügt, so könne das Erzeugnis einer neuen Apfelsorte, nämlich die Aepfel, niemals als Apfelsaft verwendet werden, weil eine solche Verwertung neuheitsschädlich sei. Das gehe zu weit, und die Delegation Dänemarks wünsche nicht, dass eine solche Situation entstehe.

380.2 Der Vertreter der ASSINSEL habe bereits die Besorgnisse seiner Organisation bezüglich Vermehrungsverträgen geäussert, durch die der Züchter eine uneingeschränkte Kontrolle über die Sorte bewahre. Seine Delegation habe immer den Standpunkt vertreten, dass solche Verträge nicht neuheitsschädlich sein sollten. Der Vorschlag der Delegation Schwedens werde unabhängig von der Entscheidung über Artikel 14 unterstützt, weil seine Delegation einfach der Ansicht sei, dass der Ausgangsvorschlag zu weit gehe.

381. Herr NAITO (Japan) stellte fest, die Erörterung sei eng mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c verbunden, und gab zu bedenken, dass es wirksamer sein könnte, sie bis zum Abschluss der Erörterung des Artikels 14 zurückzustellen.

382. Herr VIRION (Polen) teilte mit, seine Delegation unterstütze den Standpunkt und den Vorschlag der Delegation Schwedens und sei gleichzeitig damit einverstanden, die Entscheidung bis nach der Erörterung des Artikels 14 zurückzustellen.

383. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) hielt fest, dass seine Delegation den Vorschlag der Delegation Schwedens unterstütze und absolut keinen Grund sehe, die Entscheidung aufzuschieben. Der Vorschlag müsse als solcher behandelt werden, und hierbei spiele die Entscheidung über Artikel 14 keine Rolle.

384. Herr BRADNOCK (Kanada) bemerkte, seine Delegation habe in bezug auf den Begriff "Erntegut" Bedenken. Beziehe sich dieser auf Erntegut, das für die Vermehrung der Sorte verwendet werden könne, dann würde sie dem Vorschlag der Delegation Schwedens zustimmen. Anderenfalls würde sie ihn ablehnen, weil er nicht hinreichend präzise sei.

385. Herr SCHLOSSER (CIOPORA) unterstützte den Vorschlag der Delegation Schwedens im Namen der CIOPORA und pflichtete der Auffassung des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) bei, dass die Entscheidung nicht unbedingt von derjenigen abhängig sei, die später in Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c getroffen werde.

386. Herr O'DONOHOE (Irland) unterstützte die von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) geäusserte Ansicht.

387. Herr JOHNSON (FICPI) erklärte, die FICPI unterstütze den Vorschlag der Delegation Schwedens sowie die Ausführungen des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich).

388. Frau JENNI (Schweiz) sagte, dass ihre Delegation den Vorschlag der Delegation Schwedens unterstütze.

389. Der PRAESIDENT stellte fest, viele Delegationen hätten sich für den Vorschlag der Delegation Schwedens ausgesprochen, und wünschte, die Diskussion abzuschliessen und - ungeachtetet der Anregung einiger Delegationen, die Entscheidung zurückzustellen, bis über Artikel 14 entschieden worden sei - eine Abstimmung vorzunehmen.

390. Der in Dokument DC/91/54 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Schwedens, "oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse" zu streichen, wurde mit 13 Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen angenommen.

[Unterbrechung]

391. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Sitzung und schlug vor, die noch nicht behandelten Teile des Vorschlags der Delegation Deutschlands dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

392. Die Konferenz nahm den Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

393. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Debatte über den in **Dokument DC/91/37** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans. Er stellte fest, dass der Vorschlag zur Verwendung des Wortes "hergestellte" anstelle von "abgeleitete" nunmehr nach Annahme des in Dokument DC/91/54 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Schwedens überholt sei. Er lud zu Kommentaren zu Artikel 6 Absatz 1 Nummern i und ii ein; hierzu werde vorgeschlagen, den Satzteil "zum Zwecke der Auswertung der Sorte" durch "anders als im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken oder zu Versuchszwecken" zu ersetzen.

394. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation habe einige Sympathie für den ersten Teil des Vorschlags der Delegation Japans. Sie wolle allerdings nicht so weit gehen, auch die Handlungen zu Versuchszwecken auszunehmen. Sie unterstütze also den vorgeschlagenen Text, soweit es sich um Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken handele, denn die Versuche würden heute schon in gewissen Bereichen beinahe missbräuchlich angewendet und sollten deshalb bei der Prüfung auf Neuheit berücksichtigt werden.

395. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, der Verwaltungs- und Rechtsausschuss und der Rat seien bei der Annahme des Wortlauts des Ausgangsvorschlags übereingekommen, dass der Ausdruck "zum Zwecke der Auswertung der Sorte" Züchtern erlauben solle, mit Landwirten einen Vertrag zur Durchführung eines Anbauversuchs abzuschliessen und dem Landwirt zu gestatten, das sich hieraus ergebende Erntegut unter bestimmten Bedingungen zu verkaufen, um die Kosten des Anbauversuchs als solchem auszugleichen und auch, um dafür Sorge zu tragen, dass das Erntegut als Nahrungsmittel verwendet und nicht einfach weggeworfen werde. Der Vorschlag der Delegation Japans werfe einen Zweifel auf diese besondere Auslegung. Er könne die Möglichkeit des Verkaufs von aus Anbauversuchen erhaltenem Erntegut - nicht etwa zum Zwecke der Auswertung der Sorte, sondern nur zur Kostendeckung oder, um keine Erzeugnisse zu verschwenden, die der Ernährung dienen könnten - völlig unterbinden. Aus diesem Grunde spreche sich seine Delegation gegen den Vorschlag in dessen derzeitiger Fassung aus.

396. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, seine Delegation verstehe zwar die diesem Vorschlag zugrunde liegende Ueberlegung, pflichte aber Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) in bezug auf deren Nachteile bei. Er regte an, den Wortlaut zu dieser Frage im Lichte der eingehenden Erörterungen während der Vorbereitungsarbeit nicht zu ändern und in den Aufzeichnungen über die Konferenz den Sinn des Wortes "Auswertung" zu erläutern.

397. Herr VON ARNOLD (Schweden) erklärte, dass seine Delegation die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) vertretene Stellungnahme voll unterstütze und sich dem Vorschlag des Herrn Espenhain (Dänemark) anschliessen könne, eine Erläuterung in die Aufzeichnungen aufzunehmen.

398. Herr KIEWIET (Niederlande) hielt fest, seine Delegation sei der gleichen Auffassung.

399. Herr BOBROVSZKY (Ungarn) bemerkte, seine Delegation sei der gleichen Auffassung.

400. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) erklärte, das Wort "Auswertung" sei in Verbindung mit einer Sorte die Grundlage des gesamten UPOV-Uebereinkommens. Er regte an, vielleicht eine Begriffsbestimmung in Artikel 1 aufzunehmen und diesen Ausdruck nicht nur in den Aufzeichnungen über die Konferenz zu erläutern.

401. Der PRAESIDENT stellte fest, die Mehrheit spreche sich für die Beibehaltung der im Ausgangsvorschlag wiedergegebenen Fassung und gegen den Vorschlag der Delegation Japans aus, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in den Aufzeichnungen über die Konferenz dieser Punkt präzisiert werde.

402. Es wurde beschlossen, den Vorschlag der Delegation Japans zur Ersetzung des Ausdrucks "zum Zwecke der Auswertung der Sorte" durch "anders als im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken oder zu Versuchszwecken" abzulehnen.

403. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Debatte über den in **Dokument DC/91/53** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande, den Passus "noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht" zu streichen.

404. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation spreche sich dagegen aus, die sogenannte "Schonfrist" verbindlich zu machen. Werde eine solche Frist vorgesehen, so bestünde keine Rechtssicherheit für die Erzeuger.

405. Frau JENNI (Schweiz) sagte, dass ihre Delegation den Vorschlag der Delegation der Niederlande unterstütze. Die Praxis zeige, wie schwierig es sei, wenn verschiedene Bestimmungen bestünden. Ueblicherweise verlasse sich der Anmelder auf die Bestimmung in seinem Heimatland und könne dann nicht begreifen, dass es in einem anderen Land vielleicht zu spät sei für eine Anmeldung.

406. Herr NAITO (Japan) bemerkte, dass sich in Japan in einer über 13jährigen praktischen Erfahrung aufgrund des im Ausgangsvorschlag enthaltenen Wortlauts keine Schwierigkeit ergeben habe. Infolgedessen sehe seine Delegation keine Notwendigkeit zu einer Aenderung.

407. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation ziehe vor, den Wortlaut des Ausgangsvorschlags beizubehalten und die Angelegenheit dem nationalen Gesetzgeber zu überlassen.

408. Herr ELENA (Spanien) schloss sich im Namen seiner Delegation der von Herrn Espenhain (Dänemark) geäusserten Stellungnahme an.

409. Herr VON PECHMANN (AIPPI) bemerkte, die AIPPI sei seit jeher für Harmonisierungsbestrebungen positiv eingestellt gewesen. Sie unterstütze aus diesem Grunde die Streichung des in Frage stehenden Passus.

410. Herr SCHLOSSER (CIOPORA) bemerkte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Niederlande.

411. Herr WINTER (COMASSO) drückte sich im Namen der COMASSO ebenso für die Annahme des Vorschlags der Delegation der Niederlande aus.

412. Herr JOHNSON (FICPI) erklärte, dass seine Delegation den Vorschlag der Delegation der Niederlande unterstütze.

413. Herr CLUCAS (ASSINSEL) bemerkte, die ASSINSEL unterstütze den Vorschlag der Delegation der Niederlande.

414. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte zu schliessen und den Vorschlag zur Abstimmung zu stellen.

415. Der in Dokument DC/91/53 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande zur Streichung des Passus "noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht" wurde mit acht Stimmen dafür, fünf Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen angenommen.

416. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Aussprache über den mündlichen Vorschlag der Delegation Japans, den Titel "novelty" in "newness" abzuändern.

417. Herr WHITMORE (Neuseeland) wünschte, den Vorschlag der Delegation Japans nachdrücklich zu unterstützen. Er verstehe, dass eine Ueberschrift nicht Teil des Textes sei, halte aber "novelty" für sehr verwirrend. Logischer wäre die Verwendung des Titels "newness", der mit der Verwendung des Wortes "new" in der Bestimmung selbst übereinstimme. "Novelty" als Ueberschrift sei verwirrend, weil "novelty" im Englischen zwei Wortbedeutungen habe: Einerseits könne es "new" ("neu") bedeuten, was in diesem Falle beabsichtigt sei, andererseits "different" ("unterschiedlich"), in welchem Falle das Risiko einer Verwechslung mit der Bedingung der Unterscheidbarkeit bestehe. Ausserdem sei noch ein anderes Problem vorhanden: Das Wort "novelty" werde in der Welt des Patentes in einem ganz anderen Zusammenhang verwendet, und die Delegation Neuseelands hätte Bedenken, wenn diejenigen, die im UPOV-Uebereinkommen etwas nachschlügen und das Wort "novelty" bemerkten, zu der falschen Schlussfolgerung gelangen würden, das UPOV-Uebereinkommen teile diese Bedingung mit dem Patentsystem.

418. Herr HEINEN (Deutschland) fragte sich, ob dies keine typische Frage für den Redaktionsausschuss sei. Es gehe um eine Ueberschrift und um zwei Vokabeln in der englischen Sprache, die zunächst in dieselbe Richtung gingen, und nicht um die Substanz.

419. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte sich mit dem Vorschlag der Delegation Japans einverstanden, dass das Wort "newness" geeigneter sei.

420. Herr LLOYD (Australien) stimmte gleichfalls der von Herrn Whitmore (Neuseeland) geäusserten Auffassung zu.

421. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, er spreche sich gegen eine Aenderung von "novelty" in "newness" aus, das eines der fürchterlichsten Worte in der englischen Sprache sei.

422. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) meinte, diese Frage solle nicht an den Redaktionsausschuss verwiesen werden, es sei denn, es wäre gewiss, dass das Plenum dessen Entscheidung akzeptiere.

423. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation sei mit der von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) vertretenen Auffassung voll und ganz einverstanden.

424. Der Vorschlag der Delegation Japans, im Titel des Artikels 6 "novelty" durch "newness" zu ersetzen, wurde mit fünf Stimmen dafür, zehn Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt. (Fortsetzung unter Absatz 1852.2.iv)

Artikel 6 Absatz 2 - Vor kurzem gezüchtete Sorten

425. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion zu Artikel 6 Absatz 2.

426. Herr VIRION (Polen) führte den in **Dokument DC/91/38** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und hob hervor, dass der Ausdruck "vor kurzem gezüchtet" den Verbandsstaaten zuviel Freiheit lasse. Es scheine deshalb wünschenswerter, eine Frist - zum Beispiel fünf Jahre, wie im Vorschlag seiner Delegation - festzulegen. Seine Delegation könne auch eine Frist von höchstens zehn Jahren akzeptieren.

427. Herr BURR (Deutschland) führte den in **Dokument DC/91/39** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und bemerkte, dass er im Grunde eine redaktionelle Aenderung betreffe, die jedoch etwas umfänglicherer Art sei.

428. Der PRAESIDENT beschloss, als erstes den Vorschlag der Delegation Polens zu behandeln.

429. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation könne dem Vorschlag der Delegation Polens nicht zustimmen, weil er etwas zu weit gehe.

430. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, es sei zu erörtern, was unter "vor kurzem" zu verstehen sei. Seine Delegation schätze es deshalb, dass die Delegation Polens diese Frage zu beantworten suche und fünf Jahre vorschlage. Hierdurch erhielten die Staaten Gewissheit, die das Uebereinkommen in nationale Gesetzgebung umsetzen müssten. Fünf Jahre seien womöglich zu lange, aber der Gedanke, eine Anzahl von Jahren zu erwähnen, werde von seiner Delegation befürwortet. Herr Kiewiet wünschte, eine weitere Bemerkung zu dem Vorschlag zu machen. Dieser beziehe sich nur auf Vermehrungsmaterial; als Folge der Neuformulierung des Absatzes 1 müsse es heissen: "Vermehrungsmaterial oder Erntegut".

431. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation lehne den Vorschlag der Delegation Polens ab. Kanada habe erst vor kurzem eine Sortenschutzgesetzgebung in Kraft gesetzt, und die Erzeuger seines Landes seien mit der Situation konfrontiert gewesen, dass sie zu bestimmten Sorten keinen Zugang gehabt hätten, weil man diese in Kanada nicht habe schützen können. Die Verabschiedung des Gesetzes habe unter anderem zum Ziel gehabt, solche Sorten zugänglich zu machen; einige davon seien jedoch in anderen Ländern schon vor über vier Jahren auf den Markt gebracht worden. Deshalb sei in bezug auf die Einführung der Verordnung für die betreffende Art beschlossen worden, eine längere Frist vorzusehen, um die Bereitstellung dieser Sorten gleichwohl zu gestatten und dem Züchter zu ermöglichen, eine Vergütung zu erhalten. In anderen Ländern könne sich bei Verabschiedung einer Gesetzgebung das gleiche Problem stellen, wobei die Situation von Art zu Art verschieden sein könne. Es sei infolgedessen nicht angebracht, Harmonisierung auf internationaler Ebene anzustreben, sondern es müsse dafür Sorge getragen werden, dass die Entscheidungen auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der Lage des jeweiligen Landes getroffen werden könnten.

432. Frau BUSTIN (Frankreich) machte auf die Tatsache aufmerksam, dass die Annahme des von der Delegation Polens eingebrachten Aenderungsvorschlags eine unerwartete Aenderung der französischen Gesetzgebung zur Folge hätte. Die in Frankreich anwendbaren Uebergangsbestimmungen für Sorten, die ihre Neuheit verloren hätten, seien breit formuliert, und ihre Aenderung werde derzeit nicht ins Auge gefasst. Die Beibehaltung des Ausgangsvorschlags erlaube Frankreich, das Uebereinkommen - wie abgeändert - anzuwenden und denjenigen Staaten, die dies wünschten, engere Uebergangsbestimmungen anzunehmen. Es wäre deshalb vorteilhaft, allen zu gestatten, das neue Uebereinkommen entsprechend dem gemeinsamen Willen zu ratifizieren. Jedwede einschränkende Aenderung würde für Frankreich die Möglichkeit gefährden, auf der Grundlage des neuen Uebereinkommenstextes im Verband verbleiben zu können.

433. Herr ÖSTER (Schweden) stellte fest, seine Delegation teile den von Frau Bustin (Frankreich) geäusserten Standpunkt.

434. Frau JENNI (Schweiz) erklärte, ihre Delegation habe eine gewisse Sympathie für die Ersetzung von "vor kurzem" durch eine Anzahl Jahre. Fünf Jahre scheine aber etwas zu viel zu sein.

435. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, den Züchtern liege die Möglichkeit sehr am Herzen, auf die von Frau Bustin (Frankreich) erwähnten Uebergangsbestimmungen zurückgreifen zu können. Gleichwohl frage sich die CIOPORA aber, ob der im Ausgangsvorschlag enthaltene Wortlaut - selbst ohne irgendeine Aenderung - Frankreich erlauben würde, weiterhin die vorhandenen Bestimmungen anzuwenden. Diese seien in der Tat nicht auf die vor kurzem erfolgte Züchtung der Sorte, sondern auf die vor kurzem erfolgte Erstreckung der Gesetzgebung auf die eine oder andere Art abgestellt, so dass in Frankreich eine gewerbsmässig vertriebene Sorte in den Genuss der Uebergangsbestimmungen gelangen könne, ohne vor kurzem gezüchtet worden zu sein, was offenbar eine kürzere Dauer des ausgestellten Schutztitels zur Folge habe. Herr Royon wünschte deshalb zu erfahren, was unter "kurz zuvor gezüchtet" zu verstehen sei.

436. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass sich der Begriff "kurz zuvor gezüchtet" auf eine bestimmte Anzahl Jahre beziehen solle.

437. Herr SLOCOCK (AIPH) bemerkte, der Begriff "vor kurzem" - ohne weitere Präzisierung - könne sich auf eine ziemlich breite Zeitspanne beziehen. Die AIPH hege die Hoffnung, dass die Konferenz diesen Ausdruck im Sinne des zur Erörterung stehenden Aenderungsvorschlags festsetzen werde.

438. Herr CLUCAS (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL spreche sich für eine grössere Präzisierung dieser Bestimmung aus.

439. Der in Dokument DC/91/38 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Polens, "die vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist" durch eine festgesetzte Dauer von fünf Jahren zu ersetzen, wurde mit zwei Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt. (Neuprüfung unter Absatz 442)

440. Der PRAESIDENT erteilte das Wort zu dem in **Dokument DC/91/39** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands.

441. Herr HEINEN (Deutschland) führte aus, der Vorschlag seiner Delegation sei, wie bereits gesagt, von redaktioneller Bedeutung und wolle keine sachliche Aenderung herbeiführen. Zunächst sollten die Worte "dass die Sorte vorhanden ist" als entbehrlich gestrichen werden. Etwas, das nicht vorhanden sei, könne nicht Gegenstand einer Regelung sein. Ausserdem würden die Worte "aber erst kurz zuvor" etwas unklar scheinen. Die Delegation Deutschlands möchte daher konkreter angeben, auf welchen Zeitpunkt es hier ankomme, und zwar auf den "Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit". (Fortsetzung unter Absatz 456)

442. (Fortsetzung von Absatz 439) Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) fragte, ob er nochmals das Wort zum Vorschlag der Delegation Polens ergreifen dürfe und eine andere Anzahl Jahre vorschlagen könne. Er stellte fest, die Debatte betreffe eine Bestimmung in bezug auf eine Vertragspartei, die aufgrund des neuen Uebereinkommens ein Sortenschutzsystem einführe oder dieses System auf eine bestimmte Art erstrecke. Es gehe infolgedessen um die Prüfung, inwieweit aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 von der ziemlich strikten Regel in Artikel 6 Absatz 1 abgewichen werden könne.

443. Frau JENNI (Schweiz) fragte, ob es keine Erfahrungswerte gebe. Bei der Ausdehnung der Liste der geschützten Arten gebe es in der Schweiz Uebergangsfristen von vier Jahren. Die Delegation der Schweiz würde es jedenfalls vorziehen, wenn "kurz zuvor" durch eine Anzahl Jahre ersetzt würde.

444. Der PRAESIDENT regte an, dass die Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs nach der Pause schriftliche Vorschläge vorlegen sollten.

Sechste Sitzung
Mittwoch, den 6. März 1991
Nachmittag

445. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/75** wiedergegebenen Vorschlag der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs. Er wünschte, dass die Erörterungen kurz seien, weil der Vorschlag sich eng an den in Dokument DC/91/38 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens anlehne.

446. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, dass der Ausdruck "kurz vor dem" im Vorschlag der Delegation Deutschlands nicht präziser als "kurz zuvor" im Aus-

gangsvorschlag sei. Bezüglich des Vorschlags der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs rief er in Erinnerung, dass Artikel 6 Absatz 2 eine Ermächtigungsbestimmung sei. Seine Delegation sehe keine Notwendigkeit, die Diskussion über die Anzahl der Jahre, die aufgrund dieser Bestimmung vorzusehen sei, zu verlängern. Es müsse den Verbandsstaaten überlassen bleiben, die Fristen im Lichte der nationalen Verhältnisse festzulegen, so wie Herr Bradnock (Kanada) erläutert habe.

447. Herr BRADNOCK (Kanada) wiederholte seine zu dieser Frage bereits geäusserte Stellungnahme. Der Vorschlag trage aufgrund seiner Präzisierung den Bedenken seiner Delegation nicht Rechnung.

448. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation begrüsse den Vorschlag in weiten Teilen, weil er Elemente des Vorschlags seiner Delegation enthalte. Jedoch störe ihn die Begrenzung auf drei Jahre. Für Deutschland gebe es zwei Möglichkeiten: Entweder werde die Frist - entsprechend dem deutschen Recht - auf vier Jahre verlängert, oder Deutschland werde das neue Uebereinkommen nur nach etwa sechs Jahren ratifizieren können, d. h. nachdem die Frist von vier Jahren in Verbindung mit der Erstreckung auf das ganze Pflanzenreich abgelaufen sei.

449. Herr KIEWIET (Niederlande) unterstützte den Vorschlag der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs. Nach Dafürhalten seiner Delegation wäre es sinnvoll, einige Begrenzungen in eine Ermächtigungsklausel aufzunehmen, um zumindest eine gewisse Harmonisierung zu erreichen und die Freiheit der Verbandsstaaten in bestimmtem Masse einzuschränken.

450. Herr VIRION (Polen) teilte mit, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs.

451. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, Absatz 2 beinhalte eine Möglichkeit, die von Verbandsstaaten in Anspruch genommen werden könne oder auch nicht. Seine Delegation meine, dass es triftige Gründe geben könne, um unterschiedliche Fristen für verschiedene Arten zu haben, und dass es deshalb ratsam wäre, dem System in dieser Hinsicht gewisse Flexibilität zu verleihen. Infolgedessen bevorzuge seine Delegation den Ausgangsvorschlag und werde nicht für den Vorschlag stimmen.

452. Frau BUSTIN (Frankreich) hob hervor, dass jegliche Begrenzung der Frist die Möglichkeit für Frankreich verzögere, den neuen Wortlaut des Uebereinkommens zu ratifizieren. Ebenso wie Deutschland, wäre auch Frankreich verpflichtet, die Erstreckung des Schutzes auf alle Arten des Pflanzenreiches sowie die volle Anwendung der Uebergangsbestimmungen seiner Gesetzgebung abzuwarten. Die Delegation Frankreichs werde deshalb den Aenderungsvorschlag der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs nicht unterstützen.

453. Herr BRADNOCK (Kanada) erkundigte sich, ob die für Artikel 6 Absatz 2 vorgeschlagene Frist sich nur auf Artikel 6 Absatz 1 Nummer i beziehe, weil Nummer ii des letzteren Artikels eine Frist von vier bzw. sechs Jahren vorsehe.

454. Herr HEITZ (Senior Counsellor der UPOV) hielt fest, dass die Frage des Herrn Bradnock (Kanada) ein echtes Problem aufwerfe: Bei der normalen Anwendung des Schutzsystems könne eine Sorte geschützt werden, wenn sie weniger als vier Jahre (bzw. sechs Jahre im Falle von Bäumen und Reben) in einem anderen Staat als dem, in dem die Anmeldung eingereicht worden sei, gewerbsmässig vertrieben worden sei. Diese Sorte könne also seit vier (oder sechs) Jahren "vorhanden" sein. Wenn aber der Schutz zum ersten Mal auf eine Art erstreckt werde, müsse festgestellt werden, welche dieser Bestimmungen anzuwenden sei. Handele es sich um Absatz 2, so könnten nur die Sorten berücksichtigt werden, die seit höchstens drei Jahren vorhanden seien; handele es sich um Absatz 1, so könne eine Sorte geschützt werden, die seit über drei Jahren vorhanden, aber im Ausland seit weniger als vier (oder sechs) Jahren vertrieben worden sei. Unter gewissen Voraussetzungen erweise sich somit die Uebergangsbestimmung, die im Prinzip für den Züchter grosszügiger sei, in der Tat als restriktiver.

455. Der in Dokument DC/91/75 wiedergegebene Vorschlag der Delegationen der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, "vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist" durch eine festgesetzte Frist von drei Jahren zu ersetzen, wurde mit fünf Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

456. (Fortsetzung von Absatz 441) Der PRAESIDENT brachte alsdann den in Dokument DC/91/39 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands zur Abstimmung.

457. Der in Dokument DC/91/39 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde mit einer Stimme dafür, neun Stimmen dagegen und sechs Stimmenthaltungen abgelehnt.

458. Herr NAITO (Japan) wünschte eine Bestätigung, dass die Auslegung des Ausdrucks "auf andere Weise an Dritte abgegeben" das Feilhalten zum Verkauf von Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte nicht einschliesse. Werde solches Material oder Erntegut bloss zum Verkauf feilgeboten, befinde es sich nicht in Händen Dritter; ausserdem sei das Feilhalten zum Verkauf eine Handlung, die schwer nachweisbar sei. Herr Naito wünschte zu erfahren, ob ein anderer Verbandsstaat die Worte "auf andere Weise an Dritte abgegeben" anders auslege.

459. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass die von Herrn Naito (Japan) gemachte Auslegung nach Auffassung des Verbandsbüros annehmbar sei.

Artikel 7 - Unterscheidbarkeit

460. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 7. Er regte an, die in den **Dokumenten DC/91/41** und **DC/91/40** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Deutschlands und Polens vor den Vorschlägen der Delegationen Kanadas, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika zu behandeln.

461. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass der in Dokument DC/91/41 wiedergegebene Vorschlag seiner Delegation an und für sich eine Folge des in der vorangegangenen Sitzung behandelten Vorschlags zu Artikel 6 sei. Nach dem Ergebnis der Abstimmung ziehe seine Delegation diesen Vorschlag zurück. Entsprechendes gelte auch für Artikel 8.

462. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/41 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Deutschlands zur Kenntnis.

463. Herr DMOCHOWSKI (Polen) führte den in Dokument DC/91/40 wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und betonte, dass sich der Wortlaut im Ausgangsvorschlag eng an die Definition der Unterscheidbarkeit im Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen anlehne. Gleichwohl schlage seine Delegation eine geringfügige Aenderung vor, und zwar "deutlich unterscheiden" durch "signifikant unterscheiden" zu ersetzen. Der Begriff "signifikant" werde geläufig in Genetik, Biometrik und angewandter Statistik verwendet. Ausserdem stütze sich die amtliche Prüfung der Unterscheidbarkeit auf den Begriff des Mindestabstandes, wobei das Mindestmass auf der Grundlage statistischer Signifikanz ermittelt werde.

464. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) warnte vor der Verwendung des Wortes "signifikant". Es habe eine statistische Bedeutung, die vielleicht nicht in das Uebereinkommen aufgenommen werden sollte. Es gebe Merkmale, für die kein statistischer Test angewendet werde; in ihrem Falle wäre es schwierig, "signifikant" zu definieren und anzuwenden. Die gegenwärtige Formulierung "deutlich unterscheiden" sei vermutlich geeigneter; sie sei allgemein gefasst und versuche nicht, das Ausmass der Differenz auf irgendein Signifikanzniveau zu beziehen, das tatsächlich nicht definiert sei.

465. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation unterstütze den von Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) vertretenen Standpunkt.

466. Herr BURR (Deutschland) schloss sich den Ausführungen des Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) an.

467. Herr GUIARD (Frankreich) teilte gleichfalls die von Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) vertretene Auffassung und meinte, das Wort "signifikant" sei zwar im Rahmen eines technischen Prüfungsprotokolls, aber nur schwerlich in einem Text wie dem Uebereinkommen vorstellbar. Es habe für sich allein keine Bedeutung, weil es einen wohl definierten Rahmen voraussetze.

468. Herr O'DONOHOE (Irland) unterstützte gleichfalls die von Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) geäusserte Ansicht.

469. Herr DAVIES (UPEPI) bemerkte, Herr Bould (Vereinigtes Königreich) habe die interessante Frage aufgeworfen, ob "unterscheiden" durch ein Adverb präzisiert werden müsse. Er verwies darauf, dass die Worte "unterschieden werden kann" in Artikel 1 Nummer vi nicht weiter qualifiziert würden. Werde dem Wort "deutlich" in Artikel 7 eine besondere Bedeutung beigemessen, so seien vielleicht weitere Diskussionen vonnöten, damit jeder diese Bedeutung verstehe.

470. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erinnerte daran, dass das Wort "deutlich" seit 1961 im Uebereinkommen stehe und bei der praktischen Anwendung des Sortenschutzsystems eine klare Bedeutung erworben habe.

471. Herr SLOCOCK (AIPH) bemerkte, die bisherige Erörterung habe sich auf die Ersetzung von "deutlich" durch "signifikant" konzentriert. Aber bis jetzt sei noch nicht die vorgeschlagene Wiedereinführung der Worte "wenigstens durch eines ihrer Merkmale" oder "wenigstens durch eines ihrer wichtigen Merkmale" erwähnt worden, die sich sogar noch enger an die gegenwärtige Fassung des Uebereinkommens anlehnten. Er wünsche, dass die Enttäuschung der Erzeuger über die Tatsache verzeichnet werde, dass das Wort "wichtig" nicht beibehalten werde. Er hoffe auch, dass die Konferenz den zweiten Teil der von der Delegation Polens vorgeschlagenen Aenderung prüfen werde, der ihm an und für sich interessant erscheine und zumindest genau die Begriffsbestimmung von "Sorte" widerspiegele, die in Artikel 1 Nummer vi des Ausgangsvorschlags enthalten sei.

472. Der PRAESIDENT schloss die Erörterungen über den Vorschlag der Delegation Polens ab und stellte fest, dass er nicht unterstützt worden sei. Er erklärte somit den Vorschlag als abgelehnt.

473. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

474. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion über die in den **Dokumenten DC/91/6** und **DC/91/42** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans.

475.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) führte den in Dokument DC/91/6 wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und schlug eine weitere Aenderung vor, um eine etwaige Unklarheit aus dem Wege zu räumen: Die Formulierung "es sei denn, dass die Erteilung oder Eintragung im gleichen Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erfolgte wie die Einreichung des Antrags" müsse lauten "es sei denn, dass die Erteilung oder Eintragung im Hoheitsgebiet der gleichen Vertragspartei erfolgte wie die Einreichung des Antrags".

475.2 Herr Hoinkes erläuterte darauf, dass die vorgeschlagene Aenderung im wesentlichen auf zwei Gründen beruhe: den Wortlaut des Ausgangsvorschlags zu präzisieren und ihn etwas weniger zwingend zu machen. Was die redaktionelle Verbesserung anbelange, beziehe sich der erste Satz des Artikels 7 auf zwei Sorten: die im Hinblick auf eine Schutzerteilung zu untersuchende Sorte - die als unterscheidbar gelten müsse - und die "andere Sorte", deren Vorhandensein allgemein bekannt sei. Im zweiten Satz aber sei keine Verweisung mehr auf eine "andere Sorte" enthalten, sondern lediglich der Ausdruck "eine Sorte". Dies könne infolgedessen als eine Bezugnahme auf die zu schützende Sorte anstatt auf die "andere Sorte" ausgelegt werden, in bezug auf welche die Unterscheidbarkeit festgestellt werden müsse. Aus diesem Grunde werde in dem Vorschlag der Ausdruck "eine solche andere Sorte" verwendet.

475.3 In bezug auf die vorgeschlagene inhaltliche Aenderung erläuterte Herr Hoinkes, dass es für sein Land schwierig wäre, die allgemeine Bekanntheit auf das Hinterlegungsdatum einer Schutzrechtsanmeldung in "irgendeinem Land" zu beziehen, gleichgültig, ob dieses Land Verbandsstaat der UPOV sei oder nicht. Eine solche Bestimmung erscheine zu weitgehend. Grundsätzlich könne ein

Züchter vom Vorhandensein einer anderen Sorte in einem anderen Land nicht Kenntnis haben, bevor ein Züchterrecht in jenem Land erteilt worden sei oder zumindest bevor die Anmeldung veröffentlicht worden sei. Aufgrund des Wortlauts im Ausgangsvorschlag könne ihm jedoch das andere Züchterrecht vom Zeitpunkt der Einreichung der betreffenden Anmeldung an entgegengehalten werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika könnten problemlos die Offenkundigkeit vom Hinterlegungsdatum einer Anmeldung an akzeptieren, sofern die betreffenden Anmeldungen im gleichen Land eingereicht würden; demgegenüber seien sie aber der Auffassung, dass von allgemeiner Bekanntheit in bezug auf irgendein anderes Land nur von dem Zeitpunkt an ausgegangen werde könne, zu dem eine solche andere Sorte entweder ein Züchterrecht erhalten habe oder in das Sortenregister eingetragen worden sei.

475.4 Herr Hoinkes fügte hinzu, dass der zweite Satz des Artikels 7 im wesentlichen ein Beispiel für einen Fall enthalte, in dem allgemeine Bekanntheit vermutet werden könne, und den Ausgangspunkt dieser Vermutung präzisiere. Nichts stehe beispielsweise einer Vermutung der allgemeinen Bekanntheit aufgrund von Anbauprüfungen der "anderen Sorte" im Wege, die sogar vor dem Zeitpunkt der Anmeldung für eine solche andere Sorte oder nach diesem Datum - allerdings bevor die Sorte zum Beispiel in das amtliche Sortenregister eingetragen worden sei - hätten durchgeführt werden können. Erforderlich sei, dass sich die allgemeine Bekanntheit der "anderen Sorte" auf Tatsachen stütze und dass der Zeitpunkt, zu dem ihr Vorhandensein allgemein bekannt werde, präzisiert werde, und zwar in bezug auf das Datum der Hinterlegung des Antrags für die zu schützende Sorte. Der Vorschlag ändere im Grunde also den genauen Zeitpunkt, zu dem einem Züchter in einem anderen Land vernünftigerweise allgemeine Bekanntheit entgegengehalten werden könne.

476. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, sein Land sei mit einer ähnlichen Situation wie derjenigen konfrontiert, die Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) dargelegt habe. Die Situation wäre sowohl für die Züchter als auch für die Behörden der Vertragsparteien unsicher, wenn die Erteilung eines Züchterrechts bei einer anderen Vertragspartei die Wirkung hätte, den Zeitpunkt, zu dem eine Sorte allgemein bekannt werde, auf das Hinterlegungsdatum der Anmeldung zurückzubeziehen. Ein solches System wäre sehr zwingend, und deshalb müsse diese rückwirkende Bestimmung auf die Vertragspartei beschränkt werden, bei der die Anmeldung hinterlegt werde. Ausserdem enthalte der Wortlaut des Ausgangsvorschlags keine Fallbeispiele mehr, in denen eine Sorte als allgemein bekannt gelte. Nach Auffassung der Delegation Japans müssten solche Beispiele - wie im gegenwärtigen Uebereinkommen - aufgenommen werden.

477. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) kommentierte den Vorschlag der Delegation Japans und erklärte, seine Delegation habe keine Probleme in bezug auf den ersten Satz des Vorschlags, der sich auf Beispiele von Fällen beziehe, in denen das Vorhandensein einer Sorte allgemein bekannt sei. Er verstehe die Position der Delegation Japans als ähnlich wie diejenige seiner eigenen Delegation in bezug auf den Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein als allgemein bekannt gelte. Allerdings befürchte er, dass der dritte Satz des Vorschlags der Delegation Japans unklar sei, weil er nicht präzisiere, ob sich die rückdatierte Offenkundigkeit auf einen Antrag auf Schutzerteilung oder auf Eintragung nur auf das Hoheitsgebiet der Vertragspartei beziehe, in dem der Antrag eingereicht worden sei, oder ob sie sich auf alle anderen Länder beziehe. Der vorgeschlagene Text könne so ausgelegt werden, als dass sich die allgemeine Bekanntheit auf andere Länder erstrecke.

478.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) verwies darauf, dass ein grosser Unterschied zwischen einerseits dem Ausgangsvorschlag und dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und andererseits dem ersten Satz bestehe, den die Delegation Japans als Zusatz vorschlage. Der wichtigste Unterschied sei, dass der betreffende Satz in der Tat freigestellt sei. Er sei genauso vage formuliert wie das gegenwärtige Uebereinkommen, und zwar "diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden". Er enthalte überhaupt keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, vorzusehen, dass eine Sorte als allgemein bekannt "gelte" ("infer", um das von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Wort zu benutzen).

478.2 Als erste Frage sei deshalb zu entscheiden, ob es angebracht sei, auf den gegenwärtigen Wortlaut und auf seine Beispiele zurückzukommen, die von einer Vertragspartei, die dies wünsche, als Bezugnahme - aber nur als eine Bezugnahme - verwendet werden könnten. Eine solche Entscheidung erscheine seltsam angesichts der zahlreichen Verpflichtungen, die im Uebereinkommen festgeschrieben seien.

478.3 Herr Bogsch fragte sich zudem, ob die Delegation Japans im dritten Satz ihres Vorschlags wirklich den sehr liberalen und flexiblen Ansatz ihres zweiten Satzes aufgeben wolle. In der Tat sei die Hinterlegung einer Anmeldung in bezug auf die Offenkundigkeit bei weitem nicht das wichtigste Beispiel. Die wichtigeren seien im zweiten Satz des Vorschlags aufgeführt.

479. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) wünschte eine Frage aufgrund eines theoretischen Beispiels zu stellen. In den Ländern A und B würden Anmeldungen für zwei vermutlich unterschiedliche Sorten der gleichen Art hinterlegt, und das Land A würde für beide Sorten gleichzeitig die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchführen, d. h. im Falle der ersten Sorte für sich selbst und im Falle der zweiten Sorte für das Land B im Rahmen einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Prüfung. Herr Bould wünschte zu erfahren, ob das Land A die Möglichkeit habe, die Sorte, die Gegenstand der zweiten Anmeldung sei, mit der anderen zu vergleichen, oder ob es davon ausgehen müsse, dass die beiden Sorten unterscheidbar seien, auch wenn dies nicht der Fall wäre.

480. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) entgegnete, die erste Sorte könne nach seinem Dafürhalten vermutlich von dem Zeitpunkt an als allgemein bekannt gelten, an dem diese Offenkundigkeit festgestellt worden sei. Dies sei gewissermassen unabhängig von der Frage, ob das Hinterlegungsdatum als Bezugnahme zugrunde gelegt werden solle. Herr Hoinkes frage sich schliesslich, wie häufig Fälle dieser Art in der Praxis vorkämen.

481. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) beantwortete diese Frage und unterstrich, dass Fälle dieser Art für bestimmte Arten tatsächlich sehr oft vorkämen und dass die Häufigkeit künftig in Europa wahrscheinlich zunehmen werde.

482. Herr URSELMANN (COMASSO) bemerkte, die COMASSO sei mit der von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) gegebenen Antwort nicht ganz zufrieden. Er fragte, ob seine Folgerung zutreffend sei, dass eine Sorte, die Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung im Land A gewesen sei, aufgrund der vorgeschlagenen Aenderung keinen Schutz mehr erhalte, sofern inzwischen im

Land B auf der Grundlage einer späteren Anmeldung für eine "identische Sorte" ein Recht gewährt worden sei. Sei dies der Fall, so wäre der Vorschlag für die Züchterorganisationen unannehmbar. Mit anderen Worten, die Erteilung hinge in dieser besonderen Situation und aufgrund der Annahme, dass es keine andere Handlung oder kein anderes Ereignis gebe, die das Vorhandensein der Sorten allgemein bekannt machten, von der Schnelligkeit der betreffenden Behörden ab.

483.1 Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, auch seine Delegation habe Schwierigkeiten mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Ihres Erachtens sei die Offenkundigkeit ein absolutes Konzept und es könne nicht möglich sein, dass das Vorhandensein einer Sorte im Land A und nicht im Land B allgemein bekannt sei. Die Vorrredner hätten bereits Beispiele für Schwierigkeiten genannt, die im Falle einer Annahme des Vorschlags eintreten könnten. Herr Kiewiet wünschte, ein weiteres zu erwähnen. Ein Züchter, der davon Kenntnis habe, dass ein Antrag für ein Züchterrecht im Land A eingereicht worden sei, könne sehr wohl einen Antrag im Land B für eine Sorte einreichen, von der er wisse, dass sie sich nicht von der ersteren unterscheide. Falls die Behörde im Land B am schnellsten arbeite, würde ihm nicht nur das Züchterrecht, sondern auch die Möglichkeit erteilt, im Land A die Erteilung eines Züchterrechts für seinen Konkurrenten zu vereiteln. Dies sei eine unerwünschte Situation, und deshalb müsse der Grundsatz einer weltweiten Offenkundigkeit aufrechterhalten bleiben. Seine Delegation lehne infolgedessen den Vorschlag ab.

483.2 Herr Kiewiet fügte hinzu, dass Sortenschutzanmeldungen in den Niederlanden veröffentlicht würden, und deshalb sei die sich aus Unkenntnis eines Antrags ergebende Schwierigkeit nicht so gross, wie die Verfasser des Vorschlags der Vereinigten Staaten von Amerika vielleicht hätten annehmen können.

484. Herr VON PECHMANN (AIPPI) sagte, bei der Beratung des Artikels 7 habe man sich in der AIPPI auch an dem Begriff "in irgendeinem Land" gestossen. Die AIPPI halte es nicht für gerechtfertigt, wenn einem Anmelder in einem der Verbandsstaaten entgegengehalten werde, dass eine frühere Anmeldung, die nicht einmal veröffentlicht worden sei, in einem Nichtverbandsstaat hinterlegt worden sei, mit dem es praktisch keine Beziehungen gebe. Der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schränke diese Möglichkeit auf die Verbandsstaaten ein. Die AIPPI sei daher der Meinung, dass es vernünftiger sei, "in irgendeinem Land" durch "in irgendeiner Vertragspartei" zu ersetzen.

485. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, halte es die CIOPORA für wünschenswerter, sich auf das Hinterlegungsdatum der Anmeldung zu beziehen, selbst wenn dieses Datum und die Vermutung der Offenkundigkeit in bestimmten Fällen erst nachträglich überprüft werden könnten.

486. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte ein Beispiel für die Schwierigkeiten zu nennen, die sich aus dem vorgeschlagenen Grundsatz der Offenkundigkeit ergäben. Werde eine Anmeldung in Japan eingereicht und hätten die Behörden Zweifel hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Sorte von einer Sorte, die Gegenstand einer früheren, in einem anderen Land hinterlegten Anmeldung sei, dann wäre es sehr schwierig, die Prüfung durchzuführen, und die Behörde müsste warten, bis für die Sorte, die Gegenstand der ersten Anmeldung sei, ein Züchterrecht erteilt worden sei. Eine derartige Situation sei unannehmbar.

487. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, er begreife nicht alle Probleme, die in bezug auf den Vorschlag seiner Delegation angesprochen worden seien. Das grösste, sich aus dem Ausgangsvorschlag ergebende Problem sei der geheime Stand der Technik. Im Sinne des Ausgangsvorschlags sei es durchaus möglich, dass jemand einen Antrag in einem Land stellen könne, das zwar ein Sortenschutzgesetz aber kein Sortenschutzamt oder aber ein personell unterbesetztes Amt habe, das ausserstande sei, rechtzeitig die Sorten zu prüfen und Züchterrechte zu erteilen; und dass ein Züchter eine Sorte in einem Verbandsstaat der UPOV entwickelt und inzwischen ein Züchterrecht erhalten habe und sein Recht nach einigen Jahren einfach deshalb verliere, weil schliesslich im ersten Land ein Züchterrecht erteilt worden sei. Es sei nicht gerecht, dass diesem Züchter sein Recht in einem Verbandsstaat der UPOV auf dieser Grundlage vorenthalten werde.

488.1 Herr KUNHARDT (Deutschland) bemerkte, dass man im Augenblick eine Diskussion führe, die schon seit einiger Zeit im Gange sei. Die Probleme, die Herr Bould (Vereinigtes Königreich) aufgeführt habe, seien im wesentlichen die Grundlage für den Text im Ausgangsvorschlag. Die Delegation Deutschlands teile vollständig die Auffassung der Delegation der Niederlande. Es dürfe insbesondere im Bereich der zentralisierten Prüfung nicht vorkommen, dass ein Staat für sich selbst und für andere Staaten unterschiedliche Massstäbe für die Frage anlege, welche anderen Sorten in Betracht zu ziehen seien.

488.2 Seine Delegation verkenne jedoch nicht die Probleme, die die Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika und auch Japans vorgetragen hätten. Diese Probleme seien bereits diskutiert worden, und folgende Gedanken hätten trotzdem zu dem Ausgangsvorschlag geführt: Die Fälle, in denen eine zum Sortenschutz angemeldete Sorte von einer in einem anderen Land in einer anderen Klimazone zum Sortenschutz angemeldeten Sorte nicht unterscheidbar sei, seien ausserordentlich selten. Dies ergebe sich aus der Erfahrung einer immerhin jahrzehntelangen Anwendung des Uebereinkommens. Zweitens warte niemand in den bisherigen UPOV-Verbandsstaaten mit der Entscheidung so lange, bis die Frage der Eintragung der Sorte in einem anderen Staat geklärt sei. Für diesen Fall sehe das Uebereinkommen die nachträgliche Aufhebung des Schutzes vor.

488.3 Zum Schluss bemerkte Herr Kunhardt noch, dass jede Lösung ihre spezifischen Probleme habe. Wenn man aber die Probleme vergleiche, die der Ausgangsvorschlag zu Artikel 7 mit sich bringe, und die Probleme, die eine andere Lösung aufwerfen könne, so komme man zu dem Ergebnis, dass der Ausgangsvorschlag in der Praxis wesentlich weniger Probleme entstehen lasse, als wenn die Frage der allgemeinen Bekanntheit einer Sorte in verschiedenen Ländern unterschiedlich beurteilt werde. Aus diesem Grunde unterstütze die Delegation Deutschlands die Position der Delegation der Niederlande, die Frage der allgemeinen Bekanntheit für alle Vertragsparteien einheitlich zu beantworten.

489. Frau WALLES (Schweden) bemerkte, der Begriff der Neuheit des Patentrechts sei von Land zu Land verschieden.

490. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) gab zu, dass die Frage schwierig sei und dass die Delegationen Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika versuchten, das Problem auf eine Weise zu lösen, die sie für die beste hielten, die aber für andere Verbandsstaaten Schwierigkeiten verursache. Das Problem sei nicht nur rechtlicher oder administrativer Art; es sei vielmehr auch technischer Art. Es sei durchaus gerechtfertigt, den Text im Ausgangsvorschlag

beizubehalten und anzuerkennen, dass in bezug auf die Feststellung der allgemeinen Bekanntheit Schwierigkeiten vorhanden seien. Er frage sich indes, ob die verschiedenen Möglichkeiten zur Ermittlung der Offenkundigkeit nicht in einer technischen, in Verbindung mit dem Uebereinkommen zu verwendenden Richtlinie behandelt werden könnten.

491. Der PRAESIDENT wünschte, die Erörterung abzuschliessen und die Vorschläge zur Abstimmung zu stellen.

492. Herr HAYAKAWA (Japan) teilte mit, seine Delegation wünsche, ihren Vorschlag zurückzuziehen, weil er inhaltlich mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika übereinstimme.

493. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/42 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Japans zur Kenntnis.

494. Der in Dokument DC/91/6 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wurde, mit der in Absatz 475.1 erwähnten Aenderung, mit drei Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

495. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, die redaktionelle Fassung im Ausgangsvorschlag müsse präzisiert werden, um sicherzustellen, dass die Verweisung in Satz 2 auf "die Sorte" als eine Bezugnahme auf "eine andere Sorte" zu verstehen sei.

496. Die Konferenz nahm das Ansuchen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika mit Zustimmung zur Kenntnis.

497. Der PRAESIDENT erteilte das Wort zu dem in Dokument DC/91/55 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Kanadas.

498. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation bezwecke im wesentlichen eine Präzisierung. Die bisherige Diskussion habe einen Fall betroffen, in dem das Vorhandensein einer Sorte zwangsläufig als allgemein bekannt betrachtet werde. Durch den Wegfall der im Uebereinkommen von 1978 angegebenen Beispiele könne manche Verwirrung ausgelöst werden. Nach Auffassung seiner Delegation solle sich das neue Uebereinkommen nicht auf einen Bereich konzentrieren und die Tatsache übersehen, dass auch andere Faktoren in bezug auf die Offenkundigkeit zu berücksichtigen seien. Der Wortlaut dieser zusätzlichen Bestimmung könne allerdings noch Gegenstand einer Erörterung sein.

499. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Kanadas.

500. Der PRAESIDENT bemerkte, der Vorschlag sei einfach, und beschloss, ihn ohne weitere Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

501. Der in Dokument DC/91/55 enthaltene Vorschlag der Delegation Kanadas wurde mit drei Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt. Artikel 7 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

502. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, die langwierigen und komplizierten Erörterungen hätten klar zum Ausdruck gebracht, dass vielen Delegierten die Frage der Unterscheidbarkeit nicht sehr vertraut sei. Er fragte, ob der Redaktionsausschuss oder das Sekretariat die Zusicherung geben könnten, dass der Anregung der Delegation des Vereinigten Königreichs Folge geleistet werde, zu gegebener Zeit erläuternde Richtlinien herauszugeben, um einige sich auf diesem Gebiet stellende Fragen zu klären.

503. Der PRAESIDENT rief in Erinnerung, dass eine Entscheidung über diese Frage in der Hand der Konferenz liege.

504. Herr GUNARY (ASSINSEL) stellte fest, der jetzt verabschiedete Artikel 7 sei sehr breit formuliert. Die ASSINSEL hätte starke Bedenken, wenn der Artikel die Elemente des Vorschlags der Delegation Kanadas nicht abdecken würde. Nationale Sortenlisten seien nicht immer vorhanden, aber das Vorhandensein gewerbsmässig vertriebener Sorten müsse als allgemein bekannt gelten.

505. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) erklärte, der Vorschlag der Delegation Kanadas zitiere eindeutig Beispiele von Tatsachen, die eine Offenkundigkeit zur Folge hätten. Die Einreichung eines Antrags sei nur deshalb Gegenstand einer besonderen Bestimmung im Ausgangsvorschlag, weil diese Einreichung die Sorte für die Oeffentlichkeit normalerweise nicht verfügbar und allgemein bekannt mache. Es habe also präzisiert werden müssen, dass es sich um einen Fall handele, in dem die allgemeine Bekanntheit vermutet werde.

506. Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, im Anschluss an den von Herrn Lloyd (Australien) unterstützten Vorschlag des Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) zu erfahren, ob die Konferenz eine Entscheidung über eine Richtlinie für die Offenkundigkeit treffen könne. Herr Kunhardt (Deutschland) habe deutlich darauf aufmerksam gemacht, welche Schwierigkeiten sich in diesem Zusammenhang ergeben könnten. Zudem dürfte es wünschenswert sein, dem Artikel eine gewisse Flexibilität zu bewahren. Er rege deshalb an, in den Aufzeichnungen festzuhalten, dass die Frage angeschnitten worden sei und dass die zuständigen Organe der UPOV, der Rat und der Technische Ausschuss, zu einem späteren Zeitpunkt erörtern würden, ob wirklich eine Notwendigkeit zur Erstellung derartiger Richtlinien bestehe. Wie dem auch sei, für die Konferenz wäre es sehr schwierig, alle Einzelheiten zu behandeln.

507. Herr LLOYD (Australien) pflichtete den Ausführungen des Herrn Espenhain (Dänemark) bei. Er gebe zu, dass es für das Plenum vermutlich äusserst schwierig sei, Richtlinien, selbst allgemeiner Art, abzufassen.

508. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, die Kommentare des Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) stellten seine Delegation voll zufrieden. Eines der Organe der UPOV sollte sich daher mit der Frage befassen.

[Unterbrechung]

Artikel 8 - Homogenität

509. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über Artikel 8 und rief in Erinnerung, dass der in **Dokument DC/91/43** wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands zurückgezogen sei.

510. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/43 enthaltenen Vorschlags der Delegation Deutschlands zur Kenntnis.

511. Herr DMOCHOWSKI (Polen) führte den in **Dokument DC/91/44** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein. Er sagte, die Definition der Homogenität einer Sorte im Ausgangsvorschlag sei zu vage und präzisiere nicht, unter welchen Bedingungen die Homogenität die kleine Variation zwischen Einzelpflanzen innerhalb der Population darstelle, die einer Sorte entspreche. Diese Variation müsse im übrigen willkürlich festgelegten Normen entsprechen, welche von den Besonderheiten der Vermehrung der Sorte sowie von anderen Umständen oder Bedingungen abhingen, die sich beispielsweise auf eine besondere Gruppe angebauter Pflanzen oder Sortentypen bezögen.

512. Herr GUIARD (Frankreich) betonte, es erscheine nicht richtig, von Erfordernissen der Variation zu sprechen. Man könne von einer Sorte nicht verlangen, dass sie einen bestimmten Variationsgrad im Lichte ihrer Vermehrungsart aufweise. Die innerhalb einer Sorte aufgrund ihrer Vermehrungsart zu erwartende Variation präge sich mehr oder weniger gemäss den Bedingungen aus, unter denen sie beobachtet werde. Man könne nichts verlangen; man könne nur feststellen. Die im Ausgangsvorschlag enthaltene Fassung sei also der von der Delegation Polens vorgeschlagenen Formulierung vorzuziehen.

513. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) stimmte Herrn Guiard (Frankreich) zu. Die Homogenität werde in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) eingehend behandelt. Einige der Punkte, die die Delegation Polens versucht habe, in ihre vorgeschlagene Definition aufzunehmen, würden in der Tat in diesem Dokument ausführlich untersucht. Die Delegation des Vereinigten Königreichs teile deshalb die Ansicht des Herrn Guiard, dass der ursprüngliche Wortlaut der vorgeschlagenen Aenderung vorzuziehen sei.

514. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der Vorschlag der Delegation Polens nicht unterstützt worden sei. Er regte infolgedessen an, den Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

515. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

516. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion zu dem in **Dokument DC/91/56** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Kanadas.

517. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation befürchte, dass der Begriff "massgebenden" nicht präzise genug sei. Man könne sich vorstellen, dass eine neue Sorte ein unterscheidendes Merkmal, wie z. B. Resistenz gegen eine bestimmte Krankheit, aufweise. Die Sorte könne in diesem Merkmal einmalig und homogen, in vielen anderen Merkmalen hingegen heterogen sein. Es stelle sich somit die Frage, welches die massgebenden Merkmale bezüglich des

Erfordernisses der Homogenität seien. Seine Delegation wünsche, dass alle wichtigen Merkmale in Betracht gezogen würden, weil Homogenität in nur einem wichtigen Merkmal nicht ausreiche.

518. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, die Delegation Kanadas habe die Aenderung von "massgebenden" in Artikel 8 in "wesentlichen" vorgeschlagen und Herr Bradnock (Kanada) habe von "wichtigen" Merkmalen gesprochen. Er wünsche zu erfahren, ob es einen Unterschied zwischen "wichtigen" und "wesentlichen" Merkmalen gebe.

519. Herr BRADNOCK (Kanada) entgegnete, dass es keinen bedeutenden Unterschied zwischen "wichtig" und "wesentlich" gebe.

520. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) fragte sich, ob die gleichen Kriterien nicht auch für Unterscheidbarkeit und Homogenität zur Anwendung gelangen sollten. Falls es in Artikel 7 heisse: "Eine Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt", wäre es einfacher, die Homogenität als Voraussetzung auszudrücken, dass die die Sorte bildenden Individuen voneinander nicht unterscheidbar sein sollten.

521. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, das Wort "massgebend" sei gewählt worden, um auf Merkmale zu verweisen, die für die Unterscheidbarkeit wichtig seien. Es sei dem Wort "wichtig" vorgezogen worden, das etwas zu subjektiv sei.

522. Herr LLOYD (Australien) stellte fest, dass es gemäss den Ausführungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) keinen Unterschied zwischen "wichtig" und "massgebend" gebe. Unter diesen Umständen könne seine Delegation den Aenderungsvorschlag nicht unterstützen.

523. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, der Aenderungsvorschlag seiner Delegation sei durch die Zweifel begründet, die sie hinsichtlich des Sinnes von "massgebenden" in diesem besonderen Zusammenhang habe. Drücke dieses Wort nur das aus, was Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gegenwärtig in bezug auf die Homogenität sage, dann sei seine Delegation mit dem vorgeschlagenen Wortlaut zufrieden und wäre bereit, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

524. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, dass die redaktionelle Aenderung keine Sinnänderung bewirke. Die Worte "massgebenden" und "wichtigen" würden beide in einer Bestimmung über die Homogenität verwendet und könnten in diesem Zusammenhang nur bedeuten: "hinreichend einheitlich in den für die Prüfung der Homogenität massgebenden Merkmalen".

525. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation ziehe ihren in Dokument DC/91/56 wiedergegebenen Vorschlag zurück.

526. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/56 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Kanadas zur Kenntnis.

527. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/73** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs.

528. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) führte den Vorschlag seiner Delegation ein und erläuterte, seine Delegation habe beim Lesen des Artikels 8 Bedenken darüber gehabt, dass das Wort "propagation" ohne irgendeine Ergänzung verwendet worden sei. Es handele sich um einen sehr wichtigen Artikel, was die technische Auslegung des Uebereinkommens anbelange; um Missverständnisse zu vermeiden, sei eine vollständige Verwendung des Ausdrucks wesentlich. Es sei derzeitig eine Tendenz vorhanden, das Wort "propagation" nur im Zusammenhang mit der vegetativen und nicht mit der generativen Vermehrung zu verwenden. Die Fassung des Wortlauts im gegenwärtigen Uebereinkommen, die sich auf die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte beziehe, drücke die Situation sehr deutlich aus und erlaube, die Voraussetzung der Homogenität im Lichte der verschiedenen Züchtungsmethoden auszulegen. Ausserdem sei der vorgeschlagene Wortlaut der französischen Fassung genau angeglichen, und es sei sinnvoll, Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Texten zu wahren.

529. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) rief in Erinnerung, dass sich der Wortlaut im Ausgangsvorschlag aus einer Erörterung über den Ausdruck "sexual reproduction or vegetative propagation" sowie aus einem Konsens über die Tatsache ergeben habe, dass die generative Vermehrung ("sexual reproduction") eine Form der Vermehrung ("propagation") sei. Das Wort "propagation" sei im Ausgangsvorschlag anstelle von Bezugnahmen auf "reproduction or propagation" an mehreren Stellen verwendet worden. Der Vorschlag sei infolgedessen nicht nur für Artikel 8 relevant.

530. Herr DMOCHOWSKI (Polen) bemerkte, der Verwaltungs- und Rechtsausschuss habe 1990 den englischen Wortlaut stilistisch durchgearbeitet und "sexual reproduction or vegetative propagation" und ähnliche Ausdrücke durch "propagation" ersetzt. Dies sei vom Rat der UPOV im Oktober 1990 akzeptiert worden. Der französische Text beziehe sich auf die "reproduction" und auf die "multiplication", und dies sei gleichfalls akzeptiert worden. Allerdings wäre es nicht gut, in der englischen Fassung der einzelnen Artikel unterschiedliche Formulierungen zu haben.

531. Herr INGOLD (Schweiz) hielt die Verwendung unterschiedlicher Formulierungen in den einzelnen Sprachen für störend. Für die Rechtssicherheit sei eine bessere Einheitlichkeit der Texte von Vorteil.

532. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs die Notwendigkeit zur Folge habe, die Debatte über bereits angenommene Artikel, und insbesondere über den Ausdruck "propagating material" ("Vermehrungsmaterial") wieder zu eröffnen. Wie Herr Dmochowski (Polen) hervorgehoben habe, sei der Grundgedanke, dass "propagation" in Englisch - und "Vermehrung" in Deutsch - allgemeine Begriffe seien, für die in der französischen Sprache zwei Worte, d. h. "reproduction" und "multiplication", verwendet werden müssten. Herr Bogsch betonte, dass es sich hierbei um eine wichtige redaktionelle Frage handele.

533. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) entgegnete, Artikel 6 Absatz 1 müsse nicht geändert werden, denn er beziehe sich auf "propagating material",

was Saatgut, Knollen, Setzlinge usw. einschliesse. Es stelle sich hingegen die Frage, ob das Wort "propagation" stark genug sei, um alle Vorgänge abzudecken, die für eine erfolgreiche Erzeugung von Saatgut der betreffenden Sorte notwendig seien. Diese Tätigkeit bestehe nicht nur in der Erzeugung bestimmter Formen von Vermehrungsmaterial, sondern auch darin, die Sorte zu vermehren ("reproduce"). Dieser feine Unterschied müsse in dieser Definition widergespiegelt werden. Was die Verwendung von "propagation" in anderen Artikeln anbelange, so sei diese von Fall zu Fall zu prüfen. Schliesslich erkundigte sich Herr Bould, weshalb das Wort "reproduction" nicht anstelle von "propagation" verwendet worden sei, weil es einige der Probleme lösen würde, die sich beispielsweise in bezug auf synthetische Sorten und Hybriden stellten.

534. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, diese Frage solle dem Redaktionsausschuss zugewiesen werden. Für den deutschen Wortlaut solle es bei dem Text des Ausgangsvorschlags bleiben, denn "Vermehrung" umfasse alle Formen der Vermehrung. Die Hinzufügung von "generative oder vegetative" im Interesse der Angleichung an andere Wortlaute wäre überflüssig und somit von Nachteil. Ausserdem würde man sich fragen, ob es noch eine andere, ausgeschlossene Vermehrungsart gebe, was in der Tat nicht der Fall sei.

535. Herr KIEWIET (Niederlande) unterstützte den Vorschlag des Herrn Heinen (Deutschland), die Frage an den Redaktionsausschuss zu verweisen. Ihn überrasche, dass Teilnehmer englischer Muttersprache unterschiedlicher Meinung darüber seien, was unter "propagation" zu verstehen sei. Er sei zuversichtlich, dass der von einem Engländer geleitete Redaktionsausschuss eine Lösung finden werde.

536. Herr URSELMANN (COMASSO) regte an, der Redaktionsausschuss möge das Wort "propagation" in "reproduction" ändern, was in Französisch als "reproduction" und in Deutsch als "Vermehrung" übersetzt werden könnte.

537. Frau BUSTIN (Frankreich) erinnerte daran, dass das Wort "reproduction" nur einen Teil dessen abdecke, was dieser Artikel zum Ausdruck bringen wolle. Der französische Wortlaut des Ausgangsvorschlags sei völlig korrekt und dürfe nicht vom Redaktionsausschuss geändert werden.

538. Es wurde beschlossen, den in Dokument DC/91/73 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs dem Redaktionsausschuss zuzuweisen. Davon abgesehen, wurde Artikel 8 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.2.v)

Artikel 9 - Beständigkeit

539. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 9. Er rief in Erinnerung, dass die Delegation Deutschlands den ersten Teil ihres in **Dokument DC/91/45** wiedergegebenen Vorschlags zurückgezogen habe, der die Ersetzung der Worte "gilt als" durch "ist" betreffe. Er erteilte das Wort zum zweiten Teil des Vorschlags, der einen ergänzenden Satz zur Präzisierung enthalte, dass unter bestimmten Umständen unterstellt werden könne, die Sorte sei beständig.

540. Herr BURR (Deutschland) erklärte, dass der zweite Teil des Vorschlags eng mit dem ersten Teil zusammenhänge und überflüssig sei, wenn es im ersten Teil weiterhin lauten solle: "Die Sorte gilt als beständig ..." Seine Delegation ziehe also den ganzen Vorschlag zurück. Sie habe allerdings noch einige andere Probleme mit der Formulierung im Ausgangsvorschlag, habe jedoch noch keinen schriftlichen Vorschlag ausgearbeitet und möchte deswegen die Möglichkeit haben, später nochmals auf Artikel 9 zurückzukommen. Das Problem sei, dass nach Artikel 1 Nummer vi die Ausprägung von Merkmalen für die Sorte entscheidend sei, während Artikel 9 sich - übrigens erstmalig - auf die Beschreibung beziehe. Die Delegation überlege sich noch, ob nicht auch Artikel 9 auf die Ausprägung der massgebenden Merkmale abgestellt werden solle.

541. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/45 enthaltenen Vorschlags der Delegation Deutschlands zur Kenntnis.

542. Der PRAESIDENT lud die Delegation Deutschlands ein, ihren neuen Vorschlag der nächsten Sitzung rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Alsdann eröffnete er die Diskussion über den in **Dokument DC/91/46** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens.

543. Herr DMOCHOWSKI (Polen) bemerkte, der in Dokument DC/91/46 wiedergegebene Vorschlag seiner Delegation zu Artikel 9 sei mit ihrem Vorschlag zu Artikel 8 verbunden; da letzterer nicht angenommen worden sei, sei der Vorschlag als nichtig zu betrachten.

544. Die Konferenz nahm zur Kenntnis, dass der in Dokument DC/91/46 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Polens keiner weiteren Prüfung bedarf.

545. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/57** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Kanadas.

546. Herr BRADNOCK (Kanada) stellte fest, dass die Diskussion bereits im Zusammenhang mit Artikel 8 stattgefunden habe. Der Vorschlag werde folglich zurückgezogen.

547. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/57 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Kanadas zur Kenntnis.

548. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion zu dem in **Dokument DC/91/74** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs.

549. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) rief in Erinnerung, dass in Zusammenhang mit Artikel 8 bereits entschieden worden sei, die Frage an den Redaktionsausschuss zu verweisen. Diese Entscheidung sei auch auf den Vorschlag zu Artikel 9 anwendbar.

550. Die Prüfung des Artikels 9 wurde bis zur Einreichung eines schriftlichen Aenderungsvorschlags der Delegation Deutschlands, der sich auf die in Absatz 540 enthaltenen Erläuterungen stützt, einstweilen zurückgestellt. (Fortsetzung unter Absatz 563)

Artikel 10 - Einreichung von Anträgen

551. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 10. Er stellte fest, dass kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei.

552. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, Artikel 10 enthalte die Bestimmungen des Artikels 11 der Akte von 1978, mit Ausnahme von Absatz 3. Die CIOPORA sehe keinen Grund für die Streichung dieses Absatzes. Wäre der Grundsatz der Unabhängigkeit im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens nicht enthalten gewesen, so wäre daraus zu schliessen gewesen, dass er selbstverständlich sei. Die Tatsache aber, dass er in der Akte von 1978 enthalten sei und jetzt entfalle, ohne dass die vorbereitenden Sitzungen die Frage erörtert hätten, könne als eine Absichtsbekundung ausgelegt werden, von diesem Grundsatz ausdrücklich abzuweichen. Der Rechtsbegriff der Unabhängigkeit nationaler Titel habe sich in den Uebereinkommen über gewerbliches Eigentum als nützlich erwiesen, und die Züchter verträten den Standpunkt, dass es in ihrem eigenen Interesse liege, es als grundlegendes Prinzip zu bewahren. Die CIOPORA würde deshalb begrüssen, dass die Diplomatische Konferenz diesen Grundsatz beibehalte, sofern keine zwingenden Gründe für seine Aufhebung vorhanden seien.

553. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erwähnte, seine Delegation habe vor kurzem einen Vorschlag zu Artikel 10 eingereicht, der noch nicht verteilt worden sei. Der Vorschlag bestehe im wesentlichen darin, die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels 11 Absatz 3 in das neue Uebereinkommen zu übernehmen. Er besage, dass der von den Züchtern bei Behörden der verschiedenen Vertragsparteien beantragte Schutz unabhängig von dem Schutz sein solle, der für dieselbe Sorte in anderen Vertragsparteien oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden sei.

554. Der PRAESIDENT lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren Aenderungsvorschlag rechtzeitig für die nächste Sitzung einzureichen.

555. Herr WINTER (COMASSO) wünschte die Gelegenheit wahrzunehmen, um die Anregung der CIOPORA zu unterstützen und sich bei der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika für die Aufnahme dieses Punktes ausdrücklich zu bedanken.

556. Herr ROTH (GIFAP) erklärte, die GIFAP unterstütze ebenfalls die Auffassung der CIOPORA, und dankte der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

557. Herr DONNENWIRTH (ASSINSEL) stellte fest, dass die ASSINSEL gleichfalls die Position der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstütze.

558. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) machte die Konferenz auf einige Merkwürdigkeiten im gegenwärtigen Wortlaut aufmerksam, die zum Teil der Grund für den Wegfall der Bestimmung seien. Der erste Grund für die Aufhebung sei natürlich die Tatsache, dass das Prinzip der Unabhängigkeit selbstverständlich sei. Artikel 11 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts beziehe den Grundsatz indes auf den "Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten ... beantragt wird". Er besage weiter, dass die Anmeldungen unabhängig "von dem Schutz (seien), ... der erlangt worden ist", aber nicht, dass sie unabhängig von dem abgelehnten Schutz seien, was viel wichtiger sei. Solle das Prinzip der Unabhängigkeit im Uebereinkommen zum Ausdruck gebracht werden, so müsse dies auf ganz andere Weise erfolgen.

559. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation würde sich sehr glücklich schätzen, die Verbesserungen in ihren Vorschlag aufzunehmen, die Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) anregen könne, damit dieser Vorschlag getreu den Grundsatz der Unabhängigkeit ausdrücke.

560. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass nach der Auffassung seiner Delegation Artikel 11 Absatz 3 der geltenden Fassung nicht in Artikel 10 des Ausgangsvorschlags übernommen worden sei, weil er sowohl schlecht formuliert als auch überflüssig sei. Es sei völlig klar, dass, wenn in einem Verbandsstaat ein Recht beantragt und erteilt werde, dies eben nur nach dem Recht dieses Staates geschehe.

561. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die wahre Bedeutung der Unabhängigkeit sei seines Erachtens die einfache Tatsache, dass in einem Land der Schutz nicht mit der Begründung abgelehnt werden könne, er sei in einem anderen Land abgelehnt worden. Ausserdem aber vorzusehen, dass er erteilt werden könne, weil er in einem anderen Land erteilt worden sei, stehe im Widerspruch zu vorhandenen Rechtssystemen. Britische Patente könnten demgegenüber in bestimmten Commonwealth-Ländern wiedereingetragen werden, und dies sei die offensichtlichste Verneinung des Unabhängigkeitsprinzips im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Allerdings werde dies von den interessierten Kreisen akzeptiert, weil es für die Erfinder von Vorteil sei. Abschliessend wiederholte er seinen Rat, dass die Abfassung dieser Bestimmung sorgfältig geprüft werden müsse.

562. Herr SCHENNEN (Deutschland) verwies, in Ergänzung zu den Ausführungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV), auf die Tatsache, dass in der Tat Artikel 4bis der Pariser Verbandsübereinkunft eine zusätzliche Regelung vorsehe, nämlich hinsichtlich der Gründe der Nichtigkeit und des Verfalls, also der erwähnten negativen Tatsachen, die etwa die Rechtsgültigkeit eines Schutzrechtes beeinträchtigen könnten. Das gleiche gelte hinsichtlich der Laufzeit. (Fortsetzung unter Absatz 569)

Siebte Sitzung
Donnerstag, den 7. März 1991
Morgen

Artikel 9 - Beständigkeit (Fortsetzung von Absatz 550)

563. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den Vorschlag der Delegation Deutschlands, der nun schriftlich als **Dokument DC/91/87** vorlag.

564. Herr BURR (Deutschland) dankte dem Sekretariat für seine Bereitwilligkeit und die Ausarbeitung dieses Vorschlags für diese Sitzung. Er bemerkte, er habe bereits erklärt, dass es im wesentlichen um eine bessere Anpassung der Formulierung an das vermutliche Ergebnis der Erörterungen der Arbeitsgruppe über Artikel 1 gehe.

565. Herr BOULD (Vereinigtes Königreich) hielt den neuen vorgeschlagenen Wortlaut für eine wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Textes. Er schlage der Konferenz indes vor, den Ausdruck "die Ausprägungen" zu streichen, um den Wortlaut an die in Artikel 8 verwendete Definition der Homogenität anzugleichen. Im übrigen sei seine Delegation mit dem Vorschlag zufrieden.

566. Herr LLOYD (Australien) unterstützte gleichfalls die von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Aenderung, weil sie die Definition der Beständigkeit präzisiere. Wie Herrn Bould (Vereinigtes Königreich) schienen aber auch ihm die Worte "die Ausprägungen" entbehrlich zu sein; allerdings habe er keine feste Meinung hinsichtlich ihrer Beibehaltung oder Aufhebung.

567. Der PRAESIDENT regte an, die Konferenz möge den Aenderungsvorschlag der Delegation Deutschlands, ohne die Worte "die Ausprägungen", annehmen.

568. Der in Dokument DC/91/87 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde, ohne die Worte "die Ausprägungen", durch Konsens angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.2.v)

Artikel 10 - Einreichung von Anträgen (Fortsetzung von Absatz 562)

569. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte über Artikel 10 und lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren in **Dokument DC/91/83** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

570. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, der Begriff der Unabhängigkeit verschiedener Schutztitel in verschiedenen Ländern solle in

dem Uebereinkommen weiterbestehen, selbst wenn er als selbstverständlich bezeichnet werden könne. Es sei etwas schwierig, dieses Argument heute angesichts der Tatsache geltend zu machen, dass eine Unabhängigkeitsbestimmung in der Akte von 1978 des Uebereinkommens vorhanden sei. Herr Royon (CIOPORA) und andere hätten mit Ueberzeugung den Standpunkt vertreten, dass aus der Streichung dieser Bestimmung aus dem Ausgangsvorschlag eine andere Schlussfolgerung gezogen werden könne. Herr Hoinkes führte weiter aus, er stimme mit den von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) gemachten Kommentaren voll überein, dass der gegenwärtige Artikel 11 Absatz 3 nicht besonders gut formuliert sei. Er hoffe, dass der in Dokument DC/91/83 wiedergegebene Vorschlag eine Verbesserung des gegenwärtigen Wortlauts darstelle.

571. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, der Vorschlag sei gut. Für den ersten Teil des Nebensatzes regte er folgenden Wortlaut an: "in einer anderen Vertragspartei oder in einem Staat, der nicht eine Vertragspartei ist", weil sonst Staaten, die nicht Verbandsstaaten aber Vertragsparteien seien, nicht erfasst wären.

572.1 Herr HEINEN (Deutschland) erinnerte, seine Delegation habe bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie eine derartige Bestimmung für überflüssig halte. Diese stifte ausserdem insofern Verwirrung, als bereits in Artikel 5 Absatz 2 mit aller Deutlichkeit und aller Klarheit bestimmt werde, dass die Erteilung des Züchterrechts von weiteren oder anderen als den in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht abhängig gemacht werden dürfe. Die Behörde des Staates, bei der ein Antrag gestellt worden sei, habe also nur zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt seien. Daraus ergebe sich ohne jeden Zweifel, dass der Gesichtspunkt, dass eine andere Behörde anders entschieden habe, für die Entscheidung der zuständigen Behörde keine Rolle spiele. Natürlich könne diese zuständige Behörde sich die Entscheidung, die die Behörde eines anderen Staates getroffen habe, zu eigen machen, aber sie würde dann immer noch ihre eigene Entscheidung treffen.

572.2 Diese umfassende Bestimmung des Artikels 5 würde in ihrer Bedeutung eingeschränkt, wenn an anderer Stelle zu demselben Thema weitere Aussagen gemacht würden. Solche Aussagen seien entbehrlich, und als entbehrlich sollten sie gestrichen werden. Sollte entsprechend dem Ausgangsvorschlag die Streichung wegen Entbehrlichkeit erfolgen - und nicht weil man eine grundsätzlich andere Haltung einnehmen wolle -, dann werde dies in den Aufzeichnungen nachzulesen sein, und jeder werde sich darauf berufen können. Es werde also keine Verwirrung eintreten können. Sollte aber gleichwohl über eine solche überflüssige Bestimmung noch weiter diskutiert werden, dann sei die Delegation Deutschlands der Auffassung, dass sie des Zusammenhangs wegen in den Artikel 5 gehöre.

573. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, dass er Herrn Heinen (Deutschland) voll beipflichte, dass aber genau das gleiche Argument in bezug auf die Absätze 1 und 2 vorgebracht werden könne. Der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sei einfach dadurch begründet, dass Artikel 11 des gegenwärtigen Wortlauts drei entbehrliche Absätze enthalte und dass es deshalb nicht angebracht sei, nur zwei davon beizubehalten.

574. Herr SCHENNEN (Deutschland) erwiderte, das Anliegen seiner Delegation sei in erster Linie, klarzustellen, dass nach Artikel 5 der Züchter ein subjektives Recht auf Erteilung des Züchterrechts habe, wenn er die dort

niedergelegten Voraussetzungen erfülle, und zwar unabhängig davon, ob im Artikel 10 ein Absatz 3 eingefügt werde oder nicht.

575. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, die CIOPORA teile nicht die Auffassungen der Delegation Deutschlands. Das Vorhandensein und die Aufrechterhaltung eines Grundsatzes der Unabhängigkeit könne selbstverständlich sein; es sei aber besser, den Grundsatz auszudrücken. Im übrigen beträfe Artikel 5, auf den verwiesen worden sei, die Erteilung, wogegen der Grundsatz der Unabhängigkeit darüber hinausgehe, und zwar bis auf die Ausübung des Rechtes.

576. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt werde.

577. Herr LLOYD (Australien) erklärte, seine Delegation unterstütze den Gesichtspunkt der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika uneingeschränkt und vertrete die Auffassung, dass diese Frage nicht dem Ermessen des Lesers überlassen bleiben dürfe, sondern ausdrücklich im Uebereinkommen festgehalten werden müsse. Sie habe auch Verständnis für die Bemerkung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) hinsichtlich des Unterschieds zwischen "Verbandsstaat" und "Vertragspartei" und halte die von ihm vorgeschlagene Aenderung für eine Verbesserung.

578. Herr BRADNOCK (Kanada) unterstützte den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geänderten Fassung.

579. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation meine, diese Frage müsse in Artikel 5 Absatz 2 behandelt werden, wenn sie dort nicht schon behandelt sei, gleichwohl unterstütze sie aber den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

580. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geänderten Fassung.

581. Frau JENNI (Schweiz) erklärte, ihre Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geänderten Form.

582. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag, wie abgeändert.

583. Herr DONNENWIRTH (ASSINSEL) bemerkte, die ASSINSEL unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geänderten Fassung.

584. Herr NAITO (Japan) stellte fest, auch seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) geänderten Fassung. Weiter führte er

aus, dass Artikel 19 eine Mindestdauer für das Züchterrecht vorsehe, ohne die Situation für den Fall zu präzisieren, dass eine Vertragspartei eine längere Schutzdauer biete. Ohne eine mit dem Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika vergleichbare Bestimmung stehe es einer solchen Vertragspartei frei, in einem bestimmten Fall die Dauer mit der Begründung zu kürzen, dass ein bestimmtes Ereignis in einem anderen Land eingetreten sei. Infolgedessen sei die Bestimmung nicht überflüssig.

585. Der in Dokument DC/91/83 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wurde, vorbehaltlich der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) angeregten und in Absatz 571 festgehaltenen Aenderung, mit zwölf Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 11 - Priorität

Artikel 11 Absatz 1 - Das Recht; seine Dauer

586. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 11 Absatz 1 und lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren in **Dokument DC/91/7** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

587. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, den bisherigen Erörterungen über den Ausgangsvorschlag sei klar zu entnehmen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika eine Bestimmung benötigten, die präzisiere, dass Pflanzenpatente, die die in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehene Schutzform für vegetativ vermehrte Pflanzensorten seien, in anderen Vertragsparteien Anlass zu Prioritätsansprüchen geben könnten. Aus diesem Grunde schlage seine Delegation vor, in den endgültigen Wortlaut des Artikels 11 Absatz 1 die Worte aufzunehmen, die im Ausgangsvorschlag in eckigen Klammern angegeben seien.

588. Herr PALESTINI (Italien) erklärte, seine Delegation unterstütze voll den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

589.1 Herr NAITO (Japan) stellte fest, dass sich seine Delegation nicht für die Aufnahme der Worte in eckigen Klammern in den endgültigen Wortlaut ausspreche, die die Delegation der Vereinigten Staaten vorgeschlagen habe. Ihr Grund sei erstens die Behandlung von gewerblichen Patenten. Der Vorschlag sei durch die Notwendigkeit begründet worden, dem Vorhandensein von Pflanzenpatenten Rechnung zu tragen. Demgegenüber könnten die Worte "eines anderen Schutztitels für eine Sorte" sich auf gewerbliche Patente beziehen. Der gegenwärtige Wortlaut des Uebereinkommens sage nichts in bezug auf das Prioritätsrecht aufgrund von gewerblichen Patenten, und nach Dafürhalten der Delegation Japans liege die Behandlung von gewerblichen Patenten ausserhalb des Geltungsbereichs des Uebereinkommens.

589.2 Der zweite Grund, fügte Herr Naito hinzu, beziehe sich auf das Pflanzenpatent selbst. Ein Züchter aus den Vereinigten Staaten von Amerika könne in

Japan ein Prioritätsrecht für vegetativ vermehrte Sorten geniessen. Ein Züchter aus Japan hingegen könne in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht in den Genuss dieses Rechtes für eine vegetativ vermehrte Sorte gelangen, die in diesem Land Gegenstand einer Pflanzenpatentanmeldung sei. Die Annahme des Vorschlags könne deshalb das Risiko zur Folge haben, dass der Regierung Japans vorgeworfen werde, eine ungleiche Behandlung akzeptiert zu haben. Der Fall dürfte sich auch in anderen Ländern stellen.

590. Herr BURR (Deutschland) führte aus, dass seine Delegation ähnliche Probleme wie die Delegation Japans habe. Die Formulierung "eines anderen Schutztitels" gehe zu weit und beziehe sich beispielsweise auch auf ein Warenzeichen. Mit "eines entsprechenden anderen Rechtes" hätten die Verbandsmitglieder mindestens die Möglichkeit, die Tragweite der Bestimmung abzugrenzen. Es gebe allerdings eine weitere Schwierigkeit mit gewerblichen Patenten: Wie könne man die Uebereinstimmung dessen sicherstellen, was einem Anspruch in der Patentanmeldung unterliege, mit dem, was Gegenstand einer Sortenschutzanmeldung sei? Wie könne man sich vergewissern, dass der Gegenstand des Anspruchs den Erfordernissen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit genüge?

591. Frau JENNI (Schweiz) erklärte, ihre Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Priorität werde in ihrem Land bereits so gehandhabt, wie dies vorgeschlagen werde.

592. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, seine Delegation könne den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich aus den Gründen nicht unterstützen, die die Herren Naito (Japan) und Burr (Deutschland) dargelegt hätten. Der vorgeschlagene Text sei zu allgemein und verursache Probleme nicht nur in bezug auf Pflanzenpatente, sondern auch hinsichtlich gewerblicher Patente und anderer Schutzformen des geistigen Eigentums. Solange die Gegenseitigkeit nicht garantiert werde, dürfe das Uebereinkommen keine Bestimmung dieser Art enthalten. Schliesslich könne der vorgeschlagene Wortlaut zumindest als eine Anerkennung der Möglichkeit ausgelegt werden, beispielsweise gewerbliche Patente für Pflanzensorten zu erteilen; im Sinne der Ueberlegungen, die zur Annahme des neuen Wortlauts des Artikels 2 geführt hätten, müsse sich das Uebereinkommen zu dieser Frage ausschweigen.

593. Herr BRADNOCK (Kanada) unterstützte den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Wünsche man in Richtung der Gegenseitigkeit zwischen den verschiedenen Schutzformen zu gehen, dann müsse jemand den ersten Schritt tun. Der Vorschlag sei ein Schritt in die richtige Richtung.

594. Herr VON ARNOLD (Schweden) erklärte, seine Delegation habe zwar Verständnis für den Wunsch der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, dass Pflanzenpatente in anderen Verbandsstaaten wie Züchterrechte behandelt würden, aber sie teile die Bedenken der Delegationen Japans, Deutschlands und der Niederlande bezüglich gewerblicher Patente und anderer Schutzrechte des geistigen Eigentums sowie auch bezüglich der Frage der Gegenseitigkeit. Deshalb könne sie den Vorschlag in seiner vorliegenden Form nicht unterstützen.

595. Herr WHITMORE (Neuseeland) hielt die Idee, einen Anspruch auf die Priorität einer früheren Patentanmeldung - zu unterscheiden von einer früheren

Sortenschutzanmeldung - zu erlauben, für interessant und prüfenswert. Allerdings löse sie eine Reihe von Problemen aus, wie die Vorredner bereits erläutert hätten. Nach Auffassung seiner Delegation müssten die für Patente zuständigen Behörden Gegenseitigkeit zusichern, damit die UPOV frühere Patentanmeldungen anerkenne. Sie vermute, dass diese Behörden in dieser Sache mit grösseren Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten als die Sortenschutzämter. Wie interessant der Vorschlag auch sein möge, er komme zu spät und lasse nicht hinreichend Zeit zu seiner Prüfung und der Prüfung seiner Konsequenzen. Infolgedessen könne seine Delegation den Vorschlag nicht akzeptieren, aber vielleicht könnten interessierte Kreise sein Prinzip eingehender untersuchen und es anlässlich einer künftigen Diplomatischen Konferenz der UPOV wieder aufgreifen.

596.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) wünschte auf einige der Fragen einzugehen, die von den Vorrednern angeschnitten wurden. Zunächst sei der Vorschlag, obwohl er nicht ein integrierender Bestandteil des Ausgangsvorschlags sei, in diesem widergespiegelt, und zwar seit praktisch einem Jahr. Er stelle deshalb keine Ueberraschung dar. Wenn andererseits eine künftige Diplomatische Konferenz abgewartet werden müsse, so würde dies für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Problem in bezug auf die Möglichkeit schaffen, Priorität aufgrund einer Anmeldung für ein Pflanzenpatent zu beanspruchen und, infolgedessen auch, das neue Uebereinkommen zu ratifizieren.

596.2 Bezüglich gewerblicher Patente gab Herr Hoinkes zu, dass der Vorschlag nicht ganz symmetrisch sei, dies sei aber angesichts des angestrebten Zweckes ohne Bedeutung. Es sei kein Anlass zu Befürchtungen für den Fall vorhanden, dass eine betreffend eine Pflanzensorte hinterlegte Anmeldung für ein gewerbliches Patent in einem anderen Land als Prioritätsdokument in bezug auf eine Sortenschutzanmeldung verwendet werde und dass die in der Patentanmeldung offenbarte Sorte die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfülle. In einem solchen Fall könne die Sorte in der Patentanmeldung nicht angemessen offenbart worden sein, und die Gewährung der Priorität in dem zweiten Land werde dadurch sehr fraglich.

596.3 Hinsichtlich der Befürchtung, dass Artikel 11, wie abgeändert, als eine Ermutigung zur Ausstellung gewerblicher Patente für Pflanzenzüchtungen betrachtet werden könne, gebe es nur eine Antwort, nämlich dass in der Tat in einigen Ländern, darunter auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Möglichkeit bestehe, solche Patente für Pflanzensorten zu erteilen. Dies bedeute aber nicht, dass ein Ansturm auf das Patentamt stattgefunden habe, um es mit einer Flut von Patentanmeldungen für Pflanzensorten zu überschwemmen. Tatsächlich seien sehr wenige Anmeldungen dieser Art hinterlegt worden. Und da sich der vorgeschlagene Wortlaut nicht ausdrücklich auf gewerbliche Patente beziehe, könne er kaum als eine Ermutigung zur Hinterlegung solcher Anmeldungen ausgelegt werden.

596.4 Die angebliche Ungleichheit aufgrund der Tatsache, dass Pflanzenpatentanmelder der Vereinigten Staaten von Amerika eine Priorität in anderen Ländern erhalten könnten, während die Züchter anderer Länder in bezug auf ihre Pflanzenpatentanmeldungen in den Vereinigten Staaten von Amerika keine Priorität geniessen könnten, sei zurückzuweisen. Herr Hoinkes legte in dieser Hinsicht den Beweis vor, dass am 11. Juli 1989 einem japanischen Züchter ein Pflanzenpatent der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde und dass die diesbezüglich beanspruchte Priorität sich auf eine in Japan hinterlegte Sortenschutzanmeldung stützte. Er folgerte, die Nichtigkeit des Vorwurfs der Unfairness sei durch dieses Patent mehr als erwiesen.

596.5 Abschliessend bekräftigte Herr Hoinkes erneut, dass die von seiner Delegation vorgeschlagene Aenderung notwendig sei und niemandem schade. Das gegenwärtige Uebereinkommen sehe in der Tat die vorgeschlagene Lösung bereits vor, weil sie folgende Bezugnahme enthalte: "Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung ... vorschriftsgemäss eingereicht ..." Das gleiche treffe für die vorgeschlagene EG-Verordnung für das gemeinschaftliche Züchterrecht zu.

597.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, seine Behörde habe mit dem Patentamt sorgfältig die Möglichkeit geprüft, Gegenseitigkeit in bezug auf die Priorität zu gewähren. Wie viele andere, habe auch seine Delegation Schwierigkeiten mit der sehr breiten Formulierung des Vorschlags. Um akzeptiert werden zu können, müsse der Vorschlag geändert und vermutlich durch die Verpflichtung ergänzt werden, Material der Sorte zu hinterlegen. Priorität werde von den Züchtern regelmässig in Anspruch genommen, und die Delegation Dänemarks unterstütze diese Möglichkeit vorbehaltlos. Aber es sei Sache des Züchters nachzuweisen, dass das Material, für das er Priorität beanspruche, tatsächlich existiere, und zwar in Form einer Sorte. Seine Delegation sei in bezug auf diese Bedingung sehr strikt.

597.2 Bezüglich Pflanzenpatenten erklärte Herr Espenhain, es gebe kein Problem. Bei der Anwendung der dänischen Gesetzgebung würden Pflanzenpatente der Vereinigten Staaten von Amerika als Prioritätsdokumente bereits voll anerkannt, weil diese Patentart mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar sei. Probleme stellten sich indes bei anderen Rechten, so zum Beispiel gewerblichen Patenten und Warenzeichen, wie die Delegation Deutschlands bereits erwähnt habe. Seine eigene Delegation könne den Vorschlag nicht unterstützen. Werde er aufrechterhalten, so wünsche sie sich das Recht vorzubehalten, einen Vorschlag über die Hinterlegung von Pflanzenmaterial zu unterbreiten.

598.1 Frau BUSTIN (Frankreich) erinnerte daran, dass Artikel 11 ein Ganzes sei. Sein Absatz 3 gestehe den Anmeldern, die einen Antrag mit einer Prioritätsbeanspruchung eingereicht hätten, Vorteile zu, welche mit der Anwendung des Sortenschutzsystems im Sinne des Uebereinkommens - namentlich mit der Existenz einer technischen Prüfung - verbunden seien. Die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung könne vorbehaltlich einer weiteren Aenderung angenommen werden: Die Bestimmung solle entweder in bezug auf andere, den Prioritätsanspruch begründende Anträge auf Erteilung eines Schutztitels restriktiver sein oder freigestellt werden, so dass ein einen derartigen Prioritätsanspruch erhaltender Staat der in Absatz 3 vorgesehenen Nebenverpflichtungen entbunden würde.

598.2 Es sei in der Tat nicht sicher, dass Frankreich in jedem Fall die sich aus Absatz 3 ergebenden Vorteile zugestehen könne, und noch weniger, dass es heute einseitig entscheiden könne, das Prioritätssystem ohne Gegenseitigkeit für Anträge auf gewerbliche Patente zu öffnen. Die Delegation Frankreichs könne deshalb den Antrag in seiner gegenwärtigen Form nicht unterstützen.

599. Herr HEINEN (Deutschland) fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob sie zwecks Einführung einer Einschränkung die Ersetzung von "eines anderen Schutztitels" durch "eines entsprechenden Schutzrechts" akzeptieren könne.

600. Herr NAITO (Japan) wiederholte seinen Standpunkt hinsichtlich der Bedeutung der Gegenseitigkeit. Es reiche nicht aus, dass Gegenseitigkeit

infolge der Praxis des Patentamts eines anderen Staates existiere; es sei von grösster Wichtigkeit, sie in der Bestimmung selbst zu garantieren.

601. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, Warenzeichen seien keine Schutztitel für Pflanzensorten. Ein Warenzeichen schütze, laut Definition, nicht die Waren als solche, sondern identifiziere lediglich den Ursprung solcher Waren. Er rief in Erinnerung, dass das gegenwärtige Uebereinkommen bereits Priorität für Pflanzenpatentanmeldungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika gewähre, so dass Artikel 11 in seiner im Ausgangsvorschlag wiedergegebenen Fassung den derzeitigen Zustand ändern würde. Er verstehe indes, dass man in bezug auf die gegenwärtig vorgeschlagene Formulierung zögern könne, und frage sich, ob den anderen Delegationen vielleicht folgender Wortlaut annehmbarer erscheine: "Hat ein Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Schutzes an einer Pflanzensorte in einer anderen Vertragspartei ordnungsgemäss eingereicht".

602. Herr KIM (Republik Korea) erklärte, seine Delegation unterstütze den von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gemachten Vorschlag betreffend Artikel 11 Absatz 1, weil das Patentgesetz ihres Landes den Schutz für vegetativ vermehrte Pflanzen in einer Form vorsehe, die ähnlich wie diejenige des Pflanzenpatentsystems der Vereinigten Staaten von Amerika sei.

603. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) stellte fest, das Sortenschutzamt seines Landes wende die Prioritätsregeln in bezug auf Pflanzenpatente der Vereinigten Staaten von Amerika an. Er habe mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass dem von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) gegebenen Beispiel zu entnehmen sei, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Gegenseitigkeit gewährten. Gleichwohl habe seine Delegation Sympathie für den Vorschlag der Delegationen Dänemarks, Deutschlands und Frankreichs, die Tragweite von "eines anderen Schutztitels" zu beschränken.

604. Herr KIEWIET (Niederlande) fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob ihre neue Aenderung tatsächlich ein anderer Vorschlag sei. Er gehe davon aus, dass der Vorschlag gleich bleibe, aber anders formuliert werde. Deshalb halte er seine Einwände aufrecht. Demgegenüber schlage er die Suche nach einer Lösung vor, indem Artikel 11 mit Artikel 35 verbunden würde, in welchem die besondere Situation behandelt werde, die in den Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Pflanzenpatente für vegetativ vermehrte Pflanzen herrsche.

605.1 Herr VON PECHMANN (AIPPI) sagte, die hier aufgeworfene Frage sei von ganz entscheidender Bedeutung für seine Organisation. Die AIPPI unterstütze vollinhaltlich den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und meine, dass die Formulierung in Dokument DC/91/7 hinsichtlich des betreffenden Schutztitels klar sei. Die von der Delegation Deutschlands angeregte Benutzung des Begriffs "entsprechender Schutztitel" würde die aufgeworfene Problematik nicht entschärfen. Es sei nicht erforderlich, eine andere Formulierung zu wählen. Es ginge schliesslich darum, ob eine ausreichende Offenbarung für die Sorte in der ursprünglichen, die Priorität begründenden Anmeldung enthalten sei. Bekanntlich seien aber die Anforderungen bei einer Patentanmeldung wesentlich schärfer hinsichtlich der schriftlichen Offenbarung als bei einem Antrag auf Sortenschutz. In dieser Beziehung gebe es also keine Schwierigkeit.

605.2 Herr von Pechmann wies ferner darauf hin, dass es in Deutschland das Prinzip der Beanspruchung der Priorität einer Patentanmeldung bereits gebe, und zwar im Zusammenhang mit der Erweiterung des Artenverzeichnisses zum Sortenschutzgesetz. Bei Arten, die noch nicht im Artenverzeichnis aufgeführt gewesen seien, habe man in Deutschland eine Patentanmeldung einreichen können. Sobald die betreffende Art dann in das Artenverzeichnis aufgenommen worden sei, habe man die Patentanmeldung in eine Sortenschutzanmeldung umsetzen und dabei deren Priorität in Anspruch nehmen können. Dies habe niemals zu einer praktischen Schwierigkeit geführt. Die bereits erhobenen Bedenken seien daher nicht gerechtfertigt.

606. Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, er habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck "Züchterrecht" ungeeignet und dass "Schutztitel", von einer angemessenen Definition begleitet, viel besser gewesen wäre. Die CIOPORA befürchte, dass das Uebereinkommen infolge einer falschen Wortwahl jahrelang leiden müsse. Sie unterstütze deshalb den Vorschlag und den Gedanken, dass das Prioritätsrecht von der Schutzform unabhängig sein müsse. Die Mitglieder der CIOPORA seien auf internationaler Ebene im Bereich der Zier- und Obstsorten tätig. Sie wünschten, auf dem amerikanischen Kontinent in erster Linie auf der Basis von Pflanzenpatenten und gelegentlich auch auf der Basis von gewerblichen Patenten Schutz zu erhalten, und wünschten, hinsichtlich ihrer ersten - in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereichten - Anmeldungen die Prioritätsbestimmungen des Uebereinkommens in Anspruch nehmen zu können. Es gelte deshalb, unverzüglich zu handeln, und nicht, wie Herr Whitmore (Neuseeland) in einer vorangegangenen Ausführung angeregt habe, die Entscheidung aufzuschieben.

607.1 Herr TESCHEMACHER (EPO) bemerkte, die Erörterung erwecke den Eindruck, dass der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika nur eine Frage aufwerfe, die sich aus der Tatsache ergebe, dass die Vereinigten Staaten von Amerika gewerbliche Patente für Sorten erteilten. Dies sei aber nicht das einzige Problem. Künftig werde es auch Patentanmeldungen geben, die einerseits nicht nur eine genetische Innovation allgemeiner Art offenbarten, zum Beispiel in bezug auf ein bestimmtes Gen, sondern andererseits auch eine spezifische Sorte, zum Beispiel in Form einer bekannten Sorte, die dank dieses Gens verwandelt worden sei. Wolle man die Attraktivität des Sortenschutzsystems aufrechterhalten, dann müsse solchen Patentanmeldungen Priorität gewährt werden.

607.2 Herr Teschemacher fügte hinzu, dass sich die Frage der Gegenseitigkeit nur dann stelle, wenn das Patentsystem eines Landes vorsehe, dass Pflanzensorten patentierbar seien. Im Falle eines solchen Systems sei es auch notwendig, dieses attraktiver zu machen, indem die Priorität früherer Sortenschutzanmeldungen akzeptiert werde. Es liege folglich in seinem eigenen Interesse, dass das Patentsystem die Priorität einer Sortenschutzanmeldung, soweit anwendbar, akzeptiere. In der Mehrheit der Länder stelle sich diese Frage aber nicht, und deshalb müsse die Konferenz die Frage nicht prüfen.

608. Herr GROSS (UNICE) sagte, die UNICE unterstütze nachdrücklich den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) habe den Vorschlag in überzeugender Weise begründet. Die Bedenken, die von verschiedenen Delegationen geäussert worden seien, erschienen Herrn Gross durch die Ausführungen des Herrn Teschemacher (EPO) zerstreut. Darüber hinaus sei noch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Prioritätsrecht anerkannt werde, von Fall zu Fall entschieden werde, auch

wenn das Recht in einem Uebereinkommen verankert sei. Gegen die Benutzung des Begriffs "entsprechende Schutztitel", wie es von der Delegation Deutschlands vorgeschlagen werde, habe Herr Gross schliesslich Bedenken, und zwar insbesondere, weil dadurch mehr Unklarheit als Klarheit gestiftet werde.

609. Herr JOHNSON (FICPI) stellte fest, die FICPI unterstütze aus den Gründen, die die AIPPI, die EPO und die UNICE dargelegt hätten, vorbehaltlos den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

610. Herr SCHUMACHER (GIFAP) gab bekannt, dass die GIFAP den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vollinhaltlich unterstütze. Die Gründe des Vorschlags seien durch die genannte Delegation sowie durch die Vertreter der EPO und der AIPPI sehr deutlich dargelegt worden.

611. Herr DAVIES (UPEPI) erklärte, die UPEPI stimme gleichfalls zu, dass der Vorschlag - in welcher Fassung auch immer - gut sei. Ausserdem betonte er erneut, dass ein Prioritätsanspruch nur dann gültig sein könne, wenn er aufgrund des Artikels 11 Absatz 3 belegt werden könne.

612. Herr SMOLDERS (IHK) sagte, auch die IHK unterstütze den Vorschlag vollinhaltlich aus den Gründen, die die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und die Vertreter der EPO, der AIPPI und der UNICE dargelegt hätten.

613. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte auf den in Dokument DC/91/7 wiedergegebenen Vorschlag, wie geändert durch die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, zu konzentrieren, und zwar mit folgendem Wortlaut: "Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäss eingereicht ..." (Der Vorschlag, wie abgeändert, wurde in der Folge als **Dokument DC/91/93** schriftlich vorgelegt.)

614. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation sei erfreut, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern, um den von anderen Delegationen geäusserten Wünschen entgegenzukommen.

615. Herr NAITO (Japan) hielt fest, dass der geänderte Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika die grundlegenden Bedenken seiner Delegation hinsichtlich der Aenderung des gegenwärtigen Sachverhalts nicht aus dem Weg geräumt habe. Im Sinne des gegenwärtigen Wortlauts des Uebereinkommens bestehe Gegenseitigkeit zwischen Pflanzenpatenten und Züchterrechten. Im Ausgangsvorschlag sei keine Gegenseitigkeit mit Pflanzenpatenten mehr vorgesehen. Der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika beinhalte demgegenüber zwei Aenderungen - erstens die eventuelle Erweiterung des Prioritätsrechts auf gewerbliche Patente und zweitens die eventuelle Erteilung des Prioritätsrechts für Pflanzenpatente und nicht für Züchterrechte. Nach Auffassung seiner Delegation sei es infolgedessen notwendig, die Kluft zu überbrücken, um zu einem Gleichgewicht zu gelangen.

616. Herr BURR (Deutschland) bat um Zurückstellung der weiteren Diskussion und der Entscheidung, solange der geänderte Vorschlag nicht schriftlich vorliege.

617. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, er sei zutiefst beeindruckt, dass alle Benutzer des Systems sich für eine Liberalisierung oder eine Bestätigung des liberalen Charakters des Prioritätssystems aussprächen. Er frage sich, ob ihr Wunsch nicht ausschlaggebend sein solle. Er gebe jedoch zu, dass die Streichung des gegenwärtigen Artikels 2 Absatz 1 einige Befürchtungen auslöse, aber es müsse anerkannt werden, dass der gegenwärtige Artikel 12 Absatz 1 wie folgt laute: "Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung ... vorschriftsmässig eingereicht ..." Die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung bestehe in der Hinzufügung der Worte "einer Sorte" und sei eigentlich eine unnötige Präzisierung. Der Vorschlag bestehe grundsätzlich also darin, auf den gegenwärtigen Wortlaut zurückzukommen, der seit drei Jahrzehnten zufriedenstellend gewesen sei.

618. Der PRAESIDENT unterbrach die Diskussion über den geänderten Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, bis sein Wortlaut in schriftlicher Form verteilt wurde. (Fortsetzung unter Absatz 665)

[Unterbrechung]

619. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/58** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

620. Herr HIJMANS (Niederlande) erläuterte, die im gegenwärtigen Wortlaut vorgesehene Frist von einem Jahr müsse aus folgenden Gründen auf 18 Monate verlängert werden: Das Prioritätsrecht im Sortenschutz sei nicht das gleiche wie im Patentrecht. Auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtungen habe das Prioritätsrecht den Zweck, dem Züchter, der eine Anmeldung hinterlegt habe, zu gestatten, die Sorte vor Hinterlegung von Anmeldungen in anderen Ländern gründlicher zu prüfen. Diese Prüfung durch den Züchter selbst nehme eine Vegetationsperiode in Anspruch. Ein Jahr, wie im gegenwärtigen Text vorgesehen, reiche für diese Vegetationsperiode nicht aus, und zwar nicht nur aufgrund seiner Länge und wechselhafter klimatischer Verhältnisse, sondern auch aufgrund der zusätzlichen Zeit, die für die Auswertung der Prüfungsdaten und die Hinterlegung der Anmeldungen vonnöten sei.

621. Herr VISSER (Südafrika) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Niederlande. Für ein Land in der südlichen Hemisphäre sei eine Verlängerung der Frist durchaus gerechtfertigt, um die Inversion der Jahreszeiten zu berücksichtigen.

622. Herr WINTER (COMASSO) sagte, die COMASSO unterstütze auch aus fachlichen Gründen den Vorschlag der Delegation der Niederlande vorbehaltlos, wenngleich sie der Meinung sei, dass es eine fachliche Rechtfertigung für eine 24monatige Frist gebe. Die vorgeschlagenen 18 Monate seien wohl ein annehmbarer Kompromiss.

623. Herr LE BUANEC (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL halte den Vorschlag gleichfalls für gut, obwohl sie eine Frist von 24 Monaten vorziehen würde.

624. Der in Dokument DC/91/58 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande wurde mit sechs Stimmen dafür, sieben Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt.

Artikel 11 Absatz 2 - Beanspruchung des Rechtes

625. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 11 Absatz 2 und lud die Delegation Japans ein, ihren in **Dokument DC/91/47** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

626. Herr NAITO (Japan) führte aus, dass aufgrund der Erörterungen in der 27. Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses die Worte "not earlier than" in Satz 2 aufgenommen worden seien, um den Vertragsparteien zu gestatten, eine von ihnen gewählte Frist festzulegen, vorausgesetzt, dass diese nicht kürzer als drei Monate sei. Seine Delegation wünsche nur, den Wortlaut zu präzisieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

627. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, seine Delegation sei mit dem Wortlaut des Ausgangsvorschlags nicht zufrieden. Der Vorschlag der Delegation Japans sei konstruktiv und stelle eine Verbesserung dar, die seine Delegation unterstütze.

628. Der PRAESIDENT stellte den Vorschlag zur Abstimmung. Er bemerkte, dass kein Einwand gegen ihn gemacht worden sei.

629. Der in Dokument DC/91/47 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans wurde durch Konsens angenommen.

630. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion zu dem in **Dokument DC/91/59** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands.

631. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass dieser Vorschlag, ebenso wie der soeben behandelte Vorschlag der Delegation Japans, anstrebe, den Wortlaut klarer zu fassen. Es sei keine inhaltliche Aenderung beabsichtigt. Die Benutzung des Begriffs "Prioritätsrecht" mache die Verweisung auf Absatz 1 entbehrlich und verbessere die Lesbarkeit der Bestimmung. Des weiteren möchte seine Delegation den Anfang des zweiten Satzes klarer fassen. Statt der passiven Aeusserung "der Züchter kann aufgefordert werden" solle es heissen: "Die Behörde ... kann den Züchter auffordern". Dabei würde präzisiert, um welche Behörde es sich handele, nämlich diejenige, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht habe.

632. Herr BURR (Deutschland) wies ergänzend darauf hin, dass in der Einleitung, also zur Frage der Verweisung auf das Prioritätsrecht nach Absatz 1, der englische und französische Text im Ursprung vom deutschen abgewichen sei und dass seine Delegation eine Vereinheitlichung angestrebt habe.

633. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) unterstrich, dass beide Elemente des Vorschlags den Ausgangsvorschlag verbesserten.

634. Der in Dokument DC/91/59 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde durch Konsens angenommen.

635. Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, sich der Möglichkeit zu vergewissern, im Anschluss an die noch ausstehende Diskussion zu Absatz 1 und zu dem geänderten Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf Absatz 2 zurückzukommen. Werde das Prinzip einer sich auf verschiedene Arten von Schutzrechtsanmeldungen stützenden Priorität akzeptiert, so wünsche seine Delegation, Garantien über die Gültigkeit der Prioritätsansprüche zu erhalten. Sie werde gegebenenfalls eine Ergänzung zu Absatz 2 vorschlagen, damit die Behörde auch einen Beweis für die Hinterlegung von Pflanzenmaterial der Sorte als Nachweis für das Vorhandensein der Sorte verlangen könne.

636. Der PRAESIDENT erklärte, die Delegation Dänemarks werde Gelegenheit haben, in dem beschriebenen Fall auf Artikel 11 Absatz 2 zurückzukommen. (Fortsetzung unter Absatz 719)

Artikel 11 Absätze 3 und 4 - Dokumente und Material; Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse

637. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 11 Absätze 3 und 4 keine Aenderungsvorschläge eingereicht worden seien. Er erklärte deshalb diese Bestimmungen in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung für angenommen.

638. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1852.3)

639. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA bevorzuge das Wort "Handlungen" anstelle von "Ereignisse", weil letzteres das Fehlen einer Kontrolle bedeute, wogegen ersteres besser zu diesem Artikel passe. Absatz 4 sei zudem durch die Streichung des Begriffs "und kein persönliches Besitzrecht" amputiert worden, der im Originaltext des Uebereinkommens stehe. Wie im Falle der Unabhängigkeit der Schutztitel (Artikel 10), befürchte die CIOPORA, dass der Wegfall praktisch eine ausdrückliche Einschränkung des aufgrund des Uebereinkommens gewährten Prioritätsrechts darstellen - oder als solches ausgelegt werden - könne, während diese Frage niemals angeschnitten oder geprüft worden sei. Infolgedessen spreche sich die CIOPORA gegen die Streichung aus, sofern kein zwingender Grund für den Wegfall dieses Begriffs bestehe.

Artikel 12 - Prüfung des Antrags

640. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 12 und lud die Delegation Deutschlands ein, ihren in **Dokument DC/91/64** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

641. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, es handele sich um den Versuch einer Textverbesserung. Es gehe um die Frage, wie man am besten auf andere Vorschriften verweise. Artikel 5 zähle die Schutzvoraussetzungen auf, und die Artikel 6 bis 9 regelten sie im Detail. Man könne also unterschiedlich vorgehen, indem man nur auf Artikel 5, auf die Artikel 5 bis 9, oder aber auf die Artikel 6 bis 9 verweise. Der Verweis auf die Artikel 5 bis 9 habe den Nachteil, dass nicht zum Ausdruck komme, dass Artikel 5 die in den folgenden Artikeln einzeln präzisierten Voraussetzungen zusammenfasse. Dies solle aber in der vorgeschlagenen neuen Fassung klar zum Ausdruck kommen.

642. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag unterstützt werde.

643. Herr ÖSTER (Schweden) unterstützte den Vorschlag.

644. Der PRAESIDENT fragte darauf, ob ein Einwand gegen den Vorschlag vorliege. Da dies nicht der Fall war, erklärte er den Vorschlag als angenommen und gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der in **Dokument DC/91/48** wiedergegebene Vorschlag der Delegation Polens sich somit erübrige.

645. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

646. Herr BURR (Deutschland) wies darauf hin, dass seine Delegation beim Sekretariat noch einen Vorschlag abgegeben habe. Es gehe um die Einfügung eines Satzes am Ende des Artikels, der dem entspreche, welcher im Rahmen der Erörterung des Artikels 9 zurückgezogen worden sei (siehe Dokument DC/91/45). Die Zurücknahme sei auf die Meinung gestützt worden, dass der Satz in Artikel 9 nicht am richtigen Platz sei und in Artikel 12 gehöre. Herr Burr bat um die Möglichkeit, nochmals auf Artikel 12 zurückzukommen. (Fortsetzung unter Absatz 740)

Artikel 13 - Vorläufiger Schutz

647. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 13 und lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren in **Dokument DC/91/8** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

648. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, die vorgeschlagene Streichung des Wortes "ausdrücklich" im letzten Satz stütze sich auf mehrere Gründe. Das Konzept der Notifizierung sei sicherlich sinnvoll, aber vom Züchter zu verlangen, dass er ausdrücklich die Hinterlegung des Antrags allen möglichen oder tatsächlichen Verletzern einzeln mitteile, bevor der vorläufige Schutz wirksam werde, bedeute für den Züchter eine eindeutig unvorteilhafte Situation. Seiner Delegation erscheine es unvernünftig, eine ausdrückliche Mitteilung für alle etwaigen Verletzer zu verlangen; die Vertragsparteien müssten vorsehen können, dass eine allgemeine Warnung durch den Züchter ausreiche. In den Vereinigten Staaten von Amerika könne beispielsweise diese Warnung einfach dem Material beigefügt werden, das einen vorläufigen Schutz

geniesse. Bei Fehlen einer solchen Warnung könne oder solle eine ausdrückliche Mitteilung an Verletzer verlangt werden, damit der vorläufige Schutz wirksam werde; es handele sich hierbei um eine besondere Situation, die durch den Gesetzgeber geregelt werden könne.

649. Herr VIRION (Polen) führte den in **Dokument DC/91/49** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und hob, wie die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, hervor, dass seine Delegation es als etwas übertrieben ansehe, von einem Züchter zu verlangen, mit allen potentiellen Benutzern seiner Sorte - besonders in einem anderen Land - Kontakt aufzunehmen. Sie habe infolgedessen vorgeschlagen, den letzten Satz zu streichen. Demgegenüber könne sie sich aber dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika anschliessen, weil eine allgemeine Warnung ausreichen könne.

650. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wirklich seiner Zielsetzung entspreche. Wenn der Text besage, dass die Massnahmen "nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung seines Antrags mitgeteilt hat", so könne eine allgemeine Warnung wohl kaum einer Mitteilung für eine bestimmte Person gleichgestellt werden.

651. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, er verstehe, was Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) meine. In den Vereinigten Staaten von Amerika werde beispielsweise eine Warnung auf einem Saatgutsack, dass Schutz beantragt worden sei, als implizite Mitteilung betrachtet, die als eine Information der betreffenden Kreise über die Situation gelte. Deshalb könne der Satz, ohne das Wort "ausdrücklich" beibehalten bleiben.

652. Herr VON ARNOLD (Schweden) erklärte, seine Delegation ziehe den Vorschlag der Delegation Polens vor - sofern er noch auf der Tagesordnung stehe - unter Berücksichtigung der Verweisung des Herrn Virion (Polen) auf die Schwierigkeiten, mit denen ein Züchter konfrontiert wäre, der die Hinterlegung der Anmeldung potentiellen Verletzern in einem anderen Land als seinem eigenen mitteilen müsse.

653. Herr VIRION (Polen) teilte mit, dass alle interessierten Personen und Unternehmen über die Schutzrechtsanmeldungen informiert sein sollten, weil deren Hinterlegung veröffentlicht werde. Eine besondere Mitteilung dürfe deshalb überflüssig sein.

654. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, die Konferenz müsse sich darum bemühen, die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien soweit als möglich zu harmonisieren. Seine Delegation spreche sich deshalb grundsätzlich gegen eine Bestimmung aus, die Verbandsstaaten erlauben würde, von bestimmten, im Uebereinkommen festgelegten Regeln abzuweichen, und ziehe den Vorschlag der Delegation Polens vor. Die Streichung des letzten Satzes würde zudem die Position des Züchters verstärken und stehe im Einklang mit der allgemeinen Zielsetzung der Konferenz.

655. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation habe einige Schwierigkeiten mit dem Vorschlag der Delegation Polens, weil

dieser unnötigerweise den nicht vorsätzlich handelnden Verletzer bestrafe, der von der Hinterlegung eines Antrags für die betreffende Sorte überhaupt keine Kenntnis habe. Der unschuldige Verletzer solle nicht den gleichen Sanktionen unterliegen wie derjenige, welcher in Kenntnis der Hinterlegung eines Antrags bewusst das Züchterrecht missachte. Aus diesem Grunde sei der Begriff der Notifizierung wertvoll. Die Notifizierung könne entweder eine implizite Mitteilung - eine allgemeine Bekanntmachung - oder eine ausdrückliche Mitteilung sein. Stelle der Anmelder fest, dass ein Dritter seine Sorte ohne seine Zustimmung benutze, so hindere der letzte Satz des Artikels 13 - ob er nun das Wort "ausdrücklich" enthalte oder nicht - den Züchter keineswegs daran, die Hinterlegung eines Antrags einem Dritten mitzuteilen und ihn um eine Einstellung seiner Tätigkeiten zu ersuchen. Stelle dieser seine Tätigkeiten nicht ein, so wären die den vorläufigen Schutz betreffenden Bestimmungen vom Datum der Notifizierung an voll anwendbar.

656. Frau BUSTIN (Frankreich) erklärte, ihre Delegation könne aus rechtlicher Sicht den Vorschlag der Delegation Polens durchaus unterstützen. Aus praktischer Sicht müsse sie ihn allerdings ablehnen. Werde dieser Satz nun gestrichen oder nicht, so würde in zahlreichen Ländern nur diejenige Person der Verletzung für schuldig befunden, die diese Handlung in voller Kenntnis der Sachlage oder unredlich begehe. Im Falle einer Verletzungsklage stützten sich die einzelnen Gerichtsinstanzen in Frankreich in bezug auf die Anwendung dieser Bedingung auf das Erfordernis einer Notifizierung des mutmasslichen Verletzers. Eine Streichung des Satzes sei also möglich, aber sie wäre intellektuell unaufrichtig, weil sie den Züchtern die Illusion verleihe, von dieser Notifizierung Abstand nehmen zu können.

657. Herr WINTER (COMASSO) erklärte, die COMASSO sei der Meinung, dass der Vorschlag der Delegation Polens sicherlich Erwägung verdiene und für die Züchterinteressen der beste sei. Da die Schutzerteilung nicht Gegenstand einer spezifischen Mitteilung an irgendwelche Benutzer von Saatgut der geschützten Sorte sein müsse, würde die Streichung des letzten Satzes die gleiche Sachlage für Verletzungen während der Zeit einführen, in der die Anmeldung anhängig sei. Der Vorschlag habe also seine Berechtigung.

658. Herr GOUGE (Frankreich) unterstrich die Tatsache, dass der mutmassliche Verletzer nur insofern verfolgt und verurteilt werden könne, als er in der Tat von den Rechten Kenntnis gehabt habe, gegen die er verstossen habe. Dies treffe sowohl für Sortenschutzrechte als auch für Patente oder Warenzeichen hinsichtlich des vorläufigen Schutzes zu.

659. Herr ROYON (CIOPORA) bekundete, die CIOPORA teile die von den Delegierten Frankreichs geäusserte Auffassung. Allerdings könne die Unterrichtung in gewissen Fällen - je nach den Grundsätzen der nationalen Gesetzgebung - unter Berücksichtigung der Position des mutmasslichen Verletzers in Berufskreisen unterschiedlich beurteilt werden. Interessant sei die Feststellung, dass eine Gerichtsentscheidung in Deutschland das Prinzip festgelegt habe, dass für einen Landwirt, der von Berufs wegen neue Sorten einführe, die Kenntnis vorausgesetzt werde, dass die eine oder andere neue Sorte geschützt sei. Die CIOPORA glaube also ganz allgemein, dass der Wegfall des letzten Satzes die Gefahr in sich berge - wie Frau Bustin (Frankreich) sehr gut erläutert habe -, dass die Züchter irrtümlicherweise den Eindruck erhielten, einen Vorteil erhalten zu haben.

660. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, verantwortlich sein, nur wenn man wisse, und verantwortlich sein, nur wenn der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt habe, seien zwei verschiedene Dinge. Herr Winter (COMASSO) habe festgestellt, dass man sich auch aus anderen Quellen, namentlich dem Amtsblatt der Behörde, informieren könne. Der Benutzer könne auch durch den Verkäufer (der nicht der Züchter sei) erfahren, dass die betreffende Sorte geschützt sei. Die Information müsse also nicht ausschliesslich durch eine Mitteilung des Züchters erfolgen.

661. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte über Artikel 13 zu schliessen und die Vorschläge zur Abstimmung zu bringen.

662. Der in Dokument DC/91/49 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Polens wurde mit drei Stimmen dafür, zehn Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt.

663. Der in Dokument DC/91/8 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wurde durch Konsens angenommen. Artikel 13 wurde somit in der in dem genannten Dokument niedergelegten Fassung angenommen.

664. Herr SLOCOCK (AIPH) erklärte, die AIPH vertrete nachdrücklich den Standpunkt, dass die Dauer des vorläufigen Schutzes - besonders dann, wenn dieser Schutz vom Züchter geltend gemacht werde und dieser eine zusätzliche Vergütung erhalte - ein Teil der in Artikel 19 festgelegten Schutzdauer sein solle. Er sei sich bewusst, dass kein Vorschlag diesbezüglich zu Artikel 13 eingereicht worden sei, hoffe jedoch, dass sich einer der Verbandsstaaten, sofern ihn dieses Konzept überzeuge, in Zusammenhang mit Artikel 19 diesen Gedanken zu eigen machen werde.

Artikel 11 Absatz 1 - Das Prioritätsrecht; seine Dauer (Fortsetzung von Absatz 618)

665. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte über Artikel 11 Absatz 1 und teilte mit, dass der geänderte Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nunmehr als **Dokument DC/91/93** vorliege.

666. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, seine Delegation stimme dem zuvor von Herrn Kiewiet (Niederlande) vertretenen Standpunkt zu, dass der geänderte Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika inhaltlich derselbe wie der frühere sei. Deshalb könne sie ihn immer noch nicht unterstützen. Um die Position seiner Delegation zu präzisieren, hob er hervor, dass die Vorbehalte seiner Delegation überwunden werden könnten, wenn sie von den für gewerbliche Patente zuständigen Behörden die Zusicherung erhalte, dass sie die Anmeldungen für Züchterrechte als Dokumente anerkennen würden, die die Priorität festlegten.

667. Herr LLOYD (Australien) stellte fest, seine Delegation unterstütze vorbehaltlos den Vorschlag aus den von der Delegation der Vereinigten Staaten

von Amerika und dem Vertreter der EPO dargelegten Gründen, weil Australien für Pflanzensorten Patentschutz erteile.

668.1 Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation habe sich zwar ziemlich nachdrücklich gegen den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesprochen, aber inzwischen ihre Meinung geändert. Sie habe nun mehr Sympathie für den Vorschlag, weil sie eingesehen habe, dass sein Wortlaut sich nicht massgebend vom Wortlaut der Akte von 1978 unterscheide. Nichtsdestoweniger glaube sie, dass der Vorschlag noch weiter geändert werden müsse, damit er für eine Reihe von Delegationen, darunter seine eigene, annehmbarer werde.

668.2 Das Problem rühre von der Befürchtung her, das Prioritätsrecht könne von einem Antrag für ein gewerbliches Patent abgeleitet werden, das sich womöglich nicht auf eine vorhandene Sorte als solche beziehe. Um zu vermeiden, dass gegenstandslose Anmeldungen die Grundlage für ein Prioritätsrecht bilden könnten, wünsche seine Delegation, nach den Worten "erster Antrag" folgende Worte in den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika aufzunehmen: "und in bezug auf diesen Antrag Material der Sorte hinterlegt". Somit werde klar, dass nur ein Antrag für eine vorhandene Sorte Anlass zu einem Prioritätsrecht geben könne.

669. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) fragte sich, ob Absatz 3 die von Herrn Kiewiet (Niederlande) geäusserten Bedenken nicht bereits voll berücksichtige; dieser Absatz erlaube der Vertragspartei, bei der der nachfolgende Antrag hinterlegt worden sei, vom Züchter zu verlangen, dass er Material vorlege, um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen, und eine Frist zu diesem Zweck festzulegen. Da die Frist nicht festgelegt sei, hindere das Uebereinkommen eine Vertragspartei keinesfalls, in ihrer nationalen Gesetzgebung Verpflichtungen der Art vorzusehen, die Herr Kiewiet angeregt habe. Deshalb sei die von ihm vorgeschlagene Ergänzung vielleicht nicht nötig.

670. Herr KIEWIET (Niederlande) war mit den Ausführungen des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) nicht ganz einverstanden. Sein Vorschlag habe zum Gegenstand, eine verbindliche Bestimmung aufzunehmen, wogegen die Bestimmung in Absatz 3 freigestellt sei und ausserdem zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. nach Hinterlegung des zweiten Antrags, zum Tragen komme. Sein Vorschlag bestehe darin, die Hinterlegung von Pflanzenmaterial bereits in Zusammenhang mit dem ersten Antrag zu verlangen. Er unterscheide sich in dieser Hinsicht von der Anregung des Herrn Espenhain (Dänemark), die die Vorlage von Material in Zusammenhang mit dem späteren Antrag verlange; eine solche Verpflichtung reiche nicht aus.

671. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) entgegnete, nichts in Absatz 3 lasse darauf schliessen, dass es sich um eine freigestellte Bestimmung handele: Die Behörde der Vertragspartei, bei welcher der spätere Antrag eingereicht worden sei, könne weitere Unterlagen und Material zur Belegung des Anspruchs auf Priorität verlangen. Die einzige Einschränkung sei, dass dem Züchter eine gewisse Frist zugestanden werde, um die Forderung der Behörde zu erfüllen. Herr Hoinkes fügte hinzu, seines Wissens bestehe keinerlei Verpflichtung, Pflanzenmaterial in bezug auf die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts vorzulegen. Es stelle sich deshalb die Frage, warum es eine Verpflichtung in bezug auf Prioritätsdokumente geben solle.

672. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die Grundregel in bezug auf die Priorität sei, dass ein Anspruch auf Priorität, um gültig zu sein, sich auf eine Erfindung oder auf eine Sorte beziehen müsse, die Gegenstand einer ersten Anmeldung sei, und diese Beziehung müsse bewiesen werden. Nach seinem Dafürhalten könne eine Behörde einen Anspruch auf Priorität ablehnen, wenn der Anmelder ihr nicht bewiesen habe, dass die betreffende Sorte dieselbe sei. Könne der Anmelder dies nicht beweisen, weil er zum Beispiel zum Zeitpunkt seines ersten Antrags keine Hinterlegung vorgenommen habe, dann habe er einen Anspruch geltend gemacht, dem nicht entsprochen werden könne.

673. Der PRAESIDENT schloss die Sitzung und lud die Delegation der Niederlande ein, ihren Vorschlag rechtzeitig für die Prüfung in der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. (Fortsetzung unter Absatz 719)

Achte Sitzung
Donnerstag, den 7. März 1991
Nachmittag

Artikel 17 - Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

674. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 17 und stellte fest, dass kein Vorschlag eingereicht worden sei; er regte an, dass die Konferenz ihn in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung annehmen möge.

675. Herr DE LA CIERVA (Spanien) bekundete, seine Delegation arbeite an einem Aenderungsvorschlag, und bat um eine Zurückstellung der Debatte.

676. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation habe keinen Vorschlag zu Artikel 17, halte es aber für sinnvoll, eine Erläuterung des öffentlichen Interesses in die Aufzeichnungen aufzunehmen. Sie habe einige Befürchtungen, dass die Behörden unter Geltendmachung des Vorwands des öffentlichen Interesses in die Ausübung des Züchterrechts eingreifen könnten. Es sei in Erwägung zu ziehen, ob der Inhalt dieses Artikels wie folgt präzisiert werden könne:

i) Eine Beschränkung in der freien Ausübung des Züchterrechts solle nur jeweils aufgrund der Umstände des besonderen Falles in Frage kommen.

ii) Eine Beschränkung solle nur gestattet sein, wenn der Züchter nicht bereit oder nicht in der Lage gewesen sei, der Oeffentlichkeit das erforderliche Material der Sorte zu einem Preis zur Verfügung zu stellen, der vernünftigerweise als gerecht gelten könne.

iii) Tragweite und Dauer einer solchen Beschränkung sollten im Hinblick auf den Zweck begrenzt sein, für den diese Beschränkung genehmigt worden sei.

iv) Eine Beschränkung des Züchterrechts solle nicht ausschliesslich und nicht übertragbar sein.

v) Eine Beschränkung solle nur für die Versorgung des Binnenmarktes der Vertragspartei gestattet sein, die das Züchterrecht beschränke.

vi) Eine Beschränkung solle beendet werden, wenn die Umstände, die ihr zugrunde gelegen hätten, nicht mehr bestünden oder vermutlich nicht wieder eintreten würden.

vii) Eine Beschränkung des Züchterrechts sowie die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung oder Vergütung sollten Gegenstand eines gerichtlichen Beschwerdeverfahrens sein können.

677.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, die Erklärung des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) als allgemeines Verständnis dessen, was öffentliches Interesse bedeute, in die Aufzeichnungen über die Konferenz aufzunehmen. Eine Einigung über alle Aspekte der Voraussetzungen einer Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts zu erreichen, halte er für unmöglich.

677.2 Herr Bogsch hielt ausserdem fest, dass der im Ausgangsvorschlag wiedergegebene Wortlaut mit demjenigen im gegenwärtigen Uebereinkommen, der noch nie Anlass zu einem Problem gegeben habe, identisch sei, und dass die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) gegebene Auslegung vernünftig sei.

678. Herr VON ARNOLD (Schweden) wünschte, die Befürchtung schwedischer Industriekreise zu erwähnen, dass Artikel 17 als eine Bestimmung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Patent- und Sortenschutzrechten ausgelegt werden könne. Werde zum Beispiel ein patentiertes Gen in eine Sorte eingefügt, so solle die Erteilung eines Züchterrechts an dieser Sorte die Rechte des Patentinhabers nicht beenden. Im Laufe der vorbereitenden Arbeiten sei versichert worden, dass diese Auslegung korrekt sei, aber seine Delegation würde es begrüssen, wenn die Konferenz diese Zusicherung bestätigte.

679. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, die CIOPORA teile die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) geäusserten Bedenken. Artikel 17 Absatz 1 wäre nach Auffassung der CIOPORA leichter auszulegen, wenn das dem Züchter durch den Schutztitel übertragene Recht ein Verbietungsrecht wäre, mit dem man Dritten die Durchführung bestimmter Handlungen untersagen könne, so wie die CIOPORA es für Artikel 14 Absätze 1 und 2 angeregt habe. Betreffend Artikel 17 Absatz 2 rege die CIOPORA an, die Worte "angemessene Vergütung" durch "volle Vergütung" zu ersetzen.

680. Der PRAESIDENT regte an, dass die Konferenz auf diese Fragen zurückkommen möge, nachdem die Delegation Spaniens ihren Vorschlag vorgelegt habe. (Fortsetzung unter Absatz 766)

Artikel 18 - Massnahmen zur Regelung des Handels

681. Der PRAESIDENT stellte keinen Aenderungsvorschlag zu Artikel 18 fest. Er erklärte somit Artikel 18 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung als angenommen.

682. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 19 - Dauer des Züchterrechts

683. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 19.

684. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation schlage in **Dokument DC/91/85** vor, dass die Schutzdauer nicht kürzer als 15 Jahre und nicht länger als 30 Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an sein solle. Der Vorschlag sei hauptsächlich dadurch begründet, dass die Konferenz versuchen solle, Monopolsituationen soweit als möglich zu beseitigen und die Dauer an die Lage auf dem Patentgebiet anzupassen.

685. Herr ELENA (Spanien) stellte fest, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

686. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, seine Delegation sei zwar mit der Mindestdauer von 15 Jahren nicht ganz einverstanden, sei aber geneigt, die Höchstdauer von 30 Jahren zu befürworten. Wie er hinzufügte, sei diese angesichts übertriebener Forderungen bestimmter Züchter nützlich, die behaupteten, die Dauer von 25 Jahren reiche für die von ihnen bearbeiteten Arten aufgrund der kommerziellen Lebensdauer ihrer Sorten und der für die Züchtung und Saatguterzeugung notwendigen Zeit nicht aus.

687. Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, eine einheitliche Mindestdauer von 25 Jahren für alle Arten und alle Sortentypen vorzuschlagen. Dies würde bedeuten, dass der zweite Satz in Absatz 2 zu streichen sei. Für eine einheitliche Dauer spreche die Tatsache, dass eine Unterscheidung zwischen beispielsweise Zierbäumen und Ziersträuchern heute nicht mehr ganz gerechtfertigt sein dürfte. Es gebe ebenfalls Ueberlappungen zwischen Zier- und Obstbäumen.

688. Herr BURR (Deutschland) erklärte, dass die Wälder normalerweise über 100 Jahre stünden und folglich die Forstbaumzüchter mit einer 30jährigen Schutzdauer sicherlich nicht zurechtkämen. Seine Delegation spreche sich daher gegen den Vorschlag der Delegation Schwedens aus.

689. Der in Dokument DC/91/85 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Schwedens wurde mit drei Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

690. Der mündliche Vorschlag der Delegation Dänemarks, eine einheitliche Mindestschutzdauer von 25 Jahren vorzusehen, wurde mit sechs Stimmen dafür, sieben Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt.

691. Herr BRADNOCK (Kanada) wünschte eine Zurückstellung der Annahme des Artikels 19, weil die Delegation Dänemarks und seine eigene einen Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz vorbereiteten. (Fortsetzung unter Absatz 969)

Artikel 20 - Sortenbezeichnung

692. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 20 und erklärte, er wünsche, ihn Absatz für Absatz zu behandeln.

Artikel 20 Absatz 1 - Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung

693. Artikel 20 Absatz 1 wurde in der im Ausgangsvorschlag wiedergegebenen Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 2 - Eigenschaften der Bezeichnung

694.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) führte den in **Dokument DC/91/17** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und erklärte, seine Delegation spreche sich für die Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 2 aus, der vorsehe, dass die Bezeichnung nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen dürfe, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten sei. Das Problem sei, dass diese Praxis in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehe; ein amerikanischer Züchter, der eine Schutzanmeldung in einem anderen Land hinterlege und den Sinn des Artikels 20 erfüllen wolle - demzufolge die Sortenbezeichnung in allen Ländern gleich sein solle - stosse also sofort auf ein Problem in einem Land, das keine ausschliesslich aus Zahlen bestehende Bezeichnung akzeptiere: Er müsse in diesem Falle die Bezeichnung ändern. Die Aenderung der Bezeichnung sei häufig künstlich, weil es zur Erfüllung der anwendbaren Bestimmung ausreiche, einen Buchstaben vor die Zahlen hinzuzufügen. Die Tatsache sei aber nichtsdestoweniger vorhanden, dass die Sortenbezeichnung geändert werden müsse.

694.2 Herr Hoinkes fügte hinzu, es habe in der Vergangenheit durchaus zutreffen können, dass die ausschliessliche Verwendung von Zahlen für die Bezeichnung von Sorten ungeeignet gewesen sei. In den Vereinigten Staaten von Amerika habe sich aber erwiesen, dass diese Praxis sehr nützlich sei, weil solche Bezeichnungen beispielsweise die Anzahl der Tage angeben könnten, die für eine bestimmte Sorte von der Aussaat bis zur Reife notwendig sei. In bezug auf die Unterscheidung einer Zahlenserie von einer anderen habe sich absolut kein Problem gestellt.

695. Herr VON PECHMANN (AIPPI) bemerkte, die AIPPI teile die Ueberlegungen des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika). Auch die AIPPI sei der Meinung, dass, wenn eine Praxis bestehe, sie im Hinblick auf Absatz 5 - d. h. das Erfordernis der Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung in allen Vertragsparteien - dann auch in allen Vertragsparteien berücksichtigt werden solle.

696. Der PRAESIDENT stellte fest, dass keine Verbandsdelegation den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützte. Er erklärte ihn deshalb als abgelehnt.

697. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. Artikel 20 Absatz 2 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 3 - Eintragung der Bezeichnung

698. Artikel 20 Absatz 3 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 4 - Aeltere Rechte Dritter

699. Artikel 20 Absatz 4 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 5 - Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien

700. Artikel 20 Absatz 5 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 6 - Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien

701. Artikel 20 Absatz 6 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 7 - Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung

702.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) führte den in **Dokument DC/91/18** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und erklärte, seine Delegation halte eine Aenderung des Absatzes 7 für notwendig, damit der Verkauf von Material einer Sorte ohne Angabe der Bezeichnung erlaubt werde. Wer Material einer Sorte verkaufe, ohne deren Bezeichnung anzugeben, dürfe natürlich nicht angeben, dass das Material von einer geschützten Sorte stamme; es handele sich in der Tat nur um generisches Material, und wenn Käufer für solches generisches Material vorhanden seien, dann stifte diese Praxis in der Oeffentlichkeit sicherlich keine Verwirrung.

702.2 Der Vorschlag habe die Wirkung, dass ein Züchter zum Beispiel überschüssiges Material einer Sorte zu einem niedrigeren Preis als demjenigen verkaufen könne, den er verlangt hätte, wenn die Sorte durch ihre Bezeichnung identifiziert worden wäre. Der Verbraucher würde gewiss nicht getäuscht, weil der vorgeschlagene Text verlange, dass im Falle eines Verkaufs der Sorte unter

ihrer Bezeichnung diese Bezeichnung in bezug auf die betreffende Sorte gleich bleibe. Verkaufe jemand aber nur generisches Saatgut, so dürfe er nicht zu der Präzisierung verpflichtet sein, dass es sich um das Saatgut einer bestimmten Sorte handele; wolle jemand Saatgut ohne Identifizierung in einem braunen Sack kaufen, dann lasse schon der - offensichtlich stark reduzierte - Preis darauf schliessen, dass er eine Ware gekauft habe, die womöglich nicht die Qualität habe, die er hätte verlangen können, wenn die Sorte angegeben worden wäre.

702.3 Herr Hoinkes fügte hinzu, dass man in der Vergangenheit einen ähnlichen Vorschlag vielleicht zurückgewiesen habe; der gewerbsmässige Vertrieb generischer Produkte zu niedrigeren Preisen sei aber in der Praxis bei den Erzeugern sehr bekannt, so zum Beispiel im Falle von Wein.

703. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag unterstützt werde. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.

704. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erkundigte sich, weshalb der Vorschlag nicht unterstützt werde.

705. Herr BRADNOCK (Kanada) erwiderte, seine Delegation habe Vorbehalte bezüglich dieses Vorschlags. Es habe in den Vereinigten Staaten von Amerika einen Fall gegeben, in dem jemand Saatgut einer geschützten Sorte als "nicht angegebene Sorte" verkauft habe, so wie dies in diesem Land gestattet sei. In der Tat habe es sich um Saatgut einer geschützten Sorte gehandelt, das sich der Verkäufer auf kompliziertem Wege habe beschaffen können. Der Inhaber des Züchterrechts habe ihn mit Erfolg verklagt; der Fall sei mit der Tatsache begründet worden, dass die Bezeichnung des Saatguts keine Rolle spiele. Stamme das Saatgut von einer geschützten Sorte, so habe niemand das Recht, es ohne Genehmigung zu verkaufen, und der Verkauf gelte als Verletzung. Herrn Bradnock schien, dass der Vorschlag die Praxis legalisieren würde, die Bezeichnungen geschützter Sorten nicht zu benutzen, und somit Verletzungen einen goldenen Weg erschliesse. Verkaufe der Züchter selbst seine Saatgutbestände zu ermässigten Preisen, ohne die Sortenbezeichnung anzugeben, so verletze er selbstverständlich nicht sein eigenes Recht; aber das werde in dem Vorschlag nicht gesagt.

706. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) teilte den Standpunkt des Herrn Bradnock (Kanada), weil sich in seinem Land ähnliche Probleme stellten.

707.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) entgegnete, der Vorschlag habe nicht den Zweck, Dritten das Recht zu erteilen, eine geschützte Sorte zu stehlen und sie in braunen Säcken zu verkaufen. Der Verkauf von Saatgut einer geschützten Sorte ohne Zustimmung des Züchters sei eine Verletzung, ob die Sortenbezeichnung auf dem Sack angegeben werde oder nicht. Der Vorschlag stütze sich einerseits auf die Tatsache, dass Absatz 7 für jedes Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial einer Sorte die Angabe der Sortenbezeichnung vorsehe, und andererseits auf die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen jemand den Wunsch hegen könne, Vermehrungsmaterial einer geschützen Sorte als generisches Vermehrungsmaterial zu verkaufen, ohne anzugeben, dass es von einer geschützten Sorte stamme. Dies könne insbesondere im Falle einer Ueberproduktion vorkommen, wenn der Züchter nicht den Preis senken wolle, den er normalerweise für seine geschützte Sorte erziele.

707.2 Herr Hoinkes fügte hinzu, er sei überrascht, dass dieses besondere Problem nicht auch in anderen Ländern vorhanden sei. Der Vorschlag würde keinesfalls die Rolle der Sortenbezeichnung schmälern oder der geschützten Sorte schaden. Er bestehe lediglich darin, jemandem zu erlauben, Lagerbestände zu ermässigten Preisen zu verkaufen, ohne zu erwähnen, woher sie stammten.

708. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, welche Strafen vorgesehen seien, wenn jemand gegen die Verpflichtung des Artikels 20 Absatz 7 verstosse, die er als eine Bestimmung des Saatguthandels betrachte, welche sich nicht auf den Sortenschutz beziehe.

709.1 Herr LLOYD (Australien) bemerkte, seine Delegation halte die Argumente des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) für sehr überzeugend. Sie habe Vorbehalte hinsichtlich des Vorschlags, wünsche aber nichtsdestoweniger, ein weiteres Argument zur Unterstützung des Vorschlags vorzubringen, und zwar ungeachtet der durch den Aenderungsvorschlag aufgeworfenen Probleme. Es könne sich gelegentlich als notwendig erweisen, Material einer geschützten Sorte ohne Angabe der Sortenbezeichnung zu verkaufen, um die Kosten eines Versuchs zu decken, und es könne erwünscht sein, das Material so zu verkaufen oder abzugeben, dass der Käufer oder Benutzer des Erzeugnisses nicht erfahren könne, dass es sich um das Erzeugnis einer bekannten Sorte handele, die eine anerkannte Bezeichnung trage.

709.2 Seine Delegation sei sich jedoch auch des Problems bewusst, auf das Herr Bradnock (Kanada) verwiesen habe. Sie habe insofern noch ein weiteres Problem in bezug auf Absatz 7, als sie sich frage, wie die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung nach Ablauf des Züchterrechts durchgesetzt werden könne und welche Behörde in einer Vertragspartei mit der Durchführung dieser Bestimmung beauftragt sei. Deshalb unterstütze seine Delegation nicht uneingeschränkt den Aenderungsvorschlag, der ohnehin eine Bestimmung betreffe, die sie nicht ganz zufriedenstelle. Sie schlage vor, den Aenderungsvorschlag eventuell neu zu formulieren, um die von Herrn Bradnock (Kanada) aufgeworfenen Fragen zu berücksichtigen.

710. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, noch immer Verständnisschwierigkeiten bezüglich des Vorschlags zu haben, und zwar vor allem betreffend die Worte "als geschützte Sorte ... gewerbsmässig vertreibt". Soweit er die Lage sehe, würde die Annahme des Vorschlags bedeuten, dass jeder eine geschützte Sorte auf den Markt bringen könne, ohne ihre Bezeichnung zu benutzen, indem er behaupte, dass er sie als eine nicht geschützte Sorte oder als generisches Material verkaufe. Der ganze Artikel über die Sortenbezeichnungen habe dann überhaupt keinen Sinn mehr. Wolle man die Bestimmung beibehalten, derzufolge eine geschützte Sorte unter ihrer Bezeichnung verkauft werden müsse, dann wäre die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Ausnahme unannehmbar. Herr Kiewiet akzeptierte indes den Gesichtspunkt des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) in bezug auf den Wert einer solchen Bestimmung in einem Uebereinkommen über Züchterrechte. Er sei indes nicht in der Lage, ihre Streichung vorzuschlagen. Auch aus diesem Grunde müsse er den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ablehnen.

711. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass er den Eindruck gehabt habe, dass niemand den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt habe und dass er somit bereits zurückgewiesen worden sei. Sollte

dies aber nicht der Fall sein, würde er kurz Stellung dazu nehmen. Auf die Frage des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) eingehend, bemerkte er, dass nach Artikel 40 des deutschen Gesetzes ein Verkauf ohne ordnungsgemässe Kennzeichnung eine Ordnungswidrigkeit sei, die mit bis zu 10 000 DM belegt werden könne. Seine Delegation sei ganz entschieden für die Beibehaltung des Textes im Ausgangsvorschlag, der mit dem Text im gegenwärtigen Uebereinkommen übereinstimme.

712. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erwähnte, in Argentinien sei der Verkauf von Saatgut von Sorten der hauptsächlichen Arten ohne Angabe einer Bezeichnung nicht möglich. Die von der Delegation der Vereinigten Staaten vorgeschlagene Aenderung sei hinsichtlich eines gesunden Saatguthandels ziemlich gefährlich.

713. Herr SLOCOCK (AIPH) zeigte sich zudem über die Konsequenzen besorgt, die die vorgeschlagene Aenderung ausserhalb des Saatguthandels, so zum Beispiel auf dem Gebiet der Zierpflanzen, haben könne; er könne sich vorstellen, dass auch einige seiner Kollegen aus Züchterkreisen besorgt seien. Entweder werde eine Sorte geschützt, erhalte eine Bezeichnung und werde als solche gewerbsmässig vertrieben, oder sie werde nicht geschützt. Allen möglichen Formen des Missbrauchs würde die Tür geöffnet, wenn jemand aus einem beliebigen, kommerziellen Grund von vorübergehenden Bedeutung sich für den Verkauf von Vermehrungsmaterial entscheiden könne, ohne die Sortenbezeichnung anzugeben, nur weil er wünsche, das Material unter dem Marktpreis zu veräussern.

714.1 Herr SCHLOSSER (CIOPORA) wünschte, sich für den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auszusprechen, wobei er aber anerkannte, dass die Frage nicht von unmittelbarem Interesse für die CIOPORA sei. Es handele sich um eine Frage des Saatguthandels, und deshalb stelle sich die Frage, warum ein Artikel 20 überhaupt vorhanden sei; und, weil er nun einmal vorhanden sei, wie er angewandt werden könne.

714.2 Der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Wortlaut werfe Probleme auf, die aber zu lösen seien, wenn man sein Prinzip akzeptiere. Es sei erwähnt worden, dass Dritte das Züchterrecht verletzen könnten, indem sie die Sorte bei ihrem Verkauf nicht identifizierten. Dies treffe nicht zu und verdiene eigentlich auch nicht, von der Konferenz geprüft zu werden. Dritte, die mit einer geschützten Sorte illegalen Handel trieben, machten sich einer Verletzung schuldig, gleichgültig, ob sie auch gegen andere Bestimmungen verstiessen oder nicht. Was die Beachtung dieser Bestimmungen anbelange, sei Artikel 20 nicht streng genug; das sei aber schon von Anfang an so gewesen. Das hauptsächliche Ziel des Vorschlags dürfe nicht übersehen werden: Habe ein Züchter überschüssige Ware, dann müsse er etwas unternehmen, wenn er im Geschäft bleiben wolle. Verkaufe er sie zu einem ermässigten Preis, dann könne er den normalen Preis für die nächste Kampagne aufrechterhalten.

715. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, seine Delegation habe deshalb den Vorschlag nicht unterstützt, weil die Aenderung Artikel 20 insgesamt gegenstandslos mache.

716. Der PRAESIDENT schloss die Debatte, nachdem er festgestellt hatte, dass keine Verbandsdelegation den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt hatte, und erklärte ihn als abgelehnt.

717. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. Artikel 20 Absatz 7 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 20 Absatz 8 - Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben

718. Artikel 20 Absatz 8 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 11 - Priorität (Fortsetzung von Absätzen 636 und 673)

719. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte über die Frage der Prioritätsansprüche auf der Grundlage erster Anmeldungen für andere Rechte als das Züchterrecht.

720. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte bei der Einführung des in **Dokument DC/91/94** wiedergegebenen Vorschlags seiner Delegation zur Aenderung des Absatzes 1, dass es sich erübrige, die vor der Pause gemachten Ausführungen zu wiederholen. Seines Erachtens könnten der Vorschlag seiner Delegation und der Vorschlag der Delegation Dänemarks in bezug auf Absatz 2 als komplementär angesehen werden; sie schlössen sich nicht gegenseitig aus, sondern verstärkten einander.

721.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, in seinem Land seien die Bedenken der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sehr sorgfältig geprüft worden, und seine Delegation sei bereit, zu einer Lösung des Problems beizutragen. Vor Unterbrechung der Debatte über Artikel 11 habe Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) gefolgert, dass der Vorschlag der Delegation Dänemarks aufgrund des Absatzes 3 entbehrlich sei. Seine Delegation könne diese Auffassung nicht teilen, weil Artikel 11 Absatz 3 eine Frist vorsehe, innerhalb derer der Antragsteller die Unterlagen oder das Material vorlegen müsse. Obgleich sie die Möglichkeit eines Anspruchs auf Priorität für die Züchter voll unterstütze, messe sie dieser Frage grosse Bedeutung bei, weil es deutlich sein müsse, dass die Priorität in bezug auf vorhandenes Material beansprucht werde. Der in **Dokument DC/91/95** wiedergegebene Vorschlag seiner Delegation bezwecke die Sicherstellung, dass die Behörde, die einen Prioritätsanspruch beinhaltenden Antrag erhalte, Unterlagen verlangen könne, einschliesslich des Nachweises, dass repräsentatives Material der Sorte hinterlegt worden sei.

721.2 Abschliessend stellte Herr Espenhain fest, dass es im Falle der Annahme des Vorschlags seiner Delegation nicht unbedingt notwendig wäre, Absatz 1 zu ändern, wie von der Delegation der Niederlande vorgeschlagen, weil die Vermutung logisch sei, dass der Beweis der Hinterlegung von Material bedeute, dieses Material sei in der Tat hinterlegt worden.

722. Der PRAESIDENT rief in Erinnerung, dass der Vorschlag der Delegation Dänemarks mit dem in **Dokument DC/91/93** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika verbunden sei.

723.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte in bezug auf den Vorschlag der Delegation der Niederlande, seine Delegation könne nicht zustimmen, dass man Prioritätsfragen so streng sehe, wie dieser Vorschlag vorsehe. Ein Anspruch auf Priorität werde nur dann wichtig, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Hinterlegungsdatum eine Handlung vorgenommen werde. Ereigne sich in der Zwischenzeit nichts, müsse der Anspruch auf Priorität nicht "aktiviert" werden und müsse auch nicht unbedingt durch Beweise glaubhaft gemacht werden.

723.2 Der Vorschlag der Delegation der Niederlande sei insofern problematisch, als in der überwältigenden Mehrheit der Fälle der Prioritätsanspruch tatsächlich keine Rolle spiele, weil die inzwischen eintretenden Handlungen zahlenmässig sehr beschränkt seien. Werde aber ein Anspruch auf Priorität aktuell, so habe die Behörde das Recht, sich zu vergewissern, dass die Sorte, für die der Anspruch geltend gemacht werde, bereits zum Zeitpunkt der Hinterlegung des ersten Antrags existiert habe. Ob das Vorhandensein der Sorte durch die Hinterlegung von Material oder durch ein anderes Mittel bewiesen werde, solle an und für sich keine Rolle spielen. Seine Delegation sei infolgedessen der Auffassung, dass der Vorschlag der Delegation der Niederlande diesem Problem zuviel Bedeutung beimesse, was nicht unbedingt für ihn spreche.

723.3 Was den Vorschlag der Delegation Dänemarks anbelange, stellte Herr Hoinkes fest, dass er flexibler sei und eher den Erfordernissen entspreche, die in bezug auf den Vorschlag der Delegation der Niederlande beschrieben worden seien. Allerdings bleibe noch die Frage offen, ob, und gegebenenfalls wann, der Nachweis für die Hinterlegung des Materials erbracht werden müsse. In manchen Fällen erübrige es sich, Material der Sorte als Beweis für ihre Existenz vorzulegen, wenn die Sorte zum Beispiel auf den Markt gebracht worden sei. Aus diesem Grunde sei der Vorschlag zu restriktiv und könne durch eine Bezugnahme auf den Beweis des Vorhandenseins der Sorte zu dem Zeitpunkt des Anspruchs auf das Prioritätsdatum erweitert werden.

723.4 In einigen Ländern werde die Prioritätsfrage offensichtlich früher geprüft, als normalerweise gemäss Artikel 11 Absatz 3 gestattet sei. Sei dies der Fall, dann müsse die Existenz des Artikels 11 Absatz 3 in Frage gestellt werden, weil er für die Züchter eine Frist von zwei Jahren für die Vorlage von weiteren Unterlagen und Material als Beleg des Anspruchs auf Priorität vorsehe. Es bestehe ein Unterschied und möglicherweise ein mangelnder Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und dem Vorschlag der Delegation Dänemarks, weil die Behörde aufgrund des letzteren bestimmte Belege nach nur drei Monaten verlangen könne.

723.5 Herr Hoinkes fragte sich deshalb, ob eine Bezugnahme auf die Vorlage von Material wirklich vonnöten sei; vielleicht sei eine erneute Prüfung des Artikels 11 Absatz 3 vorzuziehen, um sicherzustellen, dass eine Behörde nötigenfalls in Form von Beweisunterlagen und -material die Gewissheit erhalten könne, dass der Prioritätsanspruch gültig sei. Die zu prüfende Frage beziehe sich schliesslich hauptsächlich auf Artikel 11 Absatz 3 anstatt auf Artikel 11 Absatz 2. Herr Hoinkes erkundigte sich deshalb, ob die Delegation Dänemarks eine Formulierung akzeptieren könne, die sich auf den Beweis des Vorhandenseins der Sorte stütze.

724.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug einen Kompromiss zwischen den beiden zu prüfenden Vorschlägen vor, der sich auf den Vorschlag der Delegation Dänemarks stütze. Er könne darin bestehen, Absatz 2 durch folgende Worte zu ergänzen: "einschliesslich von Mustern oder eines anderen

Beweises, dass die Sorte, die Gegenstand des Antrags ist, dieselbe ist". Diese Ergänzung würde diejenigen Behörden befähigen, die Muster wünschten, und die anderen, die andere Beweise wünschten, diese zu erhalten.

724.2 Auf dem Gebiet der Priorität sei wichtig, dass sich der spätere Antrag auf denselben Gegenstand beziehe wie der erste. Dies könne durch Unterlagen oder, im Falle von Pflanzensorten, durch Muster oder andere Beweismittel belegt werden. In bestimmten Fällen müsse das Muster aus lebender Materie bestehen und in anderen nicht. Der vorgeschlagene Wortlaut sei diesbezüglich sehr flexibel. Er präzisiere nicht, dass das Muster oder der andere Beweis mit dem ersten Antrag verbunden sein müsse. Er beziehe sich lediglich auf den Beweis der Identität der Gegenstände der beiden Anträge und überlasse die Festlegung aller Durchführungsbestimmungen der nationalen Gesetzgebung.

725. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation könne den Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) in sehr weiten Teilen unterstützen. Sie frage sich noch, ob die Verweisung auf Muster nicht zu breit sei. Ein Blumenstrauss könne auch ein Muster sein. Sie würde es vorziehen, wenn das Muster auf Vermehrungsmaterial abgestellt würde.

726. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die von ihm vorgeschlagene Formulierung würde einer Behörde erlauben, Muster von Vermehrungsmaterial zu verlangen, wenn sie diese für die Identitätsprüfung des Gegenstands einer Anmeldung als notwendig erachte. Es sei deshalb nicht unumgänglich, eine präzisere Formulierung anzunehmen.

727. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) fragte sich, ob die Annahme des Vorschlags des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) den Verweis auf das Muster einer Sorte in Absatz 1 nicht entbehrlich mache, und dass infolgedessen der Wortlaut des Absatzes 1 in seiner im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen werden könne.

[Unterbrechung]

728. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, dass der vor der Unterbrechung von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagene, abgeänderte Wortlaut ein Kompromiss sei, der erlaube, die Probleme der Vereinigten Staaten von Amerika zu überwinden und die anderen Delegationen zufriedenzustellen. Seine Delegation könne den geänderten Wortlaut akzeptieren.

729. Der PRAESIDENT wünschte, auf den in **Dokument DC/91/7** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zurückzukommen. Er fragte, ob der Vorschlag unterstützt werde.

730. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, im Lichte der bisherigen Diskussion stelle sich die Frage, ob der in Dokument DC/91/7 wieder-

gegebene Vorschlag in Verbindung mit dem von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagenen Wortlaut als Kompromiss für Absatz 2 von der Konferenz akzeptiert werden könne.

731. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) wünschte, auf die Mängel einzugehen, die seines Erachtens beiden Vorschlägen zu eigen seien. Diese beträfen das Konzept der Priorität als solches, das lediglich eine Frage des Datums für einen späteren Antrag sei. Was in dem ersten Land geschehe, sei an und für sich nicht von Bedeutung. Die zweite Behörde müsse den Beweis des Vorhandenseins der Sorte sowie die Gültigkeit des als Prioritätsdatum beanspruchten Zeitpunkts prüfen. Die Rolle der ersten Behörde beschränke sich auf die Ausstellung der Dokumente in bezug auf den ersten Antrag, und es obliege dem Anmelder, nötigenfalls zu beweisen, dass er im zweiten Land ein besseres Recht habe. Die Hinterlegung von Pflanzenmaterial und der Beweis der Hinterlegung seien keine Fragen, die von der ersten Behörde zu entscheiden seien.

732. Der PRAESIDENT fragte, ob der in Dokument DC/91/7 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und der in Dokument DC/91/95 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks, wie infolge einer Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) abgeändert, unterstützt würden. Vier Delegationen bekundeten ihre Unterstützung.

733. Herr BURR (Deutschland) erklärte, dass seine Delegation vor der Wahl zwischen dem Vorschlag in Dokument DC/91/7 und dem Vorschlag in Dokument DC/91/93 den letzteren vorziehen würde, weil er im Wortlaut und im Aufbau am nächsten zum gegenwärtigen Wortlaut des Artikels 12 Absatz 1 liege.

734. Der PRAESIDENT fragte alsdann, ob der in Dokument DC/91/93 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und der in Dokument DC/91/95 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks, wie infolge einer Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) abgeändert, unterstützt würden. Drei Delegationen bekundeten ihre Unterstützung, wonach der Präsident die Vorschläge zur Abstimmung stellte.

735. Der in Dokument DC/91/93 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und der in Dokument DC/91/95 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks, wie infolge einer Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) abgeändert, wurden mit zwölf Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.3)

736. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation ziehe aufgrund der Abstimmung ihren in **Dokument DC/91/94** wiedergegebenen Vorschlag zurück.

737. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/94 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Niederlande zur Kenntnis.

738. Herr NAITO (Japan) bemerkte, seiner Delegation liege eine gerechte und gleiche Behandlung der Züchter in den einzelnen Ländern am Herzen, und sie wünsche eine Aufklärung bezüglich dieser Frage.

739. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, er verstehe den Wunsch der Delegation Japans so, dass sich die Prioritätsregeln auf Gegenseitigkeit stützen sollten. Er halte jedoch das UPOV-Uebereinkommen nicht für den geeigneten Platz, wo diese Frage zu behandeln sei. Er regte an, dass Japan oder ein anderes Land auf der Diplomatischen Konferenz für den Abschluss eines Zusatzvertrags zur Pariser Verbandsübereinkunft, die vom 3. bis 28. Juni 1991 in Den Haag (Niederlande) stattfinden solle, vorschlagen möge, eine Regel anzunehmen, derzufolge die Priorität einer Sortenschutzanmeldung in bezug auf Patentanmeldungen anerkannt werde. Die genannte Konferenz sei der Platz, wo die Gleichbehandlung sichergestellt werden könne.

Artikel 12 - Prüfung des Antrags (Fortsetzung von Absatz 646)

740. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte zu Artikel 12 und lud die Delegation Deutschlands ein, ihren in **Dokument DC/91/90** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

741. Herr BURR (Deutschland) erklärte als Einführung zu dem Vorschlag seiner Delegation, er habe bereits ausgeführt, dass seine Delegation mit Artikel 12, so wie er beschlossen worden sei, keine Probleme habe. Sie sei aber der Meinung, dass zumindest überlegt werden solle, in Artikel 12 gewisse Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Diese ergäben sich dadurch, dass die Behörde bereits nach zwei oder drei Jahren entscheiden müsse, ob eine Sorte als beständig zu gelten habe, obwohl das vor allem bei mehrjährigen Kulturen gar nicht möglich sei. Man solle deshalb einen Satz anfügen, der dieser besonderen Situation Rechnung trage und besage, dass eine Behörde bei regulärem Abschluss der Prüfung eine Sorte als beständig ansehen könne, wenn sich während dieser kurzen Prüfung kein Hinweis darauf ergeben habe, dass sie in der Zukunft nicht beständig sein werde.

742. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

743. Frau BUSTIN (Frankreich) bemerkte, sie verstehe die wiederholt von der Delegation Deutschlands zum Ausdruck gebrachte Befürchtung sehr wohl. Demgegenüber erscheine ihr aber die gegenwärtige Fassung des Artikels 12 breit genug zu sein, um den technischen Diensten, die den eigentlichen Prüfungsanbau der Sorte durchführten, grundsätzlich eine Vorhersage in bezug auf die Beständigkeit zu erlauben. Sie frage sich, wie die Gesamtheit der technischen Artikel ausgelegt werden könne, wenn Artikel 12 eine ausdrückliche Erwähnung einer der technischen Voraussetzungen enthalte, die die Sorte erfüllen müsse. Die Hervorhebung einer einzelnen Voraussetzung sei gefährlich. Aus diesem Grunde spreche sich ihre Delegation gegen den von der Delegation Deutschlands vorgelegten Aenderungsvorschlag aus.

744. Herr HAYAKAWA (Japan) fragte, weshalb die Delegation Deutschlands diesen Satz als Ergänzung zu Artikel 12 anstatt zu Artikel 9 vorschlage.

745. Herr HEINEN (Deutschland) antwortete, dass die Bestimmung mehr eine Frage des Verfahrens als eine materielle Frage betreffe und somit in Artikel 12 gehöre.

746. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, er habe mit dem von der Delegation Deutschlands vorgeschlagenen Text Schwierigkeiten. Er verstehe zwar die dem Vorschlag zugrunde liegenden Motive, meine aber, dass der Text wie folgt lauten müsse: "Die Behörde hat die Sorte als beständig anzusehen ..." anstatt "kann ... ansehen". Das Wort "kann" sei hinsichtlich des von der Behörde anzuwendenden Verfahrens auslegungsbedürftig.

747. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob die Delegation Deutschlands die Freundlichkeit hätte, gleichzeitig auch zu erläutern, warum in ihrem Vorschlag die Zukunftsform verwendet werde: "... die Sorte nicht beständig sein wird" und ob daraus zu schliessen sei, dass die Behörde die Tatsache ignorieren könne, dass die Sorte in der Vergangenheit nicht beständig gewesen oder derzeitig unbeständig sei, sofern vorhergesagt werden könne, dass sie beständig sein werde. Ihm erscheine die Formulierung "nicht beständig ist" geeigneter.

748.1 Herr HEINEN (Deutschland) antwortete, dass diese beiden Einwürfe in einem gewissen Zusammenhang stünden. Der Satzteil "Die Behörde kann" biete eine Möglichkeit der Beweis- oder Entscheidungserleichterung für die Behörde. Habe die Behörde bei der Prüfung festgestellt, dass die Sorte nicht beständig sei, dann erfülle die Sorte die Voraussetzung nicht und der Antrag sei zurückzuweisen. Hierzu brauche man nicht auf den vorgeschlagenen Satz zurückzugreifen, sondern dies ergebe sich unmittelbar aus Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 9.

748.2 Ein Problem könne aber entstehen, wenn die Sorte hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen geprüft worden sei und hinsichtlich der Beständigkeit keine hinreichenden Daten vorhanden seien, um festzustellen, dass die Sorte auf Dauer beständig sei. Wenn in der Vergangenheit kein Mangel an Beständigkeit aufgetreten sei, solle dies zugunsten des Züchters von der Behörde als Erfüllung der Voraussetzung anerkannt und berücksichtigt werden. Stelle sich später heraus, nachdem der Schutz erteilt worden sei, dass sie doch nicht beständig sei, dann sei der Schutz aufzuheben.

749. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, die Erklärung des Herrn Heinen (Deutschland) beantworte nicht die Frage des Herrn Kiewiet (Niederlande). Herr Kiewiet habe angeregt, dass eine Behörde, die davon überzeugt sei, die Sorte sei nicht unbeständig, nicht befugt sein solle, nach freiem Ermessen die Erteilung eines Züchterrechts aufgrund mangelnder Beständigkeit abzulehnen oder die Prüfungen fortzusetzen, bis der Beweis erbracht worden sei, dass die Sorte in der Tat beständig sei. Diese Anregung schien Herrn Bogsch durchaus gerechtfertigt.

750. Herr BURR (Deutschland) erwiderte, dass der Vorschlag seiner Delegation nicht so zu verstehen sei, wie Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) angedeutet habe. Die Delegation überlege, ob man den Sinn und Zweck des Vorschlags durch einen Zusatz verdeutlichen könne, nämlich: "Die Behörde kann die Sorte als beständig ansehen, wenn sich im Laufe der Prüfung kein Hinweis darauf ergeben hat ..." Sie prüfe, ob dies die geäusserten Bedenken ganz abdecke. Sie wolle sich nur auf den Fall beziehen, dass die anderen Prüfungen für die Feststellung, ob die Sorte auch beständig sei, abgeschlossen, aber weitere Prüfungen notwendig seien. Es sei ungerechtfertigt, in diesen Fällen die Entscheidung aufzuschieben. Die Delegation wolle deswegen die Unterstellung in Artikel 12

einbauen, dass die Sorte beständig sei, soweit keine gegenteiligen Beweise vorlägen.

751. Herr KIEWIET (Niederlande) zeigte sich nicht überzeugt, dass der vorgeschlagene Zusatz das Problem lösen werde. Es sei nicht richtig, die Entscheidung dem Ermessen der Behörde zu überlassen, ob eine Sorte als beständig angesehen werden solle, wenn sich am Ende der normalen Prüfungsdauer kein Hinweis darauf ergeben habe, dass sie nicht beständig sein würde. Seine Delegation könne dies nicht akzeptieren.

752. Herr BURR (Deutschland) schlug folgenden Wortlaut vor: "Die Behörde kann die Prüfung auf Beständigkeit auf einen gewissen Zeitraum begrenzen. Wenn sich während dieses Zeitraums kein Hinweis darauf ergeben hat, dass die Sorte nicht beständig sein wird, sieht sie die Sorte als beständig an."

753. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation Deutschlands, ob etwas im Wortlaut des Artikels 12, wie vorläufig angenommen, eine Behörde daran hindern würde, so wie vorgeschlagen zu verfahren.

754. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, seine Delegation sei davon überzeugt, dass ihr Vorschlag seinen guten Sinn habe. Das Uebereinkommen sehe in Artikel 5 und in Artikel 9 eine Voraussetzung vor, und im Grunde müsse der Züchter bewiesen haben, dass diese Voraussetzung vorliege. Dies müsse auch aufgrund der Angaben des Züchters und der vorgelegten Proben der betreffenden Sorte die Ueberzeugung der Behörde sein. Die Besonderheit der Beständigkeit sei aber, dass sie zukunftsgerichtet sei. Dies könne zu Schwierigkeiten führen, weil bei positivem Abschluss der Prüfung hinsichtlich der anderen Voraussetzungen noch nicht hinreichend bewiesen sei, dass die Sorte auch beständig sei. Hierzu sei zugunsten des Züchters eine Erleichterung für den Fall einzuführen, dass nichts gegen die zukünftige Beständigkeit der Sorte vorliege.

755. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, seine Wortmeldung betreffe nicht den Vorschlag der Delegation Deutschlands sondern den letzten Satz des Ausgangsvorschlags. Obwohl es für einige als selbstverständlich erscheinen möge, würde die CIOPORA die Präzisierung vorziehen, dass die Behörde vom Züchter nur Auskünfte, Unterlagen oder Material betreffend die Sorte verlangen könne.

756. Herr SLOCOCK (AIPH) fragte, ob es möglich und hilfreich wäre, "sein" im Nebensatz "die Sorte nicht beständig sein wird" durch "bleiben" zu ersetzen. Hinsichtlich des Hauptsatzes bemerkte er, es wäre für die Verwender des Systems schwierig, einen anderen Wortlaut als "Die Behörde hat die Sorte als beständig anzusehen" zu akzeptieren.

757. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation sei mit dem, was die Delegation Deutschlands erreichen wolle, einverstanden. Nach ihrem Dafürhalten dürfe es aber nicht schwierig sein, dies aufgrund des im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlauts zu erreichen, weil Artikel 9 von der Behörde nur die Feststellung verlange, dass eine Sorte als beständig gelte, und weil Artikel 22 Absatz 1 die Aufhebung des Züchterrechts erlaube, wenn nach der Erteilung festgestellt werde, dass die Sorte nicht beständig sei. Die Bemerkungen des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) seien also triftig.

758. Herr LLOYD (Australien) sagte, auch seine Delegation könne nur schwerlich verstehen, weshalb die Delegation Deutschlands eine Bestimmung in Artikel 12 anfügen wolle. Verfüge der Prüfer über keinen Beweis der Unbeständigkeit, dann habe er keine andere Wahl, als die Sorte für beständig zu betrachten.

759. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte zu schliessen und den Vorschlag der Delegation Deutschlands zur Abstimmung zu bringen.

760. Herr BURR (Deutschland) erklärte, dass seine Delegation auch eine Aenderung ihres Vorschlags akzeptieren könne, um der Delegation der Niederlande entgegenzukommen. Der Vorschlag würde dann wie folgt lauten: "Die Behörde sieht die Sorte als beständig an ..."

761. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag, wie mündlich abgeändert, unterstützt werde.

762. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den in Dokument DC/91/90 wiedergegebenen Text mit den Worten "kann ... ansehen", spreche sich aber gegen den geänderten Wortlaut mit "sieht ... an" aus.

763. Der in Dokument DC/91/90 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands wurde mit zwei Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und sieben Stimmenthaltungen abgelehnt.

764. Der Vorschlag der Delegation Deutschlands, wie abgeändert, wurde nicht unterstützt.

765. Artikel 12 wurde somit, wie im Laufe der vorangegangenen Erörterungen geändert, angenommen (siehe Absatz 645).

Artikel 17 - Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts (Fortsetzung von Absatz 680)

766. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, seine Delegation werde keinen Aenderungsvorschlag zu Artikel 17 vorlegen.

767. Artikel 17 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 21 - Nichtigkeit des Züchterrechts

768. Herr NAITO (Japan) führte den in **Dokument DC/91/71** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation ein und bemerkte, dieser bestehe aus zwei Elemen-

ten. Mit dem ersten versuche seine Delegation sicherzustellen, dass jede Vertragspartei die erörterte Bestimmung nach Massgabe ihres nationalen Rechtes ausführen und insbesondere folgendes frei definieren könne: die Regierungsstelle oder die Behörde, die ein Züchterrecht für nichtig erklären könne; die Parteien, die die Nichtigkeit eines Züchterrechts geltend machen und die Nichtigkeitserklärung verlangen könnten; die Rechte und Pflichten der einzelnen interessierten Kreise; die Wirkungen der Nichtigkeit, insbesondere das Datum des Wirksamwerdens. In bezug auf das zweite Element könne seine Delegation die Wirkung des Absatzes 1 Nummer iii zwar verstehen, sie sei aber nicht von seiner Notwendigkeit als zwingender Grund für die Nichtigkeit überzeugt. Deshalb wünsche sie die in Dokument DC/91/71 wiedergegebene Aenderung.

769. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) unterstrich, dass sich der Vorschlag auf zwei verschiedene Probleme beziehe. Das erste Element des Vorschlags habe zum Gegenstand, das Verfahren dem nationalen Recht vorzubehalten, d. h. der Vertragspartei die Entscheidung zu überlassen, ob ein Züchterrecht durch die Behörde, die es erteilt habe, oder durch ein Gericht für nichtig erklärt werden solle. Er schlage vor, den geänderten Text anders zu formulieren, wie zum Beispiel: "Jede Vertragspartei erklärt nach Massgabe des durch ihr Recht vorgesehenen Verfahrens ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig ..." Der in Dokument DC/91/71 wiedergegebene Wortlaut könne in der Tat so ausgelegt werden, als dass er volle Freiheit in bezug auf die Gründe der Nichtigkeitserklärung gewähre. Zur zweiten Frage erklärte Herr Bogsch, es handele sich um eine inhaltliche Aenderung; denn sie mache die Uebertragung des Züchterrechts auf die berechtigte Person fakultativ und nicht rechtlich bindend.

770. Der PRAESIDENT fragte die Delegation Japans, ob sie die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) für das erste Element des Vorschlags angeregte Aenderung akzeptieren würde.

771. Herr HAYAKAWA (Japan) bat um Zurückstellung der Prüfung des ersten Teiles seines Vorschlags. Betreffend den zweiten Punkt akzeptiere seine Delegation, dass ein Züchterrecht für nichtig erklärt werden solle, wenn es einer nichtberechtigten Person übertragen worden sei. Sie müsse sorgfältig prüfen, ob die Uebertragung von einer nichtberechtigten Person auf eine berechtigte Person möglich sei. Aus diesem Grunde schlage sie vor, dass die Bestimmung über die Uebertragung freigestellt werde.

772. Herr SCHENNEN (Deutschland) sagte, auch seine Delegation habe etwas Schwierigkeiten, den Vorschlag zu Absatz 1 Nummer iii zu verstehen. Solle das nationale Recht frei sein, anstelle der Nichtigkeitserklärung nur den Rechtsbehelf der Uebertragung vorzusehen? Er könne sich nicht vorstellen, wie ein nationales Gesetz dann aussehen würde. Solle bestimmt werden können, dass die Nichtigkeitserklärung ausgeschlossen sei, wenn die Uebertragung bereits stattgefunden habe oder nur, wenn sie stattfinden könne? Es gehe nicht klar aus dem vorgeschlagenen Wortlaut hervor, was eigentlich gemeint und was der Vorbehalt des nationalen Rechtes sei.

773. Der PRAESIDENT fragte erneut die Delegation Japans, ob sie die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) angeregte Aenderung für den ersten Teil ihres Vorschlags akzeptieren könne.

774. Herr HAYAKAWA (Japan) erwiderte, seine Delegation stimme der Aenderung zu.

775. Der PRAESIDENT fragte darauf, ob der Vorschlag, wie abgeändert, unterstützt werde.

776. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

777. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erkundigte sich, ob eine Aenderung des einleitenden Teiles des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der Tatsache wirklich nötig sei, dass er vorsehe, eine Vertragspartei müsse ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig erklären, wenn bestimmte Tatsachen festgestellt worden seien, ohne zu präzisieren, durch wen, unter welchen Umständen oder in welcher Form solche Tatsachen festzustellen seien.

778. Herr FOGLIA (Italien) erklärte, seine Delegation könne den Vorschlag deshalb nicht gutheissen, weil das Uebereinkommen viele Bestimmungen beinhalte, die gemäss nationaler Verfahren anzuwenden seien, und weil kein Grund dazu bestehe, Artikel 21 diesbezüglich besonders zu behandeln.

779. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) gab zu, dass die Aenderung, genau genommen, nicht notwendig sei. Demgegenüber spielten die Bestimmungen des nationalen Rechtes aber in bezug auf die Nichtigkeitserklärung eine bedeutendere Rolle; so könne die zuständige Behörde zum Beispiel diejenige Behörde sein, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens handele, oder ein Gerichtshof, der im Rahmen des Rechtsverfahrens handele. Insofern sei der Vorschlag also gerechtfertigt.

780. Herr HAYAKAWA (Japan) rief in Erinnerung, dass das gegenwärtige Uebereinkommen bereits eine Verweisung auf das nationale Recht der Verbandsstaaten enthalte. Die Regierung Japans halte diese Bestimmung für sehr wichtig und wünsche, den Wortlaut des gegenwärtigen Uebereinkommens aufrechtzuerhalten.

781. Der PRAESIDENT stellte die verschiedenen Vorschläge zur Abstimmung.

782. Der erste Teil des in Dokument DC/91/71 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Japans wurde mit drei Stimmen dafür, vier Stimmen dagegen und elf Stimmenthaltungen abgelehnt.

783. Der zweite Teil des Vorschlags wurde nicht unterstützt.

784. Artikel 21 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Neunte Sitzung
Freitag, den 8. März 1991
Vormittag

Artikel 14 - Inhalt des Züchterrechts

Artikel 14 Absatz 1 Einführung - Natur des Züchterrechts

785. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und die Debatte zu Artikel 14. Er lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren in **Dokument DC/91/9** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

786. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) führte den Vorschlag seiner Delegation ein und erklärte, dieser bezwecke lediglich, wieder auf eine wünschenswertere Formulierung zurückzukommen, derzufolge der Züchter es Dritten untersagen könne, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Nach Meinung seiner Delegation sei diese Formulierung in der 27. Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im Juni 1990 versehentlich aufgegeben worden, als der Wortlaut dieses Artikels gründlich überarbeitet worden sei. Sie verleihe den sich aus einem Züchterrecht ergebenden Vorrechten in ausgewogenerer Weise Ausdruck.

787. Der PRAESIDENT bemerkte, der in **Dokument DC/91/91** wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands sei identisch mit demjenigen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Darauf lud er die Delegation Japans ein, ihren in **Dokument DC/91/61** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

788. Herr HAYAKAWA (Japan) erwähnte, seine Delegation schlage vor, in die Einführung zu Artikel 14 Absatz 1 das Wort "mindestens" aufzunehmen, um die Streichung der Nummer viii auszugleichen. Nach Dafürhalten seiner Delegation solle die Liste der der Zustimmung des Züchters bedürfenden Handlungen kein vages Element enthalten, sondern sie müsse Rechtssicherheit bieten. Wenn aber die vage definierte Handlung gestrichen werden solle, die Gegenstand der Nummer viii sei, dann wäre es nicht angemessen, die Möglichkeit für die Vertragsparteien auszuschliessen, zusätzliche Handlungen zu den in Absatz 1 Buchstabe a erwähnten festzulegen. Infolgedessen werde vorgeschlagen, als Mindestliste eine genaue Liste von sieben Handlungsarten anzunehmen, die von den Vertragsparteien anzuwenden sei.

789. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, der Vorschlag der Delegation Japans solle in Verbindung mit Nummer viii erörtert werden. Was den Vorschlag der Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika anbelange, so sei die Annahme des Wortlauts im Ausgangsvorschlag kein Zufall gewesen. Dieser Text stütze sich auf zwei Gründe: In einigen Gesetzen werde das Wort "verbieten" verwendet - wie von den genannten Delegationen vorgeschlagen -, dessen Bedeutung jedoch unklar sei. Der Züchter habe nicht nur ein Verbietungsrecht, sondern auch ein Recht auf Entschädigung, wenn er ausser-

stande gewesen sei, sein Verbietungsrecht auszuüben und mit einer Verletzung konfrontiert sei. Ein wichtigeres Argument sei möglicherweise, dass das gegenwärtige Uebereinkommen den Begriff "Zustimmung" verwende, und dies sei kein Versehen oder, gegebenenfalls, ein schon 30 Jahre altes Versehen. "Zustimmung" sei im Bereich des geistigen Eigentums und im UPOV-Uebereinkommen ein geläufiger Ausdruck; zudem werde er in den zu prüfenden Vorschlägen in der Ueberschrift des Absatzes verwendet.

790. Der PRAESIDENT pflichtete dem Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) bei, die Erörterung des Vorschlags der Delegation Japans zurückzustellen. Ausserdem bemerkte er, dieser Vorschlag und der in Dokument DC/91/96 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks, einen Satz hinzuzufügen, hätten den gleichen Zweck. Er werde diese zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam zur Diskussion stellen.

791. Herr BURR (Deutschland) bemerkte in diesem Zusammenhang, dass der Vorschlag seiner Delegation eine ähnliche Passage enthalte.

792. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) unterstrich die grundlegende Bedeutung des Vorschlags der Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Er habe an sämtlichen Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses teilgenommen, die die Revision des Uebereinkommens behandelt hätten; seinem Gedächtnis nach habe keine Absicht bestanden - zumindest was das Vereinigte Königreich anbelange -, die Form des im gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen grundlegenden Rechtes zu ändern, d. h. ein positives in ein negatives Recht umzuwandeln. Es sei durchaus möglich, dass auf anderen Gebieten des geistigen Eigentums ein Recht gewährt werde, Dritte von bestimmten Tätigkeiten auszuschliessen oder ihnen diese Tätigkeiten zu verbieten, aber, wie Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) erklärt habe, sei dies in Artikel 5 des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht der Fall und sei gewiss auch nicht die gemeinsame Absicht der Verfasser des Ausgangsvorschlags gewesen. Aus diesem Grunde lehne die Delegation des Vereinigten Königreichs eine Aenderung des Wortlauts im Ausgangsvorschlag ab.

793. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation unterstütze den Standpunkt des Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich).

794. Herr HEINEN (Deutschland) führte aus, dass seine Delegation dieser Frage keine fundamentale Bedeutung beimesse. Sie sehe in den unterschiedlichen Fassungen keinen grundsätzlichen Unterschied. Sie habe vorgeschlagen, in Artikel 14 Absatz 1 das Wort "Recht" einzuführen, um eine gedankliche Verbindung zu dem Begriff "Züchterrecht", wie er in dem neuen Artikel 5 hinsichtlich seiner Voraussetzungen bestimmt werde, zu schaffen und dann hinsichtlich seines Inhaltes zu bestimmen. Nur diese gedankliche Brücke sei der Anlass für die vorgeschlagene Formulierung gewesen. Die Delegation nehme somit eine offene Haltung ein.

795. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, seine Delegation ziehe den Wortlaut im Ausgangsvorschlag vor. Er unterstützte die Ausführungen des Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich).

796. Herr WHITMORE (Neuseeland) teilte mit, seine Delegation schliesse sich ebenfalls den Ausführungen des Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich) an.

797. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, seine Delegation teile gleichfalls den Wunsch, den Wortlaut des Ausgangsvorschlags beizubehalten, d. h. die positive Aussage, dass die Zustimmung des Züchters erforderlich sei, bevor ein Dritter eine der betreffenden Handlungen vornehmen könne.

798. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, auch seine Delegation unterstütze die Stellungnahme des Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich).

799. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation könne, wie die Delegation Deutschlands, in dieser Frage, die eigentlich keine Grundsatzfrage sei, eine offene Haltung einnehmen. Die von seiner Delegation vorgeschlagene Formulierung sei nicht neu und bereits in den aufeinanderfolgenden Entwürfen enthalten gewesen, die im Herbst 1989 und im Frühling 1990 geprüft worden seien. Seine Delegation habe sich im Juni 1990 ihrer Aenderung aus Gründen der Textanordnung angeschlossen. Nach weiterer Ueberlegung habe sie es aber für wünschenswerter gehalten, die Wirkungen des Züchterrechts auszudrücken, wie in ihrem Vorschlag angeregt. Wenn andere Delegationen den Wortlaut des Ausgangsvorschlags für angemessener hielten, obzwar dieser in der Anwendung schwieriger sein könne, so werde seine Delegation einem Konsens nicht im Wege stehen.

800. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation ziehe den Wortlaut im Ausgangsvorschlag vor.

801. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der erste Teil des in Dokument DC/91/91 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Deutschlands und der in Dokument DC/91/9 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nicht unterstützt würden und dass die genannten Delegationen bereit seien, eine flexible Haltung in bezug auf den einleitenden Teil des Artikels 14 Absatz 1 einzunehmen. Er kam folglich zu dem Schluss, dass die Vorschläge abgelehnt seien.

802. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

803.1 Herr ROYON (CIOPORA) wünschte, zu Artikel 14 Absatz 1 eine allgemeine Erklärung abzugeben. Ungeachtet der sich in der Debatte herausstellenden allgemeinen Tendenz sei die CIOPORA der festen Ueberzeugung, dass das Züchterrecht als ein Verbietungsrecht ausgedrückt werden müsse, als ein Recht, Dritte von bestimmten Handlungen auszuschliessen. Sie wünsche eine Erklärung über den grundlegenden Unterschied zwischen einem positiven und einem negativen Recht, weil dies vielleicht die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) erwähnten Gründe für eine Aenderung erhellen könne.

803.2 Die redaktionelle Fassung des Artikels 14 Absatz 1 erscheine sehr schwierig. Sie solle dem Züchter erlauben, die gewerbliche Auswertung seiner Sorte - für die noch eine Begriffsbestimmung erwartet werde - zu kontrollieren, und zwar durch einen Ausdruck wie "erzeugen" ('propagating') - d. h. vermehren -, "vermehren ('reproducing'), benutzen und verkaufen". Vielleicht wäre auch ein Zusatz, unter Berücksichtigung der spezifischen Gründe für diese

Ergänzung, in bezug auf Ein- und Ausfuhr sinnvoll. Die vorgenannte Formulierung würde jedenfalls besser als die lange und komplizierte Liste von Handlungen und die Unterscheidung zwischen "Vermehrungsmaterial" und "Erntegut" alle Situationen abdecken.

804. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erwähnte, Artikel 27 des Saatgutgesetzes Argentiniens definiere den Inhalt des Züchterrechts in ähnlicher Weise wie Artikel 14 Absatz 1 des Ausgangsvorschlags. Seine Delegation unterstütze deshalb den Ausgangsvorschlag.

805. Herr VON PECHMANN (AIPPI) wollte zu dem Problem, ob man das Züchterrecht als ein Verbietungsrecht formulieren solle, bemerken, dass ein Verbietungsrecht unter Umständen deshalb von Vorteil wäre, weil sich die Gerichte im allgemeinen sehr selten mit der Frage der Verletzung von Sortenschutzrechten befassten. Gegebenenfalls könnten sie die Rechtsprechung aus dem parallelen Patentrecht, wo das Recht bereits als Verbietungsrecht definiert sei, heranziehen. Zudem befürworte auch die AIPPI den Vorschlag der CIOPORA, das Verbietungsrecht in einem einzigen Absatz zu definieren, ohne zwischen Vermehrungsmaterial und Erntegut zu unterscheiden. Der im Ausgangsvorschlag stehende Wortlaut könne unter Umständen bei dessen Auslegung zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Schutzwirkung führen.

806. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, die bisherigen Ausführungen beträfen nicht den Inhalt des im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlauts, sondern die Natur des dem Züchter erteilten Rechtes. Die vorgebrachten Bemerkungen seien insofern stichhaltig, als das Uebereinkommen nicht präzisiere, dass der Züchter berechtigt sei, ein ausschliessliches Recht in bezug auf die Auswertung der Sorte auszuüben. Seine Delegation habe keinen Einwand gegen eine positive Formulierung in dieser Weise. Eine andere Frage sei jedoch, ob Artikel 14 der geeignete Platz für eine diesbezügliche Bestimmung sei.

807. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, dass seine Delegation die Bedenken des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) teile. Wenn es bei der Fassung des Ausgangsvorschlags bleibe, müsse der Züchter sich selber eine Zustimmung erteilen, um bestimmte Handlungen vornehmen zu können. Dies sei zwar möglich, aber doch etwas kompliziert.

808. Herr SCHUMACHER (GIFAP) sagte, die GIFAP schliesse sich voll den Ausführungen des Herrn von Pechmann (AIPPI) an.

Artikel 14 Absatz 1 Einführung - vollständige oder unvollständige Liste von Handlungen in Buchstabe a - sowie etwaige Ergänzungsbestimmung über die Möglichkeit, die Liste zu erweitern [Artikel 14 Absatz 4 des angenommenen Wortlauts]

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a - Liste der durch das Züchterrecht abgedeckten Handlungen

809. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/61** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, in die Einführung zu Artikel 14 Absatz 1 das Wort "mindestens" aufzunehmen, sowie über den in **Dokument**

DC/91/96 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Dänemarks, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a durch einen Satz zu ergänzen. Er rief in Erinnerung, dass die Vorschläge die gleiche Wirkung hätten.

810. Herr HAYAKAWA (Japan) bestätigte, dass der von der Delegation Dänemarks vorgeschlagene zusätzliche Satz die gleiche Wirkung wie der Vorschlag seiner Delegation habe.

811. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bestätigte gleichfalls, dass die beiden Vorschläge mehr oder weniger dieselbe Wirkung hätten. Er fügte hinzu, der Vorschlag seiner Delegation sei mit dem Problem verbunden, welches sich aufgrund mangelnder Klarheit des Absatzes 1 Buchstabe a Nummer viii ergebe.

812. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, eine Erörterung der beiden Vorschläge, ohne die Entscheidung über Nummer viii des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a zu kennen, sei schwierig. Werde Nummer viii beibehalten, dann sollten die Vorschläge nicht weiter geprüft werden, weil andere Handlungen, als die in der Liste aufgeführten, nur schwer vorstellbar seien. Er schlug infolgedessen vor, die Prüfung dieser Vorschläge zurückzustellen. (Fortsetzung unter Absatz 841)

813. Der PRAESIDENT befürwortete die Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) und eröffnete die Diskussion über die einzelnen Nummern des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a.

814. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, der in **Dokument DC/91/10** wiedergegebene Vorschlag betreffe eine redaktionelle Frage. Nach seiner Auffassung müsse er unterstützt werden, weil er die Definition der unter den Nummern i bis viii aufgeführten Handlungen vereinheitliche.

815. Herr SCHENNEN (Deutschland) sagte, seine Delegation sei der Meinung, dass die Uebersetzung des Vorschlags im Deutschen, so wie sie in Dokument DC/91/10 enthalten sei, eine Verschiebung der Bedeutung bewirke. Er schlug vor, diese Frage im Redaktionsausschuss zu klären, da offenbar der Vorschlag nur eine redaktionelle Verbesserung bezwecke.

816. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation bevorzuge den Wortlaut im Ausgangsvorschlag.

817. Herr ESPENHAIN (Dänemark) stellte fest, dass er persönlich den Vorschlag unterstütze. Er wisse allerdings nicht, ob er eine Aenderung des Inhalts bedeute.

818. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bestätigte die bei Eröffnung der Diskussion zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv gemachte Bemerkung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Der Vorschlag bezwecke die Verwendung einer kohärenten Formulierung und habe keine Wirkung auf den Inhalt.

819. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze zwar den Vorschlag, sei jedoch der Auffassung, dass er dem Redaktionsausschuss zugewiesen werden könne.

820. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) bemerkte, er ziehe den Wortlaut im Ausgangsvorschlag aufgrund der Bedeutung vor, die die Uebersetzung ins Spanische haben könne. "Putting on the market" habe im Spanischen eine breitere Bedeutung als "marketing", worunter nur "normale" gewerbliche Tätigkeiten zu verstehen seien. In Argentinien herrsche die Auffassung, dass bestimmte Formen der Bereitstellung von Saatgut der Zustimmung des Züchters bedürften. Diese Formen würden vielleicht durch "marketing" nicht abgedeckt.

821. Herr DAVIES (UPEPI) fragte sich, ob es für eine bessere Kohärenz nicht besser sei, Nummer i von "production or reproduction" in "producing or reproducing" abzuändern.

822. Der in Dokument DC/91/10 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv wie folgt abzuändern: "der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb", wurde durch Konsens angenommen.

823. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/96** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Dänemarks, eine neue Nummer vii in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a aufzunehmen.

824. Herr ESPENHAIN (Dänemark) führte den Vorschlag ein und betonte, dieser sei einerseits mit der langen Erörterung im Verlauf der vorbereitenden Arbeiten über Nummer viii und deren vorgeschlagenen Streichung verbunden, und andererseits mit dem Vorschlag, den Schutz von unmittelbar aus Erntegut hergestellten Erzeugnissen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) freizustellen. Der Vorschlag bezwecke, Kohärenz insofern herzustellen, als nur die Erzeugung von durch das Züchterrecht geschützten Erzeugnissen durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a abgedeckt wäre.

825. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation könne den Vorschlag der Delegation Dänemarks betreffend eine neue Nummer vii nicht akzeptieren.

826. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, es sei unzweckdienlich, eine Bezugnahme auf Erzeugnisse in eine der Vermehrung der geschützten Sorten gewidmete Bestimmung aufzunehmen, so wie es die Delegation Dänemarks vorschlage. Seine Delegation könne den Vorschlag weder aus redaktioneller noch aus inhaltlicher Sicht unterstützen.

827. Herr BURR (Deutschland) teilte die Auffassung des Herrn Bradnock (Kanada) bezüglich der Gliederung der Bestimmung. Der Hinweis auf Erzeugnisse gehöre nicht unter "Vermehrungsmaterial", sondern in einen neuen Absatz 2 entsprechend dem in Dokument DC/91/91 wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation.

828. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der Vorschlag der Delegation Dänemarks nicht unterstützt wurde. Er erklärte den Vorschlag somit als abgelehnt.

829. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

830. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/61** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, den Schluss der Nummer vii wie folgt abzuändern: "unter den Nummern i bis v erwähnten Zwecke".

831. Herr HAYAKAWA (Japan) erinnerte daran, dass der Verweis auf Nummer vi im Zusammenhang mit dem Fall erklärt worden sei, dass Erzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr in einem Zollspeicher eingelagert würden. Die Delegation Japans gehe davon aus, dass diese Situation ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Uebereinkommens falle und dass die sich aus dem Züchterrecht ergebenden Verpflichtungen ausschliesslich dem Importeur oblägen.

832. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, seine Delegation unterstütze den Vorschlag. Wie die Delegation Japans könne auch sie die Bedeutung von "Aufbewahrung" im Zusammenhang mit "Einfuhr" nicht verstehen.

833. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erwähnte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans sowohl hinsichtlich der Streichung der Bezugnahme auf Nummer vi in Nummer vii als auch der Streichung der Nummer viii.

834. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bat um Klarstellung, ob die Aenderung von "vi" in "v", um die Handlung der Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Einfuhr aus dem Schutz auszunehmen, bedeute, dass der Züchter im Verletzungsfalle nicht handeln könne, wenn das Material in einem Zollager zwecks Einfuhr in das Land aufbewahrt werde; ob er warten müsse, bis das Material im ganzen Land verteilt sei, und gegen eine grosse Zahl von Benutzern vorgehen müsse, während er den Verstoss mit einem einzigen Verfahren hätte aufhalten können. Er habe zwar noch keine Antwort auf diese Frage, aber er frage sich, ob es wünschenswert sei, in dem vorgeschlagenen Sinne vorzugehen.

835. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation teile die Bedenken des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika). Die Rechtsauffassungen in bezug auf eine Einfuhr seien, was den jeweiligen Ort anbelange, oft sehr unterschiedlich. In einigen Fällen gelte die Ware als eingeführt, sobald sie im Land eintreffe; in anderen Ländern erst dann, wenn die Zollabfertigung erfolgt sei. Die Bedenken rührten von der Tatsache her, dass das Material nach Zollfreigabe in der Tat breit verteilt werden könne. Praktischer wäre, am ersten Bestimmungspunkt handeln zu können, und zwar besonders dann, wenn das Material zum Zwecke der Einfuhr gelagert werde.

836. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) sagte, seine Delegation ziehe, unter Berücksichtigung der von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) erläuterten Gründe, die Beibehaltung der Verweisung auf Nummer vi vor.

837. Herr HAYAKAWA (Japan) machte darauf aufmerksam, dass das Material nach Zollfreigabe in der Tat verteilt werde, dass aber die Einlagerung für Zollzwecke im Falle von Einfuhren nicht freigestellt sondern verbindlich sei. Deshalb falle dies nach Dafürhalten seiner Delegation nicht in den Geltungsbereich des Uebereinkommens.

838. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, zwischen der Aufbewahrung für den einen oder den anderen Zweck bestehe kein grosser Unterschied. Die Zollfreigebiete seien ein Teil des Hoheitsgebiets des Vertragsstaates, und es erscheine kaum vorstellbar, dass das Gesetz dort nicht anwendbar sei. Es sei deshalb nicht von Nachteil, die Bezugnahme auf Nummer vi beizubehalten. Die Beibehaltung sichere vielmehr die Möglichkeit eines wirksamen Eingriffs, um eine Verletzung zu unterbinden.

839. Herr TESCHEMACHER (EPO) teilte die Auffassung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Gewerbliche Schutzrechte erstreckten sich auf das ganze Hoheitsgebiet eines Staates. Erstrecke sich das Recht auf die Einfuhr von Waren, dann erstrecke es sich notwendigerweise auch auf das Lagern im zollfreien Bereich, und zwar als Folge der Einfuhr. Der Verweis auf Nummer vi in Nummer vii bringe somit nicht viel.

840. Der in Dokument DC/91/61 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans, den Schluss der Nummer vii in folgende Worte abzuändern: "unter den Nummern i bis v erwähnten Zwecke", wurde mit drei Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

841. (Fortsetzung von Absatz 812) Der PRAESIDENT eröffnete die in den **Dokumenten DC/91/96, DC/91/91, DC/91/61, DC/91/60** und **DC/91/11** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Japans, Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika, Nummer viii zu streichen.

842. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) gab zu bedenken, dass eine gleichzeitige Prüfung des in Dokument DC/91/61 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Japans angebracht sein möge, der die Aufnahme des Wortes "mindestens" in die Einführung des Artikels 14 Absatz 1 zum Gegenstand habe, damit die Liste von Handlungen nicht abgeschlossen sei.

843. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, die Zahl der gleichlautenden Vorschläge bedeute, dass Unterstützung für die Streichung der Nummer viii vorliege. Ferner wies er darauf hin, dass seine Delegation noch einen Streichungsvorschlag zu Nummer ii vorgelegt habe.

844. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, die Liste der Handlungen sei von Natur aus begrenzt und solle deshalb mit einer offenen Bestimmung in der Art von Nummer viii enden. Die Konferenz könne und solle nicht für sich in Anspruch nehmen, alle Handlungen vorherzusehen, die durch das Züchterrecht abgedeckt werden müssten. Nummer viii solle infolgedessen nicht gestrichen werden. Werde diese Auffassung von der Mehrheit nicht geteilt, dann unterstütze seine Delegation den von der Delegation Japans eingebrachten Vorschlag, in die Einleitung zu Artikel 14 Absatz 1 das Wort "mindestens" aufzunehmen. Der Vorschlag dieser

Delegation zur Streichung der Nummer viii müsse in Verbindung mit dem Vorschlag gesehen werden, "mindestens" hinzufügen. Herr Kiewiet unterstrich in dieser Hinsicht den von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) vertretenen Standpunkt.

845. Herr HAYAKAWA (Japan) bestätigte, dass Herr Kiewiet (Niederlande) im letzten Teil seiner Ausführung die Absichten der Delegation Japans getreu widergespiegelt habe.

846.1 Herr BURR (Deutschland) regte an, beide Fragen zugleich zu erörtern ohne Rücksicht darauf, wie bei der Abstimmung verfahren werde. Man könne in der Diskussion die Streichung der Nummer viii und die Möglichkeit, weitere Handlungen unter den Schutz zu stellen, nicht voneinander trennen. Insoweit sei seine Delegation mit der Grundidee auch durchaus einverstanden, die in dem Vorschlag der Delegation Japans enthalten sei. Sie habe allerdings mit deren Ausführungen ein Problem. Der Vorschlag, in den Einleitungssatz nur "mindestens" einzusetzen, lasse offen, wer die Erweiterung der Liste der Handlungen vornehmen solle. Deshalb sehe ihr in Dokument DC/91/91 wiedergegebener Vorschlag einen neuen, ausdrücklichen Absatz 2 vor, aufgrund dessen jede Vertragspartei vorsehen könne, dass bestimmte weitere Handlungen dem Verbietungsrecht des Züchters unterlägen.

846.2 Zusammengefasst, die Delegation Deutschlands unterstütze alle Anliegen, die darauf hinausliefen, Nummer viii zu streichen und es den Verbandsmitgliedern durch eine allgemeine Bestimmung zu überlassen, bestimmte weitere Handlungen dem Verbietungsrecht zu unterwerfen.

847. Herr BRADNOCK (Kanada) stellte fest, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans. Die Aufnahme des Wortes "mindestens" in den Einleitungssatz des Artikels 14 Absatz 1 bedeute, dass der nationale Gesetzgeber dem Züchter weitere Rechte gewähren könne. Nummer viii definiere nicht, welche Person über die anderen Rechte entscheiden könne, die sich aus noch nicht aufgeführten Handlungen ergeben könnten.

848. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erwähnte, zwischen den zu prüfenden Vorschlägen bestünden sehr deutliche Unterschiede. Die Streichung der Nummer viii, die seine Delegation bevorzuge, würde den Vertragsparteien keine freie Hand lassen, um weitere Handlungen hinzuzufügen. Die Aufnahme des Wortes "mindestens" in den einleitenden Teil zu Artikel 14 Absatz 1 wäre eine teilweise Lösung des Problems; sie würde aber dem Züchter, und nicht der Vertragspartei, die Verfügungsfreiheit gewähren. Seine Delegation halte es für schwierig, einen Wortlaut anzunehmen, in dem eine Nummer viii oder das Wort "mindestens" enthalten sei, was in beiden Fällen einen Blankoscheck für den Züchter bedeute. Die gebotene Flexibilität könne durch die Streichung der Nummer viii auf der Grundlage der Vorschläge der Delegationen Dänemarks und Deutschlands herbeigeführt werden.

849.1 Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, der erörterte Punkt betreffe eine der wichtigsten Fragen, mit denen man sich während der gesamten Konferenz zu befassen habe. Er erinnerte an seine Kommentare, die er bereits in seiner einführenden Erklärung gemacht habe. Das Sortenschutzrecht solle keinen viel breiteren Schutzumfang als Patente gewähren. Die Forderungen eines grösseren

Schutzumfangs als derjenige, den das Recht gegenwärtig biete, schienen sich auf die Vermutung zu stützen, dass die künftige Bedeutung von "Benutzung" kaum vorhergesagt werden könne, und dass infolgedessen der Schutzumfang grosszügig definiert werden müsse. Schweden teile diese Auffassung nicht, die für die Revision keine annehmbare Grundlage sei. Ihr Standpunkt stütze sich auf eine Vielzahl von Gründen.

849.2 Die Revision des Uebereinkommens habe unter anderem das Ziel, erläuterte Herr Öster, die Gesetzgebungen zu harmonisieren, und zwar insbesondere bezüglich des Schutzumfangs, der zugleich der Schlüssel zu dem für den Züchter erreichbaren Schutz und das Fundament des Züchterrechts als solchem sei. Nach Dafürhalten seiner Delegation sei es deshalb nicht angebracht, den Vertragsparteien die Möglichkeit zu gewähren, nach eigenem Ermessen einen breiteren Schutzumfang zu definieren. Die zukünftigen Folgen eines Optionssystems seien völlig ungewiss. Infolgedessen könne seine Delegation den Vorschlag nicht unterstützen, das Wort "mindestens" in den Einleitungssatz des Artikels 14 Absatz 1 aufzunehmen, demgegenüber unterstütze sie aber den Vorschlag, Nummer viii zu streichen.

850. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, es sei sehr schwierig, Entscheidungen zu treffen, weil der Zusatz von "mindestens" in dem einleitenden Teil des Artikels 14 Absatz 1 in der Tat den Verbandsstaaten einen Blankoscheck erteilen würde, eine beliebige Zahl von Rechten hinzufügen, wie übertrieben auch immer sie sein mögen. Er pflichtete Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) bei, dass die dem Vorschlag der Delegation Japans zugrunde liegende Absicht in den Vorschlägen der Delegationen Dänemarks und Deutschlands besser zum Ausdruck käme. Er sei zuversichtlich, dass die Konferenz diese Entscheidung zu treffen wünsche; für den privaten Sektor wäre es sicherlich von Vorteil, wenn die Verbandsstaaten die Möglichkeit hätten, stärkere Rechte zu erteilen.

851. Herr FOGLIA (Italien) erklärte, seine Delegation könne derzeit die Vorschläge nicht unterstützen, den Vertragsparteien grössere Freiheit zu gewähren. Das Wort "mindestens" oder die vorgeschlagene Ermächtigungsklausel könnten in bezug auf die Liste der Handlungen Probleme aufwerfen. Seine Delegation könne die Streichung der Nummer viii unterstützen, weil sie in dem noch zu prüfenden Dokument DC/91/24 eine Ersatzbestimmung für diese Nummer vorgeschlagen habe.

852. Herr VIRION (Polen) teilte mit, nach Auffassung seiner Delegation müsse Nummer viii gestrichen und der von der Delegation Dänemarks vorgeschlagene Satz hinzugefügt werden; dieser sei der Aufnahme des Wortes "mindestens" vorzuziehen.

853.1 Herr SCHENNEN (Deutschland) erklärte, ein internationales Uebereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums im Bereich der Züchterrechte könne sich durchaus damit zufrieden geben, Mindestrechte festzulegen, so wie dies auch in anderen Uebereinkommen geschehe. Die Problematik in Nummer viii sei zweierlei. Die Nummer viii unterwerfe im Grunde alle Handlungen dem Sortenschutz und mache daher die Nummern i bis vii überflüssig. Zum zweiten wolle man mit der Nummer viii alle denkbaren Benutzungshandlungen umfassen. Die Delegation Deutschlands sei der Meinung, dass entweder das Uebereinkommen oder besser noch das nationale Recht genau bestimmen solle, welche Benutzungshandlungen im einzelnen verboten seien. Das nationale Recht solle genau

Rechenschaft ablegen, auch um eine klare Balance zu den in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Beschränkungen des Schutzes herzustellen. Aus diesem Grunde halte es seine Delegation für ganz wichtig, dass Nummer viii durch eine Regelung ersetzt werde, die es dem nationalen Recht erlaube, den Schutz auf weitere Benutzungshandlungen zu erstrecken.

853.2 Schliesslich wollte Herr Schennen erneut auf den Vorschlag seiner Delegation, die Nummer ii zu streichen, hinweisen. Hiermit würde ein sachlicher Unterschied entstehen. Entsprechend dem gesamten Vorschlag seiner Delegation könne dann das nationale Recht nach Wahl die Benutzungshandlung der Aufbereitung zu Vermehrungsgut umfassen. Es sei ein sehr wichtiger Punkt für seine Delegation, dass hinsichtlich der Aufbereitung zu Vermehrungsgut den Vertragsparteien keine Verpflichtung auferlegt werde.

854. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) teilte die Auffassung des Herrn Schennen (Deutschland). In vielen Fällen sehe das nationale Recht eine untere Grenze, aber nicht unbedingt eine obere Grenze vor. Das Fehlen einer oberen Grenze bedeute aber nicht das Fehlen einer Grenze überhaupt. Die Nummer viii sei so vage wie nur möglich; auf diese Weise dürfe das Uebereinkommen nicht abgefasst sein. Wenn eines Tages eine neue Benutzungsart entdeckt werde, die die Zustimmung des Züchters erfordere, dann solle das Uebereinkommen die Vertragsparteien nicht daran hindern, den Schutz auf die betreffende Benutzung zu erstrecken. Herr Hoinkes habe volles Verständnis für das von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) angeschnittene Problem, halte dieses Problem aber für eine redaktionelle Frage, die wie folgt gelöst werden könne: "Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 sieht jede Vertragspartei vor, dass mindestens die folgenden Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen".

855. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte für seine Delegation, dass die Streichung der Nummer viii angebracht sei und dass jede Vertragspartei die Möglichkeit erhalten solle, für bestimmte andere Handlungen die Zustimmung des Züchters vorzusehen. Wie diese Bestimmung in das Uebereinkommen einzufügen sei, sei vor allem eine redaktionelle Frage, für die mehrere Lösungen vorstellbar seien.

856. Frau JENNI (Schweiz) erklärte, ihre Delegation sei ebenfalls der Meinung, dass das Uebereinkommen einen Rahmen bilden solle. Die Mindestrechte würden in den Nummern i bis vii bereits gut aufgeführt, und mit dem von der Delegation Dänemarks vorgeschlagenen Satz würde den Verbandsstaaten ein gewisser Spielraum gewährleistet. (Fortsetzung unter Absatz 859).

[Unterbrechung]

EINFUEHRENDE ERKLAERUNGEN (Fortsetzung von Absatz 244.7)

857. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und erteilte dem Vertreter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) die Gelegenheit, eine einführende Erklärung abzugeben.

858.1 Herr BOMBIN (FAO) begrüsste die ihm erteilte Gelegenheit, eine allgemeine Erklärung abgeben zu können, und bemerkte, diese beziehe sich auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 15. Diese beiden Artikel seien für die FAO insofern von besonderer Bedeutung, als sie sich auf die derzeitige Situation bezüglich des "Forschungsvorbehalts" und des "Landwirteprivilegs" auswirkten. Das "Landwirteprivileg" werde vor allem in den Entwicklungsländern stark in Anspruch genommen, wo zahlreiche Landwirte nicht über die notwendigen Mittel verfügten, um jedes Jahr neues Saatgut zu kaufen. In einigen Ländern sei über die Hälfte der Nahrungsmittelversorgung von der Verwendung von durch den Landwirt erzeugtem Saatgut abhängig, für welches dieser im vorangegangenen Jahr eine Vergütung gezahlt habe, sofern er den ursprünglichen Saatgutvorrat nicht von einer staatlichen Saatgutzertifizierungsstelle erhalten habe.

858.2 Herr Bombin rief in Erinnerung, dass der "Forschungsvorbehalt" und das "Landwirteprivileg" den Mitgliedstaaten der FAO erlaubt hätten, darauf zu schliessen, dass die im Rahmen des UPOV-Uebereinkommens gewährten Züchterrechte mit der Internationalen Verpflichtung der FAO über pflanzengenetische Ressourcen vereinbar seien. Der im Ausgangsvorschlag unter Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i vorgesehene Schutzumfang ("die Erzeugung oder Vermehrung") sei viel umfassender als der Schutzumfang, den Artikel 5 des gegenwärtigen Uebereinkommens ("zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen") vorsehe. Artikel 14 hebe das "Landwirteprivileg" als Grundsatz auf, obgleich Artikel 15 Absatz 2 es wieder in Form einer Ausnahme einführe. Die FAO sei in bezug auf diesen abgewerteten Status des Landwirteprivilegs nicht besonders glücklich, habe aber Verständnis dafür, dass die Verbandsstaaten der UPOV Missbräuche oder zu grosszügige Auslegungen sowohl des "Forschungsvorbehalts" als auch des "Landwirteprivilegs" begrenzen wollten.

858.3 Abschliessend stellte Herr Bombin fest, die FAO erachte es für wesentlich, dass beide Grundsätze im neuen Wortlaut des Uebereinkommens erhalten blieben. Diese Aufrechterhaltung fördere sicherlich die Annahme des UPOV-Uebereinkommens seitens einiger Entwicklungsländer und entspreche dem Grundsatz der freien Verfügbarkeit von Keimplasma in der Internationalen Verpflichtung der FAO über pflanzengenetische Ressourcen.

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 14 Inhalt des Züchterrechts

Artikel 14 Absatz 1 Einführung - vollständige oder unvollständige Liste von Handlungen in Buchstabe a - sowie etwaige Ergänzungsbestimmung über die Möglichkeit, die Liste zu erweitern [Artikel 14 Absatz 4 des angenommenen Wortlauts]

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a - Liste der durch das Züchterrecht abgedeckten Handlungen

(Fortsetzung von Absatz 856)

859. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, Nummer viii müsse gestrichen und der Schutzumfang im Uebereinkommen - wenngleich in Form eines Mindestmasses - präzisiert werden. Seine Delegation habe einige Sympathie für die Vorschläge der Delegationen Dänemarks und Deutschlands, eine Vertragspartei entscheiden zu lassen, ob weitere Benutzungshandlungen geschützt werden sollten.

860. Herr TOURKMANI (Marokko) schlug folgende Ergänzung zu Nummer i ("die Erzeugung oder Vermehrung") vor: "zum Zwecke eines gewerbsmässigen Vertriebs". Auf diese Weise bleibe das "Landwirteprivileg" unberührt. In bezug auf Nummer vi über die Einfuhr vertrat Herr Tourkmani die Auffassung, nicht der Importeur müsse die Zustimmung des Züchters verlangen, sondern vielmehr der Exporteur. Er schlug infolgedessen die Streichung der Nummer vi vor.

861.1 Herr TESCHEMACHER (EPO) erklärte, er habe Verständnis für jene, denen Nummer viii zu weit gehe und zu unklar sei. Diese Bestimmung könne z. B. die Streitfrage auslösen, ob Schutz nicht nur bei der Ein- und Ausfuhr, sondern z. B. auch beim Transit von Saatgut gewährt werden müsse. Er habe auch Verständnis für jene, die befürchteten, dass in Zukunft Verwertungsformen entstünden, die durch die Nummern i bis vii nicht abgedeckt seien. Er frage sich allerdings, ob es hierfür einer ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 14 bedürfe.

861.2 Herr Teschemacher frage sich weiterhin, welches der Rechtscharakter des Uebereinkommens sei, und zwar im einzelnen, ob es wie andere Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums die Verbandsstaaten verpflichte, einen Mindestschutz zu gewähren, und ihnen nicht das Recht nehme, einen weitergehenden Schutz zu gewähren. Diese Frage stelle er sich auch im Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass Nummer viii gestrichen werde, ohne dass dies durch eine Ergänzung zu dem einleitenden Satz des Artikels 14 Absatz 1 oder einen weiteren Absatz teilweise ausgeglichen werde. Würde ein Vertragsstaat das Uebereinkommen nicht verletzen, wenn er national den Schutz auf eine neue, im Uebereinkommen nicht abgedeckte Verwertungsform erstrecke, dann scheine es ihm irreführend, z. B. in dem einleitenden Satz das Wort "mindestens" einzuführen. Wenn Artikel 14 Absatz 1 nur einen Mindestschutz definiere, wäre es völlig ausreichend, diese Rechtslage in den Anmerkungen zu dieser Bestimmung klar darzustellen.

862.1 Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, dass für die CIOPORA ein wesentlicher Grundsatz der Definition des Schutzumfangs eines Rechtes des gewerblichen Eigentums an einem neuen Erzeugnis sei, dass nicht nur die Herstellung und der Verkauf des Erzeugnisses, sondern auch seine Benutzung für gewerbsmässige Zwecke unter der Kontrolle des Rechtsinhabers stehen solle. Werde Nummer viii aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen, dann sehe die CIOPORA nicht, wie die Benutzung von Vermehrungsmaterial für die gewerbsmässige Erzeugung von Schnittblumen und Obst jemals aufgrund einer Lizenz durch den Züchter zugelassen werden könne. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sei in der Tat strikt auf Vermehrungsmaterial begrenzt und sehe für den Züchter nur eine indirekte Möglichkeit vor, eine Kontrolle in bezug auf die Erzeugung auszuüben.

862.2 Herr Royon führte weiter aus, dass es für die Züchter vegetativ vermehrter Zier- und Obstpflanzensorten unumgänglich sei, bestimmte Anwendungsgebiete ihrer Sorten unter Lizenz abtreten zu können; beispielsweise eine Lizenz für die Benutzung eines Rosenstrauchs durch einen Hobbygärtner oder für die Benutzung zur Erzeugung von Schnittblumen seien zwei völlig verschiedene Dinge. Die CIOPORA könne zwar die verschiedenen Erklärungen verstehen, die für die Streichung der Nummer viii vorgebracht worden seien, glaube jedoch, dass es im Uebereinkommen eine folgenschwere Lücke für die erwähnten Sorten geben würde, wenn die Züchter nicht die Möglichkeit erhielten, die Benutzung des Vermehrungsmaterials zu kontrollieren und Lizenzen für eine solche Benutzung für die Erzeugung von Schnittblumen oder Obst vergeben zu können.

863. Herr O'DONOHOE (Irland) sprach sich im Namen seiner Delegation nachdrücklich für die Streichung der Nummer viii aus. Sie sei sich sicher, dass es künftig neue Situationen geben werde, die von dem Uebereinkommen nicht abgedeckt seien, und könne sich, wie andere Delegationen auch, dem Satz anschliessen, der beispielsweise von der Delegation Dänemarks vorgeschlagen werde, um diese Möglichkeit zu berücksichtigen.

864. Herr ELENA (Spanien) schloss sich im Namen seiner Delegation dem Standpunkt des Herrn O'Donohoe (Irland) an.

865. Herr WINTER (COMASSO) erklärte, die COMASSO als Züchterorganisation sei über den Ausgangsvorschlag ausgesprochen erfreut gewesen. Sie habe darin ein Zeichen gesehen, dass die ernsthafte Absicht bestehe, den Züchtern ein in der Tat nötiges, verstärktes Schutzrecht zu gewähren. Die gegenwärtige Diskussion zeige aber Tendenzen, doch nicht so weit zu gehen, wie es wünschenswert und notwendig sei. Die COMASSO bedauere dies. Sie möchte nachdrücklich betonen, dass die Nummer viii aus verschiedenen Gründen unabdingbar sei. Solle jedoch aus politischen Erwägungen und möglicherweise aufgrund von Befürchtungen, die nichts mit Vermehrungsgut zu tun hätten, die Streichung der Nummer viii entschieden werden, dann sei es auf jeden Fall notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, national weitere Handlungen dem Verbietungsrecht des Züchters zu unterlegen.

866.1 Herr SLOCOCK (AIPH) erinnerte daran, dass Artikel 14 für die Gartenbauerzeuger die wichtigste Bestimmung des Uebereinkommens sei. Eines der wesentlichen Ziele des Uebereinkommens sei, den Schutzumfang des Züchterrechts zu definieren, und wenn dies nicht gelinge, dann sei eine Erörterung der Einzelheiten in anderen Bestimmungen sinnlos. Die AIPH sei etwas erstaunt gewesen, im Ausgangsvorschlag eine Bestimmung wie Nummer viii - sozusagen als eine Art letzter Punkt in einer Einkaufsliste - zu sehen. Wenn man Nummer viii wirklich für sinnvoll halte, dann bestehe kein Grund, sich mit den vorangehenden Punkten zu befassen.

866.2 Ausserdem sei, wie Herr Slocock bemerkte, kaum vorstellbar, dass es nach langjähriger harter Arbeit noch eine sich auf Vermehrungsmaterial beziehende Handlung geben solle, die nicht bereits in der Liste enthalten sei. Sollte es eine derartige Benutzungshandlung später einmal geben, dann wäre es nicht richtig, dass ein bestimmter Züchter oder mehrere Züchter in einem bestimmten Land als einzige einen erweiterten Schutz - mit all den sich daraus ergebenden Verzerrungen in Handel und Industrie - geniessen sollten. Die Revision des Uebereinkommens müsse Harmonie und Klarheit bringen, wie Herr Öster (Schweden) gesagt habe. Sollten in entfernter Zukunft andere Benutzungshandlungen in Erscheinung treten, die der Zustimmung des Züchters bedürften, dann müssten die Verbandsstaaten der UPOV sie in einer Revision des Uebereinkommens identifizieren, und sie sollten es den individuellen Staaten nicht überlassen, unabhängig andere Massnahmen zu ergreifen.

867. Herr VAN DE LINDE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL sei der Auffassung, dass die Konferenz sich über ein Uebereinkommen für die Zukunft einigen solle, das den künftigen Anforderungen gerecht werde. Aus diesem Grunde spreche sich die ASSINSEL für die Beibehaltung der Nummer viii aus. Werde dies jedoch nicht akzeptiert, dann befürworte die ASSINSEL die Aufnahme eines zusätzlichen Satzes.

868. Herr BANNERMAN (FICPI) äusserte die Bedenken der FICPI in bezug auf die Streichung der Nummer viii. Sollte Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a zu einer abschliessenden Liste werden, dann würde dies Dritte ganz einfach dazu ermuntern, nach Möglichkeiten für die Auswertung geschützter Sorten zu suchen, die die vom Züchterrecht abgedeckten Handlungen nicht in Anspruch nähmen. Der Vorschlag der Delegation Japans sei insofern eine Verbesserung, als er den nationalen Behörden erlaube, weitere Handlungen abzudecken, aber dies weiche von der allgemeinen Tendenz zugunsten einer Harmonisierung ab. Jede Benutzung von in Artikel 14 aufgeführtem Material durch Dritte müsse unter der Kontrolle des Inhabers des Züchterrechts stehen; die einzigen Ausnahmen davon sollten diejenigen Handlungen sein, die gemäss den Artikeln 15 und 16 des Uebereinkommens ausdrücklich ausgenommen seien.

869. Herr VON PECHMANN (AIPPI) sagte, die AIPPI sei der Auffassung, dass Nummer viii als Auffangsbestimmung im Uebereinkommen bleiben solle. Sie sei das "Sicherheitsseil" gegen den Absturz des Züchters bei einer bisher noch nicht erkannten Benutzung seines Vermehrungsmaterials.

870. Herr SCHUMACHER (GIFAP) sagte, die GIFAP sei der Meinung, das Züchterrecht solle soweit wie möglich verstärkt werden. Es solle an Attraktivität gewinnen. Die Nummer viii solle daher erhalten bleiben. Falls dies aus politischen Gründen nicht möglich sein sollte, wäre die GIFAP für den Vorschlag der Delegation Deutschlands.

871. Herr SMOLDERS (IHK) sagte, die IHK unterstütze nachdrücklich die Beibehaltung der Nummer viii, und zwar vor allem aus den von Herrn Royon (CIOPORA) dargelegten Gründen. Die IHK sei in bezug auf den Schutz von Zierpflanzen und Obstbäumen sehr besorgt und frage sich, ob das neue Uebereinkommen in der vorgeschlagenen Fassung im Vergleich zum gegenwärtigen Wortlaut nicht ein Schritt zurück sei.

872. Herr DAVIES (UPEPI) bemerkte, auch die UPEPI bevorzuge die Beibehaltung der Nummer viii, die dem Züchter stärkere Rechte gewähre.

873. Herr KING (IFAP) erklärte, die IFAP unterstütze, wie zu erwarten sei, nachdrücklich den von Herrn Slocock (AIPH) vertretenen Standpunkt zugunsten der Streichung der Nummer viii.

874. Herr BESSON (FIS) sprach sich im Namen der FIS für die Beibehaltung der Nummer viii aus, welche für die Auslegung der in den Nummern i bis vi enthaltenen Elemente dienen müsse.

875. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte über die zu prüfenden Vorschläge abzuschliessen.

876. Der Vorschlag zur Streichung der Nummer viii des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a wurde mit 13 Stimmen dafür, einer Stimme dagegen und zwei Stimmenthaltungen angenommen.

877. Der PRAESIDENT bemerkte, die Annahme des Vorschlags zur Streichung der Nummer viii des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a bedeute, dass die in den **Dokumenten DC/91/24** und **DC/91/60** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Italiens und Kanadas zur Aenderung dieser Nummer somit hinfällig seien.

878. Die Konferenz nahm zur Kenntnis, dass die in den Dokumenten DC/91/24 und DC/91/60 wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Italiens und Kanadas zur Aenderung dieser Nummer nicht geprüft würden. (Fortsetzung unter Absatz 955)

879. Der PRAESIDENT wünschte alsdann eine Abstimmung über das Prinzip, dass Vertragsparteien bestimmen könnten, dass weitere Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürften.

880. Herr VON ARNOLD (Schweden) wünschte, die Konferenz möge auf die von Herrn Teschemacher (EPO) in bezug auf die Natur des Uebereinkommens gestellte Frage zurückkommen, bevor über den Vorschlag zur Präzisierung, dass auf nationaler Ebene weitere Handlungen abgedeckt sein könnten, abgestimmt werde. Stelle das Uebereinkommen nur Mindestnormen auf und könnten die Vertragsparteien den Schutz über den vom Uebereinkommen vorgeschriebenen Schutzumfang hinaus erweitern, dann hätte eine Abstimmung nicht viel Sinn.

881. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, der Geist vieler Uebereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums entspreche seines Erachtens in der Tat demjenigen, den Herr Teschemacher (EPO) beschrieben habe. In diesen Uebereinkommen seien Mindestrechte vorgesehen. Die gegenwärtige Tendenz gehe demgegenüber dahin, dies ausdrücklich festzulegen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in anderen Bestimmungen solcher Uebereinkommen Verbindlichkeit beabsichtigt werde. Es wäre infolgedessen sinnvoll, im Uebereinkommen anzugeben, dass die Liste der Handlungen ergänzt werden könne, sofern die Konferenz wünsche, dass dies so sei.

882. Der Vorschlag zur Aufnahme in Artikel 14 Absatz 1 einer Bezugnahme darauf, dass die Liste der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen nur eine Mindestliste sei und auf nationaler Ebene ergänzt werden könne, wurde durch Konsens angenommen.

883. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/91** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands, Nummer ii in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d. h. die Bezugnahme auf "die Aufbereitung zu Vermehrungsgut", zu streichen.

884. Herr BURR (Deutschland) erläuterte, die Streichung des Tatbestands der Aufbereitung zu Vermehrungsgut aus dem Katalog der dem Züchterrecht unterworfenen Handlungen gehe darauf zurück, dass dieser Tatbestand für eine Folgehandlung der Erzeugung gehalten werde. Die Erzeugung sei zudem ein Tatbestand, den man sehr wohl kontrollieren könne, während die Aufbereitung im eigenen Betrieb sehr schwierig zu erfassen sei. Seine Delegation sei sich bewusst, dass in einigen Verbandsstaaten die Landwirte verstärkt auf Aufbereitungsanlagen ausserhalb ihrer Betriebe zurückgriffen und dass diese Anlagen als Flaschenhals

zur Einziehung von Gebühren dienen könnten. Angesichts dieser Situation habe sie eine zusätzliche, im Grundsatz soeben akzeptierte Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Verbandsstaaten in ihrem nationalen Recht weitere Handlungen dem Züchterrecht unterwerfen könnten.

885. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) wünschte, an die Vorgeschichte der Nummer ii zu erinnern. Die Aufbereitung zu Vermehrungsgut sei eine Etappe in der Verarbeitung des Vermehrungsmaterials, die für die Identifizierung von Verletzungen und die Einreichung einer Klage besonders geeignet sei.

886. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) unterstützte die Erklärung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorbehaltlos. Die Aufbereitung sei in Argentinien eine sehr wichtige Frage, die im Uebereinkommen festgehalten werden müsse. Er wünsche, dass diese Nummer präzisiert werde, damit der Landwirt, der Saatgut für seine eigene Verwendung aufbewahre, geschützt sei und damit diejenigen Landwirte, die das "Landwirteprivileg" in Anspruch nähmen, um damit Handel zu treiben, erfasst würden.

887. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) stimmte der Bemerkung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) gleichfalls zu. Nummer ii sei eine sehr wichtige Bestimmung; sie sei für das Vereinigte Königreich von grosser Bedeutung. Sie dürfe nicht freigestellt sein, sondern alle Vertragsparteien müssten eine einheitliche Bestimmung haben, derzufolge der Züchter die Aufbereitung erlauben könne. Deshalb lehne seine Delegation den Vorschlag der Delegation Deutschlands ab.

888. Herr KIEWIET (Niederlande) schloss sich im Namen seiner Delegation den Ausführungen der Vorredner an.

889.1 Herr KUNHARDT (Deutschland) wollte im Lichte der vorangegangenen Beiträge den Vorschlag nochmals erläutern. Es gehe nicht darum, im Prinzip den Züchter zu zwingen, die Aufbereitung hinzunehmen oder zuzulassen - oder die Aufbereitung von Material zu Vermehrungsmaterial aus dem Schutz herauszunehmen. Die Aufbereitung liege nicht auf der gleichen logischen Ebene wie die anderen in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a aufgezählten Tätigkeiten. Der Landwirt, der Pflanzenmaterial zu Vermehrungsmaterial aufbereite oder dieses Material von einem Unternehmer zu Vermehrungsmaterial aufbereiten lasse, erzeuge Vermehrungsmaterial im Sinne der Nummer i und unterliege damit dem Züchterrecht.

889.2 Herr Kunhardt erklärte ferner, alle übrigen in Buchstabe a aufgezählten Handlungen seien solche, die jemand mit Material vornehme, das er in seiner Verfügungsgewalt habe. Die Aufbereitung könne darüber hinausgehen. Sie könne einen Staat zwingen, die Strafen bei Verletzungen nicht nur in bezug auf den Landwirt vorzusehen, der ohne Zustimmung das Vermehrungsmaterial aufbereiten lasse, sondern auch in bezug auf den Unternehmer, der die Aufbereitung vornehme. In Deutschland möchte man nicht gezwungen sein, das Züchterrecht gegen Unternehmer anzuwenden, die für Landwirte deren Material aufbereiteten, keinen Besitz an dem Saatgut hätten und nicht wissen könnten, ob die Landwirte eine Lizenz des Züchters hätten. Es gehe daher nicht darum, die Aufbereitung aus dem Schutzumfang herauszunehmen, sondern lediglich darum, als Adressaten für das Verbietungsrecht nur denjenigen zu haben, der diese Aufbereitung hinsichtlich seines eigenen Saatgutes veranlasse.

890.1 Frau BUSTIN (Frankreich) erklärte, ihre Delegation verstehe zwar sehr gut die von der Delegation Deutschlands erhobenen Einwände, aber Frankreich habe eine grosse Erfahrung in dem betreffenden Anwendungsbereich des Uebereinkommens. In Frankreich habe es Auslegungsprobleme in bezug auf die Bedeutung der Etappe der Reinigung und Aufbereitung von Saatgut in der Erzeugung oder Vermehrung gegeben. Die Gerichtshöfe in erster Instanz und auch die Berufungsgerichte seien zu dem Schluss gelangt, dass die Handlung in Nummer ii, so wie sie gegenwärtig vorgeschlagen sei, in der Tat ein integrierender Teil der unter Nummer i erwähnten Handlungen sei. Es sei hierfür nichtsdestoweniger eine Auslegung durch die Rechtsprechung vonnöten gewesen, die viel Zeit erfordert habe.

890.2 Frau Bustin fügte hinzu, für Frankreich sei von grundlegender Bedeutung, dass der Züchter eine Möglichkeit habe, unmittelbar in bezug auf die Tätigkeiten der Aufbereitung einzugreifen, und dass diese eindeutig eine Verletzungshandlung darstellten, sobald sie in bezug auf von Erntegut abgeleitetes Saatgut und für eine andere Benutzung als für persönliche Zwecke unternommen würden. Aus diesem Grunde spreche sich die Delegation Frankreichs für die Beibehaltung der Nummer ii aus. Es dürfte im übrigen nützlich sein, sie durch die Aufnahme der Worte "Reinigung und" vor "Aufbereitung" zu ergänzen.

891. Herr ÖSTER (Schweden) unterstützte den Vorschlag der Delegation Deutschlands.

892. Der in Dokument DC/91/91 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands, Nummer ii des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen, wurde mit drei Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen und einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Zehnte Sitzung
Freitag, den 8. März 1991
Nachmittag

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 2 des angenommenen Wortlauts] - Inhalt des Züchterrechts in bezug auf das Erntegut

893. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/82** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Spaniens.

894.1 Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation bezwecke, den Vertragsparteien freizustellen, in ihre nationalen Gesetze und Verordnungen Bestimmungen aufzunehmen, die denjenigen im Ausgangsvorschlag entsprächen und sich auf Erntegut und unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse bezögen. Er erlaube einem jeden Staat, seine besondere - soziale oder politische - Situation zu berücksichtigen. Spanien könne heute keine verbindlichen Regeln annehmen über die Aufnahme von Handlungen in bezug auf

Erntegut und unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse in die Liste der Handlungen, die der Zustimmung des Züchters bedürften.

894.2 Um zu verhindern, dass der Züchter seine Rechte in jeder der in den Buchstaben a, b und c aufgeführten Phasen beliebig ausüben könne, schlage seine Delegation ausserdem vor, den derzeit in den Buchstaben b und c des Ausgangsvorschlags in eckigen Klammern aufgeführten Wortlaut aufzunehmen. Es müsse zudem klar sein, in welchen Fällen diese beiden Optionen zur Anwendung gelangten. Herr López de Haro unterstrich, dass der künftige Beitritt Spaniens zu dem revidierten Uebereinkommen schwierig wäre, wenn Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c in der im Ausgangsvorschlag erscheinenden Fassung beibehalten blieben.

895. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag Spaniens.

896. Herr LLOYD (Australien) stellte gleichfalls im Namen seiner Delegation fest, dass sie den Vorschlag Spaniens unterstütze.

897. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) erklärte, die UNICE spreche sich für eine Verstärkung der durch die Erteilung eines Züchterrechts gewährten Rechte aus. Werde eine solche Verstärkung aber auf Kosten der Möglichkeiten erreicht, andere Innovationen als neue Sorten zu schützen, dann wäre die Situation anders. Sei insbesondere die Definition des Gegenstands zu weitgefasst, für den ein Züchterrecht gewährt werden könne, dann könne diese Definition zum Beispiel erlauben, Artikel 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens geltend zu machen, um einen Schutz abzulehnen, selbst wenn das UPOV-Uebereinkommen keinen Schutz anbieten könne; es entstehe dann eine grosse Lücke in der Form nicht schutzfähiger Gegenstände. Es müsse deshalb ein Gleichgewicht hergestellt werden.

898. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, der Vorschlag der Delegation Spaniens betreffe das Herzstück des neuen Uebereinkommens. Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c gehörten zu den hauptsächlichen Bestimmungen, die zur Verstärkung der Position des Züchters gedacht seien. Seine Delegation lehne den Vorschlag mit all seinen Aspekten ab.

899. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte hinsichtlich des ersten Teiles des Vorschlags der Delegation Spaniens, seine Delegation befürworte die Stärkung des Züchterrechts und lehne deshalb die vorgeschlagene Aenderung ab. In bezug auf den zweiten Teil habe seine Delegation eine ähnliche Aenderung vorgeschlagen. Er regte an, die beiden Teile getrennt zu erörtern und den zweiten Teil in Verbindung mit von anderen Delegationen vorgeschlagenen ähnlichen Aenderungen zu behandeln.

900. Herr BURR (Deutschland) erklärte, seine Delegation sei nicht dafür, Buchstabe b freizustellen. Sie teile den Standpunkt der Delegation der Niederlande, dass das Züchterrecht verbindlich auf Erntegut zu erstrecken sei. Es stelle sich allerdings die Frage, ob das Wort "Erntegut" hier ausreichend sei, um beispielsweise Topfpflanzen abzudecken. Hierzu verwies Herr Burr auf den in Dokument DC/91/91 wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation, das Wort "Erntegut" durch "einschliesslich ganzer Pflanzen" zu ergänzen.

901. Frau BUSTIN (Frankreich) teilte mit, ihre Delegation lehne die Freistellung der Erstreckung des Züchterrechts auf Erntegut ab und könne deshalb den ersten Teil des von der Delegation Spaniens eingebrachten Aenderungsvorschlags nicht annehmen.

902. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation teile die von den Vorrednern zum Ausdruck gebrachten Stellungnahmen.

903.1 Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Spaniens betreffend Buchstabe b. Sie lehne den Vorschlag für Buchstabe c ab, weil sie die Alternative B im Ausgangsvorschlag unterstütze. Ausserdem sei das zur Diskussion stehende Problem seines Erachtens auch mit dem Inhalt des Artikels 15 verbunden; deshalb seien noch einige allgemeine Kommentare angebracht.

903.2 Die Delegation Polens spreche sich gegen ein übermässig ausgeweitetes Züchterrecht aus, und zwar insbesondere gegen die Steigerung des materiellen Gewinns durch den Verkauf unmittelbar vom Erntegut hergestellter Erzeugnisse der geschützten Sorte. Sie lehne zudem die Einschränkung des "Landwirteprivilegs" ab und teile die Auffassung von Organisationen, wie der FAO, der AIPH, der COGECA und der COPA. Ein auf industrielle Erzeugnisse - und folglich auch auf Tierprodukte, die durch die Verwendung von Erntegut als Futter erhalten würden - erstrecktes Züchterrecht wäre in der Praxis sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich, auszuüben. Die Identifizierung der Sorte in diesen Erzeugnissen wäre, selbst unter Zuhilfenahme verfeinerter und teurer Prüfungsverfahren - meistenfalls unmöglich. Ein solches Züchterrecht wäre ein Privileg für nur wenige Züchter, was mit dem fundamentalen Prinzip der Rechtsgleichheit unvereinbar wäre.

903.3 Die vorgeschlagene Erstreckung des Züchterrechts auf vom Erntegut der geschützten Sorte erhaltene Erzeugnisse und auch die vorgeschlagene Einschränkung des Konzepts des "Landwirteprivilegs" seien angesichts der von Pflanzenzüchtern vorgebrachten Forderungen übereilt gemachte Konzessionen. Pflanzenzüchter hielten sich für die ausschliesslichen Schöpfer neuer Sorten, die mit den Erfindern im technischen oder industriellen Bereich auf gleichem Fusse stünden. Im Gegensatz zu einer technischen Erfindung sei das Hervorbringen einer neuen Pflanzensorte aber immer das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen einer schöpferischen Idee und bewussten Handlung des Züchters einerseits und der unkontrollierten und zufälligen Kräfte der Natur andererseits. Deshalb sei es nicht vernünftig, die materiellen Vorteile der Schaffung neuer Sorten nur den Züchtern vorzubehalten. Alle Menschen hätten ein unbestreitbares Recht, vom Wirken der natürlichen Kräfte zu profitieren. In diesem besonderen Falle seien diese Menschen in erster Linie diejenigen, die in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft tätig seien, sowie all diejenigen, die das Pflanzenmaterial verarbeiteten. Es sei deshalb notwendig, in dem Uebereinkommen das richtige Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen der Pflanzenzüchter und der Sortenverwender zu wahren.

903.4 Herr Dmochowski hielt abschliessend fest, seine Delegation befürworte eine Begrenzung des Schutzumfangs des Züchterrechts auf die Vermehrung, Aufbewahrung und den Verkauf von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte und auf die Lizenzerteilung für solche Handlungen. Nur in Ausnahmefällen solle auch Erntegut abgedeckt sein, das von der Verwendung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte abgeleitet sei, und auch dann nur mit dem Vorbehalt, der im Ausgangsvorschlag in eckigen Klammern vorgesehen sei.

904.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation könne den zur Diskussion stehenden Vorschlag nicht annehmen. Nach ihrer Auffassung müsse sich das Züchterrecht auf das Erntegut der geschützten Sorte erstrecken. Ausserdem müsse der Züchter in der Lage sein, unmittelbar gegen die unerlaubte Benutzung des Ernteguts vorzugehen; mit anderen Worten, er sollte nicht verpflichtet sein, zunächst in bezug auf das Vermehrungsmaterial zu handeln und die Erstreckung des Rechtes nur dann geltend zu machen, wenn er keinen Erfolg gehabt habe.

904.2 Auch der Aufbau des Vorschlags gebe zu Bedenken Anlass: Da der Vorschlag eine Option für die Vertragsparteien vorsehe, diese aber mit einer Bedingung verbinde, müsse er so ausgelegt werden, als dass er einer Vertragspartei erlaube, die Erstreckung des Schutzes auf Erntegut abzulehnen und gleichzeitig alle anderen, einen solchen Schutz wünschenden Vertragsparteien zu zwingen, eine zusätzliche Bedingung für diesen Schutz einzuführen. Werde die Erstreckung des Züchterrechts freigestellt, dann sei die zusätzliche Bedingung wirklich nicht nötig.

905. Frau JENNI (Schweiz) sagte, ihre Delegation sei für eine verbindliche Erstreckung des Schutzes auf das Erntegut und lehne deshalb den Vorschlag der Delegation Spaniens ab.

906. Herr WHITMORE (Neuseeland) bemerkte, seine Delegation könne den ersten Teil des Vorschlags der Delegation Spaniens nicht unterstützen.

907. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation sei zwar grundsätzlich gegen die Schutzerstreckung auf Erntegut, sei aber in dem Bestreben einer Harmonisierung bereit, für den im Ausgangsvorschlag wiedergegebenen Wortlaut zu stimmen.

908. Herr ESPENHAIN (Dänemark) stellte fest, seine Delegation spreche sich für die Beibehaltung des Prinzips aus, das dem Wortlaut im Ausgangsvorschlag zugrunde liege.

909. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) unterstützte im Namen seiner Delegation den im Ausgangsvorschlag enthaltenen Wortlaut.

910. Herr ROYON (CIOPORA) erinnerte daran, dass er in den letzten zwei Jahren der Arbeit und Zusammenarbeit mit der UPOV den Eindruck gewonnen habe, die Absicht sei, den Inhalt und den Umfang des Schutzrechts durch diese Konferenz zu erweitern. Werde der Vorschlag der Delegation Spaniens angenommen, dann käme man somit auf die Situation gemäss Artikel 5 Absatz 4 des gegenwärtigen Uebereinkommens zurück, was die CIOPORA nicht akzeptieren könne. Die CIOPORA wünsche ausserdem, dass der zweite Teil des Vorschlags gestrichen werde.

911. Herr WINTER (COMASSO) vertrat die Meinung, dass es im Interesse der beabsichtigten Stärkung des Züchterrechts unabdingbar sei, eine verbindliche Erstreckung des Züchterrechts auf das Erntegut im Uebereinkommen zu verankern. Aus dem gleichen Grund erscheine es genauso unabdingbar, den Satz in Klammern im Ausgangsvorschlag zu streichen.

912. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, seine Delegation schliesse sich dem Standpunkt an, dass Buchstabe b eine verbindliche Bestimmung sein müsse.

913. Herr VAN DE LINDE (ASSINSEL) stellte fest, die ASSINSEL stimme den Delegationen zu, die erklärt hätten, dass Artikel 14 aus der Sicht der Stärkung des Züchterrechts eines der grundlegenden Elemente des neuen Uebereinkommens sei. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a decke in der Tat nur Vermehrungsmaterial ab. Es könne - z. B. in Verbindung mit Nachbausaatgut - Fälle geben, in denen es politisch und verwaltungstechnisch angebrachter wäre, das Züchterrecht an Erntegut auszuüben. Infolgedessen sei es für den Züchter wichtig, über Flexibilität zu verfügen. Die ASSINSEL unterstütze den Wortlaut im Ausgangsvorschlag, und zwar mit der Streichung der Worte in eckigen Klammern.

914. Der in Dokument DC/91/82 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Spaniens, die Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b freizustellen, wurde mit vier Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen und einer Stimmenthaltung abgelehnt.

915. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den zweiten Teil des in **Dokument DC/91/82** wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Spaniens und über den entsprechenden, in **Dokument DC/91/61** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans. Beide Vorschläge bezweckten, die Ausübung des Züchterrechts am Erntegut von der Tatsache abhängig zu machen, dass es unmöglich gewesen sei, es in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

916. Herr HAYAKAWA (Japan) bemerkte, seine Delegation befürworte die Verstärkung des Züchterrechts, sei aber der Auffassung, dass im Falle der Annahme einer verbindlichen Bestimmung, wonach der Züchter sein Recht mit Bezug auf Erntegut und andere Erzeugnisse ausüben könne, dies nicht zur Herstellung harmonischer Beziehungen zwischen den Züchtern und den Benutzern von Sorten führen würde. Der Züchter sollte sein Recht im frühestmöglichen Stadium ausüben. Wenn der Züchter das Stadium frei wählen könne, in dem er sein Recht ausübe, dann habe dies für den Handel eine äusserst unsichere Situation zur Folge. Deshalb schlage die Delegation Japans die Einführung eines sogenannten "Kaskadenprinzips" vor. Nur unter dieser Voraussetzung sei Japan in der Lage, eine Ausweitung des Schutzumfangs des Züchterrechts zu akzeptieren.

917. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) sagte, seine Delegation unterstütze vorbehaltlos den Vorschlag des Herrn Hayakawa (Japan).

918. Frau BUSTIN (Frankreich) bemerkte, der zweite Teil der von der Delegation Spaniens vorgeschlagenen Aenderung scheine Verwirrung zwischen dem Schutzumfang des Züchterrechts und der Theorie der Erschöpfung zu stiften, die aus einem anderen Bereich des Rechtes des geistigen Eigentums übernommen und in Artikel 16 des Ausgangsvorschlags aufgenommen worden sei. Zu sagen, ein Recht könne nur unter der Bedingung ausgeübt werden, dass es zuvor nicht ausgeübt worden sei, bedeute, dass es nur ausgeübt werden könne, sofern es nicht erschöpft sei. Diese Verwirrung sei problematisch. Im übrigen würde die vorgeschlagene Aenderung den Züchter zwingen, den Beweis zu erbringen, dass er sein Recht in einem früheren Stadium nicht habe ausüben können. Man würde ihm also ein breites Recht gewähren, das aber aufgrund der Notwendigkeit, einen

negativen Beweis zu erbringen, ausserordentlich schwer auszuüben sei. Deshalb ziehe die Delegation Frankreichs den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut vor.

919. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation habe eine gewisse Sympathie für den Grundsatz der Vorschläge der Delegationen Japans und Spaniens, auch wenn man wie die Delegation Frankreichs argumentieren könne, dass die Erschöpfung die Frage löse. Man könne trotzdem in der erörterten Bestimmung den Grundsatz der Erschöpfung noch einmal deutlich machen. Jedoch würde die Delegation Deutschlands hinsichtlich der Formulierung den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, wie er in Dokument DC/91/12 enthalten sei, bei weitem vorziehen. Insofern habe sie die Bitte, dass man zuerst über den Grundsatz abstimme und die Frage der Formulierung zurückstelle.

920. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, die im Ausgangsvorschlag enthaltenen Worte "der Züchter ... nicht zugestimmt hat" reichten aus, um das sogenannte "Kaskadensystem" einzuführen. Eine stärkere Form des "Kaskadenprinzips" zu akzeptieren, wie von den Delegationen Japans und Spaniens vorgeschlagen, würde alle nur denkbaren Probleme herbeiführen, wenn der Züchter versuchen würde, sein Recht mit Bezug auf Erntegut auszuüben; es würde für ihn sehr schwierig sein, nachzuweisen, dass er in einem früheren Stadium nicht in der Lage gewesen sei, sein Recht auszuüben. Der Züchter könne sich in der Tat womöglich im Besitz eines wertlosen Rechtes sehen.

921. Herr VON PECHMANN (AIPPI) erklärte, wenn man sich geeinigt habe, dass das Erntegut geschützt sein solle, könne man den Züchter nicht damit belasten, dass er feststellen müsse, wo und wie ein bestimmtes Erntegut hergestellt worden sei. Die Beweislast könne derartig schwierig sein, dass er gar nicht in der Lage sein würde, gegen die Verletzung seines Rechtes durch dieses Erntegut vorzugehen. Die Formulierung "keine rechtliche Möglichkeit hatte" würde jederzeit einen guten Anwalt, der den Angeklagten vertrete, in die Lage versetzen, die Rechtsmässigkeit der Klage in Zweifel zu ziehen.

922. Herr ÖSTER (Schweden) erinnerte daran, dass die Vertreter Schwedens während der vorbereitenden Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses den Vorschlag eingebracht hätten, der nun im Ausgangsvorschlag in eckigen Klammern aufgeführt sei. Insofern unterstütze seine Delegation den Vorschlag der Delegation Spaniens. Sie vertrete den Standpunkt, dass der Züchter nicht die Möglichkeit haben solle, das Stadium zu wählen, in dem er seine Gebühren erhebe.

923. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, der Standpunkt seiner Delegation sei ähnlich wie derjenige, den Frau Bustin (Frankreich) und Herr Kiewiet (Niederlande) so ausdrucksvoll vertreten hätten.

924. Herr BRADNOCK (Kanada) stellte für seine Delegation fest, dass sie, wie die Delegation Schwedens, den Vorschlag der Delegation Spaniens unterstütze. Der Schwerpunkt des Züchterrechts müsse auf Vermehrungsmaterial liegen, und nur ausnahmsweise solle das Recht an Erntegut ausgeübt werden.

925. Herr LLOYD (Australien) sagte, seine Delegation unterstütze die Stellungnahmen der Delegationen Kanadas und Schwedens. Würden sowohl Buchstabe b als auch Buchstabe c des Artikels 14 Absatz 1 in dem revidierten Uebereinkommen zu einer Verpflichtung, dann wäre Australien aufgrund der Stärke bestimmter nationaler Interessengruppen nicht in der Lage, seine Gesetzgebung zu ändern und das Uebereinkommen zu ratifizieren. Dies bedeute allerdings nicht, dass Australien der Stärkung der Züchterrechte oder der Harmonisierung dieser Rechte keine Sympathie entgegenbringe. Australien werde sich bemühen, sein Gesetz zu ändern, es sei indes angebracht, die Situation vor Augen zu haben.

926. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, dass sich seine Delegation während der gesamten Vorbereitungsarbeit über den Vorschlag eines revidierten Textes für das Ziel eingesetzt habe, das Züchterrecht zu stärken. In der gleichen Zeit habe sie immer wieder gesagt, dass die Lizenzgebühren im frühestmöglichen Stadium erhoben werden müssten. Diese Position entspreche im übrigen einer Empfehlung, die die Diplomatische Konferenz von 1978 angenommen habe. Seine Delegation unterstütze infolgedessen den Vorschlag der Delegation Spaniens.

927. Herr O'DONOHOE (Irland) machte sich die Stellungnahme des Herrn Espenhain (Dänemark) zu eigen.

928. Herr SLOCOCK (AIPH) erklärte, es möge erstaunlich scheinen, dass ein Vertreter einer Erzeugerorganisation die Tatsache begrüsse, dass Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b verbindlich werden solle; es handele sich aber um ein realistisches Ziel und um einen deutlichen Fortschritt in der Entwicklung der Sortenschutzgesetzgebung. Aus der Sicht des Marktes und der Welt des Gartenbaus sei es indes nicht korrekt anzudeuten, dass die Erhebung der Gebühren oder die Ausübung des Züchterrechts irgendwo und nicht unbedingt im Vermehrungsstadium erfolgen sollten. Eine dem Züchter gewährte Freiheit, das Stadium für die Ausübung seines Rechtes wählen zu können, wäre in der Praxis unangemessen und rechtlich zweifelhaft.

929. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) unterstützte im Namen seiner Delegation Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b in jeder Beziehung, weil der Züchter, der seine Vergütung nicht im richtigen Stadium habe erheben können, diese im nächsten Stadium der wirtschaftlichen Kette des Sortenwesens erheben können müsse.

930. Herr HRON (Oesterreich) berichtete, in Oesterreich seien die Diskussionen sehr stark in die Richtung gegangen, dass das Züchterrecht verstärkt werden solle, aber so früh wie möglich - nämlich, wenn möglich, beim Vermehrungsgut - geltend gemacht werden solle. Nur in Ausnahmefällen solle es in einer späteren Phase, nämlich beim Erntegut, beansprucht werden können.

931. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA befürworte die Stärkung des Züchterrechts, weil zur Zeit in vielen Verbandsstaaten der UPOV zu viele Lücken bestünden. Die bisher gemachten Ausführungen hätten sich nur indirekt auf den Inhalt des Rechtes bezogen; im wesentlichen hätten sie das gewerbliche Stadium betroffen, in dem der Züchter seine Gebühr erheben könne. Vorbehaltlich des Vorhandenseins einer Rechtserschöpfung solle sich die Konferenz nach Dafürhalten der CIOPORA nicht mit der Frage befassen, in welchem Stadium der Züchter

seine Gebühr erhebe. In Frankreich würden die Gebühren beispielsweise nach dem derzeit geltenden Recht je nach der Art in verschiedenen Stadien erhoben, ohne dass dies jemals Schwierigkeiten verursacht habe. Auch das Problem der Kontrolle sei zu berücksichtigen; der Züchter müsse in der Lage sein, seine Gebühr dort zu erheben, wo die Kontrolle am leichtesten sei.

932. Herr SMOLDERS (IHK) hielt im Namen seiner Delegation fest, sie unterstütze die von der Delegation Frankreichs und dem Vertreter der CIOPORA gemachten Ausführungen. Es sei unumgänglich, dass der Züchter in der Lage sei, selbst zu entscheiden, in welchem Stadium er seine Gebühren erheben könne und erheben wolle.

933. Der PRAESIDENT schlug vor, die Debatte zu schliessen, über das Prinzip der Vorschläge der Delegationen Japans und Spaniens abzustimmen und es dem Redaktionsausschuss zu überlassen, die redaktionelle Fassung auszuarbeiten, sofern der Vorschlag angenommen werde.

934. Das Prinzip der in den Dokumenten DC/91/61 und DC/91/82 wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Japans und Spaniens, die Ausübung des Züchterrechts mit Bezug auf Erntegut von der Tatsache abhängig zu machen, dass es unmöglich gewesen ist, es mit Bezug auf Vermehrungsmaterial auszuüben, wurde mit zehn Stimmen dafür und acht Stimmen dagegen angenommen.

935. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/61** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, die Handlungen zu spezifizieren, die durch das Züchterrecht im Falle von Erntegut abgedeckt sind.

936. Herr HAYAKAWA (Japan) erläuterte, seine Delegation habe nach Prüfung des Wortlauts im Ausgangsvorschlag versucht, diejenigen Handlungen bezüglich Vermehrungsmaterial herauszugreifen, die für Erntegut zutreffend seien. Die erste sei "Benutzung", namentlich zur Herstellung des Erzeugnisses. Was das "Feilhalten zum Verkauf oder zur Vermietung" anbelange, so sei darauf aufmerksam gemacht, dass das Vermietgeschäft von Zierpflanzen oder Blumen in Japan eine ziemliche Bedeutung erlangt habe, weshalb sich die Notwendigkeit einer Bezugnahme ergebe. In bezug auf Nummer vii, "die Aufbewahrung", müsse der vorgeschlagene Wortlaut entsprechend der Entscheidung, die in bezug auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer vii getroffen worden sei, wie folgt abgeändert werden: "... der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke" anstelle von "... der unter den Nummern i bis v erwähnten Zwecke".

937. Herr WHITMORE (Neuseeland) bekundete das lebhafte Interesse seiner Delegation an dem Vorschlag. Es erscheine logisch, verschiedene Listen in den Nummern a und b zu haben, weil die in bezug auf Vermehrungsmaterial und die in bezug auf Erntegut vorgenommenen Handlungen nicht unbedingt dieselben seien. Seine Delegation unterstütze grundsätzlich den Vorschlag, selbst wenn noch einige geringfügige Verbesserungen möglich wären.

938. Frau BUSTIN (Frankreich) erwähnte, ihre Delegation verstehe die logische Folge des Vorschlags der Delegation Japans nicht. Insbesondere sehe sie

nicht, was die Nummer iv im Vergleich zur Nummer ii bringe; beide bezögen sich auf die "Vermietung" des Ernteguts, was im übrigen ein Begriff sei, der noch präzisiert werden müsse. Die Delegation Frankreichs könne deshalb den Vorschlag nicht unterstützen und lehne ihn ab.

939. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, in Japan würden grosse Mengen von Zierpflanzen und Schnittblumen durch spezielle Vermietfirmen vermietet - und nicht verkauft - z. B. für Empfänge in Hotels oder in Büros. Diese Gepflogenheit werde in Japan zu einem grossen Geschäft.

940. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, angesichts der von der Konferenz soeben bezüglich des "Kaskadenprinzips" angenommenen Aenderung sei es nur schwer vorstellbar, wie ein Züchter sein Recht an dieser Handlungsart ausüben könne. Ihre Delegation ziehe eindeutig den breiteren Wortlaut im Ausgangsvorschlag vor.

941. Herr FOGLIA (Italien) erklärte, seine Delegation habe das gleiche Problem wie die Delegation Frankreichs. Zudem könnten sich die Begriffe "location" im Französischen und "leasing" im Englischen nach italienischem Recht auf zwei unterschiedliche Verträge beziehen. Seine Delegation ziehe den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut vor.

942. Der in Dokument DC/91/61 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans, in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b die Handlungen mit Bezug auf Erntegut, die durch das Züchterrecht abgedeckt sind, in einer Liste aufzuführen, wurde mit fünf Stimmen dafür, acht Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt.

943. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über die in den **Dokumenten DC/91/91** und **DC/91/12** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika, "und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat" zu ersetzen durch "durch ungenehmigte Benutzung von".

944. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erwähnte, der Vorschlag seiner Delegation habe hauptsächlich zum Gegenstand, die Bestimmung zu präzisieren.

945.1 Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, nach Auffassung ihrer Delegation scheine der Vorschlag auf die Wünsche bestimmter Delegationen einzugehen, die sich vergewissern wollten, dass der Züchter nur dann eine Vergütung für das Erntegut erhalten könne, wenn er sein Recht nicht in einem früheren Stadium habe ausüben können. Habe er es in einem früheren Stadium nicht ausüben können, so sei man mit zwei möglichen Situationen konfrontiert: entweder habe der Züchter die Zustimmung verweigert und in der Tat sein Recht ausgeübt, wozu ihn das Uebereinkommen berechtige, oder sein Recht sei durch eine Uebertretung der durch die Lizenz genehmigten Handlungen verletzt worden.

945.2 Der zur Erörterung stehende Wortlaut besage nicht unbedingt, dass der Züchter in diesem Stadium eine Gebühr erheben müsse. Gleich ob es sich aber um

eine Verletzung infolge fehlender Zustimmung oder um eine Vertragsverletzung handele, müsse der Züchter sein Recht in der Weise ausüben können, die die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen habe; dabei würde denjenigen Staaten, die Gewissheit hierüber wünschten, im Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b die Zusicherung gegeben, dass die Ausübung der Rechte im frühesten Stadium erfolgen werde. Es sei nur schwer vorstellbar, dass ein Züchter absichtlich eine Vermehrung durchführen lasse, die eine Verletzung seines Rechtes darstelle, und sich für später die Handlungsmöglichkeit vorbehalte, indem er in einem späteren Stadium einen Lizenzvertrag abschliesse. Somit würde er sich selbst einem ernsten Unsicherheitsrisiko aussetzen. Wie es scheine, habe die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika dies mit ihrem Vorschlag hervorheben wollen. Die Delegation Frankreichs unterstütze den Vorschlag als redaktionelle Verbesserung der Aenderung, die zuvor angenommen worden sei.

946. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob der Vorschlag seinen Zweck erreiche. Wenn eine Person die Zustimmung des Züchters für nur eine Handlung, z. B. für die Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung, erhalten habe, scheine der Vorschlag seines Erachtens zu bedeuten, dass die betreffende Person in bezug auf das Vermehrungsmaterial frei handeln könne, weil sie eine Genehmigung erhalten habe. Der Text im Ausgangsvorschlag sei präziser: Die Zustimmung müsse sich auf die Handlung beziehen, die gemäss Buchstabe b vorgenommen werden solle.

947. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, die Konferenz habe bereits für den letzten Teil des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b gestimmt. Den jetzt zur Prüfung stehenden Vorschlag anzunehmen, würde in der Tat einen Schritt zurück bedeuten, selbst wenn man davon ausginge, dass sich der Vorschlag auf eine redaktionelle Frage beziehe. Seine Delegation werde nicht für den Vorschlag stimmen.

948. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, er stimme Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) nicht zu. Werde die Benutzung des Vermehrungsmaterials zum Zwecke der Aufbereitung, und allein für die Aufbereitung genehmigt, dann liege keine Zustimmung für die Benutzung für irgendwelche anderen Zwecke - und vor allem nicht für das Hervorbringen von Erntegut - vor.

949. Herr KIEWIET (Niederlande) war der Auffassung, Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) habe recht. Verfüge jemand über die Genehmigung, mit dem Vermehrungsmaterial etwas anderes als die Erzeugung von Erntegut vorzunehmen, und erzeuge er dennoch Erntegut, dann könne festgestellt werden, dass er durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial Erntegut erhalten habe. Wie sich nichtsdestoweniger aus den Erörterungen ergeben habe, dürfte es vorzuziehen sein, den sehr präzisen Wortlaut in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung beizubehalten.

950.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, der Vorschlag stelle die CIOPORA nicht zufrieden, weil das Recht des Züchters nur dann erschöpft sein solle, wenn er eine ordnungsgemässe Genehmigung erteilt habe. Sofern die Formulierung und Auslegung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b den Schluss zuliessen, dass der Züchter seine Gebühren nur im Vermehrungsstadium einbeziehen könne, dann wären heute zahlreiche Geschäftsabschlüsse über neue Sorten hinfällig.

950.2 Im Falle von Rosensorten, die für die Erzeugung von Schnittblumen verwendet würden, könne der Züchter dem Vermehrer eine begrenzte Genehmigung erteilen, Erzeugern von Schnittblumen Pflanzen der Sorte zu verkaufen. Der Vermehrer habe seine eigenen Kunden, denen er Vermehrungsmaterial verkaufe, letztere könnten aber vielleicht wünschen, betreffend das Recht zur Auswertung der Sorte direkten Kontakt zum Züchter aufzunehmen, weil sie z. B. die sofortige Zahlung einer Gebühr nach all den Investitionen, die sie zur Aufnahme der Erzeugung hätten vornehmen müssen, zu teuer fänden. Andere Erzeuger erneuerten ihre Pflanzungen nach nur drei oder vier Jahren, anstatt sie sieben oder zehn Jahre zu behalten, und zögen es vor, dem Züchter eine Jahresgebühr zu zahlen. In zahlreichen Fällen sei der Vermehrer nur ein Vermittler, der sich mit der Vermehrung von Material befasse, von dem das Haupterzeugnis, das die Sorte interessant mache, d. h. die Schnittblume oder das Obst, abgeleitet werde.

950.3 Herr Royon wünschte infolgedessen, nachdrücklich jegliche Erschöpfung des Züchterrechts nach einer nicht qualifizierten, allgemeinen Genehmigung sowie jegliche Verpflichtung zur Erhebung einer Gebühr in einem bestimmten Stadium abzulehnen. Diese Stellungnahme sei mit dem Grundsatz des freien Handels vereinbar, und - sofern keine Gebührenkaskade vorhanden sei - solle der gewerbsmässige Vertrieb von Sorten gemäss seiner eigenen Regeln erfolgen, und der Wettbewerb müsse die ihm zustehende Rolle spielen können.

951. Herr SMOLDERS (IHK) erklärte, seine Delegation sei der Meinung, dass Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) eine triftige Bemerkung gemacht habe und dass ein Grund zur Ablehnung des Vorschlags vorliege. Sie unterstütze ausserdem nachdrücklich die Ausführungen des Herrn Royon (CIOPORA).

952. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, er wünsche nicht, auf dem Vorschlag seiner Delegation zu beharren; wenn man jedoch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, wie von der Konferenz geändert, betrachte, dann gebe es nur bestimmte Handlungen, die der Zustimmung des Züchters mit Bezug auf Vermehrungsmaterial bedürften. Die Benutzung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut befinde sich zufälligerweise nicht unter diesen Handlungen. Mit anderen Worten, die Zustimmung des Züchters werde nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für die Erzeugung von Erntegut anhand von Vermehrungsmaterial nicht verlangt. Er frage sich, ob der gegenwärtige Wortlaut des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b in bezug auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a noch kohärent sei.

[Unterbrechung]

953. Herr BURR (Deutschland) wollte noch einmal den Zweck des Vorschlags seiner Delegation erklären, der inhaltlich mit dem der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika übereinstimme. Seines Erachtens sei man sich einig darüber, dass, wenn ein Züchter die Erzeugung und den Verkauf von Vermehrungsmaterial erlaubt habe, die Erlaubnis auch die Erzeugung von Erntegut impliziere. In diesem Fall handele es sich um Erntegut, das durch eine genehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt worden sei. Habe der Züchter dagegen den Verkauf nicht erlaubt und sei das Vermehrungsmaterial dennoch verkauft und

ausgesät worden, z. B. durch Bruch eines Lizenzvertrags, dann handele es sich in diesem Fall um Erntegut, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt worden sei. Genau diesen Fall wolle seine Delegation dem Zugriff des Züchters unterwerfen.

954. Der PRAESIDENT regte an, die Aussprache über diesen Vorschlag bis zur nächsten Sitzung aufzuschieben. (Fortsetzung unter Absatz 1529.4)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a - Liste der durch das Züchterrecht abgedeckten Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial (Fortsetzung von Absatz 878)

955. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/110** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs.

956. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) rief in Erinnerung, dass seine Delegation diesen Vorschlag unter Berücksichtigung einer Frage eingebracht habe, die der Vertreter der CIOPORA vor der Pause angeschnitten habe, sowie aufgrund des Eindrucks, es fehle etwas im Wortlaut des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a, um einen gerechtfertigt erscheinenden Punkt abzudecken. Da der genannte Artikel dem Vermehrungsmaterial gewidmet sei, beziehe sich "die Erzeugung oder Vermehrung" auf Vermehrungsmaterial und nicht auf Erntegut. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erteile dem Züchter ein Recht, wenn das Vermehrungsmaterial Gegenstand einer nicht genehmigten Benutzung im Hinblick auf die Erzeugung von Erntegut sei; demgegenüber bestehe keinerlei Verpflichtung für irgend jemanden, die Zustimmung des Züchters für die Benutzung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut zu erhalten. Deshalb sei eine Aenderung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a nötig.

957. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, der Vorschlag sei nach seiner Auffassung sehr nützlich und sogar unabdingbar.

958. Herr BURR (Deutschland) stellte eine Frage an die Delegation des Vereinigten Königreichs. Solle die Zustimmung des Züchters für die Benutzung zum genannten Zweck zusätzlich zu der Zustimmung für den Verkauf des Vermehrungsmaterials notwendig sein? In seiner früheren Wortmeldung sei er davon ausgegangen, dass man selbstverständlich das Vermehrungsmaterial anbauen dürfe, für dessen Verkauf der Züchter seine Zustimmung gegeben habe. Wozu solle es sonst verkauft werden? Man könne die Frage in beiden Richtungen beantworten. Es müsse allerdings Klarheit bestehen.

959. Herr HIJMANS (Niederlande) hielt den Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs für sehr nützlich. Andererseits werfe er aber auch Fragen auf. Die erste betreffe die Rechtserschöpfung. Verkaufe jemand Vermehrungsmaterial, z. B. Obstbäume, und erhebe er seine Gebühr in diesem Stadium, so sei sein Recht erschöpft; dies sei ein Grundsatz des Rechtes des geistigen Eigentums einschliesslich des Sortenschutzrechts. Die zweite Frage sei, ob die Beschränkung auf Schnittblumen und Obst sinnvoll sei oder ob sich die vorgeschlagene Bestimmung auf alle Pflanzen beziehen solle. Drittens stelle sich die Frage, ob das Problem - wenn es wirklich ein Problem gebe - nicht durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b abgedeckt sei.

960. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) entgegnete, die Frage bezüglich der Erschöpfung sei relevant. Wie aber bereits anhand eines in der vorherigen Diskussion gegebenen Beispiels veranschaulicht, müsse der Züchter, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie während sieben oder acht Jahren für die Erzeugung von Schnittblumen benutzt würden, eine so enorme Gebühr für den Verkauf von Rosensträuchern erheben, dass das System nicht funktionieren könne. Die Frage der Erschöpfung spiele eine Rolle, die vielleicht einer besonderen Bestimmung bedürfe. Was den Geltungsbereich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b anbelange, habe seine Delegation erwartet, dass der Artikel in der Tat diese Situation abdecke; dieser Artikel sehe jedoch keine ausdrückliche Zustimmung des Züchters für die Benutzung von Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Erntegut vor. So wie er abgefasst sei, sei es für den Züchter noch schwieriger, seine Rechte im Falle einer derartigen Benutzung durchzusetzen. Die Beschränkung auf Schnittblumen und Obst werde schliesslich vorgeschlagen, um die von der CIOPORA zum Ausdruck gebrachten Bedenken zu berücksichtigen. Im Falle der meisten landwirtschaftlichen Anbauarten stelle sich diese Frage nicht, seine Delegation sei aber gegenüber anderen Vorschlägen zu dieser Frage offen.

961. Herr FOGLIA (Italien) fragte sich, ob der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs wirklich notwendig sei. Die Benutzung von Vermehrungsmaterial könne implizit durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a abgedeckt sein. Er frage sich auch, weshalb der Ausdruck "gewerbliche Erzeugung" verwendet werden müsse, während Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i sich auf die "Erzeugung", ohne Qualifizierung, beziehe.

962. Herr DMOCHOWSKI (Polen) vertrat die Auffassung, die Bemerkungen des Vertreters der CIOPORA bezweckten, im neuen Wortlaut des Uebereinkommens die Frage abzudecken, die Gegenstand von Satz 3 in Artikel 5 Absatz 1 des gegenwärtigen Uebereinkommens sei, d. h. die Erstreckung des Züchterrechts auf Zierpflanzen und auf Teile dieser Pflanzen, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben würden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet würden. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs habe jedoch einen anderen Zweck. Herr Dmochowski schlug deshalb vor, sich mit dem von der CIOPORA angeschnittenen Problem der Aufrechterhaltung des Geltungsbereichs des gegenwärtigen Uebereinkommens zu befassen.

963.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, auf den in **Dokument DC/91/97** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation einzugehen, obwohl dieser noch nicht zur Diskussion stehe, und zwar aufgrund der Verbindungen mit der zu prüfenden Frage. Seines Erachtens decke der Vorschlag die von dem Vertreter der CIOPORA angeschnittene Frage durch die Bezugnahme auf "weitere Pflanzenteile und das Erntegut" ab. Sein Gegenstand sei die Abdeckung derjenigen Fälle, in denen ein Erzeuger Vermehrungsmaterial nicht für den gewerbsmässigen Vertrieb erzeuge, sondern im Hinblick auf die Benutzung für gewerbsmässige Zwecke in seinem eigenen Betrieb des solcherart vermehrten Materials. Ein Erzeuger könne beispielsweise zehn Erdbeerpflanzen kaufen, sie durch Gewebekultur vermehren und eine sehr grosse Anpflanzung anlegen. Er werte die zehn Erdbeerpflanzen gewerbsmässig aus, ohne aber das Vermehrungsmaterial jemals zu verkaufen, und der Züchter erhalte nur für die zehn Erdbeerpflanzen eine Gebühr, die aber als Grundlage für eine gewerbsmässige Erzeugung in sehr grossem Ausmass gedient hätten.

963.2 Die für Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Aenderung der Delegation Dänemarks würde diese Situation abdecken; im übrigen sei sie auf Zier- und Obstpflanzen begrenzt. Seine Delegation sei sich der Tatsache bewusst, dass diese beiden Produktkategorien hinsichtlich des zu lösenden Problems die wichtigsten seien. Demgegenüber wünsche sie aber nicht, die anderen Erzeugnisse auszuschliessen. Deshalb unterstütze seine Delegation die dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs zugrunde liegende Absicht, wobei sie sich allerdings frage, ob der Vorschlag das Problem ganz löse.

964.1 Herr KUNHARDT (Deutschland) erklärte, der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs sei nicht unmittelbar auf das Vermehrungsmaterial bezogen und habe folgende Wirkung: Kaufe jemand vom Züchter einen Rosenstrauch, so erhalte dieser für diesen Rosenstrauch eine Entschädigung. Benutze der Käufer diesen Rosenstrauch, um Blumen zu schneiden und zu verkaufen, würden nach diesem Vorschlag eine neue Zustimmung und eine neue Lizenz erfordert. Die Delegation des Vereinigten Königreichs halte dies für angemessen, da von einem solchen Rosenstrauch über zehn Jahre Blumen geschnitten werden könnten. Dies verstosse aber gegen ein Prinzip des gewerblichen Rechtsschutzes.

964.2 Derjenige, der eine Maschine kaufe, für deren Erstellung eine Lizenz zu zahlen gewesen sei, könne anschliessend damit jahrzehntelang, solange die Maschine halte, Waren produzieren und verkaufen, ohne dass der Erfinder irgendeinen Anspruch habe, an den Erlösen dieser Erzeugnisse weiterhin beteiligt zu sein. Es sei dem Züchter sehr wohl zuzumuten, bereits bei dem Verkauf des Rosenstrauches eine Lizenz festzusetzen, die seine züchterische Arbeit voll abdecke. Das Prinzip, für ein und denselben Gegenstand fortlaufend Lizenzen zu erheben, sei dem bisherigen Denken der Delegation Deutschlands fremd. Mit dem erörterten Vorschlag gehe es nicht mehr darum, eine besondere Schwierigkeit im pflanzlichen Bereich abzudecken, sondern in diesem Bereich weit über das hinauszugehen, was im Patentbereich üblich sei.

964.3 Der andere Fall, der erwähnt worden sei, nämlich der Fall, dass jemand eine einzelne Pflanze kaufe, sie vermehre und aus den vermehrten Pflanzen Schnittblumen oder Früchte gewinne, entspreche dem gegenwärtigen Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des Uebereinkommens. Dieser Fall sei durch die Bestimmungen im Ausgangsvorschlag abgedeckt. Die Delegation Deutschlands teile allerdings die Auffassung der Delegation Dänemarks, dass in bezug auf Pflanzenteile und vielleicht auch ganze Pflanzen eine Ergänzung sinnvoll wäre. Sie würde sich mit einer Aenderung, so wie von jener Delegation vorgeschlagen, einverstanden erklären. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs enthalte aber mehr Möglichkeiten, als die Delegation Deutschlands zugestehen könne.

965.1 Herr ROYON (CIOPORA) unterstrich, dass die Delegation des Vereinigten Königreichs den Sinn der im Namen der CIOPORA in der vorangegangenen Sitzung gemachten Ausführungen sehr wohl verstanden habe. Sie habe die Umstände genau definiert, in denen es einen Missbrauch gebe und der Züchter für die Auswertung seiner Sorte keine angemessene Vergütung erhalte. Es gehe keinesfalls darum, wie Herr Dmochowski (Polen) gesagt habe, Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 des gegenwärtigen Wortlauts des Uebereinkommens wieder aufzugreifen. Diese Bestimmung betreffe die Benutzung des fertigen Erzeugnisses für eine Vermehrung und sei auf andere Weise in dem Entwurf des neuen Uebereinkommens enthalten.

965.2 Herr Royon ergänzte, der Vorschlag der Delegation Dänemarks als solcher sei interessant, gehe aber nicht auf das Problem ein, das er angeschnitten habe und das der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs in

zufriedenstellender Weise gelöst habe. Was die Bemerkung des Herrn Kunhardt (Deutschland) in bezug auf eine patentierte Maschine anbelange, so dürfe nicht vergessen werden, dass für diese Maschine nach dem Patentrecht eine Lizenz für ein begrenztes Benutzungsgebiet erteilt werden könne und dass die Höhe der Vergütung für den Erfinder nicht nur aufgrund des Kaufpreises der Maschine, sondern auch aufgrund des Preises und der Zahl der hergestellten und verkauften Artikel berechnet werden könne.

965.3 Das zu lösende Problem sei wie folgt: Rosensträucher könnten entweder für den Einzelhandel oder für die Erzeugung von Schnittblumen verkauft werden, wobei man natürlich für die im Garten anzulegenden Rosensträucher keine so hohe Gebühr erheben könne. Nun sei es aber schon vorgekommen, dass Blumenhändler für die breite Oeffentlichkeit bestimmte Rosensträucher gekauft und diese zur Erzeugung von Schnittblumen ausgewertet hätten. Es handele sich also hierbei um eine Benutzung von Vermehrungsmaterial, die über das hinausgehe, was der Züchter potentiell erlaubt habe, als er seine Vermehrungslizenz erteilt habe. Die CIOPORA halte es für fair, diesen Fall im neuen Uebereinkommen abzudecken.

966. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation sei sich nicht sicher, ob der von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingebrachte Aenderungsvorschlag notwendig sei und ob das Problem nicht auf die eine oder andere Weise durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i gelöst werden könne. Sie sei sich indes des aufgeworfenen Problems bewusst. Eine andere Frage sei die Bezugnahme auf "gewerbliche Erzeugung", die in Zusammenhang mit Artikel 15 zu prüfen sei, demzufolge sich das Züchterrecht nicht auf nichtgewerbliche Tätigkeiten erstrecke.

967.1 Herr SCHENNEN (Deutschland) wollte im Lichte der Ausführungen des Herrn Royon (CIOPORA) die frühere Stellungnahme seiner Delegation ergänzen. Der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs schaffe ein nicht erschöpfbares Recht, weil in jeder weiteren Benutzung für die Erzeugung von Blumen nicht nur eine Vergütungspflicht, sondern auch eine Zustimmungspflicht entstehe. Es stelle sich die Frage, ob dies beabsichtigt sei. Wenn es sich um Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial handele, für die keine Zustimmung des Züchters vorliege, komme man in den Bereich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b.

967.2 Zu dem Beispiel des Herrn Royon (CIOPORA) bezüglich der Rosensträucher, die billiger gekauft und zur Erzeugung von Schnittblumen verwendet würden, scheine es Herrn Schennen, dass es eine Frage des Artikels 16 Absatz 1 Nummer iii des Ausgangsvorschlags sei, nämlich eine Frage des Umfangs der Erschöpfung. Er sei daher der Meinung, dass der Vorschlag nur ein Problem der Erschöpfung betreffe und deshalb besser im Zusammenhang mit Artikel 16 behandelt werden solle, wobei seine Delegation nach wie vor den Inhalt des Vorschlags nicht akzeptieren könne. Im übrigen stelle sich die Frage, ob der Züchter praktisch den Verwendungsbereich definieren oder einschränken könne.

968. Der PRAESIDENT bemerkte, die Bestimmung des Artikels 16, auf die sich Herr Schennen (Deutschland) beziehe, stehe in eckigen Klammern; sie sei gegenwärtig - mangels eines Aenderungsvorschlags - nicht als Teil des Ausgangsvorschlags zu betrachten. Er regte an, die Frage auf die nächste Sitzung zu verschieben. Er habe für den Vorschlag keine Unterstützung feststellen können, sondern nur Fragen und Anregungen bezüglich einer anderen Lösung. (Fortsetzung unter Absatz 1005)

Artikel 19 - Dauer des Züchterrechts (Fortsetzung von Absatz 691)

969. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/107** wiedergegebenen Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Kanadas.

970. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, der Vorschlag sei im Zusammenhang mit der Entscheidung zu sehen, dass die Vertragsparteien den vorläufigen Schutz verbindlich vorsehen müssten. Für einen Anmelder sei es nunmehr möglich, eine Gebühr zu erheben, sobald der Antrag hinterlegt worden sei. Da die Schutzdauer begrenzt sei, liege es im Interesse des Antragstellers, die Erteilung des Rechtes so lange wie möglich hinauszuschieben und somit die Schutzdauer zu verlängern. Nach Dafürhalten der Delegationen Dänemarks und Kanadas müsse deshalb die Schutzdauer für alle gleich sein und von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, zu dem der Schutz auf einer vorläufigen Basis zur Verfügung stehe.

971. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erwähnte, Artikel 13 habe die Wirkung, dass die Vertragsparteien einen vorläufigen Schutz für den Zeitraum vorsehen müssten, der zwischen dem Hinterlegungsdatum (oder einem anderen Datum) und der Erteilung liege. Der zu prüfende Vorschlag habe die Wirkung, dass die Schutzdauer vom Hinterlegungsdatum an beginnen und praktisch um die Zeitspanne zwischen der Hinterlegung und der Erteilung gekürzt würde. Es sei verwunderlich, eine Schutzdauer von 20 Jahren von der Erteilung an vorzusehen und dann festzulegen, dass der "Tag der Erteilung" als "Tag der Anmeldung" zu verstehen sei.

972. Herr WANSCHER (Dänemark) bemerkte, das von den Delegationen Dänemarks und Kanadas vorgeschlagene System sei in Dänemark bereits vorhanden. Wünsche ein Anmelder seine Sorte vom Tag der Hinterlegung an gewerbsmässig auszuwerten, dann könne er dies in Dänemark tun. Er würde so handeln müssen, als wenn ihm das Recht erteilt worden sei, und jedem Erzeuger, der seine Sorte zu benutzen wünsche, hinreichend Vermehrungsmaterial zur Verfügung stellen. Er könne von den Erzeugern auch die Zahlung einer Lizenzgebühr verlangen, unter der Voraussetzung, dass die Erzeuger einen gesetzlichen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren hätten, falls ihm das Recht letztendlich verweigert werde. In der Praxis betrage die gesamte Schutzdauer 20 Jahre, in der Annahme, dass der Züchter so gehandelt habe, als wenn ihm der Schutz am Tage der Hinterlegung seines Antrags erteilt worden sei und er dem Druck der Erzeuger nachgegeben habe, die seine Sorte unverzüglich auszuwerten wünschten, ohne die Erteilung des Rechtes abzuwarten. Dies sei eine praktische Lösung, und die Delegation Dänemarks vertrete die Ansicht, dass sie auch in das Uebereinkommen aufgenommen werden solle.

973. Herr HIJMANS (Niederlande) erklärte, seine Delegation spreche sich gegen den Vorschlag aus, weil dieser zu einer Verkürzung der Dauer des Züchterrechts führe.

974. Der in Dokument DC/91/107 wiedergegebene Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Kanadas wurde mit sechs Stimmen dafür, acht Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt.

Artikel 22 - Aufhebung des Züchterrechts

975. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/72** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

976. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation schlage für Absatz 1 Buchstabe b Nummer i einen weiteren Grund zur Aufhebung des Züchterrechts vor, und zwar den Fall, dass der Züchter der Behörde nicht gestatte, vor Ort eine Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen vorzunehmen. Eine Behörde könne viel Zeit benötigen, um die Erhaltung einer Sorte aufgrund der Unterlagen und des vom Züchter vorgelegten Materials zu prüfen, beispielsweise, weil wiederholt unzureichende Unterlagen und Material vorgelegt würden. Ausserdem könne die Prüfung auf der Grundlage von Unterlagen und Material unzureichend sein, dagegen sei eine Nachprüfung an Ort und Stelle viel praktischer.

977. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob auf der Grundlage des Vorschlags eine Behörde eine Nachprüfung vor Ort in einem anderen Land vornehmen könne.

978. Herr HAYAKAWA (Japan) entgegnete, die Nachprüfung könne auf der Basis einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Prüfung erfolgen.

979. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, der Vorschlag sehe keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nachprüfung vor.

980. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, der Vorschlag sehe zwar keine besondere Vereinbarung zum Zweck der Nachprüfung vor, eine solche Vereinbarung sei aber durchaus möglich. Er halte es sogar für erforderlich, alles zu tun, um die Nachprüfung durchzuführen, denn wenn eine Sorte nicht beständig sei, müsse man den Grund des Mangels feststellen können, ehe man das Züchterrecht aufhebe. Falls der Züchter seine Erhaltungszüchtung in demselben Land durchführe, sei die Frage einfach. Wenn der Züchter die Nachprüfung gegen sein eigenes Interesse nicht erlaube, sehe sich die Behörde gezwungen, das Recht aufzuheben. Die Möglichkeit der Aufhebung ergebe sich übrigens aus Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a. Aber man müsse eine Möglichkeit vorsehen, den Züchter, der die Nachprüfung nicht gestatte, unter Druck zu setzen, und zwar insbesondere, weil Absatz 2 vorsehe, dass aus anderen als in Absatz 1 aufgeführten Gründen das Züchterrecht nicht aufgehoben werden dürfe. Die Delegation Deutschlands unterstütze deshalb den Vorschlag der Delegation Japans.

981. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, der von der Delegation Deutschlands erwähnte Fall falle eigentlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Uebereinkommens. Hinsichtlich grenzüberschreitender Fälle mache er auf die allgemeinen Grundsätze der Verfassungen und der strafrechtlichen Verfahren aufmerksam. Nehme die Konferenz den Vorschlag der Delegation Japans an, dann müsse sie zu der Feststellung bereit sein, dass eine ausländische Behörde in ein Land kommen und im Betrieb des Züchters in diesem Land eine Nachprüfung vornehmen könne.

982. Herr WANSCHER (Dänemark) sprach sich im Namen seiner Delegation gegen den Vorschlag der Delegation Japans aus und wünschte, den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut zu unterstützen. Die Begründung sei vor allem, dass es im dänischen System keine amtliche Ueberwachung als solche gebe. Nachprüfungen zuzulassen würde bedeuten, dass Dänemark ein Inspektorengremium einsetzen und eine langjährige Tradition unterbrechen müsse, und seine Delegation sei im gegenwärtigen Stadium nicht ermächtigt, dies zu akzeptieren.

983. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, der Vorschlag der Delegation Japans habe auch bei seiner Delegation Bedenken ausgelöst. Das Konzept der Nachprüfungen sei in vorangegangenen Entwürfen des Ausgangsvorschlags enthalten gewesen, sei aber vor allem deshalb abgelehnt worden, weil Nachprüfungen in Konflikt mit dem Geschäftsgeheimnis und anderen vertraulichen Informationen gerieten, die mit der Erhaltung der betreffenden Sorte an und für sich nichts zu tun hätten. Es solle ausreichen, dass eine Behörde Auskünfte und Material verlangen könne, die sie für die Prüfung der Erhaltung der Sorte für notwendig erachte. Welche Massnahmen tatsächlich für die Erhaltung der Sorte getroffen würden, solle nicht Sache der Behörde sein.

984. Herr HEINEN (Deutschland) bemerkte, der Vorschlag der Delegation Japans entspreche wörtlich dem geltenden Text in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und sehe somit nichts Neues vor.

985. Der in Dokument DC/91/72 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans wurde mit sechs Stimmen dafür, zehn Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Artikel 23 - Verbandsmitglieder

986. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über Artikel 23 und stellte fest, dass zu diesem Artikel kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei.

987. Herr NAITO (Japan) wünschte eine Erklärung, weshalb die Formulierung geändert worden sei.

988. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erwiderte, das mit Bezug auf die Verbandsmitglieder im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens verwendete Wort "Staat" könne nicht mehr benutzt werden, weil die Mitgliedschaft jetzt zwischenstaatlichen Organisationen offenstehe. Der zweite Grund sei, dass der Verband schon existiere und es eigenartig wäre, vorzusehen, dass die Vertragsparteien nun einen Verband bildeten, zu dessen Mitgliedschaft im übrigen auch Staaten gehörten, die beispielsweise Vertragsparteien der Akte von 1978 des Uebereinkommens seien.

989. Artikel 23 wurde durch Konsens in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Elfte Sitzung
Montag, den 11. März 1991
Vormittag

Artikel 1 Nummer vi - Begriffsbestimmung von "Sorte" (Fortsetzung von Absatz 217)

990. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und lud Herrn Guiard (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1) ein, den in **Dokument DC/91/106** wiedergegebenen Bericht der Arbeitsgruppe einzuführen.

991.1 Herr GUIARD (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1) sagte, er werde sich bemühen, die hauptsächlichen Punkte hervorzuheben, die die Erörterungen der Arbeitsgruppe geprägt hätten, welche am 6. und 7. März zusammengetreten sei.

991.2 Die Diskussionen der Arbeitsgruppe seien durch den Willen der Teilnehmer geprägt gewesen, die Definition der Sorte - im Hinblick auf die Definition des Schutzgegenstands - vor allem auf einer begrifflichen Grundlage anzugehen; zu diesem Zwecke sei eine deutliche Unterscheidung in bezug auf den Schutzumfang gemacht worden, der nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht in der Definition behandelt werden dürfe (Absatz 7 des Berichts). Herr Guiard bemerkte in diesem Zusammenhang, dass der englische Wortlaut des Berichts hinsichtlich des gemeinsamen Willens zur Beschreibung eines begrifflichen Gegenstands vielleicht etwas zu stark formuliert sei. Der französische Text erscheine durch seine Bezugnahme auf eine "base conceptuelle" (als "Konzept definiert") nuancierter. Die Arbeitsgruppe sei sich durchaus bewusst gewesen, dass sie einen Gegenstand definiert habe, aber sie habe diese Beschreibung mit Bezug auf die Materialität der Sorte neutral halten wollen.

991.3 Betreffend die in Kapitel IV des Berichts vorgeschlagene Definition wünschte Herr Guiard noch zusätzliche Informationen zu folgenden Begriffen zu geben: "pflanzliche Gesamtheit"; "botanisches Taxon der untersten bekannten Rangstufe"; "unabhängig davon, ob sie vollständig den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht"; "in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann".

i) Nach eingehender Aussprache, in der verschiedene Formulierungen vorgeschlagen worden seien, habe sich die Gruppe schliesslich auf "pflanzliche Gesamtheit", "plant grouping" und "ensemble végétal" geeinigt, wodurch eine präzise Bezugnahme auf "Pflanzen" oder "Pflanzengruppen" vermieden werden könne. Die Arbeitsgruppe sei sich bewusst, dass diese Ausdrücke vielleicht etwas zu weit gefasst seien, sie habe aber vorgezogen, diese Begriffe festzuhalten und das Ganze alsdann durch eingerückte Unterabsätze einzugrenzen. Nach ihrer Auffassung schien dies die beste Vorgehensweise zu sein, um die Neutralität betreffend die Materialität der Sorte zu wahren.

ii) Der Begriff "botanisches Taxon der untersten bekannten Rangstufe" stelle die erste Einschränkung des Begriffs "pflanzliche Gesamtheit" in dem

Bestreben dar, die aus interspezifischen oder intergenerischen Kreuzungen hervorgegangenen Sorten in die Definition einzubeziehen. Eine einfache Ueberlegung habe der Arbeitsgruppe den Beweis erbracht, dass man sehr schnell auf das Taxon zurückkommen könne, in dem eine aus einer solchen Kreuzung hervorgegangene Sorte eingeschlossen sei. Im Falle von Triticale handele es sich z. B. am Anfang weder um die Stufe der Art noch um die Stufe der Gattung (weil Triticale weder zur Gattung Triticum noch zur Gattung Secale gehöre), sondern - wenn man die hauptsächlichen Rangstufen berücksichtige - um die Familie der Gräser oder, um präziser zu sein, um die Unterfamilie der Triticineae. Ein Platz für eine solche Sorte könne also immer gefunden werden, und die Konferenz werde natürlich bestrebt sein, für ihre Abdeckung durch das Sortenschutzsystem Sorge zu tragen.

iii) Die Arbeitsgruppe sei sich selbstverständlich durchaus bewusst gewesen, dass die Begriffsbestimmung der Sorte durch den eingeschobenen Satzteil "die unabhängig davon, ob sie vollständig den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht" sehr breit würde und grundsätzlich eine Gesamtheit abdecke, die nicht unbedingt durch ein Züchterrecht geschützt werden könne. Selbst mit den nachfolgenden, einschränkenden Unterabsätzen könnten noch pflanzliche Gesamtheiten gefunden werden, die der Definition entsprächen, aber nicht schutzfähig seien. Der Arbeitsgruppe sei die Beibehaltung des eingeschobenen Satzteils wichtig erschienen, weil er jeder Person, die die Definition lese, erlaube, sich dieser Situation bewusst zu werden. Wenn eine Sorte den nachfolgend im Uebereinkommen definierten Schutzvoraussetzungen nicht entspreche, so bedeute dies nicht, dass die Sorte nicht vorhanden sei.

iv) In bezug auf den Unterabsatz "in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann" sei sich die Arbeitsgruppe im Laufe ihrer Erörterungen darüber klar geworden, dass eine Sorte gleichermassen sowohl durch ihre Merkmale als auch durch ihre Eignung, vermehrt zu werden, gekennzeichnet sei. Die Arbeitsgruppe habe es für unabdingbar gehalten, einen Absatz in die Begriffsbestimmung aufzunehmen, der diese Eignung unterstreiche. Eine eingehende Aussprache habe stattgefunden, um sicherzustellen, dass alle Sortentypen - ungeachtet der jeweiligen Vermehrungsmethode - durch diesen Absatz gut abgedeckt seien. Dies sei der Fall.

991.4 Unter Berücksichtigung all dieser Bemerkungen schlage die Arbeitsgruppe - auf der Grundlage von neun als Mitglieder der Gruppe ernannten Staaten, von denen acht anwesend gewesen seien, sieben sich für die Definition ausgesprochen hätten, und einer sich der Stimme enthalten habe - der Konferenz vor, die in Absatz 21 des Dokuments DC/91/106 enthaltene Begriffsbestimmung anzunehmen. Die Stimmenthaltung begründe sich im wesentlichen darauf, dass in keiner Weise die Tatsache erwähnt worden sei, dass die Sorte ein zu gewerblichen Zwecken erzeugter Gegenstand sei. Die Arbeitsgruppe habe es nicht für sinnvoll gehalten, diesen Aspekt anzusprechen.

991.5 Unter Berücksichtigung der in der Ausführung eingangs erwähnten Arbeitsgrundlage habe die Arbeitsgruppe schliesslich beschlossen, den zweiten Satz der im Ausgangsvorschlag wiedergegebenen Begriffsbestimmung zu streichen und seine Uebernahme in Artikel 14 Absatz 1 vorzuschlagen, weil sich dieser Satz auf Material der Sorte beziehe, ohne aber ausschliesslich zu sein. Die Arbeitsgruppe habe gewünscht, ihren Standpunkt bezüglich der Uebernahmemethode dieses Satzes zu präzisieren, habe aber sehr schnell erkannt, dass dieses Vorhaben verfrüht sei, weil der endgültige Aufbau des Artikels 14 noch nicht bekannt sei. Andererseits könne auch sehr wohl davon ausgegangen werden, dass die durch diesen Satz abgedeckten Aspekte bereits in Artikel 14, in der im Ausgangsvorschlag unterbreiteten Fassung, behandelt worden seien. Mehrere Delegationen hätten diese Auffassung vertreten.

992. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) verwies in einer redaktionellen Anmerkung darauf, dass "with due regard" in Unterabsatz 3 des Vorschlags viel stärker sei als "eu égard" ("in Anbetracht").

993. Herr ROYON (CIOPORA) fragte, ob infolge der vorgeschlagenen Streichung von Satz 2 in der ursprünglichen Begriffsbestimmung Punkt 2 der Definition ("[pflanzliche Gesamtheit ... die ...] zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann") die Tatsache ausreichend berücksichtige, dass die hauptsächlichen Merkmale einer neuen Sorte in der Frucht, dem Endprodukt, ausgeprägt sein könnten, welche sicherlich nicht zur Erzeugung anderer Pflanzen der Sorte dienen würde.

994. Herr TESCHEMACHER (EPO) wollte zunächst der Befriedigung seiner Delegation Ausdruck verleihen, dass die Arbeitsgruppe angesichts der sehr verschiedenen Ausgangspunkte doch zu einem Ergebnis gekommen sei, das seiner Delegation als ein akzeptabler Kompromiss für alle in der Konferenz vertretenen Interessenlagen erscheine. Zur Redaktion des ersten Punktes verwies er auf die Ausdrücke "Ausprägung der Merkmale", "l'expression des caractères" und "expression of characteristics". Seiner Ansicht nach fehle im Englischen der Artikel, der verwendet werden solle, da alle Merkmale für die Unterscheidung in Betracht kämen.

995. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) sagte, er teile den Standpunkt des Herrn Teschemacher (EPO), dass der Vorschlag ein venünftiger Kompromiss zu sein scheine, sofern eine Definition gegeben werden solle. Demgegenüber dürfe aber nicht vergessen werden, dass bestimmte Delegationen der Auffassung gewesen seien, eine Definition sei gar nicht nötig. In bezug auf den dritten Unterabsatz der Definition fragte sich Herr Brock-Nannestad, was "unverändert vermehrt" bedeuten könne. Beziehe sich dieser Ausdruck auf einen vollständigen Vermehrungszyklus, wie in Artikel 9 vorgesehen, d. h. auf eine Pflanze, die ihre normalen Funktionen erfülle, oder auch auf die Vermehrung von Zellen in Zellkulturen? Die letztere Auslegung erscheine problematisch, wogegen die erstere in einem Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vernünftig erscheine.

996.1 Herr GUIARD (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) antwortete, gemeint sei die Vermehrung der Sorte, entsprechend der Definition als pflanzliche Gesamtheit. Die Arbeitsgruppe habe nicht auf die Einzelheiten eingehen wollen. Eine Sorte sei eine Einheit, die nur dann Sinn habe, wenn sie - entsprechend ihrer eigenen Identität - in jedem Vermehrungszyklus wiederhergestellt werden könne. Sie sei ein Träger des Fortschritts, und dieser Fortschritt könne nur dann weitergegeben werden, wenn der Träger auf die eine oder andere Weise erhalten bleiben könne.

996.2 Zum Beitrag des Herrn Teschemacher (EPO) hob Herr Guiard hervor, die Definition der Sorte stütze sich auf die Ausprägung "von Merkmalen", ohne ausschliesslich sein zu können. Es treffe zu, dass der, im übrigen grammatikalisch vorgeschriebene, Ausdruck "des caractères" im Französischen eine viel umfassendere Sicht vermittele, die im übrigen zu bewahren sei, weil man absolut weder über die Anzahl noch über den jeweiligen Typ der Merkmale von vornherein entscheiden könne.

997. Herr PERCY (UPEPI) teilte den Gesichtspunkt des Herrn Teschemacher (EPO) und wünschte sich zu vergewissern, dass "Genotyp" sich auf das gesamte genetische Erbgut eines Individuums und nicht nur auf eine Aenderung in einem bestimmten Locus beziehe.

998. Herr GUIARD (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) erwiderte, das Wort "Genotyp" habe der Arbeitsgruppe keine besonderen Probleme bereitet. Es beziehe sich in der Tat auf eine Gesamtheit genetischer Informationen.

999. Herr LLOYD (Australien) sagte, seine Delegation frage sich, ob der Ausdruck "Kombination von Genotypen" nicht so verstanden werden könne, als dass er auch physiologische Kombinationen - wie parasitische oder symbiotische Kombinationen - oder auch Unterlagen-Pfröpfling-Kombinationen abdecken könne, die für die Erhaltung von Genotypen in den abgeleiteten Pflanzen wesentlich seien. Seine Delegation befürchte, dass dies verwaltungstechnische Schwierigkeiten auslösen würde und wünsche deshalb eine Klarstellung.

1000. Herr GUIARD (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) entgegnete, das erste Beispiel sei durch die Bezugnahme auf eine pflanzliche Gesamtheit desselben Taxons ausgeschlossen. Das zweite Beispiel sei aus dem gleichem Grunde ausgeschlossen, wenn die Unterlage und der Pfröpfling nicht von der gleichen Art stammten. Seien sie von der gleichen Art, dann könne man zwei unterschiedliche, aber zusammengesetzte pflanzliche Gesamtheiten unterscheiden, die allen in der Definition gegebenen Spezifizierungen entsprächen.

1001. Herr LANGE (ASSINSEL) fragte zwecks Klarstellung, ob der dritte Punkt der Definition betreffend die Eignung der Sorte, unverändert vermehrt werden zu können, so zu verstehen sei, dass die Art der Vermehrung nicht berücksichtigt werde. Die Frage stelle sich insbesondere für Hybridsorten, bei denen die Vermehrung die Verwendung von Elternlinien erfordere.

1002. Herr GUIARD (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) antwortete, die Arbeitsgruppe habe ausführlich die Frage erörtert, ob Hybridsorten durch den Satzteil, wie vorgeschlagen, abgedeckt werden könnten. Ihr scheine, dass das der Fall sei - wobei sich die Delegation Japans ihre Antwort vorbehalten habe -, weil sich der Satzteil auf eine "Eignung", also einen sehr weitgefassten Begriff, beziehe und die Passivform ("vermehrt zu werden" und nicht: "sich zu vermehren") verwende. Man impliziere also die Möglichkeit einer externen Intervention, und zwar unter Inanspruchnahme entweder von pflanzlichen Gesamtheiten, die nicht unbedingt in der Sorte enthalten seien, oder von besonderen technischen Verfahren. Die Tatsache, dass aufgrund dieser redaktionellen Fassung eine externe Intervention ins Auge gefasst werden könne, erlaube, alle Sortentypen, ungeachtet ihrer Vermehrungsart, abzudecken. Hätte man weitergehen wollen und alle Aspekte betreffend diese verschiedenen Vermehrungsmethoden präzisieren wollen, dann hätte man mit Sicherheit auf die materiellen Elemente der Sorte Bezug nehmen müssen und wäre von der eingangs festgelegten Verhaltensregel abgewichen.

1003. Der PRAESIDENT bemerkte, diese Frage sei in Absatz 16 des Berichts der Arbeitsgruppe behandelt. Da keine weiteren Fragen vorlagen, stellte er den Vorschlag zur Abstimmung.

1004. Die von der Arbeitsgruppe über Artikel 1 vorgeschlagene und in Dokument DC/91/106 Absatz 21 wiedergegebene Begriffsbestimmung von "Sorte" wurde mit 19 Stimmen dafür und einer Stimmenthaltung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.2.iii)

Artikel 14 - Inhalt des Züchterrechts

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a - Liste der durch das Züchterrecht abgedeckten Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial (Fortsetzung von Absatz 968)

1005. Der PRAESIDENT eröffnete erneut die Debatte über den in **Dokument DC/91/110** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs, die Liste der durch das Züchterrecht abgedeckten Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial durch folgenden Wortlaut zu ergänzen: "die Benutzung für die gewerbliche Erzeugung von Schnittblumen oder Obst".

1006. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze nach erneuter Prüfung nun den Vorschlag.

1007.1 Herr ROYON (CIOPORA) wünschte, eine sehr nachdrückliche Stellungnahme in bezug auf den Schaden abzugeben, den die Züchter vegetativ vermehrter Pflanzen - und zwar vor allem die Erzeuger von Schnittblumen- und Obstbaumsorten - infolge einer ersatzlosen Streichung der Nummer viii erleiden würden. Die von der CIOPORA vorgeschlagene Lösung, die sich die Delegation des Vereinigten Königreichs freundlicherweise habe zu eigen machen wollen, scheine der CIOPORA ein Kompromiss zu sein, um für vegetativ vermehrte Zier- und Obstpflanzen einen dem Patent gleichwertigen Schutz zu erhalten, d. h. einen Schutz, der sich auf die Erzeugung, den Verkauf und die Benutzung zu gewerblichen Zwecken erstrecke, einen Schutz, den die CIOPORA schon seit 1961 immer gefordert habe und in bezug auf welchen sie unermüdlich erläutert habe, dass es keinen Grund rechtlicher, gewerblicher oder wirtschaftlicher Art gebe, ihn zu verweigern.

1007.2 Wie er in der vorangegangenen Sitzung erklärt habe, sei es unumgänglich, dass der Züchter in seinem Lizenzvertrag einen unmittelbaren Zugang zu der Person habe, die seine Sorte für die Erzeugung von Blumen oder Obst industriell auswerte. Er könne sich nicht auf eine einfache Kontrolle des Vermehrers verlassen, weil - auf der Stufe der Vermehrung - die Endbestimmung der vermehrten Pflanzen nicht bekannt sei und je nach der Sorte sehr unterschiedlich sein könne.

1007.3 Herr Royon wiederholte das Beispiel des Blumenhändlers, der Rosensträucher kaufe, die normalerweise für den Kleingarten verkauft würden, und diese gewerblich für die Erzeugung von Schnittblumen auswerte. Es erscheine nicht gerecht, einen solchen industriellen oder gewerblichen Benutzer sich den Mehrwert aneignen zu lassen, der der Schaffung einer Sorte innewohne; habe ein Züchter zehn oder 15 Jahre damit verbracht, eine Sorte für die Erzeugung von Schnittblumen oder Obst hervorzubringen, so seien die Schnittblumen oder das Obst die wesentlichen Elemente seiner schöpferischen Arbeit. Der zweite Grund für diese Forderung bestehe darin, dass es wichtig sei, die industrielle Auswertung dieses Produkts im Auge behalten zu können, wenn man dafür eine Lizenz erteile. Es sei wichtig, die Produktion - beispielsweise in Form einer technischen Hilfeleistung oder einer Qualitätskontrolle - unterstützen und kontrollieren zu können.

1007.4 Abschliessend stellte Herr Royon fest, im Falle einer Ablehnung des Vorschlags der Delegation des Vereinigten Königreichs akzeptiere man noch einmal absichtlich, wie schon im Jahre 1961, das Recht der Züchter von Zier- und Obstpflanzen aus Gründen einzuschränken, die nach 30jährigem Vorhandensein des Schutzes nicht mehr verständlich seien.

1008. Herr ROBERTS (IHK) erklärte, die IHK unterstütze den von der Delegation des Vereinigten Königreichs eingereichten Aenderungsvorschlag aus den gleichen Gründen, die Herr Royon (CIOPORA) nachdrücklich dargelegt habe. Es sei eine Ungerechtigkeit für die Züchter von Sorten, die zur Erzeugung von Schnittblumen oder Obst benutzt würden, dass sie keine Kontrollmöglichkeit über die gewerblichen Erzeugnisse haben sollten, die der fundamentale Ausdruck der Sorte seien. Es sei nur schwer vorstellbar, wie das Züchterrecht dem Züchter nutzen könne, wenn der Züchter nicht in der Lage sei, diese Form der Auswertung zu kontrollieren. Herr Roberts hoffe, dass diejenigen Länder, die den Vorschlag nicht unterstützten, ihre Gründe darlegen und vielleicht alternative Aenderungen vorschlagen würden, um dieses bedeutende Problem zu lösen.

1009. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) wünschte hervorzuheben, dass sich die Bedenken, auf die sich der Vorschlag seiner Delegation stütze, aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und dessen Bezugnahme auf "sofern das Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung ... nicht zugestimmt hat" ergäben. Es werde weder in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a noch woanders im Uebereinkommen bestimmt, dass die Zustimmung des Züchters erforderlich sei, um Erntegut aus Vermehrungsmaterial zu erzeugen. Herr Harvey gab zu bedenken, dass im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen oder einer ähnlichen Aenderung Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b keinen Sinn habe.

1010.1 Herr KUNHARDT (Deutschland) erinnerte, dass seine Delegation zu diesem Vorschlag bereits Stellung genommen und ihre Bedenken gegen seine Fassung geäussert habe. Der Vorschlag würde unter Buchstabe a, also in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte, eine weitere Benutzungshandlung hinzufügen, die sich nicht unmittelbar auf Vermehrungsmaterial beziehe, so dass der Eindruck gewonnen werden könne, hinsichtlich ein und desselben Gegenstands könne zweimal, kumulativ ein Schutzrecht geltend gemacht werden. Es wäre dann so, dass sich in bezug auf Zier- und Obstpflanzen das Schutzrecht nie erschöpfe.

1010.2 Die Delegation entnehme aber aus der Diskussion, dass der Vorschlag möglicherweise auch nicht ganz klar sei. Er sei unterschiedlich interpretiert worden. Die Delegation sei damit einverstanden, dass im Bereich von Schnittblumen und Obst eine Regelung getroffen werden müsse, die die derzeitige Situation des Missbrauchs vermeide. Dazu werde es erforderlich sein, insbesondere jedem Erwerber von Pflanzen die Vermehrung im eigenen Betrieb zu untersagen. Sie sei davon ausgegangen, dass dies im Ausgangsvorschlag abgedeckt sei. Solle dies nicht der Fall sein, so sei sie bereit, noch einmal über die Fassung des Buchstaben b nachzudenken und insbesondere eine Ergänzung zu erwägen, wie sie in Dokument DC/91/97 von der Delegation Dänemarks vorgeschlagen worden sei. In der Tat sei in bezug auf Zier- und Obstpflanzen "Pflanzenteile" vielleicht ein besserer Begriff als "Erntegut".

1011.1 Frau BUSTIN (Frankreich) teilte mit, die französische Gesetzgebung enthalte bereits heute eine Bestimmung, die dem Vorschlag der Delegation des

Vereinigten Königreichs entspreche. Allerdings sei diese Bestimmung im Rahmen des Rechtes anwendbar, das durch das Uebereinkommen von 1978 aufgebaut worden sei. Sie habe den Nachteil, nur auf bestimmte Pflanzenkategorien anwendbar zu sein, während andere Pflanzen die gleiche Behandlung verdienten. Wie es der französischen Delegation aber scheine, habe die Delegation des Vereinigten Königreichs sich vor allem wegen der Entwicklung der Debatte über Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b bereit erklärt, ihren Aenderungsvorschlag einzubringen; ihre Delegation könne nur bedauern, wenn sie schliesslich eine Ergänzungsbestimmung unterstützen müsse, die an sich im Vergleich zu dem, was der Ausgangsvorschlag vorgesehen habe, eine zweitrangige Bestimmung sei.

1011.2 Frau Bustin fügte hinzu, die Delegation Deutschlands habe die Konferenz auf den Aenderungsvorschlag verweisen wollen, den die Delegation Dänemarks in Dokument DC/91/97 eingereicht habe. Dieser Vorschlag beinhalte aber auch insofern einen Nachteil, als er aus der Erteilung des Rechtes auf das Erntegut eine Ergänzungsbestimmung mache, weil er den Satzteil einfüge, der im Ausgangsvorschlag in eckigen Klammern stehe. Die Delegation Frankreichs werde vielleicht gezwungen sein, den Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs als Ergänzung zu unterstützen; sie hätte aber die weitergefasste - auf alle Pflanzenarten anwendbare und verbindliche - Bestimmung vorgezogen, die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Ausgangsvorschlags niedergelegt sei.

1012. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation unterstütze den Standpunkt der Delegation Deutschlands.

1013. Herr KIEWIET (Niederlande) hielt für seine Delegation fest, dass sie die gleiche Auffassung wie die Delegationen Deutschlands und Japans vertrete. Herr Harvey (Vereinigtes Königreich) habe unter anderem die Frage gestellt, welchen Sinn Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b habe, wenn Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a die Benutzungshandlung für den in dem Vorschlag erwähnten Zweck nicht abdecke. Nach Auffassung seiner Delegation habe dieser Artikel Sinn, weil das Inverkehrbringen, wenn Vermehrungsmaterial auf den Markt gebracht werde, eine Genehmigung des Verkäufers für den Käufer voraussetze, Erntegut aus dem Vermehrungsmaterial zu erzeugen, weil sonst der Verkauf von Vermehrungsmaterial keinen Sinn habe.

1014. Herr PERCY (UPEPI) erklärte, die UPEPI würde die vorgeschlagene Aenderung unterstützen, auch wenn der Grund der zuvor beschlossenen Aufhebung der Nummer viii und der danach als Notbehelf vorgeschlagenen viel engeren Aenderung sie in äusserste Ratlosigkeit versetze. So decke der Vorschlag z. B. nicht die Erzeugung von Blättern ab, die für die Herstellung chemischer Substanzen benutzt würden.

1015. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation teile die Ansicht der Delegation Deutschlands.

1016. Herr ROYON (CIOPORA) war der Ansicht, die Delegation Deutschlands verwechsle zwei völlig verschiedene Begriffe: zum einen die über das Erlaubte hinausgehende Vermehrung - was durch den gegenwärtigen Uebereinkommensentwurf gut abgedeckt zu sein scheine - und zum anderen die von der CIOPORA geforderte Erstreckung. Er sehe nicht, inwieweit der Zusatz der Benutzungshandlung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a die Anwendung der Rechtserschöpfung einschränken

würde. Im Patentbereich, wo die Erzeugung, der Verkauf und die Benutzung durch das grundlegende Recht abgedeckt seien, bestehe ebenfalls ein Grundsatz der Rechtserschöpfung, und dieser Grundsatz sei problemlos anwendbar. Er könne nicht verstehen, weshalb die Rechtserschöpfung nicht unter den gleichen Bedingungen auf Pflanzenzüchtungen anwendbar sein solle. Und wenn sie nicht unter den gleichen Bedingungen anwendbar sein sollte, würde man dann akzeptieren, die Erzeugung, die Vermehrung, das Feilhalten zum Verkauf, die Ausfuhr usw. getrennt zu schützen?

1017. Herr KIEWIET (Niederlande) wünschte, seine vorherige Ausführung zu präzisieren. Seine Delegation sei der Ansicht, wenn Vermehrungsmaterial bedingungslos auf den Markt gebracht oder gewerbsmässig vertrieben werde, stehe es dem Käufer frei, nach Belieben mit diesem Material zu verfahren. Das von der CIOPORA aufgeworfene Problem könne natürlich von dem Verkäufer des Vermehrungsmaterials gelöst werden, indem er eine vertragliche Bedingung festlege, derzufolge der Käufer ihm in bezug auf jedes Erntegut eine Gebühr zahlen müsse.

1018. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, man müsse realistisch sein. Das Recht des geistigen Eigentums sei ein Ersatz für Verträge, weil nicht alle Situationen vertraglich abgedeckt werden könnten.

1019.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erinnerte daran, seine Delegation habe in den vorangegangenen Sitzungen den Wunsch des Vertreters der CIOPORA dahingehend uneingeschränkt unterstützt, dass diese besondere Situation abgedeckt werden müsse. Demgegenüber teile sie aber auch voll die Bedenken der Delegation Deutschlands, dass das Züchterrecht in dem einen oder anderen Stadium erschöpft sein solle und dass der Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs ein unbegrenztes Recht herbeiführen könne. Sie habe insbesondere aus diesem Grunde ihren in Dokument DC/91/97 wiedergegebenen Aenderungsvorschlag unterbreitet.

1019.2 Seine Delegation teile vorbehaltlos den Standpunkt, dass, wenn ein Züchter Vermehrungsmaterial, z. B. einen Apfelbaum, auf den Markt gebracht habe und der Besitzer des Obstgartens, in dem der Baum gepflanzt worden sei, eine Gebühr entrichtet habe, letzterer ein unbegrenztes Recht habe, die Aepfel zu ernten und frei darüber zu verfügen. Was jedoch nicht möglich sein solle und was seine Delegation in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b abzudecken wünsche, sei der Fall, in dem jemand einen Apfelbaum kaufe und daraus einen ganzen Obstgarten ableite. Herr Percy (UPEPI) habe die Erzeugung von Pflanzenteilen erwähnt, um daraus Oel oder chemische Substanzen zu gewinnen; der Vorschlag der Delegation Dänemarks, einen Hinweis auf Pflanzenteile in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b aufzunehmen, würde diese Erzeugung, ungeachtet ihres Zweckes, abdecken.

1020.1 Herr BURR (Deutschland) stellte die Position seiner Delegation nochmals dar. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a umfasse im Grundsatz zwei Handlungsarten: das Erzeugen von Vermehrungsmaterial einschliesslich der Aufbereitung sowie das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial einschliesslich des Feilhaltens, Importierens, Exportierens usw. Zur zweiten Handlungsart stelle sich die Frage des Zweckes des Inverkehrbringens. Es sei zweifellos die Erzeugung von Erntegut. Dieses würde die Delegation Deutschlands als den bestimmungsgemässen Verbrauch des Vermehrungsmaterials ansehen. Die Nutzung aller anfal-

lenden Pflanzenprodukte müsse möglich sein, ausser zur Vermehrung. Beispielsweise umfasse dies bei Obstbäumen die Erzeugung von Obst, aber auch das Schneiden von Zweigen im blühenden Zustand oder die Benutzung des Stammes als Furnierholz. Das Abschneiden von Reisern zur Pfropfung solle hingegen abgedeckt werden. Das Pfropfen sei nämlich zweifellos eine weitere Vermehrungshandlung.

1020.2 Zur Formulierung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b bemerkte Herr Burr ferner, dass jedenfalls im Deutschen das Wort "Erntegut" eine sehr enge Bedeutung habe. Die Formulierung impliziere, dass man mit dem Kauf eines Obstbaums auch gleich die Genehmigung bräuchte, nach 20 Jahren, wenn der Schutz noch liefe, den Stamm als Furnierholz zu verwenden. Hier liege die Begründung des Vorschlags der Delegation Deutschlands, unter Buchstabe b praktisch nur das Erntegut zu erfassen, das aus rechtswidrig erzeugtem und verwendetem Vermehrungsmaterial gewonnen werde.

1021. Herr ÖSTER (Schweden) erkundigte sich, ob die von Herrn Espenhain (Dänemark) gegebenen Beispiele nicht bereits durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a abgedeckt seien, weil sie eine Vermehrung implizierten, und ob der Vorschlag der Delegation Dänemarks tatsächlich für den von ihr erwähnten Zweck notwendig sei.

1022. Herr KIEWIET (Niederlande) war der gleichen Auffassung wie Herr Öster (Schweden): Die Vermehrung eines Obstbaums sei in der Tat durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i abgedeckt. Ausserdem sei der Verkauf von Obst, das von den vermehrten Bäumen erzeugt werde, durch Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b abgedeckt. Ergänzend gab er der Auffassung seiner Delegation Ausdruck, dass der Kauf des Obstbaums die Genehmigung impliziere, Obst dieses Baumes zu erzeugen und zu verkaufen, sofern keine anderweitigen Vertragsbedingungen bestünden.

1023. Herr ESPENHAIN (Dänemark) räumte ein, es könne sich vielleicht um eine Auslegungsfrage in bezug auf Artikel 14 Absatz 1 handeln, dass sich aber der zu behandelnde Fall auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial beziehe, das niemals gewerbsmässig vertrieben, sondern im Betrieb der Person benutzt werde, die das Material erzeugt habe.

1024. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, die Diskussion betreffe eine grundsätzliche Frage, die bereits von Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) angeschnitten worden sei. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beziehe sich auf Erntegut, das durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial erhalten worden sei, zu welcher der Züchter keine Zustimmung gegeben habe. Dieser Artikel erfordere deshalb eine Zustimmung des Züchters für die Erzeugung von Erntegut aus Vermehrungsmaterial. Demgegenüber enthalte Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a indes keine Bezugnahme auf eine solche Zustimmung. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a impliziere unmissverständlich, dass eine Genehmigung zur Erzeugung von Erntegut aus Vermehrungsmaterial nicht notwendig sei. Daraufhin präzisiere Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b dann plötzlich, dass sich die Kontrolle des Züchters auf Erntegut erstrecke, sofern er seine Zustimmung zu der Benutzung des Vermehrungsmaterials zum Zwecke der Erzeugung dieses Ernteguts nicht erteilt habe; er füge also eine weitere Genehmigung hinzu, weil er ohne diese völlig unwirksam wäre. Daraus ergebe sich die entscheidende Frage: Was bedeute Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b?

1025. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) verdeutlichte Schwierigkeit ergebe sich aus der Streichung der Nummer viii aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, die sich auf die Benutzung von Vermehrungsmaterial beziehe. Es würde vielleicht notwendig sein, wieder einen Punkt betreffend die Benutzung zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut aufzunehmen, wenn man einen kohärenten Uebergang von Buchstabe a auf Buchstabe b wünsche.

1026. Herr ROYON (CIOPORA) sagte, seine Delegation unterstütze mit allem Nachdruck die Ausführungen der Herren Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) und Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV), die die unerwünschten Konsequenzen der beabsichtigten Streichung der Nummer viii aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erläutert hätten. Andererseits möchte er hinsichtlich der von Herrn Espenhain (Dänemark) geäusserten Bedenken unterstreichen, dass das Ansuchen der CIOPORA nicht die Vermehrung, sondern die Benutzung betreffe. Ein Züchter mit grossen Vermehrungsanlagen habe die Möglichkeit, Lizenzen für die Erzeugung von Schnittblumen oder Obst zu erteilen und sich somit seinen Anteil an der Mehrwertschaffung seiner Sorte zu sichern. Warum solle demgegenüber ein kleinerer Züchter, der die Dienste eines Vermehrers in Anspruch nehmen müsse, mit ansehen müssen, wie die Früchte seiner Erfindung für ihn im Vermehrungsstadium verlorengingen?

[Unterbrechung]

1027. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass im derzeitigen Stadium der Debatte mehrere miteinander verbundene Fragen gleichzeitig geprüft würden und dass verschiedene Vorgehensweisen vorstellbar seien: die Abfassung eines Vorschlags für einen neuen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii mit anschliessender Wiederbehandlung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b; eine Entscheidung über letzteren und danach Zurückkommen auf den ersteren; die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

1028. Herr DMOCHOWSKI (Polen) befürwortete die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und bemerkte, die Arbeitsgruppe müsse auch Satz 2 der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Begriffsbestimmung von "Sorte" prüfen, d. h. die Definition von "Vermehrungsmaterial" und vielleicht auch von "Erntegut".

1029. Herr HEINEN (Deutschland) befürwortete ebenfalls die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

1030. Die Konferenz beschloss durch Konsens die Einsetzung einer Arbeitsgruppe.

1031. Herr ESPENHAIN (Dänemark) fragte, ob die Arbeitsgruppe sich nur mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit einer neuen Nummer viii zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a befassen oder alle eingebrachten Vorschläge prüfen solle, einschliesslich derjenigen zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c.

1032. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, die Arbeitsgruppe dürfe die Debatte über die in den vorangegangenen Sitzungen entschiedenen Fragen nicht wieder eröffnen und müsse in dieser Hinsicht ein klares Mandat erhalten.

1033. Herr ELENA (Spanien) unterstützte den Standpunkt des Herrn Öster (Schweden).

1034. Herr BRADNOCK (Kanada) meinte, die Arbeitsgruppe dürfe nicht den Auftrag erhalten, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c zu erörtern; sie müsse vielmehr diejenigen Fragen lösen, die das Plenum bereits erörtert habe. Insbesondere solle sich die Gruppe mit den Rechten befassen, die nach Artikel 5 des gegenwärtigen Uebereinkommens erteilt würden, und prüfen, warum in Artikel 5 Absatz 2 festgelegt werde, dass "der Züchter ... seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen [kann], die er festlegt", und ob die gegenwärtigen Schwierigkeiten unter anderem keine Folge der Streichung dieses Absatzes seien.

1035. Der PRAESIDENT gelangte zu dem Schluss, dass das wesentliche Element des der Arbeitsgruppe erteilten Mandats darin bestehe, die Kohärenz zwischen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sicherzustellen, und zwar möglicherweise durch die Hinzufügung einer neuen Nummer viii zu letzterem, damit das Ziel der Verstärkung des Uebereinkommens sowohl auf technischer als auch auf rechtlicher Ebene in zufriedenstellender Weise erreicht werde.

1036. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1037. Der PRAESIDENT schlug alsdann vor, die Arbeitsgruppe möge sich aus sieben Verbandsdelegationen und einer Beobachterdelegation zusammensetzen.

1038. Die Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Japans, der Niederlande, Schwedens, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Marokkos bekundeten ihre Bereitschaft, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

1039. Die Konferenz beschloss durch Konsens die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, wie in vorstehendem Absatz erwähnt.

1040. Der PRAESIDENT schlug darauf vor, dass der Vorsitz der Arbeitsgruppe von der Delegation des Vereinigten Königreichs geführt werde.

1041. Die Konferenz beschloss, mit der Zustimmung der Delegation des Vereinigten Königreichs, dass letztere den Vorsitz der Arbeitsgruppe führen werde.

1042. Herr KIEWIET (Niederlande) erwähnte, die Bemerkungen einer der Berufsorganisationen hätten die Diskussion hervorgerufen. Nach seinem Dafürhalten wäre es weise, auch einen Vertreter der Interessen der Fachkreise als Sachverständigen für die Arbeitsgruppe vorzusehen.

1043. Herr LANGE (ASSINSEL) regte an, dass, falls sie sich diese Anregung zu eigen machen sollte, die Konferenz einen Vertreter der CIOPORA als Sachverständigen ernennen solle.

1044. Der PRAESIDENT regte an, die Delegation der CIOPORA möge einen Sachverständigen ernennen.

1045. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, er sei der einzige Vertreter der CIOPORA und es wäre deshalb für ihn schwierig, gleichzeitig die Plenarsitzungen und die Arbeiten der Arbeitsgruppe zu verfolgen. Er fragte, ob die Arbeitsgruppe ihn unter diesen Bedingungen nicht als Vertreter der CIOPORA in Anspruch nehmen könne, nachdem die Frage bereits grob behandelt worden sei. Er könnte dann auf punktuelle Weise eingreifen, weil seine Anwesenheit vielleicht nicht für die gesamte Dauer der Arbeiten nötig sei.

1046. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) regte an, dass die Konferenz angesichts der breiten Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe einen Vertreter der EPO einladen möge, in persönlicher Eigenschaft an den Arbeiten der Arbeitsgruppe teilzunehmen und sie technisch zu beraten.

1047. Herr TESCHEMACHER (EPO) erklärte, er wäre erfreut, als Sachverständiger an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

1048. Der PRAESIDENT schlug darauf vor, zwei Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe einzuladen, wobei davon ausgegangen werde, dass es ihnen obliege, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um an den gesamten Arbeiten der Gruppe teilzunehmen.

1049. Die Konferenz beschloss durch Konsens, die Herren Royon (CIOPORA) und Teschemacher (EPO) einzuladen, sich als Sachverständige an den Beratungen der Arbeitsgruppe zu beteiligen. (Fortsetzung unter Absatz 1527)

Artikel 14 Absatz 2 des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 5 des angenommenen Wortlauts] - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern, mit Bezug auf abgeleitete und bestimmte andere Sorten

1050. Der PRAESIDENT teilte mit, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c werde geprüft werden, nachdem die Arbeitsgruppe ihren Bericht vorgelegt habe. Alsdann eröffnete er die Debatte über die in den **Dokumenten DC/91/89 Rev.** und **DC/91/9** wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika.

1051. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, aufgrund der Ablehnung des Vorschlags seiner Delegation bezüglich Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sei der in Dokument DC/91/9 wiedergegebene Vorschlag zum Scheitern verurteilt. Er ziehe ihn deshalb zurück.

1052. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/9 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis.

1053. Herr BURR (Deutschland) erklärte, man müsse den in Dokument DC/91/89 Rev. wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation in Verbindung mit dem in Dokument DC/91/92 wiedergegebenen Vorschlag sehen. Beide Vorschläge bildeten ein Gesamtkonzept. Seine Delegation schlage vor, die Bestimmungen über abgeleitete Sorten, einschliesslich Buchstabe b, aus Artikel 14 Absatz 2 herauszunehmen und die Problematik dieser Sorten in Artikel 15 Absatz 1 zu regeln. Man könne natürlich die Auffassung vertreten, dass dieser Problemkreis mehr eine redaktionelle Frage sei, die dem Redaktionsausschuss überlassen werden könne.

1054.1 Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, das abgeleitete Recht an anderen Sorten sei ein integrierender Teil des Züchterrechts und nicht das Ergebnis einer Ausnahme von einem anderen Prinzip. In systematischer Hinsicht sei es nicht korrekt, eine Bestimmung über abgeleitete Sorten in Artikel 15 aufzunehmen, die die Ausnahmen vom Züchterrecht behandele. Infolgedessen könne seine Delegation dem Vorschlag der Delegation Deutschlands nicht zustimmen.

1054.2 Ergänzend führte Herr Kiewiet aus, seine Delegation lehne auch das zweite Element des in Dokument DC/91/92 wiedergegebenen Vorschlags ab, der die Regeln betreffend abgeleitete Sorten freistellen und den Vertragsparteien erlauben würde, eine Bestimmung in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, die mit dem Uebereinkommen unvereinbar wäre. Sie halte die Bestimmungen über abgeleitete Sorten für ein wesentliches Element des neuen Uebereinkommens und der Anstrengungen, um die Position des Züchters zu stärken. Sie wünsche nicht, den Vertragsparteien die Möglichkeit zu erschliessen, das wieder zurückzunehmen, was das Uebereinkommen dem Züchter gewähre.

1055.1 Frau BUSTIN (Frankreich) verwies darauf, dass der Vorschlag der Delegation Deutschlands auch für ihre Delegation eine Reihe von Problemen verursache. Sie glaube, den Grund des Vorschlags der Delegation Deutschlands für die Gestaltung des abgeleiteten Rechtes als eine Ausnahme von dem Züchtervorbehalt darin zu sehen, dass bestimmte Kreise die Auffassung verträten, dieses Recht habe die Aufhebung einer der wichtigsten Grundlagen des Uebereinkommens zur Folge, die den freien Zugang zum genetischen Ausgangsmaterial betreffe. Ebenso wie der Delegation der Niederlande erscheine ihr dennoch, trotz ihres vollen Verständnisses, dass die Abhängigkeit ein integrierender Teil der Rechte sei, die das Uebereinkommen zugestehe; deshalb ziehe sie vor, dass diese in dem Artikel vorgesehen würden, der den Umfang der gemäss dem neuen Uebereinkommen erteilten Schutzrechte behandele.

1055.2 Ebenso wie die Delegation der Niederlande spreche sich die Delegation Frankreichs gegen jede Bestimmung aus, die einer nationalen Gesetzgebung - übrigens unter im Uebereinkommen nicht festgelegten Bedingungen und für nicht präzisierte Sortenkategorien - erlauben würde, das neue Recht einzuschränken, das fundamental erscheine und eine der auffallendsten Neuerungen des Uebereinkommens sei.

1056. Herr DMOCHOWSKI (Polen) stellte fest, seine Delegation spreche sich für die Beibehaltung des Wortlauts im Ausgangsvorschlag aus, und zwar mit einigen redaktionellen Aenderungen, wie von der Delegation Deutschlands für

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagen, und vielleicht mit der Streichung des letzten Teiles des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i, die die Delegation Japans in Dokument DC/91/111 vorgeschlagen habe. Betreffend den in **Dokument DC/91/63** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation bemerkte er, dass die vorgeschlagene Ersetzung von "deutlich" durch "signifikant" im Lichte der vorangegangenen Erörterungen nicht zu berücksichtigen sei.

1057. Die Konferenz nahm zur Kenntnis, dass ein Teil des in Dokument DC/91/63 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Polens nicht mehr relevant sei.

1058. Herr BURR (Deutschland) sagte, dass, nachdem Herr Kiewiet (Niederlande) und Frau Bustin (Frankreich) in ihren Stellungnahmen bereits auf Dokument DC/91/92 verwiesen hätten, er kurz erläutern sollte, was seine Delegation dazu bewogen habe, das Recht an abgeleiteten Sorten als eine Ausnahmeregelung in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv vorzuschlagen. Aus informellen Gesprächen sei zu entnehmen, dass die Diskussion über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten noch nicht abgeschlossen sei. Sie sei auch zwischen den Verbänden noch im Gange, und es gebe noch keine vollständig gefestigte Meinung. Deshalb solle man hier im Uebereinkommen zwar den Grundsatz der Abhängigkeit von im wesentlichen abgeleiteten Sorten verankern, aber vorsehen, dass die nationale Gesetzgebung auf künftige Ueberlegungen reagieren könne.

1059. Herr HAYAKAWA (Japan) ersuchte darum, die Vorschläge der Delegation Deutschlands separat zu erörtern.

1060.1 Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA wolle die Stellungnahmen der Frau Bustin (Frankreich) und des Herrn Kiewiet (Niederlande) - ungeachtet der dem Vorschlag der Delegation Deutschlands zugrunde liegenden Motive - nachdrücklich unterstützen. Was Artikel 14 Absatz 2 anbelange, begrüsse die CIOPORA den Grundsatz der Abhängigkeit. Allerdings sei sie der Ansicht, dass Nummer ii sich in Absatz 2 Buchstabe a nicht an der richtigen Stelle befinde; sie beziehe sich eher auf eine Frage der Mindestabstände und der Verletzung, wogegen sich die Nummern i und iii auf echte Abhängigkeitsfälle bezögen. Absatz 2 Buchstabe b müsse auch enger mit Buchstabe a Nummer iii verbunden werden. Die CIOPORA meine, die Ueberschrift des Absatzes 2 könne Verwirrung stiften. Sie würde "Abhängigkeit" vorziehen und befürworte, dass aus Buchstabe a Nummer ii ein neuer Absatz 3 mit dem Titel "Mindestabstände" und folgendem Wortlaut gemacht werde: "Das dem Züchter durch den Schutztitel erteilte Recht erstreckt sich auf Sorten, die sich gemäss Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden."

1060.2 Bei diesem Vorschlag handele es sich nicht nur um eine Frage der redaktionellen Fassung oder der Gestaltung. Während der Züchter einer geschützten Sorte sicherlich bereit wäre, einen vernünftigen Vorschlag des Züchters einer abgeleiteten Sorte zu akzeptieren, die eine echte Verbesserung darstelle, wäre es auch sein gutes Recht, sich dem gewerbsmässigen Vertrieb einer Sorte zu widersetzen, die sich von seiner eigenen nicht deutlich unterscheide.

1061. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation halte den Ausgangsvorschlag in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zwar für ziemlich fair, sein Land, und vielleicht auch andere Entwicklungsländer, zögen aber die von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Lösung vor.

1062. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, dass das dänische Parlament die Bestimmungen des vorgeschlagenen neuen Uebereinkommens erörtert habe, und zwar insbesondere Fragen hinsichtlich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten. Seine Delegation unterstütze grundsätzlich die dem Ausgangsvorschlag zugrunde liegenden Konzepte, befürchte jedoch, dass Absatz 2 langfristig gesehen die Wirkung habe, den Umlauf neuer Sorten einzuschränken. Aus diesem Grunde habe sie eine Aenderung zu Artikel 15 vorgeschlagen, um die Frist auf zehn Jahre zu beschränken, innerhalb derer das Abhängigkeitsprinzip anwendbar sei. Seine Delegation könne sich im allgemeinen der von der Delegation Deutschlands vorgeschlagenen Vorgehensweise anschliessen.

Zwölfte Sitzung
Montag, den 11. März 1991
Nachmittag

1063. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung.

1064. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, die Position seiner Delegation sei ähnlich wie diejenige der Delegationen Frankreichs und der Niederlande. Sie unterstütze den Ausgangsvorschlag und wünsche keine Aenderung.

1065. Frau JENNI (Schweiz) schloss sich ebenfalls im Namen ihrer Delegation dieser Ansicht an. Der Ausgangsvorschlag solle, so wie er stehe, angenommen werden.

1066. Herr ELENA (Spanien) stellte im Namen seiner Delegation fest, sie könne die von den Delegationen Dänemarks und Deutschlands dargelegten Gedanken unterstützen.

1067. Herr IANNANTUONO (Italien) unterstützte den Ausgangsvorschlag im Namen seiner Delegation.

1068. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation unterstütze gleichfalls den Ausgangsvorschlag.

1069. Der in Dokument DC/91/89 Rev. wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands, die Bestimmungen mit Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten aus Artikel 14 Absatz 2 herauszunehmen, wurde mit sechs Stimmen dafür, zehn Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

1070. Der PRAESIDENT kam zu dem Schluss, dass die Konferenz mit dieser Entscheidung Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen habe.

1071. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1616)

1072. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Debatte über Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und lud die Delegationen Japans, Polens und der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihre in den **Dokumenten DC/91/111, DC/91/63** und **DC/91/14** niedergelegten Vorschläge einzuführen.

1073. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, mit dem Vorschlag seiner Delegation werde nicht bezweckt, vom Inhalt des Ausgangsvorschlags abzuweichen, sondern zu klären, dass eine im wesentlichen abgeleitete Sorte "vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist", wenn die Ableitung das Ergebnis habe, dass die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehalten blieben. Erst wenn dies festgestellt sei, könnten Beispiele für die Ableitungsmethoden gegeben werden.

1074. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation beabsichtige gleichfalls keine inhaltliche Aenderung; ihres Erachtens sei es aber nicht angebracht, im Uebereinkommen Beispiele für die Methoden des Hervorbringens von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu nennen, weil solche Beispiele insofern fehlinterpretiert werden könnten, als dass die durch solche Methoden hervorgebrachten Sorten automatisch im wesentlichen abgeleitete Sorten seien. Seine Delegation schlage deshalb die Streichung der Beispiele vor.

1075.1 Herr DMOCHOWSKI (Polen) rief in Erinnerung, dass an dem in Dokument DC/91/63 wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation einige Berichtigungen vorgenommen werden müssten. Der Vorschlag habe vor allem zum Gegenstand, auf die Mehrheit der wesentlichen "Merkmale" zu verweisen. Seine Delegation halte diese Formulierung für zutreffender.

1075.2 Seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans, am Ende des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i die Beispiele der Methoden zu streichen. Diese beträfen ein technisches Problem, das besser aufgrund von Richtlinien gelöst werden könne; deshalb unterstütze seine Delegation auch den in Dokument DC/91/65 Rev. wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, die Konferenz möge eine Resolution verabschieden.

1076. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/111** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

1077. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, der Vorschlag der Delegation Japans liege sicherlich auf der richtigen Linie, gehe aber nicht weit genug. Definitionen sollten klar sein, und eine Formulierung wie "insbesondere durch solche Methoden ... wie beispielsweise" sei alles andere als klar. Die ganze Formulierung sei durch das Abstellen auf Methoden statt auf das Ergebnis fehlerhaft. Insoweit sei der Vorschlag der Delegation Japans zu schüchtern. Die Nummer iii

mache dies deutlich, da sie sich auf die sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden Unterschiede beziehe. Entscheidend müsse das Ziel sein und nicht die Methode. Aus diesem Grunde habe seine Delegation in Dokument DC/91/92 eine noch engere Formulierung vorgeschlagen. Die Delegation könne also den Vorschlag der Delegation Japans durchaus unterstützen, obwohl er nicht weit genug gehe.

1078. Herr LLOYD (Australien) erklärte, auch seine Delegation habe einige Vorbehalte in bezug auf die Definition von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, die rechtlich ungenau und technisch nicht eindeutig sei. Wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b abgefasst, sei sie nicht leicht zu handhaben und könne zu zahlreichen Verletzungsklagen und Gerichtsverfahren führen. Die Definition stütze sich nicht auf die Realität der Pflanzenzüchtung. Aus diesen Gründen unterstütze seine Delegation gleichfalls den Vorschlag der Delegation Japans und glaube, dass sich die Definition auf eine rationellere Grundlage stützen müsse und möglicherweise durch eine Arbeitsgruppe zu prüfen sei.

1079. Herr BOBROVSZKY (Ungarn) bemerkte, seine Delegation unterstütze gleichfalls den Vorschlag der Delegation Japans, weil die erwähnten Methoden nicht der Klärung dienten, und schliesse sich den Kommentaren der Delegation Deutschlands an.

1080. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation könne den von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika gemachten Vorschlag unterstützen, der vor allem eine redaktionelle Aenderung betreffe. Sie habe Sympathie für den von der Delegation Japans eingereichten Vorschlag, befürworte jedoch nicht den Vorschlag der Delegation Polens. Eine Mehrheit der wesentlichen Merkmale reiche nicht aus, weil die Mehrheit mit 51 % beginne; die Ursprungssorte und die im wesentlichen abgeleitete Sorte müssten viel mehr wesentliche Merkmale teilen. Schliesslich gehe seine Delegation nicht so weit, wie es die Delegation Deutschlands wünsche.

1081. Der in Dokument DC/91/111 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans, die Beispiele der Methoden aus Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer i zu streichen, wurde mit acht Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

1082. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion über den in **Dokument DC/91/92** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands, soweit dieser sich auf die Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorten bezog.

1083. Herr BURR (Deutschland) erinnerte daran, dass seine Delegation eine möglichst klare Formulierung anstrebe, die auf das Ergebnis abgestellt sei und nichts, was möglicherweise irreführend sei, enthalte.

1084. Herr GUIARD (Frankreich) bemerkte, seine Delegation halte das Wort "unmittelbar" für irreführend. Dieses könne in der Tat den Eindruck erwecken, dass es keine abgeleitete Sorte geben könne, die ihrerseits auf eine abgeleitete Sorte zurückzuführen sei; es könne auch als eine Bezugnahme auf Züchtungsmethoden ausgelegt werden. Der Text könne infolgedessen gefährlich sein.

1085. Herr HAYAKAWA (Japan) fragte, ob durch Rückkreuzung hervorgebrachte Sorten in dem Begriff "unmittelbar ... abstammt" inbegriffen seien.

1086. Herr BURR (Deutschland) antwortete, dass ein Rückkreuzungsprodukt auch nach fünf Generationen unmittelbar vom rekurrenten Kreuzungspartner abstamme. Nach Meinung seiner Delegation falle es also unter die Definition. Zur Stellungnahme des Herrn Guiard (Frankreich) bemerkte er ferner, der Vorschlag stehe natürlich im Zusammenhang mit dem bereits abgelehnten ersten Teil, in dem die Möglichkeit vorgeschlagen worden sei, bestimmte Beschränkungen vorzusehen. Eine derartige Beschränkung habe man im Falle mittelbar abgeleiteter Sorten erwägen können. In dieser Hinsicht könne aber seine Delegation dem Wunsch der Delegation Frankreichs stattgeben.

1087. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation habe einige Schwierigkeiten in bezug auf den Vorschlag, weil sie die Worte im Ausgangsvorschlag "deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps ... darstellen" für sehr wichtig halte. Sie sei sich nicht sicher, dass die in dem Vorschlag verwendeten Worte "unmittelbar ... abstammt" und "bis auf ganz wenige Aenderungen" die gleiche Bedeutung hätten. Ausserdem sei "unmittelbar ... abstammt" nicht klar, und "bis auf ganz wenige" ignoriere die verhältnismässige Bedeutung der Aenderungen. Eine kleine Anzahl von Aenderungen könne einen grossen Einfluss auf die Sorte haben. Seine Delegation ziehe deswegen den Ausgangsvorschlag vor.

1088. Herr ÖSTER (Schweden) unterstützte die Ausführungen des Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich).

1089. Herr BURR (Deutschland) erwiderte, seine Delegation bestehe nicht auf dem Wort "unmittelbar". Es müsse aber klar sein, dass die abgeleitete Sorte in irgendeiner Weise mit der Ursprungssorte verwandt sein müsse. Ferner unterstrich er die Stellungnahme des Herrn Kiewiet (Niederlande). Es reiche nicht aus, wenn die abgeleitete Sorte nur zu 51 % die Merkmale der Ursprungssorte enthalte. Es dürfe im Gegenteil nur ganz wenige Abweichungen von der Ausprägung der Merkmale des Genotyps der Ursprungssorte geben. Dies seien nach Meinung seiner Delegation die beiden Kriterien, durch die sich eine im wesentlichen abgeleitete Sorte von anderen, normal gezüchteten Sorten abhebe. Und das habe die Delegation versucht, im Vorschlag wiederzugeben.

1090. Frau JENNI (Schweiz) sagte, ihre Delegation habe eine Vorliebe für den Ursprungstext im Ausgangsvorschlag. Sie möchte nicht, dass durch einen anderen Text eine Aenderung in dem Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten herbeigeführt werde.

1091. Herr HAYAKAWA (Japan) sagte, der Vorschlag sei sehr gut formuliert, und erklärte, seine Delegation unterstütze ihn.

1092. Der in Dokument DC/91/92 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands betreffend die Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde mit vier Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

1093. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Erörterung über den in **Dokument DC/91/63** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens, sich auf die "Mehrheit der wesentlichen Merkmale" zu beziehen.

1094. Keine Delegation unterstützte den Vorschlag. Der PRAESIDENT erklärte ihn somit als abgelehnt.

1095. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1096. Der PRAESIDENT stellte fest, der einzige noch verbleibende Vorschlag sei der in **Dokument DC/91/14** wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Im Lichte der Natur dieses Vorschlags regte er an, ihn dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1097. Die Konferenz nahm mit Zustimmung die Anregung des Präsidenten zur Kenntnis, den in Dokument DC/91/14 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1098. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/66** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

1099. Herr HAYAKAWA (Japan) bemerkte, in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Nummer iii würden zwei Schwierigkeiten aufgeworfen. Erstens sei es nicht richtig zu sagen, dass "sie", nämlich die im wesentlichen abgeleitete Sorte, einem Genotyp entspreche. Zweitens stelle sich das Problem, wie in der Praxis die Uebereinstimmung mit dem Genotyp geprüft werden könne. Die Delegation Japans würde einen Wortlaut vorziehen, in dem eine Uebereinstimmung mit der Ausprägung des Genotyps zum Ausdruck gebracht werde.

1100. Herr KIEWIET (Niederlande) fragte, ob der Vorschlag lediglich eine Redaktionsfrage betreffe, in welchem Falle er dem Redaktionsausschuss übergeben werden könne, oder ob eine inhaltliche Aenderung beabsichtigt sei.

1101. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation stelle sich ebenfalls diese Frage. Im übrigen sei sie aber der Meinung, dass der Vorschlag insofern auch seine Berechtigung habe, als man die Tatsache berücksichtige, dass man - bei der Definition, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei - die Merkmale ansehen würde, die die Ausprägung des Genotyps der Ursprungssorte seien, und prüfen würde, ob solche Merkmale auch in der abgeleiteten Sorte ausgeprägt seien. In dieser Beziehung sei der Vorschlag etwas klarer als der Wortlaut im Ausgangsvorschlag. Seine Delegation unterstütze ihn.

1102. Herr BURR (Deutschland) meinte auch, dass man den Vorschlag dem Redaktionsausschuss überlassen könne. Die Eingangsworte seien ein Versuch, die Bestimmung an das Ergebnis der Arbeitsgruppe über Artikel 1 anzupassen, und eine solche Anpassung sei bestimmt angebracht.

1103. Der PRAESIDENT erkundigte sich, ob die Delegation Japans zustimmen könne, dass ihr Vorschlag nur eine redaktionelle Frage betreffe.

1104. Herr HAYAKAWA (Japan) erwiderte, er glaube dies nicht. Es sei sehr schwierig, die Aehnlichkeit zwischen zwei Genotypen zu überprüfen. Die Bestimmung auf Merkmale anstatt auf Genotypen zu begründen sei also eine sachliche Frage.

1105. Herr KIEWIET (Niederlande) gab zu, dass die Delegation Japans in bezug auf den Vergleich von Genotypen Recht habe; möglicherweise sei es praktischer zu sagen, dass es eine Aehnlichkeit in den Merkmalen gebe, die die Ausprägung des Genotyps seien. Auf dieser Grundlage halte er den Vorschlag für gut, wünsche aber noch etwas Zeit, um die Frage zu überdenken.

1106. Herr GUIARD (Frankreich) sagte, es sei aufgrund der von der Delegation Japans erteilten zusätzlichen Erläuterungen in der Tat wichtig, über die Tragweite dieser Aenderung nachzudenken.

1107. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag, meine aber, dass er redaktionell noch verbessert werden müsse. Insbesondere könnten vielleicht die Worte "the characteristics" durch "its characteristics" ersetzt werden.

1108. Herr WHITMORE (Neuseeland) teilte mit, seine Delegation unterstütze den Vorschlag unter Berücksichtigung der von der Delegation Japans vorgebrachten Gründe.

1109. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation könne das Prinzip des Aenderungvorschlags aufgrund der dargelegten Begründung unterstützen.

1110. Herr PALESTINI (Italien) stellte fest, seine Delegation unterstütze das Prinzip des Vorschlags. Sie schliesse sich ausserdem dem Vorschlag der Delegation Schwedens an.

1111. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, der dem Vorschlag der Delegation Japans zugrunde liegende Gedanke sei ziemlich klar. Der Vorschlag könne eventuell im Hinblick auf seine redaktionelle Fassung überarbeitet werden.

1112. Herr O'DONOHOE (Irland) unterstützte im Namen seiner Delegation gleichfalls den Vorschlag.

1113. Der in Dokument DC/91/66 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans wurde durch Konsens angenommen.

1114. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion über den in **Dokument DC/91/65 Rev.** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, Artikel 14 Absatz 2 durch einen Buchstaben c zu ergänzen.

1115. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, sein Land unterstütze die Aufnahme des Prinzips der Abhängigkeit. Nachdem es seine Delegation aber sorgfältig geprüft habe, finde sie, dass es nicht einfach wäre, es unverzüglich auf alle Pflanzengattungen und -arten anzuwenden. Sie schlage deshalb eine Aenderung zu Artikel 14 Absatz 2 mit der Wirkung vor, dass jede Vertragspartei aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, Umweltbedingungen oder technischen Gegebenheiten in ihrem Hoheitsgebiet die Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten schrittweise auf die verschiedenen Pflanzengattungen und -arten anwenden könne.

1116. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) sagte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation Japans vorgeschlagene Aufnahme eines Buchstaben c uneingeschränkt. Für Entwicklungsländer sei es sehr wichtig, eine Möglichkeit zu haben, die Bestimmungen über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten schrittweise anzuwenden.

1117. Keine Verbandsdelegation unterstützte den in Dokument DC/91/65 Rev. wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, Artikel 14 Absatz 2 durch einen Buchstaben c zu ergänzen. (Fortsetzung unter Absatz 1140)

ERÖRTERUNG UND ANNAHME ETWAIGER EMPFEHLUNGEN, RESOLUTIONEN ODER GEMEINSAMER ERKLÄRUNGEN DER KONFERENZ

Resolution über Artikel 14 Absatz 2 des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 5 des angenommenen Wortlauts] - Im wesentlichen abgeleitete Sorten

1118. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/65 Rev.** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, eine Resolution über im wesentlichen abgeleitete Sorten anzunehmen.

1119. Herr HAYAKAWA (Japan) erläuterte, der Grundsatz der Abhängigkeit sei sehr wichtig, aus technischen Gründen sei es aber ziemlich schwierig zu entscheiden, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei und was nicht. Um eine internationale Harmonisierung der auf im wesentlichen abgeleitete Sorten anwendbaren Kriterien sicherzustellen, schlage die Delegation Japans eine Resolution mit der Wirkung vor, dass die UPOV Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten ausarbeite.

1120. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, es sei dem Verbandsbüro eine Freude, alles zu tun, um die Annahme von Richtlinien zu beschleunigen; die Annahme solcher Richtlinien dürfe aber für eine Vertragspartei keine Bedingung für die Anwendung des Uebereinkommens darstellen. Die vorgeschlagene Entscheidung wäre klarer, wenn ihr einleitender Teil gestrichen würde.

1121. **Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) wünschte, dass die Absicht der** Entschliessung genauer definiert werde. Richtlinien würden für jede Art und Unterart in bezug auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erstellt. Er sei sich nicht sicher, ob noch weitere oder andere

Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten vonnöten seien. Es obliege den Parteien, und vor allem den Züchtern, Einigung darüber zu erzielen, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei, und, soweit zutreffend, eine vertragliche Abmachung zu treffen. Er glaube nicht, dass es Sache der Behörden oder der Prüfungsstellen sei, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen.

1122. Herr HAYAKAWA (Japan) entgegnete, der in der vorgeschlagenen Resolution vorgesehene Richtlinienentwurf entspreche nicht den allgemein bekannten Prüfungsrichtlinien. Seine Delegation halte es für sehr wichtig, gemeinsame Kriterien für alle Verbandsstaaten betreffend die Unterscheidung zwischen im wesentlichen abgeleiteten und anderen Sorten zu haben.

1123. Frau BUSTIN (Frankreich) stellte fest, dass die von der UPOV herausgegebenen Richtlinien, welches ihr Gegenstand auch sei, allein für die Vertragsparteien - d. h. für die Staaten und in Zukunft für zwischenstaatliche Organisationen - bestimmt seien. Artikel 14 behandele die Züchterrechte und deren Schutzumfang. Für wen sollten dann die von der Delegation Japans vorgeschlagenen Richtlinien bestimmt sein, die zum Gegenstand hätten, nicht für den Inhalt, sondern für die Ausübung eines Züchterrechts Regeln festzulegen? Die Delegation Frankreichs habe keinen Einwand gegen die von der Delegation Japans vorgeschlagene Resolution, stelle sich aber die Frage, ob die UPOV wirklich in der Lage sei, den Züchtern im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte Richtlinien zuzustellen. Sie frage sich, welchen rechtlichen Wert die betreffenden Richtlinien unter Berücksichtigung der Tatsache hätten, dass sie nicht für die Verwaltungsorgane bestimmt seien, die in einer Vertragspartei mit der Anwendung des Uebereinkommens beauftragt seien.

1124. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) legte den Vorschlag der Delegation Japans dahingehend aus, dass es sich um Richtlinien ohne verbindliche Wirkung handele. Es würde sich um eine Sammlung typischer Beispiele dafür handeln, was als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen werden könne, und würde die Souveränität der einzelnen Staaten nicht berühren. Der Richtlinienentwurf werde dem Rat der UPOV zur Annahme vorgelegt. Es gebe insofern ein erstes Sicherheitsventil, als der Rat die Richtlinien genehmigen müsse. Ausserdem würde in den Aufzeichnungen über die Konferenz deutlich festgelegt werden, dass die Richtlinien nicht rechtlich bindend seien.

1125. Herr DMOCHOWSKI (Polen) sagte, er unterstütze im Namen seiner Delegation den von der Delegation Japans eingereichten Vorschlag ohne den einleitenden Satz.

1126. Herr BRADNOCK (Kanada) bemerkte, die Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten könnten möglicherweise strittig sein: Sorten, die künftig als abgeleitet gelten könnten, würden gegenwärtig als neue Sorten angesehen, die das ausschliessliche Eigentum derjenigen Personen seien, die sie erzeugt hätten, und könnten ohne Kontrolle des Züchters der Ursprungssorte ausgewertet werden. Es sei infolgedessen sinnvoll, über Richtlinien zu verfügen, die in dieser Situation anwendbar seien.

1127. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans. Es wäre sinnvoll, Richtlinien auszuarbeiten,

um zu präzisieren, was im Sinne des Uebereinkommens unter "im wesentlichen abgeleitete Sorten" zu verstehen sei, und die genaueren Einzelheiten dieser Frage zu behandeln.

1128. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans vorbehaltlos, wenn er zu einer besseren Definition führe, die die Vertragsparteien einheitlicher anwenden könnten.

1129. Herr KIEWIET (Niederlande) sagte, der Vorschlag der Delegation Japans sei ein Beweis für eine realistische Vorgehensweise in bezug auf die Anwendung derjenigen Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten, die nicht absolut klar seien. Angaben seien darüber notwendig, wie diese Bestimmungen in der Praxis anzuwenden seien. Könnten diese Angaben durch Richtlinien der UPOV gegeben werden, dann stimme seine Delegation dem Vorschlag einer Resolution zu, so wie er im ausführenden Teil des Vorschlags der Delegation Japans formuliert sei. Die Richtlinien könnten auf jeden Fall den Inhalt der Bestimmungen des Uebereinkommens nicht verändern.

1130. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) bemerkte, seine Delegation halte es ebenfalls für nützlich, Richtlinien der UPOV zu haben.

1131. Herr LANGE (ASSINSEL) bemerkte, unabhängig von der Frage, ob die vorgeschlagenen Richtlinien eingeführt werden sollten oder nicht, dürfe die Feststellung, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet sei oder nicht, nach Auffassung der ASSINSEL nicht Aufgabe der Behörden sein.

1132. Der PRAESIDENT fragte, ob er die Schlussfolgerung ziehen könne, dass die Konferenz den Vorschlag voll unterstütze.

1133. Herr BURR (Deutschland) erklärte, seine Delegation werde sich bei der Abstimmung enthalten.

1134. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation schliesse sich vorbehaltlos den Kommentaren des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) an. Sie habe einige Bedenken, falls die Richtlinien zum Gegenstand hätten, den Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten zu erklären und den Wortlaut des neuen Uebereinkommens auszulegen. Sie werde sich deshalb der Stimme enthalten.

1135. Herr VISSER (Südafrika) stellte fest, seine Delegation werde sich der Stimme enthalten.

1136. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, seine Delegation werde sich der Stimme enthalten.

1137. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation werde sich gleichfalls der Stimme enthalten.

1138. Der PRAESIDENT stellte fest, dass keine Delegation den Vorschlag der Delegation Japans ablehne. Er erklärte den Vorschlag somit, vorbehaltlich der Streichung des einleitenden Teiles, als angenommen.

1139. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1973)

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 14 Absatz 2 des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 5 des angenommenen Wortlauts] - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern, mit Bezug auf abgeleitete und bestimmte andere Sorten (Fortsetzung von Absatz 1117)

1140. Herr LANGE (ASSINSEL) wollte folgendes klarstellen, da die Buchstaben a und b des Artikels 14 Absatz 2 getrennt behandelt worden seien: Sei festgestellt worden, dass eine Sorte nach Buchstabe b eine von einer Ursprungssorte im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, dann bleibe sie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, auch nach Ablauf der Schutzdauer der Ursprungssorte.

1141. Der PRAESIDENT bestätigte diese Auslegung. (Fortsetzung unter Absatz 1616)

Artikel 15 - Ausnahmen vom Züchterrecht

Artikel 15 Absatz 1 - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern

1142. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/114** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Dänemarks.

1143.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, er habe bereits die Gründe erläutert, auf die sich der Vorschlag seiner Delegation stütze. Seine Delegation stimme dem Prinzip der Abhängigkeit voll zu, frage sich jedoch, ob es fair sei, in allen Fällen Abhängigkeit während der gleichen Schutzdauer wie diejenige der Ursprungssorte zu haben. Sie frage sich, ob dies die Züchtung neuer Sorten nicht blockieren würde. Deshalb schlage sie vor, Artikel 15 eine Bestimmung anzufügen, derzufolge die Zustimmung nur während einer Frist von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts in bezug auf die Ursprungssorte an erforderlich sei. Dadurch würde dem Züchter einer solchen Ursprungssorte eine Frist von zehn Jahren für die Einführung seines Produkts gewährt. Sofern die Sorte bereits während acht Jahren geschützt worden sei, wenn die im wesentlichen abgeleitete Sorte in Erscheinung trete, würde die Abhängigkeit nur für zwei Jahre bestehen.

1143.2 Mit dem Vorschlag werde eine gerechte Situation für den Züchter einer Ursprungssorte und gleichzeitig die Gewähr dafür angestrebt, dass die Entwick-

lung anderer Sorten nicht verhindert werde, und zwar ungeachtet der zu diesem Zwecke angewandten Züchtungsmethode. Hinsichtlich der Frist von zehn Jahren, die der Hälfte der Mindestschutzdauer entspreche, nehme seine Delegation eine offene Haltung ein. Auch die Hälfte der nationalen Schutzdauer sei als Alternative vorstellbar.

1144. Herr ELENA (Spanien) unterstützte den Vorschlag der Delegation Dänemarks.

1145. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) fragte die Delegation Dänemarks, was geschehen würde, wenn der Züchter der Ursprungssorte während zwölf Jahren erfolglos gewesen sei und dann jemand eine im wesentlichen abgeleitete Sorte hervorbringe, die sich als gewerblich erfolgreich herausstelle. Sei es wirklich beabsichtigt, ihm jede Abwehrmöglichkeit vorzuenthalten?

1146. Herr BRADNOCK (Kanada) bemerkte, viele traditionelle Züchter seien angesichts des biotechnologischen Fortschritts sehr besorgt, dass sich das Gleichgewicht plötzlich zu ihren Ungunsten verändern könne, weil ihre neuen Sorten sehr leicht übernommen werden könnten. Das vorgeschlagene Prinzip der Abhängigkeit werde deshalb begrüsst, weil es das Gleichgewicht wieder herstelle. Die von der Delegation Dänemarks vorgeschlagene Frist, die etwas willkürlich sei und von Art zu Art unterschiedlich sein könnte, würde die Vorteile dieses neuen Prinzips zur Hälfte aufheben. Seine Delegation spreche sich infolgedessen gegen den Vorschlag aus.

1147. Der in Dokument DC/91/114 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks wurde mit zwei Stimmen dafür, 14 Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

[Unterbrechung]

1148. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/15** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1149. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation verstehe, warum Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken aus dem Züchterrecht ausgenommen seien. Aber wie auch in vielen anderen Tätigkeitsbereichen könnten sich bestimmte Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken als nachteilig für die Interessen des Züchters erweisen; deshalb schlage seine Delegation eine Aenderung zur Nummer i des Artikels 15 Absatz 1 vor, wie Dokument DC/91/15 zu entnehmen sei. Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken sollten nur ausgenommen sein, wenn sie nicht unvernünftigerweise die Ausübung des Züchterrechts beeinträchtigten. Seine Delegation sei der Auffassung, die im Ausgangsvorschlag vorgesehene Bestimmung gehe nicht weit genug.

1150. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, der ihrer Ansicht nach präziser sei als der Wortlaut im Ausgangsvorschlag.

1151. Herr ELENA (Spanien) sagte, seine Delegation lehne den Vorschlag ab.

1152. Herr HAYAKAWA (Japan) sagte, seine Delegation lehne den Vorschlag ab.

1153. Herr IANNANTUONO (Italien) bemerkte, seine Delegation könne gleichfalls den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nicht befürworten. Es sei in der Praxis nicht leicht zu unterscheiden, was vernünftig und was nicht vernünftig sei.

1154. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation nehme die gleiche Haltung wie die Delegation Italiens ein.

1155. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation schliesse sich der Delegation Italiens an.

1156. Der in Dokument DC/91/15 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wurde mit fünf Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt. (Fortsetzung unter Absatz 1289)

Artikel 15 Absatz 2 - Nachbausaatgut

1157. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über Artikel 15 Absatz 2 und stellte fest, die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika habe ihren in **Dokument DC/91/16** wiedergegebenen Vorschlag zurückgezogen. Er lud die Delegation Frankreichs ein, ihren in **Dokument DC/91/88** wiedergegebenen Vorschlag einzuführen.

1158. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/16 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis.

1159.1 Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, dieser Vorschlag bedürfe einiger Erläuterungen, weil die Bestimmungen im Ausgangsvorschlag im wesentlichen aus der zwischenberuflichen Vereinbarung übernommen worden seien, die am 4. Juli 1989 in Frankreich unterzeichnet worden sei. Der Vorschlag stütze sich auf die drei folgenden Gründe:

i) Die Delegation Frankreichs wünsche, dem Züchterrecht das gleiche Gewicht zu verleihen, das ein Patent habe. Einen Vorbehalt im Uebereinkommen vorzusehen, beeinträchtige die von ihr angestrebten Voraussetzungen eines Gleichgewichts.

ii) Die in Frankreich seit den Entscheidungen des Berufungsgerichts von Nancy in den Jahren 1987 und 1988 aufgebaute bedeutende Rechtsprechung beweise, dass im Falle einer geschützten Sorte das Züchterrecht auf Nachbausaatgut anwendbar sei. Seine Delegation beabsichtige nicht, diese Rechtsprechung in Frage zu stellen.

iii) Die Beobachtung der Situation privater Forschungstätigkeiten im Bereich generativ vermehrter Pflanzen, und zwar vor allem von Getreide, in denjenigen Ländern, in denen die Praxis von Nachbausaatgut am meisten verbreitet sei, habe seine Delegation von der Notwendigkeit überzeugt, diese Haltung einzunehmen.

1159.2 Herr Prevel ergänzte, seiner Delegation könne vielleicht die Frage gestellt werden, ob die interessierten Kreise in Frankreich sich anschickten, die genannte Vereinbarung aufzugeben. Das sei keineswegs der Fall; ganz im Gegenteil sei soeben beschlossen worden, sie beizubehalten und ihre Durchführungsbedingungen zu verstärken; es handele sich um eine Vereinbarung des öffentlichen Rechtes, die in keiner Hinsicht die Ausübung der Züchterrechte behindere, welche man nach wie vor frei ausüben könne oder bezüglich derer man das Recht habe, teilweise auf sie zu verzichten, so wie dies in bezug auf jede Art von Eigentum möglich sei.

1160. Herr KIEWIET (Niederlande) wünschte, seine Sympathie für den Vorschlag zu bekunden. Wie aber aus der Tatsache ersichtlich sei, dass seine Delegation ihren eigenen Vorschlag unterbreitet habe, gehe der Vorschlag der Delegation Frankreichs einen Schritt zu weit. Seine Delegation könne ihn deshalb nicht unterstützen.

1161. Keine Delegation unterstützte den in Dokument DC/91/88 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Frankreichs.

1162. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/67** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens.

1163. Herr VIRION (Polen) erläuterte, seine Delegation wünsche, dass man den Landwirten, den staatlichen Unternehmen, den kleinen und grösseren landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Genossenschaftsunternehmen - ungeachtet der landwirtschaftlichen Eigentumsform - die gleichen Rechte erteilen könne. Aus diesem Grunde schlage sie die Verwendung des Begriffs "Unternehmen" vor, weil ein Unternehmen häufig mehrere Betriebe besitze, von denen sich eines auf die Erzeugung von Saat- und Pflanzgut für das gesamte Unternehmen spezialisiere. Der Wortlaut im Ausgangsvorschlag könne mit seinem Hinweis auf "Landwirte" und "im eigenen Betrieb" die Vermutung zulassen, dass sich das Recht der Eigenproduktion von Saatgut nur auf individuelle private landwirtschaftliche Betriebe beschränke.

1164. Keine Delegation unterstützte den in Dokument DC/91/67 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens.

1165. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/68** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1166.1 Herr KIEWIET (Niederlande) rief in Erinnerung, die Revision des Uebereinkommens diene vor allem dem Zweck, die Position des Züchters in bezug auf Sorten zu festigen, die von ihm entwickelt worden und durch das Sortenschutzsystem geschützt seien. Seine Delegation vertrete die Auffassung, dass die in Artikel 15 Absatz 2 hinsichtlich des Nachbausaatguts oder des "Landwirteprivilegs" festgelegte Bestimmung mit diesem Ziel nicht vereinbar sei. Sie beschränke das Züchterrecht, um Landwirten zu gestatten, die geschützte Sorte zu Vermehrungszwecken zu benutzen, während die Landwirte die hauptsächlichen Käufer und Benutzer von Vermehrungsmaterial seien. Dies habe zur Folge, dass in dem dem Züchter im Sinne des Uebereinkommens gebotenen Schutz eine grosse Lücke entstehe. Sein Land habe im Zusammenhang mit seinem Deichsystem die Erfahrung gemacht, dass Durchbrüche im Schutzsystem immer grösser würden und dass das gesamte Schutzpotential sehr rasch zusammenbreche, ohne dass man es bemerke. Seine Delegation spreche sich deshalb grundsätzlich gegen jede Bestimmung aus, die dem Landwirt ein Privileg hinsichtlich einer geschützten Sorte verleihen würde.

1166.2 Seine Delegation sei aber auch realistisch, bemerkte Herr Kiewiet. Das "Landwirteprivileg" sei in zahlreichen Ländern eingeführt, und der Prozess könne vermutlich nicht rückgängig gemacht werden. Aber wenn ein "Landwirteprivileg" existiere, dann müsse dem Züchter eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wenn ein Landwirt von diesem Privileg Gebrauch mache. Ausserdem müsse dieses Privileg auf diejenigen landwirtschaftlichen Bereiche beschränkt sein, in denen es bereits eine bestehende Praxis geworden sei, d. h. auf die Getreide-, Erbsen- und Kartoffelerzeugung, und es dürfe auf keinen Fall auf andere Gebiete ausgeweitet werden, insbesondere nicht auf den Gartenbausektor.

1166.3 Abschliessend ging Herr Kiewiet auf die biotechnologischen Methoden, wie die In vitro-Vermehrung ein; sie ermöglichten, selbst im Falle von Hybridsaatgut, Pflanzenmaterial sehr rasch zu vermehren und erleichterten somit dem Landwirt die Inanspruchnahme dieses Privilegs.

1167. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) gab zu bedenken, dass die Erörterung erleichtert werden könnte, wenn der zweite Vorschlag, d. h. die Hinzufügung eines Buchstaben b, zunächst behandelt würde. Danach würde die Konferenz sehen, welchen Einfluss die vorgeschlagene Aenderung auf Buchstabe a habe. Der Vorschlag zur Hinzufügung eines Buchstabens b berühre die Bedeutung des Wortes "Landwirt". Werde dieser Begriff dahingehend ausgelegt, dass er Erzeuger von Rosen oder Forstbäumen ausschliesse, dann wäre dieses Privileg nur auf einen Teil der Pflanzenwelt anwendbar, was im Sinne der Delegation der Niederlande sei.

1168. Herr BRADNOCK (Kanada) bemerkte, Nachbausaatgut sei auch für andere Arten in Kanada wichtig, wie z. B. Lein, Buchweizen, Ackerbohne, Sojabohne, Raps ("Canola"), Kanariengras und Linse.

1169. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, seine Delegation halte es ebenfalls für problematisch, in einem internationalen Uebereinkommen eine Liste von Arten festzulegen. Es sei vorstellbar, dass Staaten, die in Zukunft Verbandsmitglieder werden könnten, mit anderen Problemen konfrontiert seien als denjenigen, mit denen die gegenwärtigen Verbandsstaaten in Europa und vielleicht auch in Nordamerika zu tun hätten. Eine vollständige Liste aufzustellen, die auf drei Arten oder Artengruppen beschränkt sei, könne zu einer möglichen Einschränkung der Beitritte zum neuen Uebereinkommen führen. Seine

Delegation habe zwar volles Verständnis für den Wunsch, die ohne Entschädigung für den Züchter erfolgende Erzeugung von Nachbausaatgut zu begrenzen; demgegenüber sehe sie aber nicht, wie das Problem in vernünftiger Weise in dem Uebereinkommen gelöst werden könne, sondern sehe vielmehr die Gefahren voraus, die der Vorschlag der Delegation der Niederlande in sich berge.

1170. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte, ob die Ueberschrift eine besondere Bedeutung habe. Beziehe sich die Bestimmung nur auf Saatgut? Sei dies nicht der Fall, dann müsse die Ueberschrift geändert werden, weil sie irreführend sei.

1171. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation spreche sich gegen den Vorschlag der Delegation der Niederlande aus. Es sei kein Grund vorhanden, verschiedene Pflanzengruppen - und infolgedessen auch verschiedene Erzeuger und Benutzer im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstbaulichen Bereich - unterschiedlich zu behandeln.

1172. Herr ELENA (Spanien) sagte, seine Delegation stimme der Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) in bezug auf eine Aenderung der Ueberschrift der Bestimmung voll und ganz zu. Die Bestimmung sei in der Tat nicht auf Saatgut beschränkt. Im übrigen erachte es seine Delegation als sehr schwierig, eine Liste von Arten aufzustellen, für die Nachbausaatgut in den derzeitigen und künftigen Verbandsstaaten der UPOV Tradition sei.

1173. Herr ÖSTER (Schweden) bemerkte, seine Delegation habe ähnliche Bedenken wie diejenigen, die Herr Ardley (Vereinigtes Königreich) beschrieben habe. Futterpflanzen könnten ebenfalls im Zusammenhang mit Nachbausaatgut eine bedeutende Rolle spielen.

1174. Herr HAYAKAWA (Japan) teilte die Meinung des Herrn Öster (Schweden).

1175. Herr IANNANTUONO (Italien) sagte, seine Delegation könne den Vorschlag nicht unterstützen.

1176. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation könne den Vorschlag ebenfalls nicht unterstützen. Als die Vorbereitungsarbeiten für diese Konferenz aufgenommen worden seien, sei es für wesentlich erachtet worden, dass das Uebereinkommen offen bleibe, um den Beitritt künftiger Verbandsstaaten zu erlauben. Seine Delegation ziehe aus diesem Grunde vor, dass man sich an den Ausgangsvorschlag halte. Sie habe die Ueberschrift "Nachbausaatgut" erörtert, die eine Beschränkung im Vergleich zu der Bestimmung selbst darstelle. Seine Delegation frage sich jedoch, vor allem im Lichte der von Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich) dargelegten Argumente, ob es wirklich klug sei, den Anwendungsbereich der Bestimmung zu begrenzen, da sie in anderen Teilen der Welt in bezug auf vegetatives Vermehrungsmaterial von Bedeutung sein könne.

1177. Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, seine Delegation verstehe zwar die Absicht der Delegation der Niederlande, sei aber der Auffassung, dass eine Einschränkung in einem internationalen Uebereinkommen ein rechtliches Problem

aufwerfe. Auf der anderen Seite unterstütze sie den Aenderungsvorschlag zu Buchstabe a, der die Aufnahme einer Verpflichtung zum Gegenstand habe, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

1178. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation der Niederlande, ob es nützlich wäre, gartenbauliche Sorten ausdrücklich auszuschliessen, und ob eine solche Ausnahme nicht gegen vorhandene Praktiken verstossen oder dem künftigen Beitritt von Ländern zum Uebereinkommen im Wege stehen könnte.

1179.1 Herr KIEWIET (Niederlande) entgegnete, Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) habe eine triftige Anregung gemacht. Seine Delegation beabsichtige sicherzustellen, dass das "Landwirteprivileg" nicht auf Bereiche der landwirtschaftlichen Tätigkeit erstreckt werde, in denen es gegenwärtig keine Rolle spiele. Es sei im Rahmen der Verstärkung des Züchterrechts nicht angebracht, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Möglichkeit eines "Landwirteprivilegs" in Sektoren erschliessen würde, in denen keine derartige Praxis bestehe. Herr Kiewiet gab zu, dass die vorgeschlagene Liste vielleicht zu begrenzt sei; demgegenüber könne seine Delegation aber einen Wortlaut in dem Sinne akzeptieren, dass die betreffende Bestimmung nur auf andere Arten als gartenbauliche Arten anwendbar sei.

1179.2 Herr Kiewiet fügte hinzu, wenn der Preis für Beitritte zum Uebereinkommen sei, dass die neuen Verbandsstaaten die Züchter nicht wirksam schützten, indem sie den Landwirten erlaubten, in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Tätigkeit von dem "Landwirteprivileg" Gebrauch zu machen, dann wäre dieser Preis zu hoch. Die Konferenz solle nicht versuchen, ein Uebereinkommen mit allen nur möglichen Lücken auszuarbeiten, damit jeder Staat Verbandsstaat werden könne, ohne das Schutzsystem ernst zu nehmen.

1180.1 Herr BRADNOCK (Kanada) hob hervor, dass die Kartoffel in Kanada als eine gartenbauliche Art angesehen werde. Dieses Beispiel veranschauliche die Schwierigkeit, eine allgemein annehmbare Formulierung zu finden.

1180.2 Herr Bradnock führte weiter aus, seine Delegation unterstütze den Grundgedanken des Vorschlags der Delegation der Niederlande, d. h. dass die Züchter einen so wirksamen Schutz wie möglich erhalten müssten. Sie erkenne auch an, dass es unter Landwirten Tradition sei, von bestimmten Anbauarten Saatgut aufzubewahren. Er frage sich, ob der in Artikel 20 Absatz 2 wiedergegebene Passus "ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist" nicht als eine Lösungsbasis dienen könnte.

1181. Herr LLOYD (Australien) wünschte, die Ausführungen des Herrn Bradnock (Kanada) dadurch zu ergänzen, dass in Australien die Kartoffel ebenso wie die Tomate als eine landwirtschaftliche Art angesehen werde.

1182. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, auch für seine Delegation sei es schwierig, eine Begrenzung nach den Grundsätzen festzulegen, die bisher vorgeschlagen worden seien. Sie könne indes eine Beschränkung des "Landwirteprivilegs" auf durch Saatgut vermehrte Sorten akzeptieren; aber sie könne vermutlich nicht darüber hinausgehen.

1183. Herr ELENA (Spanien) erklärte, seine Delegation hätte Schwierigkeiten, eine begrenzte Liste von Arten aufzustellen und auch die betreffende Bestimmung auf generativ vermehrte Arten zu beschränken. In Spanien sei das "Landwirteprivileg" für mehrere Obstbaumarten Tradition.

1184. Herr HAYAKAWA (Japan) stellte fest, auch sein Land würde sehr grosse Schwierigkeiten haben, wenn das "Landwirteprivileg" auf bestimmte Arten beschränkt würde.

1185. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation könne sich dem Ziel eines stärkeren Schutzes für die Züchter anschliessen, das Herr Kiewiet (Niederlande) erwähnt habe. Aber ihre nachdrückliche Stellungnahme für die Züchterrechte stehe auch im Gleichgewicht zu einer nachdrücklichen Stellungnahme zugunsten des Privilegs des Landwirts, sein eigenes Saatgut in seinem eigenen Betrieb erzeugen zu können. In Artikel 1 des nationalen Gesetzes seien diese beiden Rechte ausdrücklich erwähnt. Unter diesen Umständen könne seine Delegation eine Begrenzung der Anzahl der Arten oder die Verpflichtung, dem Züchter eine angemessene Vergütung zu zahlen, nicht akzeptieren. In Argentinien werde versucht, der Praxis des Nachbausaatguts ein Ende zu bereiten, weil nicht die echten Landwirte Saatgut aufbewahrten, sondern Grossunternehmen oder Gruppen von Landwirten. Das auf diesem Gebiet zu befolgende Prinzip sei, dass das "Landwirteprivileg" nicht verletzt oder durch eine missbräuchliche Inanspruchnahme beschränkt werden solle. Die Delegation Argentiniens könne schliesslich eine Aenderung, wie von der Delegation der Niederlande vorgeschlagen, nicht akzeptieren.

1186.1 Herr ETZ (Oesterreich) erklärte, in Oesterreich sei es im landwirtschaftlichen Anbau üblich und auch weiterhin erforderlich, den Landwirten auch bei geschützten Sorten die Verwendung von wirtschaftseigenem Saat- und Pflanzgut zu gestatten. Seine Delegation befürworte daher die Beibehaltung des Artikels 15 Absatz 2 in der Fassung des Ausgangsvorschlags.

1186.2 Als Beobachterdelegation stelle sie die Frage, ob für folgende Passagen verbesserte Formulierungen gefunden werden könnten: "angemessenem Rahmen", "Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters", "Landwirten" und "eigenen Betrieb". Diese sollten die freie Verwendung wirtschaftseigenen Saatgutes tatsächlich auf den eigenen Betrieb einschränken und die Verwendung bei gewissen Betriebs- bzw. Vertragsgemeinschaften ausschliessen. Die österreichischen Züchter hätten zudem Bedenken hinsichtlich der unbilligen Ausnutzung des "Landwirteprivilegs" durch sehr grosse Betriebe oder Genossenschaften.

1186.3 Als Erläuterung zu dem Begriff "Vertragsgemeinschaft" berichtete Herr Etz über folgenden konkreten Fall: Ein bäuerlicher Betrieb habe illegal Hybriden als Saatgut erzeugt, und zwar auf einer Fläche von etwa 10 ha. Um die gesetzlichen Bestimmungen und den Sortenschutz zu umgehen, sei die Vermehrungsfläche in Anteilen von 0,2 ha an zahlreiche andere Landwirte verpachtet worden. So habe der Anschein einer Erzeugung wirtschaftseigenen Saatgutes dieser Landwirte erweckt und somit die Genehmigung des Züchters entbehrlich gemacht werden sollen. Die entsprechenden Verfahren seien noch nicht entschieden. Die Delegation Oesterreichs ersuche die Verbandsdelegationen um Erwägung dieser Argumente, um jede Entstehung eines grauen Saatgutmarktes und eine Schädigung der Züchterinteressen zu vermeiden.

1187. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, seine Delegation sei der Position der Delegation der Niederlande nicht abgeneigt, sehe aber Schwierigkeiten für die Aufstellung einer endgültigen Liste von Arten voraus, für die die Praxis des Nachbausaatguts zulässig sei.

1188. Herr GUTIERREZ DE LA ROCHE (Kolumbien) bemerkte, seine Delegation schliesse sich den Ausführungen der Herren Ordóñez (Argentinien) und Etz (Oesterreich) an und befürworte, Artikel 15 Absatz 2 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung beizubehalten.

1189. Herr GRANHOLM (Finnland) stellte fest, die Frage des Nachbausaatguts sei in Finnland im Rahmen der Einführung eines Sortenschutzgesetzes von besonderem Interesse. Die finnischen Landwirte hätten lange das Sortenschutzsystem insgesamt abgelehnt, was im übrigen der hauptsächliche Grund sei, weshalb die Gesetzgebung bisher noch nicht eingeführt worden sei. Die landwirtschaftlichen Kreise überprüften zur Zeit ihre Position. Das Konzept des Züchterrechts werde jetzt allgemein anerkannt. Demgegenüber sei die Frage des Nachbausaatguts aber nach wie vor für die Landwirte eine Schlüsselfrage. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Landwirtschaft in Finnland aufgrund ihrer hohen Kosten stark unter Druck stehe, erscheine es kaum möglich, dass die finnischen Landwirte eine Vergütung für Nachbausaatgut zahlen würden. Die finnischen Züchter akzeptierten den Gedanken, dass die Landwirte für Nachbausaatgut nicht zahlen sollten, und hielten es auch nicht für möglich, in der Praxis Gebühren für solches Saatgut zu erheben. Deshalb erscheine es angemessen, die Frage des Nachbausaatguts auf nationaler Ebene zu lösen, wie im Ausgangsvorschlag vorgesehen.

1190. Frau KINNON (IFAP) wünschte, die Bedeutung des Artikels 15 Absatz 2 zu unterstreichen. Wolle die UPOV ihre Mitgliederzahl wirklich erhöhen, dann müsse im Uebereinkommen der Situation der Saatgutverwender Aufmerksamkeit gewidmet werden. Den Landwirten sei sehr an der Möglichkeit gelegen, ihr Nachbausaatgut im eigenen Betrieb zu erzeugen. Die IFAP sei nicht die einzige Organisation, die diese Feststellung mache. Der Vertreter der FAO, in der 150 Länder vertreten seien, habe unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Ausnahme in bezug auf Nachbausaatgut notwendig sei, damit Entwicklungsländer dem Uebereinkommen beitreten könnten.

1191.1 Herr BESSON (FIS) wünschte, die Besorgnis der Mitglieder der FIS angesichts des Phänomens Nachbausaatgut und des Entwurfs zu Artikel 15 Absatz 2 kundzutun. Dieser Entwurf sei nicht nur eine Bedrohung für die Züchterrechte, sondern auch für die Saatguthändler, denn wenn die Landwirte sich mit den Züchtern verständigten, dann geschehe dies zum Nachteil des Saatgutverteilungsnetzes, das im Laufe der Jahre von den Samenhändlern mit viel Geduld aufgebaut worden sei. Auf internationaler Handelsebene enthalte der Vorschlag im Keim - je nach Umfang des Vorbehalts, den die Länder ihren Landwirten gewähren würden - eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen. Es stelle sich infolgedessen die Frage, ob man eine obere Grenze für den Vorbehalt festlegen wolle - und in diesem Falle sei die Formulierung der Bestimmung nicht angemessen - oder ob man es den einzelnen Ländern überlassen wolle, im Lichte der Situation auf nationaler Ebene zu handeln - und in diesem Falle befinde man sich auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Uebereinkommens liege.

1191.2 Auf der Ebene des Steuerwesens bedeute ein Vorbehalt eine Subvention, weil man den Landwirt berechtige, seine Kosten zu senken, indem er in die Rechte Dritter eingreife. Dies sei unannehmbar, denn es handele sich hierbei um eine Subvention, die nicht vom Staat getragen werde, sondern den Züchtern und den Saatguthändlern aus der Tasche gezogen würde. Es sei schliesslich nicht angebracht, einer Landwirtschaft, die sich unter der Schirmherrschaft des GATT auf dem Wege der Liberalisierung befinde, ein anachronistisches Recht zuzugestehen. Schärfere Wettbewerbsbedingungen würden im übrigen eine massive Inanspruchnahme von Nachbausaatgut zur Folge haben, ohne dass man dies auch noch ermutigen müsse.

1191.3 Die Mitglieder der FIS seien indes realistisch und verstünden, dass bestimmte politische und soziale Situationen berücksichtigt werden müssten und dass die UPOV im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Mitgliedschaft Anpassungsmöglichkeiten und Uebergangsmassnahmen finden müsse. Zu diesem Zwecke sei aber die Klausel des öffentlichen Interesses vorhanden. In dieser Stunde, in der die Konferenz langfristige Entscheidungen zu treffen habe, wünsche die FIS, sie auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, die mit der Anerkennung des Nachbausaatguts im Rahmen des Uebereinkommens verbunden seien.

1192. Herr HANSEN (Norwegen) sagte, in seinem Land sei die Lage mit derjenigen identisch, die Herr Granholm (Finnland) beschrieben habe, und auch die Position seiner Delegation sei in bezug auf diese Frage die gleiche wie diejenige der Delegation Finnlands.

1193. Herr KIM (Republik Korea) bemerkte, die Republik Korea erlaube Landwirten traditionellerweise, einen Teil ihres Ernteguts für Vermehrungszwecke in ihrem eigenen Betrieb zu verwenden. Seine Delegation lehne infolgedessen den Vorschlag der Delegation der Niederlande ab.

1194.1 Herr WINTER (COMASSO) beglückwünschte die Gelegenheit, dieses Problem grundsätzlich und abschliessend behandeln zu können. Als Züchterorganisation vertrete die COMASSO den Standpunkt, der dem Antrag der Delegation Frankreichs zugrunde gelegt worden sei: Die Einführung eines Privilegs für eine bestimmte Berufsgruppe sei jeglichem System des gewerblichen Rechtsschutzes fremd. Auf der anderen Seite sehe jedoch auch die COMASSO die politischen Zwänge, die zur Einführung eines solchen Instrumentariums führen könnten.

1194.2 Die unpräzise Formulierung des Ausgangsvorschlags könne aber dazu führen, dass unterschiedliche Ausgestaltungen in den einzelnen UPOV-Verbandsstaaten durchgeführt werden könnten. Um dies zu vermeiden, bedürfe es dringend der Festschreibung gewisser Eckpfeiler, z. B. die Begrenzung des Privilegs auf gewisse Arten, wobei die Diskussion bereits auf die Abgrenzungsprobleme hingewiesen habe. Die COMASSO würde das Kriterium der feststehenden Praxis, wie von der Delegation Kanadas in die Diskussion eingebracht, durchaus akzeptieren können. Ein weiterer wesentlicher Eckpfeiler bestehe darin, dass die Vergütungspflicht für den Nutzer eigenen Nachbaus ausdrücklich festgeschrieben werde. Es könne nicht sein, dass ein Produkt erfinderischer Arbeit für eine bestimmte Berufsgruppe kostenfrei zu nutzen sei.

1194.3 In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in gewissen nationalen Diskussionen zwischen den Berufsständen der Landwirte, der Züchter und des Saatguthandels bereits prinzipiell eine Uebereinstimmung festzustellen sei, wonach die Züchtungskosten grundsätzlich auf breitere Schultern gelegt werden sollten und insofern im Prinzip die Vergütungspflicht anerkannt worden sei.

1195.1 Herr EHKIRCH (COSEMCO) rief die der UPOV gestellte Aufgabe in Erinnerung, das Recht des Züchters in bezug auf seine Sorte zu definieren. Demgegenüber scheine aber in Artikel 15 Absatz 2 offiziell ein Begriff eingeführt zu werden, der das genaue Gegenteil der anderen Bestimmungen des Uebereinkommens zu sein scheine. Es sei begreiflich, dass in bestimmten Ländern für bestimmte Arten unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Landwirte von jeher feststehende Gepflogenheiten vorhanden seien. Es sei deshalb vorzuziehen, dass es jeder Regierung überlassen bleibe, ihre Gesetze auf diesem Gebiet im Lichte der jeweiligen nationalen Situation auszuarbeiten, ohne aber in einem internationalen Uebereinkommen Massnahmen anzugeben, die den Bestimmungen eine rechtliche Tragweite verleihen würden, die bis heute nicht existiert habe.

1195.2 Zum Wortlaut des Artikels 15 bemerkte Herr Ehkirch, er könne in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Landwirt das Recht habe, Saatgut in einer beliebigen Menge zu erzeugen. Wenn es die Konferenz aus politischen Gründen für notwendig erachte, dass der Landwirt Saatgut einer geschützten Sorte erzeugen könne, dann müsse eine gerechte Entschädigung des Inhabers des entsprechenden Züchterrechts vorgesehen werden, und zwar durch die Zahlung einer mit der Benutzung dieser geschützten Sorte verbundenen Vergütung. Für den Landwirt sei dies die Gewähr für den Fortbestand der Forschung in bezug auf die von ihm verwendeten Sorten.

1196. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, er wolle sich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit kurz fassen und einfach im Namen der ASSINSEL die von Herrn Winter (COMASSO) vertretene Auffassung bestätigen.

1197. Herr ROBERTS (IHK) führte in aller Kürze aus, dass die IHK gleichfalls die von der COMASSO vertretene Auffassung unterstütze.

1198. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) erklärte, seine Delegation teile die seitens der Vorredner von Beobachterorganisationen vertretenen Stellungnahmen. Er frage sich auch, weshalb potentielle Kandidaten für eine UPOV-Mitgliedschaft sich für das Uebereinkommen engagieren sollten, wenn traditionellerweise bereits eine gute Saatgutversorgung gesichert sei. Man dürfe sich auch die Frage stellen, weshalb die UPOV solche Staaten als Mitglieder gewinnen wolle. Vielleicht liege die Antwort in der grundsätzlichen Schwäche der UPOV, die durch die Stellungnahmen zu dem in Dokument DC/91/15 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bewiesen worden sei, aus dem Schutzumfang nur solche Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken auszunehmen, "die nicht unvernünftigerweise die Ausübung des Züchterrechts beeinträchtigen". Es handele sich hierbei um einen sehr gemässigten Vorschlag, der hätte unterstützt werden müssen.

1199. Herr HJERTMAN (EFPIA) erklärte, die EFPIA unterstütze die Ausführungen des Vertreters der IHK.

1200. Herr KORDES (CIOPORA) sagte, die CIOPORA als Verband der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen sehe in der Erweiterung der Schutzrechte einen Schritt in die richtige Richtung. Es könne nicht angehen, dass in einigen Ländern Gartenbauerzeugnisse nicht den neuen Vorschriften unterlägen, sondern von einer Ausnahme profitieren würden.

1201. Herr ROTH (GIFAP) stellte fest, die GIFAP unterstütze die Position der IHK.

1202. Der PRAESIDENT schloss die Debatte über den in Dokument DC/91/68 wiedergegebenen Vorschlag der Niederlande. Er stellte fest, der Vorschlag sei durch keine Verbandsdelegation unterstützt worden, obwohl die ihm zugrunde liegende Absicht positiv aufgenommen worden sei. Er lud deshalb die Verbandsdelegationen ein, über das Problem nachzudenken und gegebenenfalls einen anderen Vorschlag in bezug auf die Begrenzung der Bestimmung auf bestimmte Arten zu unterbreiten. (Fortsetzung unter Absatz 1246)

Dreizehnte Sitzung
Dienstag, den 12. März 1991
Vormittag

Artikel 26 - Der Rat

1203. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und lud die Konferenz ein, sich vorrangig mit der Prüfung des Artikels 26 zu befassen.

Artikel 26 Absätze 1 bis 5 - Zusammensetzung des Rates; Vorstand; Tagungen; Beobachter; Aufgaben

1204. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu den Absätzen 1 bis 5 des Artikels 26 keine Aenderungsvorschläge eingereicht worden seien. Er erklärte diese Absätze somit als angenommen.

1205. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 26 Absatz 6 - Abstimmungen

1206. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 26 Absatz 6. Er bemerkte, er habe aus inoffiziellen Gesprächen entnommen, dass einigen Delegationen die politischen Auswirkungen dieser Bestimmung derartige Schwierigkeiten bereiteten, dass die Konferenz nicht erfolgreich sein würde, falls sie nicht geändert werde, wogegen andere Delegationen grosse Schwierigkeiten hätten, ihre Aenderung zu akzeptieren. Er erklärte ausserdem, die Zahl der Stimmen sei für die UPOV nicht so wichtig, weil der Rat in der Regel nicht abstimme, sondern auf der Grundlage des Konsens arbeite. Es müsse indes anerkannt werden, dass es sich um eine Grundsatzfrage handele und dass es immer schwierig sei, einen

Kompromiss über derartige Fragen zu erreichen. Er forderte die Verbandsdelegationen auf, ihre Erklärungen in dieser Sitzung abzugeben, wobei davon auszugehen sei, dass eine Abstimmung erst später vorgenommen werde.

1207.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, Artikel 26 Absatz 6 löse in seinem Land grosse Bedenken aus. Er betonte, grundsätzlich habe sein Land keinen Einwand dagegen, dass bestimmten zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere der EG, erlaubt werde, Vertragspartei des UPOV-Uebereinkommens zu werden. Demgegenüber müssten im Uebereinkommen aber bestimmte Formalitäten definiert werden, die von solchen Organisationen einzuhalten seien. Der Grund sei, dass die Bestimmungen im Ausgangsvorschlag nicht auf nur eine Organisation - die EG - beschränkt, sondern für alle zwischenstaatlichen Organisationen gedacht seien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten und vor allem auf dem durch das Uebereinkommen behandelten Gebiet zuständig seien.

1207.2 Herr Hoinkes rief in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass der von seiner Delegation gemachte Aenderungsvorschlag zu Artikel 26 Absatz 6 (Dokument DC/91/19) nicht der einzige sei, der die Frage des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen zum Verband zum Gegenstand habe. Es lägen ausserdem vor: ein Vorschlag zur Definition von "zwischenstaatliche Organisation" in Artikel 1 (Dokument DC/91/5), ein Vorschlag in bezug auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b (Dokument DC/91/20) und ein Vorschlag in bezug auf Artikel 37 Absatz 1 (Dokument DC/91/21).

1207.3 Herr Hoinkes ergänzte, seine Delegation wünsche, die grundsätzliche Frage der Stimmen einer zwischenstaatlichen Organisation zu stellen, die zur gleichen Zeit wie eine oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei sei. Diese Frage sei bereits auf anderen Gebieten geregelt worden, namentlich im Falle des Vertrags über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen. Die Tatsache, dass eine zwischenstaatliche Organisation ihr eigenes Sortenschutzsystem habe, verhindere nicht, dass dieses System in Hoheitsgebieten von Verbandsstaaten der UPOV in Kraft sei, die über ihr eigenes nationales Sortenschutzsystem verfügten. Und die Tatsache, dass in einem bestimmten Hoheitsgebiet den Züchtern mehr als ein System zur Verfügung stehe, sei kein Grund für die Behörden dieses Hoheitsgebiets, über mehr als eine Stimme zu verfügen, nur weil das betreffende Hoheitsgebiet einer zwischenstaatlichen Organisation angehöre. Eine zwischenstaatliche Organisation und ihre Mitgliedstaaten sollten nicht befugt sein, gleichzeitig Rechte aus dem UPOV-Uebereinkommen auszuüben, und aus diesem Grunde habe die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ihre zuvor genannten Vorschläge unterbreitet.

1207.4 Diese Vorschläge seien allgemein an die Bestimmungen des Vertrags über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen angeglichen. Seine Delegation sei indes bereit, auch andere Lösungen, beispielsweise entsprechend den Bestimmungen des Entwurfs eines Vertrags zur Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft in bezug auf Patente, zu erforschen. Entscheidend sei das Prinzip, und solange das Prinzip aufrechterhalten werde, sei seine Delegation erfreut, im Rahmen der Konferenz darauf hinzuwirken, eine für alle zufriedenstellende Formulierung zu erreichen.

1208.1 Herr BUTLER (Kanada) bekundete, dass seine Delegation gleichfalls Bedenken in bezug auf Artikel 26 Absatz 6 habe. Sie vertrete die Auffassung, der Vertrag von Washington über integrierte Schaltkreise vom Jahre 1989 stelle einen guten Präzedenzfall dafür dar, dass zwischenstaatliche Organisationen Vertragspartei einer internationalen Vereinbarung werden könnten, dass aber

eine solche Organisation nur die Stimmen ihrer Mitgliedstaaten abgeben könne, ohne zusätzlich noch eine eigene Stimme zu haben. Wie Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) hervorgehoben habe, stelle sich die Frage des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen zur UPOV im Zusammenhang mit mehreren Artikeln; im übrigen beziehe sich auch der in Dokument DC/91/113 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande auf diese Frage.

1208.2 Herr Butler wünschte zu unterstreichen, dass die Bedenken seiner Delegation über den Rahmen des UPOV-Uebereinkommens hinausgingen. Die sich auf die zwischenstaatlichen Organisationen beziehenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens würfen entscheidende Fragen des internationalen Staatsrechts und Vertragsrechts auf und schüfen Präzedenzfälle. Auf der Diplomatischen Konferenz von Washington habe eine aus interessierten Staaten zusammengesetzte Arbeitsgruppe 1989 ein sorgfältig ausgewogenes Massnahmenpaket und eine Reihe von Präzedenzfällen ausgearbeitet, die in den Vertrag über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen aufgenommen worden seien. Die Delegation Kanadas wünsche, einen Vorschlag zum Verfahren zu machen: Auch anlässlich dieser Konferenz solle eine interessierten Delegationen offenstehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um ein ähnliches Massnahmenpaket wie für die Konferenz von Washington auszuarbeiten. Selbstverständlich sei seine Delegation bereit, im Geiste der Zusammenarbeit an den Diskussionen teilzunehmen.

1209. Herr WHITMORE (Neuseeland) rief in Erinnerung, dass die Position Neuseelands in der letzten Ratstagung im Oktober 1990 dargelegt worden sei. Seine Delegation lehne den Gedanken ab, dass eine zwischenstaatliche Organisation zusätzlich zu den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten eine Stimme erhalten solle. Dies bedeute aber nicht, dass sie den Anschluss einer die Bedingungen erfüllenden zwischenstaatlichen Organisation an die UPOV nicht nachdrücklich begrüssen würde. Deshalb spreche sich seine Delegation gegen Artikel 26 Absatz 6 im Ausgangsvorschlag aus und unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und auch den Vorschlag, den die Delegation Kanadas im Hinblick auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erörterung dieser Frage gemacht habe.

1210. Herr HANNOUSH (Australien) erklärte, seine Delegation sehe grundsätzlich keine Schwierigkeiten in bezug auf den Beitritt einer zwischenstaatlichen Organisation zum Uebereinkommen, meine demgegenüber aber, dass die Frage des Stimmrechts einer solchen Organisation mit grösster Sorgfalt geprüft werden müsse. Sie spreche sich gegen den im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut aus und könne die vorgeschlagenen Aenderungen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika befürworten, und zwar insbesondere diejenige zu Artikel 26 Absatz 6. Schliesslich unterstütze sie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und sei bereit, sich an deren Beratungen zu beteiligen.

1211. Herr HAYASHI (Japan) stellte fest, die Regierung Japans teile die Stellungnahme der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Seine Regierung unterstütze nachdrücklich den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und wünsche, sich ebenfalls an der Arbeitsgruppe zu beteiligen, die die Delegation Kanadas vorgeschlagen habe.

1212. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) schloss sich der Stellungnahme des Herrn Whitmore (Neuseeland) an und erklärte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung.

1213. Herr BURR (Deutschland) sagte, er teile durchaus die Auffassung des Herrn Hannoush (Australien), dass diese Frage ausserordentlich vorsichtig zu behandeln sei. Man sei zwar im Augenblick in einer allgemeinen Diskussion, aber es lasse sich nicht ganz vermeiden, einige Detailüberlegungen einzubringen, die die Grundhaltung der Delegation Deutschlands entscheidend beeinflussten. Eines der Hauptprobleme mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sei, dass Deutschland als Verbandsstaat der UPOV sich von keiner zwischenstaatlichen Organisation seine Stimme abnehmen lassen könne, wenn es beispielsweise um die Abstimmung über seine Beiträge zum Haushalt gehe. Auf der anderen Seite habe Herr Burr Verständnis für jede Organisation, die sich auch diese Stimme nicht von ihren Mitgliedstaaten abnehmen lassen könne. Im Bereich der Beiträge sei noch eine Lösung zu finden.

1214. Herr KIEWIET (Niederlande) sagte, er könne den Standpunkt des Herrn Burr (Deutschland) unterstützen. Seine Delegation befürworte den Wortlaut im Ausgangsvorschlag und sei damit einverstanden, dass die Frage aufgrund ihrer politischen Auswirkungen sehr sorgfältig geprüft werden müsse. Es sei deshalb ein sehr guter Gedanke, eine allgemeine Diskussionsrunde über die Frage vorzusehen und später auf sie zurückzukommen. Herr Kiewiet fragte sich, ob eine Arbeitsgruppe das geeignete Forum sei, um eine Frage von einer derartigen politischen Bedeutung zu erörtern. Die meisten Verbandsdelegationen müssten ihre Positionen überprüfen und ihre Hauptstädte zu Rate ziehen; mit grösster Wahrscheinlichkeit würde das Ergebnis einer Arbeitsgruppe ihre Positionen nicht beeinflussen.

1215. Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, seine Delegation teile die Gesichtspunkte der Delegationen Deutschlands und der Niederlande: Die Behandlung des Problems erfordere sehr grosse Sorgfalt. Seine Delegation habe ursprünglich die Weisung gehabt, den Ausgangsvorschlag zu unterstützen; nun erwarte sie Weisungen hinsichtlich des Aenderungsvorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Nachdem sie die Ausführungen der Delegationen vernommen habe, die diesen Vorschlag unterstützten, halte sie es, ebenso wie die Delegation der Niederlande, für schwierig, dieses Problem in einer Arbeitsgruppe zu behandeln. Es müsse abgewartet werden, bis die Delegationen der Staaten, die den Ausgangsvorschlag unterstützten, genaue Anweisungen erhielten, um die Suche nach dem Kompromiss wieder aufzunehmen, der zweifellos zur Lösung dieses Problems unumgänglich sei.

1216. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) unterstützte die Stellungnahmen der Delegationen Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande. In der Diskussion habe sich verdeutlicht, dass es sich nicht um eine Art Frage handele, die eine Arbeitsgruppe lösen könne. Ausserdem wäre es auch schwierig, über eine geeignete Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zu entscheiden. Den Verbandsdelegationen müssten ein oder zwei Tage Zeit zugestanden werden, um Weisungen von ihren Regierungen einzuholen, und danach sollte die Frage im Plenum wieder aufgegriffen werden.

1217. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, seine Delegation vertrete die gleiche Stellungnahme wie diejenige, die Herr Ardley (Vereinigtes Königreich) vorgebracht habe. Eine Arbeitsgruppe wäre nicht in der Lage, die Probleme zu lösen, und seine Delegation müsse gleichfalls Anweisungen ihrer Regierung einholen.

1218. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation habe Weisungen zur Unterstützung des Ausgangsvorschlags erhalten, der ein Paket darstelle.

1219. Herr BARRIOS (Spanien) erklärte, seine Delegation unterstütze zwar viele der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagenen Aenderungen, insbesondere bezüglich der Definition einer zwischenstaatlichen Organisation und des Inkrafttretens des Uebereinkommens, habe aber ernste Probleme mit dem Vorschlag zu Artikel 26 und dem Stimmrecht. Es handele sich hierbei um eine sehr heikle Frage, die einer sorgfältigen Prüfung bedürfe.

1220. Herr VAN ORMELINGEN (Belgien) teilte mit, seine Delegation befürworte zur Zeit den Ausgangsvorschlag. Was die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagenen Aenderungen anbelange, so habe sie zusätzliche Weisungen angefordert.

1221. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erkundigte sich, ob die Verbandsdelegationen angeben könnten, ob sie Weisungen erwarteten oder ob sie bereits jetzt eine endgültige Haltung in bezug auf diese Frage hätten. Er fragte ausserdem, ob sie angeben könnten, wie die neue Situation sein könnte.

1222. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, man könne die Delegationen nicht zwingen zu sprechen; Schweigen sei bisweilen sehr bedeutungsvoll. Er begrüsse die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der EG zusammengetreten seien und unter sich die als nächstes zu unternehmenden Schritte erörtert hätten. Er bemerkte, ihre Position werde nicht besonders durch das beeinflusst, was die Länder ausserhalb der Gemeinschaft zu sagen hätten.

1223. Frau JENNI (Schweiz) sagte, dass ihre Delegation zum Ausgangsvorschlag neige.

1224. Herr KIEWIET (Niederlande) bestätigte, dass die Mitgliedstaaten der EG gegenwärtig dabei seien, ihre Stellungnahmen zu dieser Frage zu koordinieren. In Brüssel werde morgen eine wichtige Zusammenkunft stattfinden, deren Schlussfolgerungen die in der Konferenz vertretenen Positionen beeinflussen würden. Dies sei einer der Gründe, weshalb zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen werden sollte. Andererseits wäre es aber nützlich, die Position der Nichtmitgliedstaaten der EG zu kennen, wenn der Ausgangsvorschlag im Rahmen der Konferenz mehrheitlich unterstützt würde; für die Verbandsstaaten der UPOV, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der EG seien, wäre es sinnvoll zu wissen, wie die genauen Konsequenzen einer Annahme des Wortlauts im Ausgangsvorschlag wären.

1225. Herr ESPENHAIN (Dänemark) unterstrich, der Wortlaut im Ausgangsvorschlag sehe vor, dass jede zwischenstaatliche Organisation - und nicht nur die EG -, die die notwendigen Voraussetzungen erfülle, Verbandsmitglied der UPOV werden könne. Es sei angebracht, dies im Auge zu behalten.

1226. Herr VISSER (Südafrika) teilte mit, seine Delegation nehme derzeitig eine offene Haltung zu dieser Frage ein. Sie sei sich demgegenüber der Tatsache

bewusst, dass die Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern Afrikas in Zukunft vermutlich auf einer regionalen Basis organisiert würden. Deshalb bevorzuge sie ein flexibles Uebereinkommen, das so viele Optionen wie möglich biete. Aus diesem Grunde neige sie dazu, den Wortlaut im Ausgangsvorschlag zu unterstützen.

1227. Herr VIRION (Polen) teilte mit, seine Delegation bevorzuge eher die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung.

1228. Herr ÖSTER (Schweden) bemerkte, er könne in diesem Stadium nur unterstreichen, dass Schweden während der vorbereitenden Arbeit, die zu dem Ausgangsvorschlag geführt habe, keinen Einwand gegen den betreffenden Wortlaut erhoben habe.

1229.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) wünschte, auf die von Herrn Burr (Deutschland) vorgebrachten Bemerkungen einzugehen. Er habe volles Verständnis dafür, dass ein Verbandsstaat der UPOV - vor allem im Falle von Finanzfragen - sein Stimmrecht nicht zugunsten einer zwischenstaatlichen Organisation aufgeben könne. Aus diesem Grunde habe seine Delegation zu erklären versucht, dass ihr Vorschlag betreffend Artikel 26 Absatz 6 nur den Gedanken zum Ausdruck bringe, dass die Stimmen einer Organisation und ihrer Mitgliedstaaten nicht kumuliert werden sollten. Dies bedeute nicht, dass der genaue Wortlaut des Vorschlags angenommen werden müsse, obwohl man sich der Tatsache bewusst sein müsse, dass dieser Wortlaut von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften angenommen worden sei, als über den Vertrag über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen verhandelt worden sei.

1229.2 Andererseits habe seine Delegation kein Problem hinsichtlich eines ähnlichen Wortlauts wie derjenige des Ausgangsvorschlags für einen Vertrag zur Ergänzung der Pariser Verbandsübereinkunft in bezug auf Patente, der besagen würde, dass jede zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragspartei sei, das Stimmrecht ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien seien, ausüben könne. In jedem dieser Vorschläge könne ein Staat sein Stimmrecht ganz einfach bewahren, indem er es ausübe, weil die Ausübung eines Stimmrechts oder die ausdrückliche Stimmenthaltung eines Staates die Organisation daran hindern würde, in seinem Namen abzustimmen. Dies sei die Antwort auf die von der Delegation Deutschlands vorgebrachten Besorgnisse.

1229.3 Was die Festlegung der finanziellen Beiträge anbelange, habe Herr Hoinkes gleichfalls volles Verständnis für die Bedenken aufgrund der Tatsache, dass der Ausgangsvorschlag Beiträge von allen Vertragsparteien vorsehe, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um Staaten oder um zwischenstaatliche Organisationen handele. Würde das Konzept seines Vorschlags bezüglich des Stimmrechts angenommen, dann hätte seine Delegation keinen Einwand gegen eine Aenderung des Ausgangsvorschlags mit dem Ziel, zwischenstaatliche Organisationen von der Beitragszahlung zu befreien.

1230. Der PRAESIDENT schloss den Gedankenaustausch über Artikel 26 Absatz 6 ab und rief in Erinnerung, dass die Frage am Dienstag, den 14. März wieder aufgegriffen werde. Er lud die Verbandsdelegationen ein, die Möglichkeiten einer gegenseitig annehmbaren Lösung auf der Grundlage dieses Gedankenaustausches zu erforschen. (Fortsetzung unter Absatz 1721)

Artikel 26 Absatz 7 - Mehrheiten

1231. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 26 Absatz 7. Er erwähnte, der in **Dokument DC/91/101** wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans schliesse den in **Dokument DC/91/76** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands ein. Er regte deshalb an, die Diskussion auf das zuerst erwähnte Dokument zu stützen.

1232. Herr HAYASHI (Japan) erläuterte, seine Delegation wünsche, in Artikel 26 Absatz 7 eine Bezugnahme auf Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 3 aufzunehmen, weil sie der Auffassung sei, dass eine Aenderung der erforderlichen Mehrheit im Falle dieser beiden Bestimmungen nicht notwendig sei. Insbesondere belaste die Hinzufügung von Arbeitssprachen die Finanzen des Verbands, was eine Aenderung rechtfertige, die das neue an das gegenwärtige Uebereinkommen angleiche.

1233. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, seine Delegation unterstütze den ersten Teil des Vorschlags der Delegation Japans, da er mit dem Vorschlag seiner Delegation übereinstimme. Zum zweiten Teil des Vorschlags sei seine Delegation zumindest offen. In der Vergangenheit habe man immer einstimmig über den Beitritt von Staaten zum Verband entschieden. Mehrheitsentscheidungen sollten aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Fälle, in denen mehr als ein Viertel der Verbandsstaaten Bedenken äusserten, würden relativ selten sein. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen solle man eigentlich mit beiden Mehrheiten leben können. Die Delegation Deutschlands werde sich insoweit der Mehrheit anschliessen.

1234. Herr ELENA (Spanien) erklärte, seine Delegation spreche sich gegen eine Bestimmung aus, derzufolge die Hinzufügung weiterer Arbeitssprachen eine Dreiviertelmehrheit erfordere.

1235. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, seine Delegation habe kein Problem in bezug auf den ersten Teil des Vorschlags, der die Sprachen betreffe. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 34 Absatz 3 bemerkte er, dieser sehe vor, dass, wenn der Rat die Stellungnahme abgebe, die Gesetzgebung eines potentiellen Verbandsmitglieds sei mit den Bestimmungen des Uebereinkommens vereinbar, dieser Staat oder diese Organisation dann in den Verband aufgenommen werden könne, ungeachtet der Tatsache, welche Mehrheit sich zugunsten der Vereinbarkeit ausgesprochen habe. Nichtsdestoweniger vertrat Herr Ardley die Ansicht, die Fassung dieses Artikels bringe nicht deutlich zum Ausdruck, dass es sich hierbei um die einzige zu berücksichtigende Bedingung handele und dass eine sich auf andere Gründe stützende Entscheidung nicht zulässig sei.

1236. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, Artikel 34 Absatz 3 könne nicht so ausgelegt werden, als seien andere Gründe als die Vereinbarkeit der Gesetzgebung erlaubt. Es handele sich hierbei um die einzige Frage, die dem Rat unterbreitet werde.

1237. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) dankte Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) für seine Zusicherung betreffend diese Frage.

1238. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der Vorschlag zur Forderung der Dreiviertelmehrheit für eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung eines Staates oder einer Organisation, die dem Uebereinkommen beizutreten wünschten, nicht unterstützt wurde. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1239. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1240. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, dass nach dem geltenden Text des Uebereinkommens, und zwar nach Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 21 Buchstabe c, für die Festsetzung des jährlichen Haushalts eine Dreiviertelmehrheit notwendig sei. Gleiches sei auch im Ausgangsvorschlag vorgesehen. Eine derartige Mehrheit müsse aber auch gefordert werden für Grundsatzentscheidungen, durch die das Haushaltsvolumen wesentlich vorbestimmt werde. So habe die Aufnahme weiterer Sprachen in die Liste der Amtssprachen wesentliche Auswirkungen auf den Haushalt und solle somit einer Dreiviertelmehrheit unterworfen sein. Ein Beschluss dieser Diplomatischen Konferenz, eine weitere Sprache aufzunehmen, bedürfe sogar einer Fünfsechstelmehrheit bei der abschliessenden Annahme des neuen Uebereinkommens. Unter diesem Umstand sei es nicht ungerechtfertigt, wenigstens eine Dreiviertelmehrheit zu verlangen.

1241. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

1242. Herr ELENA (Spanien) sagte, seine Delegation lehne den Vorschlag ab.

1243. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

1244. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation lehne den Vorschlag ab.

1245. Der Vorschlag zur Forderung einer Dreiviertelmehrheit für eine Entscheidung über die Benutzung einer weiteren Arbeitssprache wurde mit zwölf Stimmen dafür, einer Stimme dagegen und sieben Stimmenthaltungen angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1795)

Artikel 15 Absatz 2 - Freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht (Fortsetzung von Absatz 1202)

1246. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte zu Artikel 15 Absatz 2.

1247. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, der neue, in **Dokument DC/91/115** wiedergegebene Vorschlag seiner Delegation beziehe sich nur auf Buchstabe b des Vorschlags, der Gegenstand des Dokuments DC/91/68 gewesen sei. Der Vorschlag betreffend Buchstabe a in letzterem Dokument stehe weiterhin zur Diskussion. Was den neuen Vorschlag anbelange, sei der Wortlaut klar: Die Verbands-

staaten wären in der Lage, das sogenannte "Landwirteprivileg" einzuführen, müssten dieses aber auf solche Gebiete beschränken, in denen es wirklich von Bedeutung sei.

1248. Herr INGOLD (Schweiz) wünschte, dass vor Wiederaufnahme der Erörterung über diesen äusserst wichtigen Punkt die Tragweite des Ausdrucks "Nachbausaatgut" definiert werde. Sei "Saatgut" im engeren Sinn des Wortes zu verstehen oder decke es auch vegetatives Vermehrungsmaterial ab?

1249. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) rief seine Aussage in Erinnerung, dass die Ueberschrift der Bestimmung revidiert werden müsse, nachdem der Inhalt des Absatzes bekannt sei. Diese sei in keinem Falle gut, weil der Absatz, wie im Ausgangsvorschlag festgelegt, über den vorgeschlagenen Titel hinausgehe.

1250. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation spreche sich auch gegen den neuen Vorschlag der Delegation der Niederlande aus.

1251.1 Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erinnerte daran, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss einige Schwierigkeiten gehabt habe, eine Ueberschrift für den betreffenden Absatz zu finden, selbst wenn davon ausgegangen worden sei, dass die Ueberschrift als solche keine Wirkung auf den Inhalt habe; eine andere Möglichkeit sei "Landwirteprivileg" gewesen, aber man habe eingesehen, dass ein solcher Titel nicht verwendet werden könne. Eine einfache Lösung wäre, überhaupt keine Ueberschrift für diesen, eine mögliche Ausnahme vom Züchterrecht vorsehenden Absatz zu haben.

1251.2 Auf den Vorschlag der Delegation der Niederlande eingehend, erklärte Herr Ardley, seine Delegation sei den unternommenen Anstrengungen gegenüber sehr positiv eingestellt, die sicherstellen sollten, dass die Benutzung von Nachbausaatgut kein unannehmbares Ausmass annehme. Der Vorschlag sei aber ziemlich subjektiv und füge nichts zu der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung hinzu. Dieser Wortlaut überlasse den Vertragsparteien die Entscheidung, ob und wie das Züchterrecht zu beschränken sei; im Sinne des Vorschlags der Delegation der Niederlande würden die Vertragsparteien festlegen, welche Anbauarten für die Nahrungsmittelerzeugung oder die ländliche Wirtschaft wichtig seien. Es bestehe kein bedeutender Unterschied darin, wie in beiden Vorgehensweisen die Ausnahmen angegangen würden. Herr Ardley fragte sich, ob man dem Wunsch der Delegation der Niederlande nicht Folge leisten könne, indem man entweder in den Aufzeichnungen über die Konferenz oder in einer gemeinsamen Erklärung eine zusätzliche Klarstellung für die Vertragsparteien in bezug auf die Absicht, die diesem Absatz zugrunde liege, oder Leitlinien für dessen Auslegung festhalte.

1252. Herr DMOCHOWSKI (Polen) sagte, seine Delegation lehne ebenfalls den Vorschlag der Delegation der Niederlande ab.

1253. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation könne deshalb den Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht akzeptieren, weil jedes Land andere interne Probleme habe. Sie halte den Ausgangsvorschlag für den besten Kompromiss.

1254. Herr LLOYD (Australien) bemerkte, seiner Delegation sei bewusst, dass die Bestimmung über Nachbausaatgut den Zielen des Züchterrechts entgegenstehe, aber es sei politische Realität, dass jede Einschränkung der durch diese Bestimmung gebotenen Handlungsfreiheit negative Auswirkungen in Australien haben würde. Gegenwärtig müsse die nationale Gesetzgebung eine sehr flexible Bestimmung über Nachbausaatgut enthalten. Seien die Landwirte erst einmal von den Vorteilen überzeugt, die sie durch eine Vergütung der Züchter für deren Anstrengungen erhalten würden, dann könnten die Arbeiten im Hinblick auf eine Verminderung der Tragweite dieser Bestimmung beginnen. Die Delegation Australiens könne deshalb den Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht unterstützen und ziehe den neutraler formulierten Ausgangsvorschlag vor.

1255. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA sehe keinen Grund dafür, in das neue UPOV-Uebereinkommen einen Begriff aufzunehmen, der im gegenwärtigen Wortlaut nicht enthalten sei, und hierdurch eine Praxis zu ermuntern oder zu erweitern, die vor kurzem von den Gerichtshöfen eines Verbandsstaats verurteilt worden sei. Seien in einigen Ländern politische Gründe vorhanden, geeignete Ausnahmen einzuführen, um für Landwirte Nachbausaatgut zu erlauben, so sei nach Auffassung der CIOPORA keine Notwendigkeit für einen besonderen Text vorhanden, weil die Ausnahme durch Artikel 15 Absatz 1 Nummer i abgedeckt sei. Auf jeden Fall müsse das "Landwirteprivileg" für vegetativ vermehrte Zier- und Obstsorten abgelehnt werden; seine Annahme würde im Vergleich zum gegenwärtigen Uebereinkommen einen unannehmbaren Rückschritt bedeuten. Die CIOPORA könne den Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht akzeptieren, weil er die Möglichkeit beinhalte, dass der Begriff "ländliche Wirtschaft" zu breit ausgelegt werde.

1256. Herr ELENA (Spanien) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht. Andererseits könne sie sich mit der Streichung der Ueberschrift einverstanden erklären.

1257. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bedauerte, dass seine Delegation die in den Dokumenten DC/91/68 (betreffend Buchstabe a) und DC/91/115 wiedergegebenen Vorschläge der Delegation der Niederlande nicht unterstützen könne. Sie ziehe den Ausgangsvorschlag vor, der ein schon wiederholt erörterter Kompromiss sei. Sie könne die Streichung der Ueberschrift annehmen, weil dies keine inhaltliche Aenderung bewirken würde. In Beantwortung der im Namen der CIOPORA abgegebenen Erklärung wünsche sie schliesslich nicht zu sehen, dass die Frage des Nachbausaatguts durch Artikel 15 Absatz 1 Nummer i abgedeckt werde. Diese Bestimmung dürfe nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie Nachbausaatgut abdecke.

1258. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der in Dokument DC/91/115 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande nicht unterstützt wurde. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1259. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

[Unterbrechung]

1260. Der PRAESIDENT nahm die Debatte über den in **Dokument DC/91/68** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande wieder auf, in dem die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Züchter in bezug auf Nachbausaatgut verlangt wird.

1261. Herr KIEWIET (Niederlande) rief in Erinnerung, dass er den Vorschlag bereits erläutert habe. Seine Delegation vertrete die Auffassung, im Falle der Einführung eines "Landwirteprivilegs" in bestimmten Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung solle jeder Landwirt, der dieses Privileg in Anspruch nehme, dem Züchter eine angemessene Vergütung zahlen. Im Gegensatz zu dem, was am Vortag gesagt worden sei, gehe es hierbei nicht darum, mit der einen Hand etwas zu geben und es mit der anderen Hand wieder wegzunehmen: Das "Landwirteprivileg" erlaube dem Landwirt, Saatgut zu verwenden, ohne es im Handel zu kaufen, und hierdurch würden seine Kosten gesenkt, selbst wenn er dem Züchter eine angemessene Vergütung zahlen müsse.

1262. Der PRAESIDENT erinnerte daran, dass die Delegationen Australiens, Dänemarks, Japans und Spaniens den Vorschlag am Vortag abgelehnt hätten.

1263. Herr IANNANTUONO (Italien) bemerkte, der Vorschlag sei mit der Schwierigkeit verbunden, die angemessene Vergütung festzulegen. Diese müsse sich aus einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder, infolge einer Streitigkeit zwischen den Parteien, aus einer gerichtlichen Entscheidung ergeben. Zu befürchten sei, dass der Streitfall zum normalen Festlegungsverfahren werde. Da die vorgeschlagene Bestimmung die Gefahr der Ermutigung von Streitigkeiten in sich berge, spreche sich die Delegation Italiens gegen den Vorschlag der Delegation der Niederlande aus. Im übrigen enthalte der Wortlaut im Ausgangsvorschlag bereits die Verpflichtung, die berechtigten Interessen des Züchters zu wahren, und sehe vor, dass dieses Privileg nur in angemessenem Rahmen gewährt werden könne.

1264. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) sagte, in Argentinien seien die Landwirte gesetzlich befugt, ihr Saatgut in ihrem eigenen Betrieb zu erzeugen, aber sie dürften es nicht verkaufen. Genossenschaften, Landwirtegruppen und Händler seien nicht berechtigt, von dem "Landwirteprivileg" Gebrauch zu machen. Nachbausaatgut sei also schon Gegenstand von Einschränkungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2. Seine Delegation spreche sich gegen die Verpflichtung aus, eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme des "Privilegs" zu zahlen.

1265. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation ziehe den Ausgangsvorschlag vor und vertrete die Auffassung, dass keine besonderen Einschränkungen zusätzlich vorgesehen werden sollten, wobei sie von der Ueberlegung ausgehe, dass die Bestimmung bereits festlege, dass das Züchterrecht nur in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters eingeschränkt werden dürfe. Die Entscheidung, wie diese Bestimmung anzuwenden wäre, sei somit Sache der jeweiligen Vertragspartei.

1266. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der in Dokument DC/91/68 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande, die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Erzeugung und Benutzung von Nachbausaatgut zu verlangen, nicht unterstützt werde. Er erklärte den Vorschlag somit als abgelehnt.

1267. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1268. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/84** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Spaniens.

1269.1 Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erläuterte, seine Delegation schlage die Streichung des Passus "und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters" vor, weil er ihres Erachtens nicht klar sei. Es bestehe ein Widerspruch zu dem konkreten Privileg, das Gegenstand von Artikel 15 Absatz 2 sei, weil es - wenn die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt würden - kein Privileg für die Landwirte geben würde. Insgesamt gesehen festige der neue Wortlaut des Uebereinkommens die Züchterrechte; deshalb sei geboten, dem Privileg der Landwirte nicht die Tür zu verschliessen.

1269.2 Herr López de Haro rief in Erinnerung, dass die Delegation Spaniens in verschiedenen Gremien erklärt habe, dass es für die Landwirte in Spanien Tradition sei, in ihrem eigenen Betrieb das Erntegut im Falle bestimmter Arten als Vermehrungsmaterial zu verwenden. Dieses System müsse aus politischen und wirtschaftlichen Gründen erhalten bleiben. Es werde mit Sicherheit neuen Verbandsstaaten der UPOV erlauben, das Uebereinkommen leichter zu akzeptieren. Die spanischen Behörden beabsichtigten auf jeden Fall, von der durch das neue Uebereinkommen gebotenen Möglichkeit - sofern sie bestehen bleibe - Gebrauch zu machen, um das Züchterrecht nur im Falle solcher landwirtschaftlicher Anbauarten einzuschränken, die in Randgebieten verwendet würden und eine gewisse soziale Bedeutung hätten. Diese Möglichkeit würde beispielsweise für Gemüse-, Zier- und Obstpflanzen nicht in Anspruch genommen werden.

1270.1 Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, die Delegation Kanadas unterstütze den Vorschlag der Delegation Spaniens aus zwei Gründen. Erstens stifte der betreffende Passus im Ausgangsvorschlag und in bezug auf die grundlegenden Aspekte der Ausnahme einige Verwirrung.

1270.2 Zweitens erinnerte Herr Bradnock daran, dass er in seiner einführenden Erklärung erwähnt habe, die kanadische Sortenschutzgesetzgebung sei mit der Unterstützung der Landwirtschaftsorganisationen verabschiedet worden. Es dürfe ungewöhnlich erscheinen, dass Bauernorganisationen ihren Einfluss bei der Regierung zugunsten des Sortenschutzes geltend gemacht hätten, der offensichtlich die Zahlung von Gebühren für Saatgut mit sich bringe. Die Landwirte seien von der Wichtigkeit einer Ermutigung der Pflanzenzüchter überzeugt, und es sei ihnen ein ausgewogenes Gleichgewicht zugesichert worden, weil sie Saatgut für den Nachbau in ihren eigenen Betrieben aufheben könnten, sofern sie dies wünschten. Die Landwirte hielten die Frage des Nachbausaatguts für wichtig; selbst diejenigen Landwirte, die die Erzeugung ihres eigenen Saatguts nicht beabsichtigten, hielten diese Möglichkeit für notwendig, weil sie sich unter anderem marktregulierend auswirke.

1270.3 Herr Bradnock erwähnte abschliessend, er habe beim Zuhören der Diskussion den Eindruck, dass sich die Position seiner Delegation nicht besonders von derjenigen der anderen unterscheide: Die Landwirte wollten neue Sorten und wünschten, dass die Züchter sie erzeugten, aber sie seien sich auch ihrer wirtschaftlichen Situation bewusst und verträten den Standpunkt, dass eine Bestimmung über Nachbausaatgut notwendig sei.

1271. Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, seine Delegation spreche sich - unter Berücksichtigung der von ihr bereits zum Ausdruck gebrachten Stellungnahme - nachdrücklich gegen die vorgeschlagene Aenderung aus. Wenn sie die dieser Aenderung zugrunde liegende Ueberlegung und die zu ihren Gunsten vorgebrachten Argumente weiterführe, dann wäre das Züchterrecht eine Ausnahme vom "Landwirteprivileg". Man müsse doch vernünftig sein. Der gegenwärtige Wortlaut im Ausgangsvorschlag sei gut ausgewogen.

1272. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) stellte fest, auch seine Delegation müsse die vorgeschlagene Aenderung ablehnen. In bisherigen Diskussionen sei versucht worden, eine Formulierung zu finden, um deutlich zu machen, dass die Vertragsparteien die Interessen der Züchter berücksichtigen müssten, wenn sie diese Ausnahme aus dem Züchterrecht vorsähen. Der vorangegangene Vorschlag der Delegation der Niederlande in bezug auf die Zahlung einer angemessenen Vergütung sei mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, aber den zur Diskussion stehenden Passus aus dem Ausgangsvorschlag zu beseitigen, gehe viel zu weit.

1273. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, seine Delegation könne den Vorschlag der Delegation Spaniens natürlich nicht befürworten. Wie triftig auch immer die Gründe sein mögen, in bestimmten Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung ein "Landwirteprivileg" vorzusehen, so verstosse dieses auf jeden Fall gegen das dem Züchter erteilte Recht. Es sei infolgedessen gut, dass Artikel 15 Absatz 2 zumindest die Absicht der Vertragsparteien widerspiegele, die Interessen der Züchter zu berücksichtigen, wenn sie einen solchen Verstoss vorsähen.

1274. Herr VAN ORMELINGEN (Belgien) erwähnte, der Ausgangsvorschlag sei gut ausgewogen.

1275. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, jede Ausnahme vom Züchterrecht nach Artikel 15 Absatz 2 müsse soweit als möglich begrenzt sein. Würden den Landwirten Handlungen gestattet, deren Wirkung eine Aushöhlung des Züchterrechts sei, dann sei es unabdingbar, dass die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt würden. Seine Delegation könne deshalb den Vorschlag der Delegation Spaniens nicht unterstützen.

1276. Herr GUTIERREZ DE LA ROCHE (Kolumbien) unterstützte die von der Delegation Spaniens vorgeschlagene Aenderung.

1277. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation Spaniens vertretene Position und pflichte insoweit der Beschreibung bei, die Herr Bradnock (Kanada) über die politische und wirtschaftliche Situation in Kanada gemacht habe, als sie mit der Lage in Argentinien vergleichbar sei. In den letzten Monaten hätten die Bauernorganisationen, die Samenhändler und die Genossenschaften die Behörden in der Frage des Züchterrechts voll unterstützt, aber sie hätten auch eine Bestimmung zur Aufrechterhaltung des "Landwirteprivilegs" verlangt. Aus diesem Grunde unterstütze seine Delegation vorbehaltlos die vorgeschlagene Aenderung.

1278. Herr EHKIRCH (COSEMCO) bemerkte, seine Organisation könne aufgrund der potentiellen Gefahren, die die Streichung des betreffenden Satzteils zur Folge haben würde, den Vorschlag der Delegation Spaniens nicht unterstützen.

1279. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

1280. Herr O'DONOHOE (Irland) rief in Erinnerung, seine Delegation habe in ihrer einführenden Erklärung zum Ausdruck gebracht, dass sie den Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 im Ausgangsvorschlag unterstütze.

1281. Herr LANGE (ASSINSEL) bemerkte, es sei völlig unangebracht, den in Frage stehenden Satzteil zu streichen. Die ASSINSEL sei deshalb gegen den Vorschlag der Delegation Spaniens.

1282. Der in Dokument DC/91/84 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Spaniens wurde mit drei Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt.

1283. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, auch auf die Gefahr des Vorwurfs hin, wie die Katze um den heissen Brei zu schleichen, halte es seine Delegation für notwendig, eine Erklärung zu Artikel 15 Absatz 2 abzugeben. Nach ihrem Dafürhalten schliesse der Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 im Ausgangsvorschlag nicht die Absicht ein, das sogenannte "Landwirteprivileg" in Bereiche der Landwirtschafts- oder Gartenbauproduktion einzuführen, in denen ein solches Privileg in der betreffenden Vertragspartei keine feststehende Praxis sei. Herr Kiewiet wünschte, dass diese Erklärung in den Aufzeichnungen über die Konferenz festgehalten werde oder dass sie, sofern sie von anderen Delegationen unterstützt werde, zum Gegenstand einer allgemeinen Erklärung werde.

1284. Herr GUIARD (Frankreich) sagte, seine Delegation unterstütze die Erklärung der Delegation der Niederlande.

1285. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob es nicht sinnvoll wäre, die Erklärung in schriftlicher Form zu erhalten, damit die Konferenz alsdann entscheiden könne, ob es sich um eine Erklärung von nur einer Reihe von Delegationen oder von der gesamten Konferenz handele.

1286. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, seine Delegation sei natürlich bereit, im Hinblick auf eine spätere Erörterung einen schriftlichen Text vorzubereiten. (Fortsetzung unter Absatz 1486)

1287. Der PRAESIDENT stellte fest, dass, vorbehaltlich der zuvor erwähnten vorgeschlagenen Erklärung, als einzige Frage in bezug auf Artikel 15 Absatz 2 noch dessen Ueberschrift offenstehe.

1288. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erinnerte an den Vorschlag, für Absatz 2 überhaupt keine Ueberschrift vorzusehen, und fragte sich, ob sich der Redaktionsausschuss nicht auch mit dieser Frage befassen müsse.

1289. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, es sei nicht möglich, einen Absatz in der Weise vom gesamten Uebereinkommen auszuklammern, dass dafür

keine Ueberschrift vorgesehen werde. Eine sehr einfache Lösung wäre, (Fortsetzung von Absatz 1156) die Ueberschrift "Verbindliche Ausnahmen" für Absatz 1 und "Freigestellte Ausnahme" für Absatz 2 vorzusehen.

1290. Herr HEINEN (Deutschland) unterstützte den Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Man könne keinesfalls bei einem einzigen Absatz von einer Ueberschrift absehen, wenn sonst jeder Absatz eine Ueberschrift habe. Sein Textvorschlag sei neutral und gebe den Unterschied zwischen dem Inhalt dieser beiden Absätze wieder.

1291. Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, seine Delegation habe es so verstanden, dass die Ueberschriften der Absätze zur Information angegeben seien und dass sich die Konferenz noch zur Beibehaltung dieser Titel äussern müsse. Er erkundigte sich, ob die Annahme der einzelnen Artikel die Annahme der Ueberschriften einschliesse oder ob noch zu dem Prinzip der Hinzufügung der Ueberschriften Stellung zu nehmen sei.

1292. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) rief in Erinnerung, dass die Frage in der allgemeinen Debatte angeschnitten und beantwortet worden sei. Er wiederholte, dass die Ueberschriften keine rechtliche Bedeutung hätten. Dies sei zur Kenntnis genommen worden und bedeute somit, dass das Prinzip der Ueberschriften und deren Wortlaut weitgehend angenommen worden seien. Er warnte vor einer Wiederaufnahme der Debatte über die Frage und einer Aufhebung der Titel; sie seien sehr nützlich und in allen gegenwärtigen Verträgen enthalten.

1293. Herr VIRION (Polen) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Er hob hervor, dass das Wort "Saatgut" ungeeignet sei, weil es nicht nur Saatgut als solches, sondern zum Beispiel auch Kartoffelpflanzgut hätte einbeziehen sollen.

1294. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze die Erklärung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV). Sie wünsche eine Ueberschrift für diesen Absatz, weil Ueberschriften den Text lesbarer machten. Sie befürworte den Vorschlag, dass der Redaktionsausschuss den Vorschlag des Herrn Bogsch prüfen solle.

1295.1 Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich und Vorsitzender des Redaktionsausschusses) stimmte zu, dass Ueberschriften sinnvoll seien, selbst wenn sie nur der Information dienten. Der Vorschlag, "mögliche Ausnahme" oder "freigestellte Ausnahme" vorzusehen, sei sinnvoll.

1295.2 Herr Ardley wünschte zudem, die Frage der Verwendung des Wortes "Landwirte" zu stellen, um dem Redaktionsausschuss eine Orientierungshilfe zu geben. Während der vorbereitenden Arbeiten habe eine Erörterung über den Inhalt des Artikels 15 Absatz 2 stattgefunden. Die Ueberschrift "Nachbausaatgut" weise auf einen beschränkten Anwendungsbereich hin. Entfalle diese Ueberschrift, dann müsse entschieden werden, ob die Bestimmung sich auf Personen beziehe, die in Englisch als "farmers" ("Landwirte") im Gegensatz zu "growers" ("Erzeuger"), wie zum Beispiel Gartenbauerzeugern, bezeichnet würden. Aus der Sicht seiner Delegation sei die Benutzung des Wortes "Landwirte" nicht als Bezugnahme auf eine bestimmte Gruppe von Erzeugern gedacht. Herr Ardley wünschte, sich zu vergewissern, dass die Konferenz diese weitgefasste Auslegung akzeptieree.

1296. Der PRAESIDENT bemerkte, diese Frage sei in der Tat in den vorbereitenden Sitzungen erörtert worden. Da kein Vorschlag zu dieser Frage gemacht worden sei, wünsche er, die Sache auf sich beruhen zu belassen.

1297. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erwähnte, in der Gesetzgebung seines Landes seien zwar alle Ausnahmen unter dem Titel "Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern" aufgeführt, er würde aber aus politischen Gründen den Titel "Landwirteprivileg" vorschlagen.

1298. Der PRAESIDENT erinnerte daran, dass diese Ueberschrift zahlreiche Diskussionen ausgelöst habe und gewiss abgelehnt würde. Er schlug als Titel für Artikel 15 Absatz 1 "Verbindliche Ausnahmen" und für Artikel 15 Absatz 2 "Freigestellte Ausnahme" vor.

1299. Der Vorschlag der Ueberschriften "Verbindliche Ausnahmen" und "Freigestellte Ausnahme" für die Absätze von Artikel 15 wurde von der Konferenz durch Konsens angenommen. Vorbehaltlich dieser Aenderung wurde Artikel 15 somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1616)

Artikel 24 - Rechtsstellung und Sitz des Verbandes

1300. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/100** niedergelegten Vorschlag der Delegation Japans.

1301. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, mit dem Vorschlag seiner Delegation werde eine redaktionelle Verbesserung bezweckt.

1302. Der PRAESIDENT regte an, den in Dokument DC/91/100 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1303. Die Konferenz nahm die Anregung des Präsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

Artikel 25 - Organe

1304. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 25 kein Aenderungsvorschlag gemacht worden sei. Er erklärte somit Artikel 25 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung als angenommen.

1305. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 27 - Das Verbandsbüro

1306. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 27 kein Aenderungsvorschlag gemacht worden sei. Er erklärte somit Artikel 27 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung als angenommen.

1307. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 28 - Sprachen

1308. Der PRAESIDENT teilte mit, dass die Delegation Spaniens darum nachgesucht habe, die Erörterung über Artikel 28 auf den nächsten Tag zu verschieben, und dass er diesem Antrag stattgegeben habe. (Fortsetzung unter Absatz 1512)

Artikel 29 - Finanzen

1309. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 29.

1310. Herr HAYASHI (Japan) wünschte Klarstellung in bezug auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b. Er wünsche zu erfahren, ob die kleine redaktionelle Aenderung der Ersetzung von "die Zahl" durch "ein Bruchteil" nicht eine inhaltliche Aenderung impliziere.

1311. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, eine inhaltliche Aenderung sei nicht beabsichtigt. Es sei nur deshalb für logischer gehalten worden, sich auf einen Bruchteil in dem betreffenden Satzteil zu beziehen, weil in dem vorangehenden Satzteil zwischen Zahlen und Bruchteilen unterschieden und ein Bruchteil nicht für eine Zahl gehalten werde.

1312.1 Herr BURR (Deutschland) bezog sich auf den in **Dokument DC/91/77** wiedergegebenen Vorschlag seiner Delegation und erklärte, seine Delegation habe in den vergangenen Jahren mehrfach die Feststellung treffen müssen, dass die Beiträge nicht immer fristgerecht geleistet würden und dass Rückstände von fast zwei Jahren aufgetreten seien. Die Mehrheit der pünktlich zahlenden Verbandsstaaten müsse zumindest einen Verlust von Zinsen für die pünktlich bezahlten Beiträge im Vergleich zu denjenigen einbüssen, die sich mehr Zeit für die Zahlung liessen. Auch der Verband verliere Zinsen, wenn er wegen säumiger Zahler Gelder aus dem Reservefonds oder der Betriebsbewilligung vorstrecken müsse.

1312.2 In diesem Zusammenhang bemerkte Herr Burr, dass seine Delegation mehrfach in den Ratstagungen die Höhe des Reservefonds kritisiert habe. Dies stehe in einem gewissen Zusammenhang mit dem Vorschlag: Man könne den Reservefonds nur dann reduzieren, wenn alle Verbandsstaaten pünktlich bezahlten. Seine Delegation halte es deshalb für angezeigt, die Frist in Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe a zu verkürzen, während der ein Verbandsmitglied ohne Konsequenzen

in Verzug geraten dürfe. Dazu gebe es übrigens in anderen internationalen Uebereinkommen bereits Präzedenzfälle.

1313. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, im Hinblick auf Buchstabe b des Artikels 29 Absatz 5 - und die Möglichkeit für den Rat, aufgrund einer zufriedenstellenden Erklärung zu entscheiden, dass die Beitragsrückstände einem Verbandsstaat nicht entgegengehalten würden - könne seine Delegation den Vorschlag der Delegation Deutschlands unterstützen.

1314. Der PRAESIDENT stellte keinen Einwand gegen den in Dokument DC/91/77 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands fest. Er erklärte diesen somit als angenommen.

1315. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1316. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) merkte an, es könne zumindest aus dem Grunde vorsichtiger sein, Absatz 3 Buchstabe b noch offen zu halten, als die finanziellen Verpflichtungen von zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsparteien werden würden, anders als diejenigen der Verbandsstaaten sein könnten.

1317. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) habe recht, aber es gebe noch andere Bestimmungen in Artikel 29, auf die die Entscheidungen in bezug auf das Stimmrecht und die finanziellen Verpflichtungen von zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsparteien seien, einen Einfluss haben könnten.

1318. Der PRAESIDENT stellte fest, dass Artikel 29 als angenommen angesehen werden solle, vorbehaltlich einer Aenderung, die sich im Lichte der endgültigen Entscheidung über Artikel 26 Absatz 6 als notwendig erweisen würde.

1319. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.
(Fortsetzung unter Absatz 1777)

Artikel 30 - Anwendung des Uebereinkommens

1320. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/102** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

1321. Herr HAYASHI (Japan) erläuterte, in bezug auf neue Verbandsstaaten, die Vertragsparteien des neuen Uebereinkommens würden, halte es seine Delegation für angebracht, in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii die Worte "richtet ... ein und" vor "unterhält" hinzuzufügen.

1322. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, diese Worte stünden nicht in der genannten Bestimmung, weil die Behörde bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden sein müsse, zu dem ein Staat oder eine Organisation dem Uebereinkom-

men beitrete. Bestehe eine diesbezügliche Verpflichtung nur vom Datum des Beitritts an, dann müsse die Frist angegeben werden, innerhalb derer die Behörde einzurichten sei.

1323. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der Vorschlag nicht unterstützt wurde. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1324. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1325. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/113** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1326.1 Herr HIJMANS (Niederlande) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation habe zum Gegenstand, ein besonderes Problem der EG zu lösen. Er werde deshalb im Namen aller Mitgliedstaaten der EG unterbreitet, die Verbandsstaaten der UPOV seien. Die in Artikel 30 aufzunehmende vorgeschlagene Bestimmung habe nichts mit dem etwaigen Beitritt zwischenstaatlicher Organisationen zur UPOV zu tun; es handele sich um eine Bestimmung hinsichtlich der Verwirklichung des Binnenmarktes im Rahmen der EG im Jahre 1992 und der sich dadurch ergebenden Aufhebung voneinander getrennter nationaler Märkte. Nach diesem Datum werde der gewerbsmässige Vertrieb einer Sorte in einem Mitgliedstaat der EG Auswirkungen in den anderen haben.

1326.2 So werde beispielsweise das Inverkehrbringen einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der in Artikel 6 vorgesehenen Schonfrist die gleichen Konsequenzen für die Neuheit der Sorte haben, wie das Inverkehrbringen in demjenigen Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts hinterlegt worden sei. Das gleiche wäre der Fall für die Rechtserschöpfung, wenn Material der Sorte mit der Zustimmung des Züchters in Verkehr gebracht worden sei: Werde das Material irgendwo in der EG auf den Markt gebracht, so sei die Konsequenz in der gesamten EG die gleiche, weil keine unterschiedlichen Märkte mehr vorhanden seien.

1326.3 Da die sich aus den Vorschriften der EWG und anderer zwischenstaatlicher Organisationen ergebenden Verpflichtungen im gegenwärtigen Stadium noch nicht insgesamt vorherzusehen seien, schlage die Delegation der Niederlande vor, eine allgemeine Bestimmung in Artikel 30 aufzunehmen, anstatt die anderen Artikel des Uebereinkommens durch entsprechende Bestimmungen zu ergänzen.

1327. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte sich, ob es nicht angebracht wäre, die Erörterungen zurückzustellen, bis Artikel 16 über die Erschöpfung des Züchterrechts zur Sprache gekommen sei, weil die Erschöpfung der wichtigste Aspekt des Vorschlags sei.

1328. Herr HIJMANS (Niederlande) sah keinen Grund für eine Zurückstellung der Diskussion, weil die Entscheidung über die Erschöpfung des Züchterrechts keinen Einfluss auf den Vorschlag habe.

1329. Herr BRADNOCK (Kanada) stellte fest, dass "zwischenstaatliche Organisation" im Ausgangsvorschlag nicht definiert sei und dass die Staaten verschie-

denen Kategorien zwischenstaatlicher Organisationen angehörten. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, diese Organisationen zu definieren, bevor die vorgeschlagene Bestimmung angenommen werden könne.

1330. Herr HIJMANS (Niederlande) erwiderte, seines Erachtens sei eine Definition von "zwischenstaatliche Organisation" nicht notwendig, weil die vorgeschlagene Bestimmung nur dann anwendbar wäre, wenn die Regeln der Organisation dies erforderten. Die Bestimmung sei für die EG oder eine Organisation zutreffend, die den Weg der wirtschaftlichen Integration ebensoweit gehe wie die EG.

1331. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, der Vorschlag müsse sorgfältig geprüft werden, weil er einen Blankoscheck darstelle. Der Konferenz sei nicht bekannt, welche Regeln die noch nicht identifizierte zwischenstaatliche Organisation habe. Nach seinem Dafürhalten müsse die Konferenz zunächst die Fälle identifizieren, in denen die Bestimmung anwendbar wäre, und sich danach mit der vorgeschlagenen Bestimmung im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf jeden dieser Fälle gemäss des vorliegenden Tatbestands befassen.

1332. Herr HIJMANS (Niederlande) bemerkte, es dürfte angebracht sein, dass der Vertreter der EG-Kommission die Bestimmung und deren Notwendigkeit präzisiere.

1333. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation stimme der Stellungnahme der Herren Bradnock (Kanada) und Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zu. Es gehe hier um einen Fall, bei dem eine Definition - eventuell entsprechend den grossen Linien, die seine Delegation in Dokument DC/91/6 in bezug auf Artikel 1 vorgeschlagen habe - sinnvoll sei. Es sei wirklich sehr schwierig, dem Vorschlag, für sich allein genommen, zu entnehmen, auf welche Art zwischenstaatliche Organisation er sich beziehe und welche Regeln relevant seien. Seine Delegation habe zwar volles Verständnis dafür, dass es in der EG eine besondere Situation geben könne, aber sie beantrage, dass die Prüfung des Vorschlags verschoben werde, bis alle Vorschläge in bezug auf andere Aspekte des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen zum Uebereinkommen geprüft worden seien.

Vierzehnte Sitzung
Dienstag, den 12. März 1991
Nachmittag

1334. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung.

1335. Herr HIJMANS (Niederlande) kam auf den vor der Pause gestellten Antrag des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) zurück und erklärte, seine

Delegation könne akzeptieren, dass die Aussprache über den Vorschlag zurückgestellt werde, bis die Erörterung über die Position der zwischenstaatlichen Organisationen gegenüber dem Uebereinkommen stattgefunden habe.

1336. Der PRAESIDENT beschloss, den in Dokument DC/91/113 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande am Donnerstag, den 14. März wieder aufzunehmen. (Fortsetzung unter Absatz 1820)

Artikel 31 - Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten

1337. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 31. Er stellte fest, dass kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei.

1338. Herr HAYASHI (Japan) wünschte eine Klarstellung. Er bemerkte, dass Absatz 1 die Beziehungen zwischen Staaten behandele, die durch das neue Uebereinkommen und frühere Akten gebunden seien, und Absatz 2 die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei, die nur durch das neue Uebereinkommen gebunden sei, und einem Staat, der nur durch eine frühere Akte gebunden sei. Er erkundigte sich, weshalb in diesem Artikel keine Bestimmung vorhanden sei, um die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei, die sowohl durch das neue Uebereinkommen als auch eine frühere Akte gebunden sei, und einem Staat zu behandeln, der nur durch die frühere Akte gebunden sei. Er bat um Bestätigung, dass in diesem Falle die letzte Akte, durch die die Vertragspartei und der Staat gebunden seien, anwendbar sei.

1339. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bestätigte, dass beide in ihren gegenseitigen Beziehungen durch den letzten gemeinsamen Text gebunden seien.

1340. Artikel 31 wurde in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 32 - Besondere Abmachungen

1341. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/103** niedergelegten Vorschlag der Delegation Japans.

1342. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, mit dem Vorschlag sei bezweckt, die redaktionelle Fassung zu verbessern und den Wortlaut an den Titel des Uebereinkommens anzugleichen.

1343. Herr KIEWIET (Niederlande) bezweifelte, dass es sich lediglich um eine redaktionelle Frage handele. Seines Erachtens sei ein materieller Unterschied zwischen dem im Ausgangsvorschlag niedergelegten Wortlaut und dem von der Delegation Japans vorgeschlagenen Text vorhanden. "Pflanzenzüchtungen" sei restriktiver als "Sorten".

1344. Herr HEINEN (Deutschland) bemerkte, dass im Gegensatz zu "Pflanzenzüchtungen" der Begriff "Sorte" der Standardbegriff des Uebereinkommens und in Artikel 1 definiert sei. Daher solle der Begriff "Sorte" in Artikel 32 erhalten bleiben.

1345. Herr IANNANTUONO (Italien) teilte den Gesichtspunkt der Delegation der Niederlande. Es gehe nicht um eine redaktionelle, sondern um eine inhaltliche Frage, die von der als Plenum tagenden Konferenz zu entscheiden sei.

1346. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag der Delegation Japans unterstützt werde.

1347. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, er sehe nicht den inhaltlichen Unterschied zwischen den beiden Wortlauten. Er fragte die Delegation Japans, ob sie einen inhaltlichen Unterschied einzuführen oder die Formulierung zu verbessern wünsche.

1348. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, seine Delegation hege nicht die Absicht, den Inhalt zu ändern. In der Akte von 1978 werde das Wort "Pflanzenzüchtungen" bereits in dem entsprechenden Artikel, d. h. Artikel 29, verwendet, und es bestehe kein Grund, von dieser Wortwahl abzuweichen.

1349. Herr GUIARD (Frankreich) sagte, seine Delegation wünsche, sich der Erklärung des Herrn Kiewiet (Niederlande) anzuschliessen, der angemerkt habe, dass es sich um ein inhaltliches Problem handeln könne, sowie der Erklärung des Herrn Heinen (Deutschland), der hervorgehoben habe, dass Artikel 32 sehr weitgefasst sein müsse. Da man nicht vorweg entscheiden könne, ob es sich um neue Sorten handele oder nicht, sei es klüger, das Wort "Sorten" anstelle des Wortes "Pflanzenzüchtungen" beizubehalten. Im übrigen stimme dies auch mit der in Artikel 1 angegebenen Begriffsbestimmung überein.

1350. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, die Definition von "Sorte" beziehe sich nicht auf neue Sorten. Der Vorschlag der Delegation Japans sei insofern logisch, als sich Artikel 32 auf besondere Abmachungen in bezug auf den Schutz neuer Sorten beziehe, weil kein Verbandsmitglied alte Sorten zu schützen wünsche. Der Wortlaut der Akte von 1978 sei ebenso gut, wenn nicht gar besser als der Wortlaut im Ausgangsvorschlag.

1351. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, es sei denkbar und es müsse auch möglich sein, dass Verbandsstaaten eine Vereinbarung zum Schutz bestehender Sorten hätten. Deshalb dürfe Artikel 32 keine Beschränkung auf neue Sorten enthalten. Ausserdem könnten Sortenschutzvereinbarungen auch auf Sorten erstreckt werden, die schon in einem Land geschützt seien, wenn sie zum Beispiel vorsähen, dass sich der Schutz auf andere Vertragsparteien der Vereinbarung erstrecke.

1352. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der in Dokument DC/91/103 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans nicht unterstützt wurde. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1353. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. Artikel 32 wurde somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 33 - Unterzeichnung

1354. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/104** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

1355. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, der Vorschlag sei auf der Tatsache begründet, dass die Unterzeichnungsfrist sehr wichtig sei und dass andere Verträge, darunter auch die Akte von 1978 des Uebereinkommens, das Datum, an dem diese Unterzeichnungsfrist ablaufe, präzisierten.

1356. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, der Vorschlag der Delegation Japans sei sehr praktisch und erleichtere das Zurateziehen des Uebereinkommens. Er schlug vor, das Uebereinkommen solle bis zum 31. März 1992 zur Unterzeichnung aufliegen.

1357. Der PRAESIDENT stellte keinen Einwand gegen den Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) fest. Er erklärte ihn somit als angenommen.

1358. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. Artikel 33 wurde somit mit folgendem Wortlaut für Satz 2 angenommen: "Es liegt bis zum 31. März 1992 zur Unterzeichnung auf."

Artikel 34 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

1359. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 34.

1360. Herr KIEWIET (Niederlande) machte die Konferenz auf die Tatsache aufmerksam, dass seine Delegation einen Vorschlag zu diesem Artikel abgegeben habe. Für die Niederlande stelle sich dasselbe Problem mit Bezug auf bestimmte Gebiete des Königreichs mit einer weitgehenden Selbstverwaltung wie für Dänemark; seine Delegation habe versucht, dieses Problem mit einem allgemeineren Vorschlag als demjenigen der Delegation Dänemarks anzugehen. Herr Kiewiet beantragte deshalb die Zurückstellung der Diskussion, und zwar zumindest über die Frage, die der Gegenstand des Vorschlags der Delegation Dänemarks sei, bis auch der Vorschlag seiner Delegation vorliege. Der Vorschlag bestehe darin, Artikel 34 durch einen Absatz 4 zu ergänzen; die Konferenz könne also die ersten drei Absätze behandeln.

1361. Der PRAESIDENT stimmte der vorgeschlagenen Zurückstellung zu und eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/20** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1362. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) rief in Erinnerung, seine Delegation habe keinen Einwand dagegen, dass eine zwischenstaatliche Organisation Vertragspartei werde, vor allem, wenn sie die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung auf ihr Hoheitsgebiet vorsehe. Der Klarheit wegen wäre es jedoch sinnvoll, wenn der Generalsekretär über ihre Zuständigkeit auf dem betreffenden Gebiet informiert würde. Mit dem Vorschlag seiner Delegation solle lediglich dafür Sorge getragen werden, dass die entsprechende Information erteilt werde.

1363. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, wenn eine zwischenstaatliche Organisation Verbandsmitglied der UPOV werden wolle, dann müsse sie sich an den Rat wenden, welcher die Vereinbarkeit ihrer Gesetzgebung mit dem Uebereinkommen prüfen würde. Dies bedeute, dass der Rat ausreichende Möglichkeit habe, die Frage der Zuständigkeit zu prüfen. In diesem Sinne sei der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika überflüssig. Ausserdem sei der Vorschlag, sofern er festgehalten werde, viel zu breit formuliert und präzisiere nicht, um welche Zuständigkeit - namentlich die Zuständigkeit zur Erteilung von Züchterrechten - es sich handele.

1364. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, er verstehe, dass der Weg des Beitritts zum Uebereinkommen über den Rat gehe. Der Vorschlag seiner Delegation sei nicht so weitgefasst, wie Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) habe annehmen können, weil es darum gehe, den Generalsekretär über die Zuständigkeit der Organisation "für die in diesem Uebereinkommen geregelten Angelegenheiten" zu informieren. Seine Delegation mache sich aber auch über die nachträglichen Aenderungen in der Zuständigkeit Gedanken. Es sei schliesslich durchaus möglich, dass sich die Zuständigkeit in einer Weise ändere, die mit dem Uebereinkommen unvereinbar sei. Aus diesem Grunde dürfte es sinnvoll sein, den Generalsekretär zu unterrichten.

1365. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, diese Zuständigkeit müsse definiert werden, um zutreffend zu sein. Wichtig sei demgegenüber, dass die Gesetzgebung mit dem Uebereinkommen vereinbar sei, und dies gehe über die Zuständigkeitsfrage hinaus.

1366. Herr BURR (Deutschland) stellte fest, dass auch für zwischenstaatliche Organisationen Artikel 36 Absatz 2 gelte. Dieser Artikel sehe vor, dass jede Vertragspartei, also auch derartige Organisationen, jede Aenderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht zu notifizieren habe. Insofern sei der Vorschlag überflüssig.

1367. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) habe recht: Nehme eine zwischenstaatliche Organisation Rechtsvorschriften über durch das Uebereinkommen geregelte Fragen an, so müsse der Rat der UPOV daraus schliessen, dass sie auf diesem Gebiet zuständig sei, und weder der Generalsekretär noch irgendein anderes Organ der UPOV sei in der Lage, zu überprüfen, ob die Organisation für die Verabschiedung von Gesetzen zuständig sei, und gegebenenfalls eine Stellungnahme zu dieser Zuständigkeit abzugeben. Deshalb solle der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nicht unterstützt werden.

1368. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) sagte, die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgebrachten Argumente seien sehr einleuchtend. Er pflichtete den Herren Burr (Deutschland) und Kiewiet (Niederlande) bei, dass in Artikel 34 keine Bestimmung aufgenommen werden solle, die nicht auch für Staaten anwendbar sei. Seine Delegation versuche nicht, in Artikel 34 eine Forderung dahingehend aufzunehmen, dass von Verbandsstaaten auch verlangt werde, ihre Zuständigkeit zu beweisen; es sei kein Grund vorhanden, einer Organisation diese Verpflichtung aufzuerlegen. Die Fragen der Zuständigkeit und der Vereinbarkeit der sowohl nationalen als auch internationalen Rechtsvorschriften mit dem Uebereinkommen seien Sache des Rates.

1369. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation sei im Sinne eines Kompromisses bereit, den Vorschlag zurückzuziehen.

1370. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/20 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis.

1371. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/78** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens.

1372. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation betreffe eine redaktionelle Frage.

1373. Der PRAESIDENT schlug vor, den Vorschlag dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1374. Die Konferenz nahm den Vorschlag des Präsidenten durch Konsens an.

1375. Der PRAESIDENT stellte fest, dass Artikel 34 somit, vorbehaltlich der Formulierung durch den Redaktionsausschuss und des Ergebnisses der Debatte über die Frage der Hoheitsgebiete, vorläufig in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen sei.

1376. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.
(Fortsetzung unter Absatz 1452)

Artikel 35 - Vorbehalte

1377. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte zu Artikel 35. Er bemerkte, dass kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei.

1378. Herr ROBERTS (IHK) wünschte eine Klarstellung betreffend diesen Artikel. Er sei von einigen interessierten Kreisen ausgelegt worden als eine ernsthafte Einschränkung des Rechtes von Ländern, die noch nicht Verbandsstaaten

der UPOV seien, in Zukunft das Patentsystem auf Pflanzensorten anzuwenden. Eine Erklärung wäre sinnvoll, dass dies nicht die Absicht dieses Artikels sei.

1379. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, er könne bestätigen, dass dies, was das Sekretariat anbelange, nicht die Absicht sei. Die neuen Verbandsstaaten müssten zumindest eine Schutzform für alle Sorten, und zwar in der Art des vom Uebereinkommen vorgesehenen Schutzes, vorsehen.

1380. Der PRAESIDENT erklärte Artikel 35 als angenommen.

1381. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 36 - Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1382. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 36 kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei. Er erklärte ihn somit als angenommen.

1383. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 37 - Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten

1384. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/21** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1385.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) regte an, den Vorschlag seiner Delegation zu Artikel 37 Absatz 1 im Rahmen der Debatte über das Stimmrecht zu erörtern. Der Aenderungvorschlag sei dadurch begründet, dass eine zwischenstaatliche Organisation und ihre Mitgliedstaaten zusammen nicht in der Lage sein dürften, diesen Vertrag - oder im übrigen auch jeden anderen Vertrag - in Kraft zu setzen, wenn für diese Inkraftsetzung die Zahl der Staaten, die nicht Mitglieder dieser Organisation seien, grösser sein müsste. Der Ausgangsvorschlag habe praktisch die Wirkung, dass nur vier Mitgliedstaaten der EG und die Europäische Gemeinschaft selbst ausreichten, um die gleiche Wirkung zu erzielen, für die in der Tat fünf Nichtmitgliedstaaten der EG erforderlich seien. Es gehe hierbei um das gleiche Problem wie im Falle des Stimmrechts.

1385.2 Herr Hoinkes fügte hinzu, der Vorschlag zur Lösung dieses Problems sei wirklich nicht neu. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Artikel 17 der Wiener Konvention von 1985 zum Schutz der Ozonschicht, auf Artikel 16 des Protokolls von Montreal von 1987 über Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen, und auf Artikel 25 der Basler Konvention von 1989 über die Kontrolle grenzüberschreitenden Verkehrs von Sonderabfällen und ihrer Beseitigung.

1386. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob die Streichung des Hinweises auf zwischenstaatliche Organisationen nicht die gleiche Wirkung haben würde.

1387. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) entgegnete, die gewünschte Wirkung sei in der Tat die gleiche. Ausserdem würde der Wortlaut hierdurch einfacher.

1388. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, seine Delegation sehe dieses Problem nicht unbedingt mit den Problemen des Artikels 26 verbunden. Sie könne sich mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagenen kürzeren Fassung durchaus einverstanden erklären.

1389. Herr NAITO (Japan) erklärte, seine Delegation teile die Bedenken der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie frage sich indes, ob die Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) diese Bedenken aus dem Weg räumen könne. Ihr erscheine der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Satzteil notwendig, und deshalb ziehe sie den von dieser Delegation vorgeschlagenen Wortlaut vor.

1390. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) war der Auffassung, die Diskussion solle verschoben werden. Jeder der Vorschläge bewirke, dass die Mitglieder von zwischenstaatlichen Organisationen auf einer anderen Ebene als die übrigen Verbandsstaaten behandelt würden. Er sehe absolut keinen Grund, weshalb eine solche Unterscheidung gemacht werden solle, d. h. weshalb eine zwischenstaatliche Organisation, die die von der UPOV festgelegten Bedingungen erfülle, in dieser Hinsicht nicht die gleichen Rechte geniessen solle wie ein Verbandsstaat, der die gleichen Bedingungen erfülle. Die Diskussion über Artikel 26 Absatz 6 werde nicht nur entscheiden, ob eine zwischenstaatliche Organisation Verbandsmitglied der UPOV werden könne, sondern auch, welche Rechte sie nach dem Uebereinkommen haben werde. Werde die Konferenz entscheiden, dass sie dieselben Rechte wie ein Verbandsstaat habe - oder nicht -, dann werde die Entscheidung in bezug auf diesen Artikel folgen.

1391. Der PRAESIDENT bemerkte, Artikel 26 Absatz 6 betreffe nur die Abstimmungen im Rat. Grundsätzlich werde akzeptiert, dass zwischenstaatliche Organisationen Verbandsmitglieder werden könnten, aber dies werfe Probleme auf verschiedenen Ebenen auf. Er sehe nicht, inwiefern die Diskussion über Artikel 26 Absatz 6 zur Lösung des jetzt zu behandelnden Problems beitragen würde.

1392. Herr ZUIJDWIJK (Kanada) sagte, seine Delegation sei der Meinung, die Erörterung des Artikels 37 sei ein Teil des Fragenpakets, das in bezug auf zwischenstaatliche Organisationen geprüft werden müsse. Sie würde infolgedessen eine Zurückstellung der Diskussion bevorzugen.

1393. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation teile die Stellungnahmen der Herren Zuijdwijk (Kanada) und Harvey (Vereinigtes Königreich).

1394. Herr O'DONOHOE (Irland) sagte, auch seine Delegation sei der gleichen Auffassung.

1395.1 Der PRAESIDENT beschloss, die Debatte über diese Frage bis Donnerstag, den 14. März zu verschieben. (Fortsetzung unter Absatz 1418)

1395.2 Alsdann eröffnete er die Diskussion über den in **Dokument DC/91/79** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens.

1396. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, der Vorschlag betreffe nur eine redaktionelle Frage und solle dem Redaktionsausschuss zugewiesen werden.

1397. Herr WANSCHER (Dänemark) bemerkte, seine Delegation sei nicht davon überzeugt, dass der Vorschlag nur eine redaktionelle Frage betreffe. Dem Ausgangsvorschlag zufolge trete das Uebereinkommen einen Monat nach der Ratifikation durch fünf Staaten in Kraft. Aufgrund des Vorschlags der Delegation Schwedens würde das Uebereinkommen - wenn die fünfte Ratifikationsurkunde am 3. Januar empfangen werde - am 1. März, d. h. fast zwei Monate später, in Kraft treten. Seine Delegation wünsche, dass das Uebereinkommen so schnell wie möglich in Kraft trete; sie ziehe den Wortlaut im Ausgangsvorschlag vor.

1398. Herr BURR (Deutschland) teilte die von Herrn Wanscher (Dänemark) vertretene Position. Zum Vorschlag zu Absatz 2 bemerkte er, dass, wenn es in der Akte von 1978 bereits eine derartige Regelung gegeben hätte, Kanada noch nicht als Verbandsmitglied berechtigt gewesen wäre, in der Konferenz mitzustimmen. Man solle infolgedessen beim Ausgangsvorschlag bleiben.

1399. Der PRAESIDENT stellte keine Unterstützung für den in Dokument DC/91/79 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens fest. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1400. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1401. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/108** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Spaniens.

1402. Herr ELENA (Spanien) bemerkte, die Vorbereitung von Rechtstexten nehme bekanntermaßen viel Zeit in Anspruch; besonders schwierig sei es, einen Gesetzesentwurf auf die Tagesordung des Parlaments zu setzen. Bestimmte Staaten bemühten sich gegenwärtig um die Genehmigung ihres Parlaments zu einem Sortenschutzgesetz, und wenn der revidierte Wortlaut des Uebereinkommens zu schnell in Kraft trete, dann würden einige dieser Staaten, die grosse Anstrengungen unternommen hätten, um der Akte von 1978 beizutreten, an einem Beitritt zum Verband gehindert. Nach Prüfung dieser Frage mit den Vertretern einiger dieser Staaten habe seine Delegation beschlossen, der Konferenz den zur Erörterung stehenden Vorschlag zu unterbreiten.

1403. Herr REKOLA (Finnland) gab der Genugtuung seiner Delegation in bezug auf den Vorschlag der Delegation Spaniens Ausdruck. Die finnischen Behörden seien gegenwärtig dabei, ein Sortenschutzgesetz auszuarbeiten, das mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen vereinbar sei. Für die Planung der gesetzgeberischen Arbeiten sei es äusserst nützlich, einen Termin zu kennen.

1404. Herr ETZ (Oesterreich) erinnerte, seine Delegation habe bereits die Gelegenheit gehabt, in einer kurzen Erklärung auf ihre spezifischen Zeitprobleme im Zusammenhang mit der Neueinbringung des Sortenschutzgesetzes im

Parlament aufgrund von Neuwahlen Ende 1990 hinzuweisen. Sie richte an die Verbandsdelegationen das Ersuchen, durch die Befürwortung des Vorschlags der Delegation Spaniens einen festen Termin nicht nur für Entwicklungsländer vorzusehen, sondern auch für andere beitrittswillige Länder, wie etwa Oesterreich, um ihnen die Planung und Durchführung der für den Beitritt zur UPOV erforderlichen Massnahmen zu erleichtern.

1405. Herr GUTIERREZ DE LA ROCHE (Kolumbien) erklärte, Kolumbien sei ebenfalls derzeit mit der Revision der Sorten- und Saatgutgesetze befasst; seine Delegation wünsche deshalb, den Vorschlag der Delegation Spaniens zu unterstützen.

1406. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) bemerkte, die Arbeiten zur Anpassung der Sortenschutzgesetzgebung an die Akte von 1978 des Uebereinkommens sei gut fortgeschritten; die Behörden seien in dieser Hinsicht vom Verbandsbüro unterstützt worden und hätten Rat seitens der EG erhalten. Nichtsdestoweniger dürfe der Vorschlag der Delegation Spaniens für sein Land nützlich sein; seine Delegation unterstütze den Vorschlag deshalb vollinhaltlich.

1407. Herr HANSEN (Norwegen) erklärte, seine Delegation unterstütze gleichfalls den Vorschlag der Delegation Spaniens.

1408. Der PRAESIDENT stellte fest, dass bislang noch keine Verbandsdelegation den Vorschlag unterstützt habe.

1409. Herr ROYON (CIOPORA) sagte, die CIOPORA befürworte den Vorschlag der Delegation Spaniens nicht, weil sie befürchte, dass bestimmte Länder nach wie vor Unzulänglichkeiten und Rechtslücken nutzen könnten, die im gegenwärtigen Uebereinkommen existierten.

1410.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, seine Delegation sei etwas geteilter Meinung in bezug auf den Vorschlag. Sie verstehe die ihr zugrunde liegende Ueberlegung. Sie wisse, dass eine Reihe von Staaten gegenwärtig eine Sortenschutzgesetzgebung auf der Grundlage der Akte von 1978 des Uebereinkommens ausarbeiteten, und vergegenwärtige sich, dass einige Staaten grosse Probleme haben könnten, ihre Gesetze zu verabschieden, sowie politische Schwierigkeiten, der Akte von 1991 beizutreten, über die die Konferenz zur Zeit verhandele.

1410.2 Gleichwohl ziehe seine Delegation vor, dass die Daten auf den 31. Dezember 1992 vorverlegt würden. Angesichts der soeben von Beobachterdelegationen abgegebenen Erklärungen sei seine Delegation der Auffassung, dass es nicht unbedingt nötig sei, eine längere Frist vorzusehen, die am 31. Dezember 1993 ende. Dies solle den Staaten, die an einem Gesetzesentwurf arbeiteten, die Annahme ihrer Gesetzgebung sowie auch ihren erhofften Beitritt zum Uebereinkommen erleichtern. Seine Delegation ziehe gewiss im Sinne einer Harmonisierung vor, dass so viele Länder wie möglich so bald als möglich der Akte von 1991 des Uebereinkommens beiträten. Sie unterstütze den Vorschlag der Delegation Spaniens, den Anliegen bestimmter Staaten zu entsprechen, die eine hinreichende Frist wünschten, um der UPOV auf der derzeitigen Grundlage ihrer Arbeiten beizutreten, dies jedoch vorbehaltlich der Aenderung des Datums, das auf den 31. Dezember 1992 vorverlegt werden müsse.

1411.1 Herr BRADNOCK (Kanada) sagte, mit dem Vorschlag der Delegation Spaniens werde angesprochen, was für Kanada lange ein Alptraum gewesen sei. Fünf Gesetzesentwürfe über Sortenschutz seien ausgearbeitet, drei dem Parlament vorgelegt und einer geprüft und angenommen worden. Der erste Entwurf sei dem Parlament 1980 vorgelegt und der fünfte sei 1990 verabschiedet worden. Dies sei ein Beweis dafür, dass man nicht Herr der Tagesordnung von Parlamenten sei. Die Parlamente seien mit vielen anderen Fragen befasst, und man müsse den Staaten so viel Zeit wie möglich zugestehen, damit sie ihr Gesetz annehmen könnten. Ein anderes Problem sei, dass plötzlich Zeit zur Verfügung stehe und dass die Regierung entscheiden könne, eine besondere Frage zur Prüfung vorzulegen; sei eine Gesetzesvorlage fertig, so könne sie dem Parlament kurzfristig zwecks Annahme unterbreitet werden. Die Verpflichtung zur Abänderung eines Gesetzesentwurfs aufgrund der Unmöglichkeit, der Akte von 1978 beizutreten, könnte einige Regierungen daran hindern, eine solche Gelegenheit zu ergreifen. Die in dem Vorschlag der Delegation Spaniens gebotene Flexibilität sei deshalb gut.

1411.2 Gleichwohl sei die Delegation Kanadas über das Vorhandensein von zwei Terminen etwas besorgt; der 31. Dezember 1993 als Termin für diejenigen Länder, die sich um die Verabschiedung eines Gesetzes bemühten, sei in der Tat zu früh.

1412. Der PRAESIDENT fragte, ob die Delegation Kanadas den 31. Dezember 1995 für alle Länder vorschlage.

1413. Herr BRADNOCK (Kanada) antwortete, er mache zu diesem Zeitpunkt keinen Vorschlag sondern einen Kommentar.

1414. Herr ELENA (Spanien) bemerkte, seine Delegation habe als Termin den 31. Dezember 1992 vorgesehen, diesen aber nach Rücksprache mit einigen Delegationen auf den 31. Dezember 1993 verschoben.

1415. Herr BURR (Deutschland) erklärte, seine Delegation würde einer unübersichtlichen Regelung, wie sie von der Delegation Spaniens vorgeschlagen werde, eine Erhöhung der Zahl der Staaten vorziehen, die das Inkrafttreten bewirkten.

1416. Der PRAESIDENT erklärte, er lege diesen Kommentar als einen Einwand gegen den Vorschlag aus, womit eine Abstimmung nötig werde. Im Lichte des Kommentars des Herrn Elena (Spanien) als Antwort für Herrn Bradnock (Kanada) stelle er den ursprünglichen Vorschlag - in dem der 31. Dezember 1993 als Termin angegeben sei - zur Abstimmung.

1417. Der Vorschlag der Delegation Spaniens wurde mit acht Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und zehn Stimmenthaltungen angenommen.

1418. Der PRAESIDENT stellte fest, dass mit dieser Abstimmung die Debatte über Artikel 37 vorläufig abgeschlossen sei. (Forsetzung von Absatz 1395.1) Sie werde am Donnerstag, den 14. März wieder aufgenommen, um den von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika eingereichten Vorschlag zu prüfen. Er bemerkte, es wäre sinnvoll, wenn diese Delegation auf der Grundlage der in Absatz 1386 wiedergegebenen Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) einen neuen Vorschlag machen könnte. (Fortsetzung unter Absatz 1773.6)

Artikel 38 - Revision des Uebereinkommens

1419. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 38 kein Aenderungsvorschlag eingereicht worden sei. Er erklärte ihn somit als angenommen.

1420. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 39 - Kündigung

1421. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/80** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens.

1422. Herr ÖSTER (Schweden) erklärte, der Vorschlag betreffe eine redaktionelle Frage.

1423. Der PRAESIDENT regte an, den Vorschlag dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1424. Es wurde so beschlossen.

1425. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Diskussion über den in **Dokument DC/91/105** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans.

1426. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, der Vorschlag betreffe eine redaktionelle Frage.

1427. Der PRAESIDENT regte an, den Vorschlag ebenfalls dem Redaktionsausschuss zuzuweisen und Artikel 39 somit als angenommen zu betrachten.

1428. Es wurde so beschlossen.

Artikel 40 - Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

1429. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/99** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Neuseelands.

1430. Herr WHITMORE (Neuseeland) rief in Erinnerung, dass das UPOV-Uebereinkommen von 1991 verbesserte Züchterrechte vorsehe. Bei Abänderung ihrer Gesetze, um sie mit dem neuen Uebereinkommen vereinbar zu machen, hätten die Vertragsparteien keinen Grund, die bestehenden Rechte nicht entsprechend zu verbessern. Sei dies der Fall, so könne dies durchaus - wenn auch in positivem

Sinne - erworbene Rechte berühren ("affect"). Deshalb sei für Artikel 40 folgende Formulierung vorzuziehen: "Dieses Uebereinkommen schränkt keine Rechte ein, die ... erworben worden sind."

1431. Herr LLOYD (Australien) erklärte, seine Delegation könne sich der Ueberlegung der Delegation Neuseelands anschliessen und glaube ebenfalls, dass das neue Uebereinkommen erworbene Rechte stärken und nicht negativ beeinflussen solle.

1432. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass sich seine Delegation frage, ob der Vorschlag der Delegation Neuseelands über Redaktionelles hinausgehe. Was den deutschen Text betreffe, wäre dieser Vorschlag eine deutliche Verschlechterung. In der bisherigen deutschen Fassung, die auch der geltenden Fassung entspreche, werde klar gesagt, dass andere Rechte unberührt blieben. Dies sei die übliche, immer wiederkehrende Terminologie für derartige Verhältnisse.

1433. Der PRAESIDENT bemerkte, er habe nicht den Eindruck, dass die Delegation Neuseelands ihren Vorschlag als eine Frage ansehe, mit der sich der Redaktionsausschuss zu befassen habe.

1434. Herr WHITMORE (Neuseeland) bestätigte, dass der Vorschlag den Inhalt betreffe. Seine Delegation sehe keinen Grund, weshalb die Züchter mit wohlerworbenen Rechten nicht in den Genuss der Bestimmungen des neuen Uebereinkommens gelangen sollten.

1435. Der in Dokument DC/91/99 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Neuseelands wurde mit vier Stimmen dafür, neun Stimmen dagegen und sechs Stimmenthaltungen abgelehnt. (Erneute Prüfung unter Absatz 1690)

1436. Herr LLOYD (Australien) ersuchte vor Schluss der Debatte über diesen Vorschlag um Klarstellung zu den von der Delegation Neuseelands erwähnten Punkten. Treffe es zu, dass erworbene Rechte durch die Vorteile infolge des neuen Uebereinkommens unberührt blieben?

1437. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) nannte das Beispiel der Schutzdauer. Er nehme an, dass ein Verbandsstaat, der im Rahmen des gegenwärtigen Uebereinkommens eine Frist von 15 Jahren gewähre, diese auf 20 Jahre erweitern werde, wie im neuen Uebereinkommen vorgesehen. Im Sinne des Vorschlags der Delegation Neuseelands bedeute "affect", dass der Staat in bezug auf bereits erteilte Rechte keine Frist von 20 Jahren, d. h. eine Verlängerung von fünf Jahren, gewähren könne, wogegen dieser Staat diese Frist aber gewähren solle. Natürlich könne geltend gemacht werden, dass das, was für den Züchter gut, für seine Konkurrenten schlecht sei, die womöglich mit dem Ablaufen des Rechtes nach 15 Jahren gerechnet hätten. Das Argument könne also auf zweifache Art ausgelegt werden.

[Unterbrechung]

1438. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/51** wiedergegebenen Vorschlag der Delegationen Dänemarks und Schwedens.

1439. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, der Vorschlag müsse in Verbindung mit dem in Dokument DC/91/33 wiedergegebenen Aenderungsvorschlag zu Artikel 2 gesehen werden. Im Lichte der Entscheidung in bezug auf letzteren wünsche er, ersteren im Namen beider Delegationen zurückzuziehen. Im übrigen sei der Inhalt des Vorschlags bereits in Artikel 35 enthalten.

1440. Der PRAESIDENT stellte fest, dass Artikel 40 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen sei.

1441. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Erneute Prüfung unter Absatz 1690)

Artikel 41 - Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens

1442. Der PRAESIDENT stellte fest, dass zu Artikel 41 kein Aenderungsvorschlag eingereicht wurde. Er erklärte ihn somit als angenommen.

1443. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 42 - Verwahreraufgaben

1444. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/81** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens.

1445. Herr ÖSTER (Schweden) bemerkte, der Vorschlag sei mit Artikel 42 Absatz 5 der Akte von 1978 des Uebereinkommens zu vergleichen, der Bestimmungen zu der gleichen Frage enthalte und praktisch mit dem Vorschlag identisch sei. Sachverständige des Vertragsrechts seines Landes hätten darauf hingewiesen, dass eine solche Bestimmung im Uebereinkommen angebracht sei.

1446. Der PRAESIDENT stellte keine Unterstützung zu dem in Dokument DC/91/81 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens fest. Er erklärte somit Artikel 42 in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung als angenommen.

1447. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1448. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, er sei kein Spezialist des Vertragsrechts und frage Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV), ob seines Erachtens eine Bestimmung wie diejenige, die die Delegation Schwedens vorgeschlagen habe, im Uebereinkommen enthalten sein solle.

1449. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) entgegnete, es würde genügen, in den Aufzeichnungen über die Konferenz festzuhalten, dass der Generalsekretär der UPOV die Staaten und Organisationen über die in dem Vorschlag der Delegation Schwedens erwähnten Ereignisse informieren würde, selbst wenn keine entsprechende Bestimmung im Uebereinkommen enthalten sei.

1450. Der PRAESIDENT erklärte, dass die Konferenz die Erklärung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zur Kenntnis nehmen könne.

1451. Es wurde so beschlossen.

Artikel 34 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt (Fortsetzung von Absatz 1376)

1452. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/121** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1453. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, der Zweck des Vorschlags seiner Delegation sei die Berücksichtigung der Tatsache, dass Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande, namentlich Aruba und die Niederländischen Antillen, sich weitgehend selbst verwalteten. Diese beiden Teile des Königreichs seien zur Zeit nicht in der Lage, das Uebereinkommen anzunehmen, und seine Delegation wünsche deshalb, die Hoheitsgebiete dieser Inseln aus der Zustimmung ausnehmen zu können, die die Niederlande dem Uebereinkommen erteilen würden. Herr Kiewiet bemerkte ferner, dass sich der Vorschlag gleichfalls auf die Probleme beziehe, die Dänemark in bezug auf einige Teile seines Hoheitsgebiets habe.

1454.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stellte fest, er habe volles Verständnis für die Frage, die für Dänemark und die Niederlande und vielleicht auch für andere Länder zu lösen sei. Demgegenüber sei aber die von der Delegation der Niederlande befürwortete Lösung zu vage, weil sie nicht die Art der Hoheitsgebiete festlege, die ausgenommen werden könnten. Ausserdem berühre der Vorschlag eine Frage, die in internationalen Verträgen heikel geworden sei, weil der Begriff der Hoheitsgebiete, die nicht Teil eines Landes seien und für welche dieses Land bestimmte Entscheidungen treffe, umstritten sei.

1454.2 Diese Frage sei im Laufe der Jahre auf verschiedene Weise gelöst worden, und eine davon sei in den Akten von 1961 und 1978 des Uebereinkommens widergespiegelt. Die Pariser Verbandsübereinkunft für den Schutz des gewerblichen Eigentums habe 1883 von Kolonien gesprochen; später sei auf Hoheitsgebiete Bezug genommen worden, die nicht souverän seien und sich unter der Kontrolle des Verbandslandes befänden usw. Keines dieser Beispiele wirke heute überzeugend, und die Entwicklungsländer lehnten den Begriff Hoheitsgebiet unbedingt ab. Eine direkte Lösung könne deshalb darin bestehen, die betreffenden Gebiete namentlich anzugeben, ohne ihren Status zu präzisieren.

1455. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, er habe bereits die Namen der betreffenden Hoheitsgebiete genannt, und seine Delegation habe grundsätzlich kein Problem, die Gebiete oder Teile des Königreichs der Niederlande zu nennen;

aber dies würde eine sehr lange Liste werden, wenn andere Staaten bezüglich Teile ihrer Hoheitsgebiete die gleichen Probleme hätten. Aus diesem Grunde habe seine Delegation einen allgemeinen Wortlaut vorgeschlagen, welcher - von einer Kürzung abgesehen - im wesentlichen derselbe wie der Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 36 sei.

1456. Herr LLOYD (Australien) bedauerte, dass der Vorschlag vor zu kurzer Zeit eingereicht worden sei, als dass er sich mit seinen Kollegen aus Australien habe beraten können. Wie er befürchte, könne der Vorschlag in Australien Probleme auslösen, wo verhältnismässig unabhängige Staaten häufig dazu neigten, auf ihre eigene Weise zu handeln, und vielleicht entscheiden könnten, dass sie dem Uebereinkommen nicht beizutreten wünschten. Dadurch würde das gesamte Sortenschutzsystem in Australien zerstört. Aus diesem Grunde lehne er die allgemeine Aussage ab, die in dem Vorschlag enthalten sei.

1457. Herr NAITO (Japan) erklärte, seine Delegation verstehe die Bedenken der Delegation der Niederlande, halte jedoch die vorgeschlagene Formulierung für zu allgemein. Er lud deshalb die Delegation der Niederlande ein, eine Begrenzung des Begriffs Hoheitsgebiet vorzuschlagen.

1458. Herr ROYON (CIOPORA) erklärte, die CIOPORA betrachte als Züchterorganisation die Formulierung des Vorschlags als sehr gefährlich; er könne in der Tat so ausgelegt werden, als dass er ein Hintertürchen in das Uebereinkommen einbaue, wodurch manche Länder einige Hoheitsgebiete aus dem Schutz ausnehmen könnten, in denen beispielsweise eine intensive Produktion von Schnittblumen zum Nachteil der Züchter aufgebaut würde. Herr Royon fragte sich, ob Spanien die Kanarischen Inseln als ein solches Hoheitsgebiet ansehen würde.

1459. Der PRAESIDENT stellte keine Unterstützung für den in Dokument DC/91/121 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande fest. Er erklärte ihn somit als abgelehnt.

1460. Herr KIEWIET (Niederlande) bestand darauf, dass es sich für sein Land um ein echtes Problem handele. Seine Delegation sei nicht befugt, im Namen einiger Teile des Landes zu sprechen, weil der Sortenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich liege. Jeder Staat habe seine eigene Struktur, und während seine Delegation nicht über die Struktur anderer Staaten sprechen wolle und sprechen könne, hätten die Niederlande ein Problem, das gelöst werden müsse. Es wäre nicht gut, wenn sie das Uebereinkommen nicht unterzeichnen könnten, weil dieses Problem nicht auf die richtige Weise behandelt worden sei. Seine Delegation sei bereit, ihren Vorschlag zu ändern, aber sie hoffe, dass die anderen Delegationen sich vergegenwärtigten, dass es sich um ein Problem handele, das gelöst werden müsse.

1461. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erinnerte den Vertreter der CIOPORA daran, dass Spanien keinen Vorschlag gemacht habe, der ähnlich wie derjenige der Delegation der Niederlande sei.

1462. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) wies in seiner Antwort an Herrn Kiewiet (Niederlande) darauf hin, dass noch nichts verloren sei, weil -

sofern der in Dokument DC/91/116 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks angenommen werde - die beiden für die Niederlande problematischen Hoheitsgebiete ebenfalls in der Erklärung genannt werden könnten. Er fügte hinzu, dass das Problem gut genug verstanden sei, als dass jemand einen Einwand gegen die Möglichkeit habe, dass die Niederlande Aruba und die Niederländischen Antillen aus dem Geltungsbereich des Uebereinkommens ausnähmen oder sie erst später einschlössen. (Fortsetzung unter Absatz 1473 für die Erörterung des Entwurfs einer neuen Akte des UPOV-Uebereinkommens)

ERÖRTERUNG UND ANNAHME ETWAIGER EMPFEHLUNGEN, RESOLUTIONEN ODER GEMEINSAMER ERKLÄRUNGEN DER KONFERENZ

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

1463. Der PRAESIDENT schlug vor, den in **Dokument DC/91/116** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Dänemarks zu prüfen. Er fragte die Delegation der Niederlande, ob sie sich diesem Vorschlag anschliessen könne, indem sie die vorgesehene gemeinsame Erklärung durch einige Worte ergänze.

1464. Herr KIEWIET (Niederlande) entgegnete, seine Delegation arbeite bereits an einer Aenderung des Vorschlags der Delegation Dänemarks.

1465. Der PRAESIDENT bat die Delegation Dänemarks, ihren Vorschlag einzuführen.

1466. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, die Färöer Inseln und Grönland hätten eine weitgehende Selbstverwaltung. Schon die gegenwärtige nationale Gesetzgebung sei auf sie nicht anwendbar, und Dänemark wäre ausserstande, das neue Uebereinkommen zu ratifizieren, wenn die Selbstverwaltung der Färöer Inseln und Grönlands nicht im Uebereinkommen anerkannt würde. Er ersuche infolgedessen die Konferenz, die vorgeschlagene Erklärung anzunehmen. Seine Delegation verstehe, wie er hinzufügte, dass andere Delegationen, insbesondere die Niederlande, dasselbe Problem hätten, und sie wäre gerne bereit, eine Erklärung zu akzeptieren, die sich auf alle betroffenen Verbandsstaaten beziehe.

1467. Der PRAESIDENT fragte, ob andere Verbandsstaaten dieses Problem teilten und sich der vorgeschlagenen Erklärung anzuschliessen wünschten, die den Fall Dänemarks und der Niederlande betreffe. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei. Alsdann lud er die Delegation der Niederlande ein, ihren Vorschlag mitzuteilen.

1468. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation schlage vor, den Vorschlag der Delegation Dänemarks jedesmal durch eine Bezugnahme auf die Niederlande zu ergänzen, wenn Dänemark erwähnt werde, und durch eine Bezugnahme auf Aruba und die Niederländischen Antillen nach der Bezugnahme auf die Färöer Inseln und Grönland. Er regte an, den Vorschlag, sofern die Konferenz sein Prinzip annehme, dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1469. Der PRAESIDENT fragte, ob es einen Einwand gegen die vorgeschlagene gemeinsame Erklärung gebe.

1470. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation sei nicht dagegen, wünsche aber, dass der deutsche Text redaktionell überarbeitet werde. Der Satzteil "nahm Erklärungen der Delegationen Dänemarks und der Niederlande zur Kenntnis und genehmigte sie" sei durch "nahm die Erklärung ... zustimmend zur Kenntnis" zu ersetzen.

1471. Der PRAESIDENT stellte fest, dass die vorgeschlagene gemeinsame Erklärung, vorbehaltlich der Ueberarbeitung durch den Redaktionsausschuss, angenommen sei.

1472. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1475 für diesen Tagesordnungspunkt und Absatz 1963 für die Annahme der gemeinsamen Erklärung)

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS (Fortsetzung von Absatz 1462)

Artikel 34 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

1473. Der PRAESIDENT stellte fest, dass die Diskussion über die vorgeschlagene gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 die Debatte über diesen Artikel abschliesse, der somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen sei.

1474. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Erneute Prüfung unter Absatz 1780.1)

ERÖRTERUNG UND ANNAHME ETWAIGER EMPFEHLUNGEN, RESOLUTIONEN ODER GEMEINSAMER ERKLAERUNGEN DER KONFERENZ (Fortsetzung von Absatz 1472)

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3 - Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen (Fortsetzung von Absatz 328)

1475. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/117** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Schwedens.

1476. Herr ÖSTER (Schweden) rief in Erinnerung, dass in der vorangegangenen Woche die Bedeutung von "alle Pflanzengattungen und -arten" erörtert worden sei und dass seine eigene Delegation sowie Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV)

darauf hingewiesen hätten, dass die Erörterung in den Aufzeichnungen über die Konferenz widergespiegelt werden müsse. Der Vorschlag seiner Delegation sei im Lichte dieser Erörterung zu prüfen. Die geeignetste Weise, die Erörterungen in den Aufzeichnungen widerzuspiegeln, sei eine gemeinsame Erklärung.

1477. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, in den bisherigen Erörterungen sei ein anderer Ausdruck, nämlich "untere Kategorien von Organismen", verwendet worden. Es sei Einigung über die Tatsache erzielt worden, dass jedes Land das Recht habe, solche unteren Kategorien von Organismen aus dem Sortenschutzsystem auszunehmen oder in dieses System aufzunehmen, wobei es aber bestimmt nicht völlig frei sei zu definieren, was eine Pflanzengattung oder -art sei. In der bisherigen Debatte sei nicht gesagt worden, dass diese Frage nicht nur das UPOV-Uebereinkommen, sondern auch andere Verträge berühre. Der Ausdruck "was in der Umgangssprache als Pflanze bezeichnet wird" sei nicht als das Schlüsselelement einer möglichen Definition vorgeschlagen worden. Der Vorschlag gehe also zu weit.

1478. Herr DMOCHOWSKI (Polen) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Schwedens uneingeschränkt.

1479. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation halte diesen Vorschlag für überflüssig und müsse sich dagegen aussprechen.

1480. Herr PERCY (UPEPI) erklärte, die UPEPI halte diesen Vorschlag für bedenklich, wenn er eine Wirkung auf das Patentrecht habe. Die EPO habe eine Patentanmeldung für Pilze zugelassen, und sofern das Patent erteilt werde, würde es sich auf alle Mitgliedstaaten der EPO erstrecken. Die UPEPI habe keinen Einwand gegen die Gewährung von Züchterrechten für Pilze, wünsche hingegen aber nicht, dass diese Konferenz der Idee Glaubwürdigkeit verleihe, dass ein Patent für Pilze nicht erhalten werden könne, weil diese nach Ansicht der Konferenz für Pflanzen gehalten werden könnten. Sie sei mit anderen Worten im Hinblick auf etwaige Versuche der Konferenz besorgt, terminologische Definitionen zu ändern.

1481. Frau GAUYE WOLHÄNDLER (EPO) bemerkte, die EPO unterstütze den Vorschlag der Delegation Schwedens.

1482. Herr GUIARD (Frankreich) hielt eine Unterscheidung zwischen Pflanzen und Mikroorganismen in Artikel 3 für nicht ratsam; sie würde nicht zur Klarheit beitragen, sondern Verwirrung stiften. Seine Delegation lehne deshalb den Vorschlag ab.

1483. Herr STRAUS (AIPPI) erklärte, die AIPPI wäre aus den von den Vorrednern angegebenen Gründen sehr beunruhigt, wenn der Vorschlag der Delegation Schwedens angenommen werden sollte.

1484. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, seine Delegation unterstütze die Auffassungen der Herren Guiard (Frankreich) und Straus (AIPPI).

1485. Der in Dokument DC/91/117 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Schwedens wurde mit drei Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 Absatz 2 - Freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht (Fortsetzung von Absatz 1286)

1486. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/119** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande. Er bat die Delegation, ihn einzuführen.

1487. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation habe bereits zu dieser Frage ausführlich Stellung genommen. Sie wünsche, dass die Konferenz eine Erklärung in der vorgeschlagenen Art abgebe. Der Vorschlag definiere den weitesten Kreis, den man um Artikel 15 Absatz 2 ziehen könne.

1488. Herr PREVEL (Frankreich) bemerkte, dieser Vorschlag entspreche durchaus den bisherigen Diskussionen und definiere den Geist, in dem Artikel 15 Absatz 2 vorgeschlagen worden sei. Seine Delegation befürworte also wärmstens die vorgeschlagene Erklärung.

1489. Herr TROMBETTA (Argentinien) erklärte, der Vorschlag der Delegation der Niederlande führe tatsächlich eine Aenderung zu Artikel 15 Absatz 2 ein, weil er die Möglichkeit für eine Ausnahme auf den Teil des Hoheitsgebiets eines Verbandsstaats beschränke, in dem das "Landwirteprivileg" eine feststehende Praxis sei. Es dürfte in der Praxis sehr schwierig sein, diesen Teil des betreffenden Hoheitsgebiets zu definieren. Andererseits gebe es auch praktische Schwierigkeiten, den derzeitigen und künftigen Umfang dieser Gepflogenheit zu definieren. Das "Landwirteprivileg" sei grundsätzlich ein privates Recht, das jedem Landwirt, gleichgültig an welcher Stelle des Hoheitsgebiets, zur Verfügung stehen müsse.

1490. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation unterstütze das dem Vorschlag zugrunde liegende Prinzip sowie den Vorschlag als solchen. Demgegenüber sei sie aber besorgt in bezug auf die genaue Wirkung der Erklärung auf Nichtverbandsstaaten. Betreffend die gegenwärtigen Verbandsstaaten und Vertragsparteien des neuen Uebereinkommens sei die Situation eindeutig. Der Zeitpunkt aber, zu dem im Hoheitsgebiet eines potentiellen Verbandsstaats eine allgemeine Praxis bestehen müsse, sei nicht klar. Solle es sich um den Zeitpunkt handeln, zu dem es dem Uebereinkommen beitrete, oder um einen anderen Zeitpunkt, wie zum Beispiel das Datum, an dem das Uebereinkommen unterzeichnet werde? Deshalb müsse die Formulierung überprüft werden, um diesen Punkt klarzustellen.

1491. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, seine Delegation könne die vorgeschlagene Erklärung nicht annehmen, die hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Artikels 15 Absatz 2 Verwirrung stiften würde.

1492. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation lehne den Vorschlag der Delegation der Niederlande ab.

1493. Herr LLOYD (Australien) stellte für seine Delegation fest, sie meine, dass die vorgeschlagene gemeinsame Erklärung, vielleicht versehentlich, die Wirksamkeit des Artikels 15 Absatz 2 unmittelbar einschränke. Sie könne den Vorschlag deshalb nicht unterstützen.

1494. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation sei nicht in der Lage, den Vorschlag zu unterstützen.

1495. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation unterstütze das allgemeine Prinzip des Vorschlags. Seine Formulierung drücke womöglich nicht präzise seine genaue Absicht aus, die darin bestehe, dass es nicht möglich sein solle, die allgemein als "Landwirteprivileg" bezeichnete Praxis auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Anbaus auszudehnen oder die Landwirte zu ermutigen, ihr Saatgut selbst zu erzeugen und somit die Wirksamkeit des Schutzes zu beeinträchtigen. Die allgemeine Absicht des Vorschlags liege demgegenüber darin, für die Erhaltung des Gleichgewichts Sorge zu tragen. Die Konferenz habe anerkannt, dass für die Landwirte eine Ausnahme zur Erzeugung von Nachbausaatgut bestehen solle; sie dürfe aber gleichzeitig die Ausnahme nicht begünstigen; denn in diesem Falle sei ein Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen nicht mehr gerechtfertigt.

1496. Herr PALESTINI (Italien) erklärte, seine Delegation lehne die vorgeschlagene gemeinsame Erklärung ab, die eine Wiederaufnahme der von der Delegation der Niederlande vorgeschlagenen Aenderungen sei, die die Konferenz abgelehnt habe.

1497. Herr KIEWIET (Niederlande) wünschte, auf die von Herrn Ardley (Vereinigtes Königreich) gestellte Frage zu antworten. Der Vorschlag schweige in der Tat über den Zeitpunkt, zu dem das "Landwirteprivileg" als feststehende Praxis gelten würde; nach Dafürhalten seiner Delegation müsse dies der Zeitpunkt sein, zu dem die betreffende Vertragspartei dem Uebereinkommen beitrete. Herr Kiewiet fügte hinzu, wie auch immer das Ergebnis dieser Diskussion sein möge, so habe sie doch zumindest einen guten Ueberblick über das geboten, was die Verbandsdelegationen für das Hauptziel der in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Bestimmung hielten; die Erörterung stimme seine Delegation nicht optimistisch.

1498. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) wünschte zu erfahren, welche rechtliche Wirkung eine Erklärung in der vorgeschlagenen Art habe.

1499. Herr KIEWIET (Niederlande) entgegnete, die Erklärung sei rechtlich unverbindlich. Sie wäre eine Hilfe für diejenigen, die in ihrer nationalen Gesetzgebung Artikel 15 Absatz 2 anzuwenden und in einem späteren Stadium zu wissen wünschten, was die Absicht der Konferenz gewesen sei, als sie das neue Uebereinkommen verfasst habe.

1500. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, nach Anhörung der Erklärungen der einzelnen Verbandsdelegationen erscheine es vielleicht realistischer, den vorgeschlagenen Text in Form einer Empfehlung anzunehmen anstatt als Wiedergabe der Absicht, die der Annahme des Artikels 15 Absatz 2 zugrunde gelegen habe. Die Konferenz solle empfehlen, dass das "Landwirteprivileg" nicht

über den Bereich hinaus erweitert werden solle, in dem er zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat dem Uebereinkommen beitrete, Anwendung finde. Die Empfehlung wäre rechtlich nicht bindend und würde keine Absicht widerspiegeln, die offensichtlich von einigen der Verbandsstaaten nicht vertreten werde.

1501. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, die ASSINSEL unterstütze voll und ganz die vorgeschlagene Erklärung.

1502. Herr BESSON (FIS) sagte, die FIS unterstütze gleichfalls die Aenderung nachdrücklich, und zwar vor allem im Lichte der Erläuterungen, die Herr Bradnock (Kanada) abgegeben habe.

1503. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) wünschte eine Klarstellung in bezug auf die Erklärung des Herrn Trombetta (Argentinien) abzugeben. Das Wort "Bereiche" ("areas") im Vorschlag der Delegation der Niederlande sei nicht als eine Verweisung auf Hoheitsgebiete, sondern auf Sektoren der wirtschaftlichen Tätigkeit zu verstehen. Ergänzend hielt er fest, dass die UPOV als eine erfahrene Organisation, zumindest aus pädagogischen Gründen, eine Erklärung in dem Sinne abgeben solle, dass eine Beschränkung der Züchterrechte in Widerspruch mit der Daseinsberechtigung des Uebereinkommens stehe.

1504. Herr EHKIRCH (COSEMCO) teilte mit, dass die COSEMCO den Vorschlag der Delegation der Niederlande unterstütze.

1505. Herr WINTER (COMASSO) sagte, auch die COMASSO unterstütze den Vorschlag der Delegation der Niederlande als wirklich die kleinste noch findbare Lösung dieses Problems.

1506. Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, dass Artikel 15 Absatz 2 das Ergebnis eines Kompromisses sei und dass diejenigen, die ihn befürworteten, sich dabei etwas dächten. Es sei absolut unumgänglich, zumindest für gartenbauliche Pflanzen eine Erklärung abzugeben, um den Sinn des Artikels 15 Absatz 2 klarzustellen. Da es für die Arbeitsgruppe über Artikel 14 kaum möglich erscheine, die Benutzung von Vermehrungsmaterial für die gewerbliche Erzeugung von Schnittblumen abzudecken, bestehe die Gefahr, auf einem wesentlichen Tätigkeitsgebiet eine Schutzlücke zu schaffen.

1507. Herr STRAUS (AIPPI) erklärte, die AIPPI unterstütze gleichfalls den Vorschlag der Delegation der Niederlande. Sich nicht an diesen Vorschlag zu halten, würde im Vergleich zu der derzeitigen Rechtslage in den Verbandsstaaten einen Schritt zurück bedeuten.

1508. Der PRAESIDENT fragte die Delegation der Niederlande, ob sie die Anregung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) annehmen könne, aus der Erklärung eine Empfehlung zu machen.

1509. Herr KIEWIET (Niederlande) erwiderte, seine Delegation nehme den Vorschlag an.

1510. Der PRAESIDENT stellte alsdann den Vorschlag der Delegation der Niederlande zur Abstimmung, mit dem Vorbehalt, dass der Redaktionsausschuss ersucht werde, ihn in eine Empfehlung umzuwandeln.

1511. Der in Dokument DC/91/119 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande wurde, mit dem oben erwähnten Vorbehalt, mit zehn Stimmen dafür, acht Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1959.2)

Fünfzehnte Sitzung
Mittwoch, den 13. März 1991
Vormittag

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 28 - Sprachen (Fortsetzung von Absatz 1308)

1512. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/86** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Spaniens.

1513.1 Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, dies sei das zweite Mal, dass Spanien eine Aenderung zu Artikel 28 vorschlage; der erste Vorschlag sei während der Diplomatischen Konferenz von 1978 eingereicht worden und erfolglos geblieben. Die Gründe für den neuen Vorschlag seien dieselben wie im Jahre 1978; nur sei zwölf Jahre später mehr Erfahrung über die Zweckdienlichkeit vorhanden, die spanische Sprache als Amtssprache denjenigen hinzufügen, die im Ausgangsvorschlag erwähnt seien. Kein lateinamerikanisches Land habe sich bisher der UPOV angeschlossen; einer der hauptsächlichen Gründe sei die Sprachenfrage. Ausserdem könnten zwischenstaatliche Organisationen, die auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzensorten kompetent seien, Vertragspartei werden. Die Möglichkeit der Einführung eines Sortenschutzsystems auf Ebene des Andenpakts oder anderer lateinamerikanischer Regionalorganisationen werde erwogen. Aus diesem Gesichtspunkt wäre es eine gute Idee, Spanisch als Amtssprache einzuführen.

1513.2 Herr Lopez de Haro fügte hinzu, Spanien werde mit dem Verbandsbüro bei der Uebersetzung von Dokumenten zusammenarbeiten, um die sich aus der Einführung von Spanisch als einer Amtssprache ergebenden Kosten zu senken. Ausserdem werde Spanien seinen Beitrag zum Haushaltsplan erhöhen. Die Tatsache, dass Spanisch die vierte Sprache der UPOV sein werde, sei ein sehr starkes Argument, um die Behörden zu überzeugen, eine solche Erhöhung zu beschliessen.

1514. Herr RIVADENEIRA (Ecuador) sagte, seine Delegation wünsche, in ihrer Eigenschaft als Beobachterorganisation den Vorschlag der Delegation Spaniens

zu unterstützen. Ihres Erachtens sei Spanisch eine sehr nützliche Sprache für die Arbeit des Verbands und würde eine aktivere Beteiligung vieler spanischsprachiger Länder, wie seinem eigenen, erlauben.

1515. Frau MOLINOS ABREU (Venezuela) erklärte, ihre Delegation wünsche gleichfalls, den von der Delegation Spaniens eingereichten Aenderungsvorschlag aufgrund des Beitrags zu unterstützen, den Spanisch als Amtssprache für die lateinamerikanischen Länder bringen würde.

1516. Frau BANZER (Bolivien) unterstützte ebenfalls den Vorschlag, die spanische Sprache als weitere Amtssprache der UPOV vorzusehen. Dies würde viele Verständnisschwierigkeiten beseitigen.

1517. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) rief in Erinnerung, dass die Behörden seines Landes in den letzten Wochen ziemlich hart an der Abänderung der Verordnung zum Sortenschutzgesetz gearbeitet hätten, die den Beitritt zum Uebereinkommen ermögliche. Argentinien befinde sich insofern in einer besonderen Situation, als es bereits sein eigenes Sortenschutzgesetz habe. Für die anderen Länder Lateinamerikas wäre die künftige Annahme eines solchen Gesetzes aber eine sehr bedeutungsvolle Neuerung. Es wäre für sie viel einfacher, eine Entscheidung zu treffen, wenn sie nicht mit der kulturellen Schwierigkeit konfrontiert wären, sich einer Sprache bedienen zu müssen, die nicht ihre Muttersprache sei. Herr Ordóñez fügte hinzu, dass Argentinien kurz vor dem Beitritt zum Verband stehe. Argentinien werde in bezug auf die Entscheidung über seine Beitragshöhe grosse Anstrengungen unternehmen, wenn Spanisch eine offizielle Sprache werde.

1518.1 Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, er sei mit Diskussionen dieser Art im Rahmen der WIPO vertraut, d. h. nicht in bezug auf Spanisch, denn diese Sprache werde in der WIPO weitläufig verwendet, sondern z. B. in bezug auf Arabisch oder Russisch. Er erwähnte, dass er bei diesen Gelegenheiten immer zu sagen pflege, es liege im Interesse einer internationalen Organisation, sich so vieler Sprachen wie möglich zu bedienen. Aus eindeutigen Gründen würde sich das Verständnis der Tätigkeiten der Organisation in den spanischsprachigen Ländern und die Zusammenarbeit mit den spanischsprachigen Vertretern verbessern und wirksamer werden. Für Spanisch spreche noch als weiteres Argument, dass diese Sprache zu den Amtssprachen in den meisten grossen internationalen Organisationen zähle. Die UPOV wachse und sei nicht länger eine kleine Organisation. Spanisch als Amtssprache anzunehmen, habe zweifelsohne auf die künftigen Aussichten der UPOV in Lateinamerika eine positive Wirkung.

1518.2 Herr Bogsch ergänzte, das einzige Gegenargument sei die Kostenfrage. Demgegenüber finde er - und er hoffe, die Verbandsstaaten auch - die Erklärung des Herrn López de Haro (Spanien) sehr ermutigend, dass sein Land in bezug auf Uebersetzungen helfen werde und einen triftigen Grund für die Erhöhung der Zahl seiner Beitragseinheiten habe. Zudem würden die dem Verband beitretenden lateinamerikanischen Länder durch ihre Beitragszahlungen den Kostenanteil eines jeden Verbandsstaats reduzieren.

1518.3 Werde Spanisch auf gleicher Ebene wie die anderen Sprachen voll eingeführt, so würden sich die Kosten auf etwa 1 Million Schweizer Franken pro Biennium belaufen, was einer Haushaltserhöhung um circa 25 % entspreche. Eine derartige Zunahme wäre zu gross, und deshalb müsse die Einführung von Spanisch

schrittweise erfolgen. Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Delegation Spaniens wären die Kosten auf jeden Fall geringer. Herr Bogsch regte an, dass - im Falle einer Annahme des Vorschlags der Delegation Spaniens - die Entscheidung an die Voraussetzung geknüpft werde, die praktische Umsetzung schrittweise vorzunehmen; nicht alle Dokumente würden im ersten Jahr übersetzt sein, und nicht für alle Tagungen würde sofort Simultanverdolmetschung vorgesehen werden. So gehe die WIPO im Falle von Arabisch und Russisch vor. Er hoffe, dass die anderen Delegationen diese Frage wohlwollend prüfen würden, weil der Vorschlag aus politischen und praktischen Gründen sehr wichtig sei.

1519. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, auch für seine Delegation sei es schwierig, ihre Position in der englischen Sprache darzulegen. Deshalb könne sie den Vorschlag nicht befürworten. Diese Haltung sei auf Haushaltsfragen begründet. Gegenwärtig benutze nur ein Verbandsstaat Spanisch. Sie ziehe infolgedessen vor, dass der Rat diese Frage zu gegebener Zeit nach Artikel 28 Absatz 3 prüfe.

1520. Herr BRADNOCK (Kanada) erwähnte, seine Delegation stehe dem Vorschlag der Delegation Spaniens - insbesondere in der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) dargelegten Form einer schrittweisen Umsetzung - sehr positiv gegenüber. Gehe man davon aus, wo sich die Saatgutprogramme entwickelten und welches die potentiellen neuen Verbandsmitglieder der UPOV seien, dann könne man die Bedeutung der Annahme von Spanisch als weiterer Amtssprache der UPOV ermessen. Ihre Annahme würde die Erweiterung des Verbands und die Förderung des Handels mit verbesserten Sorten erleichtern.

1521.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) wünschte, das Verständnis seiner Delegation betreffend den Vorschlag der Delegation Spaniens zum Ausdruck zu bringen. Sie begreife durchaus die Bedeutung der spanischen Sprache, weil dies die Sprache so vieler Menschen in der Welt sei, und er kenne aus eigener Erfahrung die Benachteiligung, sich in internationalen Beziehungen einer Fremdsprache bedienen zu müssen.

1521.2 Trotz aller Sympathie mit dem Vorschlag und der langfristigen Bedeutung der spanischen Sprache sei seine Delegation heute nicht in der Lage, für den Vorschlag zu stimmen, wenn sich dies in einer Erhöhung des Beitrags Dänemarks zum Haushalt der UPOV niederschlage. Dies seien die Weisungen, die sie aus ihrer Hauptstadt erhalten habe. Der Vorschlag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) sei sehr konstruktiv, und seine Delegation könne sich damit einverstanden erklären, dass der Rat im Rahmen der Erörterungen über den Haushaltsplan eine schrittweise Einführung von Spanisch als Amtssprache prüfe. Sie schliesse sich deshalb der Delegation Japans an, weil es möglich sein könne, Spanisch einzuführen, ohne dass hierdurch Kosten entstünden. Sie begrüsse in dieser Hinsicht die Erklärung der Delegation Spaniens bezüglich einer Erhöhung des Beitrags dieses Staates und der Delegation Argentiniens bezüglich eines Beitritts zur UPOV. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Gesamteinnahmen der UPOV könne es ermöglichen, Spanisch bald als gleichwertige Amtssprache den anderen Sprachen hinzuzufügen.

1522.1 Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) meinte, die Frage müsse im Hinblick auf die Zukunft der UPOV und nicht aus der engen Sicht von Haushaltsfragen gesehen werden. Hege die UPOV die Absicht, ihre Mitgliedschaft zu erweitern, und dies solle sie im allgemeinen Interesse tun, dann dürfe die

Konferenz nicht nach allem, was recht und billig sei, die drei gegenwärtigen Sprachen - Englisch, Französisch und Deutsch - beibehalten und behaupten, damit sei das Problem gelöst.

1522.2 Seine Delegation halte deshalb in Verbindung mit dem Vorschlag der Delegation Spaniens den Zeitplan und das Verfahren zur Einführung der spanischen Sprache - und in der Tat jeder weiteren Sprache, wenn die Expansion der UPOV dies erfordere - für eine grundsätzliche Frage. Herr Harvey ersuchte die Delegation Spaniens, den Rat des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zu beherzigen, der nicht das Prinzip, sondern eher die Umsetzung zum Gegenstand habe. Die praktische Umsetzung müsse für interessierte neue Verbandsmitglieder der UPOV zufriedenstellend sein, ohne aber den gegenwärtigen Verbandsmitgliedern, die die Hauptlast des Haushalts zu tragen hätten, zu grosse Kosten aufzubürden. Dies könne mit dem Vorschlag des Herrn Bogsch erreicht werden, und seine Delegation unterstütze ihn.

1523. Herr PERCY (UPEPI) erklärte, die UPEPI wünsche, dass die spanische Sprache so früh wie möglich und auf eine Weise eingeführt werde, die die Konferenz für am geeignetsten erachte.

1524. Der in Dokument DC/91/86 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Spaniens, in Artikel 28 Absatz 1 eine Bezugnahme auf Spanisch aufzunehmen, wurde mit drei Stimmen dafür, keiner Gegenstimme und 17 Stimmenthaltungen angenommen.

1525. Der in Dokument DC/91/86 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Spaniens, in Artikel 28 Absatz 2 eine Bezugnahme auf Spanisch aufzunehmen, wurde mit vier Stimmen dafür, keiner Gegenstimme und 16 Stimmenthaltungen angenommen.

1526. Vorbehaltlich der genannten Aenderungen wurde Artikel 28 somit in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung angenommen.

Artikel 14 - Inhalt des Züchterrechts

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii und Buchstabe b - Bericht der Arbeitsgruppe (Fortsetzung von Absatz 1049)

1527. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii und Buchstabe b. Um den Teilnehmern zu ermöglichen, den in **Dokument DC/91/118** wiedergegebenen Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b zu lesen, schlug er vor, die Sitzung für zehn Minuten zu unterbrechen.

[Unterbrechung]

1528. Der PRAESIDENT lud Herrn John Harvey (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) ein, den Bericht einzuführen.

1529.1 Herr HARVEY (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) erklärte, angesichts der Ausführlichkeit des Berichts könne er sich kurz fassen und sich auf die Erläuterung einiger Punkte beschränken.

1529.2 Im Anschluss an die von der Delegation des Vereinigten Königreichs im Plenum gemachte Anregung, in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a eine Bestimmung über die Benutzung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut aufzunehmen, hätten mehrere Delegationen darauf verwiesen, dass eine solche Bestimmung über den Anwendungsbereich des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a in bezug auf das, was zur Lösung des Problems notwendig sei, hinausginge und deshalb nachfolgend eine Einschränkung erfordere. Eine geeignete Formulierung für diese Einschränkung zu finden, habe sich als sehr schwierig herausgestellt, und die Arbeitsgruppe habe deshalb einstimmig beschlossen, dass es besser wäre, das Problem in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b zu behandeln.

1529.3 Bei der Erörterung dieses Themas sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 2 der Akte von 1978 des Uebereinkommens in das revidierte Uebereinkommen übernommen werden solle oder nicht. Nach dieser Bestimmung könne der Züchter die Erteilung seiner Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen, die er in der Lizenz festlege. Die Arbeitsgruppe habe es für sinnvoll gehalten, diese Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a insbesondere deshalb aufzunehmen, weil die Konferenz die Streichung der Nummer viii beschlossen und somit die Liste der gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a genehmigungspflichtigen Handlungen begrenzt habe.

1529.4 (Fortsetzung von Absatz 954) Bezüglich Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b sei sich die Arbeitsgruppe der Tatsache bewusst gewesen, dass beschlossen worden sei, die eckigen Klammern aus der Schlussklausel im Ausgangsvorschlag zu streichen. Sie schlage deshalb ein System vor, demzufolge für Erntegut der geschützten Sorte Gebühren erhoben werden könnten, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt seien: i) Der Züchter habe die Benutzung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut nicht genehmigt; und ii) der Züchter habe keine angemessenen Gelegenheiten gehabt, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

1529.5 Herr Harvey fügte hinzu, für die Abfassung des Berichts habe natürlich sehr wenig Zeit zur Verfügung gestanden, und eine Reihe von Delegationen, die an der Arbeitsgruppe teilgenommen hätten, hätten einige geringfügige Aenderungen für den Wortlaut vorgeschlagen, die aber den Sinn nicht veränderten. Die Aenderungen bezögen sich auf den Schluss des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b, der wie folgt lauten solle: "sofern solches Erntegut durch unerlaubte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und [es sei denn] der Züchter keine angemessene Gelegenheit [Gelegenheiten] hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben". Diese Aenderungen präzisierten, dass die zweite Bedingung ("und ...") sich auf die gesamte Bestimmung beziehe und nicht nur auf die unmittelbar vorangehende Bedingung, die mit dem Wort "sofern" beginne.

1530. Frau BUSTIN (Frankreich) wünschte nicht, sich über den Inhalt des Vorschlags zu äussern, der ihre Delegation zufriedenstelle, sondern über die redaktionellen Aenderungen, die soeben verlesen worden seien. Die Delegation Frankreichs befürworte nachdrücklich die von der Arbeitsgruppe für Buchstabe b vorgeschlagene Fassung, weil die angeblich rein redaktionellen Aenderungen tatsächlich einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Beweislast hätten.

1531. Herr PERCY (UPEPI) bemerkte, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b spreche von "jede unter ... Buchstabe a erwähnte Handlung". Nehme man diesen Ausdruck aus dem Zusammenhang der Bestimmung heraus, so könne man denken, dass er sich auf Handlungen mit Bezug auf in Buchstabe a behandeltes Vermehrungsmaterial beziehe. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, schlage er vor, die Bezugnahme durch die Erwähnung der Nummern i bis vii zu ergänzen.

1532. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte nicht, zum Inhalt des Vorschlags Stellung zu nehmen, sondern suchte Klarstellung darüber, ob "Vermehrungsmaterial" sich auch auf undifferenzierte Pflanzenzellen, z. B. in Form eines Kallus, beziehe, die zur Regeneration ganzer Pflanzen geeignet seien, aber in Fermentierern kultiviert würden, ohne regeneriert zu werden.

1533. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation sei mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe ziemlich zufrieden. Sie stimme zudem den von Herrn Harvey (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) mündlich vorgetragenen Aenderungen zu.

1534.1 Herr ROYON (CIOPORA) rief in Erinnerung, dass er der Arbeitsgruppe als Sachverständiger zur Verfügung gestanden habe. Was Absatz 18 des Berichts der Arbeitsgruppe anbelange, so sei von einer einstimmig getroffenen Entscheidung die Rede; er sei in der Arbeitsgruppe nicht anwesend gewesen, denn die CIOPORA habe diesen Text nicht angenommen.

1534.2 Herr Royon wünschte alsdann, eine allgemeine Erklärung zu Artikel 14 abzugeben, der das eigentliche Fundament des Uebereinkommens sei. Schon immer habe die CIOPORA gefordert, dass der gemäss dem UPOV-Uebereinkommen gewährte Schutz sich auf die neuen Erzeugnisse erstrecke, die vom Züchter hervorgebracht und gewerbsmässig vertrieben würden. Bei Zierpflanzen, die zur Erzeugung von Schnittblumen bestimmt seien, oder bei Obstsorten sei das neue Erzeugnis aber nicht das Vermehrungsmaterial, sondern die Schnittblumen oder das Obst. Ebenso wie ein Patent für ein Erzeugnis die Herstellung, den gewerbsmässigen Vertrieb und die Benutzung des Erzeugnisses, das Gegenstand des Patents sei, schütze, müsse deshalb das Züchterrecht dem Züchter erlauben, sein Recht in bezug auf diejenigen auszuüben, die in ihrer Eigenschaft als Gartenbaugewerbetreibende das neue Erzeugnis, das diese Schnittblumen oder das Obst darstelle, zu gewerbsmässigen Zwecken auswerteten. Aus diesem Grunde halte die CIOPORA Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a zwangsläufig für unvollständig, sofern er sich nicht auf die Benutzung des Vermehrungsmaterials hinsichtlich der gewerblichen oder industriellen Erzeugung von Schnittblumen oder Obst erstrecke.

1534.3 Was Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b betreffe, so bewirke er, ungeachtet der lobenswerten Anstrengungen der Arbeitsgruppe, nichts weiter, als dem Züchter - über die Schnittblume oder das Obst - eine indirekte Möglichkeit zu gewähren, das Vermehrungsmaterial nachträglich zu kontrollieren, das seiner Kontrolle gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a entgangen sein könne. Er erteile nicht den Schutz der Schnittblume oder des Obstes, den die betreffenden Züchter verlangten.

1534.4 Das gegenwärtige Uebereinkommen sehe in Artikel 5 Absatz 4 die Möglichkeit für die Verbandsstaaten vor, einen Schutz für das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis zu gewähren. Die CIOPORA habe die Zielsetzung dieser Konferenz so zu verstehen geglaubt, dass die Rechte der Züchter verstärkt werden sollten und letzteren ein Schutz geboten werden solle, der mit demjenigen gleichwertig sei, den ein Patent für ein Erzeugnis gewähre. Die CIOPORA

habe sich im Laufe der zweijährigen Zusammenarbeit mit der UPOV über diese Zielsetzung gefreut, und sie habe immer wieder hervorgehoben, dass der Inhalt des Schutzes und nicht das Mittel dieses Schutzes wichtig sei. Mit Bedauern und Bitterkeit stelle die CIOPORA fest, dass den Absichtserklärungen keine Taten gefolgt seien und dass diese Konferenz, sofern sie in letzter Minute nicht noch den Rechtsinhalt verbessere, ihre Aufgabe absolut nicht erfüllt habe.

1535. Der PRAESIDENT erteilte der Delegation Polens das Wort und erklärte, dass danach der Vorschlag zur Abstimmung gestellt werde.

1536. Herr DMOCHOWSKI (Polen) sagte, seine Delegation unterstütze die Neuformulierung des Artikels 1 Absatz 14 Buchstaben a und b, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthalten sei. Auf die Frage der Delegation Japans eingehend, bemerkte er, Zellen und auch Teile von Zellen, wie Protoplasten, seien Pflanzenteile.

1537. Der PRAESIDENT stellte den in Absatz 18 des Dokuments DC/91/118 wiedergegebenen Vorschlag mit dem Vorbehalt zur Abstimmung, dass die Frage der Formulierung des Schlussteils des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b dem Redaktionsausschuss zugewiesen werde.

1538. Herr HAYAKAWA (Japan) bestand darauf, dass seine Delegation eine Antwort auf ihre zuvor gestellte Frage benötige. Er lud die Verbandsdelegationen, die hierzu eine Stellungnahme abgeben könnten, ein, sich zu äussern.

1539. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) antwortete, seine Delegation habe die von der Delegation Japans gestellte Frage nicht ganz verstanden. Laute die Frage, ob Zellen und Zellinien Pflanzenteile seien, dann sei die Antwort ja; laute die Frage, ob sie Erntegut seien, dann laute die Antwort vermutlich nein, obwohl sie Erntegut sein könnten.

1540. Herr HAYAKAWA (Japan) erinnerte daran, dass die Frage Zellen in Form eines Kallus betreffe, die regeneriert werden könnten, aber ohne Regenerierung in Fermentierern verwendet würden. Könnten sie als Vermehrungsmaterial betrachtet werden oder nicht?

1541. Herr HEINEN (Deutschland) stellte fest, dass der Präsident bereits mehrfach zur Abstimmung angesetzt habe. Seine Delegation wünsche, ihn in diesem Bestreben zu unterstützen. Sie schlage vor, Fragen dann zu erörtern, wenn die Konferenz die Artikel 1 bis 42 abschliessend behandelt habe.

1542. Herr HARVEY (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) erklärte, nach seinem Dafürhalten beziehe sich die Frage der Delegation Japans auf das, was unter "Vermehrungsmaterial", und nicht auf das, was unter "Erntegut" verstanden werde. Die Frage beziehe sich also auf Absatz 1 Buchstabe a, den das Plenum bereits angenommen habe. Ausserdem beziehe sie sich auf eine Angelegenheit, die die Arbeitsgruppe nicht erörtert habe, abgesehen davon, dass die Gruppe erwogen habe, ob sie eine Definition für "Vermehrungsmaterial" vorschlagen solle, und sich dann dagegen entschieden habe.

1543. Der PRAESIDENT stellte fest, dass gegen den Vorschlag kein ernster Einwand erhoben worden sei. Er kam somit zu dem Schluss, dass er angenommen sei. Er dankte der Arbeitsgruppe und ihrem Vorsitzenden, Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich).

1544. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1545. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erkundigte sich im Hinblick auf die Arbeiten des Redaktionsausschusses, ob der Satz "der Züchter kann seine Zustimmung zu Handlungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen" in Absatz 1 Buchstabe a sich nur auf diesen Buchstaben oder auch auf Buchstaben b beziehen solle. In letzterem Falle sei es angebracht, einen separaten Satz zu machen, der sich auf beide Buchstaben beziehe.

1546. Herr HARVEY (Vorsitzender der Arbeitsgruppe) entgegnete, es sei beabsichtigt gewesen, den Satz in Absatz 1 Buchstabe a aufzunehmen, weil Absatz 1 Buchstabe b auf "jede unter Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Handlung" verweise. Daraus sei zu folgern, dass solche Handlungen gleichfalls von Bedingungen und Einschränkungen abhängig gemacht werden könnten. Insofern beziehe sich der Satz auf beide Buchstaben, ohne dass dies in Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich gesagt werde.

1547. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, diese Frage sei nun geklärt, aber der Redaktionsausschuss müsse die Worte "Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii" streichen, weil sie eine Bezugnahme auf dieselbe Bestimmung seien. Er fügte hinzu, seine Frage sei durch die Bezugnahme auf die Akte von 1978 ausgelöst worden, als der Satz vorgeschlagen worden sei, sowie durch die Tatsache, dass die Akte von 1978 in keiner Weise das Prinzip einschränke, demzufolge der Züchter seine Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig machen könne. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Antwort müsse der Redaktionsausschuss den Satz in Absatz 1 Buchstabe a beibehalten.

1548. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, der von der Arbeitsgruppe für den einleitenden Teil des Artikels 14 Absatz 1 vorgeschlagene Wortlaut sei derselbe wie der ursprüngliche Wortlaut ("Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters"). Er frage sich, ob die Konferenz nicht einen anderen Einführungssatz angenommen habe, und wünsche sich zu vergewissern, dass frühere Entscheidungen nicht aus dem Auge verloren würden.

1549. Der PRAESIDENT erwiderte, die Konferenz habe in der Tat das Prinzip der in den Dokumenten DC/91/96, DC/91/91 und DC/91/61 wiedergegebenen Vorschläge der Delegationen Dänemarks, Deutschlands und Japans angenommen. Diese Vorschläge seien dem Redaktionsausschuss zugewiesen worden, der die Aufgabe habe, eine geeignete Formulierung für das Prinzip zu finden, dass die Liste der in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Handlungen nicht erschöpfend sei. (Fortsetzung unter Absatz 1852.4)

[Unterbrechung]

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 3 des angenommenen Wortlauts] - Umfang des Züchterrechts mit Bezug auf bestimmte Erzeugnisse

1550. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c. Er stellte fest, dass die Konferenz fünf Vorschläge zu prüfen habe, und zwar von den Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument DC/91/13), Polens (**Dokument DC/91/62**), Spaniens (Dokument DC/91/82), Deutschlands (Dokument DC/91/91) und Dänemarks (Dokument DC/91/98). Er erteilte der Delegation Polens zur Einführung ihres Vorschlags, der am weitreichendsten sei und dessen Annahme die Prüfung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c beenden würde, das Wort.

1551. Herr VIRION (Polen) sagte, seine Delegation lehne eine übermässige Ausweitung des Züchterrechts und die Erstreckung dieses Rechtes auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse ab. Die Ausübung des Züchterrechts an dem industriellen Erzeugnis oder dem Tierprodukt, das durch Verwendung des Ernteguts der geschützten Sorte erhalten werde, sei in der Praxis unmöglich oder sehr schwierig. Die Identifizierung der Sorte in diesen Erzeugnissen sei nur selten möglich und setze ein bisweilen kostspieliges und kompliziertes Kontrollverfahren voraus. Nur wenige Züchter könnten schliesslich davon profitieren, was im Rahmen des internationalen Rechtes nicht gut sei. Ausserdem befürchte Herr Virion, dass die Abgeordnetenkammer seines Landes sich einem solchen Recht widersetzen und Polen grosse Schwierigkeiten haben werde, dem neuen Wortlaut des Uebereinkommens beizutreten.

1552. Herr DMOCHOWSKI (Polen) fügte hinzu, in 99,9 % der Fälle würden die Sortendifferenzen bei industriellen Erzeugnissen verschwinden, und eine Bestimmung wie diejenige in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c sei deshalb nicht angebracht. Die Entschädigung für besondere Verwirklichungen, die in den industriellen Erzeugnissen widergespiegelt seien, müsste über höhere Preise für das Vermehrungsmaterial oder über besondere Lizenzvereinbarungen erhalten werden.

1553.1 Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation spreche sich für die Aufnahme einer Bestimmung in das Uebereinkommen betreffend unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse aus, wie in Alternative A vorgeschlagen sei. Eine derartige Bestimmung sei die notwendige Ergänzung des Schutzes, auf den der Züchter in bezug auf eine Sorte einen Anspruch habe. Sie habe nur dann einen Sinn, wenn nachgewiesen werden könne, dass eine geschützte Sorte die Grundlage des betreffenden Erzeugnisses sei. Für solche Fälle, selbst wenn sie nur in begrenzter Zahl vorkämen, solle eine Bestimmung im Uebereinkommen vorgesehen werden.

1553.2 Herr Kiewiet ergänzte, der Text der Alternative A müsse an den Wortlaut des Absatzes 1 Buchstabe b, wie in dem soeben angenommenen Vorschlag der Arbeitsgruppe formuliert, angeglichen werden. Dies sei eine Sache, die dem Redaktionsausschuss anvertraut werden könne. Herr Kiewiet erklärte abschliessend, dass er mit seiner Antwort auf den Vorschlag der Delegation Polens gleichzeitig zu den anderen Vorschlägen Stellung genommen habe, die zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c eingereicht worden seien.

1554. Herr IANNANTUONO (Italien) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Polens.

1555. Herr ÖSTER (Schweden) betonte, seine Regierung spreche sich nachdrücklich gegen die Aufnahme unmittelbar vom Erntegut hergestellter Erzeugnisse in den Inhalt des Züchterrechts aus, und zwar aus folgenden Gründen:

i) Erstens sei der Begriff "unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse" sehr ungenau und könne so ausgelegt werden, als dass er eine breite Produktpalette umfasse, die mit dem Züchterrecht im herkömmlichen Sinne nur in begrenztem Zusammenhang stünde. Die Aufnahme dieses Begriffs würde zu Streitigkeiten über seine Bedeutung führen.

ii) Zweitens hänge die Möglichkeit des Züchters zur Ausübung seines Rechtes in bezug auf solche Erzeugnisse sehr stark von der Art ab, zu der die Sorte gehöre, sowie von dem betreffenden Erzeugnis. Ein derartiger Schutz habe also einen unterschiedlichen Wert, je nach dem betreffenden Züchter, und sei ziemlich willkürlich.

iii) Drittens habe die Delegation Schwedens Bedenken bezüglich des Verhältnisses zwischen Patentschutz und Sortenschutz. Die vorgeschlagene Bestimmung in Alternative A würde Erzeugnissen aus dem Pflanzenreich einen weitreichenden Schutz gewähren, und zwar sogar in bezug auf Erzeugnisse, die für den Züchter nicht zur Verfügung gestanden hätten, als er sein Züchterrecht beantragt habe. Auf dem Gebiet der Patente würden nur solche Erzeugnisse durch ein Patent abgedeckt, die in den Ansprüchen enthalten gewesen oder dieser sehr ähnlich seien. Es sei nicht vernünftig, durch Züchterrechte geschützten Pflanzensorten einen fast ebenso breiten Schutz wie den Patentschutz zu verleihen.

iv) Schliesslich könne eine solche Bestimmung für Entwicklungsländer nur von Nachteil sein. So sollte es beispielsweise keine Vergütung für Obstkonserven oder Obst geben, die in einem Nichtverbandsstaat von einer geschützten Sorte abgeleitet und erzeugt würden. Die Delegation Schwedens unterstütze deshalb Alternative B im Ausgangsvorschlag, die dem Vorschlag der Delegation Polens sehr ähnlich sei.

1556.1 Frau BUSTIN (Frankreich) erklärte, ihre Delegation ziehe, ebenso wie die Delegation der Niederlande, den Ausgangsvorschlag vor und lehne infolgedessen den von der Delegation Polens eingereichten Aenderungsvorschlag ab. Ihr scheine in der Tat, dass die angeblichen Ungleichheiten - in Verbindung mit dem Erbringen des Nachweises im Rahmen der Ausübung des zusätzlichen, in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Rechtes - keine hinreichende Begründung seien, dieses Recht Züchtern zu verweigern, die Arten bearbeiteten, für die der nach dieser Bestimmung erforderliche Nachweis im Falle einer Verletzung geführt werden könne. Es solle nicht vergessen werden, dass der im Jahre 1991 angenommene Text während einer ausreichenden Zahl von Jahren anwendbar sein müsse und dass die technischen und wissenschaftlichen Fortschritte es erlauben würden, dieses neue Recht auf eine immer grössere Zahl von Arten zu erstrecken.

1556.2 Die Delegation Frankreichs ignoriere auch nicht, dass bestimmte industrielle Anwendungen geschützter Sorten traditionellerweise unter das Patentrecht fielen. Aber auch dies erscheine ihr kein hinreichendes Motiv, um ein dem Züchter erteiltes Recht dann zu beenden, wenn seine Sorte für industrielle Zwecke verwendet werde. Sie sei der Auffassung, dass die mit beiden Rechten verbundenen Vorteile in diesem Falle eventuell zwischen dem Patentinhaber und dem Züchter der Sorte, die die Grundlage für eine neue gewerbliche Nutzung bilde, geteilt werden sollten, weil das Patentrecht nur in diesem Falle zur Anwendung gelange.

1556.3 Frau Bustin bemerkte abschliessend, ihre Delegation sei nach wie vor über bestimmte Situationen besorgt, und zwar insbesondere darüber, dass es für die Züchter einiger Sektoren, wie z. B. Gewürz- oder Duftstoffpflanzen, nicht möglich sei, ihr Recht in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen früheren Stadien auszuüben. Sie könne allenfalls Aenderungen akzeptieren, die diese Bestimmung freistellten, aber sie könne keinesfalls zulassen, dass eine solche Bestimmung im Uebereinkommen nicht enthalten sei.

1557.1 Herr HAYAKAWA (Japan) sagte, seine Delegation spreche sich für Alternative A im Ausgangsvorschlag aus. Sie stütze sich dabei auf die Begründung, dass der Züchter auch dann die Möglichkeit haben solle, sein Recht auszuüben, wenn Vermehrungsmaterial ohne seine Zustimmung in ein Land ausgeführt worden sei, wo es vermehrt und verwendet werde, um Erzeugnisse herzustellen, die danach in das Ursprungsland eingeführt würden, oder wenn Vermehrungsmaterial zur Herstellung von Erzeugnissen vermehrt und verwendet werde und diese Erzeugnisse die einzigen seien, die auf den Markt gebracht würden.

1557.2 Herr Hayakawa meinte jedoch, die Alternative A dürfe nicht zu weit ausgelegt werden; vor allem das Wort "unmittelbar" sei sehr wichtig. Seine Delegation lege es so aus, dass die Bestimmung nur dann anwendbar sein solle, wenn bestimmte Merkmale der Sorte in gewissem Masse in solchen Erzeugnissen erhalten blieben und wenn die Sorte durch diese Merkmale und über die Herstellungsmethode für das betreffende Erzeugnis identifiziert werden könne. Sei dies nicht der Fall, dann werde der Schutzumfang des Züchterrechts übertrieben breit und die Interessen ehrlicher Dritten, die mit der Verteilung des Erzeugnisses befasst seien, würden beeinträchtigt.

1558. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation müsse die von der Delegation Polens vorgeschlagene Aenderung unterstützen, weil die Alternative A nach ihrer Meinung in einem Uebereinkommen, das Pflanzen zum Gegenstand habe, zu weit gehe. Die Alternative A betreffe industrielle Erzeugnisse, verarbeitete Produkte; nur in sehr seltenen Fällen sei es gerechtfertigt, dem Züchter zu gestatten, eine Gebühr auf solche Erzeugnisse zu erheben. Die meisten Gebühren würden in den beiden vorhergehenden Stadien, entweder für Vermehrungsmaterial oder für Erntegut, erhoben. Herr Harvey bat abschliessend den Präsidenten, seine Bemerkung in bezug auf die anderen Aenderungsvorschläge zu präzisieren, die bei Annahme dieses Vorschlags automatisch gegenstandslos würden.

1559. Der PRAESIDENT erklärte, wenn sich eine Mehrheit für den Vorschlag der Delegation Polens ausspreche, d. h. wenn eine Bezugnahme in Artikel 14 auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse unterlassen werde, dann sei kein Grund zur Prüfung der anderen Aenderungsvorschläge vorhanden.

1560. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) antwortete, wenn dies der Fall sei - und wenn die anderen Vorschläge bezüglich der Gewährung einer Option für die Vertragsparteien nicht zur Sprache kämen und die Aufnahme einer Ermächtigungsklausel in das Uebereinkommen nicht geprüft werde -, dann müsse seine Delegation, obzwar sie den Vorschlag der Delegation Polens zu unterstützen wünsche, diesen eventuell ablehnen, um die Prüfung der Möglichkeit zu erlauben, eine den Vertragsparteien freigestellte Bestimmung vorzusehen.

1561. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, die Verfahrensordnung sehe vor, dass der vom Ausgangsvorschlag am weitesten abweichende Vorschlag als erster zur Abstimmung gebracht werde. In diesem Falle sei die Anwendung dieses Prinzips schwierig, weil der Ausgangsvorschlag zwei Alternativen beinhalte; es könne somit geprüft werden, ob nicht über beide abgestimmt werden müsse. Werde die Alternative B angenommen, dann bestünde noch die Möglichkeit zu prüfen, ob eine abgeänderte Alternative A annehmbar wäre. Herr Bogsch bemerkte abschliessend, diese Lösung sei schwierig, und die vom Präsidenten geäusserte Stellungnahme sei ebenso gut. Demgegenüber sei aber festzuhalten, dass einige Länder vielleicht einen Schritt in die Richtung eines Kompromisses machen wollten.

1562. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erinnerte daran, dass seine Delegation einen Vorschlag für diese Bestimmung unterbreitet habe. Gegenwärtig wünsche sie jedoch, nachdrücklich den Vorschlag der Delegation Polens aus den Gründen zu unterstützen, die Herr Harvey (Vereinigtes Königreich) dargelegt habe.

1563. Herr BURR (Deutschland) wollte den Grundsatz klären. Man habe bereits in den vorbereitenden Sitzungen festgestellt, dass gewisse Verbandsmitglieder Probleme mit gewissen von Erntegut abgeleiteten Produkten hätten, bei denen es offensichtlich möglich sei, das Produkt auf die Sorte zurückzuführen. Wenn man feststelle, dass ein oder mehrere Verbandsmitglieder Schwierigkeiten hätten, dann solle man diesen im Rahmen des Möglichen auch helfen, die Probleme zu überwinden. Deshalb sei seine Delegation dafür, dass man die Bestimmungen nicht verbindlich mache, dass also die Rechtsordnung des betreffenden Verbandsstaats eine Erstreckung des Schutzes vorsehen könne.

1564.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erwähnte, sein Land wünsche, sich an den Rat des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zu halten, weil es wichtig sei, zumindest die Argumente darzulegen, bevor man zur Abstimmung übergehe. Sie könne sich der Stellungnahme des Herrn Burr (Deutschland) anschliessen. Die Alternative A im Ausgangsvorschlag habe in der Tat einigen Verbandsstaaten viele Schwierigkeiten bereitet, und sogar seine Delegation frage sich, ob eine Bestimmung im Uebereinkommen enthalten sein solle.

1564.2 Andererseits habe sich in den Erörterungen auf nationaler Ebene gezeigt, dass es Fälle geben könne, in denen die Möglichkeit gerechtfertigt wäre, unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse in den Schutzumfang des Züchterrechts einzuschliessen. Die Delegation Frankreichs habe bereits auf derartige Fälle verwiesen. Deshalb schlage die Delegation Dänemarks vor, die Bestimmung freizustellen, damit das Züchterrecht in besonderen Situationen im Rahmen des nationalen Rechtes erstreckt werden könne, falls sich in einem späteren Stadium erweise, dass eine Erstreckung angebracht und möglich sei. Der in Dokument DC/91/98 wiedergegebene Vorschlag sei bereits teilweise an die Beschlüsse angepasst, die zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b gefasst worden seien, müsse aber im Lichte der neuesten Entscheidungen noch überprüft werden.

1565.1 Herr GUIARD (Frankreich) wünschte, nach den Ausführungen der Herren Burr (Deutschland) und Espenhain (Dänemark) nochmals die Bereitschaft seiner Delegation zu unterstreichen, die sie in ihrem ersten Beitrag in bezug auf eine etwaige Annahme einer freigestellten Bestimmung bekundet habe.

1565.2 Er verwies zudem darauf, dass diese Situation, obwohl sie heute noch als verhältnismässig selten gelten möge, sich in Zukunft entwickeln könne. In

der Tat müsse festgestellt werden, dass sich integrierte Erzeugungsketten aufgrund von Sorten entwickelten, die immer genauer den besonderen Bedürfnissen dieser Produktionsform entsprächen. Ohne eine Bestimmung im Rahmen des Uebereinkommens betreffend einen auf das Erzeugnis anwendbaren Schutz könne sich der Züchter solcher Sorten in einer äusserst heiklen Situation befinden, wenn es darum gehe, seine Rechte geltend zu machen. Es erscheine deshalb unumgänglich, eine solche Bestimmung beizubehalten. Ausserdem könne die Identifizierung der Sorten im industriellen Erzeugnis durchaus einfach sein und keine teuren technischen Verfahren voraussetzen.

1566. Herr KIEWIET (Niederlande) wünschte hinzuzufügen, dass auch andere Möglichkeiten vorhanden seien, um herauszufinden, ob eine geschützte Sorte für die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses benutzt worden sei. Die Erzeugnisse hinterliessen sozusagen schriftliche Spuren, die auf eine geschützte Sorte zurückführen könnten, ohne dass eine wissenschaftliche Identifizierung der Sorte notwendig sei.

1567. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, aufgrund seines Gesetzes, seiner verwaltungstechnischen und technischen Verfahren und mit der politischen Unterstützung der Landwirte, Händler und Züchter sei es für Argentinien ziemlich einfach, den Bestimmungen des Artikels 1 Buchstaben a und b entsprechende Züchterrechte zu erteilen. Dagegen wäre es aber sehr schwierig, solche Rechte zu gewähren, wenn diese unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse abdecken sollten. Seine Delegation teile deshalb die Ansichten der Delegationen Schwedens und des Vereinigten Königreichs, dass die Bestimmung vielleicht ein wenig zu weit gehe und nicht in das Uebereinkommen aufgenommen werden solle.

1568. Herr ROYON (CIOPORA) sagte, nach Auffassung der CIOPORA seien die Diskussionen deshalb so schwierig, weil der Wortlaut des gesamten Artikels 14 ungeeignet sei und weil Absatz 1 Buchstabe c den Eindruck erwecke, dass sich die Rechte im Sinne des Uebereinkommens flussabwärts auf jedes Industrieprodukt erstrecken könnten. Demgegenüber sei diese Bestimmung aber nur eine weitere Veranschaulichung der von ihm bereits hervorgehobenen Notwendigkeit, den Züchter für seine schöpferische Arbeit und für den Wertzuwachs voll zu entschädigen, die denjenigen zugute kämen, die Pflanzenmaterial seiner Sorte gewerblich auswerteten. Der Wortlaut des Absatzes 1 Buchstabe c sei, was er sei, und müsse nach Dafürhalten der CIOPORA - allerdings ohne den in eckigen Klammern stehenden Passus - beibehalten werden.

1569. Herr STRAUS (AIPPI) erklärte, die AIPPI unterstütze die Ansichten, die Herr Royon (CIOPORA) und vor allem auch die Delegationen Frankreichs und der Niederlande vertreten hätten. Wie er ergänzte, sei der wahrscheinlichste Fall für eine Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c, dass Erzeugnisse aus Ländern eingeführt würden, in denen keine Züchterrechte vorhanden seien.

1570. Herr DOS SANTOS TARRAGO (Brasilien) erwähnte, schon jetzt stelle die Erstreckung der in Absatz 14 vorgesehenen Rechte für Nichtverbandsstaaten erhebliche Schwierigkeiten dar. Werde Absatz 1 Buchstabe c aufgenommen, dann wären diese Schwierigkeiten sogar noch grösser.

1571. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Polens vor allem aus den Gründen, die Herr Öster

(Schweden) erläutert habe. Der vorgeschlagene Buchstabe c zu Artikel 14 Absatz 1 scheine ein sehr weitgefasster und allgemeiner Vorschlag zu sein, der zur Regelung von nur wenigen besonderen Fällen gedacht sei. Seine Delegation halte seine Aufnahme in das Uebereinkommen für unangebracht.

1572. Herr WINTER (COMASSO) sagte, die COMASSO befürworte den Ausgangsvorschlag und schlage die Streichung des in Klammern stehenden Teiles vor. Hinsichtlich der sachlichen Begründung beziehe sie sich auf die Ausführungen der Delegationen Frankreichs und der Niederlande.

1573. Herr LANGE (ASSINSEL) erklärte, die ASSINSEL als internationaler Züchterverband, der wohl am stärksten durch die vorgeschlagene Bestimmung betroffen sei, unterstütze mit aller Entschiedenheit die Alternative A. Es werde zunehmend der Fall sein, und Herr Guiard (Frankreich) habe zu Recht darauf hingewiesen, dass Pflanzensorten für die technische Verarbeitung und Gewinnung von Gewürzen, Rohstoffen für pharmazeutische Erzeugnisse, Oelen, Schmierstoffen oder Geruchsstoffen interessant werden würden. Seine Delegation sehe auch nicht die von einigen Delegationen angeführten Schwierigkeiten als entscheidend an, denn sie seien lediglich Fragen der Beweisführung, die allein den Züchter beträfen. Ausserdem seien die Züchter nun nach dem grundsätzlichen Aufbau des Artikels 14 darauf angewiesen, ihre Rechte zunächst auf der Stufe des Vermehrungsmaterials auszuüben. Dies sei schon eine erhebliche Erschwernis. Dennoch müssten die modernen Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung ausschlaggebend dafür sein, dass die Alternative A generell unterstützt werde. Diese modernen Entwicklungen solle man nicht hindern.

1574. Herr CHRETIEN (GIPAP) sagte, die GIFAP spreche sich aus denselben Gründen, die die Delegation Frankreichs und der Vertreter der ASSINSEL dargelegt hätten, für die Alternative A aus. Sie teile ausserdem die von den Vertretern der AIPPI und der CIOPORA vorgebrachten Stellungnahmen.

1575. Herr GUTIERREZ DE LA ROCHE (Kolumbien) erklärte, seine Delegation wünsche, vor allem aus den von der Delegation Brasiliens dargelegten Gründen, den Vorschlag der Delegation Polens zu unterstützen.

1576. Herr REKOLA (Finnland) bemerkte, der Vorschlag zur Erstreckung des Züchterrechts auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse habe in Finnland Bedenken ausgelöst. Es erscheine unmöglich, seine Konsequenzen für den Handel und die Industrie abzuschätzen. Breite Kreise in Finnland seien der Meinung, dass die Züchterrechte nicht so erweitert werden sollten, wie vorgeschlagen sei.

1577. Herr PERCY (UPEPI) wünschte, sich im Namen seiner Delegation der Alternative A anzuschliessen und nachdrücklich die Bemerkungen zu unterstützen, die die Herren Lange (ASSINSEL) und Straus (AIPPI) gemacht hätten.

1578. Herr BOBROVSZKY (Ungarn) erklärte, seine Delegation unterstütze vor allem aus den von den Delegationen Schwedens und Finnlands dargelegten Gründen den Vorschlag der Delegation Polens.

1579. Der PRAESIDENT regte an, dass die Konferenz über den in Dokument DC/91/62 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens abstimme.

1580. Herr VAN ORMELINGEN (Belgien) wünschte Klarstellung über den Gegenstand und die Folgen der Abstimmung. Es gehe insbesondere um die Feststellung, ob die Annahme der von der Delegation Polens vorgeschlagenen Aenderung noch erlauben würde, die Aufnahme einer freigestellten Bestimmung in das Uebereinkommen zu erörtern.

1581. Der PRAESIDENT entgegnete, nach seiner Auffassung bedeute eine Abstimmung zugunsten des Vorschlags der Delegation Polens die Streichung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c und den Schluss der Debatte über diesen Artikel. Diejenigen, die eine freigestellte Bestimmung befürworteten, müssten den Vorschlag ablehnen, weil sie somit die Möglichkeit zu einer Diskussion über eine solche Bestimmung eröffneten.

1582. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, er wünsche nicht, die Diskussion noch konfuser zu machen, meine aber, dass es noch eine andere Möglichkeit zur Lösung dieses Problems gebe, weil der Ausgangsvorschlag zwei Alternativen enthalte. Man könne zunächst die Alternative A behandeln, weil sie der anderen vorausgehe, und prüfen, ob sie im Lichte der von mehreren Delegationen gemachten Vorschläge geändert werden solle oder nicht. Daraufhin müsse festgestellt werden, ob sie in der geänderten Form angenommen werden könne. Könne sie weder in ihrer ursprünglichen noch in ihrer geänderten Form angenommen werden, dann sei Alternative B angenommen. Das jetzt vorgeschlagene Verfahren würde bedeuten, dass man das Pferd am Schwanz aufzäume.

1583. Der PRAESIDENT regte an, die Abstimmung auf dieser Basis zurückzustellen, um die Möglichkeit der Annahme einer freigestellten Bestimmung erörtern zu können. Er bemerkte, dass in vier Vorschlägen eine Umwandlung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c in eine freigestellte Bestimmung angestrebt werde, und zwar seitens der Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika (**Dokument DC/91/13**), Spaniens (**Dokument DC/91/82**), Deutschlands (**Dokument DC/91/91**) und Dänemarks (**Dokument DC/91/98**). Die Vorschläge der Delegationen Spaniens und Dänemarks seien genau gleich. Der Vorschlag der Delegation Deutschlands gehe insofern etwas weiter, als er auch die Erstreckung des Schutzes auf andere Handlungen vorsehe - was bereits erörtert und im Prinzip angenommen worden sei. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sehe schliesslich einen neuen Absatz 2 zu Artikel 14 vor. Er bat die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Vorschlag einzuführen, weil er sich von den anderen unterscheide.

1584.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, der Vorschlag seiner Delegation stelle weitgehend eine Parallele zu demjenigen der Delegation Deutschlands dar. Ein neuer Absatz 2 werde aus dem einfachen Grunde vorgeschlagen, dass die vorgeschlagene freigestellte Bestimmung nicht unter Absatz 1 stehen könne, weil der Einleitungssatz zu letzterem laute: "... bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters". Mit anderen Worten, Absatz 1 sei verbindlich, und eine freigestellte Bestimmung müsse Gegenstand eines anderen Absatzes sein.

1584.2 Zur Begründung der Vorlage des Vorschlags durch seine Delegation bemerkte Herr Hoinkes, dass diese derjenigen ziemlich nahekomme, die die

Delegation Deutschlands angegeben habe: Es werde vor allem versucht, die Kluft zwischen zwei diametral entgegengesetzten Positionen zu überbrücken, und zwar zwischen der Position derer, die um jeden Preis unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse abzudecken wünschten, und derer, die diese Erzeugnisse um jeden Preis aus dem Schutzumfang des Züchterrechts auszunehmen wünschten. Seine Delegation halte es für sinnvoll, es den Vertragsparteien zu überlassen, die eine feste Meinung über die Erstreckung des Züchterrechts auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse hätten, eine solche Erstreckung in ihrer nationalen Gesetzgebung aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung vorzusehen. Was die genaue Formulierung anbelange, so liege der Vorschlag seiner Delegation jetzt in der Hand der Konferenz. Natürlich müsse der Satzteil "... bedürfen ... Handlungen der Zustimmung des Züchters" wieder eingefügt werden, weil die Konferenz das Konzept des Verbietungsrechts nicht angenommen habe.

1584.3 Herr Hoinkes ging alsdann auf die vorgeschlagene Streichung von "und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat" nach "sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe b fällt" ein. Da das Erntegut unter Absatz 1 Buchstabe b fallen müsse, damit die Bestimmung anwendbar sei, sei seine Herstellung schon etwas, was der Züchter nicht erlaubt habe. Belasse man die Formulierung wie in Alternative A, dann müsse man sich die ziemlich amüsante Frage stellen, wann und unter welchen Umständen der Züchter die Herstellung von Erzeugnissen aus Erntegut genehmigen würde, dessen Erzeugung er zuvor nicht zugestimmt habe.

1584.4 Abschliessend bemerkte Herr Hoinkes, dass die Bezugnahme auf "jede unter Absatz 1 erwähnte Handlung" wie folgt ergänzt werden solle: "jede unter Absatz 1 Buchstabe a Nummern i bis vii erwähnte Handlung".

1585. Der PRAESIDENT erklärte, die Diskussion solle in diesem Stadium auf die Möglichkeit beschränkt sein, eine freigestellte Bestimmung aufzunehmen. Er lud die Delegationen Dänemarks, Spaniens und Deutschlands ein, ihre Vorschläge einzuführen.

1586. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, dass er bereits in bezug auf den Vorschlag seiner Delegation gesprochen und diesen in der Tat eingeführt habe, als er das Wort ergriffen habe, um den Geist der Zusammenarbeit zu bekunden, der seine Delegation leite. Um die Erörterungen zu vereinfachen, ziehe seine Delegation ihren Vorschlag zurück - weil sein Prinzip in der Tat in dem Vorschlag enthalten sei, der gegenwärtig geprüft werde - und unterstütze die von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) dargelegten Grundsätze. Er beglückwünschte Herrn Hoinkes zu seiner klaren Beschreibung schwieriger Fragen und sagte, Herr Hoinkes habe sicherlich hinsichtlich der aufeinanderfolgenden Genehmigungen recht.

1587. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/98 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Dänemarks zur Kenntnis.

1588. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, der Vorschlag seiner Delegation habe zum Gegenstand, die Bestimmung den Vertragsparteien freizustellen und die eckigen Klammern aus dem letzten Teil zu streichen. Da die Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b einen neuen Satz verfasst habe, werde seine Delegation prüfen, ob derselbe Satz in diese Bestimmung aufgenommen werden könne.

1589. Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation wolle sich genauso wie die Delegation Dänemarks verhalten. Sie ziehe ihren Vorschlag ebenfalls zugunsten des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zurück, habe aber wie die Delegation Spaniens die Bitte, dass der Redaktionsausschuss die Bestimmung an die Formulierung der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b anpasse.

1590. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/91 wiedergegebenen Vorschlags - insofern als er sich auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand bezog - der Delegation Deutschlands zur Kenntnis.

1591. Der PRAESIDENT stellte fest, dass nur noch zwei Vorschläge übrigblieben. Er fragte die Delegation Spaniens, ob sie sich dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika anschliessen könne und ihren Vorschlag zurückziehe.

1592. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) bejahte diese Frage.

1593. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/82 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Spaniens zur Kenntnis.

1594. Herr VON ARNOLD (Schweden) bemerkte, seiner Delegation sei nicht ganz klar, ob der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika das sogenannte "Kaskadenprinzip", d. h. den folgenden Satzteil, einschliessen solle, den die Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b vorgeschlagen habe: "es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheiten hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben".

1595. Der PRAESIDENT antwortete, dass dieser Passus eingefügt werden müsse.

1596. Frau JENNI (Schweiz) erklärte, dass ihre Delegation eigentlich Alternative A im Ausgangsvorschlag vorgezogen hätte, also eine für alle Vertragsparteien verbindliche Bestimmung. Wenn sie aber für einige Länder so viele Schwierigkeiten bereite, dann könne ihre Delegation auch die Formulierung als freigestellte Bestimmung unterstützen.

1597. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation befürworte verständlicherweise den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nicht, weil sie zu dieser Frage eine verbindliche Bestimmung im Uebereinkommen wünsche. Werde eine verbindliche Bestimmung aber von der Mehrheit nicht unterstützt, dann ziehe sie selbstverständlich diese Bestimmung dem Vorschlag der Delegation Polens vor, der zu dieser Frage Schweigen im Uebereinkommen bedeute. Herr Kiewiet fragte den Präsidenten, ob es möglich sei, eine Abstimmung über die Aufnahme einer verbindlichen Bestimmung vorzunehmen, weil seine Delegation mangels einer solchen Abstimmung mit einem Dilemma betreffend den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika konfrontiert sei, der ihrer Auffangstellung entspreche.

1598. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) sagte, seine Delegation könne die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung unterstützen. Er fügte hinzu, dass er sich nicht sicher sei, ob er dem Argument zustimmen könne, dass eine "Kaskadenklausel" nicht notwendig sei. Die Tatsache, dass sich die Bestimmung auf Absatz 1 Buchstabe b beziehe, bedeute nicht automatisch, dass sie sich auf Erntegut beziehe, das nicht Gegenstand einer Genehmigung sei. Absatz 1 Buchstabe b beziehe sich in der Tat auf jede Art Erntegut und enthalte eine Klausel, derzufolge er nur anwendbar sei, wenn das Erntegut nicht aufgrund einer für Vermehrungsmaterial erteilten Genehmigung "genehmigt" worden sei. Und wenn dieser Absatz geltend gemacht werde, dann werde das Erntegut "genehmigt", und die zur Diskussion stehende Bestimmung wäre nicht anwendbar.

1599. Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation unterstütze die Kommentare des Herrn Kiewiet (Niederlande) in bezug auf die Reihenfolge der Abstimmungen, dies aber aus genau entgegengesetzten Gründen. Sie ziehe vor, dass es überhaupt keine Bestimmung gebe, und sei nur bereit, als Ausweglösung eine freigestellte Bestimmung zu prüfen.

1600. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte, die Position seiner Delegation darzulegen. Er erinnerte daran, dass sie einen Vorschlag zu Absatz 1 Buchstabe c (Dokument DC/91/61) gemacht habe. Der Vorschlag habe darin bestanden, eine verbindliche Bestimmung einschliesslich des "Kaskadenprinzips" vorzusehen, das entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b abzufassen sei. Unter Berücksichtigung der Orientierung der Arbeiten der Konferenz beharre seine Delegation nicht auf ihrem Vorschlag.

1601. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation unterstütze die Kommentare des Herrn Bradnock (Kanada).

1602. Herr STRAUS (AIPPI) bemerkte, die AIPPI unterstütze die Kommentare der Delegationen der Schweiz und der Niederlande. Er fügte hinzu, die AIPPI habe es immer für sehr bedauerlich gehalten, wenn ein internationales Uebereinkommen seine Parteien daran hindere, einen umfassenderen Schutz anzubieten. Der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sei deshalb das mindeste, was für die Züchter getan werden solle.

1603. Herr ROYON (CIOPORA) sagte, er unterstütze die Ausführungen des Herrn Straus (AIPPI) sowie die von Herrn Kiewiet (Niederlande) angeregte Vorgehensweise. Ihm scheine in der Tat, dass man im Falle einer Abstimmung über die Annahme oder Zurückweisung der Alternative A vielleicht eine Chance verpasse, diese Alternative in einer anderen redaktionellen Fassung anzunehmen.

1604. Der PRAESIDENT lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, zu der von der Delegation des Vereinigten Königreichs angeschnittenen Frage Stellung zu nehmen.

1605. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erwiderte, die von der Delegation des Vereinigten Königreichs gestellte Frage beziehe sich auf Absatz 1 Buchstabe b, der in der Tat mit einer Bezugnahme auf Erntegut gleich

welcher Art beginne; aber dann heisse es weiter, der Züchter könne seine Rechte nur mit Bezug auf Erntegut ausüben, das aus der Benutzung von Vermehrungsmaterial erhalten worden sei, der der Züchter nicht zugestimmt habe. Nach Ansicht seiner Delegation erlaube eine Bezugnahme auf Absatz 1 Buchstabe b nicht, selektiv mit Bezug auf das Wort "Erntegut" vorzugehen. Diese Bestimmung müsste als Ganzes gesehen werden, und deshalb sei nur die Bezugnahme auf Erntegut stichhaltig, das durch die unerlaubte Benutzung von Vermehrungsmaterial erhalten worden sei. Wenn dies nicht klar erscheine, dann sei es lediglich eine Frage der Ueberarbeitung der Formulierung.

1606. Der PRAESIDENT erklärte, er wünsche nun eine Abstimmung über den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1607. Herr DMOCHOWSKI (Polen) verwies auf Regel 38 Absatz 2 der Verfahrensordnung und erklärte, zunächst müsse über den Vorschlag seiner Delegation abgestimmt werden.

1608. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) fragte sich, ob der Präsident in bezug auf die zur Diskussion stehende Bestimmung nicht von seiner Prärogative Gebrauch zu machen wünsche, die Delegierten zu bitten, durch Handzeichen kundzutun, ob die Konferenz einer freigestellten Bestimmung gegenüber positiv eingestellt sei oder nicht und wie die formelle Abstimmung aufgrund der Verfahrensordnung abgehalten werden solle.

1609. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich).

1610. Der PRAESIDENT beschloss, den Vorschlag des Herrn Harvey (Vereinigtes Königreich) zu befolgen. Nachdem er die Delegationen, die eine freigestellte Bestimmung bevorzugten, gebeten hatte, ihr Namensschild hochzuhalten, stellte er fest, dass neun Delegationen für eine solche Bestimmung waren, wogegen sechs sie ablehnten.

1611. Herr KIEWIET (Niederlande) lud den Präsidenten ein, gleichfalls die Meinung der Konferenz hinsichtlich einer verbindlichen Bestimmung zu ergründen.

1612. Der PRAESIDENT beschloss, den Vorschlag des Herrn Kiewiet (Niederlande) zu befolgen. Er zählte fünf Delegationen für eine verbindliche Bestimmung und 13 Delegationen, die sie ablehnten. Alsdann stellte er den in Dokument DC/91/62 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens zur Abstimmung.

1613. Der in Dokument DC/91/62 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Polens wurde mit fünf Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

1614. Der PRAESIDENT stellte alsdann den in Dokument DC/91/13 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Abstimmung, unter der Voraussetzung, dass er dem Redaktionsausschuss zum Zwecke der

notwendigen Anpassung, vor allem hinsichtlich des "Kaskadenprinzips", zugewiesen werde.

1615. Der in Dokument DC/91/13 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wurde mit zehn Stimmen dafür, vier Stimmen dagegen und sechs Stimmenthaltungen angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1852.4)

Sechzehnte Sitzung
Mittwoch, den 13. März 1991
Nachmittag

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a des Ausgangsvorschlags [Artikel 14 Absatz 5 des angenommenen Wortlauts] - Inhalt des Züchterrechts mit Bezug auf abgeleitete und bestimmte andere Sorten

Artikel 15 Absatz 1 - Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern

(Fortsetzung von Absätzen 1071, 1141 und 1299)

1616. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und erklärte auf Wunsch der Delegationen Dänemarks und Deutschlands, dass er mit der Verbindung zwischen Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 1 beginnen werde.

1617.1 Herr BURR (Deutschland) erklärte, dass eine Passage des in **Dokument DC/91/92** wiedergegebenen Vorschlags seiner Delegation betreffend Artikel 15 noch offen sei, und zwar die Passage, die den folgenden Satzteil des Artikels 15 Absatz 1 Nummer iii im Ausgangsvorschlag ersetzen solle: "es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 2 Anwendung findet". Seine Delegation habe in ihrem Vorschlag vorgesehen, diese Bedingung durch folgende Formulierung zu verdeutlichen: "Das Züchterrecht erstreckt sich jedoch auf im wesentlichen abgeleitete Sorten, soweit nicht das Recht einer Vertragspartei vorsieht, dass das Züchterrecht in bezug auf bestimmte derartige Sorten Beschränkungen unterliegt."

1617.2 Diese Formulierung müsse allerdings an die bereits getroffenen Entscheidungen angepasst werden. Sie könne unter Berücksichtigung der Annahme des in Dokument DC/91/13 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt lauten: "Das Züchterrecht erstreckt sich jedoch auf Sorten nach Artikel 14 Absatz 3, soweit nicht das Recht einer Vertragspartei vorsieht, dass das Züchterrecht bestimmten Beschränkungen unterliegt." Dies würde einen gewissen Spielraum öffnen, um national künftigen Entwicklungen besser begegnen zu können. Der Grundsatz des Vorschlags sei also, dass man bestimmte Beschränkungen dem Recht einer Vertragspartei überlasse.

1618. Herr KIEWIET (Niederlande) rief in Erinnerung, er habe sich bereits zu dem Vorschlag der Delegation Deutschlands geäussert, und erklärte, seine Delegation spreche sich dagegen aus, den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, die Abhängigkeitsbestimmungen auf nationaler Basis einzuschränken. Es sei keine gute Idee, diese grundlegenden Bestimmungen mehr oder weniger freizustellen.

1619. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erinnerte an sein Ersuchen, dass dieser Teil des in Dokument DC/91/92 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Deutschlands im Rahmen einer Schlussdiskussion in Verbindung mit dem Vorschlag seiner Delegation zur Einführung einer "Anlaufzeit" (Dokument DC/91/114) behandelt werde. Die Notwendigkeit eines flexibleren Systems in Artikel 14 Absatz 2 des Ausgangsvorschlags sei darin begründet, dass man auf politischer Ebene in Dänemark besorgt sei, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Züchters der Ursprungssorte und des Züchters der abgeleiteten Sorte zu finden. Dieses Gleichgewicht sei nötig, damit die Züchter neue Sorten auf der Grundlage bereits geschützter Sorten, die sie als genetisches Ausgangsmaterial verwendeten, hervorbringen könnten. Da der Vorschlag seiner Delegation erfolglos gewesen sei, unterstütze sie nachdrücklich den Vorschlag der Delegation Deutschlands.

1620. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, ihre Delegation sei, wie die Delegation der Niederlande, nicht in der Lage, den von der Delegation Deutschlands eingereichten Vorschlag zu unterstützen. Sie habe in der Tat den Eindruck, dass alle Vorsichtsmassnahmen in der Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorte getroffen worden seien, um das Gleichgewicht zwischen den Rechten des Züchters einer Ursprungssorte und den anderen Züchtern, die seine geschützte Sorte als genetisches Ausgangsmaterial benutzten, zu wahren. Insofern als der Wortlaut des Uebereinkommens bereits eine Auslegung dessen enthalte, was eine abhängige abgeleitete Sorte sei, erscheine es ihr gefährlich, dem Züchter einer geschützten Sorte noch irgendeine Einschränkung in bezug auf die Ausübung der abhängigen Rechte aufzuerlegen; die Einschränkungen könnten in der Tat das schwierige Gleichgewicht, das das Uebereinkommen zu anderen gewerblichen Eigentumsrechten herzustellen versuche - und auch herstellen müsse - zerstören. Die Wahrung der gegenseitigen Interessen sei nur durch eine strenge Gleichheit in der Ausübung der Rechte der betreffenden Parteien möglich.

1621. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, der Gedanke der Abhängigkeit sei neu, und deshalb werde seine Delegation den Vorschlag der Delegation Deutschlands unterstützen.

1622. Der PRAESIDENT stellte fest, dass die Ansichten zu dem Vorschlag, der bereits Gegenstand einer Debatte gewesen sei, geteilt seien. Er beschloss deshalb, ihn zur Abstimmung zu stellen.

1623. Herr HAYAKAWA (Japan) wünschte Klarstellung darüber, was die genaue, von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Aenderung sei, über die abgestimmt werde.

1624. Der PRAESIDENT antwortete, das Prinzip des Vorschlags bestehe darin, in das Uebereinkommen die Möglichkeit für Vertragsparteien aufzunehmen, Ein-

schränkungen zu machen, wobei die genaue Formulierung vom Redaktionsausschuss ausgearbeitet werden müsse.

1625. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, der Vorschlag komme einem Blankoscheck gleich. Es wäre äusserst ungewöhnlich, über eine Frage dieser Bedeutung abzustimmen, ohne einen schriftlichen Text zu haben. Zudem sei in bezug auf Artikel 14 Absatz 2 schon eine Entscheidung getroffen worden. Die Wiederaufnahme der Debatte würde deshalb eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

1626. Herr ESPENHAIN (Dänemark) stellte fest, er sei nach wie vor der Ansicht, dass dieser Teil des in Dokument DC/91/92 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Deutschlands noch nicht erörtert worden sei. Er plädiere deshalb zugunsten einer Neuprüfung. Demgegenüber sehe er aber ein, dass eine Abstimmung über einen Vorschlag, der nicht schriftlich vorliege, nicht einfach sei. Er fügte hinzu - und bat die Delegation Deutschlands, dies bestätigen zu wollen -, der Vorschlag habe die Wirkung, dass sich das Züchterrecht auf im wesentlichen abgeleitete Sorten erstrecke, es sei denn, das Recht einer Vertragspartei sehe vor, dass es einer bestimmten Beschränkung unterliege.

1627. Herr KIEWIET (Niederlande) lehnte eine Abstimmung über einen so wichtigen Vorschlag ab, wenn er so formuliert werden solle, wie Herr Espenhain (Dänemark) angegeben habe, und wenn kein schriftlicher Text vorliege. Er könne eine Abstimmung über den ursprünglichen, in Dokument DC/91/92 wiedergegebenen Vorschlag akzeptieren, sofern die Konferenz der Delegation Dänemarks zustimme, dass er zuvor noch nicht erörtert worden sei. Wie er sich erinnere, sei er aber erörtert und abgelehnt worden.

1628. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, auch sie habe den Eindruck, dass die Konferenz sich bereits über diesen Teil des Vorschlags der Delegation Deutschlands ausgesprochen habe. Sie stellte fest, man wisse immer noch nicht, welche Beschränkungen man genehmigen würde und welches die Sortenkategorien wären, auf die sie anwendbar wären. Die Konferenz habe bereits zahlreiche Ausnahmen in den Wortlaut des Uebereinkommens aufgenommen; ein grosser Teil der zusätzlichen Rechte sei mit freigestellten Bestimmungen verbunden. Eine der grösseren Neuerungen des gegenwärtig geprüften Wortlauts sei das Abhängigkeitsrecht an abgeleiteten Sorten. Die Delegation Frankreichs halte es eindeutig für äusserst gefährlich, einen an sich schon vagen Text auf der Grundlage eines noch nicht schriftlich festgelegten Vorschlags anzunehmen. Ihre Delegation habe sich bereits gegen den Aenderungsvorschlag in der in Dokument DC/91/92 dargelegten Form ausgesprochen; sie könne sich auf keinen Fall zu einem überarbeiteten Text äussern, der nicht schriftlich vorliege.

1629. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation Deutschlands, ob ihr Vorschlag jede Art von Beschränkungen in bezug auf bestimmte oder alle Sortentypen erlaube. Ihm erscheine der Vorschlag äusserst vage und in der Tat dazu geeignet, einer Vertragspartei zu erlauben, das Recht mit Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten völlig aufzuheben.

1630. Herr BURR (Deutschland) antwortete, der ursprüngliche Vorschlag seiner Delegation sei auf bestimmte Sorten beschränkt gewesen. Da man aber die zukünftige Entwicklung nicht vorwegnehmen könne, habe seine Delegation nicht

so präzise sein können. Man solle auch nicht so präzise sein wollen. Das sei eben die Schwierigkeit in einer Situation, in der man noch nicht vorhersehen könne, für welchen Sortentyp man bestimmte Ausnahmen möglicherweise brauchen werde.

1631. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er sehe keinen Bezug auf die gegenwärtige Situation - d. h. einen Hinweis darauf, welche Sortentypen Gegenstand einer Beschränkung unter den derzeitigen Bedingungen sein könnten - oder auf die vorgesehene Art der Beschränkung. Es gebe, mit anderen Worten, keine Garantie.

1632. Herr BURR (Deutschland) antwortete, seine Delegation sehe den Sachverhalt anders. Man würde zwar die Frage auf den nationalen Gesetzgeber abwälzen, aber dieser würde natürlich in ausgewogener Abstimmung mit den verschiedenen Interessenten seine Entscheidung treffen. Im Augenblick sehe sich Herr Burr nicht in der Lage, konkreter zu sein. Es könne sein, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre oder bis zur nächsten Diplomatischen Konferenz gar keine Probleme aufträten. Er habe aber Zweifel, ob man in allen künftigen Fällen mit den Bestimmungen im Ausgangsvorschlag zurechtkommen werde.

1633. Herr STRAUS (AIPPI) erklärte, die AIPPI unterstütze uneingeschränkt die Ansichten des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) sowie die der Delegationen Frankreichs und der Niederlande. Die AIPPI sei zutiefst über die Tatsache beunruhigt, dass das neu eingeführte Abhängigkeitsprinzip - sofern es dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibe - auf Kosten der Züchter infolge vager Ueberlegungen hinsichtlich der Landwirtschaftspolitik beschränkt oder gar aufgehoben werden könne.

1634. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, auch die CIOPORA lehne den Vorschlag der Delegation Deutschlands ab und, ganz allgemein, jeden Vorschlag einer Empfehlung oder Erklärung, die die schon getroffenen Entscheidungen verfälschen und die wenigen Verbesserungen des Uebereinkommens auf einen Trostpreis reduzieren würden.

1635. Herr LANGE (ASSINSEL) sagte, seine Delegation wolle sich den Ausführungen der Herren Straus (AIPPI) und Royon (CIOPORA) vollinhaltlich anschliessen.

1636. Der in Dokument DC/91/92 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands, Vertragsparteien zu erlauben, Beschränkungen des Züchterrechts mit Bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten einzuführen, wurde mit drei Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt. (Fortsetzung unter Absatz 1852.4)

Artikel 16 - Erschöpfung des Züchterrechts

1637. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über Artikel 16 und den in **Dokument DC/91/70** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Neuseelands.

1638. Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, seine Delegation habe beschlossen, ihren Vorschlag im Lichte der Diskussionen zu Artikel 14 zurückzuziehen und den Vorschlag Japans zu unterstützen.

1639. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/70 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation Neuseelands zur Kenntnis.

1640. Der PRAESIDENT eröffnete alsdann die Erörterung über den in **Dokument DC/91/69** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans betreffend den Einleitungssatz zu Artikel 16 Absatz 1.

1641. Herr HAYAKAWA (Japan) bemerkte, zur Anpassung der Bestimmung an Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a schlage seine Delegation folgenden Wortlaut vor: "verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht worden ist". Der Vorschlag betreffe lediglich eine redaktionelle Frage.

1642. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, der Vorschlag sei eine klarere Formulierung und spiegele die Absichten besser wider, ohne eine inhaltliche Aenderung zu bewirken.

1643. Der PRAESIDENT schlug vor, den Vorschlag dem Redaktionsausschuss zuzuweisen.

1644. Es wurde so beschlossen.

1645. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/109** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Dänemarks.

1646.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation beabsichtige nicht, den Inhalt des Artikels zu ändern, sondern ihn zu klären. Absatz 1 Nummer i könne in dem Sinne verstanden werden, dass das Züchterrecht nicht erschöpft sei, wenn jemand das vom Züchter gekaufte Material für normale Vermehrungszwecke benutze. Kaufe jemand Saatgut, so erfolge dies zu Vermehrungszwecken zur Erzeugung einer Ernte; in diesem Falle müsse sich das Züchterrecht natürlich erschöpfen. Der Wortlaut im Ausgangsvorschlag könne nach Ansicht seiner Delegation diesbezüglich einige Zweifel entstehen lassen. Deshalb schlage sie vor, die Worte "zu anderen als Konsumzwecken" einzufügen. Dies bedeute, dass, wenn jemand das vom Züchter zu anderen als Konsumzwecken - nämlich zu Vermehrungszwecken - in Verkehr gebrachte Material benutzt habe, der Züchter selbstverständlich eine Möglichkeit zur Ausübung seines Rechtes habe.

1646.2 Herr Espenhain ergänzte, seine Delegation glaube ausserdem, dass die vorgeschlagene Aenderung die im Rahmen des Artikels 14 geprüfte Situation von Material abdecke, das eine Person für die Verwendung in ihrem eigenen Betrieb kaufe, und zwar nicht mit der Absicht des Verkaufs oder Inverkehrbringens neuen Vermehrungsmaterials, sondern um Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von, beispielsweise, Obst zu haben. Sie glaube nicht, dass es sich in diesem Falle um eine Handlung zu Konsumzwecken handele.

1647. Frau BUSTIN (Frankreich) gab zu, sie sei zweifellos den Ausführungen des Herrn Espenhain (Dänemark) nicht gut gefolgt, vor allem was den Schluss seines Beitrags anbelange. Sie wünsche, er möge erklären, was der Zusatz der Worte "zu anderen als Konsumzwecken" in bezug auf die gegenwärtig nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i vom Züchterrecht angenommenen Handlungen bedeute, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken erfolgten. Sie verstehe die gegebenen Erläuterungen so, dass in Artikel 16 Absatz 1 tatsächlich eine Bestimmung wiederholt würde, die schon in einem Artikel über die Ausnahmen vom Züchterrecht enthalten sei.

1648. Herr ESPENHAIN (Dänemark) entgegnete, er wisse nicht, ob er wirklich noch etwas hinzufügen könne. In der vorangegangenen Sitzung habe die Konferenz eine revidierte Fassung des Artikels 14 Absatz 1 aufgrund des Berichts der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b angenommen. Der Vorschlag sei in der Tat verfasst worden, bevor diese Revision stattgefunden habe. Andererseits sei seine Delegation aber nach wie vor der Auffassung, dass Artikel 16 nicht präzise sei, weil ein Züchterrecht nicht erschöpft sei, wenn jemand Vermehrungsmaterial kaufe, denn er würde es dann vermehren. Ein Landwirt könne 100 kg Getreidesaatgut kaufen und eine Ernte von beispielsweise einer Tonne erzeugen, und das sei Vermehrung. Diese Bestimmung könne also zu Missverständnissen führen, und deshalb bemühe sich seine Delegation um eine Präzisierung.

1649. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, sie könne auf der Grundlage der Ausführungen des Herrn Espenhain (Dänemark) diesen Aenderungsvorschlag nur ablehnen. Ihr erscheine es wirklich äusserst gefährlich, die Erschöpfung eines nicht vorhandenen Rechtes vorzusehen, weil in der Tat der Konsum zu privaten Zwecken aus dem Züchterrecht ausgenommen sei. Die vorgeschlagene Aenderung könne dort Verwirrung stiften, wo es derzeit keine gebe, es sei denn, dass der "Konsum", der für Artikel 16 vorgeschlagen sei, etwas anderes sei; aber die Delegation Dänemarks habe soeben versichert, dass sie nichts zum gegenwärtigen Text hinzufüge. Die Bestimmung sei deshalb überflüssig, und die Delegation Frankreichs lehne sie ab.

1650. Herr ESPENHAIN (Dänemark) entschuldigte sich, weil er möglicherweise ein Missverständnis verursacht habe. Er erklärte, er habe nicht die Worte "Konsum zwecks Nutzung im privaten Bereich" benutzt. Seine Delegation teile die Ansicht, dass die Nutzungshandlung in Artikel 15 Absatz 1 abgedeckt sei; kaufe jemand Saatgut oder Obstbäume im Hinblick auf eine gewerbliche Nutzung, dann müsse er sie natürlich im Falle von Getreide vermehren, und seine Delegation wünsche sicherzustellen, dass auch dieser Fall im Hinblick auf die Rechtserschöpfung abgedeckt sei. Dieses Beispiel sei in dem Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b, nämlich in bezug auf die gewerbliche Nutzung des Vermehrungsmaterials zur Erzeugung von Obst, angegeben.

1651. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, sie sei immer mehr verwirrt. Sei man dabei, Artikel 15 Absatz 2 in Artikel 16 Absatz 1 zu übernehmen, oder wolle man eine Ausnahme einfügen, die zur Zeit weder in Artikel 15 Absatz 1 noch in Artikel 15 Absatz 2 vorhanden sei? Werde gesagt, dass das Züchterrecht erschöpft sein müsse, selbst wenn es eine neue Vermehrung der Sorte zum Zwecke des Verkaufs des Ernteguts gebe? Frau Bustin gestand, dass sie dies nicht verstehe. Nach ihrem Dafürhalten sei diese Aenderung entweder mit Artikel 15 Absatz 1 - insbesondere mit der Bestimmung über Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken - oder mit Artikel 15 Absatz 2 verbunden.

1652. Herr HARVEY (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b) machte die Konferenz auf die Formulierung des Artikels 14 aufmerksam, die die Arbeitsgruppe vorgeschlagen habe. Diese Formulierung sei die Erklärung für die von der Delegation Dänemarks aufgeworfene Frage. Er verstehe deren Position dahingehend, dass - wenn Vermehrungsmaterial an einen Käufer, selbstverständlich gegen Zahlung einer Gebühr, verkauft werde und der Käufer einen Rosenstrauch zum Zwecke der Erzeugung von Schnittblumen in tausend Sträuchern vermehre - man geltend machen könne, dass das Recht auf der Grundlage des anfänglich einen Rosenstrauchs erschöpft sei. Die von der Delegation Dänemarks in der Arbeitsgruppe vorgebrachte Erklärung sei gewesen, dass dies unfair sei: Hätte der Züchter beim Verkauf des Rosenstrauchs gewusst, dass dieser zum Hervorbringen von tausend Rosensträuchern zum Zwecke der Erzeugung von Schnittblumen dienen solle, dann hätte er dem Verkauf in dieser Form nicht zugestimmt. Die Delegation Dänemarks versuche, diese Ungerechtigkeit, falls sie vorkommen sollte, auszugleichen. Es obliege ihr zu sagen, ob sie die richtige Formulierung gewählt habe.

1653. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, sie habe nun endlich die von ihr gewünschte Erklärung erhalten. Die Delegation Frankreichs könne sehr weitgehend die diesem Vorschlag zugrunde liegenden Absichten unterstützen.

1654. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation unterstütze natürlich auch den Gedanken, auf den sich dieser Vorschlag stütze. Demgegenüber sei sie aber der Ansicht, dass dieser Gedanke bereits im gegenwärtigen Wortlaut des Artikels 16 Absatz 1 Nummer i abgedeckt sei, da die betreffende Vermehrung - der Kauf eines Rosenstrauchs und seine Vermehrung in tausend Exemplare - eine "erneute Vermehrung der betreffenden Sorte" sei. Die von der Delegation Dänemarks vorgeschlagenen zusätzlichen Worte erweckten - zumindest - den Eindruck, dass es sich um die Beschränkung einer Beschränkung handele. Obgleich sie den diesem Vorschlag zugrunde liegenden Gedanken vollinhaltlich unterstütze, meine die Delegation der Niederlande, dass der Vorschlag seinen Zweck nicht erfülle.

1655. Herr GUIARD (Frankreich) sagte, die Erklärungen des Herrn Harvey (Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b) hätten den Vorschlag zwar erhellt, bei Lesung des Wortlauts erscheine jedoch, dass sich das Züchterrecht nicht auf Nutzungshandlungen erstrecke, es sei denn, dass diese Handlungen eine Vermehrung implizierten. Das Züchterrecht erstrecke sich also nicht auf Handlungen des Konsums. Die Delegation Frankreichs sei durch die Tatsache sehr beunruhigt, dass allein auf den "Konsum" verwiesen werde, weil man nicht wisse, was dieser Begriff abdecke. Dieser Begriff sei viel zu vage.

1656. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, dies sei ein Beispiel für Probleme, die entstünden, wenn man sich einer anderen Sprache als seiner Muttersprache bedienen müsse. Seine Delegation habe vielleicht den falschen Begriff verwendet, dies habe sie aber aus dem Grund getan, weil er auch in der nächsten Nummer verwendet werde. Die Nummern i und ii müssten gleich ausgelegt werden, und deshalb könne der Begriff "consumption" vielleicht falsch verstanden werden. Herr Espenhain glaubte zumindest, die Delegation Frankreichs so zu verstehen, dass dies aufgrund der Verbindung zwischen den beiden Bestimmungen der

Fall sein könne. Seine Delegation beabsichtige nicht, die beiden Bestimmungen zu verbinden. Diejenigen, deren Muttersprache eine der Amtssprachen sei, könnten vielleicht sagen, ob in beiden Fällen der falsche Begriff verwendet worden sei. Seine Delegation habe Bedenken in bezug auf die Worte "erneute Vermehrung", weil sie meine, dass, wenn ein Züchter Saatgut für die Erzeugung von beispielsweise Futter auf den Markt bringe, dieses Saatgut zu diesem Zweck in den Verkehr gebracht werde, und nach ihrer Auffassung handele es sich um einen Konsum.

1657. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, er teile die Ansicht der Delegation Frankreichs und verstehe das Wort "Konsum" im Zusammenhang der Bestimmung nicht. Er fragte, ob er sich auf Verzehren oder auf eine Benutzung in anderer Weise beziehe.

1658.1 Herr KUNHARDT (Deutschland) sagte, dass seine Delegation auf der Grundlage der abgegebenen Erläuterungen das Ziel des Vorschlags verstanden habe, dass sie aber die Bedenken über den Begriff "consumption" teile. Sie habe verstanden, dass die Delegation Dänemarks sicherstellen wolle, dass Material, das als Vermehrungsmaterial in den Verkehr gebracht werde, auch als solches benutzt, nämlich angebaut werden könne. Obwohl der normale Anbau im biologischen Sinne eine Vermehrung sei oder sein könne, solle er nicht unter die erörterte Bestimmung fallen.

1658.2 Um dies sicherzustellen, müsse man die Bestimmung umkehren und erklären, dass dieser Punkt nur die Verwendung von Material als Vermehrungsmaterial betreffe, wenn das Material nicht als Vermehrungsmaterial bestimmt worden sei. Eine solche Bestimmung sei in dem in Dokument DC/91/69 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans unter Nummer iii enthalten. Man könne sich nun vorstellen, die Nummern i und iii zusammenzufassen, etwa wie folgt: "... es sei denn, dass Material als Vermehrungsmaterial benutzt wurde, obwohl es beim Inverkehrbringen hierfür nicht bestimmt war".

1658.3 Zusammenfassend: Das Petitum der Delegation Dänemarks sei durch den Vorschlag der Delegation Japans zu Absatz 1 Nummer iii abgedeckt. Letztere Bestimmung könne mit Absatz 1 Nummer i zusammengefasst werden. Die Delegation Deutschlands befürworte das dahinterstehende Prinzip, habe aber Zweifel, ob es im Vorschlag der Delegation Dänemarks gut ausgedrückt sei.

1659. Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, die CIOPORA teile die Auffassung der Delegation Frankreichs und meine, dass der Vorschlag der Delegation Dänemarks, wie gegenwärtig abgefasst, eine weitere Einschränkung des bereits beschränkten Rechtes darstelle, das der Züchter erhalte. Der Vorschlag spreche von "further propagation of the variety in question", aber Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i beziehe sich nicht nur auf "propagation", sondern auch auf "reproduction". Es sei möglich, dass ein Erzeuger von Schnittblumen Material zum Beispiel nur einmal kaufe und es jedes Jahr vermehre, ohne es zahlen- oder volumenmässig zu vergrössern, um der Gebührenzahlung zu entgehen. Der Vorschlag würde eine weitere Lücke in das Uebereinkommen einbauen.

1660. Herr LLOYD (Australien) sagte, der Vorschlag wäre präziser, wenn er folgenderweise abgefasst würde: "propagation of the variety in question for multiplying propagating material".

1661.1 Herr WANSCHER (Dänemark) erwähnte, er sei Mitglied der Arbeitsgruppe gewesen und wünsche, das von ihm in der Gruppe genannte Beispiel aufzugreifen, obwohl deren Vorsitzender, Herr Harvey, in ausgezeichneter Weise darauf verwiesen habe. Nach Auffassung seiner Delegation sei im Uebereinkommensentwurf eine Lücke enthalten. Könne die Konferenz die Zusicherung geben, dass dies nicht der Fall sei, dann würde seine Delegation dies zur Kenntnis nehmen; die Lücke aber, die seine Delegation sehe, sei zum Nachteil des Züchters, und sie wünsche, dem Züchter zu helfen.

1661.2 Das von ihm genannte Beispiel betreffe einen Züchter, der Apfelbäume in der Annahme auf den Markt bringe, dass sie in einem Garten angebaut und der Erzeugung von Aepfeln dienen würden. Der Betreiber einer Baumschule würde einen Kunden natürlich nie fragen, ob er die Bäume kaufe, um sie unmittelbar in seinem privaten Garten anzupflanzen, oder ob er sie als Grundlage nutze, um einen gewerblichen Obstgarten anzulegen. In letzterem Falle dürfe zurecht gesagt werden, dass es sich um eine Verletzung handele und dass das Recht des Züchters auf eine Form der Vergütung nicht erschöpft sei. Man könne hier mit der Schwierigkeit konfrontiert sein, die Vergütung nicht reklamieren zu können, indem man die Apfelbäume im Obstgarten zähle, weil niemand den Ursprung der Apfelbäume nachweisen könne. Der Züchter könne nie zu der Feststellung in der Lage sein, dass sie von seiner Sorte stammten und ohne seine Zustimmung vermehrt worden seien. Es wäre alsdann venünftig, wenn er aufgrund einer Vereinbarung mit dem rechtswidrig handelnden Erzeuger eine Art Entschädigung erhalten könne, die sich zum Beispiel auf den Umsatz der Apfelerzeugung stütze, weil ja der Zweck des Ganzen die Erzeugung von Aepfeln gewesen sei, und zwar nicht nur einmal, wie im Falle von Getreide oder anderer einjähriger Anbauarten, sondern solange, wie die Apfelbäume Aepfel erzeugten. Das gleiche könne auch für Rosensträucher der Fall sein.

1661.3 Das sei es, was die Delegation Dänemarks unter "Konsum" verstehe und mit diesem Begriff zu lösen versuche. Die Aepfel und Schnittblumen seien Konsumgüter, aber die Vermehrung habe ohne Genehmigung stattgefunden. Wenn man dem Text folge, so wie ihn seine Delegation lese, dann wäre das Züchterrecht zu dem Zeitpunkt erschöpft, zu dem die Pflanzen an das Blumengeschäft verkauft würden, und es bestünde keine natürliche Verbindung zwischen dem Züchter und dem Erzeuger. Der Anbau könne in gutem Glauben in bezug auf das Züchterrecht erfolgen, aber dem Züchter gegenüber sei dies nicht gerecht.

1662. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) wünschte, den Versuch einer Klärung dieser Frage zu machen, weil er in der Arbeitsgruppe anwesend gewesen sei, in der sich Herr Wanscher (Dänemark) wiederholt auf sie bezogen habe. Kaufe jemand Apfelbäume von einem Einzelhändler und vermehre er sie, dann sei die Vermehrung eine Handlung, die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a das Züchterrecht verletze. Gemäss dem in bezug auf die Erschöpfung des Züchterrechts zu prüfenden Text handele es sich in der Tat um einen Verkauf von Apfelbäumen; aber - obzwar der ursprüngliche Verkauf eine Handlung sei, die das Recht erschöpfe - gebe es eine erneute Vermehrung der Sorte, und das Recht des Züchters mit Bezug auf diese erneute Vermehrung sei nicht erschöpft. Der Wortlaut im Ausgangsvorschlag sei also völlig zufriedenstellend und befähige den Züchter, sein Recht geltend zu machen, ohne dass die vorgeschlagene Ergänzung notwendig sei.

1663. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, ihre Delegation könne sich nur der Analyse des Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) anschliessen.

1664. Herr ESPENHAIN (Dänemark) stellte fest, der Diskussion sei zu entnehmen, dass sprachliche Schwierigkeiten vorhanden seien. Das Wort "consumption" werde zum Beispiel bereits in Absatz 1 Nummer ii verwendet, und er frage sich, ob diese "consumption" in einem so engen Sinn zu verstehen sei, wie es in bezug auf den Vorschlag seiner Delegation angedeutet worden sei. Könne man Material, das der Züchter in den Verkehr gebracht habe, im Hinblick auf die Erzeugung von Tierfutter ausführen? Würde diese Erzeugung nicht "consumption" bedeuten?

1665. Der PRAESIDENT erklärte, es sei nicht notwendig, den Sinn des Wortes "consumption" zu vertiefen. Der Vorschlag sei jetzt ausführlich erörtert worden, und sein Sinn sei nun verstanden. Er nahm deshalb die Abstimmung über den Vorschlag mit dem Vorbehalt vor, dass er, im Falle seiner Annahme, dem Redaktionsausschuss zuzuweisen sei, der eine bessere Formulierung finden müsse.

1666. Der in Dokument DC/91/109 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Dänemarks wurde mit zwei Stimmen dafür, zwölf Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen abgelehnt. (Fortsetzung unter Absatz 1852.5)

1667. Der PRAESIDENT eröffnete darauf die Diskussion über den in **Dokument DC/91/69** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Japans, insofern als dieser sich auf Absatz 1 Nummer iii bezog.

1668. Herr HAYAKAWA (Japan) erklärte, der Wortlaut des Absatzes 1 Nummer iii sei im Ausgangsvorschlag zu breit und zu unpräzise. Wenn zum Beispiel Saatgut als Vermehrungsmaterial verkauft werde und jemand dieses Saatgut kaufe, um es als Tierfutter zu verwenden, dann wäre das Recht nach diesem Absatz nicht erschöpft. Seine Delegation schlage deshalb vor, diesen Absatz auf den Fall zu beschränken, in dem Material - das nicht als Vermehrungsmaterial verkauft oder auf andere Weise in den Verkehr gebracht worden sei - als Vermehrungsmaterial benutzt werde.

1669. Herr VON ARNOLD (Schweden) erklärte, seine Delegation frage sich nach Anhörung der Diskussion über den Vorschlag der Delegation Dänemarks, ob es wirklich notwendig sei, eine Nummer iii zu haben, wie von der Delegation Japans vorgeschlagen, d. h. ob nicht schon andere Artikel und Absätze dem Anliegen letzterer Delegation Rechnung trügen. Sie meine, dass Artikel 16 Absatz 1 Nummer iii ganz gestrichen werden müsse. Auf einem so bedeutenden Gebiet wie der Rechtserschöpfung sei es besonders wichtig, Regeln zu haben, die praktisch anwendbar seien. Während der vorbereitenden Arbeiten sei die Sprache von Kartoffeln gewesen, die im Hinblick auf die Erzeugung von Pommes frites auf den Markt gebracht und dann für die Herstellung von Chips verwendet worden seien. Dieses Beispiel sei vielleicht keine besonders ernsthafte Auslegung der Bestimmung, aber es zeige, dass sie nicht praktisch sei und zu Streitigkeiten führen könne. Die Bestimmung müsse nach Dafürhalten seiner Delegation gestrichen werden.

1670. Herr BURR (Deutschland) bemerkte, dass die in eckige Klammern gesetzten Teile des Ausgangsvorschlags nicht Gegenstand des Vorschlags seien, sondern nur eine Minderheitsmeinung für die weiteren Ueberlegungen wiedergäben. Insoweit könne seine Delegation mit dem Ausgangsvorschlag leben, d. h. mit der

Streichung des Teiles, der der Nummer iii entspreche. Auf der anderen Seite habe sie etwas Sympathie für den Vorschlag der Delegation Japans, der etwas deutlicher mache, was in dieser Nummer gemeint sein könne. Allerdings sei seine Delegation der gleichen Meinung wie die Delegation Schwedens. Aber, wie bereits gesagt, solle man vielleicht den Vorschlag mit der Nummer i verbinden, um die Rechtslage zu verdeutlichen.

1671. Herr WHITMORE (Neuseeland) sagte, dem Vorschlag sei sehr leicht zu folgen, aber seine Delegation frage sich, ebenso wie die Delegation Schwedens, ob er wirklich notwendig sei. Er bat Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV), seine Meinung zu diesem Vorschlag zu äussern.

1672.1 Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) erklärte, er könne ein Beispiel nennen, das für den Vorschlag relevant sein dürfte und geringfügig von dem Beispiel abweiche, auf das sich die Delegation Dänemarks bezogen habe. Rosensträucher könnten über zwei unterschiedliche Handelskanäle in den Verkehr gebracht werden: der Verkauf an den Konsumenten und der Verkauf an den Schnittblumenerzeuger. Ein Rosenzüchter könne sehr wohl zwischen diesen beiden Märkten unterscheiden wollen, weil die gewerbliche Bedeutung eines leistungsfähigen Schnittblumenerzeugers und der von ihm zu erwartende gewerbliche Gewinn offensichtlich bedeutend höher seien. Es könne in diesem Falle vorkommen, dass jemand, der die Sorte zur Erzeugung von Schnittblumen benutzen wolle, im Einzelhandel Rosensträucher kaufe. Dieses Beispiel werde nur durch den Vorschlag der Delegation Japans abgedeckt und nicht durch die Bezugnahme auf "Vermehrung" in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a. In diesem Sinne wäre der Vorschlag nützlich.

1672.2 Ein anderes Beispiel seien Speisekartoffeln - d. h. Kartoffeln, die für den Verzehr und zum Verschwinden bestimmt seien - und die auf die Kanäle der Saatkartoffeln umgeleitet würden. In diesem Falle würden die normalen gewerblichen Vereinbarungen ebenfalls gestört, und auch dieses Beispiel würde durch den Vorschlag abgedeckt. Der Vorschlag habe einige Vorteile. Er sei genauer als der ursprüngliche Absatz 1 Nummer iii, der einige Personen gestört habe, weil er zu allgemein sei.

1673. Herr KIEWIET (Niederlande) stellte fest, seine Delegation könne die Bestimmung in Absatz 1 Nummer iii aus folgenden Gründen nicht unterstützen: Falle die Benutzung einer Sorte oder von Material dieser Sorte ausserhalb des Anwendungsbereichs, für das der Züchter sie ursprünglich in den Verkehr gebracht habe, so handele es sich nach Meinung seiner Delegation um eine Sache, die auf der Grundlage des Privatrechts zwischen dem Züchter und den betroffenen Parteien zu regeln sei. Dritte, die in gutem Glauben handelten und Material einer geschützten Sorte von anderen Personen als dem Züchter erhielten, ohne zu wissen, unter welchen Bedingungen dieses Material ursprünglich auf den Markt gebracht worden sei, sollten nicht die Opfer von Verletzungen sein, die andere in bezug auf dieses Material begangen hätten. Seine Delegation könne diese Bestimmung weder in der Form im Ausgangsvorschlag noch in der eingeschränkten Form annehmen, die die Delegation Japans vorschlage.

1674. Herr PALESTINI (Italien) sagte, seine Delegation schliesse sich den Bemerkungen der Delegationen Deutschlands und Schwedens an und ziehe die Streichung des Artikels 16 Absatz 1 Nummer iii vor, ohne dass er durch einen anderen Wortlaut ersetzt werde.

1675.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, Artikel 16 Absatz 1 Nummer iii befinde sich im Ausgangsvorschlag in eckigen Klammern und sei deshalb nicht Teil des Ausgangsvorschlags. Die Frage einer Streichung stelle sich also nicht. Die Konferenz könne somit unbedenklich den Geisterartikel 16 Absatz 1 Nummer iii vergessen.

1675.2 Auf den Vorschlag der Delegation Japans eingehend, bemerkte Herr Hoinkes, dass dieser insofern sinnvoll sei, als er der Klärung dienen könne; die Frage bleibe jedoch offen, ob er angesichts der Abfassung des Einleitungssatzes zu Artikel 16 Absatz 1 und der Nummer i notwendig sei. Hierin werde vorgesehen: "Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials ... das ... in den Verkehr gebracht worden ist ... es sei denn, dass diese Handlungen eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte ... beinhalten"; gemäss Absatz 2 könne "Material" Vermehrungsmaterial jeglicher Art, Erntegut usw. sein. Daraus ergebe sich, dass das Züchterrecht sich nicht erschöpfe, wenn Material - werde es nun als Vermehrungsmaterial auf den Markt gebracht oder nicht - derart benutzt werde, dass eine erneute Vermehrung der Sorte erfolge.

1675.3 Herr Hoinkes wünschte, in diesem Zusammenhang das Beispiel der Benutzung als Saatgut - und nicht als Gewürz - von Selleriesamen zu erwähnen, der in Lebensmittelgeschäften in Gläsern verkauft werde. Die Benutzung dieser Selleriesamen zur Erzeugung von Selleriepflanzen sei durch das Recht abgedeckt. Der Vorschlag der Delegation Japans könne deshalb als überflüssig angesehen werden.

1676. Frau BUSTIN (Frankreich) sagte, ihre Delegation stelle fest, dass der Ausgangsvorschlag unter Artikel 16 Absatz 1 nur zwei Nummern enthalte. Die von der Delegation Japans vorgeschlagene zusätzliche Nummer stelle nach ihrer Auslegung eine Einschränkung der bestehenden Vertragsfreiheit dar, die im übrigen durch den Satz bestätigt sei, der dem Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978 entspreche und den die Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b dem Artikel 14 Absatz 1 hinzugefügt habe. Infolgedessen könne sie den Vorschlag nicht unterstützen und lehne ihn ab.

1677. Herr HAYAKAWA (Japan) rief in Erinnerung, dass die Bedenken seiner Delegation, die zu dem Vorschlag geführt hätten, einfach seien. Sie beträfen den Fall, dass jemand für den Konsum bestimmtes Getreide oder Sojabohnen kaufe und zur Erzeugung von Erntegut im Hinblick auf dessen Verkauf verwende. In diesem Falle handele es sich nicht um eine Vermehrung; die Erzeugung einer Pflanze aus einem Samen sei keine Vermehrung. Dieser Fall werde in Artikel 16 Absatz 1 Nummer i nicht abgedeckt.

[Unterbrechung]

1678. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans aus den gleichen Gründen, aus denen sie den Vorschlag der Delegation Dänemarks unterstützt habe.

1679. Herr STRAUS (AIPPI) wünschte, die Aufmerksamkeit der Konferenz nach Anhörung einiger praktischer Fallbeispiele auf einen wesentlichen Unterschied zwischen den Wortlauten des Artikels 16 Absatz 1 Nummer ii zu lenken, weil die Worte "consumption" und "Ernährung" eine andere Bedeutung hätten. Er fragte, ob es sich nur um eine redaktionelle Frage oder um einen inhaltlichen Unterschied handele.

1680.1 Herr ROYON (CIOPORA) bemerkte, als Artikel 16 Absatz 1 Nummer iii, der nicht Teil des Ausgangsvorschlags sei, zur Aufnahme in eckigen Klammern vorgeschlagen worden sei, habe der Ausgangsvorschlag eine Nummer viii in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a enthalten. Wie die Delegation der Niederlande erklärt habe, könne die Frage dem Vertragsrecht überlassen bleiben. Da aber Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer viii gestrichen worden sei, vertrete die CIOPORA die Auffassung, dass triftige Gründe dafür vorhanden seien, Absatz 1 Nummer iii in Artikel 16 aufzunehmen. Sie unterstütze den Wortlaut, der gegenwärtig in eckigen Klammern angegeben sei.

1680.2 Herr Royon ging alsdann auf den Vorschlag der Delegation Japans und das Beispiel ein, das Herr Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) in bezug auf den Blumenhändler angegeben habe, der von einem Grosshändler, der Pflanzen für Hobbygärtner verkaufe, Rosensträucher kaufe, um sie im Hinblick auf den Verkauf von Schnittblumen auszuwerten. Er sagte, dies sei eindeutig eine Form der Auswertung einer Sorte, die der Züchter nicht gestattet habe, als er eine Lizenz zur Vermehrung seiner Sorte als Gartenpflanzen erteilt habe. Der Züchter habe in diesem Falle keine angemessene Entschädigung erhalten, und sein Recht dürfe nicht erschöpft sein.

1680.3 Allerdings könne er nicht die gleiche Schlussfolgerung wie der Stellvertretende Generalsekretär betreffend dieses Beispiel ziehen, weil der Vorschlag der Delegation Japans diesen Fall nicht abdecke. In der Tat sei der Vorschlag nichts anderes als eine Neufassung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Akte von 1978, ausser dass er nicht mehr auf Zierpflanzen beschränkt sei. In diesem Beispiel würden die von dem Blumenhändler gekauften Rosensträucher nicht als Vermehrungsmaterial benutzt; sie würden keinesfalls vermehrt, sondern lediglich für die gewerbliche Erzeugung von Schnittblumen verwendet. Damit der Vorschlag in bestimmter Weise den Bedürfnissen der Züchter von Zierpflanzen entgegenkommen und somit annehmbar sein könne, müssten die Worte "als Vermehrungsmaterial" vor dem Wort "beinhalten" gestrichen werden.

1681.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Japans. Die von Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) angegebenen Beispiele zeigten, dass in der Tat Aehnlichkeit zwischen diesem Vorschlag und dem Vorschlag seiner Delegation bestehe. Herr Espenhain bemerkte zudem, dass die von Herrn Royon (CIOPORA) vorgeschlagene Aenderung sehr interessant sei, sie müsse aber noch weiter geprüft werden.

1682.2 Herr Espenhain kommentierte alsdann die Bedeutung von Worten, wie "propagation" und "consumption". Herr Straus (AIPPI) habe zurecht darauf hingewiesen, dass ein Unterschied zwischen den Texten bestehe. Nach Ansicht seiner Delegation könne die Formulierung "erneute Vermehrung" in Artikel 16 Absatz 1 Nummer i einen falschen Eindruck vermitteln. Es sei angebracht, später die Frage zu klären, ob sie sich auf den Fall beziehe, dass man Saatgut aussäe und zum Beispiel eine Ernte im Hinblick auf die Erzeugung von Futter erhalte - einen Fall, den seine Delegation als einen Konsum im weiten Sinne des Wortes betrachte, im Gegensatz zu der der Diskussion zugrunde liegenden Bedeutung von "zur Ernährung des Menschen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii". Es

müsse sich um "Konsum" im weiteren Sinne handeln, wenn jemand Saatgut in den Verkehr bringe, das beispielsweise für die Erzeugung von Tierfutter verwendet werde, und das Züchterrecht müsse in diesem Fall erschöpft sein, weil das Saatgut zu diesem Zweck auf den Markt gebracht worden sei.

1681.3 Aber dann könne auch das Wort "Vermehrung" Schwierigkeiten verursachen, denn wenn man die Vermehrung als einen vollständigen Zyklus betrachte, könne man sagen, dass derjenige, der zum Beispiel Samen einer Gerstensorte kaufe, diesen für die Erzeugung von Samen (oder Körnern - in Englisch "seed") kaufe. Es würde sich um einen vollständigen Produktionszyklus für Samen (oder Körner) handeln. Seien die neuen Samen oder die Körner für die Malz- und Bierherstellung bestimmt und werde das Bier getrunken, dann handele es sich nach Ansicht seiner Delegation um "Konsum", und das Züchterrecht wäre erschöpft. Würden sie aber gewerbsmässig erneut verwendet, dann gäbe es zwei Möglichkeiten: Entweder würden sie im eigenen Betrieb des Landwirts benutzt, und die Benutzungshandlung wäre durch Artikel 15 Absatz 2 (das sogenannte "Landwirteprivileg") abgedeckt, oder sie fielen in den Anwendungsbereich von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, "Erzeugung oder Vermehrung" von neuem Saatgut.

1681.4 Seine Delegation glaube deshalb, dass die Konferenz bezüglich des Wortes "Vermehrung" - unter dem seine Delegation verstehe, dass die Erhaltung einer Ernte, und zwar einer Ernte von Saatgut oder Körnern bezeichnet werde, d. h. also ein vollständiger Zyklus - sehr vorsichtig sein müsse. Sie müsse auch bei dem Wort "Konsum" Vorsicht walten lassen. Seine Delegation lege Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii eindeutig so aus, dass das Züchterrecht auch erschöpft wäre, wenn zum Beispiel Grassamen für die Erzeugung von Viehfutter ausgeführt werde. Nach ihrer Auffassung handele es sich hierbei ebenfalls um "Konsum".

1682. Herr ROBERTS (IHK) erklärte, die IHK befürworte die Ausführungen des Herrn Royon (CIOPORA). Sie teile die Enttäuschung der CIOPORA angesichts des Verlaufs dieser Konferenz, die sich für die Züchter von Zier- und Obstpflanzen als so entmutigend erweise. Hinsichtlich des Vorschlags der Delegation Japans empfehle die IHK die Lösung, die die Delegation Deutschlands vorgeschlagen habe, d. h. die Aufnahme der vorgeschlagenen Nummer iii in Nummer i. Dies habe den grossen Vorteil, deutlich zu sagen, dass es dem Landwirt gestattet sei, das vom Züchter gekaufte Saatgut auszusäen.

1683. Der in Dokument DC/91/69 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Japans, eine Nummer iii in Artikel 16 Absatz 1 aufzunehmen, wurde mit sechs Stimmen dafür, zehn Stimmen dagegen und vier Stimmenthaltungen abgelehnt.

Titel der neuen Akte und Name des Verbandes

1684. Der PRAESIDENT eröffnete die Diskussion über den in **Dokument DC/91/120** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Polens. Er bemerkte, dass das Wort "neue" aus der vorgeschlagenen Formulierung zu streichen sei.

1685. Herr DMOCHOWSKI (Polen) bestätigte, dass das Wort "neue" gestrichen werden solle. Alsdann erläuterte er, dass der gegenwärtige Titel des Ueberein-

kommens und der Name des Verbands dem Inhalt und Gegenstand des Uebereinkommens nicht angepasst seien, die in der Erteilung und dem Schutz des Züchterrechts an der Sorte und nicht in dem Schutz einer Sorte bestünden. Diese Unangepasstheit sei in dem neuen Wortlaut des Uebereinkommens sogar noch deutlicher, in dem durchgängig der Begriff "Züchterrecht an der Sorte" verwendet werde, wogegen in der Akte von 1978 unterschiedliche Begriffe, wie "Schutzrecht", "Schutzerteilung" oder "Schutzanmeldung" verwendet würden. Die gegenwärtigen Bezeichnungen enthielten auch sehr vage Begriffe, wie "obtentions végétales" oder "Pflanzenzüchtungen". Der Begriff des Schutzes einer Sorte deute an, dass das Uebereinkommen den Pflanzenschutz und nicht das Züchterrecht zum Gegenstand habe.

1686. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, die gegenwärtigen Bezeichnungen hätten womöglich zwar einige Mängel, aber sie seien heute gut eingeführt. Vielleicht von einer etwas konservativen Grundhaltung ausgehend wünsche seine Delegation nicht, den Namen des Verbands zu ändern.

1687. Herr HEINEN (Deutschland) sagte, dass auch seine Delegation für die Beibehaltung des Titels sei, nicht nur aus Gründen konservativer Grundhaltung, sondern auch, weil der Vorschlag der Delegation Polens etliche Mängel aufweise. Es heisse: "zum Schutz des Züchterrechts auf eine Pflanzensorte". Das Züchterrecht sei aber eigentlich zum Schutz dessen geschaffen worden, was gezüchtet worden sei, also Pflanzensorten. Es liege also eine gewisse Quadratur in der vorgeschlagenen Bezeichnung, die sie komplizierter mache, als es nötig wäre. Dies sei für seine Delegation ein Grund, es bei der bisherigen Bezeichnung zu belassen.

1688. Der PRAESIDENT fragte, ob der Vorschlag der Delegation Polens unterstützt werde. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei, und erklärte ihn als abgelehnt.

1689. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Siebzehnte Sitzung
Donnerstag, den 14. März 1991
Vormittag

Artikel 40 - Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte (Fortsetzung von Absätzen 1435 und 1441)

1690. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und erklärte, die Delegation Neuseelands habe ihn davon unterrichtet, dass sie eine Zweidrittelmehrheit zugunsten der Wiederaufnahme der Debatte über Artikel 40 erhalten habe. Er eröffnete infolgedessen die Erörterungen erneut und bat die genannte Delegation, das Problem darzulegen.

1691. Herr WHITMORE (Neuseeland) verwies auf den in **Dokument DC/91/99** enthaltenen Vorschlag seiner Delegation hinsichtlich einer Aenderung des Artikels 40 und rief in Erinnerung, dass der Vorschlag am Dienstag, den 12. März erörtert und abgelehnt worden sei. Einige Delegationen hätten angedeutet, dass sie eine Wiederaufnahme der Prüfung dieser Frage wünschten, und auch eine der Züchterorganisationen habe diesen Wunsch bekundet. Er beantrage deshalb eine Neuprüfung dieser Frage. Er fragte den Präsidenten, ob er nun zum Inhalt des Aenderungsvorschlags sprechen könne oder abwarten solle, bis der Präsident festgestellt habe, dass der Antrag zur Wiederaufnahme der Prüfung des Vorschlags in der Tat von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werde.

1692. Der PRAESIDENT erklärte, er zweifle nicht an dem Vorhandensein der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, und lud Herrn Whitmore (Neuseeland) ein, zur Sache zu sprechen.

1693.1 Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, der Vorschlag sei sehr einfach: Es gehe darum, die Worte "lässt Rechte unberührt" durch "schränkt keine Rechte ein" zu ersetzen. Hierbei handele es sich nicht um eine redaktionelle, sondern um eine inhaltliche Aenderung. Der Vorschlag stütze sich auf den Wunsch seiner Delegation, dass, wenn das nationale Recht geändert werde, um es mit dem neuen Uebereinkommen vereinbar zu machen, die vorhandenen Züchterrechte ebenso wie die neuen Rechte in den Genuss der Verbesserungen gelangten, die in dem Uebereinkommen von 1991 enthalten seien.

1693.2 Werde Artikel 40 des Ausgangsvorschlags wörtlich ausgelegt, dann wäre der Gesetzgeber an einer Verstärkung der wohlerworbenen Rechte gehindert. So sehe das Uebereinkommen von 1991 zum Beispiel eine längere Schutzdauer vor, und die Behörden Neuseelands hegten den Wunsch, die vorhandenen Züchterrechte entsprechend zu verlängern. Das Uebereinkommen sehe einen weiten Schutzumfang für das Züchterrecht vor, und sie wünschten, ebenfalls den Inhalt der vorhandenen Rechte zu erweitern. Falls sie sich für eine Beschränkung des "Landwirteprivilegs" entscheiden sollten, dann müsste das eingeschränkte Privileg, wie für die neuen Rechte, auch für die vorhandenen Rechte anwendbar sein. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre die Situation tatsächlich etwas konfus: Für einige Rechte wäre das "Landwirteprivileg" absolut, während es für andere begrenzt wäre.

1693.3 Herr Whitmore fügte hinzu, er sei sich bewusst, dass andere Länder andere Auffassungen vertreten und es für angebracht halten könnten, die wohlerworbenen Rechte nicht zu verändern. Es wäre vermessen, sie anzuregen, eine andere Haltung einzunehmen. Aber die vorgeschlagene Aenderung sei so abgefasst, dass sie die Staaten nicht daran hindern würde, auf ihre Weise vorzugehen.

1693.4 Abschliessend schlug Herr Whitmore eine weitere redaktionelle Aenderung vor: Das Wort "Rechte" müsse in "Züchterrechte" geändert werden. Hierdurch werde verdeutlicht, dass sich die Bestimmung nur auf das Züchterrecht und nicht beispielsweise auf die "Rechte der Landwirte" beziehe.

1694. Herr LLOYD (Australien) stellte für seine Delegation fest, sie habe den Vorschlag der Delegation Neuseelands bei der ersten Prüfung unterstützt und wiederhole, dass nach ihrem Dafürhalten die das Züchterrecht verbessernden und erweiternden Bestimmungen rückwirkend auch für vorhandene Rechte gelten sollten.

1695.1 Herr BURR (Deutschland) sagte, seine Delegation sei grundsätzlich der Meinung, dass, wenn ein Verbandsstaat erhebliche Probleme mit einem Beschluss habe, er die Möglichkeit einer erneuten Diskussion haben solle. Insoweit habe sie eine Wiedereröffnung der Diskussion zu diesem Punkt beantragt.

1695.2 Zur Materie sei die Delegation Deutschlands allerdings der Meinung, die sie auch schon bei der letzten Stimmabgabe zum Ausdruck gebracht habe, dass dies der jeweiligen nationalen Gesetzgebung überlassen bleiben solle. Herr Burr könne sich durchaus Fälle vorstellen, bei denen der nationale Gesetzgeber natürlich entscheiden würde, dass der neue Sachverhalt auch Züchtern von Sorten zugute kommen würde, die unter dem bisherigen Recht geschützt worden seien, und auch andere Fälle, in denen er, aus welchen Gründen auch immer, entscheiden würde, dass der neue Sachverhalt nur für Sorten gelten würde, die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung geschützt würden. Insofern sei die Delegation nach wie vor gegen den Antrag der Delegation Neuseelands.

1696. Herr KIEWIET (Niederlande) sagte, seine Delegation sei jetzt eher als in der ersten Diskussionsrunde geneigt, das dem Aenderungsvorschlag der Delegation Neuseelands zugrunde liegende Prinzip zu unterstützen.

1697. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation unterstütze den hinter der vorgeschlagenen Aenderung stehenden Grundsatz. Ihr scheine, die Aenderung habe zum Gegenstand, ein zweigleisiges Rechtssystem zu vermeiden, und ein derartiges System könne seine Delegation absolut nicht befürworten. Dem Redaktionsausschuss könne die Prüfung anheimgestellt werden, ob der vorgeschlagene Wortlaut erlaube, das angestrebte Ziel zu erreichen.

1698. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, seine Delegation habe den Vorschlag in der ersten Diskussionsrunde nicht unterstützt, weil der Ausgangsvorschlag nach ihrer Meinung den Verbandsstaaten erlaube, auf nationaler Ebene zu entscheiden, welche Konsequenzen die Aenderung der Gesetzgebung auf wohlerworbene Rechte haben solle. Aber nachdem sie soeben die von Herrn Whitmore (Neuseeland) gegebenen Erläuterungen vernommen habe, werde sie den Vorschlag nicht ablehnen.

1699. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, es sei für die Konferenz entscheidend, ganz genau die Fälle zu kennen, in denen das neue Uebereinkommen gegebenenfalls die Rechte im Vergleich zur Akte von 1978 beschränke. Die Formulierung "schränkt keine Rechte ein" impliziere, dass das Uebereinkommen Rechte einschränke. Sofern das "Landwirteprivileg" eine im Rahmen dieses Artikels relevante Einschränkung sei, würde dies bedeuten, dass die Vertragsparteien das "Landwirteprivileg" nicht auf vorhandene Rechte anwenden könnten. Der Vorschlag der Delegation Neuseelands stelle das Uebereinkommen in ein ziemlich ungünstiges Licht; er vermittele den Eindruck, das Uebereinkommen beginne, die Rechte einzuschränken, wogegen sein Ziel genau das Gegenteil sei.

1700. Herr IANNANTUONO (Italien) bemerkte, seine Delegation spreche sich gegen eine Wiederaufnahme der Debatte zu Artikel 40 aus. Sie wünsche, dass die Konferenz sich zunächst in bezug auf eine Wiederaufnahme ausspreche.

1701. Der PRAESIDENT verwies darauf, die Debatte habe grösstenteils bereits stattgefunden, was eine Folge der Tatsache sei, dass zwei Drittel der Verbandsdelegationen eine erneute Prüfung der Frage gewünscht hätten. Angesichts dieser Situation halte er es für zweckdienlicher, den Vorschlag jetzt zur Abstimmung zu stellen.

1702. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) wünschte Klarstellung darüber, dass sich die Abstimmung auf den in Dokument DC/91/99 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Neuseelands beziehe, der nachfolgend abgeändert worden sei, um das Wort "Rechte" durch "Züchterrechte" zu ersetzen.

1703. Herr WHITMORE (Neuseeland) erwiderte, er habe diese zusätzliche Aenderung vor allem als eine Empfehlung für den Redaktionsausschuss vorgeschlagen, weil sie keine inhaltliche Aenderung bewirke.

1704. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, es handele sich im Gegenteil um eine inhaltliche Aenderung, weil auch andere Personen Rechte hätten, so z. B. das Recht, bestimmtes Material ohne Genehmigung zu benutzen. Die Revision der nationalen Rechtsvorschriften würde sich somit auf die Rechte der Konkurrenten und nicht auf diejenigen der Züchter auswirken.

1705. Der PRAESIDENT erklärte, unter diesen Umständen müsse über den Vorschlag der Delegation Neuseelands in der in Dokument DC/91/99 niedergelegten Fassung - d. h. ohne den Zusatz "Züchter" vor "Rechte" - abgestimmt werden.

1706. Der in Dokument DC/91/99 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Neuseelands wurde mit neun Stimmen dafür, sieben Stimmen dagegen und drei Stimmenthaltungen angenommen.

1707. Herr NAITO (Japan) erkundigte sich, wie der Vorschlag gemäss der Verfahrensordnung behandelt werde. Eine Zweidrittelmehrheit sei für die Wiederaufnahme der Debatte vonnöten, und der Vorschlag habe diese Mehrheit nicht erhalten. Er frage sich deshalb, ob die Abstimmung mit der Verfahrensordnung vereinbar sei.

1708. Der PRAESIDENT bemerkte, die Abstimmung über die Wiederaufnahme der Debatte und die Abstimmung über den Vorschlag seien zwei völlig verschiedene Dinge. Die Delegation Neuseelands habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, dass 16 Verbandsdelegationen eine erneute Erörterung befürwortet hätten, und er habe keinen Grund gehabt, daran zu zweifeln.

1709. Herr IANNANTUONO (Italien) erinnerte daran, dass seine Delegation der Meinung sei, es müsse über die Wiederaufnahme der Debatte abgestimmt werden. Sie beantrage diese Abstimmung, um die Position der Delegationen in bezug auf die Wiederaufnahme der Diskussion feststellen zu können.

1710. Der PRAESIDENT erklärte, es sei kein Einwand gegen die Wiederaufnahme der Debatte erhoben worden, als er die Diskussion erneut eröffnet habe. Er

erinnerte daran, dass die Delegation Neuseelands, die einen Vizepräsidenten für die Konferenz zur Verfügung gestellt habe, ihn davon in Kenntnis gesetzt habe, dass eine Mehrheit von 16 Verbandsdelegationen eine Wiederaufnahme der Debatte befürwortet habe, und dass niemand um das Wort gebeten habe, als er dies angekündigt habe. Er regte an, die Delegation Neuseelands möge die Liste der Verbandsdelegationen, die sich für eine Wiederaufnahme der Debatte ausgesprochen hätten, dem Sekretariat zur Aufnahme in die Aufzeichnungen über die Konferenz aushändigen.

1711. Herr WHITMORE (Neuseeland) händigte dem Sekretariat die Liste der folgenden Verbandsdelegationen aus: Australien, Dänemark, Deutschland, Irland, Israel, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

1712. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) wünschte Klarstellung in bezug auf den Inhalt des soeben angegenommenen Vorschlags. Werde das Wort "Rechte" im Text in "Züchterrechte" abgeändert oder nicht?

1713. Der PRAESIDENT entgegnete, der angenommene Aenderungsvorschlag enthalte nicht das Wort "Züchterrechte", sondern das Wort "Rechte".

1714. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, seine Delegation schlage jetzt - wenn auch nicht schriftlich, weil der Vorschlag so einfach sei - offiziell vor, das Wort "Rechte" nach "schränkt keine" in "Züchterrechte" abzuändern; der Artikel würde dann wie folgt lauten: "Dieses Uebereinkommen schränkt keine Züchterrechte ein, die aufgrund des Rechtes der Vertragsparteien ..." Ohne diese Aenderung, die gewiss den Sinn und Zweck der Bestimmung verdeutliche, habe sein Land im Hinblick auf die Anwendung ihres bisher geltenden Rechtes grosse Schwierigkeiten.

1715. Herr WHITMORE (Neuseeland) bemerkte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1716. Herr NAITO (Japan) erklärte, er habe die Gelegenheit versäumt, einen Einwand in bezug auf die Bemerkung des Präsidenten zu erheben, dass eine Zweidrittelmehrheit zugunsten der Wiederaufnahme der Erörterungen zu Artikel 40 vorhanden sei. Er beantrage, die Namen der Länder, die sich für die Wiederaufnahme ausgesprochen hätten, in den Aufzeichnungen über die Konferenz wiederzugeben (siehe Absatz 1711).

1717. Der PRAESIDENT bestätigte, dass dies geschehen werde (siehe Absatz 1711). Er fragte, ob eine Verbandsdelegation die Prüfung des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ablehne. Er stellte keinen Einwand fest und fragte, ob eine Verbandsdelegation den Vorschlag ablehne.

1718. Herr IANNANTUONO (Italien) stellte fest, seine Delegation lehne den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ab.

1719. Der PRAESIDENT nahm darauf die Abstimmung vor.

1720. Der mündliche Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, das Wort "Rechte" durch "Züchterrechte" zu ersetzen, wurde mit neun Stimmen dafür, fünf Stimmen dagegen und fünf Stimmenthaltungen angenommen. Artikel 40 wurde somit, entsprechend der in Absatz 1714 beschriebenen geänderten Fassung, angenommen.

Artikel 26 Absatz 6 - Zahl der Stimmen im Rat (Fortsetzung von Absatz 1230)

1721. Der PRAESIDENT eröffnete erneut die Debatte über Artikel 26 Absatz 6 und die damit verbundenen Artikel sowie über den in **Dokument DC/91/19** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika. Er fragte, ob die Verbandsstaaten seit der letzten Aussprache am Dienstag, den 12. März ihre Positionen infolge von Rücksprachen mit ihren Regierungen und insbesondere der in Brüssel abgehaltenen Sitzungen geändert hätten.

1722. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, er wünsche nicht, über eine Aenderung der Position seiner Delegation zu berichten, sondern diese zu präzisieren. Seine Delegation sei nach wie vor davon überzeugt, dass eine zwischenstaatliche Organisation und ihre Mitgliedstaaten nicht berechtigt sein sollten, ihr im Uebereinkommen vorgesehenes Stimmrecht gleichzeitig auszuüben. Seine Delegation sei zwar dazu bereit, sich um eine annehmbare Formulierung in bezug auf dieses Konzept zu bemühen, die nicht unbedingt mit derjenigen in Dokument DC/91/19 identisch sein müsse, er müsse aber die Konferenz davon in Kenntnis setzen, dass seine Delegation nicht für das revidierte Uebereinkommen stimmen könne, falls ein Text ausarbeitet werde, demzufolge eine zwischenstaatliche Organisation und ihre Mitgliedstaaten befähigt wären, ihr Stimmrecht simultan auszuüben.

1723. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob sie gegen das revidierte Uebereinkommen stimmen oder sich der Stimme enthalten würde.

1724. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) antwortete, seine Delegation wäre - damit kein Zweifel bestünde - bereit, gegen das Uebereinkommen zu stimmen.

1725. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, verschiedene Regionen Amerikas versuchten, einen gemeinsamen Markt aufzubauen. Im südlichen Teil Amerikas seien Arbeiten zur Harmonisierung der Zertifizierung und Qualitätskontrolle von Saatgut im Gange, und Argentinien habe vorgeschlagen, auch den Sortenschutz zu harmonisieren. In naher Zukunft werde es vermutlich einen Regionalmarkt und wahrscheinlich auch ein regionales Sortenschutzsystem der Art geben, das gegenwärtig in Europa aufgebaut werde. Sofern diese Projekte verwirklicht würden, sollten die betreffenden Behörden auf der Grundlage des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika arbeiten. Seine Delegation unterstütze diesen Vorschlag deshalb vollinhaltlich.

1726.1 Herr DELLOW (Neuseeland) erwähnte, es sei vielleicht bedauerlich, dass der strittigste Punkt in dieser Konferenz eine Frage betreffe, die an sich mit dem Sortenschutz nicht viel zu tun habe. Seine Delegation zähle zu denjenigen, die die Frage der Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen an Verträgen für fundamental hielten und in bezug auf die Möglichkeit äusserst besorgt seien, dass eine Organisation zusätzlich zu den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten, aus denen sie offensichtlich hervorgehe, eine Stimme habe. Sie stelle mit Enttäuschung fest, dass es bisher für die Zwecke dieses Uebereinkommens noch nicht möglich gewesen sei, eine Art von Einigung zu erreichen, die in der Vergangenheit wiederholt erzielt worden und sowohl für die Mitgliedstaaten der EG als auch für andere Parteien annehmbar gewesen sei. Sie sei noch immer der Meinung, dass eine solche Einigung angebracht wäre und unterstütze weiterhin die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung.

1726.2 Herr Dellow fügte hinzu, seine Delegation habe ähnliche Weisungen wie diejenigen erhalten, die Herr Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) erwähnt habe. Seine Delegation würde gegen das Uebereinkommen stimmen, falls der Wortlaut des Ausgangsvorschlags angenommen werde.

1727. Herr HANNOUSH (Australien) stellte fest, die Position seiner Delegation sei unverändert. Sie lehne weiterhin den Vorschlag ab, dass eine zwischenstaatliche Organisation zusätzlich zu den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten eine eigene Stimme haben solle. Dies sei, wie bereits erwähnt, eine wichtige Frage für sein Land; es handele sich um eine politische Frage, die mit grösster Sorgfalt zu prüfen sei. Abschliessend erwähnte Herr Hannoush, auch seine Delegation habe Weisungen erhalten, aufgrund der Natur der Frage bereit zu sein, gegen die Annahme des revidierten Uebereinkommens zu stimmen, falls sich keine annehmbare Lösung ergebe.

1728. Herr BUTLER (Kanada) rief in Erinnerung, dass die noch offenen Artikel im Uebereinkommensentwurf die Art der zwischenstaatlichen Organisationen, die dem Uebereinkommen beitreten könnten, sowie die Bedingungen deren Beitritts definierten. Diese Artikel seien allgemein abgefasst und nicht nur auf eine bestimmte zwischenstaatliche Organisation anwendbar. Sie beträfen infolgedessen Grundsatzfragen der allgemeinen Vertragspolitik Kanadas mit zwischenstaatlichen Organisationen. Nach Dafürhalten Kanadas seien einschlägige Präzedenzfälle in dem Vertrag von Washington über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen sowie in dem Entwurf eines Vertrags über die Harmonisierung von Patenten enthalten. Wie anfangs der Woche bereits zum Ausdruck gebracht, lehne Kanada es ab, dass eine zwischenstaatliche Organisation für sich selbst eine zusätzliche Stimme zu den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten habe. Seine Delegation habe zu dieser Frage strikte Weisungen erhalten. Sie werde den von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagenen Aenderungsantrag unterstützen.

1729. Der PRAESIDENT fragte darauf die Delegation Kanadas, ob sie gleichfalls gegen die revidierte Akte stimmen würde.

1730. Herr BUTLER (Kanada) erwiderte, sofern diese Frage nicht zur Zufriedenheit seiner Delegation geregelt werde, müsse sie weitere Weisungen aus Ottawa einholen.

1731. Herr NAITO (Japan) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf diese entscheidende Frage. Sie wünsche auch, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit ein Kompromiss gefunden werde. In einigen zwischen den Staaten und den betreffenden zwischenstaatlichen Organisationen ausgehandelten Verträgen seien einige Präzedenzfälle vorhanden. Seine Delegation wünsche deshalb, sich an diese Präzedenzfälle zu halten, und lehne den Wortlaut im Ausgangsvorschlag nachdrücklich ab.

1732. Der PRAESIDENT fragte die Delegation Japans, ob sie auch gegen das neue Uebereinkommen stimmen würde, falls sich eine Mehrheit für den Wortlaut im Ausgangsvorschlag ausspreche.

1733. Herr NAITO (Japan) antwortete, er wünsche nicht, die endgültige Position seiner Delegation bekanntzugeben. Sie benötige noch weitere Präzisierungen. Demgegenüber müsse sie aber ernsthaft die Möglichkeit in Erwägung ziehen, gegen die redivierte Akte zu stimmen.

1734. Herr VISSER (Südafrika) rief seine zuvor in dieser Konferenz abgegebene Erklärung in Erinnerung, dass Südafrika mit Bezug auf Artikel 26 sowohl mit dem Wortlaut im Ausgangsvorschlag als auch mit dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika leben könne. Müsse seine Delegation aber zwischen den beiden Möglichkeiten wählen, dann würde sie eine neutralere und flexiblere Möglichkeit wählen.

1735. Herr GUTIERREZ DE LA ROCHE (Kolumbien) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehaltlos.

1736.1 Herr BURR (Deutschland) bedauerte es, dass man die Signale, die in der vergangenen halben Stunde abgegeben worden seien, nicht bereits vor zwei Tagen vernommen habe. Das hätte nämlich ein früheres Nachdenken bewirken können, und man hätte auch frühere und genauere Weisungen aus den Hauptstädten einholen können.

1736.2 Herr Burr bemerkte dann, dass seine Delegation aus leicht zu verstehenden Gründen für den Ausgangsvorschlag sei, der in den zwei vergangenen Jahren erarbeitet worden sei und demgegenüber es bisher nie Signale für Aenderungswünsche gegeben habe. Auf der anderen Seite wolle sie natürlich nicht den Erfolg der Arbeit der vergangenen zehn Tage aufs Spiel setzen. Er könne im Augenblick noch nicht sagen, wie die neuen Weisungen seiner Regierung aussehen würden. Er habe bereits zuvor deutlich gemacht, dass jedenfalls für seine Delegation der Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika so nicht annehmbar sei.

1736.3 Dieser Vorschlag enthalte eine Reihe von Pferdefüssen, die zwar akzeptiert worden seien, aber in einem anderen Zusammenhang. Die Probleme müssten jedoch von Fall zu Fall gelöst werden. Bei dem Washingtoner Vertrag über geistiges Eigentum an integrierten Schaltkreisen, der immer wieder zitiert werde, gebe es keine Parallelkompetenz der Mitgliedstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, während im Bereich des Sortenschutzes die EG ja die

Schaffung eines Parallelrechts plane. Dies bereite für jene Mitgliedstaaten auch gewisse Probleme.

1736.4 Herr Burr erinnerte, er habe vor einigen Tagen bereits angedeutet, dass es in bestimmten Punkten einfach nicht annehmbar sei, dass in einem konkreten, sein Land betreffenden Fall - zum Beispiel in bezug auf das nationale Sortenschutzrecht oder das Verhältnis Deutschlands zur UPOV - die Gemeinschaft für sein Land abstimme. Genausowenig könne es in bestimmten anderen Fällen angehen, dass ein oder alle UPOV-Verbandsstaaten, die gleichzeitig Mitglieder der EG seien, für die EG abstimmten. Man müsse hier nach Lösungen suchen, die beiden Interessen gerecht würden. Dazu habe es bisher nicht genügend Anreiz und auch nicht genügend Zeit gegeben. Aber wenn man das Ergebnis dieser Konferenz retten wolle, müsse man sehen, wie eine derartige Kompromissform entwickelt werden könne.

1737. Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, seine Delegation befürworte, ebenso wie die Delegation Deutschlands, den Wortlaut im Ausgangsvorschlag, und werde in diesem Stadium abgestimmt, dann würde sie für diesen Vorschlag stimmen. Sie meine, dass in einem Fall, in dem die Staaten und die betreffende zwischenstaatliche Organisation in bezug auf Züchterrechte Parallelkompetenzen hätten, der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Wortlaut für Artikel 26 Absatz 6 Probleme verursachen würde. Insoweit als die EG in Zukunft wahrscheinlich in einer solchen Situation wäre, sei es für seine Delegation schwierig, diesen Vorschlag anzunehmen.

1738. Herr ESPENHAIN (Dänemark) rief in Erinnerung, seine Delegation habe bereits bekundet, dass sie den Ausgangsvorschlag vorziehe. Sie könne sich vollinhaltlich den Kommentaren anschliessen, die die Delegation Deutschlands abgegeben habe. Falls ein anderer Text erarbeitet werden solle, müsse sie zunächst neue Weisungen erhalten. Wenn die Konferenz vom Ausgangsvorschlag abweiche, gab Herr Espenhain abschliessend zu bedenken, dann müssten nicht nur diejenigen Delegationen, die den Ausgangsvorschlag bevorzugten, sondern auch die anderen Delegationen ihre Positionen erneut überprüfen.

1739. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, bei einer Abstimmung über diese Frage müsse seine Delegation ihre bisherige Position aufrechterhalten und gegen die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagene Aenderung stimmen. Er pflichtete der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Espenhain (Dänemark) bei. Wie es scheine, hätten einige Verbandsdelegationen sehr strikte Weisungen in einem Stadium eingeholt, in dem die Diskussion noch im Gange sei. Diese Situation sei bedauerlich.

1740. Herr BONNEVILLE (Frankreich) sagte, die Position seiner Delegation sei in den Ausführungen der Delegationen Deutschlands, der Niederlande, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs getreu widergespiegelt. Der Entwurf des Uebereinkommens werde seit mehreren Jahren erörtert, und man könne von den Delegationen nicht verlangen, in letzter Minute eine Stellungnahme zu einer so wichtigen Frage abzugeben, ohne dass sie vollständige Weisungen erhalten hätten.

1741. Herr O'DONOHOE (Irland) erklärte, die Position seiner Delegation sei die gleiche wie diejenige der Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs

und des Vereinigten Königreichs. Sie entspreche den erhaltenen Weisungen, an die sie sich zur Zeit halten müsse.

1742. Herr LOPEZ DE HARO (Spanien) erklärte, seine Delegation ziehe den Ausgangsvorschlag vor.

1743. Herr PALESTINI (Italien) erklärte, seine Delegation ziehe ebenfalls den Ausgangsvorschlag vor.

1744. Herr VAN ORMELINGEN (Belgien) teilte mit, seine Delegation bevorzuge gegenwärtig den Wortlaut im Ausgangsvorschlag und müsse im Lichte der weiteren Entwicklungen neue Weisungen einholen.

1745. Herr NAITO (Japan) erklärte, nach Anhörung der Ausführungen verschiedener Staaten, die in der Frage des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen zur UPOV stark impliziert seien, müsse seine Delegation ihre Position deutlicher zum Ausdruck bringen. Sie sei bereit, gegen die revidierte Akte zu stimmen, falls der Ausgangsvorschlag zu dieser Frage aufrechterhalten werde. Herr Naito ersuchte die anderen Delegationen dringend, diese Frage nochmals zu prüfen und nicht auf dem Ausgangsvorschlag zu beharren.

1746. Herr BUTLER (Kanada) wünschte, seine zuvorige Erklärung zu präzisieren. Obzwar seine Delegation die Weisung erhalten habe, sich vor der Abstimmung über den endgültigen Wortlaut mit ihrer Regierung nochmals abzustimmen, müsse Klarheit darüber bestehen, dass die Annahme eines eine zusätzliche Stimme vorsehenden Systems aller Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde, dass Kanada gegen die Annahme der neuen Akte stimmen würde.

1747. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) bemerkte, die Konferenz habe hart an einem neuen Uebereinkommen gearbeitet, um das Züchterrecht zu verstärken. Wie die Dinge jetzt stünden, könne es in Zukunft ein Uebereinkommen von 1991 geben, das ein europäisches Uebereinkommen sei, und ein weltweites Uebereinkommen, das weiterhin die Akte von 1978 sei. Er fragte die europäischen Länder und Züchter, ob es das sei, was sie wünschten. Der europäische Versuch des Aufbaus eines Binnenmarkts zähle zu den sinnvollsten und erfolgreichsten Anstrengungen der Menschheit in den letzten Jahren, aber vielleicht werde heute versucht, das Seil zu stark zu spannen.

1748. Der PRAESIDENT schloss die Aussprache ab und stellte fest, den Stellungnahmen sei zu entnehmen, dass die Position einer ganzen Reihe von Delegationen - mit Ausnahme derjenigen der Delegation Südafrikas - ziemlich unnachgiebig sei, was für die Annahme des neuen Uebereinkommens kein gutes Omen sei. Er schlug eine Unterbrechung der Sitzung vor, um inoffizielle Erörterungen im Hinblick auf eine Kompromissfindung zu ermöglichen.

[Unterbrechung]

1749.1 Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Sitzung und stellte fest, die lange Unterbrechung sei notwendig gewesen, um die Probleme zu überdenken, mit denen die Konferenz in diesem Stadium konfrontiert sei. Er sagte, es sei nicht hinzunehmen, dass die in den vergangenen Tagen und in den letzten Jahren geleistete Arbeit aufgrund politischer Fragen umsonst gewesen sein solle. Die Konferenz müsse einen Ausweg aus dieser Sackgasse finden. Zu diesem Zweck schlug er vor, folgendes zu prüfen: Die Konferenz könne vielleicht die Hinzufügung einer Bestimmung zu Artikel 34 Absatz 3 - der die Stellungnahme des Rates an einen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation zum Gegenstand habe - entscheiden, die die Wirkung hätte, dass der Rat in bezug auf eine Stellungnahme an eine zwischenstaatliche Organisation ebenfalls angebe, ob die Organisation im Rat stimmberechtigt sei. Jede Entscheidung zur Erteilung des Stimmrechts würde voraussetzen, dass kein Verbandsstaat dagegen stimme.

1749.2 Der Präsident betonte, seine Anregung sei kein endgültiger Vorschlag, der zur Abstimmung gestellt werden könne. Es handele sich lediglich um Stoff zum Nachdenken, wobei allerdings davon auszugehen sei, dass der Spielraum für die Suche nach einem Kompromiss eng sei, weil über ein Sechstel der Verbandsdelegationen Weisungen erhalten hätten, gegen das neue Uebereinkommen zu stimmen, wenn dieses sich auf den Ausgangsvorschlag stütze. Da die Konferenz in diesem Stadium keine Entscheidung über das Stimmrecht einer zwischenstaatlichen Organisation treffen könne, könne eine Lösung darin liegen, diese Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt zurückzustellen, zu dem sie wirklich relevant werde.

1749.3 Der Präsident wies zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der EG während der Pause zusammengetreten seien. Er lud sie ein, die Konferenz über die Fortschritte aufzuklären, die sie bei ihren Ueberlegungen erreicht hätten.

1750.1 Herr KIEWIET (Niederlande) bestätigte, dass die Delegationen der Verbandsstaaten der UPOV, die ebenfalls Mitgliedstaaten der EG seien, diese Frage erörtert hätten, um zu einer möglichen Lösung zu gelangen. Sie hätten Gedanken dargelegt, die eine für alle betroffenen Parteien annehmbare Kompromissgrundlage bilden könnten. Bevor sie in ihren Hauptstädten und bei den zuständigen EG-Organen um Zustimmung zu dem Kompromissvorschlag nachsuchten, seien sie der Auffassung, es wäre eine gute Idee, bei den Verbandsdelegationen, die bislang eine andere Position vertreten hätten - d. h. Australien, Japan, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika - zu ergründen, ob die Kompromisslösung unterstützt werde.

1750.2 Es gehe um die Idee, dass die Konferenz eine inoffizielle Arbeitsgruppe einsetzen würde, in der die die EG-Mitgliedstaaten vertretenden Verbandsdelegationen eine mögliche Lösung vorstellen würden. Die anderen Delegationen könnten daraufhin inoffiziell ihre Meinung zu dem vorgeschlagenen Kompromiss äussern. Erweise sich das Ergebnis der Erörterungen in der Arbeitsgruppe als vielversprechend, dann würden die die EG-Mitgliedstaaten vertretenden Verbandsdelegationen sich um Zustimmung zu der Lösung in ihren Hauptstädten und bei den zuständigen EG-Organen bemühen.

1750.3 Herr Kiewiet sagte abschliessend, er wünsche nicht, den Inhalt des Vorschlags zu umreissen. Indes bemerkte er, dass dieser eine gewisse Aehnlichkeit mit der vom Präsidenten gemachten Anregung habe, die noch nicht bekannt gewesen sei, als die Konsultation auf EG-Ebene stattgefunden habe. Auch diese Anregung würde in der inoffiziellen Arbeitsgruppe zur Sprache kommen, deren unverzügliche Einsetzung er vorschlage und an der alle interessierten Verbandsdelegationen teilnehmen sollten.

1751. Der PRAESIDENT hielt eine inoffizielle Gruppe für sinnvoll. Er bemerkte aber, dass der Zeitfaktor wichtig sei. Nicht nur die Mitgliedstaaten der EG, sondern auch die anderen Staaten müssten ihre Hauptstädte konsultieren; auch die Zeitverschiebung sei zu berücksichtigen. Die inoffizielle Arbeitsgruppe müsse noch heute einen Vorschlag ausarbeiten. Davon ausgehend, plane er, das Plenum am nächsten Tag um 15 Uhr einzuberufen. Eine endgültige Entscheidung könnte dann am Montag, den 18. März getroffen werden.

1752. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) gab zu bedenken, ob es für die Staaten mit ähnlichen Interessen, d. h. insbesondere die Mitgliedstaaten der EG, nicht sinnvoll wäre, vor der Sitzung der inoffiziellen Arbeitsgruppe zusammenzutreten, um zu beschliessen, welchen Vorschlag sie bereit seien, im Rahmen dieser Gruppe zu prüfen. Es wäre nicht zweckdienlich, in der inoffiziellen Arbeitsgruppe mehrere Vorschläge vorzulegen.

1753. Herr KIEWIET (Niederlande) stimmte Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) zu und sagte, die Mitgliedstaaten der EG würden vor Beginn der inoffiziellen Arbeitsgruppe zusammentreten. Er lud die anderen Verbandsdelegationen ein, sich zur gleichen Zeit ebenfalls abzustimmen, um eine Einigung in der Arbeitsgruppe zu erleichtern.

1754. Der PRAESIDENT fragte, wer diese inoffiziellen Arbeitsgruppe leiten würde.

1755. Herr KIEWIET (Niederlande) meinte, es müsse sich um eine möglichst neutrale Person handeln, vielleicht um ein Mitglied einer Verbandsdelegation, die bisher noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben habe.

1756. Der PRAESIDENT fragte Herrn Öster (Schweden), ob er bereit wäre, den Vorsitz der inoffiziellen Arbeitsgruppe zu leiten.

1757. Herr ÖSTER (Schweden) entgegnete, er sei gern zur Uebernahme dieser Aufgabe bereit, sofern dies dem allgemeinen Wunsch entspreche.

1758. Es wurde beschlossen, unter dem Vorsitz von Herrn Öster (Schweden) eine inoffizielle Arbeitsgruppe einzusetzen, die aus den folgenden Delegationen bestand: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Israel, Kanada, Japan, Niederlande, Schweden, Südafrika, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Vertretern der EG.

Achtzehnte Sitzung
Freitag, den 15. März 1991
Nachmittag

1759. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und bat die Delegation der Niederlande, die Konferenz über die bei den Diskussionen auf EG-Ebene gemachten Fortschritte zu unterrichten.

1760.1 Herr KIEWIET (Niederlande) bedauerte, die Konferenz enttäuschen zu müssen. Das Problem des Stimmrechts einer zwischenstaatlichen Organisation habe viele Delegationen in den letzten Tagen beschäftigt. Bis jetzt habe man noch keine Lösung finden können, die dem Wunsch bestimmter Delegationen von Nichtmitgliedstaaten der EG entspreche. Von den zuständigen Gremien in Brüssel seien neue Weisungen eingegangen, und es wäre nützlich, dass eine Delegiertengruppe inoffiziell zusammentrete, um die Möglichkeiten zu erörtern, wie auf der Grundlage des von den EG-Mitgliedstaaten erhaltenen Mandats ein Kompromiss gefunden werden könne.

1760.2 Herr Kiewiet hielt einen solchen Kompromiss für möglich, meinte aber, dass ein möglichst inoffizieller Gedankenaustausch stattfinden müsse. Er regte infolgedessen an, die Diskussionen über alle Artikel mit Bezug auf zwischenstaatliche Organisationen zurückzustellen, bis die inoffizielle Zusammenkunft eine Schlussfolgerung erreicht habe. Ferner regte er an, die Gruppe solle Delegierte aus Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika umfassen, und stellte fest, dass die betreffenden Delegierten bereits ihre Zustimmung gegeben hätten. Alle betreffenden Parteien wünschten schliesslich, Herrn Greengrass (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) einzuladen, auf inoffizieller Grundlage an den Erörterungen teilzunehmen. Herr Kiewiet hoffte, dass er diese Einladung annehmen könne.

1761. Der PRAESIDENT regte an, die Gruppe möge unverzüglich zusammentreten und das Plenum möge seine Erörterungen zu den betreffenden Artikeln um 16.30 Uhr wieder aufnehmen.

1762. Es wurde so beschlossen. (Fortsetzung unter Absatz 1770)

ERÖRTERUNG DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSSES (Fortsetzung von Absatz 92)

1763. Der PRAESIDENT stellte fest, der Vollmachtenprüfungsausschuss habe aufgrund der Umstände nur einen Bericht erstellt. Er lud Herrn Jean-François Prevel (Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses) ein, ihn einzuführen **(Dokument DC/91/123)**.

1764.1 Herr PREVEL (Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) sagte, in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Fortini (Italien), werde er einen kurzen Bericht über die Arbeit des Vollmachtenprüfungsausschusses erstatten. Der Ausschuss habe das Mandat gehabt, die Verhandlungsvollmachten und anderen Beglaubigungsschreiben sowie die für die Unterzeichnung des Uebereinkommens notwendigen Vollmachten zu prüfen. Diese Dokumente seien gemäss den in Absatz 5 des Berichts angegebenen Bedingungen angenommen worden. Das Ergebnis der Prüfung sei in Absatz 7 wiedergegeben:

i) In bezug auf die Verbandsdelegationen seien Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten für sieben Staaten ordnungsgemäss akzeptiert worden. Inzwischen seien die Unterzeichnungsvollmachten der Delegation des Vereinigten Königreichs im Sekretariat eingegangen. Die Unterzeichnungsvollmachten der Delegation Frankreichs seien ebenfalls, und zwar mit Fernschreiben, übermittelt worden. Diese seien somit den Unterzeichnungsvollmachten Dänemarks, Israels, Italiens, der Niederlande, der Schweiz, Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika hinzuzufügen. Verhandlungsvollmachten, ohne Unterzeichnungsvollmachten, seien von den folgenden elf Staaten vorgelegt worden: Australien, Belgien, Deutschland, Irland, Japan, Kanada, Neuseeland, Polen, Schweden, Südafrika und Ungarn.

ii) In bezug auf die Beobachterdelegationen seien vor der Sitzung des Ausschusses die Verhandlungsvollmachten der Delegationen der folgenden 24 Staaten eingegangen: Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, Finnland, Ghana, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Luxemburg, Malawi, Marokko, Norwegen, Oesterreich, Republik Korea, Samoa, Thailand, Tschechoslowakei, Türkei, Ukrainische SSR. Inzwischen habe das Sekretariat auch diejenigen Jugoslawiens erhalten.

iii) In bezug auf die Beobachterorganisationen wünschte Herr Prevel, auf eine Angabe der Liste zu verzichten, weil diese zu lang sei. Er mache die Konferenz indes auf Absatz 8 des Berichts aufmerksam, dem zu entnehmen sei, dass der Ausschuss ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhaltenes Ernennungsschreiben für Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie ein von dem Europäischen Patentamt erhaltenes Ernennungsschreiben für Vertreter des Europäischen Patentamts zur Kenntnis genommen habe.

1764.2 Abschliessend lud Herr Prevel diejenigen Delegationen ein, die nicht zur Unterzeichnung des Uebereinkommens in der Lage seien, dafür Sorge zu tragen, dass sie das Uebereinkommen am Schluss der Konferenz unterzeichnen könnten.

1765. Herr BURR (Deutschland) teilte mit, dass die Unterzeichnungsvollmacht seiner Delegation unterwegs sei und seine Delegation davon ausgehe, dass sie sie rechtzeitig vor der Unterzeichungszeremonie vorlegen könne.

1766. Herr VISSER (Südafrika) erklärte, seine Delegation sei davon unterrichtet worden, dass die Unterzeichnungsvollmachten zur Ergänzung ihrer Verhandlungsvollmachten nach Genf unterwegs seien.

1767. Herr LEDAKIS (Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses) rief in Erinnerung, dass es aufgrund möglicher Verspätungen bei der Briefbeförderung äusserst hilfreich wäre, ein Telefax oder ein Fernschreiben zu übermitteln. Wie dem Bericht zu entnehmen sei, könnten die in dieser Form erhaltenen

Unterzeichnungsvollmachten zum Zwecke der Unterzeichnung der revidierten Akte akzeptiert werden.

1768. Die Konferenz nahm den in Dokument DC/91/123 wiedergegebenen und durch Herrn Prevel (Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses) ergänzten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses zur Kenntnis.

1769. Der PRAESIDENT bemerkte, wahrscheinlich werde später ein zusätzlicher Bericht gemäss dem Verfahren erstattet, das in Absatz 13 des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses beschrieben sei. (Fortsetzung unter Absatz 1965)

[Unterbrechung]

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 26 Absatz 6 - Zahl der Stimmen im Rat - und andere Artikel in bezug auf zwischenstaatliche Organisationen (Fortsetzung von Absatz 1762)

1770. Der PRAESIDENT eröffnete um 17 Uhr - eine halbe Stunde später, als geplant - wieder die Sitzung. Er erklärte, die inoffizielle Sitzung sei noch im Gange. Infolgedessen schlage er vor, die Sitzung bis 17.30 Uhr zu unterbrechen.

1771. Es wurde so beschlossen.

[Unterbrechung]

1772. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Sitzung und lud die Mitglieder der inoffiziellen Gruppe ein, über ihre Schlussfolgerungen zu berichten.

1773.1 Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, die Gruppe habe beschlossen, dass er die Konferenz über die Ergebnisse der Erörterungen unterrichten würde. Er lud die Mitglieder des bisherigen "anderen Blocks", der aber jetzt zum gleichen Block gehöre, ein, seine Erläuterungen gegebenenfalls zu ergänzen, sofern sein Bericht unvollständig sei.

1773.2 Die inoffizielle Gruppe habe die in Artikel 26 niedergelegte Bestimmung und den sich darauf beziehenden, in Dokument DC/91/19 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erörtert. Es gehe

in der Tat um die Frage, ob eine zwischenstaatliche Organisation zusätzlich zu den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten, die Verbandsmitglieder seien, eine Stimme haben solle oder nicht. Eine Reihe von Delegationen habe den Standpunkt vertreten, und sei noch immer dieser Meinung, dass sie eine zusätzliche Stimme haben solle, aber die Flexibilität und der Realismus, die ihre Haltung im Verlaufe der Sitzung bestimmt hätten, hätten sie zu einem Kompromiss geführt, demzufolge diese zusätzliche Stimme für eine zwischenstaatliche Organisation nicht mehr existieren würde.

1773.3 Sie akzeptierten indes nicht den in Dokument DC/91/19 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern schlügen eine andere Lösung vor, die sich auf die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht stütze und von den anderen Delegationen angenommen worden sei.

1773.4 Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und der als Kompromiss vorgeschlagenen Bestimmung bestehe darin, dass eine zwischenstaatliche Organisation in ersterem nur das Stimmrecht ihrer in der Sitzung anwesenden Mitglieder ausüben könne, wogegen der Kompromisstext vorsehe, dass eine zwischenstaatliche Organisation ein Stimmrecht für die Gesamtzahl ihrer Mitgliedstaaten habe, die gleichfalls Verbandsmitglied der UPOV seien. Um es ganz deutlich zu sagen, seien nur drei der neun Mitglieder einer zwischenstaatlichen Organisation in einer Ratstagung anwesend, so könne die Organisation das Stimmrecht für ihre neun Mitglieder ausüben. Der zweite wesentliche Punkt sei, dass es für eine zwischenstaatliche Organisation keine zusätzliche Stimme gebe. Dieser Vorschlag sei deshalb ein echter Kompromiss.

1773.5 Herr Kiewiet verlas alsdann den Wortlaut des Kompromissvorschlags, der nachfolgend in **Dokument DC/91/127** wiedergegeben wurde. (Fortsetzung unter Absatz 1787)

1773.6 (Fortsetzung von Absatz 1418) Herr Kiewiet fügte hinzu, dass Artikel 37, der das Inkrafttreten des Uebereinkommens zum Gegenstand habe, mit der Stimmenzahl verbunden sei. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika habe einen Vorschlag (Dokument DC/91/21) gemacht, der die Wirkung habe, dass keine von einer zwischenstaatlichen Organisation hinterlegte Urkunde zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden gezählt werden solle. Infolge der Erörterungen habe die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika einen anderen Vorschlag gemacht, der in **Dokument DC/91/122** wiedergegeben sei. Die inoffizielle Gruppe habe sich über diesen Vorschlag einigen können.

1774. Der PRAESIDENT fragte, ob das bedeute, dass die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ihren in **Dokument DC/91/21** wiedergegebenen Vorschlag zurückziehe.

1775. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) antwortete, dies sei der Fall.

1776. Die Konferenz nahm die Zurücknahme des in Dokument DC/91/21 wiedergegebenen Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1842)

1777.1 (Fortsetzung von Absatz 1319) Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, eine dritte Frage, und zwar in bezug auf Finanzen, sei noch offen. Alle betroffenen Parteien hätten sich über eine Bestimmung geeinigt, welche die Delegation Deutschlands als formellen Vorschlag unterbreiten werde und die Wirkung habe, dass eine zwischenstaatliche Organisation keinen finanziellen Beitrag zum Verband leisten müsse.

1777.2 Herr Kiewiet dankte abschliessend allen Teilnehmern an den Erörterungen für ihre konstruktive Haltung.

1778. Der von Herrn Kiewiet (Niederlande) erwähnte Vorschlag wurde schliesslich in **Dokument DC/91/128** als Vorschlag der Delegationen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben. (Fortsetzung unter Absatz 1798)

1779. Der PRAESIDENT bemerkte, in diesem Stadium sei eine Erörterung nicht sinnvoll, weil keine schriftlichen Vorschläge vorlägen. Die Tatsache aber, dass neun Verbandsdelegationen zusammengearbeitet und sich über die Vorschläge geeinigt hätten, sei vielversprechend. Er schlage infolgedessen vor, die Debatte bis Montag, den 18. März zu vertagen.

1780.1 (Fortsetzung von Absätzen 242 und 1474) Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) fragte sich, ob die Delegationen vor Schluss der Sitzung nicht ihre Auffassung in bezug auf die Definition einer zwischenstaatlichen Organisation mitteilen könnten. Sofern ein Bericht für die Sitzung am Montag, den 18. März vorbereitet werden solle, dürfte es sinnvoll sein, diese Information zu haben, damit hinsichtlich der einzelnen Fragen parallel Fortschritte gemacht werden könnten.

1780.2 Er erinnerte daran, dass die inoffizielle Gruppe unter dem sehr fähigen Vorsitz des Herrn Öster (Schweden) der Frage der Begriffsbestimmung einer zwischenstaatlichen Organisation beträchtliche Aufmerksamkeit gewidmet habe. Aufgrund dieser Erörterungen seien zwei zusätzliche Vorschläge von den gemeinsam handelnden Delegationen Deutschlands und Neuseelands (**Dokumente DC/91/124** und **DC/91/125 Rev.**) vorgelegt worden. Im Lichte des in letzterem Dokument wiedergegebenen Vorschlags sei seine Delegation bereit, ihren in **Dokument DC/91/5** wiedergegebenen Vorschlag zurückzuziehen. Ausserdem sei sie der Meinung, dass im Falle einer Annahme des in Dokument DC/91/125 Rev. wiedergegebenen Vorschlags durch das Plenum der in Dokument DC/91/124 enthaltene Vorschlag überflüssig sein dürfte. Die Definition einer zwischenstaatlichen Organisation würde dann ausschliesslich in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b behandelt. Herr Hoinkes bemerkte abschliessend, die Frage könne vielleicht zu diesem Zeitpunkt gelöst werden.

1781. Der PRAESIDENT erklärte, die Frage müsse aufgrund der vorgerückten Zeit verschoben werden.

1782. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fügte hinzu, es wäre von den Delegationen, die soeben von den Vorschlägen Kenntnis genommen hätten, zuviel verlangt, eine Diskussion über die Definition von "zwischenstaatliche Organisation" und damit verbundene Fragen aufzunehmen.

1783. Herr ZUIJDWIJK (Kanada) verwies darauf, dass seine Delegation auch einen Vorschlag zu Artikel 34 (**Dokument DC/91/126**) gemacht und ebenfalls beschlossen habe, ihn zugunsten des von den Delegationen Deutschlands und Neuseelands in Dokument DC/91/125 Rev. eingereichten Vorschlags zurückzuziehen.

1784. Herr DELLOW (Neuseeland) unterrichtete die Konferenz, die Delegationen Deutschlands und seines eigenen Landes seien übereingekommen, ihren in Dokument DC/91/124 wiedergegebenen Vorschlag zurückzuziehen.

1785. Die Konferenz nahm die Zurücknahme der in den Dokumenten DC/91/5, DC/91/124 und DC/91/126 wiedergegebenen Vorschläge zur Kenntnis.

1786. Der PRAESIDENT bemerkte abschliessend, der einzige noch zu prüfende Aenderungsvorschlag in bezug auf die Definition einer zwischenstaatlichen Organisation sei in Dokument DC/91/125 Rev. wiedergegeben und beziehe sich auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b. Danach schloss er die Sitzung. (Fortsetzung unter Absatz 1805)

Neunzehnte Sitzung
Montag, den 18. März 1991
Vormittag

1787. (Fortsetzung von Absatz 1773.5) Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und die Debatte über den in **Dokument DC/91/127** wiedergegebenen Vorschlag der Delegationen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.

1788. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, er habe nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorzuschlagen. Eine zwischenstaatliche Organisation könne nicht "ihr Stimmrecht ausüben", weil sie kein Stimmrecht habe. Satz 2 in Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b müsse also wie folgt lauten: "Eine solche zwischenstaatliche Organisation kann die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht ausüben, und umgekehrt." Dieser Vorschlag enthalte eine zweite Berichtigung: Es würde ausreichen, dass einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübe, damit die zwischenstaatliche Organisation die Möglichkeit verliere, anstelle ihrer Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht auszuüben.

1789. Herr KIEWIET (Niederlande) stimmte Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zu. Der in dem Dokument wiedergegebene Wortlaut sei nicht korrekt. Er glaube, am Freitag, den 15. März folgenden Text unterbreitet zu haben: "... übt das Stimmrecht ihrer Mitgliedstaaten nicht aus ..." Der von Herrn Bogsch vorgeschlagene Wortlaut habe die gleiche Wirkung und sei annehmbar.

1790. Der PRAESIDENT schlug vor, die Erörterungen auf den von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagenen Wortlaut zu stützen. Er fragte, ob eine Delegation das Wort zu diesem Vorschlag wünsche. Da niemand das Wort wünschte, um den Vorschlag abzulehnen, erklärte er ihn als angenommen.

1791. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. Artikel 26 Absatz 6 wurde somit in der in Dokument DC/91/127 niedergelegten Fassung, vorbehaltlich der von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) vorgeschlagenen und in Absatz 1788 wiedergegebenen Aenderung, angenommen. (Fortsetzung unter Absatz 1945)

1792. Herr DELLOW (Neuseeland) verwies auf die Notwendigkeit, Artikel 38 Absatz 2 betreffend die Revision des Uebereinkommens an die in bezug auf Artikel 26 Absatz 6 getroffene Entscheidung anzupassen. Er regte an, dem Redaktionsausschuss diese Aufgabe anzuvertrauen.

1793. Der PRAESIDENT bemerkte, die gleiche Art Problem stelle sich auch bezüglich Artikel 29. Er regte an, den Redaktionsausschuss zu beauftragen, sich mit der Prüfung der gesamten Kohärenzfrage zu befassen.

1794. Die Konferenz akzeptierte den Vorschlag des Präsidenten.

Artikel 26 Absatz 7 - Mehrheiten (Fortsetzung von Absatz 1245)

1795. Herr ZUIJDWIJK (Kanada) wünschte Bestätigung, dass die Konferenz mit der Annahme des in Dokument DC/91/127 wiedergegebenen Vorschlags betreffend Artikel 26 Absatz 6 ebenfalls die sich daraus ergebende Aenderung des Artikels 26 Absatz 7 angenommen habe.

1796. Der PRAESIDENT bestätigte, dass dies der Fall sei.

1797. Die Konferenz nahm die Erklärung des Präsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

Artikel 29 - Finanzen (Fortsetzung von Absatz 1778)

1798. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/128** wiedergegebenen Aenderungsvorschlag in bezug auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b, der von den Delegationen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht worden war.

1799. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag, der ein sehr guter Kompromiss sei.

1800. Der PRAESIDENT stellte fest, dass keine Verbandsdelegation den Vorschlag ablehnte. Er erklärte ihn somit als angenommen.

1801. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1802. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) wünschte, sich zu anderen Teilen des Artikels 29 zu äussern, um die Aufgabe des Redaktionsausschusses zu präzisieren.

i) Absatz 3 Buchstabe c laute: "Jedes Verbandsmitglied kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere ... Zahl von Beitragseinheiten angeben." Dies bedeute, dass eine zwischenstaatliche Organisation ebenso verfahren müsse, falls sie einen Beitrag zahlen wolle.

ii) Absatz 4 Buchstabe b laute: "Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsmitglieds ..." Dies müsse präzisiert werden, weil einige Verbandsmitglieder vielleicht nicht beitragspflichtig sein würden.

iii) Absatz 5 Buchstabe a laute: "Ein Verbandsmitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann ... sein Stimmrecht ... nicht ausüben ..." Eine zwischenstaatliche Organisation könne ein eigenes Stimmrecht nicht ausüben, gleichgültig, ob sie freiwillige Beiträge zahle oder nicht.

iv) Absatz 5 Buchstabe b laute: "Der Rat kann einem solchen Verbandsmitglied jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben ..." Auch dies könne sich wiederum nicht auf alle Verbandsmitglieder, sondern nur auf Staaten beziehen.

1803. Der PRAESIDENT stellte fest, dass die von Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) hervorgehobenen Punkte klar seien und dass die Konferenz sie sicherlich annehmen werde.

1804. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 34 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt (Fortsetzung von Absatz 1786)

1805. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den von den Delegationen Deutschlands und Neuseelands zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eingereichten und in **Dokument DC/91/125 Rev.** wiedergegebenen Aenderungsvorschlag.

1806. Herr BURR (Deutschland) erklärte, der Vorschlag gehe auf eine frühere Anregung zurück, in Artikel 34 die Elemente zu übernehmen, die ursprünglich im Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 1 enthalten gewesen seien (Dokument DC/91/5 - Definition einer zwischenstaatlichen Organisation).

1807. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

1808. Herr NAITO (Japan) erklärte, seine Delegation unterstütze ebenfalls den Vorschlag. Er schlug zudem vor, in Nummer ii die Worte "und den Schutz" nach "Erteilung" einzufügen, um die Kohärenz mit Artikel 2 zu gewährleisten.

1809. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) schlug vor, diese redaktionelle Verbesserung anzunehmen.

1810. Herr ESPENHAIN (Dänemark) unterstützte den Vorschlag, wie von der Delegation Japans abgeändert. Seine Delegation habe zu denjenigen gehört, denen es am Herzen gelegen habe, die Möglichkeit für zwischenstaatliche Organisationen vorzusehen, Verbandsmitglieder der UPOV zu werden, und er wünsche den Delegationen zu danken, die dies durch ihre konstruktive Haltung ermöglicht hätten.

1811. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der in Dokument DC/91/125 Rev. wiedergegebene Vorschlag, wie von der Delegation Japans abgeändert, angenommen wurde.

1812. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 1 Nummern vii und viii - Begriffsbestimmungen von "Vertragspartei" und "Hoheitsgebiet" (Fortsetzung von Absätzen 222 und 225)

1813. Der PRAESIDENT fragte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, ob sie angesichts der soeben gefassten Beschlüsse noch wünsche, dass die Konferenz auf Artikel 1 Nummern vii und viii zurückkomme.

1814. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) entgegnete, seine Delegation habe in bezug auf Artikel 1 Nummern vii und viii keine Einwände oder Fragen mehr.

1815. Der PRAESIDENT erklärte darauf Artikel 1 Nummern vii und viii in der im Ausgangsvorschlag niedergelegten Fassung als angenommen.

1816. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 2 - Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien (Fortsetzung von Absatz 272)

1817. Der PRAESIDENT rief in Erinnerung, dass die Delegation Dänemarks auf Artikel 2 zurückzukommen wünsche und ihn unterrichtet habe, eine Erklärung abgeben zu wollen.

1818. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bedauerte, dass er den Präsidenten nicht über die letzten Entwicklungen habe unterrichten können. Nach Rücksprache mit

seiner Hauptstadt sei beschlossen worden, keine Erklärung zu Artikel 2 zu ersuchen. Es gehe hierbei um eine politische Frage für sein Land, aber seine Delegation werde die Schlussfolgerung der Debatten zur Kenntnis nehmen und lediglich beantragen, dass die Erörterung, einschliesslich der Schlussfolgerung des Präsidenten, in den Aufzeichnungen über die Konferenz getreu widergespiegelt werde.

1819. Der PRAESIDENT erklärte, dass dies geschehen werde.

Artikel 30 - Anwendung des Uebereinkommens (Fortsetzung von Absatz 1336)

1820. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Debatte über den in **Dokument DC/91/113** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1821.1 Herr HIJMANS (Niederlande) rief in Erinnerung, er habe diesen Vorschlag bereits am Dienstag, den 12. März erläutert und die Konferenz sei ausserstande gewesen, eine Einigung zu erzielen. Die Frage sei zurückgestellt worden, bis die anderen institutionellen Fragen gelöst worden seien.

1821.2 Herr Hijmans erinnerte daran, dass diese Bestimmung für die Lösung eines Problems notwendig sei, das für eine, einen Binnenmarkt vorsehende zwischenstaatliche Organisation spezifisch sei. Wie allgemein bekannt, werde es eine solche Organisation bald geben. Im Rahmen eines Binnenmarktes müsse der gewerbsmässige Vertrieb einer Sorte in einem Staat die gleiche Wirkung wie der gewerbsmässige Vertrieb in einem anderen Staat dieser Organisation haben, weil innerhalb dieser Organisation nicht mehr zwischen den nationalen Märkten unterschieden werden könne.

1821.3 Die Bestimmung betreffe deshalb keineswegs ein internationales Sortenschutzsystem oder, genauer gesagt, ein europäisches Sortenschutzsystem. Es handele sich um eine Bestimmung, die in dem Uebereinkommen eine notwendige Option darstelle, welcher man sich im Hinblick auf die Berücksichtigung der internen Regeln der Organisation bedienen würde. Fehle sie, dann wäre es für die Mitgliedstaaten der EG, die das UPOV-Uebereinkommen ratifiziert hätten, sehr schwierig, ihre Verpflichtungen der EG gegenüber zu erfüllen. Der vorgeschlagene Artikel 30 Absatz 2 beziehe sich spezifisch auf den gewerbsmässigen Vertrieb von Sorten - der Gegenstand von Artikel 16 (Erschöpfung des Züchterrechts) und von Artikel 6 (Neuheit) sei - in dem Hoheitsgebiet einer Organisation.

1821.4 Abschliessend unterstrich Herr Hijmans erneut, dass die Bestimmung zur Lösung eines spezifischen EG-internen Problems unabdingbar sei, dass sie nichts mit dem möglichen Beitritt einer zwischenstaatlichen Organisation zur UPOV zu tun habe und dass ihre Anwendung auf diejenigen Staaten beschränkt wäre, die einer Organisation angehörten, die eine solche Bestimmung für die Zwecke ihres Binnenmarktes benötige.

1822. Herr BURR (Deutschland) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag vorbehaltlich einer kleinen redaktionellen Aenderung im deutschen Text.

1823. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegationen der Staaten, die nicht Mitglieder einer zwischenstaatlichen Organisation seien, welche einen Binnenmarkt aufbaue, ob sie die Herbeiführung einer Situation akzeptieren könnten, in der die Entscheidung eines Landes oder einer zwischenstaatlichen Organisation überhaupt nicht oder zumindest nicht im voraus bekannt wäre.

1824. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, Herr Bogsch (Generalsekretär der UPOV) habe zurecht auf die Auswirkungen dieses Vorschlags verwiesen. Verfüge eine zwischenstaatliche Organisation über ihr eigenes Züchterrechtsystem, so sei sie zu der Annahme berechtigt, dass eine in dem Hoheitsgebiet einer ihrer Mitgliedstaaten vorgenommene Handlung für das gesamte Hoheitsgebiet der Organisation dieselben Wirkungen haben werde. Solange es aber nebeneinander nationale und gemeinschaftliche Züchterrechte gebe, habe der Vorschlag ziemlich weitreichende Folgen, die selbst europäische Züchter möglicherweise nicht wünschten. Sie dürften nicht besonders glücklich sein, wenn sie herausfänden, dass einige Artikel des Uebereinkommens - wie z. B. Artikel 6 - in bezug auf eine nationale Anmeldung für ein Züchterrecht plötzlich für sie nicht mehr anwendbar seien, weil die wirtschaftliche Integration auf die Anmeldung Auswirkungen hätte, die normalerweise nur einen Antrag aufgrund des Gemeinschaftsrechts beträfen. Aus diesem Grunde halte seine Delegation diesen Vorschlag für sehr schwierig. Solange ein nationales Sortenschutzsystem innerhalb einer zwischenstaatlichen Organisation existiere, sei es verfrüht, eine Bestimmung dieser Art vorzusehen.

1825. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) ergänzte, das von Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) genannte Beispiel könne noch weiter ausgeführt werden. Herr Hoinkes habe in seinen Ausführungen den Fall erwähnt, dass die EG ein paralleles System habe. Die Frage stelle sich schon heute nicht nur in bezug auf die EG - unabhängig davon, ob die EG eines Tages Verbandsmitglied der UPOV werde oder nicht - sondern auch in bezug auf jede andere zwischenstaatliche Organisation. Besonders im Zusammenhang mit der Rechtserschöpfung sei diese Frage in der Hypothese von besonderer Bedeutung, dass es kein supranationales Schutzsystem gebe.

1826. Herr HIJMANS (Niederlande) wünschte, auf die Bemerkungen der Herren Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) und Bogsch (Generalsekretär der UPOV) zu antworten. Es sei richtig, dass die Bestimmung sich auf das nationale und nicht auf das gemeinschaftliche Züchterrechtsystem beziehe, weil die Artikel 6 und 16 zwangsläufig die gesamte Gemeinschaft abdeckten, wenn ein ausschliessliches, gemeinschaftliches System existiere. Da derzeit aber nur nationale Sortenschutzsysteme vorhanden seien, wünschten die Mitgliedstaaten der EG, diese nationalen Systeme anzuwenden; infolgedessen wünschten sie eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art, damit nach Aufhebung der Grenzen innerhalb der EG und der Verwirklichung eines Binnenmarktes der gewerbsmässige Vertrieb eines Gegenstandes irgendwo innerhalb dieser Gemeinschaft in allen anderen Teilen die gleiche Wirkung habe. Dies sei die einzige Möglichkeit für diese Staaten, ihre gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

1827. Herr ZUIJDWIJK (Kanada) stimmte Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) zu, dass dieser Vorschlag insofern zu allgemein abgefasst sei, als er sich nur auf Handlungen beziehe. Er verstehe den letzten Kommentar des Herrn

Hijmans (Niederlande) so, dass es vor allem um die Frage gehe, ob ein Züchterrecht im Sinne der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs mit Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums in der Gemeinschaft erschöpft wäre und ob die Rechtsinhaber die Fähigkeit hätten, die Freizügigkeit von Gütern innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern oder nicht. Sei dies der Fall, dann müsse sich der Vorschlag auf Artikel 16 beziehen, und ein Vorschlag hätte zur Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Artikels gemacht werden müssen, um das soeben dargelegte Konzept einzubeziehen. Herr Zuijdwijk fragte sich zudem, ob eine Vertragspartei eine Möglichkeit haben sollte, das Prinzip einer internationalen Erschöpfung anzunehmen. Zu dieser Frage habe er keine präzisen Weisungen.

1828. Herr VON ARNOLD (Schweden) fragte, ob dieses Problem im Rahmen einer besonderen Abmachung aufgrund von Artikel 32 des Uebereinkommensentwurfs zwischen den Mitgliedstaaten der EG gelöst werden könne.

1829. Herr HIJMANS (Niederlande) erwiderte Herrn von Arnold (Schweden), dass besondere Abmachungen im Hinblick auf andere Ziele, namentlich die internationale Zusammenarbeit, vorgesehen seien. Eine besondere Abmachung könne das Problem der Notwendigkeit einer besonderen Bestimmung nicht lösen, die mit einem der Hauptartikel im Uebereinkommen unvereinbar wäre. Eine besondere Bestimmung im Uebereinkommen selbst sei unumgänglich. Betreffend die von Herrn Zuijdwijk (Kanada) angeschnittene Frage erklärte Herr Hijmans, dass die vorgeschlagene Bestimmung bezüglich der Erschöpfung auf Artikel 16 und bezüglich der Neuheit auf Artikel 6 bezogen werden könne. Sollte dies das Problem lösen, dann könne seine Delegation ihren Vorschlag entsprechend ändern.

1830. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, insoweit als diese Lösung angenommen werde, halte er die Aufnahme einer Verpflichtung für gut, den Generalsekretär über den Inhalt der Gesetzgebung zu informieren, damit die interessierten Kreise in Drittländern ebenfalls davon Kenntnis haben könnten, dass sie im Falle eines zum Beispiel in Frankreich erfolgten gewerbsmässigen Vertriebs ihre Rechte zum Beispiel in Italien verlieren würden.

1831. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, ihm erscheine der Vorschlag nach wie vor problematisch, und zwar nicht so sehr hinsichtlich der Erschöpfung, die erfolge, wenn das Recht bereits erteilt und ausgeübt worden sei. Es seien zweifelsohne Entscheidungen innerhalb bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen, insbesondere der EG, vorhanden, die die Situation präzisierten. Er habe Probleme in bezug auf die Möglichkeit, dass jemand kein Recht im Rahmen eines nationalen Sortenschutzsystems erhalten könne, weil in einem bestimmten Land vorgenommene Handlungen mit denjenigen gleichgestellt würden, die in einem anderen Land vorgenommen würden.

1832.1 Herr HIJMANS (Niederlande) entgegnete, in bezug auf die Neuheit sei ein besonderes Problem vorhanden, das nicht zu ignorieren sei: Sei eine Sorte in der EG gewerbsmässig vertrieben worden, dann geniesse sie Freizügigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der EG, und es sei im Rahmen eines Binnenmarktes nicht mehr möglich zu sagen, dass der Vertrieb beispielsweise in Italien und nicht zum Beispiel in den Niederlanden stattgefunden habe. Das zu behandelnde Problem betreffe in der Tat alle Bestimmungen bezüglich der Handlungen des gewerbsmässigen Vertriebs.

1832.2 Herr Hijmans fügte in Beantwortung einer Bemerkung des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) hinzu, dass seine Delegation natürlich bereit sei, für das Uebereinkommen eine Bestimmung zu akzeptieren, die die verbindliche Notifikation einer Anwendung des vorgeschlagenen Artikels 30 Absatz 2 zum Gegenstand habe.

1833. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, im Falle seiner Annahme bedeute der Vorschlag in bezug auf Artikel 6, dass die Frist für die Einreichung eines Antrags ein Jahr anstelle von vier oder sechs Jahren vom Zeitpunkt des ersten Verkaufs an in einem anderen Land als demjenigen betragen würde, in dem der Antrag eingereicht worden sei. Dieser Unterschied sei nicht so dramatisch, falls die interessierten Kreise von den zuständigen Behörden der Vertragspartei - d. h. dem individuellen Staat, weil die zwischenstaatliche Organisation nicht unbedingt Vertragspartei sei - notifiziert würden. Werde der Vorschlag angenommen, so ziehe er auf jeden Fall eindeutig vor, dass er auf die einschlägigen Artikel, d. h. auf die Artikel 6 und 16, beschränkt sei.

1834. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, eine Beschränkung auf Artikel 16 sei annehmbar, aber eine Erweiterung auf Artikel 6 sei nicht unbedingt zu akzeptieren. Herr Hoinkes erklärte, er verstehe sehr wohl, dass, wenn etwas in einem bestimmten Land der Gemeinschaft verkauft werde, es den Freizügigkeitsregeln unterliege. Er verstehe auch, dass, wenn etwas mit Zustimmung des Züchters in einem Land auf den Markt gebracht worden sei, niemand es daran hindern könne, auch auf den Markt eines anderen Landes zu gelangen. Demgegenüber sehe er aber nicht ein, weshalb ein Züchter nicht das Recht haben solle, einen Antrag mit allen Vorteilen der Bestimmungen des Artikels 6 einzureichen, wenn er verhindert habe, dass die Sorte in das Land des Antrags gelange.

1835. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, die Erörterung sei gut fortgeschritten, und seine Delegation sei jetzt in der Lage, den Vorschlag der Delegation der Niederlande - in Verbindung mit einer Präzisierung in bezug auf die betreffenden Artikel und die Notifikationsverpflichtung - zu unterstützen. Für die Mitglieder der Gemeinschaft sei es wichtig, eine Bestimmung dieser Art in dem Uebereinkommen zu haben, damit sie bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen nicht gegen das Uebereinkommen handelten; diese Bestimmung sei für die Verbandsstaaten, die nicht Mitglied der EG seien, von gleicher Bedeutung, weil das, was vorgeschlagen werde, im Rahmen der Gemeinschaft auf jeden Fall geschehen werde; besser als nichts zu tun, sei deshalb, die Karten auf den Tisch zu legen und eine Notifikation zu verlangen.

1836. Herr PREVEL (Frankreich) sagte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag aus den gleichen Gründen, die andere Redner bereits dargelegt hätten. Ergänzend erläuterte er, dass man zur Vervollständigung der gemeinschaftlichen Regelung, die für alle Mitgliedsländer als einheitliches Recht gelte, zweifelsohne noch eine Richtlinie verabschieden werde, die für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung vorsehe, ihre nationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren und dem Gemeinschaftsrecht anzupassen, insbesondere was die Artikel 6 und 16 betreffe.

1837. Der PRAESIDENT bemerkte, dass die Position der EG-Länder nun klar sei. Er fragte die Delegation der Niederlande, ob sie für den Nachmittag einen neuen

Vorschlag machen könne, der eine Bezugnahme auf die Artikel 6 und 16 sowie eine Notifikationsverpflichtung beinhalte.

1838. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bat die Delegation der Niederlande zu prüfen, ob in bezug auf Artikel 6 eine solche Bestimmung nicht nötig sei, bis ein gemeinschaftliches Züchterrechtsystem vorhanden und die EG Verbandsmitglied der UPOV geworden sei.

1839. Herr HIJMANS (Niederlande) erwiderte, die Notwendigkeit sei bereits vorhanden, bevor diese beiden Ereignisse eingetreten seien.

1840. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, dass die Niederlande und im übrigen auch jedes andere Mitgliedsland der EG, das gegenwärtig Verbandsstaat der UPOV sei, nur über ein nationales Sortenschutzsystem verfügten. Und dennoch hätten sie keine Schwierigkeit, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes, der eine besondere Regelung für die Erschöpfung vorschreibe, das Neuheitskriterium anzuwenden, das bezüglich des gewerbsmässigen Vertriebs auf nationaler Ebene oder im Ausland (die anderen EG-Mitgliedstaaten inbegriffen) unterschiedliche Schonfristen vorsehe.

1841. Der PRAESIDENT vertagte die Debatte über den in Dokument DC/91/113 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande. (Fortsetzung unter Absatz 1847)

Artikel 37 - Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten (Fortsetzung von Absatz 1776)

1842. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/122** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

1843. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) rief in Erinnerung, dass der Vorschlag eine Aenderung betreffe, die sich infolge der in bezug auf Artikel 26 getroffenen Entscheidungen ergebe.

1844. Herr KIEWIET (Niederlande) unterstützte die Erklärung des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika). Der Vorschlag sei in der Tat Teil des Kompromisses über die Frage zwischenstaatlicher Organisationen.

1845. Der PRAESIDENT stellte fest, dass der Vorschlag somit als angenommen zu betrachten sei.

1846. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

Zwanzigste Sitzung
Montag, den 18. März 1991
Nachmittag

Artikel 6 - Neuheit - und Artikel 16 - Erschöpfung des Züchterrechts (Fortsetzung von Absatz 1841)

1847. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und rief in Erinnerung, es sei beschlossen worden, dass die Delegation der Niederlande in bezug auf die Artikel 6 und 16 einen revidierten Vorschlag über die Frage der Hoheitsgebiete unterbreiten würde. Da der Konferenz kein neuer Vorschlag vorliege, bat er die Delegation der Niederlande, die Konferenz über die Situation zu unterrichten.

1848.1 Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, es habe einige Schwierigkeiten bei der Abfassung eines Vorschlags zu den Artikeln 6 und 16 gegeben, weil in der letzten Sitzung angedeutet worden sei, dass nur in bezug auf Artikel 16 ein Vorschlag erforderlich sei. Hätte die Bestimmung auf Artikel 16 beschränkt werden können, wäre die Erörterung viel einfacher gewesen, und es habe ziemlich viel Zeit in Anspruch genommen, die betreffenden Probleme zu prüfen und die notwendigen Auskünfte von den Rechtsabteilungen der Kommission einzuholen. Seine Delegation habe deshalb den Vorschlag nicht rechtzeitig vorlegen können; dieser sei in der Tat erst jetzt dem Sekretariat ausgehändigt worden und werde der Konferenz in einigen Minuten unterbreitet.

1848.2 Herr Kiewiet ergänzte, der Vorschlag bestehe darin, in die Artikel 6 und 16 einen neuen Absatz aufzunehmen. Es würde nicht nötig sein, ihn ausführlich zu prüfen, weil er sich auf die Anregungen stütze, die in der vorangegangenen Sitzung gemacht worden seien. Abschliessend entschuldigte er sich für die verursachte Unannehmlichkeit.

1849. Herr BROCK-NANNESTAD (UNICE) bemerkte, der in Dokument DC/91/113 wiedergegebene Vorschlag der Delegation der Niederlande, der nun in zwei - in die Artikel 6 und 16 aufzunehmende - Bestimmungen unterteilt werden müsse, werfe ein Schlaglicht auf die Schwierigkeiten, die die derzeitige Situation in der EG für die Industrie verursache; es sei zu bedauern, dass diese Schwierigkeiten sich auf einen internationalen Vertrag, wie das Uebereinkommen, auswirkten. Das Problem würde nicht gelöst, bevor ein einheitliches Züchterrechtsystem in der EG vorhanden sei, das alle nationalen Systeme ersetze. Dann würden alle Mitgliedstaaten der EG natürlich nur noch gemeinsam ein Stimmrecht ausüben und nur noch einen einzigen Beitrag zahlen, der der Bedeutung der Region Rechnung trage. Es gehe hierbei um eine Entwicklung, die ganz realistisch zu sehen sei, und die interessierten Kreise würden noch einige Zeit benötigen, um zu lernen, nach dem neuen System zu leben.

1850. Der PRAESIDENT vertagte die Debatte. (Fortsetzung unter Absatz 1868)

BERICHT UEBER DIE ARBEIT DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES

1851. Der PRAESIDENT lud Herrn John Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) ein, über die in **Dokument DC/91/130** widergespiegelte Arbeit des Redaktionsausschusses zu berichten.

1852.1 Herr ARDLEY (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) bemerkte, er werde sich darauf beschränken, einige der wichtigsten Fragen hervorzuheben, die der Redaktionsausschuss erörtert habe. Wie die Konferenz verstehen werde, müsse der Ausschuss seine Arbeit über die noch offenen institutionellen Bestimmungen und einige andere Punkte noch abschliessen. Bisher sei der Ausschuss am 14., 15. und 18. März zusammengetreten, und Vertreter von elf Verbandsstaaten hätten an seinen Arbeiten teilgenommen. Bis auf einen Fall habe er den Inhalt oder die Absichten nicht geändert, über die sich das Plenum geeinigt habe. Zu einem Punkt habe er einige Fragen.

1852.2 In bezug auf Detailfragen machte Herr Ardley die Konferenz auf folgendes aufmerksam:

i) Der Ausschuss habe die Verwendung des Wortes "party" im englischen Wortlaut im Sinne von "Person, einschliesslich einer juristischen Person" schwierig gefunden. Es bestehe hierbei das Risiko einer Verwechslung mit "Contracting Party" ("Vertragspartei"). Statt dessen habe der Ausschuss den Ausdruck "person who" für "party who or which" verwendet.

ii) (Fortsetzung von Absatz 160) In Artikel 1 Nummer iv habe der Ausschuss versucht, den Begriff "Züchter" zu klären, und zwar insbesondere in bezug auf Arbeitnehmer.

iii) (Fortsetzung von Absatz 1004) In Artikel 1 Nummer vi habe der Ausschuss, mit Ausnahme einer geringfügigen Aenderung, die Definition von "Sorte" übernommen, auf die sich die Arbeitsgruppe, die eigens für die Suche nach einer Begriffsbestimmung eingesetzt worden sei, geeinigt habe.

iv) (Fortsetzung von Absatz 424) Der Ausschuss habe sich ferner bemüht, den Aufbau des Artikels 6 Absatz 1 (Neuheitskriterium) zu verbessern, indem er Wiederholungen in den Nummern i und ii aufgehoben habe. Der Ausschuss werde nochmals auf Artikel 6 zurückkommen müssen, weil noch immer eine Frage offen stehe.

v) (Fortsetzung von Absatz 538) Betreffend Artikel 8 (Homogenität) habe der Ausschuss die redaktionelle Fassung erörtert, und zwar insbesondere, ob sie sich auf die Art der Vermehrung der Sorte oder auf deren Besonderheiten beziehen solle. Alles in allem genommen, habe er sich für die Beibehaltung des Wortes "features" ("Besonderheiten") entschieden. Ausserdem habe er erörtert, ob sich dieser Artikel und Artikel 9 (Beständigkeit) (Fortsetzung von Absatz 568) im Lichte der für Artikel 14 Absatz 2 vorgeschlagenen Aenderung betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten auf die "Ausprägung der Merkmale" beziehen sollten. Zu diesem Punkt müsse er noch eine Schlussfolgerung erreichen.

1852.3 (Fortsetzung von Absätzen 638 und 735) Das hauptsächliche Problem, mit dem der Ausschuss konfrontiert gewesen sei, betreffe Artikel 11 (Priorität). Zwischen den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 bestehe infolge der Annahme des in Dokument DC/91/95 wiedergegebenen Aenderungsvorschlags - der im Hinblick auf

die Bestätigung, dass der Gegenstand des zweiten Antrags derselbe wie derjenige des ersten sei, die Möglichkeit einführe, die Vorlage von Mustern oder anderen Beweisen zu verlangen - etwas Inkohärenz. Diese Möglichkeit scheine eine Ueberschneidung mit den Erfordernissen in Absatz 3 zu sein, in dem eine Frist von zwei Jahren für die Vorlage von weiteren Unterlagen und Material gegeben werde. Es wäre für den Ausschuss von Hilfe, wenn das Plenum angeben könnte, was genau beabsichtigt sei. Zur weiteren Präzisierung dieser Frage führte Herr Ardley aus, der Ausschuss sei der Meinung, dass sich die eventuell gemäss Absatz 2 verlangten Informationen und Muster spezifisch auf den Prioritätsanspruch bezögen und dass sich die in Absatz 3 erwähnten Elemente auf anderes Material bezögen, das gegebenenfalls, aber nicht unbedingt, verlangt werden könne, um den Prioritätsanspruch zu belegen. Für die Leser des Uebereinkommens sei dies möglicherweise nur dann verständlich, wenn im Wortlaut präzisiert werde, welche Art von Material oder Informationen innerhalb der dreimonatigen Frist vorzulegen seien und welcher Unterschied in bezug auf das Material oder die Informationen vorhanden sei, die innerhalb der Zweijahresfrist verlangt würden. Gegenwärtig seien in den Absätzen 2 und 3 die gleichen Worte in eckigen Klammern angegeben. (Fortsetzung unter Absatz 1853)

1852.4 (Fortsetzung von Absätzen 1549, 1615 und 1636) In Artikel 14 habe der Ausschuss die folgenden Aenderungen vorgenommen:

i) In Absatz 1 Buchstabe a Nummer i habe er im englischen Text in Klammern das Wort "multiplication" nach "reproduction" eingefügt, um die Klarheit des Sinnes sicherzustellen und eine eventuell unterschiedliche Auslegung zwischen den drei sprachlichen Fassungen zu vermeiden.

ii) Der Ausschuss sei ausserdem aufgefordert worden, einen Aufbau für Artikel 14 Absatz 1 zu finden, der am besten die einzelnen Handlungen und deren Gegenstand trenne und gleichzeitig verdeutliche, dass erstens der Schutz in bezug auf Vermehrungsmaterial verbindlich sei, aber durch die Vertragsparteien ergänzt werden könne; dass zweitens der sich auf Erntegut beziehende Schutz verbindlich sei; und dass drittens die Erstreckung auf unmittelbar erhaltene Erzeugnisse freigestellt sei. Der Ausschuss habe infolgedessen den alten Absatz 1 in vier neue Absätze (1 bis 4) aufgeteilt und in Absatz 4 vorgesehen, dass die Vertragsparteien zu den in den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen des ehemaligen Absatzes 1 Buchstabe a (neuer Absatz 1) zusätzliche Handlungen hinzufügen könnten.

iii) Der alte Artikel 14 Absatz 2 in bezug auf im wesentlichen abgeleitete und bestimmte andere Sorten sei somit zu Artikel 14 Absatz 5 geworden. Der Ausschuss sei aufgefordert worden, auch in diesem Fall den Aufbau zu überprüfen. Das Hauptproblem habe in der Notwendigkeit bestanden, den Sinn von "im wesentlichen abgeleitete Sorte" so zu definieren, dass die Bedeutung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte und die Beibehaltung dieser Ausprägung betont würden. Es sei ebenfalls für wichtig gehalten worden, sicherzustellen, dass die Beispiele - wie die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante - lediglich Beispiele sein und nicht als verbindlich gelten sollten. Aufgrund der für diesen Absatz nötigen technischen Genauigkeit und internen Kohärenz habe der Ausschuss drei seiner Mitglieder, die Herren Bould (Vereinigtes Königreich), Guiard (Frankreich) und Roth (Vereinigte Staaten von Amerika) gebeten, einen Unterausschuss zu bilden, der den Auftrag erhalten habe, zusammen mit dem Sekretär des Ausschusses einen revidierten Wortlaut abzufassen. Der Text des Absatzes 5 Buchstabe b stütze sich weitgehend auf die Arbeit dieses Unterausschusses.

1852.5 (Fortsetzung von Absatz 1666) Artikel 16 (Erschöpfung des Züchterrechts) Absatz 1 Nummer ii beziehe sich jetzt auf die Ausfuhr zum Zwecke von

"food consumption". Der Ausschuss sei der Auffassung, dass diese Formulierung auch Tierfutter einschliesse. In Absatz 2 sei der Ausdruck "Erntegut" erweitert worden, um ganze Pflanzen und Pflanzenteile einzuschliessen, damit Kohärenz zu Artikel 14 Absatz 2 hergestellt werde. (Fortsetzung unter Absatz 1941)

1852.6 Betreffend die administrativen und vertragsrechtlichen Bestimmungen habe der Ausschuss den grössten Teil der Beschlüsse aufgenommen, die die Konferenz am Morgen gefasst habe. Er werde sich noch genauer mit einigen Fragen auf der Grundlage der in der letzten Sitzung getroffenen Entscheidungen befassen müssen. Er habe eines der drei zusätzlichen Dokumente geprüft.

1853. (Fortsetzung von Absatz 1852.4) Der PRAESIDENT erklärte, die Konferenz müsse als erstes die Artikel 11 betreffende Frage behandeln. Er lud Herrn Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) ein, noch einmal die Natur des Problems zu erläutern.

1854.1 Herr ARDLEY (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) sagte, der Ausschuss benötige Aufklärung darüber, welche Forderungen genau in Absatz 2 aufzunehmen seien. Er nehme an, dass alles, was gemäss Absatz 2 vorzulegen sei, sich spezifisch auf den Prioritätsanspruch beziehen müsse und zusätzlich zu den Unterlagen als Beweis, dass ein erster Antrag in der Tat in einem anderen Land eingereicht worden sei, Muster irgendeiner Art einschliessen könne, um zu belegen, dass die Sorte, die Gegenstand des Prioritätsanspruchs sei, in der Tat dieselbe sei, die Gegenstand des ersten Antrags gewesen sei. Die betreffende Vertragspartei könne Material der Pflanze zu dem Zeitpunkt, zu dem die Priorität beansprucht werde, oder innerhalb einer Frist von drei Monaten von diesem Zeitpunkt an, verlangen.

1854.2 Absatz 3 scheine danach zu besagen, dass dem Züchter eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zugestanden werde, um Auskünfte, Unterlagen oder Material vorzulegen, welche diese Vertragspartei verlange. Die hinter dieser Bestimmung stehende Absicht, die aus dem früheren Artikel 12 übernommen sei, bestehe darin, den Züchtern, die nicht über genügend Pflanzenmaterial zur Vorlage bei den Behörden aller Vertragsparteien verfügten, Zeit zu geben, ihr Pflanzenmaterial zu vermehren und es diesen Behörden vorzulegen. Andererseits könne geltend gemacht werden, obzwar Herr Ardley diese Auffassung nicht teile, Absatz 3 bringe lediglich zum Ausdruck, dass der Züchter eine Frist von bis zu zwei Jahren habe, um das zum Zwecke der Prüfung gemäss Artikel 12 erforderliche Material vorzulegen. Der Ausschuss müsse Gewissheit haben, ob Artikel 11 Absatz 3 sich allein auf den Prioritätsanspruch beziehe, und, sofern dies der Fall sei, müsse der Ausschuss wissen, was in der Dreimonatsfrist und was in der Zweijahresfrist verlangt werde.

1855.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte, er müsse zumindest versuchen zu erklären, weshalb seine Delegation ihren Vorschlag gemacht habe. Wie der Konferenz erinnerlich, hätten der Ausgangsvorschlag und die Bestimmung ohne den Wortlaut in eckigen Klammern kein Problem dargestellt. Die Konferenz habe sich bemüht, ein Problem zu überwinden, das in den Vereinigten Staaten von Amerika vorhanden sei. Seine Delegation habe gesagt, anders als in der derzeitigen Lage und nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen würden Verbandsstaaten künftig Schutzanträge für Sorten behandeln, die die Priorität von Anträgen für andere Schutzformen beanspruchten. Weil im Sortenschutz die Priorität geläufig verwendet werde, sei ihr Bestreben gewesen, sich zu vergewissern, dass die nationalen Sortenschutzbehörden keine Priorität für Anträge von eher abstrakter

Natur gewährten, die tatsächlich keine Sorte abdeckten; mit anderen Worten gehe es ihr um die Gewissheit, dass die Sorte als solche vorhanden sei, wie dies im Rahmen des Sortenschutzsystems normalerweise der Fall sei.

1855.2 Herr Espenhain ergänzte, er sei sich des sich aus der Tatsache ergebenden Problems bewusst, dass Absatz 3 eine andere Frist für die Vorlage von Pflanzenmaterial zum Zwecke der Prüfung vorsehe. Herr Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) habe zurecht darauf verwiesen, dass sich dies, wenn auch nicht ausdrücklich, auf die nationalen Anforderungen nach Artikel 12 beziehen könne; in der Praxis werde dem Züchter in der Regel eine bestimmte Frist zur Vorlegung des Materials gewährt, und halte er diese Frist nicht ein, dann werde sein Antrag ungültig.

1855.3 Würde in Artikel 12 präzisiert, dass die Entgegennahme eines Antrags die Verpflichtung zur Vorlage von Material einschliesse, dann wären alle Bedenken seiner Delegation aus dem Wege geräumt. Mit dem Vorschlag seiner Delegation sei beabsichtigt, das Problem auf praktische Weise zu lösen. Es könne Gründe geben, solches Material nicht zu verlangen, aber es müsse der die Priorität erteilenden Behörde überlassen bleiben, sich der Stichhaltigkeit der gegebenen Erklärung oder des vorgelegten Beweises zu vergewissern. Herr Espenhain wiederholte, die einzige Möglichkeit zur Ueberwindung dieses Problems sei, wie Herr Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) hervorgehoben habe, die Bestimmungen von Artikel 12 strenger zu machen, obwohl er nicht wisse, ob dies wirklich die Situation anderer Schutzformen abdecken würde, und zwar insbesondere dann, wenn der Anmelder zu der Vorlage von Material nicht verpflichtet sei. Er würde es begrüssen, Reaktionen zu diesem Punkt zu vernehmen.

1855.4 Abschliessend betonte Herr Espenhain, seine Delegation sei deshalb so strikt in bezug auf diese Bestimmung, weil man gezwungen sein könnte, die Entscheidung über die Erteilung eines Züchterrechts an einer anderen Sorte während drei oder vier Jahren zurückzustellen, wenn die Gewissheit in bezug auf die Existenz des Materials, für das die Priorität erteilt worden sei, fehle - weil man keine Entscheidung über die Unterscheidbarkeit treffen könne, es sei denn, man habe Gewissheit, in seiner Vergleichssammlung über sämtliches Material zu verfügen. Werde das in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehene Recht von den Züchtern künftig allgemein in Anspruch genommen, dann wären die Behörden ganz einfach gezwungen, die Entscheidungen hinauszuschieben. Dies entspreche gewiss nicht den Wünschen der Züchter und Behörden.

1856.1 Herr BURR (Deutschland) erklärte, man habe sich mit drei Dingen zu befassen:

i) Erstens müssten die Abschriften der Unterlagen vorgelegt werden, aus denen der erste Antrag bestehe, was Teil des heutigen Uebereinkommens sei.

ii) Zweitens kämen nunmehr Muster und sonstige Beweise hinzu, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge sei, was Gegenstand des Anliegens der Delegation Dänemarks gewesen und von der Konferenz angenommen worden sei. Es sei etwas unklar, ob diese Muster oder sonstigen Beweise bereits soweit gehen müssten, dass man damit die Prüfung nach Artikel 12 machen könne. Seiner Meinung nach solle dies nicht der Fall sein, um das gleich hier zu sagen. Es könne sich um einfachere Muster und Beweise handeln.

iii) Der dritte Aspekt sei in Absatz 3 erwähnt, der eine aufgeschobene Prüfung vorsehe.

1856.2 Wer die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift nachvollziehe, werde finden, dass das Uebereinkommen von 1961 zwar nicht ganz deutlich, aber dennoch offensichtlich vorgesehen habe, dass im Falle der Priorität der Züchter die Möglichkeit haben sollte, das Material für die Prüfung später einzureichen. Die Prüfung solle also nicht schon im Jahr des Antrags oder im folgenden Jahr beginnen müssen. Dies könne man im Wortlaut berücksichtigen, indem man vorsehe, dass dem Züchter eine angemessene Frist zustehe, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht habe, die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material vorzulegen. Man brauche also nur einen Verweis auf Artikel 12, um Sinn und Zweck von Artikel 11 Absatz 3 zu verdeutlichen.

1857. Der PRAESIDENT fragte Herrn Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses), ob diese Erklärung dem Ausschuss erlaube, seine Arbeit abzuschliessen.

1858. Herr ARDLEY (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) antwortete, dies sei in der Tat eine der vom Redaktionsausschuss geprüften Optionen gewesen; aber zumindest eine Delegation habe gesagt, dass sie die dem Vorschlag zugrunde liegende Absicht nicht so verstehe, und deshalb habe der Ausschuss dem Plenum eher ein Problem als eine Lösung vorgelegt. Er schlage mangels anderer Beiträge vor, dass der Redaktionsausschuss die Anregung des Herrn Burr (Deutschland) als ein Mandat des Plenums aufgreife.

1859.1 Frau BUSTIN (Frankreich) bemerkte, es liege auf der Hand, dass der geschichtlichen Erläuterung des Herrn Burr (Deutschland) in der gegenwärtigen Fassung des Artikels 11 Absatz 3 nicht Rechnung getragen werde. Diese erlaube den Vertragsparteien, den Züchtern eine Frist von zwei Jahren zur Einreichung der Unterlagen und des Materials zuzugestehen - nicht etwa im Hinblick auf die in Artikel 12 vorgesehene technische Prüfung im Zusammenhang mit dem weiteren Antrag, sondern auf die Prüfung des Prioritätsanspruchs als solchem.

1859.2 Daraus ergebe sich die folgende Situation: Der weitere Antrag, dessen Priorität anerkannt worden sei, würde sofort, d. h. unverzüglich, geprüft. Der Züchter müsse Pflanzenmaterial in hinreichender Menge vorlegen, um die technische Prüfung zu ermöglichen. Und die Behörde, die den weiteren Antrag entgegengenommen habe, erhalte dann - völlig abwegigerweise - nach einer Frist von zwei Jahren erneut ein Muster von Pflanzenmaterial, das mit der Prüfung des Prioritätsanspruchs verbunden sei, damit sie sich von der materiellen Realität einer Sorte überzeugen könne, die sie bereits gemäss den im Uebereinkommen festgelegten technischen Kriterien vollständig geprüft habe. Es sei deshalb offensichtlich, dass Absatz 3 ganz überarbeitet werden müsse.

1860.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, für seine Delegation sei es etwas schwierig, die Absätze 2 und 3 miteinander in Einklang zu bringen, und zwar im Hinblick auf die Tatsache, dass Absatz 3 für eine Vertragspartei eine Zweijahresfrist vorsehe, in der zusätzliche Unterlagen und Material zur Belegung des Prioritätsanspruchs verlangt würden. Herr Hoinkes sagte, es könne sein, dass die Worte "um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen" nicht in dem Wortlaut von 1978 vorhanden gewesen und auf die eine oder andere Weise in Absatz 3 aufgenommen worden seien, bevor Absatz 2 geändert worden sei. Er frage sich, ob diejenigen Behörden, die hinsichtlich

der Gültigkeit des Prioritätsanspruchs Bedenken hätten, eine Aenderung des Absatzes 2 aus folgenden Gründen akzeptieren könnten: Es sei eine Sache, Priorität zu beanspruchen; es sei eine ganz andere Sache, von der Priorität im Rahmen der Prüfung abzuhängen.

1860.2 In vielen Fällen würde der Prioritätsanspruch nie benötigt, weil keine Handlung in der Frist von bis zu einem Jahr zwischen dem ersten Antrag und dem weiteren Antrag erfolge, welche die Schutzerteilung in der zweiten Vertragspartei beeinträchtigen würde. Der Prioritätsanspruch werde nur dann wichtig, wenn sich im Laufe der Prüfung in der zweiten Vertragspartei die Frage stelle, ob während dieses Jahres erfolgte Handlungen der Schutzerteilung entgegengehalten werden sollten oder nicht. Sei dies der Fall, dann wäre es vielleicht nicht unvernünftig, von dem gegenwärtigen Wortlaut abzuweichen, demzufolge eine Behörde innerhalb von nicht weniger als drei Monaten Muster oder sonstige Beweise darüber verlangen könne, dass es sich bei der Sorte, die der Gegenstand beider Anträge sei, um dieselbe handele.

1860.3 Herr Hoinkes sei sich der Tatsache bewusst, dass sein mündlich vorgetragener Vorschlag ziemlich spät käme. Gleichwohl gab er zu bedenken, dass der Vorschlag, insoweit er annehmbar wäre, den zum Ausdruck gebrachten Bedenken Rechnung tragen könne. Der Vorschlag laute, in Absatz 2 nach den Worten "die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist" einen neuen Satz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Sofern der Prioritätsanspruch während der Prüfung materiell wird, kann die Behörde die Vorlage von Mustern sowie sonstigen Beweisen verlangen, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist." Werde dies akzeptiert, dann müsse Absatz 3 entsprechend geändert und vielleicht in Artikel 12 übernommen werden. Eine Bezugnahme in Absatz 3 auf die Belegung des Anspruchs auf Priorität würde dadurch überflüssig.

1861. Herr KIEWIET (Niederlande) bemerkte, er werde nicht auf den soeben mündlich gemachten Vorschlag des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) eingehen. Seine Delegation sei der gleichen Meinung wie die Delegation Dänemarks: Die Worte in eckigen Klammern sollten in Absatz 2 ohne Klammern aufgenommen und in Absatz 3 gestrichen werden. Würden Muster oder sonstige Beweise, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge sei, in Absatz 2 verlangt, dann bestehe keine Notwendigkeit, sie in Absatz 3 zu verlangen. Die Anregung des Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) sei vielleicht ein besserer Vorschlag als derjenige der Delegation Dänemarks, den die Konferenz angenommen habe. Aber er müsse noch eingehender geprüft werden.

1862.1 Herr ESPENHAIN (Dänemark) erwähnte, es sei vielleicht ein Missverständnis vorhanden. Seine Delegation habe deshalb so sehr auf diesem Absatz bestanden, weil sie das Problem der Vereinigten Staaten von Amerika zu lösen wünsche. Die dänischen Behörden hätten tagtäglich mit Prioritätsansprüchen zu tun, und für sie sei es keine Frage, nur dann Beweise zu verlangen, wenn dies zur Rechtfertigung der Priorität nötig sei. Tatsächlich verlange das Amt systematisch diese Beweise, weil die Beanspruchung immer relevant sei, wenn sich der Antragsteller auf die Priorität berufe.

1862.2 Die gegenwärtige Gesetzgebung sehe die einjährige Schonfrist im Sinne des Artikels 6 nicht vor; das Inverkehrbringen oder der Verkauf der Sorte als solcher seien also neuheitsschädigend. Die Züchter brächten Sorten häufig auf den Markt und, um das Neuheitsproblem zu überwinden, reichten danach einen

Antrag auf der Grundlage der Priorität eines früheren Antrags ein, der in einem anderen Land hinterlegt worden sei. Die Priorität sei also keine abstrakte Bestimmung.

1862.3 Die Delegation Dänemarks wünsche Gewissheit, dass im Falle einer Anpassung nicht nur der Prioritätsanspruch, sondern auch der Antrag gültig seien. Sie wünsche, in sehr kurzer Zeit feststellen zu können, ob der Antrag gültig und Neuheit vorliege. Auf dieser Ebene stelle sich ein Verständnisproblem. Die Situation sei auf dem Gebiet der Patente womöglich anders.

1863. Der PRAESIDENT erklärte, angesichts der vorgerückten Stunde werde er die Debatte vertagen. Er hielt fest, dass das Plenum den in Dokument DC/91/130 in eckigen Klammern wiedergegebenen Wortlaut für Artikel 11 Absatz 2 beschlossen habe. Der Wortlaut werde somit ohne Klammern im Text verbleiben. Betreffend Absatz 3 regte er an, die Delegation Deutschlands möge ihren Vorschlag schriftlich vorlegen, damit er in der nächsten Sitzung geprüft werde.

1864. Herr BURR (Deutschland) sagte, er werde dem Sekretariat gerne einen schriftlichen Vorschlag übergeben. Er fügte hinzu, er könne es auch akzeptieren, dass man den gegenwärtigen Satzteil in Klammern als Option mache, so dass man das Anliegen der Delegation Dänemarks und das Anliegen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zusammenbringen würde.

1865. Herr LLOYD (Australien) erklärte, seine Delegation unterstütze dies.

1866. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, der betreffende Satz sei bereits eine Option. Aber er frage sich, ob Absatz 2 nicht in der Schwebe gehalten werden könne, um zu sehen, ob in privaten Gesprächen nach Schluss der Sitzung nicht eine bessere Formulierung gefunden werden könne.

1867. Der PRAESIDENT stellte fest, das wäre annehmbar, soweit es keine Neufassung der Bestimmung zur Folge habe. (Fortsetzung unter Absatz 1881 für die Prüfung des Artikels 11 und unter Absatz 1939 für den Bericht über die Arbeit des Redaktionsausschusses)

ERÖRTERUNG DES ENTWURFS EINER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

Artikel 6 - Neuheit - und Artikel 16 - Erschöpfung des Züchterrechts (Fortsetzung von Absatz 1850)

1868. Der PRAESIDENT eröffnete die Debatte über den in **Dokument DC/91/132** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1869.1 Herr BRADNOCK (Kanada) erklärte, seine Delegation habe insofern kein Problem mit dem Vorschlag, als er sich auf Artikel 16, Erschöpfung des Züchterrechts, beziehe. Mit Bezug auf Artikel 6 habe der Vorschlag einige Besonder-

heiten und einige Schwierigkeiten zur Folge. Er habe die Wirkung, wenn jemand eine Sorte in verschiedenen Ländern Europas schützen wolle, dass er in einer Frist von einem Jahr einen Schutz in all diesen Ländern beantragen müsse, wenn der gewerbsmässige Vertrieb in einem dieser Länder stattgefunden habe, weil die Gesetzgebung der anderen Staaten nur eine Frist von einem Jahr für die Einreichung von Anträgen erlaube. Diese Länder müssten somit auf einer anderen Grundlage als die übrigen Länder arbeiten, in denen eine Frist von vier oder sechs Jahren anwendbar sei.

1869.2 Herr Bradnock fragte sich zudem, wie sich diese Aenderung des Artikels 6 auf Artikel 11 auswirken würde; wenn er den Wortlaut des Uebereinkommens richtig verstehe, könne ein Züchter durchaus eine Sorte während einem Jahr verkaufen und alsdann ein Recht auf Priorität für ein Jahr beanspruchen; er habe somit zwei Jahre für den gewerbsmässigen Vertrieb in einem Land zur Verfügung. Welche Regel wäre dann massgebend? Der Vorschlag habe weitreichende Auswirkungen, und seine Delegation müsse ihn mit Bezug auf Artikel 6 ablehnen.

1870.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stimmte Herrn Bradnock (Kanada) zu. Gebe es ein System, das das gesamte Hoheitsgebiet einer zwischenstaatlichen Organisation abdecke, dann habe seine Delegation kein Problem in bezug auf den Vorschlag, soweit er Artikel 6 betreffe. Da aber ein solches System nicht vorhanden sei, brächte er mehrere Artikel des Uebereinkommens durcheinander; Herr Bradnock (Kanada) habe in dieser Beziehung Artikel 11 erwähnt, aber wer könne sagen, was nicht sonst noch in der Tiefe des Uebereinkommens verborgen liege? Mit Bezug auf Artikel 6 schaffe man einen sehr schlechten Präzedenzfall, wenn man den Vorschlag in Erwartung von etwas akzeptiere, was noch nicht eingetreten sei und vielleicht auch nie eintreten werde. Seine Delegation halte seine Anwendung auf Artikel 16 zwar nicht für problematisch, sie vertrete aber die Meinung, dass seine Anwendung auf Artikel 6 sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sei.

1870.2 Herr Hoinkes fügte hinzu, es sei nicht der Fehler der Delegation der Niederlande, wenn diese Frage so spät zur Sprache gekommen sei. Gleichwohl sei zu bedauern, dass eine so fundamentale Frage wie dieser Vorschlag in einem so späten Stadium des Verfahrens erörtert werden müsse.

1871. Der PRAESIDENT stellte keinen Einwand zu diesem Vorschlag mit Bezug auf Artikel 16 fest. Er schlug vor, den Vorschlag bezüglich Artikel 16 anzunehmen und in der nächsten Sitzung auf Artikel 6 zurückzukommen.

1872. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, seine Delegation wünsche, sich ihre Stellungnahme zu Artikel 16 vorzubehalten.

1873. Der PRAESIDENT fragte die Delegation Japans, ob sie den Vorschlag ablehne.

1874. Herr HAYASHI (Japan) entgegnete, seine Delegation benötige mehr Zeit, um sich mit ihrer Hauptstadt zu beraten.

1875. Der PRAESIDENT bemerkte, obzwar er Verständnis für den Wunsch der Delegation Japans habe, wünsche er, die Frage abzuschliessen, damit sich die Diskussion nicht noch endlos fortsetze.

1876. Herr HAYASHI (Japan) erklärte, seine Delegation wünsche, dass in den Aufzeichnungen festgehalten werde, der Vorschlag sei in diesem Stadium nicht einstimmig angenommen worden.

1877. Der PRAESIDENT stellte fest, wenn eine Delegation den Vorschlag ablehne, werde er ihn zur Abstimmung stellen, und man werde dann genau wissen, wer für und wer gegen den Vorschlag sei.

1878. Herr LLOYD (Australien) erwähnte, Dokument DC/91/132 sei vor einer Stunde vorgelegt worden, und es sei nicht fair, auf eine Delegation Druck auszuüben, sich in so kurzer Zeit in einer Frage festzulegen, die für sie sehr wichtig sein könne.

1879. Der PRAESIDENT erwiderte, die Frage sei nicht neu, und die Delegation Japans habe sich nicht dazu geäussert, was sie unter "sich ihre Stellungnahme vorbehalten" verstehe. Er wünsche, die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Vorschlag mit Bezug auf Artikel 16 mit einem Vorbehalt der Delegation Japans angenommen worden sei und dass die Entscheidung über den Vorschlag mit Bezug auf Artikel 6 bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werde.

1880. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absätzen 1918 und 1968)

Einundzwanzigste Sitzung
Dienstag, den 19. März 1991
Vormittag

Artikel 11 - Priorität (Fortsetzung von Absatz 1867)

1881. Der PRAESIDENT eröffnete die Sitzung und die Erörterung über den in **Dokument DC/91/133** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands.

1882. Herr BURR (Deutschland) erinnerte daran, dass in der vergangenen Sitzung eine Diskussion über die Bedeutung des Absatzes 3 stattgefunden habe. Im Lichte dessen, was er immer aus diesem Absatz gelesen habe, habe er versucht zu verdeutlichen, dass Absatz 3 sich auf die Prüfung nach Artikel 12 beziehe. Demzufolge habe er dann versucht, hinsichtlich der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen und des erforderlichen Materials den Wortlaut so eng wie möglich an den Text des Artikels 12 Satz 3 anzupassen.

1883. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag.

1884. Herr BRADNOCK (Kanada) sagte, seine Delegation stimme dem Vorschlag zu. Allerdings sei im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den Absätzen 2 und 3 insofern etwas seltsam, als sich der erstere auf Unterlagen und Muster beziehe und der zweite auf Unterlagen oder Material. Ihm scheine, dass in beiden Fällen auf "Material" verwiesen werden müsse.

1885. Der PRAESIDENT fragte, welches Los dann der Bezugnahme auf Muster vorbehalten bleibe.

1886. Herr BUTLER (Kanada) bemerkte, der Vorschlag der Delegation Deutschlands beziehe sich auf "Unterlagen sowie ... Material", wogegen sich Absatz 2 bei gleicher Bezugnahme auf Unterlagen beschränke. Das Wort "Unterlagen" decke die Vorlage von Mustern nicht angemessen ab, und - um kohärent zu sein - müsse Absatz 2 lauten: "Unterlagen oder Material, aus denen der erste Antrag besteht". Es handele sich hierbei nicht um eine Inhaltsfrage.

1887. Herr GUIARD (Frankreich) wünschte zunächst, den von der Delegation Deutschlands eingereichten Vorschlag im Namen seiner Delegation zu unterstützen. Bezüglich Absatz 2 fügte er hinzu, die Forderung von Mustern zur Ergänzung der Vergleichssammlungen für die Prüfung anderer Sorten müsse beibehalten werden. Der Unterschied zwischen "Muster" und "Material" stütze sich auf die Tatsache, dass ein Muster, je nach der zu prüfenden Art, für die Aufnahme der Sorte in die Vergleichssammlungen ausreiche und dass für die Prüfung der Sorte mehr Material als nur ein einfaches Muster vonnöten sei. Demzufolge müsse die Nuance erhalten bleiben.

1888. Herr ESPENHAIN (Dänemark) bemerkte im Hinblick auf den Redaktionsausschuss, dass die Ueberschrift des Absatzes 3 nicht mehr angemessen sein dürfte, weil die Bezugnahme auf "um seinen Anspruch auf Priorität zu belegen" entfallen sei.

1889. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) fragte die Delegation Deutschlands, ob ihr Vorschlag etwas mit der Priorität im Sinne des Artikels 11 zu tun habe. Sei dies nicht der Fall, dann dürfe die Ueberschrift nicht geändert werden; denn wenn das Wort "Priorität" in Absatz 3 erwähnt werde, dann geschehe dies nur zum Zwecke der Festlegung einer Frist.

1890. Herr BURR (Deutschland) antwortete, dass der Vorschlag insoweit mit der Priorität zu tun habe, als bei Sorten, für die eine Priorität beansprucht werde, die Prüfung nicht sofort nach Einreichung des Antrags beginnen solle. Es werde hingegen dem Züchter die Gelegenheit gegeben, über einige Jahre das notwendige Material zu erstellen, um die Prüfung in den Ländern beschicken zu können, in denen er eine Priorität beansprucht habe. Der Vorschlag sei natürlich auch mit der Prüfung nach Artikel 12 verbunden. Es sei also wohl möglich, die Regelung entweder in Artikel 11 oder in Artikel 12 aufzunehmen.

1891. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) erklärte, seine Delegation unterstütze die von der Delegation Deutschlands vorgeschlagene Aenderung. Die Bestimmung befinde sich in Artikel 11 an der richtigen Stelle, weil sie sich auf das Prioritätsdatum beziehe und weil die längere Frist nicht in allen Fällen,

sondern nur dann zuzugestehen sei, wenn es um einen Antrag mit einem Anspruch auf Priorität gehe. Zur Bedeutung von "Muster" stellte er fest, das Wort beziehe sich auf Pflanzenmaterial und nicht auf Unterlagen. Die Hinzufügung des Wortes "Material" nach "Unterlagen" würde den Sinn nicht ändern sondern verdeutlichen, dass man von Pflanzenmaterial spreche, was man unter dem Wort "Muster" habe verstehen wollen. Herr Ardley unterstützte demzufolge die Aufnahme der Worte "oder Material".

1892. Der PRAESIDENT schlug vor, zunächst die Frage des Artikels 11 Absatz 3 zu regeln und dann auf Artikel 11 Absatz 2 zurückzukommen, um festzustellen, ob der Zusatz von "oder Material" hinreichend unterstützt werde.

1893. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) fragte, weshalb jemand, der Priorität beanspruche, im Falle der Annahme des Absatzes 3 die Verpflichtung haben sollte, nach einer Frist von zwei Jahren, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder Material einzureichen, wogegen bei Nichtbeanspruchung der Priorität der letzte Satz des Artikels 12 zur Anwendung gelange, der lediglich besage: "Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen." Handele es sich hierbei nicht um die Diskriminierung eines Züchters, der Priorität beanspruche? Oder sei der letzte Satz des Artikels 12 so zu verstehen, dass er das Ersuchen der Behörde beinhalte, der Züchter müsse zum Zwecke der Prüfung vor Ablauf der Frist von zwei Jahren oder sogar innerhalb von einem Jahr nach Hinterlegung seines Antrags die erforderlichen Auskünfte oder das erforderliche Material einreichen?

1894. Der PRAESIDENT lud die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ein, ihren Wunsch in Form eines redaktionellen Vorschlags zu präzisieren.

1895. Herr BURR (Deutschland) antwortete, dass die Frage der Fristen unter Vorbehalt des Artikels 11 Absatz 3 Sache der Rechtsordnung des einzelnen Verbandsmitglieds sei. Aus praktischer Sicht habe der Züchter ein Interesse, so rasch wie möglich nach Stellung seines Antrags Sortenschutz zu erhalten. Insoweit werde der Züchter nicht unbedingt auf einen späteren Beginn der Prüfung drängen. Tue er das aber im Falle der Beanspruchung einer Priorität, so habe er nach deutschem Recht durchaus die Möglichkeit, eine aufgeschobene Prüfung zu verlangen. Insoweit gebe es keine Ungleichbehandlung.

1896. Herr ARDLEY (Vereinigtes Königreich) unterstrich, es sei ein Unterschied zwischen Artikel 11 und Artikel 12 vorhanden. Der letzte Satz des Artikels 12 besage nicht, wann die Behörde die erforderlichen Auskünfte usw. verlangen könne. Dies sei den Verbandsstaaten überlassen, wie Herr Burr (Deutschland) erläutert habe. Der Klarheit wegen könne man eine Formulierung wie "innerhalb einer Frist, die sie spezifizieren können" einfügen, um zu präzisieren, dass die Entscheidung über die Frist Sache der Verbandsstaaten sei; aber das sei nicht notwendig. Werde ein weiterer Antrag mit Beanspruchung einer Priorität eingereicht, so werde dem Züchter aus dem bereits erörterten Grund - d. h. dass er vielleicht nicht über genügend Material für die Vorlage bei all den Behörden verfügen könne, bei denen er einen Antrag mit einem Prioritätsanspruch gestellt habe - eine zusätzliche Frist von zwei Jahren zugestanden.

1897. Der PRAESIDENT wünschte, die Erörterung über Artikel 11 Absatz 3 zu schliessen, und stellte fest, dass kein Einwand gegen den in Dokument DC/91/133 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation Deutschlands erhoben worden sei und dass dieser somit für angenommen erklärt werden könne. Alsdann wünschte er, die Erörterung über den Vorschlag zu eröffnen, in Artikel 11 Absatz 2 die Worte "oder Material" nach "Unterlagen" aufzunehmen.

1898. Herr GUIARD (Frankreich) bat um Klarstellung betreffend den Vorschlag. Er frage sich, welchen Sinn das Wort "Material" in der Formulierung "die Abschriften der Unterlagen oder des Materials, aus denen der erste Antrag besteht" haben könne.

1899. Herr HEITZ (Verbandsbüro) bemerkte, der Vorschlag könne lauten, Satz 2 von Absatz 2 wie folgt abzufassen: "Die Behörde ... kann ihn auffordern, ... die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Material [Muster] oder sonstige Beweise vorzulegen, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist."

1900. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erinnerte daran, dass der Präsident seine Delegation gebeten habe, einen Vorschlag zu machen, der ihre Wünsche bezüglich Artikel 11 Absatz 3 widerspiegele. Er bemerkte, der letzte Satz des Artikels 12 sehe vor: "... kann die Behörde von dem Züchter ... verlangen", wogegen Artikel 11 Absatz 3 in der Tat vorsehe, dass dem Züchter eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung stehe, um ... vorzulegen. Zur Harmonisierung dieser Bestimmungen, damit dem eine Priorität beanspruchenden Züchter nicht eine noch grössere Bürde auferlegt werde, rege er an, den von der Delegation Deutschlands vorgeschlagenen Wortlaut so abzuändern, dass die Behörde der Vertragspartei, bei der der Züchter den weiteren Antrag gestellt habe, von diesem verlangen könne, innerhalb einer Frist, die nicht kürzer sein dürfe als zwei Jahre vom Ablauf der Prioritätsfrist an, Material usw. einzureichen. Der Vorschlag bezwecke, mit anderen Worten, den Behörden zu erlauben, etwas zu verlangen, aber nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren.

1901. Der PRAESIDENT fragte, ob eine Verbandsdelegation diesen Gedanken unterstütze. Er bemerkte, dass der Vorschlag im Falle einer Unterstützung wieder dem Redaktionsausschuss zuzuweisen wäre.

1902. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) bemerkte, sein Vorschlag betreffe nur einen geringfügigen redaktionellen Punkt, der ein besseres Gleichgewicht zwischen den beiden Bestimmungen herstelle.

1903. Der PRAESIDENT entgegnete, der Vorschlag könne im Lichte der Bedeutung der vorgeschlagenen Aenderungen nicht als kleine redaktionelle Frage angesehen werden.

1904. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, nach seinem Dafürhalten sei der Vorschlag keine redaktionelle Frage. Er unterstütze den Vorschlag der Delegation Deutschlands. Er wiederholte seinen früheren Kommentar, dass er die Streichung des Wortes "weitere" in der Ueberschrift des Artikels 11 Absatz 3 vorzuschlagen wünsche.

1905. Herr HEITZ (Verbandsbüro) betonte, Absatz 3 beginne mit den Worten "Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren ... zur Verfügung", wodurch in der Tat eine Frist festgesetzt werde. Es heisse dann weiter: "um ... die ... weiteren erforderlichen Unterlagen und das ... Material vorzulegen"; die Worte "die ... weiteren" (in Englisch: "any additional") liessen darauf schliessen, dass es Fälle geben könne, in denen nichts zusätzlich verlangt werde. Ausserdem enthalte der Vorschlag der Delegation Deutschlands eine Bezugnahme auf Artikel 12, in dem es heisse: "... die Behörde kann von dem Züchter ... verlangen." Schliesslich lauteten die letzten Worte des Absatzes 3: "die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei ... erforderlichen" (in Englisch: "as required"), womit wiederum auf eine Option verwiesen werde, Unterlagen und Material zu verlangen oder nicht zu verlangen. Er frage sich deshalb, ob Absatz 3 sich nicht auf so viele Möglichkeiten beziehe, dass der von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika angeschnittene Punkt hinreichend abgedeckt sei, in welchem Falle es sich erübrigen würde, ein zusätzliches Dokument zu erstellen und eine weitere Sitzung des Redaktionsausschusses anzuberaumen.

1906. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, diese Präzisierung zerstreue weitgehend die Bedenken seiner Delegation. Er fügte hinzu, der Vorschlag der Delegation Deutschlands beziehe sich auf einen Züchter, der "all the necessary information ..." vorlegen müsse, wogegen es im Originaltext des Artikels 11 Absatz 3 "any" heisse. Er frage sich, was geschehe, wenn sich zum Beispiel nach Ablauf der Frist von zwei Jahren herausstelle, dass ein kleines Muster oder eine kleine Unterlage fehle. Im Sinne des Vorschlags der Delegation Deutschlands hätte der Züchter nicht die Voraussetzung erfüllt, "all the necessary information ..." vorzulegen, und sein Antrag würde abgelehnt. Der Vorschlag sei etwas unflexibel, was zu Besorgnis Anlass gebe. Möglicherweise könne der Wortlaut verbessert werden, indem "all the necessary information" durch "any necessary information" ersetzt werde.

1907. Herr BURR (Deutschland) sagte, dass ihm dieser Aenderungsvorschlag keine Probleme bereite. Der Wortlaut würde dann etwas vom Wortlaut des Artikels 12 abweichen, aber dies sei kein Problem.

1908. Der PRAESIDENT fragte, ob der in Dokument DC/91/133 wiedergegebene Vorschlag der Delegation Deutschlands, wie von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika abgeändert, angenommen werden könne. Er stellte keinen Einwand fest und erklärte ihn als angenommen.

1909. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1910. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) wünschte, den für Absatz 2 angenommenen Wortlaut zu präzisieren, weil keine weitere Sitzung des Redaktionsausschusses stattfinden werde. Der Präsident habe vorgeschlagen, das Ende des Absatzes zu ergänzen, wogegen Herr Heitz (Verbandsbüro) vorgeschlagen habe, das Wort "Muster" durch "Material" zu ersetzen.

1911. Herr BUTLER (Kanada) sagte, er habe nicht damit gerechnet, dass seine Kommentare eine so lange Diskussion auslösen würden. Entstanden sei das Problem durch das Wort "including" ("einschliesslich") vor dem Wort "samples"

("Muster"). Werde das Wort "including" in "and" abgeändert, dann erübrige es sich, die Frage des Materials anzuschneiden. Es handele sich hierbei um eine weitere Lösung.

1912. Der PRAESIDENT bat die Delegation Kanadas zu sagen, was sie vorziehe.

1913. Herr BUTLER (Kanada) erwiderte, der Einfachheit halber ziehe er vor, das Wort "including" zu ersetzen. Der Text würde dann lauten: "documents ... and samples".

1914. Der PRAESIDENT fragte, ob diese Aenderung angenommen werden könne. Da kein Einwand erhoben wurde, erklärte er sie als angenommen.

1915. Herr ESPENHAIN (Dänemark) fragte, ob die Konferenz auch akzeptiere, das Wort "weitere" in der Ueberschrift zu streichen.

1916. Der PRAESIDENT erklärte, das Wort sei natürlich unter Berücksichtigung des neues Inhalts der Bestimmung zu streichen.

1917. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerungen des Präsidenten zur Kenntnis.

Artikel 6 - Neuheit (Fortsetzung von Absatz 1880)

1918. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Diskussion über den in **Dokument DC/91/132** wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Niederlande.

1919. Herr KIEWIET (Niederlande) erwähnte, der Vorschlag sei bereits im und ausserhalb des Saales ausführlich erörtert worden, und er könne zu seiner Präzisierung nicht viel hinzufügen. Demgegenüber wünsche er aber zu unterstreichen, dass die Bestimmung nicht zum Gegenstand habe, den einer zwischenstaatlichen Organisation angehörenden Staaten die Möglichkeit zu geben, ausländische Züchter zu diskriminieren. Die in dieser Hinsicht geäusserte Befürchtung sei nicht begründet. Ausserdem sei die vorgeschlagene Bestimmung nur eine Ermächtigungsklausel. Es müsse im Rahmen der EG noch geprüft werden, ob die Bestimmung angewendet würde.

1920. Der PRAESIDENT stellte fest, dass soeben **Dokument DC/91/134** verteilt werde, in dem ein gemeinsamer Vorschlag der Delegationen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs enthalten sei, und dass ein Vorschlag der Delegationen Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument DC/91/135) folge. Er bat eine der betreffenden Delegationen, den ersten Vorschlag einzuführen.

1921. Herr HARVEY (Vereinigtes Königreich) bemerkte, zwischen dem Vorschlag der Delegation der Niederlande und dem in Dokument DC/91/134 wiedergegebenen

Vorschlag bestehe kein grosser Unterschied. Beide seien freigestellt und hätten den Zweck, den gemeinsam handelnden Verbandsstaaten zu erlauben, eine einheitliche Bestimmung für ihre Länder vorzusehen. Der Unterschied bestehe darin, dass sich letzterer Vorschlag nicht ausdrücklich auf Mitgliedstaaten einer zwischenstaatlichen Organisation beziehe. Die den Vorschlag einreichenden Delegationen sähen keinen Grund, weshalb eine Ermächtigungsklausel auf die Mitgliedstaaten einer zwischenstaatlichen Organisation beschränkt sein solle.

1922.1 Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) stellte fest, dass der gemeinsame Vorschlag der Delegationen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs zwar keine Bezugnahme auf zwischenstaatliche Organisationen enthalte, aber doch ziemlich merkwürdige Konsequenzen zu haben scheine. Wie sei "... können zwei oder mehrere Verbandsstaaten einen Zeitraum von weniger als vier beziehungsweise sechs Jahren ..." zu verstehen? Würde eine Verkürzung der von einem Staat beschlossenen Schonfrist nur in Kraft treten, wenn ein zweiter Staat - im Einvernehmen mit dem ersten oder unabhängig - dieselbe Verkürzung vorsehe? Im übrigen frage er sich, weshalb diese Bestimmung nicht spezifisch in bezug auf zwischenstaatliche Organisationen abgefasst sei. Er könne sich vorstellen, dass die einer zwischenstaatlichen Organisation nicht angehörenden Länder an dieser Art Situation nicht interessiert seien und dass der Vorschlag demzufolge für sie kein Interesse habe.

1922.2 Auf den Vorschlag der Delegation der Niederlande zurückkommend, fragte Herr Hoinkes, ob eine freigestellte Bestimmung wirklich einen Sinn habe, wenn eine einer zwischenstaatlichen Organisation angehörende Vertragspartei plötzlich entscheiden könne, Handlungen in den Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet vorgenommenen Handlungen gleichzustellen, während die anderen von dieser Gleichstellung Abstand nähmen. Der Aenderungsvorschlag müsse zumindest vorsehen, dass die vorgeschlagene Situation sich nur dann verwirkliche, wenn alle Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisation, die auch Verbandsmitglied der UPOV seien, sich die zu prüfende Möglichkeit zunutze gemacht hätten. Zu diesem Zwecke arbeiteten die Delegation Kanadas und seine Delegation derzeit einen Vorschlag aus. Der Vorschlag bestehe darin, einen neuen Satz einzufügen, der besage, dass diese Situation nur dann in Kraft trete, wenn die zwischenstaatliche Organisation selbst Vertragspartei geworden sei.

1923.1 Herr NAITO (Japan) erklärte, seine Delegation halte den Vorschlag der Niederlande - selbst nach den am Vortag erhaltenen ausführlichen Klarstellungen und Erläuterungen - für sehr ungelegen. Sie betrachte den Vorschlag der Delegationen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs sogar als noch ungelegener. Sie habe nicht erwartet, dass vor Annahme der neuen Akte noch in letzter Minute Vorschläge dieser Art unterbreitet würden.

1923.2 In bezug auf letzteren Vorschlag erklärte Herr Naito, seine Delegation könne den Zusammenhang nicht verstehen. Werde einem oder mehreren Staaten gestattet, von den Bestimmungen des Uebereinkommens abzuweichen, dann habe dies für die anderen Staaten ernste Probleme zur Folge. Seine Delegation verstehe nicht, warum dies erlaubt sein solle.

1923.3 In bezug auf den Vorschlag der Delegation der Niederlande erklärte Herr Naito, seine Delegation beginne jetzt, die Situation zu begreifen, auf die sich der Vorschlag stütze. Hingegen habe sie nach wie vor Bedenken hinsichtlich seiner Konsequenzen für Länder ausserhalb der EG. Die Mitglieder seiner Delegation benötigten infolgedessen mehr Zeit, um zu einer Schlussfolgerung gelangen zu können.

1924. Der PRAESIDENT unterbrach die Sitzung für eine Kaffeepause und lud die Delegationen ein, die verschiedenen zu prüfenden Vorschläge unter sich zu erörtern.

[Unterbrechung]

1925.1 Herr KIEWIET (Niederlande) erklärte, eine Diskussion habe unter den Mitgliedstaaten der EG stattgefunden, die gleichfalls Verbandsmitglieder seien, und seine Delegation wünsche, im Anschluss daran eine Aenderung zu ihrem in **Dokument DC/91/132** wiedergegebenen Vorschlag in der Hoffnung vorzuschlagen, dass diese es mehr Delegationen gestatten möge, die Position dieser Staaten zu unterstützen. Der Vorschlag stütze sich auf einen der gegen den Vorschlag erhobenen Einwände, nämlich dass er den Vertragsparteien erlaube, getrennt zu handeln. Durch den abgeänderten Vorschlag werde dafür Sorge getragen, dass nur eine gemeinsame Aktion aller Vertragsparteien, die Mitglied einer zwischenstaatlichen Organisation seien, erlaubt sei.

1925.2 Der Vorschlag laute wie folgt: "Zum Zwecke des Absatzes 1 können die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam in den Hoheitsgebieten dieser Organisation durchgeführte Handlungen mit Handlungen in ihren eigenen Hoheitsgebieten gleichstellen; falls sie dies tun, haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren."

1925.3 Zu dem in **Dokument DC/91/135** wiedergegebenen Vorschlag der Delegationen Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika rief Herr Kiewiet in Erinnerung, dass der Vorschlag seiner Delegation zum Gegenstand habe, eine Situation abzudecken, die in der Uebergangszeit existieren würde, in der eine zwischenstaatliche Organisation noch nicht Mitglied des Verbands sei. Die zur Diskussion stehende Situation beziehe sich insbesondere auf diejenige in der EG nach dem 1. Januar 1993. Obwohl seine Delegation die von den Delegationen Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika unternommenen Anstrengungen, eine Lösung für das Problem der EG zu finden, schätze, bedauere sie, dass diese Lösung nicht akzeptiert werden könne.

1926.1 Herr BURR (Deutschland) erklärte zunächst, dass, falls der geänderte Vorschlag der Delegation der Niederlande gut aufgenommen werde, seine Delegation selbstverständlich bereit sei, den gemeinsamen, in Dokument DC/91/134 wiedergegebenen Vorschlag zurückzuziehen.

1926.2 Angesichts der Fragen, die vor der Kaffeepause von den Delegationen Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeworfen worden seien, wolle er die Problematik etwas ausführlicher darstellen. Die Schwierigkeit liege in Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii, d. h. in der Neuheitsschonfrist von vier bzw. sechs Jahren. Er wolle sie anhand des Beispiels der Vereinigten Staaten von Amerika erläutern.

1926.3 Einem Züchter in Pennsylvanien stehe selbstverständlich nach amerikanischem Recht keine vierjährige Neuheitsschonfrist für eine Anmeldung in Texas oder in Kalifornien zur Verfügung. Dies sei möglicherweise in der amerikanischen Geschichte nicht immer so gewesen. In Europa sei derzeit die Situation

viel komplizierter, da man etwas nachvollziehen wolle, das sich in Amerika vor über hundert Jahren abgespielt habe. Man sei unglücklicherweise gerade jetzt in einer Situation, in der die Mitgliedstaaten noch viele Hoheitsrechte hätten, einschliesslich des Rechtes, eigene Sortenschutzsysteme einzuführen. Ein Verordnungsentwurf über ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht sei zwar vorgelegt, aber noch nicht verabschiedet worden. Es sei damit zu rechnen, dass über einige Jahre das gemeinschaftliche Schutzrecht und die nationalen Schutzrechte parallel bestehen würden.

1926.4 Es sei vorauszusehen, dass irgendwann in der Zukunft der Tag kommen werde, an dem die EG-Mitgliedstaaten auch in der UPOV nicht mehr mit etwa neun Stimmen, sondern nur mit einer reden würden. Aber gegenwärtig stehe man vor der Situation, dass man möglicherweise ab 1. Januar 1993 nicht mehr in der Lage sein werde, die Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii in Uebereinstimmung mit gewissen Regelungen des einheitlichen Marktes zu bringen. Dies erfordere einfach mehr Flexibilität, als Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii im Augenblick biete. Seine Delegation möchte vermeiden, dass die Regierung Deutschlands irgendwann entscheiden müsse, den Verpflichtungen des Gemeinsamen Marktes nachzukommen und wegen dieser Bestimmung ihren Austritt aus der UPOV zu erklären.

1926.5 Herr Burr bemerkte schliesslich, dass seine Delegation während der ganzen Konferenz und auch der Vorbereitungsarbeiten bereit gewesen sei, als andere Verbandsstaaten Schwierigkeiten gehabt hätten, nach einer die nötige Flexibilität bietenden Lösung zu suchen. Er erwarte solches in diesem Punkt auch von den anderen Delegationen.

1927.1 Herr BRADNOCK (Kanada) drückte sein volles Verständnis für die Schwierigkeiten aus, mit denen die Verbandsstaaten, die Mitglieder der EG seien, in dieser Uebergangsphase zu einem föderativen Staat oder dem, was die Gemeinschaft einmal werden könne, konfrontiert seien. Demgegenüber gebe es aber etwas, was aus dem Gesichtspunkt der nationalen Interessen zu prüfen sei, und das seien die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regel für die Züchter ausserhalb der EG. Herr Bradnock vergegenwärtigte sich, dass die Konsequenzen für die Züchter in und ausserhalb der EG gleich wären. In den 30 Jahren seit Bestehen des ersten Uebereinkommens habe der Pflanzenzüchter die Möglichkeit gehabt, eine Sorte während vier Jahren in einem anderen Land als demjenigen auszuwerten, in dem er seinen Antrag hinterlegt habe. Es werde künftig ein gemeinschaftliches Schutzrecht geben, in welchem die gesamte Gemeinschaft als ein Hoheitsgebiet behandelt werde.

1927.2 Die Schwierigkeit, die seine Delegation bezüglich der nationalen Interessen in dem Vorschlag sehe, sei, dass einige Uebergangsbestimmungen sofort anwendbar seien und andere nicht. In diesem Fall werde die Frist für den gewerbsmässigen Vertrieb in einem anderen Land von vier auf zwei Jahre, oder sogar ein Jahr, verkürzt, aber die Verpflichtung bestünde weiterhin, die Sorte in jedem Land separat zu schützen, und alle Anträge müssten binnen einem Jahr ab der ersten Handlung des Verkaufs innerhalb der EG gestellt werden. Der Aenderungsvorschlag seiner Delegation sei ein Versuch, diese Modifizierung auszugleichen. Sie erkenne an, dass der irgendwo in der Gemeinschaft vorgenommene Verkauf in der gesamten Gemeinschaft neuheitsschädlich sei, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Antrag einmal, und nicht neunmal hinterlegt werden müsse, damit der Zugang zu Schutzrechten für die Züchter von ausserhalb der Gemeinschaft nicht ausgehöhlt werde.

1928. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) erklärte, seine Delegation unterstütze vollinhaltlich die soeben von Herrn Bradnock (Kanada) dargelegte Stellungnahme.

1929. Herr ORDOÑEZ (Argentinien) erklärte, seine Delegation teile die Auffassung des Herrn Bradnock (Kanada).

1930. Der PRAESIDENT wünschte, die Debatte zu schliessen und zur Abstimmung überzugehen.

1931. Herr HOINKES (Vereinigte Staaten von Amerika) sagte, die Konferenz müsse vor der Abstimmung genau wissen, worüber abgestimmt werde. Die von der Delegation der Niederlande vorgeschlagene Aenderung sei noch immer nicht eindeutig, und zwar aufgrund der Formulierung: "... können die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam ... Handlungen ... gleichstellen ..." Dieser Wortlaut erlaube zwei Staaten, sich die Möglichkeit dieser Bestimmung zunutze zu machen. Der Vorschlag müsse wie folgt abgeändert werden: "... können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen gleichzustellen ..." Diese Anregung habe zumindest den Verdienst, den Vorschlag zu präzisieren, ohne dass sich seine Delegation engagiere, ihn zu akzeptieren.

1932. Herr KIEWIET (Niederlande) dankte Herrn Hoinkes (Vereinigte Staaten von Amerika) für seine Präzisierung, die genau der Absicht seiner Delegation entspreche. Im Falle einer Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii müsse es sich um eine gemeinsame Handlung aller Vertragsparteien handeln, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation seien.

1933. Der PRAESIDENT bat um eine Wiederholung des gesamten abgeänderten Vorschlags, bevor er zur Abstimmung gestellt werde.

1934. Herr KIEWIET (Niederlande) verlas folgenden Wortlaut: "Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren."

1935. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) bemerkte, dass "derselben zwischenstaatlichen Organisation" nicht präzise sei.

1936. Herr KIEWIET (Niederlande) gab dies zu. Seines Wissens habe sich der Redaktionsausschuss mit einem Vorschlag zur Lösung dieses Problems befasst, der in der Hinzufügung eines Ausdrucks wie "sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern" bestehen könne. Er meine, dass der Redaktionsausschuss diese Frage prüfen könne.

1937. Der PRAESIDENT erklärte, eine weitere Sitzung des Redaktionsausschusses vermeiden zu wollen. Er stellte deshalb den von Herrn Kiewiet (Niederlande) verlesenen Vorschlag mit der Ergänzung durch den Ausdruck "sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern" zur Abstimmung.

1938. Der oben genannte Vorschlag wurde mit zehn Stimmen dafür, sieben Stimmen dagegen und zwei Stimmenthaltungen angenommen.

BERICHT UEBER DIE ARBEIT DES REDAKTIONSAUSSCHUSSES (Fortsetzung von Absatz 1867)

1939. Der PRAESIDENT lud Herrn Ardley (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) ein, über die Arbeit des Redaktionsausschusses zu berichten.

1940. Herr ARDLEY (Vorsitzender des Redaktionsausschusses) dankte dem Plenum, die Debatte über die noch offenen Punkte abgeschlossen zu haben, ohne den Redaktionsausschuss noch einmal zu deren endgültigen Bearbeitung in Anspruch zu nehmen. Er könne somit sagen, dass der Redaktionsausschuss seine Arbeit abgeschlossen habe. Einen Bericht über die Einzelheiten der Erörterungen des Ausschusses halte er nicht für nötig. Er dankte den anderen Mitgliedern des Ausschusses für ihren Beitrag, der es erlaubt habe, den Wortlaut rechtzeitig fertigzustellen.

1941. (Fortsetzung von Absatz 1825.5) Herr ESPENHAIN (Dänemark) fragte, ob es angebracht sei, jetzt um eine neue Prüfung von Artikel 16 zu ersuchen.

1942. Der PRAESIDENT bemerkte, dass die Worte "for food consumption purposes" ("zu Ernährungszwecken") in Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii Gegenstand einer Erörterung im Redaktionsausschuss gewesen seien und dass die Delegation Dänemarks vorgeschlagen habe, "food" durch "final" ("zu Ernährungszwecken" durch "zum Endverbrauch") zu ersetzen. Der Redaktionsausschuss sei der Auffassung gewesen, dass diese Frage im Plenum zu entscheiden sei. Demzufolge frage er, ob diese kleine Aenderung angenommen werden könne.

1943. Herr DMOCHOWSKI (Polen) erklärte, seine Delegation unterstütze den Vorschlag der Delegation Dänemarks.

1944. Der PRAESIDENT fragte, ob gegen den Vorschlag ein Einwand erhoben werde. Da dies nicht der Fall war, erklärte er den Vorschlag somit als angenommen.

1945. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis.

1946. Der PRAESIDENT fragte, ob zu dem Entwurf der neuen Akte noch Fragen vorlägen.

1947. Herr DELLOW (Neuseeland) bezog sich auf Artikel 14 Absatz 5, der Artikel 14 Absatz 2 im Ausgangsvorschlag entspreche. Artikel 14 Absatz 2 beginne mit den Worten: "Subject to Articles 15 and 16, the acts mentioned in paragraph (1) shall also require the authorization of the breeder"; der neue Entwurf beschränke sich auf: "The provisions of Articles 15 and 16 shall also apply in relation to ..." Dies scheine den Sinn des ganzen Absatzes völlig zu ändern.

1948. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) sagte, das sei offensichtlich ein Fehler. Der Text müsse lauten: "The provisions of paragraphs (1) to (4) shall also apply in relation to ...", so wie es auch in der französischen und in der deutschen Fassung heisse. Er dankte Herrn Dellow (Neuseeland), diesen Fehler gefunden zu haben.

1949. (Fortsetzung von Absatz 233) Herr HAYASHI (Japan) rief den früheren Beitrag des Herrn Bogsch (Generalsekretär der UPOV) in bezug auf Artikel 1 Nummer x in Erinnerung, der die Ersetzung von "constituted" durch "founded" zum Gegenstand habe.

1950. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) antwortete, diese Ersetzung werde vorgenommen. Der Beitrag sei am Vormittag im Redaktionsausschuss erfolgt, nachdem **Dokument DC/91/130** herausgegeben worden sei.

1951. Herr DELLOW (Neuseeland) verwies auf die Begriffsbestimmung von "Sorte" in Artikel 1 Nummer vi. Im englischen Wortlaut sei ein weiterer Irrtum vorhanden. Die Worte "can be" seien zweimal angegeben.

1952. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) stimmte Herrn Dellow (Neuseeland) zu. Diese Worte seien nach dem Gedankenstrich zu streichen.

1953. Herr ESPENHAIN (Dänemark) stellte fest, die erste Bezugnahme in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii müsse lauten "Article 14(1) to (4)" anstatt "... (5)".

1954. Der PRAESIDENT erklärte, das sei richtig.

1955. (Fortsetzung von Absatz 1791) Herr WHITMORE (Neuseeland) erkundigte sich, wie die Situation mit Bezug auf Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b sei, weil der der Konferenz unterbreitete Entwurf unvollständig sei.

1956. Herr GREENGRASS (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) antwortete, der Text müsse lauten: "Eine solche zwischenstaatliche Organisation kann die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht selbst ausüben, und umgekehrt."

1957. Herr HAYASHI (Japan) rief in Erinnerung, seine Delegation habe in Dokument DC/91/101 vorgeschlagen, dass die Entscheidung über eine Stellungnahme

des Rates nach Artikel 34 Absatz 3, in Ueberstimmung mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen, einer Dreiviertelmehrheit bedürfe. Dieser Vorschlag sei abgelehnt worden. Seine Delegation könne sich sehr wohl vorstellen, dass infolge dieser Entscheidung Schwierigkeiten auftreten könnten. Deshalb wünsche sie, dass das Verbandsbüro das Verfahren für die Beschlüsse des Rates prüfe, die eine Stellungnahme des Rates beinhalteten, und in bezug auf ihre Bedenken eine Antwort erteile.

1958. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erinnerte daran, dass die Delegation Japans wiederholt diese Frage angeschnitten und nie eine angemessene Antwort erhalten habe. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut bedürfe die Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung eines Staates einer Dreiviertelmehrheit, nach dem neuen Wortlaut erfordere sie eine einfache Mehrheit. Deshalb sei die Frage der Delegation Japans durchaus triftig, welche Mehrheit in ein und derselben Versammlung von Staaten, die durch verschiedene Akten des Uebereinkommens gebunden seien, anwendbar sei. Diese Frage sei durch eine Prüfung durch das Sekretariat nicht zu lösen. Es sei in der Tat nicht möglich, sie anders zu lösen, als auf den alten Wortlaut zurückzukommen.

1959.1 Der PRAESIDENT erklärte, eine Alternative sei der Versuch, mit diesem Widerspruch zu leben und das Risiko zu akzeptieren, dass sich eventuell eine Schwierigkeit ergebe, wenn ein Beschluss mit einer geringeren Mehrheit als der Dreiviertelmehrheit gefasst werde.

1959.2 (Fortsetzung von Absatz 1511) Alsdann eröffnete er die Diskussion über den Entwurf einer Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2. Dieser Entwurf sei, wie vom Redaktionsausschuss abgefasst, in **Dokument DC/91/136** wiedergegeben.

1960. Herr KIEWIET (Niederlande) sagte, der Wortlaut der der Konferenz vorliegenden Empfehlung sei eine etwas verwässerte Fassung der Erklärung, die seine Delegation im ersten Teil der Konferenz vorgeschlagen habe. Seine Delegation könne natürlich akzeptieren, dass die Empfehlung etwas anders als die Erklärung formuliert sei, aber sie wünsche, dass sie wie folgt verstärkt werde: "Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, dass die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 ... nicht dahingehend ausgelegt werden sollten, dass sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen ..."

1961. Der PRAESIDENT fragte, ob diese Aenderung angenommen werden könne. Da keine Verbandsdelegation das Wort wünschte, erklärte er sie als angenommen.

1962. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1973)

1963. (Fortsetzung von Absatz 1472) Der PRAESIDENT erteilte alsdann das Wort zu dem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu Artikel 34. Dieser Entwurf, wie vom Redaktionsausschuss abgefasst, sei in **Dokument DC/91/137** wiedergegeben. Da keine Verbandsdelegation das Wort wünschte, erklärte er ihn als angenommen.

1964. Die Konferenz nahm die Schlussfolgerung des Präsidenten zur Kenntnis. (Fortsetzung unter Absatz 1973)

Zweiundzwanzigste (und letzte) Sitzung
Dienstag, den 19. März 1991
Nachmittag

ERÖRTERUNG DES ZWEITEN BERICHTS DES VOLLMACHTENPRUEFUNGSAUSSCHUSSES (Fortsetzung von Absatz 1769)

1965. Der PRAESIDENT lud Herrn Tobias Kampmann (Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) ein, den zweiten Bericht dieses Ausschusses vorzulegen.

1966. Herr KAMPMANN (Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) erinnerte, dass Herr Prevel (Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) am 15. März 1991 im Namen des Vorsitzenden den in Dokument DC/91/123 wiedergegebenen Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses vorgetragen habe. Ergänzend zu diesem Bericht habe er die Ehre, gemäss dessen Absatz 13 dem Plenum zu berichten, dass das Sekretariat inzwischen die Unterzeichnungsvollmachten der Delegationen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Südafrikas erhalten habe.

1967. Die Konferenz nahm den Bericht des Herrn Kampmann (Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses) zur Kenntnis.

[Unterbrechung]

ANNAHME DER NEUEN AKTE DES UPOV-UEBEREINKOMMENS

1968. Der PRAESIDENT eröffnete wieder die Sitzung. (Fortsetzung von Absatz 1880) Er bemerkte, die Konferenz habe praktisch bis zur letzten Minute einen Vorschlag der Delegation der Niederlande erörtert, die Artikel 6 und 16 durch einen Absatz zu ergänzen. Die Aussprache zu Artikel 16 sei zwar früher als zu Artikel 6 abgeschlossen worden, aber die Absicht habe bestanden, dass der Absatz in beiden Artikeln dieselbe Formulierung haben solle. Demzufolge rege er an, die Konferenz möge als Wortlaut des Artikels 16 Absatz 3 den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 annehmen, der in **Dokument DC/91/138**, "Endgültiger Entwurf - Internationales Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991", niedergelegt sei.

1969. Die Konferenz nahm den Vorschlag des Präsidenten durch Konsens an.

1970. Das Sekretariat verteilte darauf eine Ersatzseite, und Dokument DC/91/138 wurde wieder zusammengestellt.

1971. Der PRAESIDENT stellte alsdann den in Dokument DC/91/138 zusammengestellten Wortlaut zur Abstimmung. Er stellte keine Gegenstimme und keine Stimmenthaltung einer Verbandsdelegation fest. Somit erklärte er das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, als einstimmig angenommen.

1972. Der in Dokument DC/91/138 niedergelegte Wortlaut wurde einstimmig als das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, angenommen.

[Beifall]

ANNAHME EINER EMPFEHLUNG, EINER RESOLUTION, EINER GEMEINSAMEN ERKLAERUNG UND EINER SCHLUSSAKTE (Fortsetzung von Absätzen 1139, 1962 und 1964)

1973. Der PRAESIDENT bemerkte, dass die einschlägigen Dokumente dem Plenum seit geraumer Zeit zur Verfügung gestanden hätten und von ihm zum Teil geprüft worden seien. Demzufolge rege er an, dass das Plenum sie als Paket annehme.

1974. Die Empfehlung zu Artikel 15 Absatz 2, die Resolution zu Artikel 14 Absatz 5, die Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 und die Schlussakte wurden, wie in den Dokumenten DC/91/139, DC/91/140, DC/91/137 und DC/91/131 wiedergegeben, einstimmig angenommen.

ABSCHLIESSENDE ERKLAERUNGEN

1975. Herr ESPENHAIN (Dänemark) erklärte, seine Delegation habe in ihrer einführenden Erklärung erwähnt, dass sie den Ausgangsvorschlag sehr sorgfältig geprüft habe und die Absicht hege, sich konstruktiv an der Arbeit der Diplomatischen Konferenz zu beteiligen. Nun sei die Konferenz beendet, und er wünsche, diese Gelegenheit zu ergreifen, um den Mitgliedern der anderen Delegationen und den übrigen, im Saal oder hinter den Kulissen anwesenden Personen für ihre konstruktive Mitwirkung zu danken. Im Namen der Konferenz beglückwünschte er den Präsidenten zu seiner erfolgreichen Führung der Verhandlungen, deren Ergebnis ein soeben von ausnahmslos allen Verbandsstaaten angenommener Wortlaut sei. Es handele sich um den bestmöglichen Kompromiss, und nunmehr obliege es allen Delegationen zu prüfen, wie er am besten angewendet und am schnellsten ratifiziert werden könne.

SCHLIESSUNG DER KONFERENZ DURCH DEN PRAESIDENTEN

1976.1 Der PRAESIDENT gab zunächst einen Ueberblick über die verschiedenen Ereignisse der vergangenen zwei Wochen und zwei Tage; einige darunter hätten die Konferenz bis zur letzten Minute in Atem gehalten, wogegen die materiellrechtlichen Fragen, die sich auf konkrete Bewertungen anstatt auf abstrakte Prinzipien stützten, verhältnismässig rasch behandelt worden seien. Ein neues Uebereinkommen sei entstanden; ein sich der Zukunft öffnendes Uebereinkommen; ein Uebereinkommen, das das "Landwirteprivileg" ausdrücklich erlaube; und ein Uebereinkommen, das keine Beschränkung in bezug auf die Schutzmethode der Pflanzensorten auferlege, sondern über die notwendige Stärke verfüge, um die Züchter von der Ueberlegenheit des Züchterrechts zu überzeugen.

1976.2 Danach dankte er dem Sekretariat und den Dolmetschern für ihren unschätzbaren Beitrag zum Erfolg der Konferenz sowie den Teilnehmern der Konferenz für ihre Beiträge zu den Erörterungen und ihre konstruktive Haltung, die seine Aufgabe als Präsident sehr leicht gemacht hätten.

1976.3 Er wünschte dem neuen Uebereinkommen viel Glück und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sich das Züchterrecht, dank der während der Konferenz geleisteten Arbeit, zum Wohle der Züchter, der Landwirte und der Menschheit ganz allgemein in der Welt ausbreite. Er erklärte die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen für geschlossen.

KONFERENZTEILNEHMER

TEILNEHMERLISTE

I. VERBANDSDELEGATIONEN

AUSTRALIEN

Delegationsleiter

Ronald A. WALKER, Ambassador, Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Delegierter

Henry L. LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Canberra

Alternierender Delegierter

John F. HANNOUSH, First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

BELGIEN

Delegationsleiter

Philippe BERG, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Delegierte

Leo VAN DEN EYNDE, Inspecteur général, Ministère de l'agriculture, Bruxelles

Walter J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Bruxelles

Marc P.I. GEDOPT, Premier secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

DAENEMARK

Delegationsleiter

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Lyngby

Alternierender Delegationsleiter

Henrik WANSCHER, Head of Division, Plant Directorate, Lyngby

Delegierte

Pernille THORSBOE (Mrs.), Head of Division, Danish Patent Office, Taastrup

DEUTSCHLAND

Delegationsleiter

Martin F. HECKER, Botschaftsrat I. Klasse, Ständige Vertretung, Genf, Schweiz

Delegierte

Wolfgang BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Elmar HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Detlef SCHENNEN, Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz, Bonn

Henning KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Hannover

Hans-Walther RUTZ, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Hannover

Tobias KAMPMANN, Zweiter Sekretär, Ständige Vertretung, Genf, Schweiz

FRANKREICH

Delegationsleiter

Bernard MIYET, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Alternierender Delegationsleiter

Jean-François PREVEL, Directeur du Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, Paris

Delegierte

François GOUGÉ, Président, Comité de la protection des obtentions végétales, Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences, Guyancourt

Dolly DARMON (Mme), Chef de Division, Institut national de la propriété industrielle, Paris

Patrick BONNEVILLE, Deuxième conseiller, Mission permanente, Genève, Suisse

IRLAND

Delegationsleiter

John K. O DONOHOE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Dublin

Alternierender Delegationsleiter

Kevin A. CASSIDY, First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Delegierter

Enda FOLEY, Senior Examiner, Irish Patents Office, Dublin

Berater

Brian TISDALL, Attaché, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

ISRAEL

Delegationsleiter

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Bet-Dagan

Delegierter

Raphael WALDEN, Minister-Counsellor and Deputy Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

ITALIEN

Delegationsleiter

Marco G. FORTINI, Ambassadeur, Délégué aux accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Rome

Alternierende Delegationsleiter

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Ministère des affaires étrangères, Rome

Raffaele FOGLIA, Conseiller juridique, Ministère des affaires étrangères, Rome

Berater

Bernardo PALESTINI, Directeur, Direction générale de la production agricole, Ministère de l'agriculture et des forêts, Rome

JAPAN

Delegationsleiter

Zenji KAMINAGA, Minister, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Stellvertretender Delegationsleiter

Yoshio KOBAYASHI, Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Tokyo

Delegierte

Shozo UEMURA, Senior Officer for International Cooperation, Patent Office, Tokyo

Akinori YAMAGUCHI, Deputy Director, Examination Standard Office, Patent Office, Tokyo

Shigeo TAKAKURA, First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Kunimasa MATSUMOTO, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Tokyo

Kunio NAITO, First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Yasuhiro HAYAKAWA, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Tokyo

Hiroshi HAYASHI, Official, Social Cooperation Division, United Nations Bureau, Ministry of Foreign Affairs, Tokyo

KANADA

Delegationsleiter

Gerald E. SHANNON, Ambassador, Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Alternierender Delegationsleiter

Wilfred T. BRADNOCK, Commissioner, Plant Breeders' Rights, Ottawa

Delegierte

John GERO, Counsellor, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

S. Diane FILLMORE (Ms.), Lawyer, Department of Justice, Ottawa

John BUTLER, Policy Analyst, Department of External Affairs, Intellectual Property & General Trade Policy Division, Ottawa

Ton J.M. ZUIJDWIJK, Senior Counsel, Department of External Affairs, Economic and Trade Law Division, Ottawa

NEUSEELAND

Delegationsleiter

Frank W. WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Lincoln

Stellvertretender Delegationsleiter

Anthony W. DELLOW, Chief Legal Adviser, Ministry of Commerce, Wellington

Delegierter

Adrian A. MACEY, Counsellor (Economic), Permanent Mission, Geneva, Switzerland

NIEDERLANDE

Delegationsleiter

Wilhelmus F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Utrecht

Stellvertretender Delegationsleiter

B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Wageningen

Delegierte

Kornelis J. VAN AST, Director, Arable Farming and Horticulture Department, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, The Hague

Hielke HIJMANS, Legal Adviser, Legal Affairs and Industrial Organization Department, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, The Hague

Paul H.M. VAN BEUKERING, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Wageningen

Anja VAN DER NEUT (Mrs.), Head of Department, Methodology Development Variety Registration and Seed Quality, Centre for Variety Research and Seed Technology, Wageningen

POLEN

Delegationsleiter

Jan VIRION, Chief expert, Department of Plant Production, Ministry of Agriculture, Warsaw

Delegierter

Kazimierz DMOCHOWSKI, Head of Section, Research Center for Cultivars, Slupia Wielka

SCHWEDEN

Delegationsleiter

Karl Olov ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, President National Plant Variety Board, Stockholm

Delegierte

Fredrik VON ARNOLD, Legal Adviser, Ministry of Justice, Stockholm

Lennart KÅHRE, Vice-Chairman, National Plant Variety Board, Swedish University of Agricultural Sciences, Uppsala

Ragnhild WALLES (Mrs.), Director, Patent and Registration Office, Stockholm

SCHWEIZ

Delegationsleiterin

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern

Alternierender Delegationsleiter

Pierre-Alex MIAUTON, Chef du Service de certification et contrôle des semences, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon

Delegierte

Hans SPILLMANN, Jurist, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern

Catherine METTRAUX (Mme), Juriste, Office fédéral de la propriété intellectuelle, Bern

Berater

Marcel INGOLD, Prangins

SPANIEN

Delegationsleiter

Pablo BARRIOS ALMAZOR, Ministre plénipotentiaire, Représentant permanent adjoint, Mission permanente, Genève, Suisse

Alternierender Delegationsleiter

Guillermo ARTOLACHIPI ESTEBAN, Directeur, Institut national des semences et plants, Madrid

Delegierte

José-Ramón PRIETO HERRERO, Conseiller (affaires agricoles, pêche et alimentation), Mission permanente, Genève, Suisse

Ricardo LOPEZ DE HARO Y WOOD, Directeur technique de la certification et du registre des variétés, Institut national des semences et plants, Madrid

Rafael DE LA CIERVA GARCIA BERMUDEZ, Technicien supérieur, Département des brevets et des modèles d'utilité, Registre de la propriété industrielle, Madrid

José M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Institut national des semences et plants, Madrid

Miguel HIDALGO LLAMAS, Conseiller technique des brevets et des modèles d'utilité, Registre de la propriété industrielle, Madrid

SUEDAFRIKA

Delegationsleiter

Dirk C. LOURENS, Chief Director, Resource Development, Department of Agriculture, Pretoria

Stellvertretender Delegationsleiter

Schalk VISSER, Agricultural Attaché, South African Embassy, Paris, France

Berater

Hermanus S. VAN ROOY, Third Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

UNGARN

Delegationsleiter

István IVÁNYI, President, National Office of Inventions, Budapest

Alternierender Delegationsleiter

Jenö BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office of Inventions, Budapest

Delegierte

Ágnes SZÁBO (Miss), Chief of International Legal Department, Ministry of Agriculture, Budapest

László LÁNG, Wheat Breeder, Agricultural Research Institute, Hungarian Academy of Sciences, Martonvásár

György MATÓK, Technical Adviser, Research Centre for Agrobotany, Tápiószele

Berater

Tibor F. TÓTH, Counsellor, Hungarian Academy of Sciences, Budapest

VEREINIGTES KOENIGREICH

Delegationsleiter

John HARVEY, Controller of Plant Variety Rights, Cambridge

Alternierender Delegationsleiter

John ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Cambridge

Delegierte

Michael MADDEN, Under-Secretary, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, London

Aubrey BOULD, Technical Adviser, Plant Variety Rights Office, Cambridge

Alec SUGDEN, Superintending Examiner, The Patent Office, London

John ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, Cambridge

Cedric G.M. HOPTROFF, Principal Examiner, The Patent Office, London

Elizabeth C. ROBSON (Miss), First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Helen M. PICKERING (Miss), Permanent Mission, Geneva, Switzerland

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Delegationsleiter

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Washington, D.C.

Alternierender Delegationsleiter

Kenneth H. EVANS, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Beltsville, Maryland

Berater

John R. CROOK, Legal Adviser, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

David R. PATTERSON, First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Berater aus den Wirtschaftskreisen

David L. CURTIS, Company Executive, Dekalb Plant Genetics, Dekalb, Illinois

David R. LAMBERT, Executive Vice-President, American Seed Trade Association, Washington, D.C.

Craig REGELBRUGGE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, Washington, D.C.

Michael ROTH, Chief Patent Counsel, Pioneer Hi-Bred International Inc., Des Moines, Iowa

II. BEOBACHTERDELEGATIONEN

ARGENTINIEN

Delegationsleiter

Juan A. LANUS, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Delegierte

Antonio G. TROMBETTA, Premier secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

Héctor A. ORDOÑEZ, Asesor de Gabinete, Subsecretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Buenos Aires

BOLIVIEN

Vilma BANZER (Mme), Premier secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

BRASILIEN

Delegationsleiter

Rubens RICUPERO, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Delegierter

Piragibe Dos Santos TARRAGO, Conseiller, Mission permanente, Genève, Suisse

BURUNDI

Delegationsleiter

Désiré NSHIMIRIMANA, Directeur de Cabinet, Ministère de l'agriculture et de l'élevage, Bujumbura

Stellvertretender Delegationsleiter

Malachie SURWAVUBA, Directeur, Service national semencier, Gitega

CHILE

Delegierter

Pablo ROMERO, Premier secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

COTE D'IVOIRE

Delegationsleiter

Emile M'LINGUI KEFFA, Mission permanente, Genève, Suisse

Delegierter

N'cho N'TAKPE, Conseiller, Mission permanente, Genève, Suisse

ECUADOR

Eduardo SANTOS, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Rubén RIVADENEIRA, Représentant permanent adjoint, Mission permanente, Genève, Suisse

FINNLAND

Delegationsleiter

Kai GRANHOLM, Director, Ministry for Foreign Affairs, Helsinki

Stellvertretende Delegationsleiterin

Marit HUHTA (Ms.), First Secretary, Ministry for Foreign Affairs, Helsinki

Delegierte

Olli REKOLA, Director, Ministry of Agriculture and Forestry, Helsinki

Arto VUORI, Adviser, Ministry of Agriculture and Forestry, Helsinki

Hely I. LOMMI (Mrs.), Director, National Board of Patents and Registration, Helsinki

GHANA

Delegationsleiter

Kojo AMOO-GOTTFRIED, Ambassador and Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Alternierender Delegationsleiter

Harry Osei BLAVO, Minister-Counsellor and Deputy Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Delegierter

F.W. Yao EKAR, Counsellor, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

INDIEN

Delegierte

Deepa G. WADHWA (Ms.), First Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Vinay M. KWATRA, Third Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Venganaloor K. SETHU MADHAVAN, Personal Assistant, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

INDONESIEN

Alimudin A. POHAN, Third Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

JUGOSLAWIEN

Delegierter

Joze SPANRING, University Professor, Member of the Federal Board for the Release of Cultivars, Secretariat of Agriculture, Forestry & Food, Ljubljana

KAMERUN

François-Xavier NGOUBEYOU, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

KOLUMBIEN

Hernando GUTIERREZ DE LA ROCHE, Secrétaire général, Institut colombien d'agriculture (ICA), Bogotá

LUXEMBURG

Delegationsleiter

Julien ALEX, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Stellvertretende Delegationsleiter

Fernand SCHLESSER, Inspecteur principal, Chef du Service de la propriété intellectuelle auprès du Ministère de l'économie, Luxembourg

Paul DUHR, Représentant permanent adjoint, Mission permanente, Genève, Suisse

MAROKKO

Delegationsleiter

El Ghali BENHIMA, Ambassadeur, Représentant permanent, Mission permanente, Genève, Suisse

Alternierender Delegationsleiter

Rachid LAKHDAR, Chef de la Division de contrôle technique et phytosanitaire, Rabat

Delegierte

Mohamed TOURKMANI, Chef du Service du contrôle des semences et des plants, Rabat

Fatima BAROUDI (Mlle), Deuxième secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

NORWEGEN

Delegierte

Leif R. HANSEN, Assistant Director, The National Agricultural Inspection Services, Ås

Torstein SKJOLDEN, Senior Executive Officer, Ministry of Agriculture, Oslo

OESTERREICH

Delegationsleiter

Herbert ETZ, Ministerialrat, Leiter der Pflanzenbauabteilung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien

Stellvertretender Delegationsleiter

Reiner HRON, Hofrat, Stellvertretender Leiter, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Wien

REPUBLIK KOREA

Delegationsleiter

Joon Kyu KIM, Attaché, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Delegierter

Seong-Woo LEE, Examiner, Examination Bureau 3, The Korean Industrial Property Office, Seoul

RUMAENIEN

Delegationsleiter

Petru MARCULESCU, Directeur de l'Inspection d'Etat de la qualité des semences, Ministère de l'agriculture, Bucarest

Alternierende Delegationsleiterin

Adriana PARASCHIV (Mme), Chef du Département de l'examen, Office d'Etat des inventions et des marques, Bucarest

Delegierter

Nicolae PÎRVU, Head of Field Crops Section, The State Commission for Testing and Licensing Varieties, Bucharest

SOWJETUNION

Boris SMIRNOV, Counsellor, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Vitali MATSARSKI, Second Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

THAILAND

Chalee SAKOLVARI, Second Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

TSCHECHOSLOWAKEI

Delegierte

Ivan BRANZOVSKY, Federal Ministry of Economy, Prague

Miroslav ZICH, Second Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

TUERKEI

Delegationsleiter

Onur GÖKÇE, Minister-Counsellor, Deputy Permanent Representative, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Delegierte

Tomur BAYER, Counsellor, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

Nazmi DEMIR, Agricultural Counsellor, Permanent Mission of Turkey to the European Communities, Brussels, Belgium

Ümit BAYKAL (Miss), Attaché, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

UGANDA

Theresa SENGOOBA (Mrs.), Director of Bean Research Programme, Kampala

UKRAINISCHE SSR

Delegationsleiter

Victor V. VOLKODAV, Chairman, State Variety Testing Commission, Kiev

Delegierte

Jevgenij R. CHULAKOV, Head, Sub-Commission of Agricultural and Industry Complex of the Supreme Soviet, Kiev

Serguei KOZIAKOV, Expert of the Supreme Soviet, Associate Professor of the Chamber of International Law of the Ukrainian Institute of International Law, Kiev

Nikolai MAIMESKOUL, Second Secretary, Permanent Mission, Geneva, Switzerland

VENEZUELA

Lourdes MOLINOS ABREU (Mme), Conseiller, Mission permanente, Genève, Suisse

Ana E. HERNANDEZ CORREA (Mme), Premier secrétaire, Mission permanente, Genève, Suisse

III. BEOBACHTERORGANISATIONEN*

WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)

Ludwig BAEUMER, Director, Industrial Property Division

Francis GURRY, Special Assistant, Office of the Director General

Alfredo ILARDI, Senior Legal Officer, Industrial Property Division

Richard WILDER, Senior Legal Officer, Industrial Property Division

ERNAEHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Luis M. BOMBIN, Senior Legal Officer (Environment and Biodiversity)

---

* In der in Anlage II zu der Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz (Dokument DC/91/2 - siehe Seite 97 oben) benutzten Reihenfolge.

ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

Adrian OTTEN, Counsellor, Group of Negotiations on Goods and GATT Policy Affairs Division

Matthijs C. GEUZE, Legal Affairs Officer, Group of Negotiations on Goods and GATT Policy Affairs Division

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFTEN (EG)

Rolf MOEHLER, Deputy Director-General, Directorate General for Agriculture

Gerald HUDSON, Head of Division, Directorate General for Agriculture, Quality and Health, Legislation Relating to Crop Products and Animal Nutrition

Dieter OBST, Principal Administrator, Directorate General for Agriculture, Quality and Health, Legislation Relating to Crop Products and Animal Nutrition

Marco VALVASSORI, Principal Administrator, Directorate General for Agriculture, Quality and Health, Legislation Relating to Crop Products and Animal Nutrition

Dominique VANDERGHEYNST, Administrator, Directorate General for the Internal Market and Industrial Affairs

Christoph BAIL, Counsellor, Permanent Delegation of the Commission of the European Communities, Geneva, Switzerland

John CARBERY, Legal Adviser, Council Secretariat

Bent MEJBORN, Administrator, Council Secretariat

ORGANISATION FUER WIRSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (OECD)

Jean-Marie DEBOIS, Administrateur principal, Direction de l'alimentation, de l'agriculture et des pêcheries

EUROPAEISCHE PATENTORGANISATION (EPO)

Rudolf TESCHEMACHER, Directeur "Droit des brevets"

Christian GUGERELL, Directeur à la DG2

Fabienne GAUYE WOLHÄNDLER (Mme), Juriste, Affaires juridiques internationales

INTERNATIONALER RAT FUER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN (IBPGR)

John R.T. HODGKIN, Research Officer (Genetic Diversity)

INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER SAATGUTPRUEFUNG (ISTA)

Hans U. SCHWARZENBACH, ISTA Executive Officer

INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

Martin O. SLOCOCK (Chairman, Committee for Novelty Protection); Otto KOCH (Vice-President, Committee for Novelty Protection)

INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

Martin J. LUTZ (Secretary General); Eckehart FREIHERR VON PECHMANN (Member of the Executive Committee); Joseph STRAUS (Member of the Executive Committee)

INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZEN-ZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

David L. CURTIS (Président); Bernard LE BUANEC (Vice-président); T. Martin CLUCAS (Président sortant); Maddy CAMBOLIVE (Mme); Johanna A.L.M. HUYBEN (Miss); Jean DONNENWIRTH; Jan A.J.M. GEERTMAN; Douglas GUNARY; Graham JENKINS; Peter LANGE; Jaap VAN DE LINDE; Donald G. McNEIL; Rob ROBINSON

EUROPAEISCHER VERBAND LANDWIRTSCHAFTLICHER UND LAENDLICHER VERTRAGSFIRMEN (CEETTAR)

Nicholas J. DOWNEY; Bernard-Serge GRASSET; Timothy V. ROGERS; Jean-Pierre DELAGE

INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)

Peter ILSINK (Président); René ROYON (Secrétaire général); Reimer KORDES (ancien Président); Wilfried E.C. DELFORGE; Wilhelm KORDES; Stanley D. SCHLOSSER

ALLGEMEINER AUSSCHUSS FUER LAENDLICHES GENOSSENSCHAFTSWESEN DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COGECA)

Bruno LEFÉBURE (Conseil juridique); Henk HOBBELINK

VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO)

Martin KAMPS; Joachim K.F. WINTER (Generalsekretär); Aad VAN ELSEN; Donald G. McNEIL; Gérard J. URSELMANN

AUSSCHUSS DER BERUFSSTAENDISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COPA)

Bruno LEFÉBURE (Conseil juridique); Henk HOBBELINK

SAATGUT-KOMITEE DES GEMEINSAMEN MARKTES (COSEMCO)

Paul-Yvan EHKIRCH (Secrétaire général); Aad VAN ELSEN; Jan A.J.M. GEERTMAN; Martine MARCHAND (Mme)

EUROPAEISCHER VERBAND DER VEREINIGUNGEN DER PHARMAZEUTISCHEN INDUSTRIE (EFPIA)

Carl ENGHOLM; Ivan HJERTMAN

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER ANWAELTE FUER GEWERBLICHES EIGENTUM (FICPI)

David G. BANNERMAN; Ernest GUTMANN; R. Danny HUNTINGTON; Terence L. JOHNSON; Jean-François LÉGER

INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND (FIS)

Michel BESSON (Secrétaire général); Alexander MENAMKAT (Secrétaire général adjoint)

INTERNATIONALE GRUPPE DER NATIONALEN VERBAENDE AGROCHEMISCHER HERSTELLER (GIFAP)

Robert W. BLACK; François CHRÉTIEN; Bernard M. ROTH; Günter SCHUMACHER

INTERNATIONALE VEREINIGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGER (IFAP)

David L.J. KING (Secretary General); Frances P. KINNON (Ms.); Christiane M. BEHAGHEL (Mrs.)

INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

François CHRETIEN; Timothy W. ROBERTS; Bernard M. ROTH; René ROYON; Walter SMOLDERS; Gérard URSELMANN

VERBAND DER INDUSTRIE- UND ARBEITGEBERVEREINIGUNGEN EUROPAS (UNICE)

George BROCK-NANNESTAD; Karl F. GROSS; Bo H. JENSEN; Giorgio ORLANDO; Bernard M. ROTH

UNION EUROPAEISCHER BERATER FUER DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (UPEPI)

R. Keith PERCY (President, Biotechnology Commission); Jonathan M. DAVIES (Member, Biotechnology Commission)

IV. SEKRETARIAT

BUERO DER UPOV

Arpad BOGSCH, Generalsekretär

Barry GREENGRASS, Stellvertretender Generalsekretär

André HEITZ, Senior Counsellor

Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor

Makoto TABATA, Senior Program Officer

INTERNATIONALES BUERO DER WIPO

Gust LEDAKIS, Rechtsberater und Direktor, Allgemeine Verwaltungsdienste

Carlos CLAA, Leiter, Sitzungen- und Dokumentendienst

AMTS- UND FUNKTIONSTRAEGER

Konferenz

Präsident	Wilhelmus F.S. Duffhues (Niederlande)
Stellvertretende Präsidenten	Frank W. Whitmore (Neuseeland) Karl Olov Öster (Schweden)
Sekretär	Barry Greengrass (UPOV)

Vollmachtenprüfungsausschuss

Mitglieder	Deutschland, Frankreich, Italien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika
Vorsitzender	Marco G. Fortini (Italien)
Stellvertretende Vorsitzende	Jean-François Prevel (Frankreich) Tobias Kampmann (Deutschland)
Sekretär	Gust Ledakis (WIPO)

Redaktionsausschuss

Mitglieder	Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Niederlande, Polen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika
Vorsitzender	John Ardley (Vereinigtes Königreich)
Stellvertretende Vorsitzende	François Gougé (Frankreich) Elmar Heinen (Deutschland)
Sekretär	André Heitz (UPOV)

Lenkungsausschuss

Der Präsident der Konferenz
Die zwei Stellvertretenden Präsidenten der Konferenz
Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses
Der Vorsitzende des Redaktionsausschusses

Arbeitsgruppe über Artikel 1

Mitglieder	Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Polen, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich
	Europäische Gemeinschaften (Beobachterorganisation mit dem Status einer Beobachterdelegation)
Sachverständiger	Christian Gugerell (Europäisches Patentamt)
Vorsitzender	Joël Guiard (Frankreich)
Sekretär	Max-Heinrich Thiele-Wittig (UPOV)

Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b

Mitglieder	Dänemark, Deutschland, Japan, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika
	Marokko (Beobachterdelegation)
Sachverständige	Rudolf Teschemacher (Europäisches Patentamt) René Royon (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen)
Vorsitzender	John Harvey (Vereinigtes Königreich)
Sekretär	Max-Heinrich Thiele-Wittig (UPOV)

REGISTER

REGISTER DER ARTIKEL DER AKTE VON 1991*

Titel des Uebereinkommens (und des Verbandes)

Aenderungsvorschläge:
- Polen (DC/91/25), Seite 107 (nicht erörtert)
- Polen (DC/91/120), Seite 150
Erörterung: Absätze 1684-1689
Annahme: Absatz 1689
Angenommener Wortlaut: Seite 13

Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

Artikel 1 Nummer i: Begriffsbestimmung von "dieses Uebereinkommen"

Erörterung: Absätze 103-104
Annahme: Absatz 104
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer ii: Begriffsbestimmung von "Akte von 1961/1972"

Erörterung: Absätze 105-106
Annahme: Absatz 106
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer iii: Begriffsbestimmung von "Akte von 1978"

Erörterung: Absätze 107-108
Annahme: Absatz 108
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer iv: Begriffsbestimmung von "Züchter"

Aenderungsvorschläge:
- Australien (DC/91/27), Seite 108
Erörterung: Absätze 109-127; 148-160; 1852.2.ii
Annahme: Absatz 160
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer v: Begriffsbestimmung von "Züchterrecht"

Erörterung: Absätze 128-129; 161-165
Annahme: Absatz 129 (in Absatz 165 bestätigt)
Angenommener Wortlaut: Seite 17

---

* Bezugnahmen auf Absätze sind Bezugnahmen auf Absätze der auf den Seiten 165 bis 499 wiedergegebenen Kurzprotokolle.

** Für die Begriffsbestimmung von "zwischenstaatliche Organisation" siehe unter Artikel 34 Absatz 1.

Artikel 1 Nummer vi: Begriffsbestimmung von "Sorte"*

Aenderungsvorschläge:
- Italien (DC/91/22), Seite 106
- Polen (DC/91/26), Seiten 107-108
- Polen (DC/91/29) [Begriffsbestimmung von "Kulturpflanze"], Seite 109 (Entscheidung im Zusammenhang mit Artikel 3 in Absatz 276)
- Schweden (DC/91/28), Seiten 108-109
- Vereinigtes Königreich (DC/91/23), Seite 106

Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 1 (DC/91/106), Seiten 139-142
Erörterung: Absätze 130-144; 166-217; 990-1004; 1852.2.iii
Annahme: Absatz 1004
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer vii: Begriffsbestimmung von "Vertragspartei"

Erörterung: Absätze 218-222; 1813-1816
Annahme: Absatz 1816
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer viii: Begriffsbestimmung von "Hoheitsgebiet"**

Erörterung: Absätze 223-225; 1813-1816
Annahme: Absatz 1816
Angenommener Wortlaut: Seite 17

Artikel 1 Nummer ix: Begriffsbestimmung von "Behörde"

Erörterung: Absätze 226-227
Annahme: Absatz 227
Angenommener Wortlaut: Seite 19

Artikel 1 Nummer x: Begriffsbestimmung von "Verband"

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/30), Seite 109

Erörterung: Absätze 228-233; 1949-1950
Annahme: Absatz 233
Angenommener Wortlaut: Seite 19

Artikel 1 Nummer xi: Begriffsbestimmung von "Verbandsmitglied"

Aenderungsvorschläge:
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/31), Seite 109

Erörterung: Absätze 234-236
Annahme: Absatz 236
Angenommener Wortlaut: Seite 19

---

* Soweit nicht anderweitig angegeben, wurden die Entscheidungen über die Aenderungsvorschläge implizit durch die Arbeitsgruppe getroffen und später von der Diplomatischen Konferenz in Absatz 1004 bestätigt.

** Siehe auch unter Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 30 (in Dokument DC/91/113 wiedergegebener Vorschlag).

Entwurf eines Artikels 1 Nummer xii: Begriffsbestimmung von "Generalsekretär"

Text im Ausgangsvorschlag: Seite 18
Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/32), Seite 110
Erörterung: Absätze 237-240
Streichung: Absatz 240

Artikel 2: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark und Schweden (DC/91/33), Seite 110
Erörterung: Absätze 248-272; 1817-1819
Annahme: Absatz 272
Angenommener Wortlaut: Seite 19

Artikel 3: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

Artikel 3 Absatz 1: Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind
Artikel 3 Absatz 2: Neue Verbandsmitglieder

Aenderungsvorschläge:
- Kanada (DC/91/52), Seiten 117-118 (Entscheidungen in Absätzen 308, 312)
- Polen (DC/91/34), Seiten 110-111 [im Zusammenhang mit DC/91/29] (Entscheidung in Absatz 276)
Erörterung: Absätze 273-329
Annahme: Absatz 329
Angenommener Wortlaut: Seite 19

Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung:
- Schweden (DC/91/117), Seite 146
Erörterung: Absätze 1475-1485
Zurückweisung: Absatz 1485

Artikel 4: Inländerbehandlung

Artikel 4 Absatz 1: Behandlung
Artikel 4 Absatz 2: "Angehörige"

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/35), Seite 111
Erörterung: Absätze 330-336
Annahme: Absatz 336
Angenommener Wortlaut: Seite 21

Artikel 5: Schutzvoraussetzungen

Artikel 5 Absatz 1: Zu erfüllende Kriterien
Artikel 5 Absatz 2: Andere Voraussetzungen

Erörterung: Absätze 337-338
Annahme: Absatz 338
Angenommener Wortlaut: Seite 21

Artikel 6: Neuheit

Artikel 6 Absatz 1: Kriterien

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/36), Seiten 111-112 (Entscheidungen in Absätzen 356, 364, 378, 392)
- Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich (DC/91/134), Seite 159 (implizite Zurücknahme in Absätzen 1926.1, 1938)*
- Japan (DC/91/37), Seite 112 (Entscheidung in Absatz 402)
- Japan (mündlicher Vorschlag), Absatz 343.2 (Entscheidung in Absatz 424)
- Niederlande (DC/91/53), Seite 118 (Entscheidung in Absatz 415)
- Schweden (DC/91/54), Seiten 118-119 (Entscheidung in Absatz 390)

Erörterung: Absätze 339-424; 1852.2.iv
Annahme: Absatz 1852.2.iv
Angenommener Wortlaut: Seite 23

Artikel 6 Absatz 2: Vor kurzem gezüchtete Sorten

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/39), Seite 113 (Entscheidung in Absatz 457)
- Polen (DC/91/38), Seiten 112-113 (Entscheidung in Absatz 439)
- Schweiz und Vereinigtes Königreich (DC/91/75), Seite 127 (Entscheidung in Absatz 455)

Erörterung: Absätze 425-459
Annahme: Absätze 439, 455, 457
Angenommener Wortlaut: Seite 23

Artikel 6 Absatz 3: "Hoheitsgebiet" in bestimmten Fällen**

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich (DC/91/134), Seite 159 (implizite Zurücknahmen in Absätzen 1926.1, 1938)
- Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/135), Seite 159 (implizite Entscheidung in Absatz 1938)
- Niederlande (DC/91/132), Seite 158 (Entscheidung in Absatz 1938)

Erörterung: Absätze 1847-1850; 1868-1880; 1918-1938
Annahme: Absatz 1938
Angenommener Wortlaut: Seite 23

Artikel 7: Unterscheidbarkeit

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/41), Seite 114 (Zurücknahme in Absatz 462)
- Japan (DC/91/42), Seite 114 (Zurücknahme in Absatz 493)
- Kanada (DC/91/55), Seite 119 (Entscheidung in Absatz 501)
- Polen (DC/91/40), Seite 113 (Entscheidung in Absatz 473)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/6), Seite 100 (Entscheidungen in Absätzen 494, 496)

Erörterung: Absätze 460-508
Annahme: Absätze 473, 494, 496, 501
Angenommener Wortlaut: Seite 23

---

* Dieser Vorschlag betrifft die in Artikel 6 Absatz 3 behandelte Frage.

** Siehe auch unter Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 30 (in Dokument DC/91/113 wiedergegebener Vorschlag).

Artikel 8: Homogenität

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/43), Seiten 114-115 (Zurücknahme in Absatz 510)
- Kanada (DC/91/56), Seite 119 (Zurücknahme in Absatz 526)
- Polen (DC/91/44), Seite 115 (Entscheidung in Absatz 515)
- Vereinigtes Königreich (DC/91/73), Seite 126 (Entscheidung in Absatz 538)

Erörterung: Absätze 509-538; 1852.2.v
Annahme: Absatz 1852.2.v
Angenommener Wortlaut: Seite 25

Artikel 9: Beständigkeit

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/45), Seite 115 (Zurücknahme in Absatz 541)
- Deutschland (DC/91/87), Seiten 131-132 (Entscheidung in Absatz 568)
- Kanada (DC/91/57), Seiten 119-120 (Zurücknahme in Absatz 547)
- Polen (DC/91/46), Seiten 115-116 (Entscheidung in Absatz 544)
- Vereinigtes Königreich (DC/91/74), Seite 127 (Entscheidung in Absatz 549)

Erörterung: Absätze 539-550; 563-568; 1852.2.v
Annahme: Absätze 568, 1852.2.v
Angenommener Wortlaut: Seite 25

Artikel 10: Einreichung von Anträgen

Artikel 10 Absatz 1: Ort des ersten Antrags
Artikel 10 Absatz 2: Zeitpunkt der weiteren Anträge

Annahme: 551
Angenommener Wortlaut: Seite 25

Artikel 10 Absatz 3: Unabhängigkeit des Schutzes

Aenderungsvorschläge:
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/83), Seite 130

Erörterung: Absätze 552-562; 569-585
Annahme: Absatz 585
Angenommener Wortlaut: Seite 25

Artikel 11: Priorität

Artikel 11 Absatz 1: Das Recht; seine Dauer

Aenderungsvorschläge:
- Niederlande (DC/91/58), Seite 120 (Entscheidung in Absatz 624)
- Niederlande (DC/91/94), Seite 135 (Zurücknahme in Absatz 737)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/7), Seite 100 (in Absätzen 601 und 613 durch DC/91/93 ersetzt)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/93), Seite 134 (Entscheidung in Absatz 735)

Erörterung: Absätze 586-624; 665-673; 719-739
Annahme: Absatz 735
Angenommener Wortlaut: Seite 27

Artikel 11 Absatz 2: Beanspruchung des Rechtes

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/95), Seite 135 (Entscheidung in Absatz 735)
- Deutschland (DC/91/59), Seite 120 (Entscheidung in Absatz 634)
- Japan (DC/91/47), Seite 116 (Entscheidung in Absatz 629)

Erörterung: Absätze 625-636; 719-739; 1852.3; 1853-1867; 1881-1917
Annahme: Absatz 1917
Angenommener Wortlaut: Seite 27

Artikel 11 Absatz 3: Dokumente und Material

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/133), Seite 158 (Entscheidung in Absatz 1909)

Erörterung: Absätze 637-639; 1852.3; 1853-1867; 1881-1917
Annahme: Absätze 1909, 1917
Angenommener Wortlaut: Seite 27

Artikel 11 Absatz 4: Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse

Erörterung: Absätze 637-639
Annahme: Absatz 638
Angenommener Wortlaut: Seite 27

Artikel 12: Prüfung des Antrags

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/64), Seite 123 (Entscheidung in Absatz 645)
- Deutschland (DC/91/90), Seiten 132-133 (Entscheidungen in Absätzen 763, 764)
- Polen (DC/91/48), Seite 116 (Entscheidung in Absatz 645)

Erörterung: Absätze 640-646; 740-765
Annahme: Absatz 765
Angenommener Wortlaut: Seite 27

Artikel 13: Vorläufiger Schutz

Aenderungsvorschläge:
- Polen (DC/91/49), Seite 116 (Entscheidung in Absatz 662)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/8), Seite 101 (Entscheidung in Absatz 663)

Erörterung: Absätze 647-664
Annahme: Absatz 663
Angenommener Wortlaut: Seite 29

Artikel 14: Inhalt des Züchterrechts*

Artikel 14 Absatz 1 [im angenommenen Wortlaut]: Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/96), Seiten 135-136 (Entscheidungen in Absätzen 829, 876, 882)

---

* Mehrere Vorschläge oder Teile von Vorschlägen waren Gegenstand impliziter Entscheidungen der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b, die sich die Diplomatische Konferenz nachträglich in Absatz 1544 zu eigen machte.

- Deutschland (DC/91/91), Seite 133 (Entscheidungen in Absätzen 802, 876, 882, 892)
- Italien (DC/91/24), Seite 107 (Entscheidungen in Absätzen 876, 878)
- Japan (DC/91/61), Seiten 121-122 (Entscheidungen in Absätzen 840, 876, 882)
- Kanada (DC/91/60), Seiten 120-121 (Entscheidungen in Absätzen 876, 878)
- Vereinigtes Königreich (DC/91/50), Seite 117
- Vereinigtes Königreich (DC/91/110), Seiten 143-144
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/9), Seite 101 (Entscheidung in Absatz 802)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/10), Seite 102 (Entscheidung in Absatz 822)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/11), Seite 102 (Entscheidung in Absatz 876)

Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b (DC/91/118), Seiten 146-149
Erörterung: Absätze 785-856; 859-892; 955-968; 1005-1049; 1527-1549; 1852.4
Annahme: Absätze 1544, 1852.4
Angenommener Wortlaut: Seite 29

Artikel 14 Absatz 2 [Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b im Ausgangsvorschlag]: Handlungen in bezug auf Erntegut

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/97), Seite 136 (Entscheidung in Absatz 934)
- Deutschland (DC/91/91), Seite 133
- Japan (DC/91/61), Seiten 121-122 (Entscheidungen in Absätzen 934, 942)
- Spanien (DC/91/82), Seite 130 (Entscheidungen in Absätzen 914, 934)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/12), Seite 102

Bericht der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b (DC/91/118), Seiten 146-149
Erörterung: Absätze 893-954; 1529.4-1549; 1852.4
Annahme: Absätze 1544, 1852.4
Angenommener Wortlaut: Seite 31

Artikel 14 Absatz 3 [Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c im Ausgangsvorschlag]: Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/98), Seite 136 (Zurücknahme in Absatz 1587)
- Deutschland (DC/91/91), Seite 133 (Zurücknahme in Absatz 1590)
- Japan (DC/91/61), Seiten 121-122
- Polen (DC/91/62), Seite 122 (Entscheidung in Absatz 1613)
- Spanien (DC/91/82), Seite 130 (Zurücknahme in Absatz 1593)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/13), Seite 103 (Entscheidung in Absatz 1615)

Erörterung: Absätze 1550-1615; 1852.4
Annahme: Absatz 1852.4
Angenommener Wortlaut: Seite 31

* Ueber mehrere Vorschläge wurde im Rahmen der Erörterungen über die voranstehenden Bestimmungen entschieden.

Artikel 14 Absatz 4: Mögliche zusätzliche Handlungen

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/96), Seiten 135-136 (Entscheidung in Absatz 882)
- Deutschland (DC/91/91), Seite 133 (Entscheidung in Absatz 882)
- Japan (DC/91/61), Seiten 121-122 (Entscheidung in Absatz 882)

Erörterung: Absätze 809-812; 841-856; 859-882; 1852.4
Annahme: Absatz 1852.4
Angenommener Wortlaut: Seite 31

Artikel 14 Absatz 5 [Artikel 14 Absatz 2 im Ausgangsvorschlag]: Abgeleitete und bestimmte andere Sorten*

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland (DC/91/89 Rev.), Seite 132 (Entscheidung in Absatz 1069)
- Deutschland (DC/91/92), Seite 134 (Entscheidungen in Absätzen 1092, 1636)
- Japan (DC/91/65 Rev.), Seite 123 (Entscheidung in Absatz 1117)
- Japan (DC/91/66), Seite 124 (Entscheidung in Absatz 1113)
- Japan (DC/91/111), Seite 144 (Entscheidung in Absatz 1081)
- Polen (DC/91/63), Seiten 122-123 (Entscheidungen in Absätzen 1057, 1095)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/9), Seite 101 (Zurücknahme in Absatz 1052)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/14), Seite 103 (Entscheidung in Absatz 1097)

Erörterung: Absätze 1050-1117; 1140-1141; 1616-1636; 1852.4; 1947-1948
Annahme: Absatz 1852.4
Angenommener Wortlaut: Seite 31

Vorschlag für eine Resolution:
- Japan (DC/91/65 Rev.), Seite 123

Erörterung: Absätze 1118-1139; 1973-1974
Annahme: Absätze 1139-1974
Angenommener Wortlaut: Seite 63

Artikel 15: Ausnahmen vom Züchterrecht

Artikel 15 Absatz 1: Verbindliche Ausnahmen

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/114), Seite 145 (Entscheidung in Absatz 1147)
- Deutschland (DC/91/92), Seite 134 (Entscheidung in Absatz 1636)**
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/15), Seite 103 (Entscheidung in Absatz 1156)

Erörterung: Absätze 1142-1156; 1289-1299; 1616-1636
Annahme: Absätze 1299, 1636
Angenommener Wortlaut: Seite 33

---

* Siehe auch unter Artikel 15 Absatz 1 den in Dokument DC/91/114 wiedergegebenen Vorschlag.

** Siehe auch unter Artikel 14 Absatz 5.

Artikel 15 Absatz 2: Freigestellte Ausnahme

Aenderungsvorschläge:
- Frankreich (DC/91/88), Seite 132 (Entscheidung in Absatz 1161)
- Niederlande (DC/91/68), Seiten 124-125 (Entscheidung in Absatz 1267)
- Niederlande (DC/91/115), Seite 145 (Entscheidung in Absatz 1259)
- Polen (DC/91/67), Seite 124 (Entscheidung in Absatz 1164)
- Spanien (DC/91/84), Seiten 130-131 (Entscheidung in Absatz 1282)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/16), Seite 104 (Zurücknahme in Absatz 1158)

Erörterung: Absätze 1157-1202; 1246-1299
Annahme: Absatz 1299
Angenommener Wortlaut: Seite 33

Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung:
- Niederlande (DC/91/119), Seite 150

Erörterung: Absätze 1486-1511; 1959.2-1962; 1973-1974
Annahme als Empfehlung: Absätze 1511, 1962, 1974

Artikel 16: Erschöpfung des Züchterrechts

Artikel 16 Absatz 1: Erschöpfung des Rechtes

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (DC/91/109), Seite 143 (Entscheidung in Absatz 1666)
- Japan (DC/91/69), Seite 125 (Entscheidungen in Absätzen 1644, 1683)
- Neuseeland (DC/91/70), Seite 125 (Zurücknahme in Absatz 1639)

Erörterung: Absätze 1637-1683; 1852.5; 1941-1945
Annahme: Absätze 1852.5, 1945
Angenommener Wortlaut: Seite 33

Artikel 16 Absatz 2: Bedeutung von "Material"

Erörterung: Absatz 1852.5
Annahme: Absatz 1852.5
Angenommener Wortlaut: Seite 35

Artikel 16 Absatz 3: "Hoheitsgebiet" in bestimmten Fällen

Aenderungsvorschläge:
- Niederlande (DC/91/132), Seite 158 (Entscheidung in Absatz 1880)

Erörterung: Absätze 1847-1850; 1868-1880; 1968-1969
Annahme: Absätze 1880, 1969
Angenommener Wortlaut: Seite 35

Artikel 17: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Artikel 17 Absatz 1: Oeffentliches Interesse
Artikel 17 Absatz 2: Angemessene Vergütung

Erörterung: Absätze 674-680; 766-767
Annahme: Absatz 767
Angenommener Wortlaut: Seite 35

Artikel 18: Massnahmen zur Regelung des Handels

Erörterung: Absätze 681-682
Annahme: Absatz 682
Angenommener Wortlaut: Seite 35

Artikel 19: Dauer des Züchterrechts

Artikel 19 Absatz 1: Schutzdauer
Artikel 19 Absatz 2: Mindestdauer

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark (mündlicher Vorschlag), Absatz 687 (Entscheidung in Absatz 690)
- Kanada und Dänemark (DC/91/107), Seite 142 (Entscheidung in Absatz 974)
- Schweden (DC/91/85), Seite 131 (Entscheidung in Absatz 689)

Erörterung: Absätze 683-691; 969-974
Annahme: Absätze 689, 690, 974
Angenommener Wortlaut: Seite 37

Artikel 20: Sortenbezeichnung

Artikel 20 Absatz 1: Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung

Annahme: Absatz 693
Angenommener Wortlaut: Seite 37

Artikel 20 Absatz 2: Eigenschaften der Bezeichnung

Aenderungsvorschläge:
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/17), Seite 104

Erörterung: Absätze 694-697
Annahme: Absatz 697
Angenommener Wortlaut: Seite 37

Artikel 20 Absatz 3: Eintragung der Bezeichnung

Annahme: Absatz 698
Angenommener Wortlaut: Seite 37

Artikel 20 Absatz 4: Aeltere Rechte Dritter

Annahme: Absatz 699
Angenommener Wortlaut: Seite 39

Artikel 20 Absatz 5: Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien

Annahme: Absatz 700
Angenommener Wortlaut: Seite 39

Artikel 20 Absatz 6: Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien

Annahme: Absatz 701
Angenommener Wortlaut: Seite 39

Artikel 20 Absatz 7: Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung

Aenderungsvorschläge:
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/18), Seite 104
Erörterung: Absätze 702-717
Annahme: Absatz 717
Angenommener Wortlaut: Seite 39

Artikel 20 Absatz 8: Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben

Annahme: Absatz 718
Angenommener Wortlaut: Seite 39

Artikel 21: Nichtigkeit des Züchterrechts

Artikel 21 Absatz 1: Nichtigkeitsgründe
Artikel 21 Absatz 2: Ausschluss anderer Gründe

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/71), Seite 126
Erörterung: Absätze 768-784
Annahme: Absatz 784
Angenommener Wortlaut: Seiten 39 und 41

Artikel 22: Aufhebung des Züchterrechts

Artikel 22 Absatz 1: Aufhebungsgründe
Artikel 22 Absatz 2: Ausschluss anderer Gründe

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/72), Seite 126
Erörterung: Absätze 975-985
Annahme: Absatz 985
Angenommener Wortlaut: Seite 41

Artikel 23: Mitglieder

Erörterung: Absätze 986-989
Annahme: Absatz 989
Angenommener Wortlaut: Seite 41

Artikel 24: Rechtsstellung und Sitz

Artikel 24 Absatz 1: Rechtspersönlichkeit
Artikel 24 Absatz 2: Geschäftsfähigkeit
Artikel 24 Absatz 3: Sitz
Artikel 24 Absatz 4: Sitzabkommen

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/100), Seite 137
Erörterung: Absätze 1300-1303
Annahme: Absatz 1303
Angenommener Wortlaut: Seite 43

Artikel 25: Organe

Erörterung: Absätze 1304-1305
Annahme: Absatz 1305
Angenommener Wortlaut: Seite 43

Artikel 26: Der Rat

Artikel 26 Absatz 1: Zusammensetzung
Artikel 26 Absatz 2: Vorstand
Artikel 26 Absatz 3: Tagungen
Artikel 26 Absatz 4: Beobachter
Artikel 26 Absatz 5: Aufgaben

Erörterung: Absätze 1204-1205
Annahme: Absatz 1205
Angenommener Wortlaut: Seiten 43 und 45

Artikel 26 Absatz 6: Abstimmungen

Aenderungsvorschläge:
- Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/127), Seite 156 (Entscheidung in Absatz 1791)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/19), Seite 105 (implizite Zurücknahme durch die Teilnahme der Delegation an der Gruppe, die den obigen Vorschlag ausgearbeitet hat)

Erörterung: Absätze 1206-1230; 1721-1762; 1770-1773.5; 1787-1794; 1955-1959.1
Annahme: Absatz 1791
Angenommener Wortlaut: Seite 45

Artikel 26 Absatz 7: Mehrheiten

Aenderungsvorschläge:
- Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/127), Seite 156 (Entscheidung in Absatz 1797)
- Deutschland (DC/91/76), Seite 127 (Entscheidung in Absatz 1245)
- Japan (DC/91/101), Seite 137 (Entscheidungen in Absätzen 1239, 1245)

Erörterung: Absätze 1231-1245; 1795-1797
Annahme: Absatz 1797
Angenommener Wortlaut: Seite 45

Artikel 27: Das Verbandsbüro

Artikel 27 Absatz 1: Aufgaben und Leitung des Verbandsbüros
Artikel 27 Absatz 2: Aufgaben des Generalsekretärs
Artikel 27 Absatz 3: Personal

Erörterung: Absätze 1306-1307
Annahme: Absatz 1307
Angenommener Wortlaut: Seite 47

Artikel 28: Sprachen

Artikel 28 Absatz 1: Sprachen des Büros
Artikel 28 Absatz 2: Sprachen in bestimmten Sitzungen
Artikel 28 Absatz 3: Weitere Sprachen

Aenderungsvorschläge:
- Spanien (DC/91/86), Seite 131

Erörterung: Absätze 1308; 1512-1526
Annahme: Absatz 1526
Angenommener Wortlaut: Seite 47

Artikel 29: Finanzen

Artikel 29 Absatz 1: Einnahmen
Artikel 29 Absatz 2: Beiträge: Einheiten
Artikel 29 Absatz 3: Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds
Artikel 29 Absatz 4: Beiträge: Berechnung der Anteile
Artikel 29 Absatz 5: Rückständige Beiträge
Artikel 29 Absatz 6: Rechnungsprüfung
Artikel 29 Absatz 7: Beiträge zwischenstaatlicher Organisationen

Aenderungsvorschläge:
- Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/128), Seite 157 (Entscheidung in Absatz 1801)
- Deutschland (DC/91/77), Seite 128 (Entscheidung in Absatz 1315)

Erörterung: Absätze 1309-1319; 1777-1778; 1798-1804
Vorläufige Annahme: Absatz 1319
Annahme: Absätze 1315, 1801, 1804
Angenommener Wortlaut: Seiten 47, 49 und 51

Artikel 30: Anwendung des Uebereinkommens

Artikel 30 Absatz 1: Anwendungsmassnahmen
Artikel 30 Absatz 2: Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/102), Seite 138 (Entscheidung in Absatz 1324)
- Niederlande (DC/91/113), Seiten 144-145*

Erörterung: Absätze 1320-1336; 1820-1841
Annahme: Absatz 1324
Angenommener Wortlaut: Seite 51

Artikel 31: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten

Artikel 31 Absatz 1: Beziehungen zwischen den durch dieses Uebereinkommen gebundenen Staaten
Artikel 31 Absatz 2: Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Uebereinkommen nicht gebundenen Staaten

Erörterung: Absätze 1337-1340
Annahme: Absatz 1340
Angenommener Wortlaut: Seiten 51 und 53

---

* Dieser Vorschlag führte letztendlich zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3, und die Erörterung dieser Frage wurde unter Absatz 1847 fortgesetzt.

Artikel 32: Besondere Abmachungen

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/103), Seite 138

Erörterung: Absätze 1341-1353
Annahme: Absatz 1353
Angenommener Wortlaut: Seite 53

Artikel 33: Unterzeichnung

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/104), Seite 138

Erörterung: Absätze 1354-1358
Annahme: Absatz 1358
Angenommener Wortlaut: Seite 53

Artikel 34: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

Artikel 34 Absatz 1: Staaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen*
Artikel 34 Absatz 2: Einwilligungsurkunde
Artikel 34 Absatz 3: Stellungnahme des Rates

Aenderungsvorschläge:
- Deutschland und Neuseeland (DC/91/124), Seite 155 (Zurücknahme in Absatz 1785)
- Deutschland und Neuseeland (DC/91/125 Rev.), Seite 155 (Entscheidung in Absatz 1812)
- Kanada (DC/91/126), Seiten 155-156 (Zurücknahme in Absatz 1785)
- Niederlande (DC/91/121), Seiten 150-151 (implizite Zurücknahme in Absätzen 1463, 1464)
- Schweden (DC/91/78), Seite 128 (Entscheidung in Absatz 1374)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/5), Seite 99 (Zurücknahme in Absatz 1785)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/20), Seite 105 (Zurücknahme in Absatz 1370)

Erörterung: Absätze 241-242; 1359-1376; 1452-1462; 1473-1474; 1780.1-1786; 1805-1812
Vorläufige Annahme: Absätze 1376, 1474
Annahme: Absatz 1812
Angenommener Wortlaut: Seiten 53 und 55

Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung:
- Dänemark (DC/91/116), Seiten 145-146

Erörterung: Absätze 1463-1472; 1963-1964; 1973-1974
Vorläufige Annahme: Absatz 1472
Annahme: Absätze 1964, 1974
Angenommener Wortlaut: Seite 63

---

* Einschliesslich der Frage der Begriffsbestimmung von "zwischenstaatliche Organisation", die auch unter Artikel 1 erörtert wurde.

Artikel 35: Vorbehalte

Artikel 35 Absatz 1: Grundsatz
Artikel 35 Absatz 2: Möglichkeit einer Ausnahme

Erörterung: Absätze 1377-1381
Annahme: Absatz 1381
Angenommener Wortlaut: Seite 55

Artikel 36: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

Artikel 36 Absatz 1: Erstmalige Notifikation
Artikel 36 Absatz 2: Notifikation der Aenderungen
Artikel 36 Absatz 3: Veröffentlichung von Informationen

Erörterung: Absätze 1382-1383
Annahme: Absatz 1383
Angenommener Wortlaut: Seite 57

Artikel 37: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, einer früheren Akte beizutreten

Artikel 37 Absatz 1: Erstmaliges Inkrafttreten
Artikel 37 Absatz 2: Weiteres Inkrafttreten
Artikel 37 Absatz 3: Unmöglichkeit, der Akte von 1978 beizutreten

Aenderungsvorschläge:
- Schweden (DC/91/79), Seiten 128-129 (Entscheidung in Absatz 1400)
- Spanien (DC/91/108), Seite 143 (Entscheidung in Absatz 1417)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/21), Seiten 105-106 (Zurücknahme in Absatz 1776)
- Vereinigte Staaten von Amerika (DC/91/122), Seite 151 (Entscheidung in Absatz 1846)

Erörterung: Absätze 1384-1418; 1773.6-1776; 1842-1846
Annahme: Absatz 1846
Angenommener Wortlaut: Seiten 57 und 59

Artikel 38: Revision des Uebereinkommens

Artikel 38 Absatz 1: Konferenz
Artikel 38 Absatz 2: Quorum und Mehrheit

Erörterung: Absätze 1419-1420
Annahme: Absatz 1420
Angenommener Wortlaut: Seite 59

Artikel 39: Kündigung

Artikel 39 Absatz 1: Notifikationen
Artikel 39 Absatz 2: Frühere Akten
Artikel 39 Absatz 3: Datum des Wirksamwerdens
Artikel 39 Absatz 4: Wohlerworbene Rechte

Aenderungsvorschläge:
- Japan (DC/91/105), Seite 139 (Entscheidung in Absatz 1428)
- Schweden (DC/91/80), Seite 129 (Entscheidung in Absatz 1424)

Erörterung: Absätze 1421-1428
Annahme: Absätze 1424, 1428
Angenommener Wortlaut: Seite 59

Artikel 40: Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Aenderungsvorschläge:
- Dänemark und Schweden (DC/91/51), Seite 117 (Zurücknahme in Absatz 1441)
- Neuseeland (DC/91/99), Seite 137 (Entscheidungen in Absätzen 1435, 1706)

Erörterung: Absätze 1429-1441; 1690-1720
Annahme: Absatz 1720
Angenommener Wortlaut: Seite 61

Artikel 41: Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens

Artikel 41 Absatz 1: Urschrift
Artikel 41 Absatz 2: Amtliche Wortlaute

Erörterung: Absätze 1442-1443
Annahme: Absatz 1443
Angenommener Wortlaut: Seite 61

Artikel 42: Verwahreraufgaben

Artikel 42 Absatz 1: Uebermittlung von Abschriften
Artikel 42 Absatz 2: Registrierung

Aenderungsvorschläge:
- Schweden (DC/91/81), Seite 129

Erörterung: Absätze 1444-1451
Annahme: Absatz 1447
Angenommener Wortlaut: Seite 61

STICHWORTREGISTER ZUR AKTE VON 1991*

ABGABE
Verkauf oder -- auf andere Weise an andere im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absätze 1 und 2

ABKOMMEN/ABMACHUNG/UEBEREINKUNFT/VERTRAG
-- im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wohlerworbener Züchterrechte: Artikel 40
-- zur Gründung einer zwischenstaatlichen Organisation: Artikel 1 Nummer viii
Sitz-- mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Artikel 24 Absatz 4
besondere -- zum Schutz von Sorten: Artikel 32

ABLEITUNG: Artikel 14 Absatz 5

ABMACHUNG: siehe Abkommen/Abmachung/Uebereinkunft/Vertrag

ABRECHNUNGEN
Prüfung und Genehmigung der --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer viii

ABSCHRIFT
-- der Akte von 1991: Artikel 42 Absatz 1
-- der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, im Zusammenhang mit der Priorität: Artikel 11 Absatz 2

ABSTIMMUNGEN: Artikel 26 Absatz 6

AKTE VON 1961/1972
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer ii
allgemeine Bezugnahmen auf die --: Artikel 1 Nummern x und xi; Artikel 3; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a; Artikel 31 Absatz 1; Artikel 37 Absatz 1
-- im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wohlerworbener Züchterrechte: Artikel 40
Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch die -- gebundenen Staaten: Artikel 31 Absatz 2
Kündigung der -- als Folge der Kündigung der Akte von 1991: Artikel 39 Absätze 2 bis 4

AKTE VON 1978
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer iii
allgemeine Bezugnahmen auf die --: Artikel 1 Nummern x und xi; Artikel 3; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a; Artikel 31 Absatz 1; Artikel 37 Absatz 1
-- im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wohlerworbener Züchterrechte: Artikel 40

---

* Artikelangaben beziehen sich auf den angenommenen Wortlaut der Akte von 1991, der rechtsseitig im Teil "Grundlegende Texte" (Seiten 13 bis 61) wiedergegeben ist. Falls zutreffend, beziehen sich die Stichwörter ebenfalls auf Wörter im Plural oder Wörter der gleichen Familie.

-- im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1: Artikel 35 Absatz 2
Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch die -- gebundenen Staaten: Artikel 31 Absatz 2
Kündigung der -- als Folge der Kündigung der Akte von 1991: Artikel 39 Absätze 2 bis 4
Unmöglichkeit, der -- beizutreten: Artikel 37 Absatz 3

AKTE [VON 1991] [= DIESES UEBEREINKOMMEN]
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer i
allgemeine Bezugnahmen auf die --: Artikel 1 Nummern v, vii und x; Artikel 3; Artikel 4 Absatz 1; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 17 Absatz 1; Artikel 18; Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a; Artikel 32; Artikel 35 Absatz 2; Artikel 36 Absätze 1 und 2; Artikel 37 Absatz 3; Artikel 39 Absatz 2
-- im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wohlerworbener Züchterrechte: Artikel 40
Annahme der --: Artikel 34 Absatz 2
Anwendung der --: Kapitel IX; Artikel 30
Begriffsbestimmungen zum Zwecke der --: Artikel 1
Beitritt zur --: Artikel 34 Absätze 1 und 2
Beziehungen zwischen den durch die -- sowie eine frühere Akte gebundenen Staaten: Artikel 31 Absatz 1
Genehmigung der --: Artikel 34 Absatz 2
Inkrafttreten der --: Artikel 37 Absätze 1 und 2
Kündigung der --: Artikel 39
Möglichkeit von Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und die durch die -- nicht gebundenen Staaten: Artikel 31 Absatz 2
Ratifikation der --: Artikel 34 Absatz 2
Registrierung der --: Artikel 42 Absatz 2
Revision der --: Artikel 38
Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit der --: Artikel 34 Absatz 3
Uebermittlung von Abschriften der --: Artikel 42 Absatz 1
Unterzeichnung der --: Artikel 33
Urschrift und amtliche Wortlaute der --: Artikel 41
Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit der --: Artikel 30 Absatz 2; Artikel 34 Absatz 3
Vorbehalte zur --: Artikel 35

ALLGEMEIN BEKANNT
jede andere Sorte, deren Vorhandensein -- ist (als -- gilt): Artikel 7

ANGEHOERIGE: Artikel 4

ANGEMESSENE GELEGENHEIT
--, das Züchterrecht zu einem früheren Stadium auszuüben: Artikel 14 Absätze 2 und 3

ANGEMESSENE VERGUETUNG
-- im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz: Artikel 13
-- im Zusammenhang mit einer Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts: Artikel 17 Absatz 2

ANNAHME
-- der Akte von 1991 durch (zukünftige) Verbandsmitglieder: siehe Ratifikation, Annahme, Genehmigung [der Akte von 1991]

die Akte von 1991 wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner -- ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt: Artikel 33
erforderliche Mehrheit für die -- einer revidierten Fassung des Uebereinkommens: Artikel 38 Absatz 2

ANTRAG [AUF ERTEILUNG EINES ZUECHTERRECHTS]
allgemeine Bezugnahmen auf den --: Artikel 5 Absatz 2; Artikel 6 Absatz 1; Artikel 7; Kapitel IV; Artikel 11; Artikel 13
Einreichung von --: Artikel 10
Ort des ersten --: Artikel 10 Absatz 1
Prüfung des --: Artikel 12
Unterrichtung der Oeffentlichkeit über --: Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii
Zeitpunkt der weiteren --: Artikel 10 Absatz 2

ANWENDUNG DER AKTE VON 1991: Artikel 30

ARBEITGEBER
-- oder Auftraggeber der Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat: Artikel 1 Nummer iv

ART: siehe Gattung und Art

AUFBEREITUNG FUER VERMEHRUNGSZWECKE
-- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer ii

AUFBEWAHRUNG
-- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer vii

AUFGABEN
-- des Rates: Artikel 26 Absatz 5
-- des Verbandsbüro: Artikel 27 Absatz 1

AUFHEBUNG
-- der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absätze 4 und 6; Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii
-- des Züchterrechts: Artikel 22

AUFTRAGGEBER
Arbeitgeber oder -- der Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat: Artikel 1 Nummer iv

AUSFUHR
-- als Ausnahme von der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii
-- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer v
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung der -- von Material von Sorten: Artikel 18

AUSKUENFTE: siehe Information/Auskünfte

AUSNAHMEN VOM ZUECHTERRECHT: Artikel 15

AUSPRAEGUNG [DER MERKMALE]: siehe Merkmale

AUSWERTUNG DER SORTE: siehe Handlung

BAEUME: Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii; Artikel 19 Absatz 2

BEDINGUNGEN FUER DIE EINSTELLUNG UND BESCHAEFTIGUNG DES PERSONALS: Artikel 27 Absatz 3

BEDINGUNGEN UND EINSCHRAENKUNGEN
-- im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b

BEDINGUNGEN UND FOERMLICHKEITEN
-- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT: siehe Abschrift

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
-- der Akte von 1961/1972: Artikel 1 Nummer ii
-- der Akte von 1978: Artikel 1 Nummer iii
-- der Angehörigen: Artikel 4 Absatz 2
-- der Behörde: Artikel 1 Nummer ix
-- der im wesentlichen abgeleiteten Sorte: Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben b und c
-- der Sorte: Artikel 1 Nummer vi
-- der Vertragspartei: Artikel 1 Nummer vii
-- des Hoheitsgebiets: Artikel 1 Nummer viii; Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3
-- des Materials im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 2
-- des Verbandes: Artikel 1 Nummer x
-- des Verbandsmitglieds: Artikel 1 Nummer xi
-- des Züchterrechts: Artikel 1 Nummer v
-- des Züchters: Artikel 1 Nummer iv
-- von "dieses Uebereinkommen" [der Akte von 1991]: Artikel 1 Nummer i

BEHOERDE
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer ix
allgemeine Bezugnahmen auf die --: Artikel 5 Absatz 2; Artikel 10 Absätze 1 und 2; Artikel 11 Absätze 1 bis 3; Artikel 12; Artikel 20 Absätze 3 bis 6; Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i
Unterhaltung einer -- oder Beauftragung einer anderen -- mit der zutreffenden Aufgabe: Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii

BEITRAG
-- als Einnahmequelle des Verbandes: Artikel 29 Absatz 1 Nummer i
-- zwischenstaatlicher Organisationen: Artikel 29 Absatz 7
Berechnung der --: Artikel 29 Absätze 2 bis 4
Festsetzung des -- jedes Verbandsmitglieds: Artikel 26 Absatz 5 Nummer vii
rückständige --: Artikel 29 Absatz 5

BEITRITT [ZUR AKTE VON 1978]: Artikel 37 Absatz 3

BEITRITT [ZUR AKTE VON 1991]
allgemeine Bezugnahmen auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der --urkunde: Artikel 30 Absatz 2; Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b; Artikel 36 Absatz 1
-- im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Akte: Artikel 37 Absätze 1 und 2

-- im Zusammenhang mit der Einwilligung, eine Vertragspartei der Akte zu werden: Artikel 34 Absätze 1 und 2
Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften vor Hinterlegung der --urkunde: Artikel 34 Absatz 3

BENUTZUNG: siehe Verwendung/Benutzung sowie ungenehmigte Benutzung

BEOBACHTER
zu den Sitzungen des Rates eingeladene --: Artikel 26 Absatz 4

BERATER
den Vertretern oder Stellvertretern (im Rat) können Mitarbeiter oder -- zur Seite stehen: Artikel 26 Absatz 1

BERICHT
Prüfung durch den Rat eines jährlichen -- über die Tätigkeit des Verbandes: Artikel 26 Absatz 5 Nummer iv
Unterbreitung von -- durch den Generalsekretär an den Rat über seine Geschäftsführung sowie über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbandes: Artikel 27 Absatz 2

BESCHLUESSE DES RATES: siehe Entscheidungen/Beschlüsse des Rates

BESCHRAENKUNGEN IN DER AUSUEBUNG DES ZUECHTERRECHTS: Artikel 17

BESONDERE ABMACHUNGEN: Artikel 32

BESTAENDIGKEIT
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 1 Nummer iv; Artikel 9; Artikel 12
mangelnde -- als Grund für die Aufhebung des Züchterrechts: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a
mangelnde -- als Grund für die Nichtigkeit des Züchterrechts: Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN UND DEN DURCH EINE FRUEHERE AKTE GEBUNDENEN STAATEN: Artikel 31

BOTANISCHES TAXON: Artikel 1 Nummer vi; siehe auch: Gattung und Art

DAUER DES ZUECHTERRECHTS: Artikel 19

DOKUMENTE: siehe Unterlagen

DRITTE: siehe Person/Dritte

EINFUHR
-- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer vi
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung der -- von Material von Sorten: Artikel 18

EINWILLIGUNGSURKUNDE: Artikel 34 Absatz 2

ENTDECKUNG UND ENTWICKLUNG EINER SORTE: Artikel 1 Nummer iv

ENTSCHEIDUNGEN/BESCHLUESSE DES RATES
der Generalsekretär sorgt für die Ausführung der --: Artikel 27 Absatz 2
--, durch die einem Verbandsstaat gestattet wird, sein Stimmrecht weiter auszuüben: Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b
--, eine Revisionskonferenz einzuberufen: Artikel 26 Absatz 5 Nummer ix; Artikel 38 Absatz 1
-- über den Staat, dem die Rechnungsprüfung anvertraut wird: Artikel 29 Absatz 6
-- über die Benutzung weiterer Sprachen: Artikel 28 Absatz 3
-- über die Herstellung amtlicher Wortlaute der Akte von 1991: Artikel 41 Absatz 2
-- über die Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften eines Staates, der kein Verbandsmitglied ist, oder einer zwischenstaatlichen Organisation: Artikel 34 Absatz 3
erforderliche Mehrheiten für die --: Artikel 26 Absatz 7

ENTWICKLUNGSLAENDER: Artikel 37 Absatz 3

EREIGNISSE
innerhalb der Prioritätsfrist eintretende --: Artikel 11 Absatz 4

ERHALTUNG DER SORTE: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i

ERKLAERUNG
-- eines durch eine frühere Akte gebundenen Verbandsstaats, um Beziehungen mit Vertragsparteien herzustellen, die nur durch die Akte von 1991 gebunden sind: Artikel 31 Absatz 2
-- über die massgebende Zahl von Beitragseinheiten: Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben b und c

ERNTEGUT
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 14 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 2 Nummern ii und iii
freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht im Zusammenhang mit zum Zwecke der Vermehrung benutztem --: Artikel 15 Absatz 2
Handlungen in bezug auf --, die der Zustimmung des Züchters bedürfen: Artikel 14 Absatz 2
Vermehrungsmaterial, -- und unmittelbar vom -- hergestellte Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absätze 1 und 2
Vermehrungsmaterial und -- im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absatz 1

ERSCHOEPFUNG DES ZUECHTERRECHTS: Artikel 16

ERTEILUNG UND SCHUTZ VON ZUECHTERRECHTEN
-- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4
grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien bezüglich --: Artikel 2
Recht über die --: Artikel 34 Buchstabe b Nummer ii

ERZEUGNISSE
Handlungen in bezug auf unmittelbar vom Erntegut hergestellte -- können der Zustimmung des Züchters bedürfen: Artikel 14 Absatz 3
unmittelbar vom Erntegut hergestellte -- im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer iii

ERZEUGUNG
das Züchterrecht erstreckt sich auf Sorten, deren -- die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii
-- oder Vermehrung als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung der -- von Material von Sorten: Artikel 18

FABRIK- ODER HANDELSMARKE, HANDELSBEZEICHNUNG ODER AEHNLICHE ANGABEN
Hinzufügung einer -- an eine Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 8

FEILHALTEN
Benutzung der Sortenbezeichnung und hinzugefügter Angaben beim -- oder Vertrieb: Artikel 20 Absätze 7 und 8
-- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iii

FINANZEN
-- des Verbandes: Artikel 29
Verwaltungs- und --ordnung des Verbandes: Artikel 26 Absatz 5 Nummer vi

FOERMLICHKEITEN
-- im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 2
Voraussetzungen und -- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4 Absatz 1

GATTUNGSBEZEICHNUNG
die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als -- zu kennzeichnen: Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a

GATTUNG UND ART
--, die geschützt werden müssen: Artikel 3
-- im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii
-- im Zusammenhang mit der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 2
-- im Zusammenhang mit vor kurzem gezüchteten Sorten: Artikel 6 Absatz 2
Mitteilungen über die schutzfähigen --: Artikel 36

GEBUEHREN
-- als Grund für die Aufhebung des Züchterrechts: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 2

GENEHMIGUNG [DER AKTE VON 1991]: siehe Ratifikation, Annahme, Genehmigung [der Akte von 1991]

GENERALSEKRETAER
Aufgaben und Verantwortungen des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer viii; Artikel 27 Absätze 1 und 2

Erklärungen und Notifikationen an den --: Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3; Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben b und c; Artikel 31 Absatz 2; Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b; Artikel 36 Absätze 1 und 2; Artikel 39 Absätze 1 und 3
Ernennung des -- und Festsetzung der Einstellungsbedingungen: Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii
Notifikation der Kündigung der Akte von 1991 durch den --: Artikel 39 Absatz 1
Verwahreraufgaben des --: Artikel 41; Artikel 42

GENOTYP ODER KOMBINATION VON GENOTYPEN: Artikel 1 Nummer vi; Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii

GESCHAEFTSFAEHIGKEIT DES VERBANDES: Artikel 24 Absatz 3

GESCHAEFTSORDNUNG DES RATES: Artikel 26 Absatz 5 Nummer ii

GESETZE/GESETZGEBUNG/RECHT/RECHTSVORSCHRIFTEN
allgemeine Bezugnahmen auf die --: Artikel 1 Nummer iv; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 2; Artikel 11 Absatz 3; Artikel 24 Absatz 2; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii; Artikel 40
Mitteilungen über die -- und die schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36
Vereinbarkeit der -- mit der Akte von 1991: Artikel 30 Absatz 2; Artikel 34 Absatz 3

GLEICHSTELLUNG
-- von Ausländern mit Inländern (Inländerbehandlung): Artikel 4
-- von Handlungen in bestimmten Hoheitsgebieten mit Handlungen im eigenen Hoheitsgebiet: Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3

HANDLUNG
Erschöpfung des Züchterrechts bezüglich bestimmter --: Artikel 16
-- im Zusammenhang mit Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts: Artikel 17
-- im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz: Artikel 13
Gleichstellung der -- in bestimmten Hoheitsgebieten mit -- im eigenen Hoheitsgebiet: Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3
Inhalt des Züchterrechts bezüglich -- in bezug auf bestimmte Erzeugnisse: Artikel 14 Absatz 3
Inhalt des Züchterrechts bezüglich -- in bezug auf Erntegut: Artikel 14 Absatz 2
Inhalt des Züchterrechts bezüglich -- in bezug auf Vermehrungsmaterial: Artikel 14 Absatz 1
Inhalt des Züchterrechts bezüglich mögliche zusätzliche --: Artikel 14 Absatz 4
innerhalb der Prioritätsfrist eintretende -- (Ereignisse): Artikel 11 Absatz 4
neuheitsschädliche -- zum Zwecke der Auswertung der Sorte: Artikel 6
verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht bezüglich bestimmter --: Artikel 15 Absatz 1

HAUSHALTSPLAN DES VERBANDES
Prüfung und Genehmigung des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer vii
Vorlage des -- zur Genehmigung des Rates und Sorge für dessen Ausführung: Artikel 27 Absatz 2

HOHEITSGEBIET
Begriffsbestimmung des --: Artikel 1 Nummer viii
allgemeine Bezugnahmen auf das --: Artikel 4 Absatz 1; Artikel 18; Artikel 20 Absätze 2, 5 und 7; Artikel 24 Absatz 2
-- im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absätze 1 und 3
-- im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absätze 1 und 3

HOMOGENITAET
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 1 Nummer iii; Artikel 8; Artikel 12
mangelnde -- als Grund für die Aufhebung des Züchterrechts: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a
mangelnde -- als Grund für die Nichtigkeit des Züchterrechts: Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii

IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN: Artikel 14 Absatz 5

INFORMATION/AUSKUENFTE
durch den Generalsekretär zu veröffentlichende -- über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36 Absatz 3
für die Prüfung des Antrags vorzulegende --: Artikel 11 Absatz 3; Artikel 12; Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii
für die Ueberwachung der Erhaltung der Sorte vorzulegende --: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i
gegenseitige -- der Behörden über Sortenbezeichnungen: Artikel 20 Absatz 6
-- der Oeffentlichkeit über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen: Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii

INKRAFTTRETEN/WIRKSAMWERDEN
erstmaliges -- der Akte von 1991: Artikel 37 Absatz 1
-- der Kündigung der Akte von 1991: Artikel 39 Absatz 3
-- einer Aenderung in der Zahl der Beitragseinheiten: Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c
-- einer Notifikation bezüglich den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch frühere Akten gebundenen Staaten: Artikel 31 Absatz 2
weiteres -- der Akte von 1991: Artikel 37 Absatz 2

INLAENDERBEHANDLUNG: Artikel 4

INTERESSEN DES ZUECHTERS
Wahrung der berechtigten -- im Falle einer freigestellten Ausnahme vom Züchterrecht: Artikel 15 Absatz 2
Wahrung der -- im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz: Artikel 13

JAHRESBERICHT: siehe Bericht

KOMBINATION VON GENOTYPEN: Artikel 1 Nummer vi; Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii

KONFERENZEN: siehe Revisionskonferenzen

KUENDIGUNG
-- der Akte von 1991: Artikel 39
-- früherer Akten als Folge der -- der Akte von 1991: Artikel 39 Absätze 2 bis 4

MASSNAHMEN ZUR REGELUNG DES HANDELS: Artikel 18

MATERIAL (IM ALLGEMEINEN)
Begriffsbestimmung des -- im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 2
für die Prüfung des Antrags vorzulegendes --: Artikel 11 Absatz 3; Artikel 12
für die Ueberwachung der Erhaltung der Sorte vorzulegendes -- : Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung bestimmter Benutzungs- und Ueberwachungshandlungen in bezug auf -- der Sorten: Artikel 18
Vermehrungs--: siehe Vermehrungsmaterial

MEHRHEITEN
erforderliche -- für die Annahme einer revidierten Fassung des Uebereinkommens: Artikel 38 Absatz 2
erforderliche -- für die Einberufung des Rates auf Antrag der Verbandsmitglieder: Artikel 26 Absatz 3
erforderliche -- für die Entscheidungen des Rates: Artikel 26 Absatz 7

MERKMALE
massgebende -- (der Sorte): Artikel 8; Artikel 9
-- der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 2
--, Wert oder Identität der Sorte, im Zusammenhang mit der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 2
sich aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der --: Artikel 1 Nummer vi; Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii
wesentliche -- (der Ursprungssorte): Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i und iii

MITARBEITER
den Vertretern oder Stellvertretern (im Rat) können -- oder Berater zur Seite stehen: Artikel 26 Absatz 1

MITTEILUNGEN
-- über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36

MUSTER
im Zusammenhang mit einem Prioritätsanspruch vorzulegende -- oder sonstige Beweise: Artikel 11 Absatz 2

NEUHEIT
mangelnde -- als Grund für die Nichtigkeit des Züchterrechts: Artikel 21 Absatz 1 Nummer i
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 1 Nummer i; Artikel 6; Artikel 12

NICHTIGKEIT DES ZUECHTERRECHTS: Artikel 21

NOTIFIKATION
-- des Züchters im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz: Artikel 13
-- einer gegenwärtigen oder zukünftigen Vertragspartei über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36 Absätze 1 und 2
-- einer Vertragspartei über die Kündigung der Akte von 1991 und darauffolgende -- des Generalsekretärs: Artikel 39 Absätze 1 bis 3
-- eines nicht durch die Akte von 1991 gebundenen Verbandsstaats, um Beziehungen mit Verbandsmitgliedern herzustellen, die nur durch diese Akte gebunden sind: Artikel 31 Absatz 2
-- eines Verbandsstaats im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1: Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b
-- von Vertragsparteien im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Vorgang in bezug auf den Sinn von "Hoheitsgebiet" in bestimmten Fällen: Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3

OFFENKUNDIGKEIT
jede andere Sorte, deren Vorhandensein -- ist (als -- gilt): Artikel 7

OEFFENTLICHES INTERESSE
Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts aus Gründen des --: Artikel 17 Absatz 1

ORGANISATION: siehe zwischenstaatliche Organisation

PERSON/DRITTE
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 13; Artikel 17 Absatz 2; Artikel 20 Absatz 7
bestimmte, innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse begründen keine Rechte zugunsten --: Artikel 11 Absatz 4
die älteren Rechte -- bleiben durch die Sortenbezeichnung unberührt: Artikel 20 Absatz 4
natürliche und juristische -- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4 Absatz 1
--, die der Züchter ist: Artikel 1 Nummer iv; Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii

PERSONAL
Einstellung und Beschäftigung des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii; Artikel 27 Absatz 3

PFLANZE
ganze -- und --teile im Zusammenhang mit Erntegut: Artikel 14 Absatz 2; Artikel 16 Absatz 2 Nummer ii
--gattung und Art: siehe Gattung und Art

--gesamtheit, im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der Sorte: Artikel 1 Nummer vi
-- im Zusammenhang mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c

PFLANZENTEILE
ganze Pflanzen und -- im Zusammenhang mit Erntegut: Artikel 14 Absatz 2; Artikel 16 Absatz 2 Nummer ii

PRAESIDENT
-- and Vizpräsidenten des Rates: Artikel 26 Absatz 2

PRIORITAET: Artikel 11

PRIVATER BEREICH: Artikel 15 Absatz 1 Nummer i

PRUEFUNG DES ANTRAGS
-- im allgemeinen: Artikel 12
Vorlage jeder für die -- erforderlichen Auskunft und Unterlage sowie des erforderlichen Materials im Falle, wo eine Priorität beansprucht wird: Artikel 11 Absatz 3

QUORUM IN REVISIONSKONFERENZEN: Artikel 38 Absatz 2

RAT
Abstimmungen im --: Artikel 26 Absatz 6; Artikel 29 Absatz 5
Aufgaben des --: Artikel 26 Absatz 5
Beobachter in Sitzungen des --: Artikel 26 Absatz 4
das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der -- zuweist: Artikel 27 Absatz 1
der Generalsekretär ist dem -- verantwortlich: Artikel 27 Absatz 2
der -- ist eines der ständigen Organe des Verbandes: Artikel 25
Einberufung des --: Artikel 26 Absatz 3
Entscheidungen des --: siehe Entscheidungen des Rates
erforderliche Mehrheiten für die Entscheidungen des --: Artikel 26 Absatz 7
Ernennung der Vertreter im Rat: Artikel 26 Absatz 1
in Sitzungen des -- benutzte Sprachen: Artikel 28 Absätze 2 und 3
Präsident und Vizepräsidenten des --: Artikel 26 Absatz 2
Tagungen des --: Artikel 26 Absatz 3
Vorstand des --: Artikel 26 Absatz 2
Zusammensetzung des --: Artikel 26 Absatz 1
zu Sitzungen des -- eingeladene Sachverständige: Artikel 26 Absatz 4

RATIFIKATION, ANNAHME, GENEHMIGUNG [DER AKTE VON 1991]
allgemeine Bezugnahmen auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der --urkunde: Artikel 30 Absatz 2; Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b; Artikel 36 Absatz 1
-- im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Akte: Artikel 37 Absätze 1 und 2
-- im Zusammenhang mit der Einwilligung, eine Vertragspartei der Akte zu werden: Artikel 34 Absatz 2

REBE: Artikel 6 Absatz 1 Nummer ii; Artikel 19 Absatz 2

RECHNUNGSPRUEFUNG: Artikel 29 Absatz 6

RECHT
ältere -- Dritter und sonstige -- im Zusammenhang mit der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absätze 4 und 7
Aufrechterhaltung wohlerworbener --: Artikel 40
bestimmte, innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse begründen keine -- zugunsten Dritter: Artikel 11 Absatz 4
in der Akte von 1991 vorgesehene -- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4
--, besondere Abmachungen zu treffen: Artikel 32
--/--vorschriften: siehe Gesetze/Gesetzgebung/Recht/Rechtsvorschriften
Stimm--: Artikel 26 Absatz 6; Artikel 29 Absatz 5
vor Kündigung der Akte von 1991 erworbene --: Artikel 39 Absatz 4
Züchter--: siehe Züchterrecht

RECHTSMITTEL
die Vertragsparteien sehen geeignete -- vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen: Artikel 30 Absatz 1 Nummer i

RECHTSNACHFOLGER: Artikel 1 Nummer iv

RECHTSPERSOENLICHKEIT DES VERBANDES: Artikel 24 Absatz 2

RECHTSSTELLUNG DES VERBANDES: Artikel 24

RECHTSVORSCHRIFTEN: siehe Gesetze/Gesetzgebung/Recht/Rechtsvorschriften

REVISIONSKONFERENZEN
Datum und Ort der --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer ix
in -- benutzte Sprachen: Artikel 28 Absätze 2 und 3
Quorum und Mehrheit: Artikel 38 Absatz 2
-- im allgemeinen: Artikel 38

SCHAFFUNG NEUER SORTEN: Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii

SCHUTZ
Antrag auf -- einer Sorte als Grundlage für einen Prioritätsanspruch: Artikel 11 Absatz 1
besondere Abmachungen zum -- von Sorten: Artikel 32
Erteilung und -- von Züchterrechten: siehe Erteilung und Schutz von Züchterrechten
Möglichkeit einer Ausnahme, wenn -- für vegetativ vermehrte Sorten durch ein gewerbliches Schutzrecht, das einem Züchterrecht nicht entspricht, vorgesehen wird: Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a
--dauer: Artikel 19
--fähige Gattungen und Arten: Artikel 3; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 16 Absatz 1 Nummer ii; Artikel 36
-- nach Erteilung des Züchterrechts: Kapitel V
--voraussetzungen: Artikel 5
Unabhängigkeit des --: Artikel 10 Absatz 3
vorläufiger --: Artikel 13

SITZ
--abkommen: Artikel 24 Absatz 4
-- des Verbandes: Artikel 24 Absatz 3
Wohn-- oder -- im Zusammenhang mit der Inländerbehandlung: Artikel 4 Absatz 1

SORTE
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer vi
Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten --: Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben b und c
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 1 Nummer iv; Artikel 5; Artikel 6 Absätze 1 und 2; Artikel 7; Artikel 8; Artikel 9; Artikel 10 Absatz 3; Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4; Artikel 12; Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absätze 2, 3 und 5; Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii und Absatz 2; Artikel 16 Absätze 1 und 2; Artikel 18; Artikel 20; Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummern i und iii; Artikel 32; Artikel 39 Absatz 4
das Züchterrecht erstreckt sich auf im wesentlichen abgeleitete --: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i
das Züchterrecht erstreckt sich auf --, deren Erzeugung die fortlaufende Benutzung der geschützten -- erfordert: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii
das Züchterrecht erstreckt sich auf --, die sich von der geschützten -- nicht deutlich unterscheiden: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii
Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 für vegetativ vermehrte --: Artikel 35 Absatz 2
--bezeichnung: siehe Sortenbezeichnung

SORTENBEZEICHNUNG
-- im allgemeinen: Kapitel VI; Artikel 20
-- als Grund für die Aufhebung des Züchterrechts: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 2
Unterrichtung der Oeffentlichkeit über vorgeschlagene und genehmigte --: Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii

SPRACHEN
durch das Verbandsbüro und in bestimmten Sitzungen benutzte Sprachen: Artikel 28
-- in denen die Akte von 1991 unterzeichnet wird und in denen amtliche Wortlaute hergestellt werden: Artikel 41

STELLVERTRETENDER GENERALSEKRETAER
Ernennung und Einstellungsbestimmungen eines --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii

STELLVERTRETER [IM RAT]: Artikel 26 Absatz 1

STIMMRECHT: Artikel 26 Absatz 6; Artikel 29 Absatz 5

TAGUNGEN DES RATES: Artikel 26 Absatz 3

TAETIGKEIT: siehe Bericht

TAXON: siehe botanisches Taxon sowie Gattung und Art

UEBEREINKOMMEN
Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen -- zum Schutz von Pflanzenzüchtungen: siehe Akte von 1978
"dieses --": siehe Akte [von 1991]
Internationales -- zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung: siehe Akte von 1961/1972

UEBEREINKUNFT: siehe Abkommen/Abmachung/Uebereinkunft/Vertrag

UEBERWACHUNG
-- der Erhaltung der Sorte im Zusammenhang mit der Aufhebung des Züchterrechts: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung der -- von Material von Sorten: Artikel 18

UEBERTRAGUNG DES ZUECHTERRECHTS: Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii

UNGENEHMIGTE BENUTZUNG
-- von Erntegut: Artikel 14 Absatz 3
-- von Vermehrungsmaterial: Artikel 14 Absatz 2

UNMITTELBAR VOM ERNTEGUT HERGESTELLTE ERZEUGNISSE: siehe Erzeugnisse

UNTERLAGEN
beglaubigte Abschriften der --, aus denen der erste Antrag besteht, im Zusammenhang mit der Priorität: Artikel 11 Absatz 2
für die Prüfung des Antrags vorzulegende (vorgelegte) --: Artikel 11 Absatz 3; Artikel 12; Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii
für die Ueberwachung der Erhaltung der Sorte vorzulegende --: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i

UNTERSCHEIDBARKEIT
das Züchterrecht erstreckt sich auf Sorten, die sich nicht deutlich von der geschützten Sorte --: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer ii
Mangel deutlicher -- als Grund für die Nichtigkeit des Züchterrechts: Artikel 21 Absatz 1 Nummer i
-- als Element der Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer ii
-- als Element der Begriffsbestimmung der Sorte: Artikel 1 Nummer vi
-- als Voraussetzung für die Erteilung eines Züchterrechts: Artikel 5 Absatz 1 Nummer ii; Artikel 7; Artikel 12

UNTERZEICHNUNG
Einwilligungsurkunde und --: Artikel 34 Absatz 2
-- der Akte von 1991: Artikel 33
Urschrift, in der die Akte von 1991 -- wird: Artikel 41 Absatz 1

URKUNDE
Beitritts--: siehe Beitritt [zur Akte von 1978]; Beitritt [zur Akte von 1991]
Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs--: siehe Ratifikation, Annahme oder Genehmigung [der Akte von 1991]

URSCHRIFT UND AMTLICHE WORTLAUTE DER AKTE VON 1991: Artikel 41

VEGETATIV VERMEHRTE SORTEN
Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 in bezug auf --: Artikel 35 Absatz 2

VERBAND
Begriffsbestimmung des --: Artikel 1 Nummer x
Aufgaben des Rates in bezug auf den Bestand des -- und seiner Entwicklung: Artikel 26 Absatz 5
Ausgaben des --: Artikel 29 Absatz 1
die ständigen Organe des -- sind der Rat und das --büro: Artikel 25
Haushaltsplan des --: siehe Haushaltsplan
Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer viii
Rechnungsprüfung des --: Artikel 29 Absatz 6
Rechtspersönlichkeit und Geschäftsfähigkeit des --: Artikel 24 Absätze 1 und 2
Sitz des --: Artikel 24 Absätze 3 und 4
Tätigkeit des --: siehe Bericht
--büro: Artikel 27; siehe auch Verbandsbüro
--mitglied: siehe Verbandsmitglied
Verwaltungs- und Finanzordnung des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer vi

VERBANDSBUERO
Aufgaben und Leitung des --: Artikel 27 Absatz 1
das -- ist eines der ständigen Organe des Verbandes: Artikel 25
Personal des --: Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii; Artikel 27 Absatz 3
-- im allgemeinen: Artikel 27
vom -- benutzte Sprachen: Artikel 28 Absätze 1 und 3

VERBANDSMITGLIED
Begriffsbestimmung des --: Artikel 1 Nummer xi
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 26 Absätze 1 und 3 sowie Absatz 5 Nummer vii; Artikel 31 Absatz 2; Artikel 32; Artikel 38 Absatz 1; 39 Absatz 1; Artikel 40
Bezugnahmen auf Staaten, die -- sind: Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe a; Artikel 29 Absatz 1 Nummer i, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 3 bis 6; Artikel 31; Artikel 38 Absatz 2
die Akte von 1991 liegt für bestimmte Staaten, die -- sind, zur Unterzeichnung auf: Artikel 33
die Vertragsparteien sind --: Artikel 23
eine zwischenstaatliche Organisation kann in Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten, die -- sind, ausüben: Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b

VEREINTE NATIONEN
Registrierung der Akte von 1991 beim Sekretariat der --: Artikel 42 Absatz 2

VERGUETUNG: siehe angemessene Vergütung

VERKAUF
-- oder Abgabe auf andere Weise an andere im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absätze 1 und 2
-- oder sonstiger Vertrieb als Handlung, die das Züchterrecht erschöpft: Artikel 16 Absatz 1
-- oder sonstiger Vertrieb als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv

VERMEHRUNG
Aufbereitung zu --zwecken als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer ii
aufeinanderfolgende -- oder besonderer --zyklus als Element der Begriffsbestimmung der Beständigkeit: Artikel 9
Besonderheiten der -- der Sorte als Element der Begriffsbestimmung der Homogenität: Artikel 8
Eignung, unverändert -- zu werden, als Element der Begriffsbestimmung der Sorte: Artikel 1 Nummer vi
Erzeugung oder -- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i
freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht im Zusammenhang mit zum Zwecke der -- benutztem Erntegut: Artikel 15 Absatz 2
tatsächliche oder mögliche -- der Sorte als Element der Ausnahmen von der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1

VERMEHRUNGSMATERIAL
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 14 Absatz 2; Artikel 16 Absatz 2 Nummer i
Handlungen in bezug auf --, die der Zustimmung des Züchters bedürfen: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a
--, Erntegut und unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absätze 1 und 2
-- und Erntegut im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absatz 1
Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung beim Feilhalten oder Vertrieb von --: Artikel 20 Absatz 7

VEROEFFENTLICHUNG
Effekt der -- oder der Benutzung der Sorte innerhalb der Prioritätsfrist: Artikel 11 Absatz 4
regelmässige -- von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen: Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii
-- durch den Generalsekretär von Informationen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36 Absatz 3

VERPFLICHTUNG
allgemeine -- der Vertragsparteien: Kapitel II
grundlegende -- der Vertragsparteien, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen: Artikel 2

VERSUCHE: siehe Benutzung zu Versuchszwecken

VERTRAGSPARTEI
Begriffsbestimmung der --: Artikel 1 Nummer vii
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 1 Nummer iv; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 2; Artikel 6 Absatz 2; Artikel 10; Artikel 11 Absätze 1 und 3; Artikel 13; Artikel 14 Absätze 3 und 4; Artikel 15 Absatz 2; Artikel 17; Artikel 18; Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 sowie Absätze 5 bis 7; Artikel 21 Absatz 1; Artikel 22 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 2; Artikel 30 Absatz 1; Artikel 36 Absätze 2 und 3; Artikel 39 Absätze 1 und 2; Artikel 40
allgemeine Verpflichtungen der --: Kapitel II
Begriffsbestimmung des Hoheitsgebiets einer --: Artikel 1 Nummer viii
Beitrag einer --, die eine zwischenstaatliche Organisation ist: Artikel 29 Absatz 7

Beziehungen zwischen den -- und durch frühere Akten gebundene Staaten: Artikel 31
grundlegende Verpflichtung der --, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen: Artikel 2
Hoheitsgebiet der -- im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absätze 1 und 3
Hoheitsgebiet einer -- im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absätze 1 und 3
Stimme einer --, die eine zwischenstaatliche Organisation ist: Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b
-- sind Verbandsmitglieder: Artikel 1 Nummer xi; Artikel 23

VERTRAG ZUR GRUENDUNG EINER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION
-- im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung des Hoheitsgebiets: Artikel 1 Nummer viii

VERTRETER
-- der Verbandsmitglieder im Rat: Artikel 26 Absatz 1

VERTRIEB
Benutzung der Sortenbezeichnung und hinzugefügter Angaben beim Feilhalten oder --: Artikel 20 Absätze 7 und 8
Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Massnahmen zur Regelung des -- von Material von Sorten: Artikel 18
Verkauf oder sonstiger -- als Handlung, die das Züchterrecht erschöpft: Artikel 16 Absatz 1
Verkauf oder sonstiger -- als Handlung, die der Zustimmung des Züchters bedarf: Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv

VERWAHRERAUFGABEN [DES GENERALSEKRETAERS]
-- bezüglich der Akte von 1991 selbst: Artikel 34 Absatz 2; Artikel 39 Absatz 1; Artikel 41; Artikel 42
-- bezüglich der Möglichkeit einer Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1: Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b
-- bezüglich der Möglichkeit von Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und einem durch eine frühere Akte gebundenen Staat: Artikel 31 Absatz 2
-- im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und den schutzfähigen Gattungen und Arten: Artikel 36

VERWALTUNGS- UND FINANZORDNUNG DES VERBANDES: Artikel 26 Absatz 5 Nummer vi; Artikel 27 Absatz 3; Artikel 29 Absatz 6

VERWENDUNG/BENUTZUNG
das Züchterrecht erstreckt sich auf Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende -- der geschützten Sorte erfordert: Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii
Effekt der -- der Sorte innerhalb der Prioritätsfrist: Artikel 11 Absatz 4
freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht im Zusammenhang mit der -- von Erntegut zum Zwecke der Vermehrung: Artikel 15 Absatz 2
ungenehmigte --: siehe ungenehmigte Benutzung
-- der Sortenbezeichnung und hinzugefügter Angaben: Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absätze 4, 7 und 8

VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ERTEILUNG DES ZUECHTERRECHTS
Aufhebung des Züchterrechts, wenn bestimmte -- nicht mehr erfüllt sind: Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a

Aufzählung und Beschreibung der --: Kapitel III
eine pflanzliche Gesamtheit braucht den -- nicht voll zu entsprechen, um eine Sorte zu sein: Artikel 1 Nummer vi
Nichtigkeit des Züchterrechts, wenn bestimmte -- bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren: Artikel 21 Absatz 1 Nummern i und ii
Prüfung auf das Vorliegen der --: Artikel 12

VORBEHALTE: Artikel 35

VORLAEUFIGER SCHUTZ: Artikel 13

VORSTAND DES RATES: Artikel 26 Absatz 2

WAHRUNG DER ZUECHTERRECHTE
die Vertragsparteien sehen geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame -- ermöglichen: Artikel 30 Absatz 1 Nummer i

WARENZEICHEN: siehe Fabrik- oder Handelsmarke, Handelsbezeichnung oder ähnliche Angaben

WIRKSAMWERDEN: siehe Inkrafttreten/Wirksamwerden

WORTLAUTE DER AKTE VON 1991: Artikel 41

ZERTIFIZIERUNG: siehe Ueberwachung

ZUECHTER
Begriffsbestimmung des --: Artikel 1 Nummer iv
allgemeine Bezugnahmen auf den --: Artikel 1 Nummer v; Artikel 20 Absatz 4; Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii
Bezugnahmen auf den -- als Anmelder: Artikel 10 Absätze 1 und 2; Artikel 11 Absätze 1 bis 3; Artikel 12; Artikel 13; Artikel 20 Absätze 3 und 5
Bezugnahmen auf den -- als Inhaber eines Züchterrechts: Artikel 14 Absätze 1 bis 4; Artikel 17 Absatz 2; Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b
angemessene Gelegenheit für den --, sein Recht zu einem früheren Stadium auszuüben: Artikel 14 Absätze 2 und 3
bestimmte Handlungen des -- oder mit dessen Zustimmung im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1
bestimmte Handlungen des -- oder mit dessen Zustimmung im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absatz 1
der -- hat in bestimmten Fällen Anspruch auf eine angemessene Vergütung: Artikel 13; Artikel 17 Absatz 2
die Rechte des --: Kapitel V
Identität des -- im Zusammenhang mit der Sortenbezeichnung: Artikel 20 Absatz 2
Wahrung der (berechtigten) Interessen des --: Artikel 13; Artikel 15 Absatz 2

ZUECHTERRECHT
Begriffsbestimmung des --: Artikel 1 Nummer v

allgemeine Bezugnahmen auf das --: Artikel 4 Absatz 1; Artikel 5; Artikel 6 Absatz 1; Artikel 7; Artikel 10; Artikel 11 Absatz 1; Artikel 12; Artikel 13; Artikel 14 Absätze 2 und 3; Artikel 15; Artikel 16 Absatz 1; Artikel 17 Absatz 1; Artikel 18; Artikel 19 Absatz 1; Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, sowie Absätze 3 und 7; Artikel 21; Artikel 22; Artikel 30 Absatz 1; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii; Artikel 35 Absatz 2; Artikel 36
Antrag auf Erteilung des --: Kapitel IV; siehe auch Antrag [auf Erteilung eines Züchterrechts]
Aufhebung des --: Artikel 22
Ausnahmen vom --: Artikel 15
Beschränkungen in der Ausübung des --: Artikel 17
Dauer des --: Artikel 19
die Akte von 1991 schränkt bestehende -- nicht ein: Artikel 40
Erschöpfung des --: Artikel 16
grundlegende Verpflichtung zu der Erteilung und dem Schutz von --: Artikel 2
Inhalt des --: Artikel 14
Möglichkeit einer Ausnahme von der grundlegenden Verpflichtung zu der Erteilung und dem Schutz von --: Artikel 35 Absatz 2
Nichtigkeit des --: Artikel 21
Unabhängigkeit des -- von den Massnahmen zur Regelung des Handels: Artikel 18
Unterrichtung der Oeffentlichkeit über erteilte --: Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii
Verpflichtung, geeignete Rechtsmittel vorzusehen, die eine wirksame Wahrung der -- ermöglichen: Artikel 30 Absatz 1 Nummer i
Voraussetzungen für die Erteilung des --: Kapitel III; siehe auch Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

ZUECHTUNG (SCHAFFUNG) NEUER SORTEN: Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii

ZUSTAENDIGKEIT
eine zwischenstaatliche Organisation kann in Angelegenheiten, für die sie -- ist, die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten, die Verbandsmitglieder sind, ausüben: Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b
-- einer zwischenstaatlichen Organisation für die in der Akte von 1991 geregelten Angelegenheiten als Voraussetzung für den Beitritt: Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i

ZUSTIMMUMG
-- des Züchters im Zusammenhang mit dem Inhalt des Züchterrechts: Artikel 14 Absätze 1 bis 4
-- des Züchters im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz: Artikel 13
-- des Züchters im Zusammenhang mit der Erschöpfung des Züchterrechts: Artikel 16 Absatz 1
-- des Züchters im Zusammenhang mit der Neuheit: Artikel 6 Absatz 1
-- des Züchters im Zusammenhang mit einer Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts: Artikel 17 Absatz 2
-- eines Verbandsstaats für die Durchführung der Rechnungsprüfung des Verbandes: Artikel 29 Absatz 6
-- (Erlaubnis)für die Vornahme durch Dritte von Handlungen im Rahmen einer Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts: Artikel 17 Absatz 2

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION
allgemeine Bezugnahmen auf --: Artikel 1 Nummer vii; Artikel 10 Absatz 3; Artikel 30 Absatz 2; Artikel 34 Absätze 2 und 3; Artikel 36 Absatz 1; Artikel 37 Absatz 2; Artikel 42 Absatz 1
Abstimmung durch eine --: Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b
Beiträge einer --: Artikel 29 Absatz 7
Hoheitsgebiet einer -- und Hoheitsgebiete ihrer Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen: Artikel 1 Nummer viii; Artikel 6 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 3
-- im Zusammenhang mit der Einwilligung, eine Vertragspartei der Akte zu werden: Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b

REGISTER DER VERBANDSDELEGATIONEN*

AUSTRALIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 503
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Aenderungsvorschläge: Seiten 108; 156; 157
Stellungnahmen: Absätze 13; 16; 110; 125; 151; 189; 254; 289; 324; 334; 420; 446; 502; 507; 522; 566; 577; 667; 686; 709; 758; 896; 925; 999; 1078; 1128; 1181; 1210; 1254; 1431; 1436; 1456; 1493; 1660; 1694; 1727; 1865; 1878
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

BELGIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 1220; 1274; 1580; 1744
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

DAENEMARK

Zusammensetzung der Delegation: Seite 503
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 110; 117; 135; 136; 142; 143; 145
Stellungnahmen: Absätze 15; 40; 48; 116; 152; 178; 198; 199; 212; 224; 249; 264; 267; 270; 306; 348; 361; 371; 380; 396; 404; 451; 506; 579; 597; 635; 687; 721; 728; 797; 811; 817; 824; 908; 926; 947; 963; 972; 982; 1019; 1023; 1031; 1062; 1134; 1143; 1155; 1176; 1218; 1221; 1225; 1243; 1257; 1288; 1294; 1313; 1397; 1410; 1439; 1466; 1494; 1521; 1564; 1586; 1609; 1619; 1626; 1646; 1648; 1650; 1656; 1661; 1664; 1681; 1698; 1738; 1810; 1818; 1855; 1862; 1883; 1888; 1904; 1915; 1941; 1953; 1975
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

DEUTSCHLAND

Zusammensetzung der Delegation: Seite 504
Mitglied und Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521

---

* Die Hinweise auf Absätze sind Hinweise auf Absätze der auf Seiten 165 bis 499 wiedergegebenen Kurzprotokolle.

Mitglied und Stellvertretender Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 109; 110; 111; 113; 114; 115; 120; 123; 127; 128; 131; 132; 133; 134; 155; 156; 157; 158; 159
Stellungnahmen: Absätze 9; 14; 61; 94; 96; 102; 119; 150; 156; 163; 190; 200; 214; 219; 229; 231; 238; 253; 303; 313; 333; 340; 345; 358; 369; 394; 418; 427; 441; 448; 461; 466; 488; 534; 540; 560; 562; 564; 572; 574; 590; 599; 616; 631; 632; 641; 646; 688; 711; 725; 733; 741; 745; 748; 750; 752; 754; 760; 772; 791; 794; 807; 815; 827; 843; 846; 853; 884; 889; 900; 919; 953; 958; 964; 967; 980; 984; 1010; 1020; 1029; 1053; 1058; 1077; 1083; 1086; 1089; 1102; 1133; 1154; 1213; 1233; 1240; 1290; 1312; 1344; 1366; 1388; 1398; 1415; 1432; 1470; 1479; 1541; 1563; 1589; 1617; 1630; 1632; 1658; 1670; 1687; 1695; 1736; 1765; 1806; 1822; 1856; 1864; 1882; 1890; 1895; 1907; 1926
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 65
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

FRANKREICH

Zusammensetzung der Delegation: Seite 504
Mitglied und Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Mitglied und Stellvertretender Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied und Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 132; 156; 157; 159
Stellungnahmen: Absätze 41; 51; 118; 179; 182; 184; 213; 246; 366; 432; 452; 467; 512; 537; 598; 656; 658; 743; 890; 901; 918; 938; 940; 945; 1011; 1055; 1084; 1106; 1123; 1159; 1177; 1215; 1271; 1284; 1291; 1349; 1482; 1488; 1530; 1556; 1565; 1620; 1628; 1647; 1649; 1651; 1653; 1655; 1663; 1676; 1740; 1836; 1859; 1887; 1898
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

IRLAND

Zusammensetzung der Delegation: Seite 505
Stellungnahmen: Absätze 41; 54; 262; 362; 386; 468; 582; 798; 863; 912; 927; 1112; 1187; 1217; 1280; 1394; 1741
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

ISRAEL

Zusammensetzung der Delegation: Seite 505
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67

ITALIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 505
Mitglied und Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 106; 107
Stellungnahmen: Absätze 53; 133; 168; 177; 204; 778; 588; 851; 941; 961; 1067; 1110; 1153; 1175; 1263; 1345; 1496; 1554; 1674; 1700; 1709; 1718; 1743
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

JAPAN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 506
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 111; 112; 114; 116; 121; 123; 124; 125; 126; 137; 138; 139; 144; 156; 157
Stellungnahmen: Absätze 11; 18; 29; 41; 55; 100; 112; 139; 173; 191; 294; 315; 319; 331; 343; 381; 406; 458; 476; 486; 492; 499; 584; 589; 600; 615; 626; 738; 744; 768; 771; 774; 780; 788; 810; 831; 837; 845; 899; 916; 936; 939; 976; 978; 987; 1012; 1059; 1074; 1085; 1091; 1099; 1104; 1115; 1119; 1122; 1152; 1174; 1184; 1211; 1232; 1241; 1253; 1301; 1310; 1321; 1338; 1342; 1348; 1355; 1389; 1426; 1457; 1491; 1519; 1532; 1538; 1540; 1557; 1600; 1623; 1641; 1668; 1677; 1707; 1716; 1731; 1733; 1745; 1808; 1872; 1874; 1876; 1923; 1949; 1957
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

KANADA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 506
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Aenderungsvorschläge: Seiten 117; 119; 120; 142; 155; 156; 157; 159
Stellungnahmen: Absätze 49; 99; 221; 260; 279; 298; 301; 327; 347; 360; 367; 384; 407; 419; 431; 447; 453; 498; 508; 517; 519; 523; 525; 546; 578; 593; 691; 705; 800; 826; 835; 847; 895; 924; 970; 1034; 1064; 1126; 1146; 1168; 1180; 1208; 1270; 1329; 1392; 1411; 1413; 1495; 1520; 1571; 1599; 1728; 1730; 1746; 1783; 1795; 1827; 1869; 1884; 1886; 1911; 1913; 1927
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

NEUSEELAND

Zusammensetzung der Delegation: Seite 507
Stellvertretender Präsident der Konferenz: Seite 521
Aenderungsvorschläge: Seiten 125; 137; 155; 156; 157

Stellungnahmen: Absätze 113; 259; 285; 417; 595; 627; 666; 796; 855; 906; 923; 937; 1108; 1127; 1209; 1275; 1430; 1434; 1638; 1671; 1691; 1693; 1703; 1711; 1715; 1726; 1784; 1792; 1947; 1951; 1955
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

NIEDERLANDE

Zusammensetzung der Delegation: Seite 507
Präsident der Konferenz: Seite 521
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 118; 120; 124; 135; 144; 145; 150; 156; 157; 158
Stellungnahmen: Absätze 20; 41; 56; 114; 154; 172; 188; 197; 206; 251; 284; 320; 342; 398; 430; 449; 465; 483; 518; 535; 592; 604; 620; 654; 668; 670; 710; 720; 736; 746; 751; 776; 795; 825; 832; 844; 888; 898; 920; 949; 959; 973; 1013; 1017; 1022; 1042; 1054; 1080; 1100; 1105; 1129; 1160; 1166; 1179; 1214; 1224; 1247; 1261; 1273; 1283; 1286; 1326; 1328; 1330; 1332; 1335; 1343; 1351; 1360; 1367; 1393; 1448; 1453; 1455; 1460; 1464; 1468; 1487; 1497; 1499; 1509; 1553; 1566; 1597; 1611; 1618; 1627; 1654; 1673; 1686; 1696; 1737; 1750; 1753; 1755; 1760; 1773; 1777; 1789; 1821; 1826; 1829; 1832; 1839; 1844; 1848; 1861; 1919; 1925; 1932; 1934; 1936; 1960
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

POLEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 507
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 107; 109; 110; 112; 113; 115; 116; 122; 124; 150
Stellungnahmen: Absätze 57; 98; 117; 121; 132; 134; 157; 167; 180; 255; 274; 282; 323; 382; 426; 450; 463; 511; 530; 543; 649; 653; 742; 762; 819; 833; 852; 903; 962; 1006; 1028; 1056; 1075; 1125; 1150; 1163; 1171; 1227; 1252; 1279; 1293; 1478; 1492; 1536; 1551; 1552; 1607; 1685; 1799; 1943
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

SCHWEDEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 508
Stellvertretender Präsident der Konferenz: Seite 521
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522

Aenderungsvorschläge: Seiten 108; 110; 117; 118; 128; 129; 131; 146
Stellungnahmen: Absätze 59; 101; 131; 153; 169; 175; 181; 183; 195; 205; 250; 265; 277; 321; 326; 341; 376; 397; 433; 489; 594; 643; 652; 678; 684; 793; 849; 880; 891; 907; 922; 966; 1021; 1032; 1068; 1088; 1107; 1136; 1173; 1228; 1372; 1396; 1422; 1445; 1476; 1555; 1594; 1669; 1757; 1828
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

SCHWEIZ

Zusammensetzung der Delegation: Seite 508
Aenderungsvorschlag: Seite 127
Stellungnahmen: Absätze 60; 155; 192; 258; 293; 388; 405; 434; 443; 531; 581; 591; 856; 905; 1065; 1090; 1223; 1248; 1596
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

SPANIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 508
Aenderungsvorschläge: Seiten 130; 131; 143
Stellungnahmen: Absätze 281; 302; 370; ; 408; 675; 685; 766; 864; 894; 917; 1033; 1066; 1144; 1151; 1172; 1183; 1219; 1234; 1242; 1256; 1269; 1402; 1414; 1461; 1498; 1513; 1562; 1588; 1592; 1742
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

SUEDAFRIKA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 509
Mitglied des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 122; 287; 621; 1135; 1226; 1734; 1766
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 65
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

UNGARN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 509
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 52; 261; 399; 1079; 1578

VEREINIGTES KOENIGREICH

Zusammensetzung der Delegation: Seite 510
Mitglied und Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Mitglied und Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522

Aenderungsvorschläge: Seiten 106; 117; 126; 127; 143; 156; 157; 159
Stellungnahmen: Absätze 17; 36; 58; 115; 170; 176; 193; 256; 280; 300; 335; 349; 359; 383; 421; 429; 442; 464; 479; 481; 490; 513; 528; 533; 549; 565; 580; 715; 757; 792; 806; 848; 887; 902; 956; 960; 1009; 1087; 1109; 1121; 1137; 1169; 1216; 1235; 1237; 1251; 1272; 1295; 1368; 1390; 1490; 1522; 1539; 1558; 1560; 1598; 1608; 1697; 1739; 1835; 1891; 1896; 1921
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 67
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 510
Mitglied des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Mitglied des Redaktionsausschusses: Seite 521
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Aenderungsvorschläge: Seiten 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 109; 130; 134; 151; 156; 157; 159
Stellungnahmen: Absätze 50; 120; 135; 208; 220; 223; 235; 241; 257; 350; 372; 395; 423; 475; 477; 480; 487; 495; 553; 559; 570; 587; 596; 601; 614; 648; 651; 655; 669; 671; 676; 694; 702; 704; 707; 723; 727; 730; 777; 786; 799; 818; 834; 842; 854; 904; 944; 948; 952; 983; 1024; 1046; 1051; 1073; 1101; 1145; 1149; 1182; 1207; 1229; 1265; 1316; 1333; 1362; 1364; 1369; 1385; 1387; 1548; 1582; 1584; 1605; 1675; 1702; 1714; 1722; 1724; 1752; 1775; 1780; 1807; 1814; 1824; 1831; 1834; 1843; 1860; 1866; 1870; 1893; 1900; 1902; 1906; 1922; 1928; 1931
Unterzeichnung der Akte von 1991: Seite 66
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

REGISTER DER BEOBACHTERDELEGATIONEN*

ARGENTINIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 511
Stellungnahmen: Absätze 603; 706; 712; 804; 816; 820; 836; 859; 886; 909; 929; 1015; 1061; 1111; 1116; 1130; 1185 1212; 1244; 1250; 1264; 1277; 1297; 1406; 1489; 1517; 1533; 1567; 1601; 1621; 1678; 1712; 1725; 1747; 1929
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

BOLIVIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 511
Stellungnahme: Absatz 1516

BRASILIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 511
Stellungnahme: Absatz 1570

BURUNDI

Zusammensetzung der Delegation: Seite 511

CHILE

Zusammensetzung der Delegation: Seite 511

COTE D'IVOIRE

Zusammensetzung der Delegation: Seite 512

ECUADOR

Zusammensetzung der Delegation: Seite 512
Stellungnahme: Absatz 1514
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

FINNLAND

Zusammensetzung der Delegation: Seite 512
Stellungnahmen: Absätze 65; 283; 1189; 1403; 1576

---

* Die Hinweise auf Absätze sind Hinweise auf Absätze der auf Seiten 165 bis 499 wiedergegebenen Kurzprotokolle.

GHANA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 512
Stellungnahme: Absatz 66

INDIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513

INDONESIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513

JUGOSLAWIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513

KAMERUN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513

KOLUMBIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513
Stellungnahmen: Absätze 1188; 1276; 1405; 1575; 1735
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

LUXEMBURG

Zusammensetzung der Delegation: Seite 513
Stellungnahme: Absatz 67

MAROKKO

Zusammensetzung der Delegation: Seite 514
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 23; 26; 68; 286; 860
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

NORWEGEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 69; 252; 1192; 1407

OESTERREICH

Zusammensetzung der Delegation: Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 64; 288; 930; 1186; 1404

REPUBLIK KOREA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 70; 602; 1193

RUMAENIEN

Zusammensetzung der Delegation: Seite 515
Stellungnahmen: Absätze 71; 290

SOWJETUNION

Zusammensetzung der Delegation: Seite 515

THAILAND

Zusammensetzung der Delegation: Seite 515

TSCHECHOSLOWAKEI

Zusammensetzung der Delegation: Seite 515
Unterzeichnung der Schlussakte: Seite 71

TUERKEI

Zusammensetzung der Delegation: Seite 515
Stellungnahmen: Absätze 72; 111

UGANDA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 516

UKRAINISCHE SSR

Zusammensetzung der Delegation: Seite 516

VENEZUELA

Zusammensetzung der Delegation: Seite 516
Stellungnahme: Absatz 1515

REGISTER DER BEOBACHTERORGANISATIONEN*

WIPO - WELTORGANISATION FUER GEISTIGES EIGENTUM

Vertreter: Seite 516

FAO - ERNAEHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

Vertreter: Seite 516
Stellungnahme: Absatz 858

GATT - ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 74

* * * * *

EG - EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFTEN

Vertreter: Seite 517
Mitglied der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Stellungnahme: Absatz 63

OECD - ORGANISATION FUER WIRSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 75

* * * * *

EPO - EUROPAEISCHE PATENTORGANISATION

Vertreter: Seite 517
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 76; 136; 185; 217; 266; 322; 607; 839; 861; 994; 1047; 1481

* * * * *

IBPGR - INTERNATIONALER RAT FUER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN

Vertreter: Seite 517

---

* In der in Anlage II zu der Vorläufigen Verfahrensordnung der Diplomatischen Konferenz (Dokument DC/91/2 - siehe Seite 97 oben) benutzten Reihenfolge. Die Hinweise auf Absätze sind Hinweise auf Absätze der auf Seiten 165 bis 499 wiedergegebenen Kurzprotokolle.

ISTA - INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER SAATGUTPRUEFUNG

Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 77

* * * * *

AIPH - INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS

Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 78; 144; 186; 269; 297; 437; 471; 664; 713; 756; 866; 928

AIPPI - INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 32; 79; 123; 137; 352; 374; 409; 484; 605; 695; 805; 869; 921; 1483; 1507; 1569; 1602; 1633; 1679

ASSINSEL - INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN

Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 80; 295; 354; 375; 413; 438; 504; 557; 583; 623; 867; 913; 1001; 1043; 1131; 1140; 1196; 1281; 1501; 1573; 1635

CEETTAR - EUROPAEISCHER VERBAND LANDWIRTSCHAFTLICHER UND LAENDLICHER VERTRAGSFIRMEN

Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 89

CIOPORA - INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN

Vertreter: Seite 518
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 81; 138; 162; 187; 291; 351; 368; 385; 410; 435; 485; 552; 575; 606; 639; 659; 679; 755; 714; 803; 862; 910; 931; 950; 965; 993; 1007; 1016; 1026; 1045; 1060; 1200; 1255; 1409; 1458; 1484; 1506; 1534; 1568; 1603; 1634; 1659; 1680

COGECA - ALLGEMEINER AUSSCHUSS FUER LAENDLICHES GENOSSENSCHAFTSWESEN DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 146

COMASSO - VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 82; 142; 211; 292; 353; 411; 482; 536; 555; 622; 657; 865; 911; 1194; 1505; 1572

COPA - AUSSCHUSS DER BERUFSSTAENDISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 146

COSEMCO - SAATGUT-KOMITEE DES GEMEINSAMEN MARKTES

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 83; 1195; 1278; 1504

EFPIA - EUROPAEISCHER VERBAND DER VEREINIGUNGEN DER PHARMAZEUTISCHEN INDUSTRIE

Vertreter: Seite 519
Stellungnahme: Absatz 1199

FICPI - INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER ANWAELTE FUER GEWERBLICHES EIGENTUM

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 87; 143; 304; 373; 387; 412; 609; 868

FIS - INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 84; 296; 874; 1191; 1502

GIFAP - INTERNATIONALE GRUPPE DER NATIONALEN VERBAENDE AGROCHEMISCHER HERSTELLER

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 85; 140; 610; 556; 808; 870; 1201; 1574

IFAP - INTERNATIONALE VEREINIGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGER

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 244; 873; 1190

IHK - INTERNATIONALE HANDELSKAMMER

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 85; 140; 612; 871; 932; 951; 1008; 1197; 1378; 1682

UNICE - VERBAND DER INDUSTRIE- UND ARBEITGEBERVEREINIGUNGEN EUROPAS

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 86; 141; 194; 210; 400; 520; 608; 731; 897; 995; 1198; 1503; 1849

UPEPI - UNION EUROPAEISCHER BERATER FUER DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 88; 469; 611; 821; 872; 997; 1014; 1480; 1523; 1531; 1577

REGISTER DER TEILNEHMER*

ALEX, Julien (Luxemburg)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 513

AMOO-GOTTFRIED, Kojo (Ghana)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 512

ARDLEY, John (Vereinigtes Königreich)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 510
Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 792; 960; 1087; 1109; 1121; 1137; 1169; 1216; 1235; 1237; 1251; 1272; 1295; 1490; 1891; 1896
Stellungnahmen (als Vorsitzender des Redaktionsausschusses): Absätze 1295; 1852; 1854; 1858; 1940

ARTOLACHIPI ESTEBAN, Guillermo (Spanien)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 508

BAEUMER, Ludwig (WIPO)
Vertreter: Seite 516

BAIL, Christoph (EG)
Vertreter: Seite 517

BANNERMAN, David G. (FICPI)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 304; 868

BANZER, Vilma (Frau) (Bolivien)
Beobachterin: Seite 511
Stellungnahme: Absatz 1516

BAROUDI, Fatima (Frau) (Marokko)
Delegierte (Beobachterin): Seite 514

BARRIOS ALMAZOR, Pablo (Spanien)
Delegationsleiter: Seite 508
Stellungnahme: Absatz 1219

BAYER, Tomur (Türkei)
Delegierter (Beobachter): Seite 515
Stellungnahme: Absatz 111

BAYKAL, Ümit (Frau) (Türkei)
Delegierte (Beobachterin): Seite 515

BEHAGHEL, Christiane M. (Frau) (IFAP)
Vertreterin: Seite 519

* Die Hinweise auf Absätze sind Hinweise auf Absätze der auf Seiten 165 bis 499 wiedergegebenen Kurzprotokolle.

BENHIMA, El Ghali (Marokko)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 514

BERG, Philippe (Belgien)
Delegationsleiter: Seite 503

BESSON, Michel (FIS)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 84; 296; 874; 1191; 1502

BLACK, Robert W. (GIFAP)
Vertreter: Seite 519

BLAVO, Harry Osei (Ghana)
Alternierender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 512

BOBROVSZKY, Jenö (Ungarn)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 509
Stellungnahmen: Absätze 52; 261; 399; 1079; 1578

BOGSCH, Arpad (UPOV)
Generalsekretär: Seite 520
Stellungnahmen: Absätze 1; 3; 5; 7; 12; 19; 21; 24; 27; 30; 33; 43; 95; 97; 124; 230; 232; 239; 271; 299; 311; 314; 317; 325; 332; 344; 346; 422; 436; 459; 470; 478; 521; 524; 532; 558; 561; 571; 573; 617; 633; 650; 660; 672; 677; 708; 724; 726; 739; 747; 749; 753; 769; 779; 789; 812; 814; 838; 850; 881; 885; 946; 957; 971; 977; 979; 981; 988; 992; 1018; 1120; 1124; 1167; 1170; 1178; 1222; 1236; 1249; 1285; 1289; 1292; 1311; 1317; 1322; 1327; 1331; 1339; 1347; 1350; 1356; 1363; 1365; 1379; 1386; 1437; 1449; 1454; 1462; 1477; 1500; 1518; 1545; 1547; 1561; 1625; 1629; 1631; 1642; 1657; 1699; 1704; 1723; 1782; 1788; 1802; 1809; 1823; 1825; 1830; 1833; 1838; 1840; 1889; 1910; 1935; 1948; 1950; 1952; 1958

BOMBIN, Luis M. (FAO)
Vertreter: Seite 516
Stellungnahme: Absatz 858

BONNEVILLE, Patrick (Frankreich)
Delegierter: Seite 504
Stellungnahme: Absatz 1740

BOULD, Aubrey (Vereinigtes Königreich)
Delegierter: Seite 510
Stellungnahmen: Absätze 464; 479; 481; 490; 513; 528; 533; 565

BRADNOCK, Wilfred T. (Kanada)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 49; 99; 221; 260; 279; 298; 301; 327; 347; 360; 367; 384; 407; 419; 431; 447; 453; 498; 508; 517; 519; 523; 525; 546; 578; 593; 691; 705; 800; 826; 835; 847; 895; 924; 970; 1034; 1064; 1126; 1146; 1168; 1180; 1270; 1329; 1411; 1413; 1495; 1520; 1571; 1599; 1869; 1884; 1927

BRANZOVSKY, Ivan (Tschechoslowakei)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

BROCK-NANNESTAD, George (UNICE)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 194; 210; 400; 520; 731; 897; 995; 1198; 1503; 1849

BURR, Wolfgang (Deutschland)
Delegierter: Seite 504
Stellungnahmen: Absätze 119; 150; 190; 200; 214; 219; 229; 238; 253; 303; 340; 369; 394; 427; 448; 466; 540; 564; 590; 616; 632; 646; 688; 725; 733; 741; 750; 752; 760; 791; 827; 843; 846; 884; 900; 919; 953; 958; 980; 1020; 1053; 1058; 1077; 1083; 1086; 1089; 1102; 1133; 1154; 1213; 1233; 1240; 1312; 1366; 1398; 1415; 1470; 1479; 1563; 1589; 1617; 1630; 1632; 1670; 1695; 1736; 1765; 1806; 1822; 1856; 1864; 1882; 1890; 1895; 1907; 1926

BUSTIN, Nicole (Frau) (Frankreich)
Delegierte: Seite 504
Stellungnahmen: Absätze 118; 366; 432; 452; 537; 598; 656; 743; 890; 901; 918; 938; 940; 945; 1011; 1055; 1123; 1530; 1556; 1620; 1628; 1647; 1649; 1651; 1653; 1663; 1676; 1859

BUTLER, John (Kanada)
Delegierter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 1208; 1728; 1730; 1746; 1886; 1911; 1913

CAMBOLIVE, Maddy (Frau) (ASSINSEL)
Vertreterin: Seite 518

CARBERY, John (EG)
Vertreter: Seite 517

CASSIDY, Kevin A. (Irland)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 505

CHRÉTIEN, François
Vertreter der GIFAP: Seite 519
Stellungnahme: Absatz 1574
Vertreter der IHK: Seite 519

CHULAKOV, Jevgenij R. (Ukrainische SSR)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

CLAA, Carlos (WIPO)
Leiter, Sitzungen- und Dokumentendienst: Seite 520

CLUCAS, T. Martin (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 80; 295; 413; 438

CROOK, John R. (Vereinigte Staaten von Amerika)
Berater: Seite 510

CURTIS, David L.
Berater aus den Wirtschaftskreisen, Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika: Seite 510
Vertreter der ASSINSEL: Seite 518

DARMON, Dolly (Frau) (Frankreich)
Delegierte: Seite 504

DAVIES, Jonathan M. (UPEPI)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 88; 469; 611; 821; 872

DEBOIS, Jean-Marie (OECD)
Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 75

DE LA CIERVA GARCIA BERMUDEZ, Rafael (Spanien)
Delegierter: Seite 509
Stellungnahme: Absatz 675

DELAGE, Jean-Pierre (CEETTAR)
Vertreter: Seite 518

DELFORGE, Wilfried E.C. (CIOPORA)
Vertreter: Seite 518

DELLOW, Anthony W. (Neuseeland)
Stellvertretender Delegationsleiter: Seite 507
Stellungnahmen: Absätze 1726; 1784; 1792; 1947; 1951

DEMIR, Nazmi (Türkei)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

DMOCHOWSKI, Kazimierz (Polen)
Delegierter: Seite 507
Stellungnahmen: Absätze 57; 98; 121; 132; 134; 157; 167; 180; 274; 282; 323; 463; 511; 530; 543; 742; 762; 819; 833; 903; 962; 1006; 1028; 1056; 1075; 1125; 1150; 1171; 1252; 1279; 1478; 1492; 1536; 1552; 1607; 1685; 1799; 1943

DONNENWIRTH, Jean (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 557; 583

DOWNEY, Nicholas J. (CEETTAR)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 89

DUFFHUES, Wilhelmus F.S. (Niederlande)
Delegationsleiter: Seite 507
Präsident des Rates der UPOV
Präsident der Konferenz: Seite 521
Stellungnahmen (als Präsident des Rates der UPOV): Absatz 2
Stellungnahmen (als Präsident der Konferenz): Absätze 38; 46; 62; 73; 90; 91; 93; 103; 105; 107; 109; 126; 128; 130; 145; 147; 148; 158; 161; 164; 166; 171; 174; 196; 201; 203; 207; 209; 215; 218; 226; 228; 234; 237; 243; 245; 248; 263; 268; 273; 275; 278; 305; 307; 309; 316; 328; 330; 337; 339; 355; 357; 363; 365; 377; 379; 389; 391; 393; 401; 403; 414; 416; 425; 428; 440; 444; 445; 456; 460; 472; 474; 491; 497; 500; 503; 509; 514; 516; 527; 539; 542; 545; 548; 551; 554; 563; 567; 569; 576; 586; 613; 618; 619; 625; 628; 630; 636; 637; 640; 642; 644; 647; 661; 665; 673; 674; 680; 681; 683; 692; 696; 703; 716; 719; 722; 729; 732; 734; 740; 759; 761; 770; 773; 775; 781; 785; 787; 790; 801; 809; 813; 823; 828; 830; 841; 857; 875; 877; 879; 883; 893; 915; 933; 935; 943; 954; 955; 968; 969; 975; 986; 990; 1003; 1005; 1027; 1035; 1037; 1040; 1044; 1048; 1050; 1063; 1070; 1072; 1076; 1082; 1093; 1094; 1096; 1098; 1103; 1114; 1118; 1132; 1138; 1141; 1142; 1148; 1157; 1162; 1165; 1202; 1203; 1204; 1206; 1230; 1231; 1238; 1246; 1258; 1260; 1262; 1266; 1268; 1287; 1296; 1298; 1300; 1302; 1304; 1306; 1308; 1309; 1314; 1318; 1320; 1323; 1325; 1334; 1336; 1337; 1341; 1346; 1352; 1354; 1357; 1359; 1361; 1371; 1373; 1375; 1377; 1380; 1382; 1384; 1391; 1395; 1399; 1401; 1408; 1412; 1416; 1418; 1419; 1421; 1423; 1425; 1427; 1429; 1433; 1438; 1440; 1442; 1444; 1446; 1450; 1452; 1459; 1463; 1465; 1467; 1469; 1471; 1473; 1475; 1486; 1508; 1510; 1512; 1527; 1528; 1535; 1537; 1543; 1549; 1550; 1559; 1579; 1581; 1583; 1585; 1591; 1595; 1604; 1606; 1610; 1612; 1614; 1616; 1622; 1624; 1637; 1640; 1643; 1645; 1665; 1667; 1684; 1688; 1690; 1692; 1701; 1705; 1708; 1710; 1713; 1717; 1719; 1721; 1729; 1732; 1748; 1749; 1751; 1754; 1756; 1759; 1761; 1763; 1769; 1770; 1772; 1774; 1779; 1781; 1786; 1787; 1790; 1793; 1796; 1798; 1800; 1803; 1805; 1811; 1813; 1815; 1817; 1819; 1820; 1837; 1841; 1842; 1845; 1847; 1850; 1851; 1853; 1857; 1863; 1867; 1868; 1871; 1873; 1875; 1877; 1879; 1881; 1885; 1892; 1894; 1897; 1901; 1903; 1908; 1912; 1914; 1916; 1918; 1920; 1924; 1930; 1933; 1937; 1939; 1942; 1944; 1946; 1954; 1959; 1961; 1963; 1965; 1968; 1971; 1973; 1976

DUHR, Paul (Luxemburg)
Stellvertretender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 513

EHKIRCH, Paul-Yvan (COSEMCO)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 1195; 1278; 1504

EKAR, F.W. Yao (Ghana)
Delegierter (Beobachter): Seite 512
Stellungnahme: Absatz 66

ELENA ROSSELLO, José M. (Spanien)
Delegierter: Seite 509
Stellungnahmen: Absätze 302; 370; 408; 685; 864; 1033; 1066; 1144; 1151; 1172; 1183; 1234; 1242; 1256; 1402; 1414

ENGHOLM, Carl (EFPIA)
Vertreter: Seite 519

ESPENHAIN, Flemming (Dänemark)
Delegationsleiter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 15; 40; 48; 116; 152; 178; 198; 212; 224; 249; 264; 267; 270; 306; 361; 371; 380; 396; 404; 451; 506; 579; 597; 635; 687; 721; 728; 797; 811; 817; 824; 908; 926; 947; 963; 1019; 1023; 1031; 1062; 1134; 1143; 1155; 1176; 1218; 1221; 1225; 1243; 1257; 1288; 1294; 1313; 1410; 1439; 1466; 1494; 1521; 1564; 1586; 1609; 1619; 1626; 1646; 1648; 1650; 1656; 1664; 1681; 1698; 1738; 1810; 1818; 1855; 1862; 1883; 1888; 1904; 1915; 1941; 1953; 1975

ETZ, Herbert (Oesterreich)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 514
Stellungnahme: Absatz 1404

EVANS, Kenneth H. (Vereinigte Staaten von Amerika)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 510

FILLMORE, S. Diane (Frau) (Kanada)
Delegierte: Seite 506

FOGLIA, Raffaele (Italien)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 505
Stellungnahmen: Absätze 133; 778; 851; 941; 961

FOLEY, Enda (Irland)
Delegierter: Seite 505

FORTINI, Marco G. (Italien)
Delegationsleiter: Seite 505
Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 53; 168; 177; 204

GAUYE WOLHÄNDLER, Fabienne (Frau) (EPO)
Vertreterin: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 1481

GEDOPT, Marc P.I. (Belgien)
Delegierter: Seite 503

GEERTMAN, Jan A.J.M.
Vertreter der ASSINSEL: Seite 518
Vertreter der COSEMCO: Seite 519
Stellungnahme: Absatz 83

GERO, John (Kanada)
Delegierter: Seite 506

GEUZE, Matthijs C. (GATT)
Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 74

GÖKÇE, Onur (Türkei)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 515
Stellungnahme: Absatz 72

GOUGÉ, François (Frankreich)
Delegierter: Seite 504
Stellvertretender Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Stellungnahme: Absatz 658

GRANHOLM, Kai (Finnland)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 512
Stellungnahmen: Absätze 65; 1189

GRASSET, Bernard-Serge (CEETTAR)
Vertreter: Seite 518

GREENGRASS, Barry (UPOV)
Stellvertretender Generalsekretär: Seite 520
Sekretär der Konferenz: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 505; 529; 1025; 1662; 1672; 1956

GROSS, Karl F. (UNICE)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 86; 141; 608

GUGERELL, Christian (EPO)
Vertreter: Seite 517
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 76; 136; 185; 217; 266

GUIARD, Joël (Frankreich)
Delegierter: Seite 504
Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 179; 182; 184; 213; 467; 512; 1084; 1106; 1284; 1349; 1482; 1565; 1655; 1887; 1898
Stellungnahmen (als Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Absätze 991; 996; 998; 1000; 1002

GUNARY, Douglas (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 354; 375; 504

GURRY, Francis (WIPO)
Vertreter: Seite 516

GUTIERREZ DE LA ROCHE, Hernando (Kolumbien)
Beobachter: Seite 513
Stellungnahmen: Absätze 1188; 1276; 1405; 1575; 1735

GUTMANN, Ernest (FICPI)
Vertreter: Seite 519

HANNOUSH, John F. (Australien)
Alternierender Delegierter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 1210; 1727

HANSEN, Leif R. (Norwegen)
Delegierter (Beobachter): Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 1192; 1407

HARVEY, John (Vereinigtes Königreich)
Delegationsleiter: Seite 510
Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 498
Stellungnahmen: Absätze 17; 36; 58; 115; 170; 176; 193; 256; 280; 300; 335; 349; 359; 383; 421; 429; 442; 549; 580; 715; 757; 806; 848; 887; 902; 956; 1009; 1368; 1390; 1522; 1539; 1558; 1560; 1598; 1608; 1697; 1739; 1835; 1921
Stellungnahmen (als Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b): Absätze 1529; 1542; 1546; 1652

HAYAKAWA, Yasuhiro (Japan)
Delegierter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 41; 100; 112; 139; 173; 191; 294; 315; 319; 476; 486; 492; 499; 744; 771; 774; 780; 788; 810; 831; 837; 845; 899; 916; 936; 939; 976; 978; 1012; 1059; 1074; 1085; 1091; 1099; 1104; 1115; 1119; 1122; 1152; 1174; 1184; 1253; 1491; 1532; 1538; 1540; 1557; 1600; 1623; 1641; 1668; 1677

HAYASHI, Hiroshi (Japan)
Delegierter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 1211; 1232; 1241; 1301; 1310; 1321; 1338; 1342; 1348; 1355; 1426; 1519; 1872; 1874; 1876; 1949; 1957

HECKER, Martin F. (Deutschland)
Delegationsleiter: Seite 504

HEINEN, Elmar (Deutschland)
Delegierter: Seite 504
Stellvertretender Vorsitzender des Redaktionsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 14; 61; 94; 96; 102; 156; 163; 231; 313; 333; 358; 418; 441; 461; 534; 560; 572; 599; 631; 641; 711; 745; 748; 754; 794; 807; 984; 1029; 1290; 1344; 1388; 1432; 1541; 1687

HEITZ, André (UPOV)
Senior Counsellor: Seite 520
Sekretär des Redaktionsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 454; 1899; 1905

HERNANDEZ CORREA, Ana E. (Frau) (Venezuela)
Delegierte (Beobachterin): Seite 515

HIDALGO LLAMAS, Miguel (Spanien)
Delegierter: Seite 509

HIJMANS, Hielke (Niederlande)
Delegierter: Seite 507
Stellungnahmen: Absätze 342; 620; 959; 973; 1326; 1328; 1330; 1332; 1335; 1821; 1826; 1829; 1832; 1839

HJERTMAN, Ivan (EFPIA)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahme: Absatz 1199

HOBBELINK, Henk (COGECA und COPA)
Vertreter: Seite 5188

HODGKIN, John R.T. (IBPGR)
Vertreter: Seite 517

HOINKES, H. Dieter (Vereinigte Staaten von Amerika)
Delegationsleiter: Seite 510
Stellungnahmen: Absätze 50; 120; 135; 208; 220; 223; 235; 241; 257; 350; 372; 395; 423; 475; 477; 480; 487; 495; 553; 559; 570; 587; 596; 601; 614; 648; 651; 655; 669; 671; 676; 694; 702; 704; 707; 723; 727; 730; 777; 786; 799; 818; 834; 842; 854; 904; 944; 948; 952; 983; 1024; 1046; 1051; 1073; 1101; 1145; 1149; 1182; 1207; 1229; 1265; 1316; 1333; 1362; 1364; 1369; 1385; 1387; 1548; 1582; 1584; 1605; 1675; 1702; 1714; 1722; 1724; 1752; 1775; 1780; 1807; 1814; 1824; 1831; 1834; 1843; 1860; 1866; 1870; 1893; 1900; 1902; 1906; 1922; 1928; 1931

HOPTROFF, Cedric G.M. (Vereinigtes Königreich)
Delegierter: Seite 510

HRON, Reiner (Oesterreich)
Stellvertretender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 64; 288; 1186; 930

HUDSON, Gerald (EG)
Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 63

HUHTA, Marit (Frau) (Finnland)
Stellvertretende Leiterin der Beobachterdelegation: Seite 512

HUNTINGTON, R. Danny (FICPI)
Vertreter: Seite 519

HUYBEN, Johanna A.L.M. (Frau) (ASSINSEL)
Vertreterin: Seite 518

IANNANTUONO, Pasquale (Italien)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 505
Stellungnahmen: Absätze 1067; 1153; 1175; 1263; 1345; 1554; 1700; 1709; 1718

ILARDI, Alfredo (WIPO)
Vertreter: Seite 516

ILSINK, Peter (CIOPORA)
Vertreter: Seite 518

INGOLD, Marcel (Schweiz)
Berater: Seite 508
Stellungnahmen: Absätze 531; 1248

IVÁNYI, István (Ungarn)
Delegationsleiter: Seite 509

JENKINS, Graham (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518

JENNI, Maria (Frau) (Schweiz)
Delegationsleiterin: Seite 508
Stellungnahmen: Absätze 60; 155; 192; 258; 293; 388; 405; 434; 443; 581; 591; 856; 905; 1065; 1090; 1223; 1596

JENSEN, Bo H. (UNICE)
Vertreter: Seite 519

JOHNSON, Terence L. (FICPI)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 87; 143; 373; 387; 412; 609

KÅHRE, Lennart (Schweden)
Delegierter: Seite 508
Stellungnahmen: Absätze 181; 183

KAMINAGA, Zenji (Japan)
Delegationsleiter: Seite 506

KAMPMANN, Tobias (Deutschland)
Delegierter: Seite 504
Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Stellungnahme: Absatz 9
Stellungnahme (als Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses): Absatz 1966

KAMPS, Martin (COMASSO)
Vertreter: Seite 518

KIEWIET, B.P. (Niederlande)
Stellvertretender Delegationsleiter: Seite 507
Stellungnahmen: Absätze 20; 41; 56; 114; 154; 172; 188; 197; 206; 251; 284; 398; 430; 449; 465; 483; 518; 535; 592; 604; 654; 668; 670; 710; 720; 736; 746; 751; 776; 795; 825; 832; 844; 888; 898; 920; 949; 1013; 1017; 1022; 1042; 1054; 1080; 1100; 1105; 1129; 1160; 1166; 1179; 1214; 1224; 1247; 1261; 1273; 1283; 1286; 1343; 1351; 1360; 1367; 1393; 1448; 1453; 1455; 1460; 1464; 1468; 1487; 1497; 1499; 1509; 1553; 1566; 1597; 1611; 1618; 1627; 1654; 1673; 1686; 1696; 1737; 1750; 1753; 1755; 1760; 1773; 1777; 1789; 1844; 1848; 1861; 1919; 1925; 1932; 1934; 1936; 1960

KIM, Joon Kyu (Republik Korea)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 70; 602; 1193

KING, David L.J. (IFAP)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 244; 873

KINNON, Frances P. (Frau) (IFAP)
Vertreterin: Seite 519
Stellungnahme: Absatz 1190

KOBAYASHI, Yoshio (Japan)
Stellvertretender Delegationsleiter: Seite 506
Stellungnahme: Absatz 55

KOCH, Otto (AIPH)
Vertreter: Seite 518

KORDES, Reimer (CIOPORA)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 1200

KORDES, Wilhelm (CIOPORA)
Vertreter: Seite 518

KOZIAKOV, Serguei (Ukrainische SSR)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

KUNHARDT, Henning (Deutschland)
Delegierter: Seite 504
Stellungnahmen: Absätze 488; 889; 964; 1010; 1658

KWATRA, Vinay M. (Indien)
Delegierter (Beobachter): Seite 513

LAKHDAR, Rachid (Marokko)
Alternierender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 514

LAMBERT, David R. (Vereinigte Staaten von Amerika)
Berater aus den Wirtschaftskreisen: Seite 510

LÁNG, László (Ungarn)
Delegierter: Seite 509

LANGE, Peter (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 1001; 1043; 1131; 1140; 1196; 1281; 1501; 1573; 1635

LANUS, Juan A. (Argentinien)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 511

LE BUANEC, Bernard (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahme: Absatz 623

LEDAKIS, Gust (WIPO)
Rechtsberater und Direktor, Allgemeine Verwaltungsdienste: Seite 520
Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Stellungnahme: Absatz 1767

LEE, Seong-Woo (Republik Korea)
Delegierter (Beobachter): Seite 514

LEFÉBURE, Bruno (COGECA und COPA)
Vertreter: Seite 5188
Stellungnahme: Absatz 146

LÉGER, Jean-François (FICPI)
Vertreter: Seite 519

LLOYD, Henry L. (Australien)
Delegierter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 110; 125; 151; 189; 254; 289; 324; 334; 420; 446; 502; 507; 522; 566; 577; 667; 686; 709; 758; 896; 925; 999; 1078; 1128; 1181; 1254; 1431; 1436; 1456; 1493; 1660; 1694; 1865; 1878

LOMMI, Hely I. (Frau) (Finnland)
Delegierte (Beobachterin): Seite 512

LOPEZ DE HARO Y WOOD, Ricardo (Spanien)
Delegierter: Seite 509
Stellungnahmen: Absätze 281; 766; 894; 917; 1269; 1461; 1498; 1513; 1562; 1588; 1592; 1742

LOURENS, Dirk C. (Südafrika)
Delegationsleiter: Seite 509

LUTZ, Martin J. (AIPPI)
Vertreter: Seite 518

MACEY, Adrian A. (Neuseeland)
Delegierter: Seite 507

MADDEN, Michael (Vereinigtes Königreich)
Delegierter: Seite 510

MAIMESKOUL, Nikolai (Ukrainische SSR)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

MARCHAND, Martine (Frau) (COSEMCO)
Vertreterin: Seite 519

MARCULESCU, Petru (Rumänien)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 515

MATŐK, György (Ungarn)
Delegierter: Seite 509

MATSARSKI, Vitali (Sowjetunion)
Beobachter: Seite 515

MATSUMOTO, Kunimasa (Japan)
Delegierter: Seite 506

McNEIL, Donald G. (ASSINSEL und COMASSO)
Vertreter: Seite 5188

MEJBORN, Bent (EG)
Vertreter: Seite 517

MENAMKAT, Alexander (FIS)
Vertreter: Seite 519

METTRAUX, Catherine (Frau) (Schweiz)
Delegierte: Seite 508

MIAUTON, Pierre-Alex (Schweiz)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 508

MIYET, Bernard (Frankreich)
Delegationsleiter: Seite 504

M'LINGUI KEFFA, Emile (Côte d'Ivoire)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 512

MOEHLER, Rolf (EG)
Vertreter: Seite 517

MOLINOS ABREU, Lourdes (Frau) (Venezuela)
Delegierte (Beobachterin): Seite 515
Stellungnahme: Absatz 1515

NAITO, Kunio (Japan)
Delegierter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 11; 18; 29; 331; 343; 381; 406; 458; 584; 589; 600; 615; 626; 738; 768; 987; 1389; 1457; 1707; 1716; 1731; 1733; 1745; 1808; 1923

NGOUBEYOU, François-Xavier (Kamerun)
Beobachter: Seite 513

NSHIMIRIMANA, Désiré (Burundi)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 511

N'TAKPE, N'cho (Côte d'Ivoire)
Delegierter (Beobachter): Seite 512

OBST, Dieter (EG)
Vertreter: Seite 517

O DONOHOE, John K. (Irland)
Delegationsleiter: Seite 505
Stellungnahmen: Absätze 41; 54; 262; 362; 386; 468; 582; 798; 863; 912; 927; 1112; 1187; 1217; 1280; 1394; 1741

ORDOÑEZ, Héctor A. (Argentinien)
Delegierter (Beobachter): Seite 511
Stellungnahmen: Absätze 603; 706; 712; 804; 816; 820; 836; 859; 886; 909; 929; 1015; 1061; 1111; 1116; 1130; 1185; 1212; 1244; 1250; 1264; 1277; 1297; 1406; 1517; 1533; 1567; 1601; 1621; 1678; 1712; 1725; 1747; 1929

ORLANDO, Giorgio (UNICE)
Vertreter: Seite 519

ÖSTER, Karl Olov (Schweden)
Delegationsleiter: Seite 508
Stellvertretender Präsident der Konferenz: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 59; 101; 131; 153; 169; 175; 195; 205; 250; 265; 277; 321; 326; 433; 643; 684; 793; 849; 891; 907; 922; 966; 1021; 1032; 1068; 1088; 1107; 1136; 1173; 1228; 1372; 1396; 1422; 1445; 1476; 1555; 1757

OTTEN, Adrian (GATT)
Vertreter: Seite 517

PALESTINI, Bernardo (Italien)
Berater: Seite 505
Stellungnahmen: Absätze 588; 1110; 1496; 1674; 1743

PARASCHIV, Adriana (Frau) (Rumänien)
Alternierende Leiterin der Beobachterdelegation: Seite 515
Stellungnahmen: Absätze 71; 290

PATTERSON, David R. (Vereinigte Staaten von Amerika)
Berater: Seite 510

PERCY, R. Keith (UPEPI)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 997; 1014; 1480; 1523; 1531; 1577

PICKERING, Helen M. (Frau) (Vereinigtes Königreich)
Delegierte: Seite 510

PÎRVU, Nicolae (Rumänien)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

POHAN, Alimudin A. (Indonesien)
Beobachter: Seite 513

PREVEL, Jean-François (Frankreich)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 504
Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 41; 51; 246; 1159; 1177; 1215; 1271; 1291; 1488; 1836
Stellungnahme (als Stellvertretender Vorsitzender des Vollmachtenprüfungsausschusses): Absatz 1764

PRIETO HERRERO, José-Ramón (Spanien)
Delegierter: Seite 508

REGELBRUGGE, Craig (Vereinigte Staaten von Amerika)
Berater aus den Wirtschaftskreisen: Seite 510

REKOLA, Olli (Finnland)
Delegierter (Beobachter): Seite 512
Stellungnahmen: Absätze 1403; 1576

RICUPERO, Rubens (Brasilien)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 511

RIVADENEIRA, Rubén (Ecuador)
Beobachter: Seite 512
Stellungnahme: Absatz 1514

ROBERTS, John (Vereinigtes Königreich)
Delegierter: Seite 510

ROBERTS, Timothy W. (IHK)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 1008; 1197; 1378; 1682

ROBINSON, Rob (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518

ROBSON, Elizabeth C. (Frau) (Vereinigtes Königreich)
Delegierte: Seite 510

ROGERS, Timothy V. (CEETTAR)
Vertreter: Seite 518

ROMERO, Pablo (Chile)
Delegierter (Beobachter): Seite 511

ROTH, Bernard M.
Vertreter der GIFAP: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 85; 140; 556; 1201
Vertreter der IHK: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 85; 140
Vertreter der UNICE: Seite 519

ROTH, Michael (Vereinigte Staaten von Amerika)
Berater aus den Wirtschaftskreisen: Seite 510

ROYON, René
Vertreter der CIOPORA: Seite 518
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 81; 138; 162; 187; 291; 351; 368; 435; 485; 552; 575; 606; 639; 659; 679; 755; 803; 862; 910; 931; 950; 965; 993; 1007; 1016; 1026; 1045; 1060; 1255; 1409; 1458; 1484; 1506; 1534; 1568; 1603; 1634; 1659; 1680
Vertreter der IHK: Seite 519

RUTZ, Hans-Walther (Deutschland)
Delegierter: Seite 504

SAKOLVARI, Chalee (Thailand)
Beobachter: Seite 515

SANTOS, Eduardo (Ecuador)
Beobachter: Seite 512

SCHENNEN, Detlef (Deutschland)
Delegierter: Seite 504
Stellungnahmen: Absätze 345; 562; 574; 772; 815; 853; 967

SCHLESSER, Fernand (Luxemburg)
Stellvertretender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 513
Stellungnahme: Absatz 67

SCHLOSSER, Stanley D. (CIOPORA)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 385; 410; 714

SCHUMACHER, Günter (GIFAP)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 610; 808; 870

SCHWARZENBACH, Hans U. (ISTA)
Vertreter: Seite 517
Stellungnahme: Absatz 77

SENGOOBA, Theresa (Frau) (Uganda)
Beobachterin: Seite 515

SETHU MADHAVAN, Venganaloor K. (Indien)
Delegierter (Beobachter): Seite 513

SHANNON, Gerald E. (Kanada)
Delegationsleiter: Seite 506

SKJOLDEN, Torstein (Norwegen)
Delegierter (Beobachter): Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 69; 252

SLOCOCK, Martin O. (AIPH)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 78; 144; 186; 269; 297; 437; 471; 664; 713; 756; 866; 928

SMIRNOV, Boris (Sowjetunion)
Beobachter: Seite 515

SMOLDERS, Walter (IHK)
Vertreter: Seite 519
Stellungnahmen: Absätze 612; 871; 932; 951

SPANRING, Joze (Jugoslawien)
Delegierter (Beobachter): Seite 513

SPILLMANN, Hans (Schweiz)
Delegierter: Seite 508

STRAUS, Joseph (AIPPI)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 1483; 1507; 1569; 1602; 1633; 1679

SUGDEN, Alec (Vereinigtes Königreich)
Delegierter: Seite 510

SURWAVUBA, Malachie (Burundi)
Stellvertretender Leiter der Beobachterdelegation: Seite 511

SZÁBO, Ágnes (Frau) (Ungarn)
Delegierte: Seite 509

TABATA, Makoto (UPOV)
Senior Program Officer: Seite 520

TAKAKURA, Shigeo (Japan)
Delegierter: Seite 506

TARRAGO, Piragibe Dos Santos (Brasilien)
Delegierter (Beobachter): Seite 511
Stellungnahme: Absatz 1570

TESCHEMACHER, Rudolf (EPO)
Vertreter: Seite 517
Sachverständiger in der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522
Stellungnahmen: Absätze 322; 607; 839; 861; 994; 1047

THIELE-WITTIG, Max-Heinrich (UPOV)
Senior Counsellor: Seite 520
Sekretär der Arbeitsgruppe über Artikel 1: Seite 522
Sekretär der Arbeitsgruppe über Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b: Seite 522

THORSBOE, Pernille (Frau) (Dänemark)
Delegierte: Seite 503

TISDALL, Brian (Irland)
Berater: Seite 505

TÓTH, Tibor F. (Ungarn)
Berater: Seite 509

TOURKMANI, Mohamed (Marokko)
Delegierter (Beobachter): Seite 514
Stellungnahmen: Absätze 23; 26; 68; 286; 860

TROMBETTA, Antonio G. (Argentinien)
Delegierter (Beobachter): Seite 511
Stellungnahme: Absatz 1489

UEMURA, Shozo (Japan)
Delegierter: Seite 506

URSELMANN, Gérard
Vertreter der COMASSO: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 482; 536
Vertreter der IHK: Seite 519

VALVASSORI, Marco (EG)
Vertreter: Seite 517

VAN AST, Kornelis J. (Niederlande)
Delegierter: Seite 507

VAN BEUKERING, Paul H.M. (Niederlande)
Delegierter: Seite 507

VAN DE LINDE, Jaap (ASSINSEL)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 867; 913

VAN DEN EYNDE, Leo (Belgien)
Delegierter: Seite 503

VANDERGHEYNST, Dominique (EG)
Vertreter: Seite 517

VAN DER NEUT, Anja (Frau) (Niederlande)
Delegierte: Seite 507
Stellungnahme: Absatz 320

VAN ELSEN, Aad
Vertreter der COMASSO: Seite 518
Vertreter der COSEMCO: Seite 519

VAN ORMELINGEN, Walter J.G. (Belgien)
Delegierter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 1220; 1274; 1580; 1744

VAN ROOY, Hermanus S. (Südafrika)
Berater: Seite 509

VIRION, Jan (Polen)
Delegationsleiter: Seite 507
Stellungnahmen: Absätze 117; 255; 382; 426; 450; 649; 653; 852; 1163; 1227; 1293; 1551

VISSER, Schalk (Südafrika)
Stellvertretender Delegationsleiter: Seite 509
Stellungnahmen: Absätze 122; 287; 621; 1135; 1226; 1734; 1766

VOLKODAV, Victor V. (Ukrainische SSR)
Leiter der Beobachterdelegation: Seite 515

VON ARNOLD, Fredrik (Schweden)
Delegierter: Seite 508
Stellungnahmen: Absätze 341; 376; 397; 594; 652; 678; 880; 1594; 1669; 1828

VON PECHMANN, Eckehart FREIHERR (AIPPI)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 32; 79; 123; 137; 352; 374; 409; 484; 605; 695; 805; 869; 921

VUORI, Arto (Finnland)
Delegierter (Beobachter): Seite 512
Stellungnahme: Absatz 283

WADHWA, Deepa G. (Frau) (Indien)
Delegierte (Beobachterin): Seite 513

WALDEN, Raphael (Israel)
Delegierter: Seite 505

WALKER, Ronald A. (Australien)
Delegationsleiter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 13; 16

WALLES, Ragnhild (Frau) (Schweden)
Delegierte: Seite 508
Stellungnahme: Absatz 489

WANSCHER, Henrik (Dänemark)
Alternierender Delegationsleiter: Seite 503
Stellungnahmen: Absätze 199; 348; 972; 982; 1397; 1661

WHITMORE, Frank W. (Neuseeland)
Delegationsleiter: Seite 507
Stellvertretender Präsident der Konferenz: Seite 521
Stellungnahmen: Absätze 113; 259; 285; 417; 595; 627; 666; 796; 855; 906; 923; 937; 1108; 1127; 1209; 1275; 1430; 1434; 1638; 1671; 1691; 1693; 1703; 1711; 1715; 1955

WILDER, Richard (WIPO)
Vertreter: Seite 516

WINTER, Joachim K.F. (COMASSO)
Vertreter: Seite 518
Stellungnahmen: Absätze 82; 142; 211; 292; 353; 411; 555; 622; 657; 865; 911; 1194; 1505; 1572

YAMAGUCHI, Akinori (Japan)
Delegierter: Seite 506

ZICH, Miroslav (Tschechoslowakei)
Delegierter (Beobachter): Seite 515

ZUIJDWIJK, Ton J.M. (Kanada)
Delegierter: Seite 506
Stellungnahmen: Absätze 1392; 1783; 1795; 1827

ZUR, Menahem (Israel)
Delegationsleiter: Seite 505